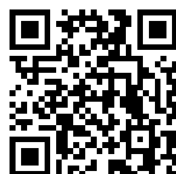
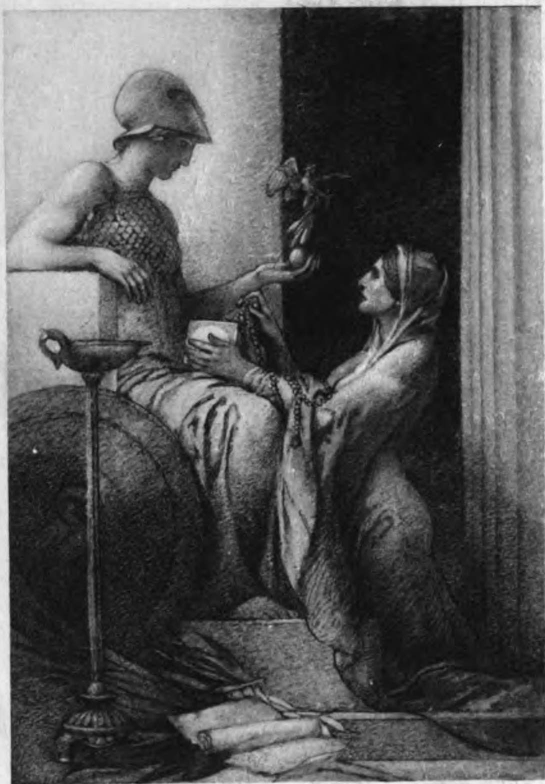




SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

SECHSUNDDREISSIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1861.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SECHSUNDDREISSIGSTER BAND.

JAHRGANG 1861. — HEFT I BIS III.

(Mit 3 Tafeln.)



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1861.

INHALT.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVI. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1861. — JÄNNER.

SITZUNG VOM 2. JÄNNER 1861.

Vorgelegt:

Über die Stellung des Ossetischen im érânischen Sprachkreise.

Von **Dr. Friedrich Müller,**

Docent für die allgemeine Sprachwissenschaft an der k. k. Wiener Universität.

Mit dem Idiome der Osseten im Kaukasus haben sich in neuester Zeit besonders zwei Gelehrte beschäftigt: der russische Akademiker Sjögren, dessen Sprachlehre und Wörterbuch im Jahre 1844 in Petersburg erschienen, und Georg Rosen, der 1844 und 1845 eine Grammatik und ein Wortverzeichniss der ossetischen Sprache der Berliner Akademie vorlegte, wobei er besonders dasjenige, was Klaproth in dieser Richtung gesammelt, berücksichtigte und gründlich verbesserte. Beide Gelehrte arbeiteten von einander unabhängig und erwähnen einander gegenseitig gar nicht: Sjögren hatte die beiden nördlichen Dialekte, den Tagaurischen und Digorischen bearbeitet, während Rosen die Dialekte von Südossetien seiner Arbeit zu Grunde legte.

Schon vorher und ganz besonders durch das nun gebotene Materiale ist man über die sprachwissenschaftliche Stellung des Ossetischen so ziemlich in's Reine gekommen. Man hat bald nach einer nur einigermassen treuen Untersuchung, die aber Niemand, meines Wissens, näher ausgeführt, gefunden, dass die Sprache eine indogermanische ist und zunächst demjenigen Kreise angehört, den man den medopersischen oder érânischen nennt. Mit dieser Bestimmung reicht man zwar für allgemeine, etwa ethnographische Fragen

aus; sie ist aber für den Sprachforscher im engeren Sinne und ganz besonders für den, der sich mit den éránischen Sprachen beschäftigt, nicht hinreichend. Daher wird man es heut zu Tage, wo die Grundzüge einer éránischen Philologie immer mehr und mehr hervortreten, nicht für überflüssig erachten, — wenn ich hier auf dieses Idiom näher eingehe und demselben im Kreise der éránischen Sprachen einen bestimmten Platz anzuweisen mich bemühe, zugleich auch dasjenige, was es näher kennzeichnet, hervorhebe.

Übersieht man den Sprachschatz des Ossetischen, so findet man schon hier Ausdrücke, die sich als éránische verrathen, d. h. entweder nur in dieser Form oder Bedeutung im Eránischen sich nachweisen lassen, oder sich jetzt noch in dieser Form vorfinden. Man könnte dieselben auf den ersten Anblick, als aus den verwandten éránischen Sprachen entlehnt betrachten: dies ist aber einerseits wegen der geographischen Stellung der Osseten nicht recht möglich, andererseits sind sie so eigenthümlich und übertreffen an Alter die noch jetzt erhaltenen éránischen, dass man diesen Gedanken bald aufzugeben genöthiget wird. So findet ქუსინ *(k'usin)* „arbeiten" zunächst im Neupersischen كوشيدن *(kûšîden)* *„allaborare, operam dare"* seinen nächsten Verwandten, ebenso სუჯინ *(suǵin)* „brennen" in سوختن *(sôchten)* praes. سوزم *(sôzem)*. — ბინად *(binad)* „Zuflucht", ist ganz das neupersische پناه *(pinâh)*, aber weit entfernt etwa aus demselben verstümmelt zu sein, übertrifft es dasselbe in Erhaltung des auslautenden Dentals statt des dort nur mehr übrig gebliebenen Hauchlautes an Alter. Dasselbe Verhältniss haben wir zwischen dem ossetischen რუბას *(rubas)* „Fuchs" und dem neupersischen روباه *(rûbâh)*, wovon das erstere der Urform लोमाश *(lomâça)*, hindust. لومری *(lomrî)*, griech. ἀλώπηξ — von लोमन् *(loman)* „Haar", also „der Haarige" — sich viel mehr nähert als das letztere. ყუს *(qus)* „Ohr", სტურ *(stur)* „Lastvieh", დიმაგ *(dimag)* „Schweif", მარღ *(margh)* „Vogel" kommen nur im Eránischen in diesen Bedeutungen vor und finden in den send. 𐬔𐬀𐬊𐬱𐬀 *(gausha)*, Pehlewî גוש *(goš)*, neupers. گوش *(gôš)*, send. 𐬯𐬙𐬀𐬊𐬭𐬀 *(çtaura)*, neupers. دم *(dum)* und مرغ *(murgh)*, send. 𐬨𐬆𐬭𐬆𐬖𐬀 *(mĕrĕgha)* ihre Parallelen. Dabei kann bei სტურ an eine Entlehnung absolut nicht gedacht werden, da das Wort aus den neueren persischen Dialekten ganz

verschwunden und besonders aus dem Send in dieser Bedeutung bekannt ist, während მარგ sowohl die neupersische als die Sendform, ja auch die Sanskritform मृग *(mṛga)*, die aber nicht „Vogel“, sondern „Wild“ bedeutet, an Erhaltung des Vocals *ă* vor *r* bei weitem übertrifft. Wörter wie ხარაგ *(charag)* „Esel“ = neupers. خر *(char)*, Sanskr. खर *(khara)*; ნალ *(nal)* „Mann“ = neupers. نر *(ner)*, Sanskr. नर *(nara)*; ქალმ *(ḱalm)* „Kriechendes“ = Sanskr. कृमि *(kṛmi)* „Wurm“; ახსირ *(achsir)* „Milch“, Pehlewî שיר *(šîr)* = neupers. شير *(šîr)*, Sanskr. क्षीर *(kṣîra)*; ახსავ *(achsaw)* „Nacht“ = Pehlewî שף *(šaf)*, neupers. شب *(šeb)*, Sanskr. क्षपस् *(kṣapas)*; ფირთ *(firt́)* „Sohn“ = neupers. پسر *(puser)* = Sanskr. पुत्र *(putra)* können unmöglich vom Westen her dem Osseten zugekommen sein, sondern weisen bestimmt auf Osten und hier zunächst auf Erân.

Das Ossetische erweist sich auch als eine echt êrânische Sprache dadurch, dass es an allen den Eigenthümlichkeiten, die diese Sprachen kennzeichnen, Theil nimmt. Diesen ist allen das gemeinsam, dass sie eine Consonantenerweichung mittelst Aspiration darstellen; und es sind dies besonders folgende drei:

I. Der Übergang eines Dentalen vor einem andern Dentalen in die harte Spirans, vgl. send. 𐬠𐬀𐬯𐬙𐬀 *(baçta)* „gebunden“ = Sanskr. बद्ध *(baddha)*, neupers. بسته *(besteh)*; neupers. مست *(mest)* „berauscht“ = Sanskr. मत्त *(matta)*, z. B. ბასთონ *(baston)* „ich band“, ბაბასთონ *(babaston)* „ich band an“ von ბათინ *(batin)* = Sanskr. *bandh*. Jedoch ist dieses Gesetz im Ossetischen nicht so durchgreifend wie anderswo, und es finden sich Formen wie асæттvн „abbrechen“, Tag. баттун, бабаттун „anbinden“, дæттvн „geben“ (vgl. auch Schleicher, zur vergleichenden Sprachgeschichte Seite 68).

II. Die Entwickelung einer weichen Spirans dort wo das Sanskrit einen reinen Hauchlaut entwickelt hat, während andere verwandte Sprachen noch die Aspirata oder Muta zeigen, z. B. ბარზონდ *(barzond)* „hoch“ = send. 𐬠𐬆𐬭𐬆𐬰𐬀𐬙 *(bĕrĕzat)*, Sanskr. बृहत् *(bṛhat)* von *vṛh* = *vṛdh* „wachsen“, აზ *(az)* ich = send. 𐬀𐬰𐬆𐬨 *(azĕm)*, Sanskr. अहम् *(aham)*, in den Keilinschriften aber *adam* — vgl. send. 𐬰𐬀𐬯𐬙𐬀 *(zaçta)* „Hand“ = Sanskr. हस्त *(hasta)*, neupers. aber دست *(dest)* — ზარდა *(zarda)* „Herz“ = send. 𐬰𐬆𐬭𐬆𐬜𐬀𐬌𐬨 *(zĕrĕdhaim)*,

Sanskr. हृदय *(hṛdaya)*, हृद् *(hṛd)*. armen. սիրտ *(sirt)*, neupers. aber دل *(dil)*, während griech. καρδ-ία, lat. *cord;* მიზინ *(mizin)* = send. 𐬨𐬌𐬰 *(miz)*, Sanskr. मिह् *(mih)*, griech. ὀμίχλη, lat. *ming-o*, ზიმაგ *(zimag)* „Winter" = send. 𐬰𐬌𐬨𐬀 *(zima)*, Sanskr. हिम *(hima)*, griech. χειμών, Pehlewî aber דמסתאן *(damestân)* = neupers. زمستان *(zemi-stân)*.

III. Fortgesetzte Schwächung des im Sanskrit erscheinenden *s* in *h* und endliche Verhärtung desselben durch darauf folgendes *w*. Dass dieser Process so zu denken und zu erklären sei, beweisen das neupers. خوا *(chfa)*, Pehlewî חוא *(chwa)* gegenüber dem sendischen 𐬖. armenischen ք und sanskritischen *sv;* vgl. خواب *(chfâb)* „Schlaf", Pehlewî חואב *(chwâb)*, send. 𐬖𐬀𐬟𐬥𐬀 *(qafna)*, arm. քուն *(qûn)* [1]), Sanskr. स्वप्न *(svapna)*, z. B. ხო *(cho)* „Schwester" Dig. xope = քոյր *(qojr)*, neupers. خواهر *(chfâher)*, send. 𐬖𐬀𐬢𐬵𐬀 *(qanha)*, Sanskr. स्वसृ *(svasar);* ხედ *(ched)* „Schweiss" = arm. քրտն *(qirtn)* = Sanskr. स्वेद *(svêda);* ხურ *(chur)* „Sonne" = send. 𐬵𐬬𐬀𐬭𐬈 *(hvarĕ)*, Pehlewî aber חורשית *(chôrśet)*, neupers. خورشيد *(chôrśêd)* — send. *hvarĕ kshaeta* (Spiegel Tradit. Litt. der Parsen, p. 382) = Sanskr. स्वर् *(svar);* ხონინ *(chonin)* „rufen" = Sanskr. स्वन् *(svan)* „tönen".

Ein weiteres Merkmal des êrânischen Charakters der ossetischen Sprache ist die Anwendung von Formen, die mittelst des Suffixes *ak* gebildet werden, das dem Diminutivsuffixe *ka* im Sanskrit entspricht, im Erânischen aber von dieser Bedeutung zum grössten Theile nichts in sich enthält. Man kann entweder annehmen, dass dieses Suffix als weiterbildendes Element ohne alle Bedeutung angewendet wurde, oder dass die Diminutiva, wie etwa im Slavischen und besonders im Litauischen, so sehr beliebt wurden, dass sie in gemüthlicher Rede selbst die anderen, ohne das Diminutivsuffix auftretenden Formen verdrängten.

Beispiele davon sind: ფანდაგ *(fandag)* „Weg" = Sanskr. पन्थन् *(panthan)*, ზიმაგ *(zimag)* „Winter" = Sanskr. हिम *(hima)*, დანდაგ *(dandag)* „Zahn" = Sanskr. दन्त *(danta)*, *dens*, ὀδοντ-, სტაგ *(stag)* „Knochen" = Pehlewî אסת *(ast)*, send. 𐬀𐬯𐬙𐬀

[1]) Vgl. meine Bemerkungen darüber bei Kuhn Beiträge II, Seite 483.

(*açta*), Sanskr. अस्थन् (*asthan*), latein. *os* = *ost* (wie *lac* = *lact*), ხარაგ (*charag*) „Esel“ = neupers. خر (*char*), Sanskr. खर (*khara*), დიმაგ (*dimag*) „Schweif“ = neupers. دم (*dum*), ყუგ (*qug*) „Kuh“ = neupers. گاو (*gao*), Sanskr. गो (*gô*). ნოვაგ (*nowag*) „neu“ = Sanskr. नव (*nava*), νέος, *novus* etc.

In Bezug auf dieses Suffix steht dem Ossetischen das Neupersische bedeutend nach; denn es hat dasselbe bereits in *h* abgeschwächt und lässt es nur noch im Inlaute in seiner ursprünglichen Form hervortreten, z. B. بنده (*bendeh*) „Sclave“, ماده (*mâdeh*) „Mutter“, plur. بندگان (*bendeg-ân*) مادگان (*mâdeg-ân*). Das Ossetische steht in dieser Hinsicht mit dem Armenischen, z. B. նամակ (*namak*) „Brief“ = نامه (*nâmeh*), հրեշտակ (*hrěschtak*) „Engel, Bote“ = فرشته (*firišteh*) — auf der Stufe des Pehlewî, das hier den Stammlaut unverändert überall zeigt, — z. B. מאהיך (*mâhîk*) „Fisch“ ماهی (*mâhî*), Sanskr. मत्स्य (*matsya*), יאתוך (*yâtûk*) = جادو (*gâdû*), send. 𐬫𐬁𐬙𐬎 (*yâtu*) „Zauberer“, רוסתאך (*rûstâk*) = روستا (*rûstâ*) „Land“, זאנוך (*zânûk*) „Knie“ = neupers. زانو (*zânû*) סתארך (*stârak*) „Stern“ = ستاره (*sitâreh*), סיאך (*siyâk*) „schwarz“ = سیاه (*siyâh*) ורך (*warak*) Widder = بره (*bereh*). Vgl. Spiegel Trad. Litt. d. Parsen, Seite 454.

Wenn wir in diesem Puncte das Ossetische unter den lebenden érânischen Sprachen zunächst mit der rauhen Sprache Armeniens zusammen stellen müssen, so rückt es auch noch ein anderer Punct demselben näher als dem Persischen.

Das Armenische hat nämlich die Eigenthümlichkeit den anlautenden Labial in vielen Fällen zu aspiriren und diese Aspiration bis zur Verflüchtigung des festen Elementes fortzusetzen, so dass zuletzt von dem Labial nichts als der Hauch übrig bleibt — eine Eigenthümlichkeit, die das Armenische mit keiner indogermanischen Sprache theilt [1]), z. B. հայր (*hajr*) „Vater“ = πατήρ, *pater*, հինգ (*hing*) „fünf“ = पञ्चन् (*pańćan*), հուր (*hûr*) „Feuer“ = πῦρ, հրաման (*hraman*) „Befehl“ = فرمان (*fermân*), հրեշտակ (*hrěschtak*) „Engel, Bote“ = فرشته (*firišteh*).

Das Ossetische bietet uns gleichsam den Übergangspunct zu dieser Erscheinung, indem es zwar den Labial aspirirt, aber noch

[1]) Vergl. damit das gothische *h* gleich einem alten indogermanischen *k*.

nicht so weit, wie das Armenische verflüchtiget hat, z. B, ფარსინ *(farsin)* = հարցանել *(ḥarzanĕl)* „fragen" = پرسیدن *(pursîden)* Sanskr. प्रच्छ् *(praććh)*; ფიდ *(fid)* „Vater" = հայր *(ḥajr)*; — ფიდალთა *(fidalta)* = पितरस् *(pitaras)*; ფიცინ *(fićin)* „backen", vgl. armen. հաց *(ḥaz)* „Brod" und Sanskr. पच् *(pać)*, neupers. پختن *(puchten)*, ფონძ *(fondz)* „fünf" = հինգ *(ḥing)* = पञ्चन् *(panćan)*.

Was nun die Eigenthümlichkeiten des Ossetischen anlangt, so haben wir in demselben vorerst eine eigenthümliche Erscheinung zu betrachten, die wir im Armenischen antreffen in dem Worte եղբայր *(ĕġbajr)* „Bruder" = भ्रातर् *(bhrâtar)* = ossetisch ერვად *(erwad)* dig. „Bruder", tag. und südossetisch aber „Genosse" (vgl. das ungrische *bàrat* „Freund", aus dem slavischen, wo es „Bruder" bedeutet, und den Sprachgebrauch bei den Semiten, wo أخ *(ach)* „Bruder" oft wie „Freund" gebraucht wird). Wir haben im vorliegenden Falle eine Umstelluug der Lautgruppe *bhr* in *rbh* mit Veränderung beider Elemente. Eine solche Umstaltung findet sich in Formen wie ფირთ *(firt)* „Sohn", Dig. фурѣ = Sanskr. पुत्र *(putra)*, neupers. پسر *(puser)*; ართ *(art)* „Feuer" = Send. 𐬁𐬙𐬀𐬭𐬱 *(âtars)*, neupersisch آذر *(âḍer)*; ართა *(arta)* „drei" = Send. 𐬚𐬭𐬌 *(thri)*; არფიგ *(arfig)* = Dig. арфук „Augenbraue" = ὀφρύ-ς Sanskr भ्रू *(bhrû)*; афсе „Stute" = Send. 𐬀𐬯𐬞𐬀 *(açpa)*, Pehlewî אסף *(asp)*, neupers. اسپ *(esp)*, Sanskr. अश्व *(açwa)*, орѣа „dort" = Sanskr. अत्र *(atra)*.

Das Ossetische liebt im Gegensatze zum Send, dem das *l* ganz fehlt, dieses wieder so, dass es manchmal auch dort, wo alle verwandten Sprachen des indogermanischen Kreises ein *r* zeigen, dafür ein *l* eintreten lässt, z. B. სტალ *(sṭal)* „Stern" = Send. 𐬯𐬙𐬃𐬭𐬈 *(çtârê)*, neupers. ستاره *(sitâreh)*, griech. ἀστήρ, Sanskr. स्तृ *(Ved.)*; ქალმ *(k'alm)* „kriechendes Thier" = कृमि *(kṛmi)* „Wurm" *vermis*, — ნალ *(nal)* „Mann" = نر *(ner)*, नर *(nara)* ἀνήρ; ფიდალთა *(fidalt'a)*, im Dig. „Väter" sonst „Eltern" = पितरस् *(pitaras)*, während im Singular nur ფიდ *(fid)* eintritt. მალინ *(malin)* „sterben" = مردن *(murden)* = Sanskr. मृ *(mṛ)* mor-i, მალათ *(malat)*

„Tod" = armen. մահ (*mah*), Send. (*mahrko*), Tag. стур, Dig. стур „gross", Comparat: Tag. стулдæр, Dig. стурдер.

Dem abgeschliffenen Baue des Neupersischen gegenüber erscheint das Ossetische in einigen Puncten im Vortheile. Da es überhaupt gleich dem Armenischen gegen härteren Anlaut nicht so spröde ist, wie die verweichlichte Sprache Persiens, so hat es schon dadurch manchen Anlaut vollständiger gerettet als diese, jedoch hat es auch noch zu anderen Mitteln gegriffen um die organische Form so viel als möglich zu wahren: nämlich zum Vorschlagen eines Vocals, wie wir dies in ერვად (*erwad*) = भ्रातर् (*bhrâtar*), vielleicht auch in აფრუგ (*afrug*) = भ्रू (*bhrû*) — vgl. jedoch ὀφρύ-ς — gesehen haben. Darauf beruhen die Formen ახსავ (*achsaw*) „Nacht", Tag. ахсæв. Dig. ахсæве = Sanskr. क्षपस् (*kṣapas*). neupers. aber شب (*šeb*); ახსირ (*achsir*), Tag. ахсiр Dig. ахшiр „Milch" = Sanskr. क्षीर (*kṣîra*). neupers. aber شير (*šîr*); ახსაზ (*achsaz*) „sechs" = Send. (*kswas*), arm. վեց (*weç*), Sanskr. aber षष् (*ṣaṣ*).

Der reine Hauchlaut ist im Ossetischen äusserst selten (**Sjögren** Seite 7 und 30). da es den festen Laut nicht so weit verflüchtigt (vgl. ყაზი (*qazi*) „Gans" = Sanskr. हंस (*haṅsa*), griech. χήν, lat. *anser* = *hanser*), dort aber wo wir den Hauchlaut nach Analogie der anderen érânischen Sprachen erwarten sollten, denselben zum grössten Theil aufgibt, z. B. ევზაგ (*ewzag*) „Zunge" = Send. (*hizwa*), Sanskr. जिह्वा (*ǵihvâ*), wo *zw* in *wz* umgestellt, wie in афсе = (*açpa*), und das Suffix *ak* (vgl. oben) an die Form getreten ist; — ავდ (*awd*), Dig. афт, Tag. авд „sieben" = Sanskr. सप्तन् (*saptan*), neupers. هفت (*heft*), ἑπτά; ам = Sanskr. सम् (*sam*), Pehlewî הם (*ham*), neupers. هم (*hem*) амбарун „begreifen" = *sam* + *bhar*, амбурд „Sammlung". — In einigen Fällen wird das *h* zu *ch* verhärtet, z. B. Tag. хiд, Dig. хет, das sowohl „Schweiss" (Sanskr. *svêda*), als „Brücke" = Sanskr. *sêtu* bedeutet und in letzterer Form einem sendischen (*haitu*) entspricht. — Vielleicht gehört auch хелаге „Schlange" hieher, von Sanskr. *sṛ*, der Grundform von *sṛp*, wovon सर्प (*sarpa*) „Schlange". — Hieher ziehe ich auch хоарз „gut" = Send. *hu* + *varez*, griech. Ϝεργ-, ferner Dig. хојун „nähen", Sanskr. सिव्-

(siv) vgl. सूत्र *(sûtra)* „Faden“, lat. *suo*. In Bezug auf reine Aussprache der Vocale steht das Ossetische dem Pehlewî und Parsî am nächsten: es hat sich ebenso von einer Verflüchtigung derselben, wie das Neupersische (ähnlich dem Neuhochdeutschen), von einer einseitigen Erweichung und Ausstossung, wie das Armenische, fern gehalten. In manchen Puncten hat es mit bewunderungswürdiger Zähigkeit manches was selbst die älteste Tochter der indogermanischen Sprachmutter, das Sanskrit, eingebüsst oder verdunkelt hat, bewahrt. Man vergleiche Formen, wie ჶარსინ *(farsin)* „fragen“ mit pers. پرسیدن *(pursîden)*, Sanskr. पृच्छामि *(pṛććhâmi)*; დარღ *(dargh)* „lang“ mit दीर्घ *(dîrgha)*, griech. δολιχός; მარდ *(mard)* „todt“ mit Sanskr. मृत *(mṛta)*, griech. βροτός; სარ *(sar)* „Kopf“ mit Sanskr. शिरस् *(çiras)*, neupers. سر *(ser)*, jedoch griech. κάρα; ზარდა *(zarda)* „Herz“ mit Sanskr. हृद् *(hṛd)*, aber griech. καρδ-ία, lat. *cord-*. — მარღ *(margh)* „Vogel“ mit Send. 𐬨𐬆𐬭𐬆𐬖𐬀 *(mĕrĕgha)*, neupers. مرغ *(murgh)*, Sanskr. मृग *(mṛga)* „Wild“; ქალმ *(kalm)* „Wurm“ = कृमि *(kṛmi)*. მალინ *(malin)* „sterben“ = Sanskr. मृ *(mṛ)* mor-i.

Jene Erscheinung des Neupersischen, dass in vielen Fällen der noch im Parsî auftretende Anlaut *wa* in گُ *(gu)* verwandelt wird, z. B. neupers. گناه *(gunâh)* „Schuld“ = Parsî 𐬬𐬌𐬥𐬁𐬵 *(winâh)*, 𐬬𐬀𐬥𐬁𐬵 *(wanâh)*, armen. վնաս *(wnas)*, گستاخ *(gustâch)* „frech“ = Parsî 𐬬𐬀𐬯𐬙𐬀𐬐 *(wastak)*, armen. վաստակ *(wasṭak)*; گراز *(gurâz)* „Eber“ = armen. վարազ *(waraz)*, Sanskr. वराह *(warâha)* findet sich im Ossetischen nicht. — Dasselbe ist also in dieser Beziehung dem Neupersischen gegenüber auf einer älteren Lautstufe und ist mit dem Parsî und Pehlewî zusammenzustellen.

Ebenso hat das Ossetische noch einige Spuren des im Neupersischen ganz und gar verschollenen, im Parsî und Armenischen aber oft gebrauchten Negativpräfixes *a, an* (vgl. Sjögren 347).

Was nun die Formen dieser merkwürdigen Sprache betrifft, so sind sie im Ganzen nicht so reich, als man nach den sonstigen alterthümlichen Zügen denken sollte. Die Geschlechtsbezeichnung fehlt der Sprache ganz, gleich dem Neupersischen und Armenischen, ebenso die damit Hand in Hand gehende Motion der Adjectiva und die Congruenz. In einzelnen Fällen müssen ebenso wie dort die

Wörtchen Tag. ус, Dig. оссе „Weib“ und bei Thiernamen die Wörter Tag. нал, Dig. нале „Männchen“ = neupers. نر *(ner)* und Tag. сыл, Dig. шіле „Weibchen“ aushelfen, z. B. налäрс „Bär“, vgl. Sanskr. ऋक्ष *(ṛkṣa)*, armen. արջ *(ardsch)*, griech. ἄρκτος, шілäрс „Bärin“.

Die Declination ist sehr einfach: der Plural wird mittelst თა *(t'a)*, das an das Singularthema tritt, z. B. ფიდ *(fid)* „Vater“, plur. ფიდთა *(fidta)* „Väter“ gebildet. Auf den ersten Anblick scheint dieses Suffix nicht indogermanisch zu sein; es lässt sich aber auch nicht etwa aus den kaukasischen Sprachen erklären, wo *bi*, *pi* den Plural bildet. Ich glaube in unserem თა *(ta)* die alte Form des indogermanischen Pluralzeichens *as*, das gleich dem Neutralzeichen = *as* auf *at* in ältester Form zurückzugehen scheint, zu finden und sehe davon noch Spuren im sendischen 𐬨𐬀𐬌𐬜𐬌𐬌𐬈 *(maidhe)*, griech. μεϑα = *madh-a-i*, Reflexiv-Form zu *mas-i* [1]). Freilich scheint dieses Suffix nicht so lebendig gefühlt und organisch verwerthet worden zu sein, sondern ist wohl schon frühzeitig wie das armenische ք als Zeichen des Plurals schlechtweg angesehen worden, an das sich die Casuszeichen des Singular hintendrein anlehnten.

In Bezug auf diese scheinen entweder die südossetischen Dialekte mehr oder weniger von der ursprünglichen Zahl derselben eingebüsst und eine Form für die andere substituirt zu haben, oder es hat Rosen selbst dabei manches übersehen oder verwechselt; denn während er vier Formen anführt, nämlich Nominativ, Accusativ und Vocativ; — Genitiv und Local; — Dativ; — Ablativ und Instrumental und auf diese Weise den Accusativ ohne irgend ein Zeichen hinstellt, zählt Sjögren acht Casus mit fünf Formen auf, worunter er statt des Rosen'schen Instrumentals einen Localis exterior nennt, und ihm für Singular und Plural dasjenige Zeichen zuschreibt, das Rosen dem Dativ pluralis gibt *(am, mae)*, und lässt den Dativ pluralis in Übereinstimmung mit dem Singular auf *en* ausgehen. Ebenso gibt er die Form des Accusativ gleich dem Genitiv und Local interior an.

Die einzelnen Casusformen, die dem Ossetischen den Charakter eines urthümlichen Idioms aufdrücken, genügend zu erklären,

---

1) Vgl. Sitzb. Bd. XXXIV, 13.

ist ziemlich schwer. Das *i* des Genitiv-Locativs [ფიდი *(fidi)* „des Vaters, im Vater“, Tag. лæдıj Dig. лarıj „des Mannes, im Manne“, ფიდთი *(fidti)* „der Väter, in den Vätern“, Tag. лæгтѵj Dig. лarтıj „der Männer, in den Männern“] scheint dem letzteren anzugehören; der Dativ auf *en* und der Local interior bei **Sjögren** auf *ma*, *mä*, *äm*, *äma*, ebenso der Dativ plur. in *am* bei Rosen [ფიდენ *(fiden)*, ფიდთამ *(fidtam)*, лæгмæ, лагма, лæгтæм, лæгтæма] scheint mit Sanskr. *bhi* wie im Slavischen der Instrumental singularis, Dativ Dualis (Miklosich, Altslav. Forml. 9) Dativ und Instrum. plural. (Miklosich, ebend. 10) zusammenzuhängen. Was den Ablativ betrifft, der in ეი *(ei)* ej, æj ausgeht [z. B. ფიდეი *(fidéi)* „vom Vater“, ფიდთეი *(fidtéi)* „von den Vätern“, лæгej, лаrej „von dem Manne“, лæгтæj, лarтej „von den Männern“], so glaubt Bopp (vergl. Gramm. I. S. 120) ihn auf *ât* zurückführen zu können, indem er einen Übergang des *t* in *i* annimmt. Aus dem Ossetischen ist mir kein weiterer Fall eines solchen Überganges bekannt, man kann aber hier passend auf armenisches յ = *t*, *s* hinweisen [1]).

Die Steigerung der Adjective, die, wie in den anderen éránischen Sprachen mit dem Substantiv verbunden nicht flectirt werden, wird für den Comparativ mittelst დარ *(dar)* vollzogen, z. B. დარღდარ *(darghdar)*, „länger“; beim Superlativ wird dieses *dar* doppelt angehängt z. B. დარღდარდარ *(darghdardar)*, oder er wird mittelst der Wendung „von allen“ entweder einfach durch den Comparativ umschrieben, z. B. სეპათეი დარღდარ *(sepatei darghdar)* [2]) oder das Zeichen des Comparativs dabei wiederholt, z. B. cеnnæтæi, саудæрдæр „am schwärzesten von allen“ [3]).

Die Pronominalstämme sind gut erhalten. Von der ersten Person hat das Ossetische dem Neupersischen gegenüber den Nominativ, der äusserlich anderen Stammes als die obliquen Casus ist, gerettet. Er lautet აზ *(az)* = arm. ես *(ĕs)*, Send. 𐬀𐬰𐬆𐬨 *(azem)*, altpers. *adam*, Sanskr. अहम् *(aham)*, slav. азъ *(azŭ)*, griech. ἐγών. Den anderen Casus liegt der Stamm *ma* zu Grunde, der auch im Plural auftritt, hier aber nicht derselbe, sondern aus *asma* abgeschwächt zu sein scheint. მახ *(mach)*, мах entspricht dem neupersischen

1) Vgl. meine Bemerkungen bei Kuhn Beiträge. II, 487.
2) Rosen S. 7.
3) Sjögren S. 64.

ما *(ma)*, ebenso wie სიმაჩ *(simach)*, смах dem شما *(šumâ)*, woraus hervorgeht, dass wir in beiden die Formen अस्माकम् *(asmakam)*, युष्माकम् *(yuṣmakam)*, Genitive pluralis, oder eigentlich starre Adjectivformen suchen müssen.

Der Singular der zweiten Person lautet დი *(di)*, ды, ду, für die obliquen Casus და *(da)*, дæ, да, до = Sanskr. त्वम् *(tvam)*, pers. تو *(tû)*. Ein Zeichen hoher Alterthümlichkeit des ossetischen Idioms ist die Erhaltung der kürzeren enklitischen Formen der ersten und zweiten Person Pluralis Tag. нæ, Dig. на, Tag. вæ, Dig. ва = Sanskr. नस् *(nas)*, वस् *(vas)*, die wir in den éränischen Sprachen sonst nirgends antreffen.

In der dritten Person begegnen wir zwei Themen *u* und *a*, wovon ersteres in dem Sendischen 𐬀𐬎𐬎𐬀 *(ava)*, neupers. او *(ô)*, letzteres in dem sanskritischen अत्र *(a-tra)*, अस्य *(a-sya)*, seine Erklärung findet. Als Reflexiv fungirt ჩადაგ *(chadag)*, augenscheinlich das neupersische خود *(chod)* = Sanskr. स्वयम् *(svayam)*.

Unter den Zahlwörtern sind besonders hervorzuheben იჳ *(iw)*, Tag. ıу, Dig. јеуе „eins", das an das sendische 𐬀𐬉𐬎𐬎𐬀 *(aiwa)* sich anschliesst und ihm viel näher steht als das Parsî 𐭩𐭪 *(yak)*, neupers. يك *(yek)*; ართა *(art'a)*, Tag. æрҭæ, Dig. арҭа „drei", das der Übergang vom sendischen 𐬚𐬭𐬌 *(thri)* zum armenisehen երր *(ěrr)*, եռ *(ěr̄)* bildet (vgl. meine Bemerkungen darüber in Sitzb. Bd. XXXV, 197), აჩსაზ *(achsaz)*, Tag. ахсæз, Dig. ахсаз „sechs", das unter allen lebenden éränischen Sprachen einzig die Sendform 𐬑𐬱𐬎𐬎𐬀𐬱 *(kswas)* wiederspiegelt, während arm. վեց *(wěz)*, neupers. شش *(šeš)* davon nur einseitige Verstümmelungen sind.

Was die Verbalsuffixe betrifft, so sind sie ziemlich gut erhalten, z. B. Singul. 1. Person ქანინ *(k'anin)* „ich thue" = prâkr. कुणोमि *(kuṇômi)* = neupers. كنم *(kunem)*, armen. բերեմ *(běrěm)* „ich trage"; 2. Person ქანის *(k'anis)* „du thust", armen. բերես *(běrěs)* „du trägst", aber neupers. كنى *(kunê)*; 3. Person ქანი *(k'ani)* „er thut", armen. բերէ *(běrê)* „er trägt", neupers. كند *(kuned)*. Plural. 1. Person ქანამ *(k'anam)* „wir thuen", neupers. كنيم *(kunêm)*, armen. բերեմք *(běrěmq)* „wir tragen" = *bharâmasi*;

2. Person ქანუთ *(k'anut')* „ihr thuet", neupers. کنید *(kunêd)*, armen. բերէք *(bĕrêq)* „ihr traget"; 3. Person ქანინჩ *(k'aninć)* [1] „sie thuen", neupers. کنند *(kunend)*, armen. բերեն *(bĕrĕn)* „sie tragen".

Durch die Perfectbildung mittelst *ta* z. B. სტავტონ *(sṭawṭon)* „ich habe gelobt", von სტავინ *(sṭawin)* „ich lobe", Sanskr. स्तु *(stu)*, erweist sich das Ossetische als echtes érânisches Idiom, indem es sich dabei unmittelbar an das persische ستودم *(sutûdem)* „ich lobte", praes. ستایم *(sitâyem)* „ich lobe" anschliesst. Die Futurbildung hingegen სტავჯინან *(sṭawǵinan)* „ich werde loben", mahnt sehr an's Armenische, z. B. բերեսցես *(bĕrêszês)* „du wirst tragen", obschon sie gleich der letzteren ziemlich schwer zu erklären ist. Im übrigen ist die ossetische Conjugation so eigenthümlich und mannigfaltig, dass sie einen förmlichen Contrast zu der ganz einfachen Declination bildet, und das eigenthümliche Walten des ossetischen Sprachgeistes uns am besten offenbaret. Merkwürdig ist das mittelst der Wurzel Sanskr. *kar* „machen" umschriebene Imperfect, z. B. ყუსგაქოტონ *(qusgakoṭon)* „I was hearing" von der Wurzel ყუს *(qus)* = neupers. گوشیدن *(gôšîden)* — სტავგაქოტონ *(sṭawgakoṭon)* „ich lobte", indem es an einen im Sanskrit häufigen Vorgang erinnert bei schwachen Verben, die kein perfectum reduplicatum bilden können, dieses mittelst eines Abstractnomens und des Perfectum der Wurzel *kar* zu umschreiben: z. B. चोरयाञ्चकार *(ćorayâñćakâra)* „er stahl".

Das Verbum substantivum *as*, von dem alle indogermanischen Sprachen mehr oder weniger ganz deutliche Spuren aufweisen, ist im Ossetischen bedeutend zertrümmert und ziemlich schwer zu erkennen. Hingegen haben wir das Verbum *bhû*, griech. φυ-, hier so gut erhalten, wie man es im Erânischen nirgends und selbst in den anderen indogermanischen Sprachen selten findet, z. B. ფაუ *(fau)* „sei" = भव *(bhava)* ფაუთ *(faut)* = भवत *(bhavata)*, фаом = भवामस् *(bhavâmas)* фаонц = भवन्ति *(bhavanti)*, gewiss im Zug, der das Ossetische zu seinem Vortheile auszeichnet.

---

[1] = kaninti, vgl. Sjögren S. 40 und 47 und Schleicher. Zur vergl. Sprachgeschichte. S. 71.

Nebstdem hat die ossetische Sprache treu dem Triebe ihrer edlen Mutter die Compositionsfähigkeit bewahrt, z. B. Tag. сауарфvг, Dig. сауарфук = neupers. سیاه ابرو (*siyâh-æbrû*) μελανόφρυς; Dig. лагварзон „Menschenliebe"; Tag. саущæст, Dig. саущæсте „schwarzäugig", neupers. سیاه چشم (*siyâh-ćešm*); Tag. анæмæлæт, Dig. анемæлте „unsterblich", arm. անմահ (*anmah*), Sanskr. अमृत (*amṛta*).

In diese Kategorie gehört auch das im Neupersischen zum Suffix gewordene ستان (*stân*) = Sanskr. स्थान (*sthâna*), دان (*dân*) = Sanskr. धान (*dhâna*), das im Ossetischen unter der Form дон, тон, Dig. доне, тоне auftritt (Sjögren S. 75), z. B. Tag. гондон, Dig. гондоне „Kornspeicher" von гон = neupers. گندم (*gendum*) und дон; ҕархондон, Dig. ҕархондоне „Gerichtshof."

Ferner gehört hieher das Suffix бvн Dig. бун (Sjögren S. 75) das bei wachsenden Bäumen angefügt wird, um einen Complex derselben zu bezeichnen, und dem neupers. بن (*bun*), Pehlewî ון (*wun*) Parsî (*wan*), Sanskr. वन (*vana*), vgl. Spiegel Trad. Litt. der Parsen, S. 455 entspricht, z. B. ахсæрбvн, Dig. ахсаребун „Obstbaumwald" ҕæрдобvн Dig. ҕæрттубун „Birnbaumwald."

Von den im engeren Sinne wortbildenden Suffixen erwähnen wir ꙉін, ҭін oder ꙉvн, ҭvн, Dig. ґін, ҟін, bisweilen гун, кун, welche Adjectiva bilden, die eine Menge, im Versehensein mit etwas bezeichnen (Sjögren 69). Sie entsprechen genau dem persischen گين (Vullers I, p. 164), z. B. дур Dig. дор „Stein", davon дурꙉін Dig. дорҟін „steinig", мæст Dig. маст „Zorn", davon мæстҭін Dig. масткун „zornig", vergl. damit neupers. دردگين (*derdgîn*) „*dolore plenus*" شرمگين (*šermgîn*) „*pudibundus*". غمگين (*ġamgîn*) „*moestus*".

Das Suffix он bildet Adjectiva der Beziehung, z. B. qавон Dig. ɦавон „zum Dorf gehörig", von qау Dig. ɦау „Dorf", хахон Dig. хоꞕхон „zum Gebirge gehörig", von хох Dig. хоꞕх „Gebirge", neupers. كوه (*kôh*), Pehlewî כוף (*kôf*). Damit kann verglichen werden das persische Suffix *ân*, das Adjectiva possessiva oder Substantiva relativa bildet (Vullers I, 164), z. B. جانان (*ġânân*) „*amatus*" von جان (*ġân*) „*anima*", غرمان (*ġarmân*), „*iracundus*" von غرم (*ġarm*) „*ira*".

Aus dieser kurzen Skizze ersieht man, dass das Ossetische eine echt indogermanische, speciell êrânische Sprache ist; dass es mit den êrânischen Sprachen alle Eigenthümlichkeiten derselben theilt und unter ihnen die Mitte hält zwischen dem Armenischen und Persischen, sich aber zunächst dem Pehlewî und Parsî anschliesst, ferner sich wie jede ungeschriebene und also nicht verfeinerte Sprache durch gewisse alterthümliche Züge vor mancher ihrer Schwestern vortheilhaft auszeichnet.

SITZUNG VOM 16. JÄNNER 1861.

Gelesen:

Der Abfall des Königs Pi von U.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

Der gefährliche und lange vorbereitete Abfall des Königs Pi von U steht mit vielen anderen Ereignissen der Geschichte in engem Zusammenhange und ist ausserdem in den tadelnden Schreiben Tseu-yang's und Mei-sching's [1]) besprochen worden. Die ersten Nachrichten über den König Pi bringt das Sse-ki, welche Nachrichten das Geschichtswerk der früheren Han, wie dies bei vielen Gegenständen der Fall, in einer selbst bis auf den Ausdruck übereinstimmenden Weise, wobei nur stellenweise eine kürzere Fassung vorkommt, in einem eigenen, nebstdem nur noch Einiges über die Könige von King und Yen enthaltenden Abschnitte wiedergibt. Durch Benützung des gesammten in dem erwähnten Werke vorhandenen Stoffes entstand diese Abhandlung, in der sowohl die Ursachen als die näheren Umstände dieses denkwürdigen Abfalls ihre Beleuchtung finden.

濞 Pi, König von U, war der Sohn 仲劉 Lieu-tschung's, eines älteren Bruders des höchsten Oberherrn Kao. Nachdem der höchste Oberherr Kao, Gründer des Herrscherhauses Han, in sämmtlichen Landen die Ruhe hergestellt, ernannte er im siebenten Jahre seiner Einsetzung (200 v. Chr.) Lieu-tschung zum Könige von Tai

[1]) In der Abhandlung „Worte des Tadels in dem Reiche der Han".

Die Hiung-nu's griffen indessen Tai an, Lieu-tschung, ausser Stande sich zu vertheidigen, kehrte seinem Reiche den Rücken und floh auf Seitenwegen nach Lŏ-yang, wo er sich unter den Schutz des Himmelssohnes stellte. Dieser, der gegen seinen Bruder nicht die Strenge des Gesetzes geltend machen wollte, begnügte sich, ihn als König abzusetzen und ihn zum Fürsten von 陽 郃 Hŏ-yang zu ernennen. Pi, der Sohn Lieu-tschung's, erhielt das Lehen eines Fürsten von 沛 Pei.

Als im eilften Jahre des Herrschers Kao (196 v. Chr.) der frühere Feldherr Ying-pu, König von Hoai-nan, sich empörte, das Reich King, dessen Kriegsmacht er der seinigen einverleibte, eroberte, hierauf, den Fluss Hoai übersetzend, das Gebiet von Tsu, wo sich das Lehen Pei befand, angriff, zog der höchste Oberherr selbst zur Unterdrückung des Aufstandes in's Feld. Pi, Fürst von Pei, war damals zwanzig Jahre alt und besass Muth und Thatkraft. Er machte an der Spitze einer Reiterschaar den Zug des Heeres von Han mit, welches auf dem im Westen des Bezirkes Ki gelegenen Gebiete Kuai-tschuen[1]) das Heer Ying-pu's entscheidend schlug und diesen König, der bald hierauf seinen Tod fand, zur Flucht nöthigte.

In dem erwähnten Kampfe gegen Ying-pu war Lieu-ku, König von King, gefallen ohne einen Nachfolger zu hinterlassen. Der höchste Oberherr der Han erwog nicht ohne Bekümmerniss, dass die Einwohner der Landschaften U und Kuai-ki vor seiner Macht geringe Achtung hatten, überdies verwegenen Geistes seien, und dass in jenen Gegenden kein künftiger König, der die Bewohner niederhalten könne, seinen Sitz aufgeschlagen habe. Seine eigenen Söhne waren aber noch jung. Er ernannte daher, als er auf dem Gebiete Pei eintraf, Pi zum Könige von U. Dessen Reich bestand aus drei Landschaften und enthielt drei und fünfzig feste Städte.

Nachdem die Ernennung bereits stattgefunden und der neue König das Abdruckszeichen seiner Würde erhalten, berief ihn der höchste Oberherr zu sich, beobachtete ihn, wie erzählt wird, gemäss der damals sehr gepflegten Kunst, aus der äusseren Gestalt eines Menschen dessen Lebenslauf im voraus zu bestimmen, und sprach zu ihm: An deiner Gestalt lässt sich der Abfall beobachten. Ich fühle

---

1) Der Name dieses Gebietes ist in der Abhandlung: „Die Feldherren Han-sin, Peng-yue und King-pu" vorgekommen.

Reue im Herzen; allein es ist Thatsache, dass du bereits ernannt bist [1]). — Hierauf streichelte er dem neuen Könige den Rücken und setzte hinzu: Die Empörung, von der Han heimgesucht werden wird nach fünfzig Jahren im Südosten [2]), wie könntest du wohl deren Urheber sein? Gleichwohl bilden diejenigen, die in der Welt von gleichen Geschlechtern, ein einziges Haus. Hüte dich, dass du nicht abfällst. — König Pi neigte das Haupt bis zur Erde und antwortete: Ich werde dies nicht wagen.

In den nächstfolgenden Zeiten des höchsten Oberherrn Hiao-hoei und der Reichslenkerinn Kao herrschte in allen Ländern von Han Ruhe, und sowohl in den Landschaften als in den Lehenreichen bestrebte man sich, das Volk zufrieden zu stellen. In dem Reiche U, und zwar auf dem Gebiete der Landschaft 章 豫 Yü-tschang [3]) befand sich der sogenannte Kupferberg. König Pi ermunterte alle Menschen, welche sich in irgend einem Lande den Befehlen ihrer Gebieter durch die Flucht entzogen hatten, zur Einwanderung in sein Reich und liess durch dieselben unbefugter Weise Geldstücke giessen. Ferner liess er im Osten seines Reiches durch das Sieden des Meerwassers Salz bereiten. Er konnte daher seinen Völkern alle Abgaben erlassen, da der aus dem Kupfer und dem Salze erwachsende Gewinn für die Bedürfnisse des Landes vollkommen hinreichte.

Das Verhältniss des Königs Pi zu Han war durch eine Reihe von Jahren kein feindseliges, und den ersten Anlass zu einem Zerwürfnisse gab folgender Vorfall, der sich zu den Zeiten des höchsten Oberherrn Hiao-wen (179 v. Chr.) ereignete. Der zum Nachfolger bestimmte Sohn des Königs von U hatte sich nach Tschang-ngan begeben, wo er den zum Nachfolger bestimmten Sohn des höchsten

---

1) Der höchste Oberste theilt seine Beobachtung Niemanden mit. Da Pi bereits zum Könige ernannt ist und alle Diener des Reiches diess wissen, soll es nicht geändert werden.

2) Es wird angenommen, dass man die hier erwähnten fünfzig Jahre durch Wahrsagung herausgebracht, und dass man die Wiederholung dessen, was nach dem Tode des höchsten Oberherrn des Anfangs sich ereignete, befürchtete. Übrigens zählt man von dem ersten Jahre der Erhebung von Han bis zu dem im fünften Jahre des Herrschers King wirklich erfolgten Abfalle des Königs Pi drei und fünfzig Jahre.

3) Wie Sse-ku angibt, ist die Setzung des Zeichens 豫 Yü in dieser Verbindung ein Irrthum. Es solle nur heissen: Landschaft Tschang, welche zu Sse-ku's Zeit „Ku-tschang" (das alte Tschang) geheissen. Die Gegend entspräche somit den heutigen Bezirken Ngan-ke-tscheu und Tschang-hing, Kreis Hu-tscheu in Tschu-kiang.

Oberherrn besuchte und, indem er ihm seine Aufwartung machte, in dessen Gesellschaft trank und das Bretterspiel spielte. Der Lehrer und die Begleiter des Königssohnes von U waren aus Tsu gebürtig, daher, wie es den Bewohnern dieses Reiches nachgesagt wird, leichtfertig, hitzig und ausserdem noch stolzen Sinnes. Bei dem Bretterspiele gerieth man über die Weise des Spieles in Streit, wobei sie es an der schuldigen Ehrerbietung fehlen liessen. Der Herrschersohn von Han ergriff das Gehäuse des Bretterspieles und schleuderte es gegen den Königssohn von U, der, getroffen, todt zusammenstürzte. Han entsandte die Trauerleute und liess den Leib des Getödteten nach U zurückbringen, damit daselbst die Bestattung erfolgen könne. Hierüber zürnte der König von U und äusserte sich: In der Welt haben wir gemeinschaftlich die geweihten Hallen der Ahnen[1]). Da er gestorben ist in Tschang-ngan, so werde er begraben in Tschang-ngan. Wozu schickt man ihn hierher und heisst ihn hier begraben werden? — Er schickte seinerseits die Trauerleute zurück und liess den getödteten Sohn in Tschang-ngan bestatten.

Der König von U fasste in Folge dieses Vorfalles einen Groll gegen Han und liess es allmählich an den Aufmerksamkeiten fehlen, welche ein „Diener des Geheges“ dem Himmelssohne schuldig ist. Er meldete sich krank und erschien nicht mehr an dem Hofe des Lehensherrn. In der Hauptstadt des Himmelssohnes wusste man indessen recht gut, dass der König diess nur seines Sohnes willen thue. Man zog, um sich zu überzeugen, Erkundigungen ein und fand, dass der König wirklich nicht krank sei. Sämmtliche Abgesandte, welche aus U in Tschang-ngan ankamen, wurden ohne Umstände gebunden und, indem man gegen sie das gerichtliche Verfahren einleitete, zur Rede gestellt.

König Pi hatte in Folge dessen Furcht und befasste sich mit immer weiter gehenden Entwürfen. Als später der König von U einen Abgesandten schickte, der statt seiner die herbstliche Aufwartung in Tschang-ngan machen sollte, liess der höchste Oberherr diesen Abgesandten wieder zur Rede stellen. Der Abgesandte von U antwortete: Der König ist in Wirklichkeit nicht krank. Weil Han binden und vor die Gerichte stellen liess Gesandte von mehreren Abstufungen, desswegen meldete sich jener sofort krank. Auch ist erspähen und be-

---

1) Der Himmelssohn und der König von U haben gleiche Geschlechtsnamen.

trachten in dem Abgrund der Wasser die Fische, nicht glückbringend [1]). Jetzt war der König anfänglich verstellter Weise krank. Als man dies merkte und er zur Verantwortung gezogen ward, ist er eilig genesen. Er verschliesst sich noch mehr und fürchtet, dass der Hohe ihn hinrichten lassen werde. Seine Berathung hat jetzt keinen Halt. Nur der Hohe möge die Sache bei Seite setzen und es ihm möglich machen, dass er verändere den Anfang [2]).

Der Himmelssohn verzieh hierauf sämmtlichen Abgesandten von U und liess dieselben nach ihrer Heimath abreisen. Zugleich beschenkte er den König mit einer Bank und einem Stabe, wodurch er ihn als einen solchen Lehensfürsten der seines vorgerückten Alters willen nicht mehr an dem Hofe des Himmelssohnes erscheinen kann, betrachtet wissen wollte.

Nachdem König Pi von seiner Schuld freigesprochen worden, ging er in seinen Entwürfen immer weiter. Wie schon gesagt, entrichtete das Volk in seinem Reiche, des daselbst gewonnenen Kupfers und Salzes willen, keine Abgaben. Aber er suchte auch noch auf andere Weise sich der Anhänglichkeit seines Volkes, das er für seine Zwecke gebrauchen wollte, zu versichern. Er verabreichte allen denjenigen, welche, sobald an sie die Reihe für die öffentlichen Arbeiten kam, diese Arbeiten, ihrer Armuth willen, selbst zu verrichten gezwungen waren, einen angemessenen Lohn [3]). Zur Zeit der Ernte erkundigte er sich nach geschickten und brauchbaren Menschen, denen er in den Durchwegen und Strassen Belohnungen und Geschenke zukommen liess. Wenn die bei den Gerichten fremder Bezirke und Reiche angestellten Leute nach U kamen und die daselbst lebenden Flüchtlinge festnehmen wollten, verbot ihnen dies der König und lieferte die Flüchtlinge nicht aus. Auf diese Weise

[1]) Es bringt dem Himmelssohne kein Glück, wenn er die besonderen Angelegenheiten seiner Untergebenen erforscht.

[2]) Er möge für eine vergangene Sache Verzeihung angedeihen lassen.

[3]) An alle Menschen eines Reiches kam abwechselnd (in den alten Zeiten monatlich einmal) die Reihe für die öffentlichen Arbeiten. Die Arbeit, die Jemand selbst verrichtete, hiess 更踐 Tsien-keng „die Abwechselung, in welche man tritt“. Die Arbeit, von der man sich gegen Erlag von dreihundert Loth Kupfergeldes loskaufte, hiess 更過 Kuo-keng „die Abwechselung, welche man übergeht“. König Pi liess den zur Arbeit verpflichteten Menschen durch die Obrigkeiten einen entsprechenden Lohn verabfolgen, gerade so, als ob sie die Arbeit an der Stelle Anderer verrichteten.

handelte er durch dreissig Jahre, so dass es sein Volk am Ende zu Allem verwenden konnte.

Zu einem offenen Bruche mit Han kam es übrigens erst in sehr später Zeit. 錯 鼂 Tschao-tsŏ [1]) war Vorgesetzter in dem Hause des bestimmten Nachfolgers von Han und erfreute sich der besondern Gunst dieses seines Gebieters. Er hatte bei verschiedenen Gelegenheiten die Meinung geäussert, dass man von U, welches sich mancher Übertretungen schuldig gemacht habe, Gebietstheile lostrennen könne. In gleichem Sinne hatte er auch an Hiao-wen, den Himmelssohn, mehrmals Schreiben gerichtet. Der Himmelssohn war jedoch grossmüthig und brachte es nicht über sich, etwas, das als eine Strafe betrachtet werden würde, über U ergehen zu lassen. Die Folge davon war, dass König Pi mit jedem Tage ungefügiger wurde.

Als der höchste Oberherr Hiao-king (157 v. Chr.) zur Nachfolge gelangte, ward Tschao-tsŏ, zugleich mit der Würde eines Grossen des Reiches bekleidet, Geheimschreiber des Himmelssohnes, und er benützte diese Stellung, um an seinen Gebieter in der Angelegenheit des Reiches U Worte zu richten, welche im Wesentlichen lauteten: Einst hatte der höchste Oberherr Kao erst zur Ruhe gebracht die Welt. Seine Brüder waren wenige, seine Söhne schwach; er belehnte in grossem Massstabe diejenigen, die trugen den gleichen Geschlechtsnamen. Desswegen liess er herrschen seinen unechten Sohn, den König Tao-hoei, als König über siebzig feste Städte [2]) von Tsi. Seinen jüngeren Stiefbruder, den König Yuen, liess er herrschen als König über vierzig feste Städte von Tsu. Den Sohn seines älteren Bruders, den König Pi, liess er herrschen als König über fünfzig feste Städte von U. Indem er belehnte drei unechte Sprösslinge, betheilte er sie mit der Hälfte der Welt. Jetzt hatte der König von U früher das Zerwürfniss wegen des Nachfolgers. Er meldete sich verstellter Weise krank und erschien nicht an dem Hofe. Nach den Vorschriften der alten Zeit gebührt ihm um dessentwillen die Strafe. Der höchste Oberherr Wen brachte diess nicht über sich und er beschenkte ihn desswegen mit Bank und Stab. Die Wohlthat, die jenem dadurch erwiesen ward, ist überaus gross.

---

[1]) In den Büchern der früheren Han wird der Geschlechtsname dieses Mannes durch 朝 Tschao ausgedrückt.

[2]) In den Büchern der früheren Han: zwei und siebzig feste Städte.

Er hätte verbessern sollen seine Fehler und von Neuem beginnen. Statt dessen wird er immer stolzer, begibt sich öffentlich zu den Bergen, giesst Geldstücke, siedet das Wasser des Meeres und bereitet daraus Salz. Er lockt herbei die Flüchtlinge der Welt und sinnt auf Empörung. Wenn man jetzt von seinem Reiche ein Gebiet lostrennt, so wird er sich auch empören. Wenn man es nicht lostrennt, so wird er sich ebenfalls empören. Wenn man ein Gebiet lostrennt, so erfolgt sein Abfall schnell und das Unglück ist klein. Wenn man es nicht lostrennt, so erfolgt sein Abfall spät und das Unglück ist gross.

Nach einiger Zeit, im dritten Jahre des Herrschers Hiao-king (154 v. Chr.) erschien 戊 Mŏ, König von Tsu, Sohn des Königs Yuen, an dem Hofe von Han. Tschao-tsŏ machte die Anzeige, dass König Mŏ einst bei Gelegenheit der Leichenfeier der Herrscherinn 溥 Pŏ, der Mutter des höchsten Oberherrn Hiao-wen, in der aus Lehm erbauten Trauerhütte heimlich Unzucht getrieben habe und verlangte dessen Hinrichtung. Es wurde ihm jedoch Verzeihung angekündigt und nur zur Strafe von seinem Reiche die Landschaft des östlichen Meeres losgetrennt. Zu gleicher Zeit verfügte man auch die Lostrennung der Landschaften Yü-tschang und Kuai-ki von dem Reiche U. Auf ähnliche Weise wurde von dem Reiche Tschao, dessen König Sui sich im vorhergehenden Jahre eines Vergehens schuldig gemacht, die Landschaft Ho-kien, und von dem Reiche Kiao-si, dessen Könige Ngang man den Verkauf der Würden vorwarf, sechs Bezirke losgetrennt.

Während die Reichsdiener von Han noch in der Vorhalle des Herrschers wegen der Verkürzung des Gebietes von U berathschlagten, besorgte König Pi, dass man Gebietslostrennungen ohne Ende vorzunehmen könne. Er gedachte daher, mit seinem Entwurfe hervorzutreten und den lange vorbereiteten Abfall in's Werk zu setzen. Zunächst zog er in Betracht, dass keiner der Reichsfürsten Fähigkeiten genug besitze, um sich mit ihm in gemeinschaftliche Berathungen einlassen zu können. Blos der König von Kiao-si stand in dem Rufe eines muthigen und kriegerischen Mannes, der sämmtlichen Reichen von Tsi [1]) Ehrfurcht einflösste. König Pi schickte jetzt 高應

[1]) Tsi war damals in sechs Reiche: Tsi, Thsi-pe, Thse-tschuen, Kiao-tung, Kiao-si und Thsi-nan getheilt.

Ying-kao, den mittleren Grossen des Reiches, an den König Kiao-si mit dem Auftrage, denselben auf eine verdeckte Weise zur Theilnahme zu bewegen.

Ying-kao, der seiner Weisung gemäss nichts Schriftliches brachte, richtete an den König von Kiao-si mündlich folgende Worte: Der König von U ist entartet. Er hat den Kummer langer Nächte, er wagt es nicht, sich selbst nach aussen zu begeben. Er schickt als Gesandten mich, damit ich verkündige, woran er Wohlgefallen hat im Herzen.

Der König fragte: Womit wirst du mich belehren?

Ying-kao fuhr fort: In der gegenwärtigen Zeit bringt der Gebieter und höchste Herr in Aufnahme den Verrath, schmückt heraus das Unrecht. Die Diener des Reiches verkleinern gern das Gute. Er schenkt Gehör Verleumdern und Mördern [1]), er verändert eigenmächtig Gesetze und Vorschriften, er besetzt und entreisst das Land der Fürsten der Reiche. Seine Forderungen und Begehren werden immer mehr, mit den Hinrichtungen und Bestrafungen der Vortrefflichen und Guten treibt er es täglich ärger [2]).

In den Strassen hat man ein Sprichwort, welches lautet: Wer leckt die Kleie, gelangt zu den Körnern [3]). — U und Kiao-si sind Reichsfürsten, deren Name berühmt geworden. Werden sie einmal in Untersuchung gezogen, so ist zu fürchten, dass sie nicht die Ruhe und die Nachsicht erhalten. Der König von U hat eine innerliche Krankheit, er ist nicht im Stande zu erscheinen an dem Hofe im Frühling und im Herbst durch zwanzig Jahre. Er ist immer bekümmert darüber, dass man ihm misstraut und dass er nichts hat, wodurch er sich könnte rechtfertigen. Es werden ihm jetzt zusammengedrückt die Schultern, gebunden die Füsse, und er fürchtet noch immer, nicht losgelassen zu werden. Ich vermass mich, in Erfahrung zu bringen, dass du, o grosser König, in der Angelegenheit der Würden dich eines Fehlers schuldig gemacht hast. Die Schuld, von

---

1) In den Büchern der früheren Han lautet diese Stelle: In der gegenwärtigen Zeit verwendet der höchste Herr und Gebieter verderbte Diener. Er schenkt Gehör und glaubt den Verleumdern und Mördern.

2) In den Büchern der früheren Han gibt dieser Satz den Sinn: Die Strafen sind in der That schwer, sie werden täglich ärger.

3) Wer anfänglich nur die Kleie leckt, wird später das Getreide verzehren. Von dem Kleinen gelangt man zu dem Grossen.

der ich gehört, dass um ihretwillen über die Fürsten der Reiche verhängt worden die Lostrennung von Land, erstreckt sich nicht so weit. Es ist hier zu fürchten, dass es nicht sein Bewenden haben wird bei der Lostrennung des Landes.

Der König erwiederte: So ist es. Was wirst du aber dabei thun?

Ying-kao sprach: Die gemeinschaftlich hassen, leisten einander Hilfe. Die gemeinschaftlich lieben, bleiben bei einander stehen. Die gemeinschaftlich haben die Neigung, führen mit einander zu Ende. Die gemeinschaftlich haben die Wünsche, eilen mit einander vorwärts. Die gemeinschaftlich haben den Nutzen, gehen mit einander in den Tod. Jetzt ist der König von U der Meinung, dass er mit dir, o grosser König, gemeinschaftlich hat den Kummer. Er hat den Wunsch, seiner Zeit sich zu richten nach der Grundbeschaffenheit der Dinge, auf's Spiel zu setzen seinen Leib und zu befreien von ihrer Sorge und ihrem Schaden die Welt. Kann er hierüber auch beruhigt sein?

Bei dieser Frage fuhr der König von Kiao-si erschrocken empor und erwiederte: Wie kann ich etwas dergleichen wagen? Wäre jetzt der Gebieter und höchste Herr auch in Bedrängniss, ich brauche sicher nur zu sterben. Wie käme ich dazu, ihn nicht auf dem Haupte zu tragen?

Ying-kao fuhr fort: Der Geheimschreiber des Herrschers, der grosse Würdenträger Tschao-tsŏ umzieht mit einer Mauer und bringt in Verwirrung den Himmelssohn. Er besetzt und entreisst das Land der Fürsten der Reiche. Er verdeckt die Redlichkeit, verschliesst die Weisheit, in der Vorhalle des Hofes ist man gekränkt und grollt, sämmtliche Fürsten der Reiche sind gesonnen abzufallen. Die Angelegenheiten der Menschen sind gelangt an das äusserste Ende. Die Schweifsterne kommen zum Vorschein, Heuschrecken erhoben sich mehrmals in die Lüfte. Hierdurch sind zehntausend Geschlechtsalter zu gleicher Zeit erfüllt von Kummer, und die höchstweisen Menschen erheben sich aus diesem Grunde. Der König von U will daher im Inneren für Tschao-tsŏ zu Wege bringen die Bestrafung, nach aussen folgt er, o grosser König, der Rückseite deines Wagens und zieht hier und dort umher in der Welt. Dasjenige, wohin er sich wendet, wird sich dann ergeben. Dasjenige, worauf er mit dem Finger zeigt, wird unterliegen. In der Welt wird Niemand es wagen, sich nicht zu unterwerfen.

Wenn du, o grosser König, in Wahrheit ihn beglückst und es gewährst, so brauchst du nur auszusprechen ein Wort, und der König von U geht voran dem Könige von Tsu, streift zu dem Engwege von Han-kŏ, bewahrt Yung-yang und das Getreide der Speicher von Ngao, stellt sich entgegen der Streitmacht von Han, richtet her die Einkehrhäuser an den Standorten und wartet auf dich, o grosser König. Wenn du, o grosser König, ihn beglückst und auf ihn herabblickst, so kann die Welt mit den Händen zusammengefasst werden. Dass die beiden Gebieter sie theilen und Länder von ihr lostrennen, wäre dies dann nicht auch möglich?

Der König von Kiao-si hiess diese Vorschläge gut, worauf Ying-kao heimreiste und seinem Gebieter die Meldung brachte. Der König von U fürchtete übrigens noch immer, dass der König von Kiao-si nicht mit ihm gemeinschaftliche Sache machen werde. Er begab sich daher selbst als Gesandter nach diesem Reiche, sah daselbst den König von Angesicht und traf mit ihm die nöthigen Verabredungen.

Unter den Reichsdienern von Kiao-si war einer, der, nachdem er von dem Vorhaben seines Königs Kenntniss erlangt, ihm dagegen Vorstellungen zu machen suchte. Er gab ihm folgendes zu bedenken: Unterstützen einen einzigen höchsten Oberherrn ist eine ungetrübte Freude. Wenn du jetzt, o grosser König, dich mit U wendest nach Westen und du die Sache auch bringst zum Gelingen, so werden die beiden Gebieter streiten wegen der Theilung, und die Sorge wird in diesem Augenblicke erst geknüpft. Das Land der Fürsten der Reiche ist nicht bedeutend genug, um vorzustellen den zwölften Theil der Landschaften von Han, aber Aufruhr beginnen und Kummer bereiten der Königinn [1], ist keine Berathung für die Dauer.

König Ngang gab diesen Gründen kein Gehör. Er schickte sofort einen Gesandten, damit derselbe die Reiche Tsi, Thse-tschuen, Kiao-tung, Thsi-nan und Thsi-pe zu einem Bündnisse bewege. Diese sämmtlichen Reiche, welche gleich Kiao-si aus dem früheren einzigen Tsi entstanden, gaben ihre Zustimmung, und es erübrigte von den Ländern des früheren Tsi nur noch 陽城 Tsching-yang [2]), welches damals von dem Könige 喜 Hi [3]), einem Sohne des Königs 景

[1]) Die Gemahlinn des Königs von Kiao-si.

[2]) Das spätere 澤雷 Lui-schĭ, welches südöstlich von dem heutigen Pŏ-tscheu, Kreis Thsao-tscheu in Schan-tung.

[3]) Derselbe erhielt nach seinem Tode den Namen König 恭 Kung.

King, beherrscht wurde. Da König King einst durch die Ausrottung der Mitglieder des Geschlechtes Liü (180 v. Chr.) seinen Gerechtigkeitssinn bewährt, so glaubte man, dass dessen Sohn sich nicht anschliessen dürfe und man gedachte erst dann, wenn alles bestimmt sein würde, ihm eine Rolle zuzuweisen [1]).

In dem ersten Augenblicke, als die Reichsfürsten die als Strafe über sie verhängte Lostrennung von Gebietstheilen erfuhren, empfanden sie blos Furcht und Unwillen. Als aber das Schreiben, in welchem die durch Tschao-tsŏ verfügte Lostrennung der Landschaften Kuai-ki und Yü-tschang kundgegeben ward, nach U gelangte, griff König Pi der Erste zu den Waffen und liess sämmtliche bei den Gerichten von Han angestellte Männer, deren Einkünfte weniger als zweitausend Scheffel betrugen, hinrichten. Zu gleicher Zeit fielen die Reiche Kiao-si, Kiao-tung, Thse-tschuen, Thsi-nan, Tsu und Tschao von Han ab und schickten ihre Streitkräfte nach Westen. Nur den König von Tsi reute seine den Verbündeten gegebene Zusage. Er weigerte sich, an dem Kriegszuge Theil zu nehmen und schloss sich in seiner festen Hauptstadt ein [2]). Von der Hauptstadt von Thsi-pe waren die Stadtmauern zerstört. Ehe dieselben noch in Stand gesetzt waren, nahm der Anführer der inneren Leibwache, indem er von Waffengewalt Gebrauch machte, den König in Verwahrung, und hinderte ihn, die Kriegsmacht ausrücken zu lassen.

Unterdessen stellten sich die Könige von Kiao-si und Kiao-tung an die Spitze eines Heeres und belagerten in Gemeinschaft mit der Macht von Thse-tschuen und Thsi-nan die Hauptstadt Lin-thse, in der sich der König von Tsi eingeschlossen hatte. Zugleich schickte der ebenfalls abgefallene Sui, König von Tschao, heimlich einen Gesandten in das Land der Hiung-nu's zu dem Zwecke, eine Vereinigung der Streitkräfte dieses Volkes mit den seinigen zu bewirken.

Der König von U selbst sandte alle seine Kriegsmänner aus und erliess in seinem Reiche eine Verkündung, worin er sagte: Ich bin alt zwei und sechzig Jahre. Ich befehlige in Selbstheit junge Söhne, die alt sind vierzehn Jahre, und sie sind ebenfalls Kriegsführer und

---

[1]) In den Büchern der früheren Han wird Tsching-yang bei diesem Anlasse gar nicht erwähnt.

[2]) Das Sse-ki sagt, dass es den König reute und er sich durch Gift tödtete. Dieser König nahm sich allerdings das Leben, aber erst später und aus einer anderen Ursache.

Streiter. Ich gehe voran Menschen, die zählen jegliche Menge von Jahren. Diejenigen mit der höchsten Zahl sind mit mir zu vergleichen, diejenigen mit der niedrigsten Zahl stehen mit den jungen Söhnen auf Einer Stufe. Sie alle sind ausgerückt, ich lasse ausrücken zwanzigmal zehntausend Menschen. Im Süden schickte ich einen Gesandten nach Min und dem östlichen Yue. Min und das östliche Yue lassen ebenfalls ausrücken die Kriegsmacht und schliessen sich mir an.

Als der König von U, was noch in dem dritten Jahre [1]) des höchsten Oberherrn Hiao-king (154 v. Chr.) geschah, von seiner Hauptstadt 陵廣 Kuang-ling [2]) auszog, hierauf den Fluss Hoai übersetzte und sich mit dem Heere von Tsu vereinigte, schickte er durch einen Gesandten an die Fürsten der Reiche den nachfolgenden Aufruf:

Ich Lieu-pi [3]), König von U, fragte ehrfurchtsvoll den König von Kiao-si, den König von Kiao-tung, den König von Thse-tschuen, den König von Thsi-nan, den König von Tschao, den König von Tsu, den König von Hoai-nan, den König von Heng-san, den König von Liü-kiang [4]), den Sohn des Königs von Tschang-scha [5]). Sie beglückten mich und belehrten mich darüber, dass Han besitzt einen schädlichen Reichsdiener, der keine Verdienste hat in der Welt. Er dringt in Länder und entreisst die Gebiete der Fürsten der Reiche. Er heisst Angestellte der Gerichte sie anklagen, binden, untersuchen, richten und macht es sich zur Aufgabe, sie zu beschimpfen. Er begegnet nicht nach den Gebräuchen, die gelten für die Fürsten der Reiche und die Herren der Menschen, den Knochen und dem Fleische des Geschlechtes Lieu. Er unterbricht die Reihenfolge der verdienstvollen Diener des

---

[1]) Mit genauer Zeitbestimmung wird der erste Monat und erste Tag des sechzigtheiligen Kreises angegeben.

[2]) Das heutige Hoai-nan in Kiang-nan.

[3]) Lieu ist der Geschlechtsname des Königs Pi.

[4]) 江廬 Liü-kiang ist das heutige Liü-tscheu in Kiang-nan.

[5]) U-jui, Feldherr von Han, war König von Tschang-scha. Dessen Urenkel, König 靖 Tsing, war im siebenten Jahre des höchsten Oberherrn Wen (173 v. Chr.), ohne rechtmässige Nachkommen zu hinterlassen, gestorben, worauf dessen Reich eingezogen wurde. Ein unrechtmässiger Sohn des Königs Tsing ward zum Lehensfürsten ernannt. Da derselbe nicht die Nachfolge des Königs erhielt und sich somit in seinen Erwartungen getäuscht fand, soll er zur Theilnahme an dem Aufstande verleitet werden.

früheren höchsten Oberherrn. Er bringt empor und verwendet zu Ämtern den Verrath im Innern, den Verrath nach Aussen. Er belügt und setzt in Verwirrung die Welt. Er will in Gefahr stürzen die Landesgötter. Derjenige, vor dem wir stehen unter den Stufen [1]), ist häufig krank, seine Vorsätze werden vereitelt, er ist nicht im Stande zu untersuchen. Wir wollen greifen zu den Waffen und jenen bestrafen.

Ich hörte mit Aufmerksamkeit die Belehrung. Ist mein Reich auch beengt, so hat dessen Gebiet doch im Umfange dreitausend Weglängen. Sind meine Menschen auch wenige, so kann ich von auserlesenen Kriegern doch stellen fünfzigmal zehntausend. Ich habe aufrichtig gedient dem südlichen Yue durch zwanzig Jahre. Dessen Könige und Landesherren weigern sich nicht, auszutheilen ihre Streiter, um mir zu folgen. Ich kann so ebenfalls erhalten dreissigmal zehntausend Menschen.

Bin ich auch ein Entarteter, ist es doch mein Wunsch, in Selbstheit mich anzuschliessen sämmtlichen Königen. Das südliche Yue, welches gränzt an Tschang-scha, wird durch den Königssohn die Bestimmung erhalten von Tschang-scha aus im Norden [2]). Im Westen eilt er nach Schŏ und Han-tschung, verkündet es in Yue [3]). Der König von Tsu und die drei Könige von Hoai-nan [4]) kehren mit mir das Gesicht nach Westen. Die Könige von Tsi und der König von Tschao stellen fest die Länder Ho-kien und Ho-nei. Einige treten in den Engweg von Lin-tsin [5]), einige treffen mit mir zusammen in Lŏ-

---

[1]) Dies ist die Bezeichnung des höchsten Oberherrn.

[2]) Das südliche Yue grenzte im Norden an Tschang-scha. Dieser nördliche Theil des südlichen Yue sollte durch den oben erwähnten Sohn des Königs von Tschang-scha für die Sache des Abfalls gewonnen werden.

[3]) Der Sohn des Königs von Tschang-scha wird sich, nachdem er das an Tschang-scha grenzende Gebiet für die Sache des Abfalls gewonnen, in Eile nach Schŏ und Han-tschung begeben und, nachdem er auch diese Länder gewonnen, einen Gesandten nach dem südlichen Yue mit der Meldung des Geschehenen schicken. Nach einer anderen Meinung, welche jedoch von dem Sse-ku für unrichtig gehalten wird, hätte diese Stelle den Sinn, dass der Königssohn einen Aufruf an das östliche Yue erlassen und dasselbe für die Sache des Abfalls gewinnen werde.

[4]) Die drei Könige von Hoai-nan heissen die drei Söhne des Königs Li: nämlich die Könige von Hoai-nan, Heng-san und Thsi-pe.

[5]) Der Engweg von 晉臨 Lin-tsin heisst später der Engweg der Furt von 浦 Pu. Derselbe befindet sich in der Gegend des heutigen Tschao-yĭ, Kreis Tung-tscheu in Schen-si.

yang. Der König von Yen und der König von Tschao haben ursprünglich mit dem Könige von Hu geschlossen ein Bündniss. Der König von Yen stellt im Norden fest die Länder Tai und Yün-tschung, erfasst die Menge von Hu [1]), tritt in den Engweg von Siao [2]), eilt nach Tschang-ngan und gibt eine gerade Richtung der Welt [3]), um zu beruhigen die den Ahnen geweihten Hallen des Herrschers Kao. Ich wünsche, dass die Könige sich dessen bestreben.

Unter den Söhnen des Königs Yuen von Tsu, der drei Könige von Hoai-nan haben einige nicht gewaschen Kopf und Füsse durch zehn Jahre [4]). Der Groll dringt bei ihnen bis in das Mark der Knochen, sie wünschen sich nur einmal eine Gelegenheit, ausrücken zu können, schon seit langer Zeit. Ich kannte noch nicht die Absichten sämmtlicher Könige, und ich wagte es noch nicht, Gehör zu schenken. Jetzt sind sämmtliche Könige sofort fähig, das Vorhandensein zu erwirken dem Entschwundenen, fortzusetzen das Zerrissene, zu stützen das Schwache, anzugreifen das Grausame und dadurch zu beruhigen das Geschlecht Lieu. Dies ist, was die Landesgötter begehren.

Ist mein Reich auch arm, ich habe beschränkt die Bedürfnisse an Kleidern und Nahrung, habe aufgehäuft Erz und Geldstücke, in Stand gesetzt Angriffswaffen und Lederpanzer, gesammelt Getreide und Lebensmittel Tag und Nacht ununterbrochen bereits dreissig Jahre. Alle sind hierbei thätig: ich wünsche, dass ihr, o Könige, euch bestrebet und davon Gebrauch machet.

Wer im Stande ist zu enthaupten oder zu fangen einen grossen Feldherrn, erhält zum Geschenk Erz fünftausend Pfund und wird belehnt mit zehntausend Thüren des Volkes. Ist es ein Feldherr der Reihe, so sind es dreitausend Pfund und ein Leben von fünftausend Thüren des Volkes. Ist es ein aushelfender Feldherr, so sind es zweitausend Pfund und ein Lehen von zweitausend Thüren des Volkes. Ist es ein Angestellter mit zweitausend Scheffeln, so sind es tausend Pfund und ein Lehen von tausend Thüren des Volkes. Ist es ein Angestellter von tausend Scheffeln, so sind es fünfhundert Pfund

---

[1]) In den Büchern der früheren Han: wälzt herüber die Menge von Hu.

[2]) Der Engweg von 蕭 Siao befindet sich im Norden und zwar in dem Lande Tai. Sonst wird über die Lage desselben nirgends etwas angegeben.

[3]) In dem Sse-ki: gibt eine gerade Richtung dem Himmelssohne.

[4]) Da sie Groll im Herzen tragen, denken sie nicht daran, sich Kopf und Füsse zu waschen.

und ein Lehen von fünfhundert Thüren des Volkes. Alle treten sie in die Reihe der Lehensfürsten. Wer mit einem Heere oder einer Stadt sich ergibt, wird, wenn die Krieger sind zehntausend Menschen, oder die Stadt in sich fasst zehntausend Thüren des Volkes, gleichgeachtet demjenigen, der in seine Gewalt bekommt einen grossen Feldherrn. Sind es Menschen oder Thüren des Volkes fünftausend, so wird er gleichgeachtet demjenigen, der in seine Gewalt bekommt einen Feldherrn der Reihe. Sind es Menschen oder Thüren des Volkes dreitausend, so wird er gleichgeachtet demjenigen, der in seine Gewalt bekommt einen aushelfenden Feldherrn. Sind es Menschen oder Thüren eintausend, so wird er gleichgeachtet demjenigen, der in seine Gewalt bekommt einen Angestellten von zweitausend Scheffeln.

Die kleinen Angestellten erhalten sämmtlich nach Abstufungen ihre Einkünfte, Erz anderweitig. Die Lehen und Belohnungen betragen das Doppelte dessen, das üblich bei dem Heere [1]). Wenn Jemand alte Einkünfte oder Städte besitzt, wird bei Vermehrungen hierauf nicht Rücksicht genommen [2]). Ich wünsche, dass sämmtliche Könige deutlich den Auftrag geben den ausgezeichneten Männern und den Grossen des Reichs; mögen sie es nicht wagen, mich zu hintergehen.

Mein Erz und meine Geldstücke, welche sich befinden in der Welt, sind aller Orten vorhanden, ich habe es nicht nöthig, sie zu nehmen aus U. Sämmtliche Könige haben sie Tag und Nacht im Gebrauche, sie können nicht alles vorräthig haben. Wenn sie beschenken wollen, mögen sie mir es melden, ich werde umgehend es ihnen senden. Ich bringe dies ehrfurchtsvoll zu Ohren.

Als die Schriftstücke, durch welche die sieben Reiche ihren Abfall ankündigten, zur Kenntniss des Himmelssohnes gelangten, entsandte dieser eine Anzahl Feldherren nach den Gegenden, von welchen die Gefahr herannahte. 周亞夫 Tscheu-ya-fu, Fürst von 條 Tiao, der „grosse Beruhiger" des Heeres ward mit sechs und dreissig Feldherren, welche unter seinen Befehlen standen, zum Angriffe gegen U und Tsu ausgesandt. 酈寄 Lĭ-ki, Fürst von

1) Der König von U verspricht das Doppelte dessen, was bei dem Heere von Han üblich gewesen.

2) Die alten Einkünfte sollen belassen und ausserdem noch vermehrt werden.

周曲 Khiŏ-tscheu, sollte das Reich Tschao, der Feldherr 布欒 Luan-pu das Reich Tsi angreifen, während der „grosse Feldherr" 嬰竇 Tŭ-ying ein Heer in Yung-yang zusammenziehen und die Streitmacht von Tsi und Tschao beobachten sollte.

Zur Zeit, als die Schriftstücke, durch welche U und Tsu ihren Abfall ankündigten, zwar bekannt, aber die Streitkräfte dieser Reiche noch nicht ausgerückt waren, sprach Tŭ-ying, der sich ebenfalls noch nicht auf den Weg begeben hatte, bei dem Himmelssohne von 盎袁 Yuen-yang [1]), einem früheren Reichsgehilfen von U. Dieser Yuen-yang war aber, von Tschao-tsŏ des Einverständnisses mit U beschuldigt, aller seiner Würden verlustig geworden und hatte sich, um einer neuen Untersuchung zu entgehen, an Tŭ-ying gewandt. Derselbe ward jetzt aufgefordert, vor dem Himmelssohne zu erscheinen. Als Yuen-yang an dem Hofe eintrat, war der höchste Oberherr eben damit beschäftigt, in Gesellschaft Tschao-tsŏ's die Waffen in Stand setzen zu lassen und die Menge der für das Heer bestimmten Lebensmittel zu berechnen. Der höchste Oberherr wandte sich an den Eintretenden mit den Worten: Du, o Herr, warst Reichsgehilfe von U, du weisst wohl, was Tien-lŏ-pe [2]), der Reichsdiener von U, für ein Mensch ist. Jetzt sind U und Tsu abgefallen: was will dich, o Herr, dabei bedünken?

Yuen-yang antwortete: Man braucht darüber keinen Kummer zu empfinden. Sie werden jetzt geschlagen.

Der Himmelssohn sprach: Der König von U geht in die Berge und giesst Geldstücke. Er siedet das Wasser des Meeres und bereitet Salz. Er lockt an sich die durch Gaben ausgezeichneten Männer der Welt, noch mit weissem Haupte beschliesst er ein Unternehmen. Da es sich so verhält, sollte er, ohne dass in seiner Berechnung hundertfache Gewissheit, wohl ausrücken? Wie kann man sagen, dass er nicht im Stande, etwas auszurichten?

Yuen-yang erwiederte: U hat Kupfer und Salz, und den Nutzen allerdings hat es. Wie käme es zu den durch Gaben ausgezeichneten

---

[1]) 袁 Yuen, der Geschlechtsname dieses Mannes, wird auch durch 爰 Yuen ausgedrückt.

[2]) 伯祿田 Tien-lŏ-pe war Feldherr von U.

Männern, dass es sie sollte an sich locken? Hätte man in Wahrheit bewirkt, dass U gewonnen hätte die durch Gaben ausgezeichneten Männer und dass diese auch unterstützt hätten den König in dem Üben der Gerechtigkeit, so wäre es nicht abgefallen. Diejenigen, die U an sich gelockt, sind Söhne und jüngere Brüder ohne Unterhalt, Menschen, die sich durch die Flucht entzogen haben den Befehlen, die giessen Geldstücke, Verräther, desswegen geht einer dem andern voran, um abzufallen.

Tschao-tsŏ bemerkte zu diesen Worten: Yuen-yang entwirft die Sache gut.

Der Himmelssohn fragte wieder: Wo soll man mit den Entwürfen beginnen?

Yuen-yang bat, dass die Leute der Umgebung des Herrschers entfernt werden. Dies geschah, und nur Tschao-tsŏ blieb noch zurück. Yuen-yang bemerkte ferner: Was ich spreche, darf derjenige, der ein Diener unter den Menschen, nicht wissen. — Der Himmelssohn hiess jetzt auch Tschao-tsŏ sich entfernen. Dieser war hierüber äusserst ungehalten und begab sich in die östliche Seitenhalle.

Als hierauf der Herrscher seine Frage wiederholte, antwortete Yuen-yang: U und Tsu haben einander zugesandt Schriftstücke, worin sie sagen: Als der höchste Oberherr Kao als Könige herrschen liess seine Söhne und jüngeren Brüder, erhielt jeder ein ihm zugetheiltes Land. Jetzt verurtheilt der schädliche Diener Tschao-tsŏ eigenmächtig die Fürsten der Reiche, er trennt Gebiete los und entreisst ihnen das Land. Aus diesem Grunde fallen wir ab. — Ihr Vorgeben ist, dass sie sich nach Westen wenden und gemeinschaftlich zur Strafe ziehen wollen Tschao-tsŏ. Sobald sie wieder erlangt haben werden die alten Gebiete, werden sie die Feindseligkeiten einstellen. In dem gegenwärtigen Augenblick besteht der Entwurf blos darin, dass man enthaupten lässt Tschao-tsŏ, abschickt einen Gesandten und Verzeihung angedeihen lässt U und Tsu. Wenn die sieben Reiche wieder erlangen das alte Gebiet, das man losgetrennt, so können die Streiter, ohne dass sie mit Blut befleckt haben die Schwerter, gegenseitig die Feindseligkeiten einstellen.

Hierauf erwiederte der Himmelssohn nach längerem Schweigen: Wie soll ich die Wahrheit berücksichtigen? Ich würde nicht schonen einen einzelnen Menschen und würde mich entschuldigen bei der Welt.

Yuen-yang setzte noch hinzu: Der Rath meiner Unwissenheit geht hierüber nicht hinaus. Es ist mein Wunsch, dass der höchste Oberherr dies reiflich überlege.

Yuen-yang erhielt jetzt die hohe Würde eines 常太 Thai-tschang (grossen Beständigen), während der Fürst von 德 Te[1]), der Sohn eines jüngeren Bruders des Königs von U, zum 正宗 Thsung-tsching (Steller des Hauses der grossväterlichen Ahnen) ernannt wurde. Zugleich traf Yuen-yang die Vorbereitungen zur Reise. Zehn Tage, nachdem die obenerwähnte Verabredung stattgefunden, ward Tschao-tsŏ im Auftrage des Himmelssohnes zu dem Beruhiger der Mitte (d. i. dem obersten Richter) bestellt. Dieser liess Tschao-tsŏ durch List in einen Wagen setzen und zu dem östlichen Thore der Stadt, dem Orte der Hinrichtungen führen. Sobald man daselbst angekommen, ward Tschao-tsŏ, der sich noch in seinen Hofkleidern befand, enthauptet.

Hierauf ward Yuen-yang nach U mit dem Auftrage geschickt, dem Könige Pi die Verständigung hinsichtlich des Hauses der grossväterlichen Ahnen zu überbringen. Ihn begleitete der Fürst von Te, der in U die Bedeutung der Verwandtschaften kundgeben und dasjenige, worüber man mit Yuen-yang früher übereingekommen, melden sollte.

Als die Gesandten in U ankamen, bestürmte die Kriegsmacht dieses Reiches bereits die Lagerwälle des Heeres von Liang. Der Fürst von Tĕ, als naher Verwandter des Königs, trat zuerst bei diesem ein und meldete, dass der König von U eine Beförderung erhalten und eine Verkündung von Seite des höchsten Oberherrn in Empfang zu nehmen habe. Als König Pi hörte, dass Yuen-yang angekommen sei, errieth er sogleich, in welcher Angelegenheit dieser Gesandte mit ihm sprechen wolle, und er entgegnete lachend: Ich bin bereits der höchste Oberherr des Ostens: wen sollte man da noch befördern wollen? — Er weigerte sich nicht allein, Yuen-yang zu empfangen, sondern behielt ihn auch in dem Lager zurück, indem er ihn durch Drohungen zur Übernahme einer Feldherrnstelle zu

[1]) In dem Verzeichnisse der Lehensfürsten von Han hat dieses Lehen den Namen 哀德 Te-ngai. Der Name des hier erwähnten Fürsten ist 通劉 Lieu-thung.

bewegen suchte. Als Yuen-yang sich dessen weigerte, liess ihn der König durch Krieger einschliessen und ging damit um, ihn tödten zu lassen. Dem Gesandten gelang es jedoch, in der Nacht zu entkommen, und derselbe flüchtete sich, zu Fusse weiter eilend, in das nahe Lager von Liang. Von dort kehrte er an den Hof des Himmelssohnes zurück und berichtete über den Erfolg seiner Sendung.

Unterdessen hatte Tscheu-ya-fu, Fürst von Tiao, sechs Wagen bespannen lassen und war mit unterlegten Pferden in Yung-yang angekommen, wo er ein grosses Kriegsheer versammelte. Auf dem Wege dahin hatte er Lŏ-yang berührt und daselbst zu seiner Freude den Kriegsmann 孟劇 Khie-meng [1]) getroffen. In dem Umstande, dass die Verbündeten diesen sehr verwendbaren Mann nicht aufgesucht, erblickte der Fürst von Tiao eine Bürgschaft für den glücklichen Ausgang des Feldzuges, und er gab seiner Überzeugung Ausdruck mit den Worten: Die sieben Reiche sind abgefallen. Ich habe bestiegen Wagen mit unterlegten Pferden und bin gelangt bis hierher. Ich hätte selbst nicht geglaubt, dass mir dies gelingen würde mit unversehrtem Leibe. Ferner hielt ich dafür, dass die Fürsten der Reiche bereits gewonnen haben Khie-meng. Aber Khie-meng rührt sich nicht von der Stelle: ich werde mich stützen auf Yung-yang [2]). Östlich von Yung-yang ist nichts, um dessen willen ich in Sorge zu sein brauchte.

Von Yung-yang zog der Fürst von Tiao nach Hoai-yang (dem Lande im Norden des Flusses Hoai) und fragte daselbst einen früheren Gast des Fürsten von 絳父 Fu-kiang, den „Beruhiger" (Befehlshaber) der Hauptstadt 鄧 Teng um Rath. Der Gast äusserte sich über den Entwurf des bevorstehenden Feldzuges folgendermassen: Die Streitmacht von U ist sehr auserlesen; es ist schwer, mit ihr zu wetteifern in der Spitzigkeit der Waffen. Die Kriegsmacht von Tsu ist leicht; sie ist nicht fähig lange auszudauern. In der gegenwärtigen Zeit ist für dich, o Feldherr, der beste Entwurf dieser, dass du wegführst die Streitmacht nach Nordosten, dich mit

---

[1]) Dieser Mann war, gleich mehreren anderen seiner Zeit, eine Art irrender Ritter.

[2]) Da Khie-meng sich nicht von der Stelle gerührt hat, wird sich der Fürst von Tiao auch auf das östlich von Lŏ-yang gelegene Yung-yang stützen können.

Lagerwällen umgibst in Tschang-yĭ [1]) und Liang überlässest an U. U wird gewiss mit seinen sämmtlichen auserlesenen Streitkräften es angreifen. Du, o Feldherr, lässest, umgeben von tiefen Wassergräben und hohen Erdwällen, durch leichtes Kriegsvolk verschliessen die Mündungen des Hoai und Sse, abschneiden den Weg der Mundvorräthe von U. U und Liang werden dort einander aufreiben, und die Lebensmittel werden zu Ende gehen. Hierauf mit ungeschwächter Kraft bringst du zurecht die Kampfunfähigen derjenigen, die zu dem Äussersten gelangt, und dass du U schlagen wirst, ist gewiss.

Der Fürst von Tiao befolgte diesen Rath. Er bezog ein festes Lager auf dem Gebiete von Tschang-yĭ, während seine leichten Kriegsvölker in Süden den Weg, auf welchem U sich mit Lebensmitteln versorgte, abschnitten.

Diesen Anstalten gegenüber war U nicht zur richtigen Wahl der Mittel geschritten. Als König Pi in's Feld rückte, war Tien-lŏ-pe [2]), Reichsdiener von U, zum Oberfeldherrn ernannt worden. Dieser gab dem Könige folgenden Rath: Wenn die Kriegsvölker sich sammeln und nach Westen rücken, ohne dass man anderwärts eröffnet ungewöhnliche Wege, ist es schwer, Thaten kriegerischen Verdienstes zu verrichten. Ich wünsche zu erhalten fünfzigtausend Krieger, damit ich mit ihnen abgesondert umherziehe an dem Strom und dem Hoai, hierauf, emporsteigend, zusammenraffe Hoai-nan und Tschang-scha, eintrete in den Engweg Wu und mit dir, o grosser König, mich vereinige. Dies wäre ebenfalls etwas Ungewöhnliches.

Dagegen machte jedoch der zur Nachfolge bestimmte Sohn des Königs Pi Vorstellungen, indem er sprach: Du, o König, hast dich offen zum Abfall bekannt. Dadurch ist es schwer, den Menschen eine Streitmacht zu leihen. Wenn man sie den Menschen leiht, und diese dann auch abfallen, was wirst du dann, o König, beginnen? Wenn ferner Jemand im ausschliesslichen Besitze der Streitmacht und abgesondert viele anderweitige Thaten verrichtet, so kann man den Nutzen oder

---

1) 邑昌 Tschang-yĭ als Landschaft erhielt diesen Namen erst unter der Lenkung des folgenden Herrschers Hiao-wu, wo es zugleich zu einem Lehenreiche umgeschaffen wurde. Früher hiess dasselbe 陽山 San-yang. Als Hauptstadt eines Kreises entspricht Tschang-yĭ dem heutigen Khiŭ-ye, Kreis Yen-tscheu in Schantung.

2) Dieser Feldherr ist schon oben in der Berathung Yuen-yang's mit dem Himmelssohne erwähnt worden.

den Schaden davon noch nicht wissen. Die Krieger werden dabei nur Einbusse erleiden. — Der König ward durch diese Worte auf den Gedanken gebracht, dass ein Theil seines Heeres zu Han übertreten könne und ging auf die Vorschläge Tien-lŏ-pe's nicht ein.

Zu derselben Zeit hatte ein junger Feldherr von dem Geschlechte 桓 Hoan dem Könige den Rath ertheilt, sich mit seiner ganzen Macht nach Lŏ-yang zu werfen, indem er folgendes vorstellte: U hat viele Streiter zu Fusse. Die Streiter zu Fusse sind von Nutzen bei steilen Anhöhen. Han hat viele Wagen und Reiter. Die Wagen und Reiter sind von Nutzen auf ebenem Boden. Ich wünsche, dass du, o grosser König, die festen Städte auf deinem Wege, welche sich nicht unterwerfen, geradezu aufgebest und, von ihnen abziehend, schnell im Westen dich stützest auf die kriegsmässig eingerichteten Rüsthäuser von Lŏ-yang, zehren lassest von dem Getreide der Speicher von Ngao, dich aufstellest vor den steilen Anhöhen der Berge und Flüsse und Befehle ertheilest den Fürsten der Reiche. Solltest du auch nicht eintreten in den Engweg [1]), die Welt hat sicher schon ihre Bestimmung erhalten. Du, o grosser König, ziehst hierauf gemächlich gegen die festen Städte, welche noch zu unterwerfen übrig. Wenn die Wagen und Reiter von Han daherkommen, wenn sie schnellen Laufes dringen in die Weichbilde von Liang und Tsu, so ist unser Unternehmen bereits gescheitert.

Der König von U fragte die älteren Feldherren um ihre Meinung. Dieselben äusserten sich wegwerfend über die Ansichten des jungen Feldherrn, indem sie sprachen: Dies können nur sein die Entwürfe eines jungen Menschen und Lanzenstechers. Wie sollte er kennen die grosse Überlegung? — In Folge dieses Ausspruches machte der König auch von dem Rathe des Feldherrn von dem Geschlechte Hoan keinen Gebrauch.

König Pi führte demnach in Selbstheit den Oberbefehl über sein Heer. Noch vor dem Übergang über den Fluss Hoai hatten sämmtliche Gäste des Königs die Stelle eines Feldherrn, eines 校 Hiao (Unterbefehlshabers), eines 尉 Yŏ (Beruhigers), 候 Heu (Wartenden für den Verkehr) oder Vorstehers der Pferde erhalten. Blos

[1]) Der Engweg Han-kŏ, von dem man nach Tschang-nga, der Hauptstadt des Himmelssohnes, gelangte.

ein gewisser 丘周 Tscheu-khieu war zu gar keiner Stelle in dem Heere befördert worden. Dieser Tscheu-khieu stammte aus Hia-pei, wo er sich einst dem Befehle durch die Flucht entzogen hatte. In U ward er ein Weinverkäufer, hatte aber sonst keine Beschäftigung. König Pi hielt wenig auf ihn und hatte ihn aus diesem Grunde bei den Beförderungen übergangen.

Tscheu-khieu überreichte das mit seinem Namen beritzte Brettchen bei dem Könige und sprach zu diesem: Weil ich keine Fähigkeiten besitze, brachte ich es nicht dahin, warten zu können, bis ich geziehen werde einer Schuld, inmitten der wandernden Schaaren. Ich wage es nicht zu begehren, dass ich erhalte etwas, das ich als Feldherr befehligen könnte. Ich wünsche zu erhalten eines der Abschnittsbrettchen[1]) von Han, die in deinem Besitze, o König. Ich werde gewiss dir, o König, etwas zu melden haben.

Der König war hiermit einverstanden und gab ihm das Verlangte. Sobald Tscheu-khieu sich im Besitze des Abschnittsbrettchens befand, reiste er ab und eilte nach Hia-pei, wo er in nächtlicher Stunde eintraf. In dieser Stadt war der Abfall des Königs Pi bereits bekannt und Alles dachte an die Besetzung und Vertheidigung der Stadtmauern. Tscheu-khieu bezog sogleich eine der für Gesandte bestimmten Wohnungen und liess, da der in seinen Händen befindliche Abschnitt ihm als Vollmacht diente, den Befehlshaber der Stadt zu sich rufen. Sobald dieser die Schwelle der Thüre überschritten hatte, befahl Tcheu-khieu einem seiner Begleiter, den Befehlshaber, den er als eines Verbrechens schuldig bezeichnete, zu enthaupten. Hierauf liess er seine in der Stadt wohnenden Brüder so wie die begabteren kleineren Angestellten, mit welchen er befreundet war, zu sich rufen und sprach zu ihnen: U ist abgefallen, und seine Streitmacht wird sofort ankommen. So bald sie ankommt, wird sie alles niedermetzeln in Hia-pei so plötzlich, dass sie dazu nicht länger brauchen wird, als zu einer Mahlzeit. Die sich jetzt früher unterwerfen, deren Häuser erhalten gewiss Festigkeit. Diejenigen unter ihnen, welche Fähigkeiten besitzen, werden belehnt als Fürsten. — Als die Leute wieder austraten, erzählten sie in der Stadt, was sie gehört, worauf ganz Hia-pei sich unterwarf.

[1]) Ein solcher Abschnitt aus Rohr diente zur Beglaubigung oder auch als Geleitschein.

Tscheu-khieu, der sich somit in einer einzigen Nacht in den Besitz eines Heeres von dreissigtausend Kriegern gesetzt hatte, schickte einen Gesandten mit der Meldung des von ihm errungenen Vortheils an den König von U und zog sofort an der Spitze seiner Streitmacht gegen die weiter nordwärts liegenden Städte, welche er ebenfalls einzeln unter seine Gewalt brachte. Als er nach 陽城 Sching-yang [1]) gelangte, zählte sein Heer bereits hunderttausend Streiter. Mit dieser Macht schlug und zerstreute er ein unter den Befehlen des „mittleren Beruhigers" von Sching-yang stehendes Kriegsheer von Han. Als später die Niederlage und Flucht des Königs von U bekannt ward, erwog Tscheu-khieu, dass er in Verbindung mit dem Könige nichts mehr ausrichten könne und führte sein Heer nach Hia-pei zurück. Ehe er noch diese Stadt erreichte, brach an seinem Rücken ein Geschwür aus, woran er starb.

Die Ereignisse des von dem Könige Pi eröffneten Feldzuges sind in ihrem Zusammenhange folgende. Die Könige Ngang von Kiao-si, 渠雄 Hiung khiu von Kiao-tung, 賢 Hien von Thse-tschuen und 光辟 Pĭ-kuang von Thsi-nan belagerten Lin-thse, die Hauptstadt des Reiches Tsi. Sui, König von Tschao, hielt mit einem Heere an der westlichen Gränze seines Landes und wartete auf den Augenblick, wo die Macht der Reiche U und Tsu nach Norden vorrücken würde. Zugleich hatte er einen Gesandten nach Norden geschickt, damit derselbe mit dem Volke der Hiung-nu's ein Bündniss zu Stande bringe. Während Tscheu-khieu, wie oben erzählt worden, sein Unternehmen gegen Hia-pei ausführte, übersetzten die Könige Pi von U und Mŏ von Tsu an der Spitze ihrer Heere den Fluss Hoai und drangen in das Reich Liang. Die Macht von Liang, die sich ihnen

---

[1]) Sching-yang entspricht dem heutigen Bezirke Pŏ-tscheu, Kreis Tsao-tscheu in Schan-tung, befand sich also in ziemlich bedeutender Entfernung nordwestlich von Hia-pei. In dem Sse-ki steht statt Sching-yang mit Versetzung der Zeichen der Name Yang-sching, was offenbar unrichtig und auch in den Büchern der früheren Han verbessert ward; denn Yang-sching, welches in dem erdbeschreibenden Theil der Bücher der früheren Han vorkommt und welches zu der alten Landschaft Ju-nan gehörte, liegt in eben so bedeutender Entfernung südwestlich von Hia-pei und ist das heutige Ying-tscheu in Ngan-hoei. Übrigens war Sching-yang ein Königreich, welches bereits an einer frühern Stelle vorgekommen. In dem genannten erdbeschreibenden Verzeichnisse findet sich die Schreibart 陽成 Sching-yang.

auf dem Gebiete 壁棘 Ke-pĭ entgegenstellte, ward geschlagen und verlor durch den Tod mehrere zehntausend Streiter. König Hiao von Liang bezog hierauf ein festes Lager in 陽睢 Sui-yang [1].

Als Tscheu-ya-fu, Fürst von Tiao, sich anschickte, nach Tschang-yĭ zu ziehen, ertheilte ihm einer seiner Freunde den Rath, den Weg nach Lŏ-yang statt in östlicher in südöstlicher Richtung über Lan-tien und durch den Engweg Wu, also durch feindliches Gebiet einzuschlagen, indem dann bei dem Eintreffen in Lŏ-yang die Reichsfürsten so erstaunt sein würden, als ob die Macht von Han vom Himmel gefallen wäre und dennoch der Unterschied der grösseren Entfernung nur einen oder zwei Tage betragen würde. Zugleich ward er auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam gemacht, dass sich auf diesem südöstlichen Wege ein feindlicher Hinterhalt befinden könne. Der Fürst von Tiao befolgte diesen Rath. Er schlug den angegebenen Weg ein und stiess, indem er durch seine Anführer Nachforschungen anstellen liess, wirklich auf eine Kriegsmacht von U, welche in den Gebirgen zwischen Hiao und Min-tschi im Hinterhalte lag und jetzt, durch das unerwartete Erscheinen der Macht von Han überrascht, gefangen genommen wurde. Von Lŏ-yang zog Tscheu-ya-fu nach Yung-yang, hierauf nach Tschang-yĭ, wo er sich auf dem Gebiete 邑下 Hia-yĭ [2]) hinter hohen Lagerwällen vertheidigte.

Unterdessen hatte der König von U seinen Sieg in Ke-pĭ benützt und war mit grosser Übermacht vorgedrungen. Der König von Liang entsandte sechs Feldherren gegen U, dieselben wurden jedoch zum zweiten Male geschlagen, und nur zwei Feldherren von Liang kehrten mit ihren Streitern fliehend nach der Hauptstadt zurück. König Hiao liess an den Fürsten von Tiao mehrmals die Aufforderung ergehen, mit seinem Heere Hilfe zu bringen; dieser Feldherr beschränkte sich indessen auf die Vertheidigung seiner Lagerwälle und gab der Aufforderung durchaus kein Gehör. König Hiao wandte sich hierauf an den höchsten Oberherrn Hiao-king und erwirkte von diesem einen Befehl, durch welchen dem Fürsten von Tiao bedeutet ward, mit seinem Heere unverzüglich dem Reiche Liang zu Hilfe zu kommen.

---

[1]) Das heutige Kuei-te in Ho-nan.

[2]) Das heutige 邑夏 Hia-yĭ, welches östlich von der Hauptstadt des Kreises Kuei-te in Ho-nan.

Aber Tscheu-ya-fu trotzte selbst dem Befehle des Himmelssohnes und trat aus seinen Verschanzungen nicht heraus. Liang ernannte jetzt Han-ngan-kue und 羽張 Tschang-yü, den jüngeren Bruder 尚張 Tschang-schang's, desselben, der als Reichsgehilfe von Tsu seiner Rathschläge willen hingerichtet worden, zu Feldherren, worauf Liang endlich einige Vortheile über U davontrug.

Das Heer von U wollte nämlich nach Westen vorrücken, hielt dies aber wegen der Macht von Liang, welche sich in der Feste von Sui-yang eingeschlossen hatte, nicht für räthlich. Es wandte sich sofort gegen den Fürsten von Tiao, der sich seinerseits in Hia-yĭ eingeschlossen hatte und ebenfalls seine Lagerwälle nicht verliess. Der letztgenannte Feldherr von Han entsandte, wie es in seinem Entwurfe des Feldzuges gelegen, leichte Reiterschaaren, welche unter den Befehlen des Fürsten von 高弓 Khiung-kao und anderen Feldherren sich im Rücken des Feindes aufstellten und den Heeren von U und Tsu die Zufuhr der Lebensmittel abschnitten.

Als die Heere von U und Tsu bereits empfindlichen Mangel an Lebensmitteln litten, gedachten sie den Rückzug anzutreten, wollten jedoch früher das Heer von Han bewegen, seine Verschanzungen zu verlassen; aber der Fürst von Tiao blieb aller Herausforderungen des Feindes ungeachtet in seiner festen Stellung, Die Verbündeten machten einen letzten verzweifelten Versuch. Sie überfielen in nächtlicher Weile das Lager ihrer Feinde, die Macht von Han ward plötzlich aufgeschreckt, so dass innerhalb der Lagerwälle die Krieger eines und desselben Heeres einander bekämpften, während die Verwirrung sich bis zu dem Zelt des Feldherrn fortsetzte. Tscheu-ya-fu blieb unbeweglich auf seiner Lagerstätte und stellte, ohne aufzustehen, die Ruhe augenblicklich wieder her. Die Macht von U stürmte nämlich gegen die südöstliche Seite der Lagerwälle von Han, der Fürst von Tiao traf jedoch an der nordwestlichen Seite der Lagerwälle die Vorkehrungen zur Abwehr des Angriffs. Als hierauf der Angriff erfolgte, stürmten die auserlesenen Krieger von U wirklich gegen die nordwestliche Seite der Lagerwälle, konnten aber das Innere des Lagers nicht erreichen. U, durch den Fürsten von Tiao angegriffen, erlitt jetzt eine grosse Niederlage, und viele seiner Krieger fanden den Tod durch Hunger.

Im zweiten Monate des Aufstandes, nachdem der König von U bereits geschlagen worden, erliess der Himmelssohn an seine Feld-

herren folgende Kundmachung: Ich habe erfahren: Wer Gutes thut, dem vergilt der Himmel durch Glück. Wer Böses thut, dem vergilt der Himmel durch Unglück. Der höchste Oberherr Kao hat in Selbstheit als Denkmale aufgestellt Verdienste und Tugenden, hat eingesetzt die Fürsten der Reiche. Die Könige Yeu und Tao-hoei wurden verlustig ihrer Reiche, vererbten die Herrschaft nicht auf ihre Nachkommen. Der höchste Oberherr Hiao-wen empfand Mitleid und liess ihnen zu Theil werden seine Gnade. Er liess als Könige herrschen Sui, den Sohn des Königs Yeu, Ngang, den Sohn des Königs Tao-hoei und Andere. Er hiess sie huldigen den Ahnenhallen der ihnen vorhergegangenen Könige und vorstellen die umhägenden Reiche von Han. Die Wohlthat dessen ist gleich zu achten dem Himmel und der Erde, das Licht dessen gesellt sich zu der Sonne und dem Monde.

Aber Pi, König von U, hat den Rücken gekehrt der Wohlthat, sich aufgelehnt gegen die Gerechtigkeit. Er hat zu sich gelockt und aufgenommen alle Menschen, die in der Welt sich durch die Flucht entzogen haben den Befehlen, die Verbrecher. Er hat Verwirrung gebracht unter die Werthgegenstände der Welt [1]. Er meldete sich krank und erschien nicht an dem Hofe durch zwanzig Jahre. Die Vorsteher baten mehrmals hinsichtlich der Schuld Pi's. Der höchste Oberherr Hiao-wen übte gegen ihn Grossmuth, und wollte, dass jener bessere seinen Wandel und sich wende zum Guten.

Jetzt hat jener mit Mŏ, König von Tsu, mit Sui, König von Tschao, mit Ngang, König von Kiao-si, mit Pĭ-kuang, König von Thsi-nan, mit Hiao, König von Thse-tschuen, mit Hiung-khiŭ, König von Kiao-tung, geschlossen ein Bündniss und sich verschworen zum Abfall. Er beging Widersetzlichkeiten und Ruchlosigkeiten. Er griff zu den Waffen und brachte dadurch in Gefahr die geweihten Stätten der Ahnen. Er mordete die grossen Diener und die Gesandten von Han. Er bedrängte und bedrohte die Zehntausende des Volkes. Er bekriegte und tödtete die Unschuldigen. Er verbrannte und zerstörte die Häuser des Volkes. Er durchgrub dessen Erdhöhen und Grabhügel. Er übte in grossem Masse Grausamkeit und Bedrückung. Aber Ngang und die Übrigen verdoppeln noch die Widersetzlichkeiten und Ruchlosigkeiten. Sie verbrannten die geweihten Stätten der

---

[1] Weil der König von U eigenmächtig Geldstücke giessen liess.

Ahnen, sie raubten die Gegenstände des Himmelssohnes[1]). Ich der Himmelssohn empfinde darüber grossen Schmerz. Ich der Himmelssohn habe mich in schlichten Kleidern zurückgezogen in die nach der Richtschnur angelegte Halle.

Mögen die Feldherren ermahnen die vorzüglichen Männer und die Grossen der Lande, dass sie angreifen die Abtrünnigen und sie gefangen nehmen. Indem sie angreifen die Abtrünnigen und sie gefangen nehmen, mögen sie starke Einfälle machen und vieles Tödten für verdienstlich halten. Mögen sie abschlagen Häupter und festnehmen Gefangene. Unter diesen werden diejenigen, deren Gehalt dreihundert Scheffel und darüber, sämmtlich getödtet und werde keiner von ihnen losgelassen. Die es wagen sollten, zu Rathe zu gehen über diese Verkündung und dabei nicht handeln gemäss dieser Verkündung, werden sämmtlich bei den Lenden entzweigehauen[2]).

Während das Heer von U in der Auflösung begriffen war, begab sich König Pi mit tausend entschlossenen Kriegern, welche unter seinen Fahnen verblieben waren, in der Nacht auf die Flucht, übersetzte den Fluss Hoai und eilte nach 徒丹 Tan-tu[3]), wo er das östliche Yue zu behaupten suchte. Die Streitmacht des östlichen Yue belief sich auf zehntausend Krieger, und der König entsandte überdies Leute mit dem Auftrage, die flüchtigen Krieger seines Heeres zusammen zu lesen und zu sammeln. Han schickte jedoch Gesandte nach dem östlichen Yue, welche dieses Reich durch Zusicherung von Vortheilen dahin brachten, dass es den König von U hinterging. Als König Pi auszog, um sich das Heer vorstellen zu lassen und sich dasselbe geneigt zu machen, entsandte Yue Leute, welche den König mit Hellebarden erstachen. Man verpackte hierauf dessen Haupt und liess durch einen Eilboten das Vorgefallene an dem Hofe des Himmelssohnes melden. 華子 Tse-hoa und 駒子 Tse-kiü,

---

[1]) Die in den Stätten der Ahnen aufbewahrten Kleider und Geräthe. Was sich in den Landschaften und Bezirken befand, war Eigenthum des Himmelssohnes.

[2]) Diese schon in dem früheren Reiche Thsin übliche Strafe wird in dem Buche der Strafen, einem Theile der Bücher der früheren Han, nicht näher bezeichnet. Wie aus einigen Angaben hervorgeht, wurden die Lenden des Verurtheilten mit der Axt durchhauen, so dass dessen Leib in eine obere und untere Hälfte zertheilt wurde.

[3]) Das heutige Tschin-kiang in Kiang-nan.

die Söhne des Königs von U, retteten sich durch die Flucht, und zwar der erstere nach Min, der letztere in das südliche Yue.

Als der König von U sein Heer verlassen und die Flucht angetreten hatte, löste sich dieses Heer sofort auf und ergab sich allmählich dem Fürsten von Tiao und der Kriegsmacht von Liang. Mŏ, König von Tsu, dessen Heer ebenfalls geschlagen wurde, tödtete sich selbst.

Die drei Könige [1]) des frühern Tsi hatten Lin-thse, die Hauptstadt von Tsi, durch drei Monate belagert, ohne im Stande gewesen zu sein, die Stadt zur Übergabe zu bewegen. Als jetzt die Macht von Han heranrückte, zogen die Könige von Kiao-si, Kiao-tung und Thsetschuen mit ihren Kriegsvölkern ab und kehrten in ihre Lande zurück.

König Ngang von Kiao-si, in seine Lande zurückgekehrt, suchte das ihm drohende Verderben abzuwenden, indem er äusserlich die tiefste Reue über seine Handlungen bezeugte. Er ging barfuss, bediente sich einer verfaulten Matte, trank Wasser und entschuldigte sich gegen die Königinn, seine Gemahlinn. 德 Te, der zur Nachfolge bestimmte Sohn des Königs, ermahnte vergebens seinen Vater zum Widerstande gegen die Macht von Han, indem er sprach: Die Krieger von Han stehen fern [2]). Ich habe sie gesehen und gefunden, dass sie bereits kampfunfähig. Man kann auf sie eindringen. Ich wünsche, dass man zusammenlese die Krieger, die übrig geblieben dir, o grosser König, und jene angreife. Wenn wir sie angreifen und nicht siegen, so mögen wir fliehen und uns stürzen in das Meer: es ist noch immer nicht zu spät.

Der König erwiederte hierauf: Meine Kriegsmänner sind sämmtlich zu Grunde gerichtet; ich kann sie nicht aussenden und nicht verwenden. — Er gab den Rathschlägen seines Sohnes kein Gehör.

Alsbald übersandte der Fürst von Kiung-kao, Feldherr von Han, dessen eigentlicher Name 當穨韓 Han-thui-thang, dem Könige Ngang ein Schreiben, welches lautete: Ich habe erhalten die höchste Verkündung, dass ich hinrichten lassen solle die Ungerechten. Diejenigen, die sich unterwerfen, werden freigesprochen von ihrer Schuld und wieder eingesetzt in die frühere Würde. Diejenigen, die sich nicht unterwerfen, werden vernichtet. Auf welche

---

[1]) Es waren eigentlich vier Könige, dieselben werden jedoch, da der König von Thsi-nan nicht mitgezählt wird, gewöhnlich die drei Könige genannt.

[2]) D. i. fern von ihrer Heimath.

Weise willst du, o König, in Ruhe verweilen? Ich werde warten und mich befassen mit der Angelegenheit.

König Ngang warf sich hierauf mit entblössten Schultern vor den Lagerwällen des Heeres von Han zu Boden und sprach flehend: Ich, der Diener Ngang, habe entgegen genommen die Weisung ohne Sorgfalt, ich habe erschreckt die hundert Geschlechter. Hierdurch habe ich Ungemach bereitet dem Feldherrn, dass er auf weiten Wegen gelangt ist zu meinen verlassenen Landen. Ich wage es zu bitten wegen eines Verbrechens, das bestraft wird durch das Einmachen des Fleisches[1]).

Der Fürst von Kiung-kao hielt, während er den König empfing, in den Händen eine eherne Trommel und sprach: Du, o König, hast dir Ungemach bereitet in der Angelegenheit des Heeres. Ich wünsche zu hören, auf welche Weise du, o König, ausgesandt hast die Streitkräfte.

König Ngang senkte das Haupt zu Boden und antwortete, indem er auf den Knieen vorwärts ging: In der gegenwärtigen Zeit ward Tschao-tsŏ von dem Himmelssohne verwendet bei den Angelegenheiten. Er als ein Diener veränderte die Grundgesetze und Erlässe des höchsten Oberherrn Kao. Er betrat und entriss die Länder der belehnten Fürsten. Ich Ngang und die Übrigen hielten dafür, dass dieses nicht gerecht. Wir fürchteten, dass er zu Grunde richten und in Verwirrung setzen werde die Welt. Die sieben Reiche schickten hervor ihre Kriegsmacht und gedachten, hinrichten zu lassen Tsŏ. Jetzt aber hörten wir, dass Tsŏ bereits hingerichtet worden. Ich Ngang und die Übrigen liessen ehrfurchtsvoll die Waffen ruhen und kehrten zurück in die Heimath.

Hierauf entgegnete der Feldherr von Han: Wenn du, o König, unzufrieden warst mit Tsŏ, warum hast du dies nicht gemeldet? Ehe noch vorhanden eine höchste Verkündung, das Abschnittsrohr des Tigers, sandtest du eigenmächtig hervor die Streitkräfte und schlugest los gegen die gerechten Reiche. Hieraus lässt sich ersehen, dass es deine Absicht nicht gewesen, hinrichten zu lassen Tsŏ.

Mit diesen Worten zog der Feldherr von Han aus seinem Kleide die Verkündung des Himmelssohnes und las sie dem Könige vor.

[1]) Hierüber ist in der Abhandlung: „Die Feldherren Han-sin, Peng-yue und King-pu“, und zwar bei den Nachrichten über King-pu, eine Aufklärung zu finden.

Nachdem er zu Ende gelesen, setzte er hinzu: Mögest du, o König, dir selbst hierbei rathen.

Der König erwiederte: Menschen wie ich Ngang und die Andern sterben, sie haben ein Übermass von Schuld. — König Ngang tödtete sich sofort selbst. Dasselbe thaten die Königinn, dessen Gemahlinn, und der zur Nachfolge bestimmte Sohn Te.

Auf gleiche Weise gaben sich auch die Könige von Kiao-tung, Thse-tschuen und Thsi-nan den Tod, während deren Länder eingezogen und mit Han vereinigt wurden.

Die Hiung-nu's waren mit dem Könige von Tschao übereingekommen, beim Ausbruche des Kampfes in die Länder von Han einen Einfall zu machen. Als aber die Hiung-nu's die Niederlage des Königs von U erfuhren, verhielten sie sich ruhig, und der beabsichtigte Einfall kam nicht zu Stande. Lĭ-ki, Feldherr von Han, belagerte indessen die Hauptstadt von Tschao und zwang dieselbe nach zehn Monaten zur Unterwerfung, worauf auch der König von Tschao sich selbst den Tod gab.

Blos der König von Thsi-pe, der gegen seinen Willen sich an dem Aufstande nicht betheiligt hatte, erhielt Verzeihung und blieb am Leben[1]. Er ward jedoch versetzt und zum Könige von Thse-tschuen ernannt.

Der gefährliche Aufstand hatte somit ein schnelles Ende erreicht. Im ersten Monate des Jahres hatte sich König Pi an die Spitze der sieben Reiche gestellt, und schon im dritten Monate waren sämmtliche Verbündete, mit Ausnahme von Tschao, dessen Hauptstadt erst später erobert wurde, überwältigt.

In Tsu, das man als Lehenreich fortbestehen liess, ward 禮 Li, Fürst von 平陸 Ping-lŏ, der jüngste Sohn des Königs Yuen, zum Könige eingesetzt. Man hatte dabei die Absicht, die Nachkommen des Königs Yuen, Vaters des in dem Aufstande zu Grunde gegangenen Königs Mŏ, über Tsu herrschen zu lassen. Zum Könige des alten Gebietes von U ward 非 Fei, König von Ju-nan, mit dem Namen eines Königs von 江都 Kiang-tu ernannt.

---

1) Der König von Thsi-pe erhielt seine Verzeihung durch die Bemühungen Han-ngan-kue's und des Fürstenenkels Kĭ. Über das Vorgehen des letzteren ist in der Abhandlung: „Worte des Tadels in dem Reiche der Han", und zwar bei den Nachrichten über Tseu-yang, Mehreres enthalten.

SITZUNG VOM 23. JÄNNER 1861.

Vorgelegt:

Über die Namen Ägyptens in der Pharaonenzeit und die chronologische Bestimmung der Ära des Königs Neilos.

Von Dr. S. L. **Reinisch.**

Nachfolgende Zeilen schliessen sich an meine im Märzhefte des Jahrganges 1859 der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Bd. XXX, Seite 379 ff.) abgedruckte Abhandlung: „Über die Namen Ägyptens bei den Semiten und Griechen" an, und soll in der vorliegenden eine Erklärung derjenigen in den Hieroglyphen vorkommenden Namensgruppen versucht werden, welche zufolge bilinguer Inschriften als Bezeichnungen Ägyptens zu betrachten sind. Es sind dies folgende Namensgruppen: , , , , .

Die ersten zwei Gruppen sind bereits lautlich und etymologisch (KaM, ⲕⲏⲙⲓ, das dunkle Land, hebr. חם, griechisch *Χημία*) bestimmt[1]) und wurden nur der Vollständigkeit wegen wieder berührt; hier handelt es sich demnach nur um Ermittlung der drei letzteren Namensbezeichnungen Ägyptens.

findet sich als Bezeichnung Ägyptens häufig in Inschriften auf den Denkmälern des alten und neuen Reiches; die Beweisstelle, dass diese Hieroglyphengruppe eine Bezeichnung Ägyptens sei, enthält bekanntlich die Tafel von **Rosette**. In der 38. Zeile des griechischen Theiles dieser Inschrift wird berichtet, es hätten die Priester des Landes beschlossen, aufzustellen *Εὐχαρίστου εἰκόνα ἐν ἑκάστῳ ἱερῷ ἐν τῷ ἐπιφα[νεστάτῳ τόπῳ] ἣ προσονομα-*

---

[1]) Vergl. meine angeführte Schrift S. 2 ff. (379 ff.).

σθήσεται Πτολεμαίου τοῦ ἐπαμύναντος τῇ Αἰγύπτῳ. Die entsprechende Stelle des hieroglyphischen Textes lautet folgender Massen: *Katu ran.f Ptolmis śom n* ; koptisch: ϫⲟⲧⲟⲩ ⲣⲁⲛϥ ⲡⲧⲟⲗⲉⲙⲁⲓⲟⲥ [ⲣⲉϥ]-ϯϭⲟⲙ ⲛ̀ ⲕⲏⲙⲓ, man solle nennen seinen Namen Ptolemaios, den Rächer [1]) Ägyptens.

Es fragt sich nun welches der Lautwerth der fraglichen Gruppe sei. Nach den bisherigen Erklärungen wurde dieses Auge *ućat* gelesen, ein Wort, das wenigstens nach unserem gegenwärtigen koptischen Wortschatze gänzlich unverständlich ist. Anlass zu dieser Lesung gab die im Todtenbuche an mehren Stellen vorkommende Hieroglyphengruppe *ućat* oder *ućat*, welche dem vorangehend gefunden wurde; man betrachtete daher diese Gruppe als die phonetische Schreibung von . Die vollständige Schreibung der obigen Gruppe ist aber *au-ćat* oder syllabarisch *au-ćat*, so z. B. Todtenbuch 140, 5: und eine Parallelform zu ist , so Todtenb. Cap. 140, 4: . Die Gruppe ist von Vct. de Rougé als ϣⲟⲩ, ϣⲟⲩϣⲓ, ϣⲟⲩϣⲧ ermittelt worden [2]), die Zeichen bilden demnach in dem letztern wie im obigen Beispiele eine Gruppe für sich mit gesonderter Bedeutung, und ist diese wie eine Vergleichung der Stellen im Todtenbuche lehrt ein Synonym sowohl zu als ; ich sehe darin das koptische ⲉ̀ⲟⲩ, ⲉ̀ⲟⲟⲩ, gloria, ein Synonymon zum koptischen ϣⲟⲩϣⲟⲩ. Vgl. Todtenbuch Cap. 19, 4: *au Hesiri hot amente*, koptisch ⲉ̀ⲟⲩ ⲛ̀ ⲟⲩⲥⲓⲣⲓ ⲛϩⲟⲩⲓⲧ ⲛ̀ ⲁ̀ⲙⲉⲛⲧⲉ, Preis dem Osiris dem Herrn im Amente.

1) Von ist die vollere Form , z. B. im Todtenbuch 99, 31: , *Min śom.ti sebi m̄ śaśu;* nicht bekämpfte ich die Feinde, wendete ich meine Macht an gegen die Feinde. Der grammatische Gebrauch von entspricht demnach etwa dem griechischen ἀμύνειν τινί, φίλοις, τῇ πόλει u. s. w., anderseits ἀμύνιν τοὺς ὑβρίζοντας, τὸν ἀδικοῦντα u. s. w.

2) Journal asiatique, année 1856, tom. VIII, pag. 225 et 1857, tom. X, pag. 154. Vergl. den Namen des ägyptischen Religionsreformators Amenophis IV: *Śu-n-aten*, Diener der Sonnenscheibe.

Todtenb. Cap. 19, 6 wird Osiris genannt [hieroglyphs] ϯⲥⲓⲣⲓ ⲛ̀ ϭⲱϥⲧ ⲛ̀ ⲛⲉϥϫⲁϫⲟⲩ, ebenso 19, 11: [hieroglyphs] ϯⲥⲓⲣⲓ [ⲉⲧ] ⲉⲣ-ϭⲱϥⲧ ⲛ̀ ⲛⲉϥϫⲁϫⲟⲩ, Osiris welcher bewältigt seine Feinde; — und unmittelbar darauf heisst es von ihm [hieroglyphs] ⲉ̀ⲟⲩ [ⲛ̀ ⲉⲧ ⲉⲣ-]ϭⲱϥⲧ ⲛ̀ ⲛⲉϥϫⲁϫⲟⲩ, Preis dem Besieger seiner Feinde. Da dieser Erörterung zufolge [hieroglyphs] ein Wort für sich ist, so bleibt von der ersten oben angeführten Gruppe nur mehr [hieroglyphs] oder [hieroglyphs] *ća*, *ćat* übrig, entsprechend dem koptischen ϣⲟⲩ, ϣⲟⲩⲧ, welche letztere Form im Koptischen nur durch ein potentiales ϣ zu ϣⲟⲩϣⲧ verstärkt wurde, im Grunde also dasselbe Wort und mit der nämlichen Bedeutung, wie das oben nachgewiesene [hieroglyphs]. Aus den obigen Beispielen des Todtenb. Cap. 140, 4 und 5 ist ersichtlich, dass die beiden Gruppen [hieroglyphs] und [hieroglyphs] in ihrer Stellung vor [hieroglyph] wechseln, [hieroglyphs] kann demnach nicht phonetische Schreibung von [hieroglyph] sein [1]) und muss dessen Laut und Bedeutung auf einem andern Wege erst ausfindig gemacht werden.

Ein weiterer Versuch zur Erklärung dieses Zeichens ist mir nicht bekannt ausser etwa nach der von Uhlemann, dessen Deduction ich der Vollständigkeit wegen noch berühren zu müssen glaube. Uhlemann erklärt dieses Auge für *camera, fornix;* kopt. ⲕⲏⲛⲉ und substituirt sonach für dasselbe den Lautwerth KP. Mit Herbeiziehung des determinativen [hieroglyph] aus der Gruppe [hieroglyphs] wird das Consonantengerüste KPT gebildet und aus demselben das Wort ⲕⲁϩⲓ-ⲡⲧⲁϩ, Land des Ptah, herausgelesen. Dagegen ist zu bemerken, dass selbst wenn das Wort, welches dem Zeichen [hieroglyph] zu Grunde

---

1) Dies geht auch daraus hervor, dass [hieroglyphs] sowohl selbstständig, ohne nachfolgendes [hieroglyph] als auch vor anderen Götternamen vorkommt; als Verbum z. B. Todtenb. 101, 8; 109, 6: [hieroglyphs] ferner: [hieroglyphs] *pe m to nte ćat-ćat neteru ntu neteru-nebu neteru-nebu;* der Himmel, welcher ist das Land der gepriesenen Götter, der Herren und der Göttinnen, der Herrinnen. (Todtenb. Cap. 134, 7.) [hieroglyphs] Der preiswürdige Dienst der Göttinn Nut. (Todtenb. Cap. 133, 10); ebenso vor Osiris: [hieroglyphs] (Todtenb. 161, b. 4.)

liegt, das Consonantengerüste KPT enthielte, dieses nimmer ⲕⲁϩⲓ-ⲡⲧⲁϩ bedeuten könne, da die einzig mögliche hieroglyphische Schreibung für ⲕⲁϩⲓ-ⲡⲧⲁϩ sein würde; indem ferner ⲕⲏⲡⲉ nur die Consonanten KP enthält und T dem determinativen angehört, fällt auch noch die letzte Möglichkeit weg, aus , selbst wenn es ⲕⲏⲡⲉ bedeuten würde, ein KPT herauszulesen. In seinem Handbuch der gesammten ägyptischen Alterthumskunde, Bd. IV, S. 269 f. schlägt Uhlemann eine andere aber ebenso haltlose Erklärung dieser Hieroglyphe vor. Ich setze hier seine eigenen Worte an: „Dieses Bild [ ] bedeutet, wie die zweisprachigen Inschriften Jeden überzeugen können, häufig (sic!) Ägypten (Inschr. v. Ros. VI. Todtenb. 140 (sic!)) und zwar syllabarisch ZoR (vgl. hebr. *Ma-zor* und *Mizraim*), weil die Wange koptisch und altägyptisch *kour* (vgl. *se-en-kour*) hiess. Dass das Bild dieses Auges aus Stein oder aus anderem Materiale angefertigt, häufig von den alten Ägyptern als Amulet getragen wurde, spricht nicht gegen diese Erklärung, es würde (!) in der Bedeutung von „Ägypten“ an einem Bande um den Hals getragen, etwa unsern Nationalcocarden (sic!) entsprochen haben.“ Wie gesucht und unhaltbar diese neue Interpretation sei, braucht kaum erwähnt zu werden; es ist auch fast unbegreiflich, wie man bei offenem Blicke das Bild eines Auges als das einer Wange ansehen kann. Uhlemann beging diese böse Augenteuschung daher offenbar nur, um für das koptische ⲕⲟⲩⲣ zur Erklärung heranziehen zu können und bei alledem ist diese Calculation eine gänzlich verunglückte, da für das koptische ⲕⲟⲩⲣ die Bedeutung Wange nicht erweisbar ist.

Wir wollen nun den Faden unserer eigenen Untersuchung wieder aufnehmen. Aus dem bereits oben angeführten Beispiele des Todtenbuches, Cap. 140, 4: „ Preis der Anbetung dem , dem Könige“ ist ersichtlich, dass das Bild des Auges die Darstellung irgend einer Gottheit sein müsse und aus der Ermittlung dieser wird sich denn auch die Lautung und Bedeutung unserer fraglichen Hieroglyphe erweisen lassen.

Eine nähere Beschränkung der Angabe über den Charakter dieser Gottheit erlaubt die auch bereits oben mitgetheilte Stelle aus dem Todtenbuche Cap. 140, 5: *au-çaṭ n*

[hieroglyph] *misi-moh n tgru ngtgru.* Koptisch: ⲉⲟⲩ ⲛ̄ ϣⲟⲩϣⲧ ⲛ̄ [hieroglyph] ⲡⲙⲓⲥⲓ ⲉϥⲙⲟϩ ⲛ̄ ⲛⲟⲩϯ ⲧⲏⲣⲟⲩ; *gloria adorationis* τῷ [hieroglyph] *patri plenitudinis omnium deorum*, da dieses Epitheton „Vater aller Götter" nur einigen wenigen Gottheiten des ersten Götterkreises zukommt. Desselben Inhalts mit der angeführten Stelle ist die Inschrift auf dem einen Ramses-Obelisk zu Luqsor *(Ippolit. Rosselini I monumenti storici, tom. I, pl. CXVII):* [hieroglyphs] Vater der Götter u. s. w. An mehren Orten des Todtenbuchs wird auch des Tempels Erwähnung gethan, in welchem dieser Gott, der durch das mystische Auge ausgedrückt wird, seine Verehrung geniesst: [hieroglyphs] (Todtenb. Cap. 42, 13 u. a.) Dieser Tempel befindet sich zu On, der Sonnenstadt, daher [hieroglyphs] (Todtenb. Cap. 125, *A*), dessgleichen kehrt sein weibliches Gegenbild [hieroglyph] an zahlreichen Stellen des Todtenbuches wieder: sprechende Beweise, dass dieses Bild des Auges die Darstellung, die sinnbildliche Bezeichnung einer göttlichen Persönlichkeit sei. Ein fast stereotypes Attribut dieses Gottes ist neben dem schon erwähnten [hieroglyph] *mgs (generator)* auch [hieroglyph] *moh-čom*, koptisch ⲉϥⲙⲟϩ ⲛ̄ ϫⲟⲙ, χράτος ἐνεργοῦν, gleichfalls hinweisend auf die ithyphallische Natur dieses Gottes. Schon nach den erörterten Stellen wäre zu schliessen, wessen Gottes Bild dieses Auge sein müsse. Alle die angegebenen Epitheta: „König, Vater der Götter, der Krafterfüllte, der Zeuger, der Herr von On" sind Epitheta des Osiris: [hieroglyphs], [hieroglyphs], [hieroglyphs], [hieroglyphs], [hieroglyphs], die letzteren drei fast stereotype Attribute dieses Gottes. Eine andere Darstellung des [hieroglyph] ist [hieroglyph] oder auch verdoppelt; dieses Zeichen wird nun förmlich durch die gewöhnliche Schreibung des Osiris determinirt [hieroglyphs] (Todtenb. Cap. 17, 60 u. a). Besonders merkwürdig ist folgende Stelle (Todtenbuch Cap. 17, 24 p.): [hieroglyphs] *au moh-čom n Hgsiri-Aufanch semni-semni pon Hgsiri*, koptisch: ⲉⲟⲩ ⲙ̄ ⲡⲉⲑ ⲙⲟϩ ⲛ̄ ϫⲟⲙ ⲟⲩⲥⲓⲣⲓ ⲁⲩϥ-ⲁⲛϩ ⲡⲉⲧ-ⲥⲉⲙⲛⲓ-ⲥⲉⲙⲛⲓ ⲁϥⲡⲱⲛⲉ [ⲉ̀] [hieroglyph]: „Ruhm dem Krafterfüllten [1]): Osiris-Aufanch der gerechtfertigte, verherrlichte ist hinüber-

[1]) Epitheton des Osiris, cf. Hermaios lib. I. de Aegyptiis in Plutarchos de Iside ed. Parthey pag. 65. ὀμβριμόν φησι (Ἑρμαῖος) μεθερμηνευόμενον εἶναι τον Ὄσιριν. Plutarch ib·

gewandert zu -Osiris". In diesem Satze ist, wie der Augenschein es lehrt, der Verstorbene, der Selige, welchem, nachdem er das Todtengericht gut bestanden hat, auch der Name Osiris zukommt, durch bezeichnet, während der Gott Osiris *κατ' ἐξοχὴν* von dem Menschen-Osiris, dem Verstorbenen, durch das Auge unterschieden wurde.

Bekanntlich wurde Osiris auch als Min (*Πᾶν*), eben so unter dem Namen Uonnofre (Wohlthäter *ἀγαθοποιῶν* Plutarch.) verehrt; beide Bezeichnungen sind nach dem Todtenbuche aber auch Attribute des Gottes, der durch jenes mystische Auge bezeichnet ist. So lautet Todtenb. Cap. 125 *A* 12:

[1] .

hor pet-ui n̄ hos pat-hbos *m̄ On m̄ [Mechir] hor moh-hor mes neb-to pu au Min moh-com* *m̄ On;* koptisch: ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ ⲡⲉⲧ ⲟⲓ ⲛ̀ (=ⲉ̀) ϩⲱⲥ ⲉ̀ ⲡⲱⲧ-ϩⲃⲱⲥ ⲛ̀ ⲛ̀ (= ⲉ̀ⲃⲟⲗϧⲉⲛ) ⲱⲛ ⲙ̀ ⲙⲉⲭⲓⲣ ⲙ̀ ⲡⲓ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ ⲉⲑ ⲙⲉϩ (sc. ⲙ̀ ⲡⲓ ⲁ̀ⲃⲟⲧ), ⲡⲓ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ ⲙ̀ ⲡⲙⲓⲥⲓ ⲛ̀ⲧⲉ ⲡⲛⲏⲃ ⲛ̀ ⲑⲟ ⲡⲉⲧ ⲟⲓ ⲉ̀ ⲡⲓ ⲉ̀ⲟⲩ ⲙ̀ ⲙⲓⲛ ⲛ̀ⲧⲉ ⲡⲉⲑ ⲙⲟϩ ⲛ̀ ϫⲟⲙ ⲛ̀ ⲱⲛ — der Tag, welcher bestimmt ist zur Besingung (beim Ablegen des Kleides?) [2]) des von On im Mechir der letzte Tag, der da ist der des Zeugers, des Herrn der Welt, welcher (Tag) da bestimmt ist zur Verherrlichung des Min, des krafterfüllten von On". — Todtenbuch 125 *A*. 1 enthält eben dieselbe Stelle, nur mit dem Unterschiede, dass am Orte, an welchem im obigen Satze das Auge gesetzt war, hier dafür die Bezeichnung steht: *mes uon-nofre*, ⲫⲙⲓⲥⲓ ⲉⲧ

---

pag. 74: τοὔνομα (Ὀσίριδος) πολλὰ φράζαι οὐχ ἥκιστα δὲ κράτος ἐνεργοῦν () καὶ ἀγαθοποιόν (). Richtiger drückt sich Jamblichus aus (de misteriis liber, ed. Parthey p. 264): „ἀγαθῶν δὲ ποιητικὸς ὢν Ὄσιρος κέκληται καὶ ἄλλας δι' ἄλλας δυνάμεις τε ἐνεργείας ἐπωνυμίας ἔχει."

[1]) Todtenb. Cap. 17, 59: ϫⲟⲩϥ ⲙⲓⲛ, es spricht Min; ib. 59: Hesiri-Min. ib. 63. der Tempel des Min; ib. Cap. 86, 3: es spricht Min; Cap. 92, 5: Min, der grosse Gott.

[2]) Cf. Plutarch de Isid pag. 38: ἡ δ' Ὀσίριδος (στολὴ) οὐκ ἔχει σκιὰν οὐδὲ ποικιλμὸν ἀλλὰ ἓν ἁπλοῦν τὸ φωτοειδές. ἄκρατον γὰρ ἡ ἀρχὴ καὶ ἀμιγὲς τὸ πρῶτον καὶ νοητόν. ὅθεν ἅπαξ ταύτην ἀναλαβόντες ἀποτίθενται καὶ φυλάττουσιν ἀόρατον καὶ ἄψαυστον.

ⲟⲩⲟⲛ ⲛⲟϥⲣⲉ der wohlthätige Vater". Wir wollen hier jedoch etwas länger bei der Betrachtung der zweitvorangegangenen Stelle des Todtenbuches (Cap. 125 *A* 12) verweilen. Es fragt sich vorerst, was war dies für ein Fest, welches im Todtenbuche als am letzten Tage des Mechir begangen angeführt wird und in welchem Zusammenhang steht dasselbe mit dem Osirisculte? Diese letztere Frage ist für unseren Zweck hier im Grunde die bedeutendste.

Aus den Nachrichten der Griechen ist uns ein Fest, gefeiert am letzten Mechir zwar nicht überliefert; es ist dieser Tag aber der Vorabend zum ersten Phamenoth. An diesem genannten Tage nun begingen nach Plutarchos Angabe (de Isid. ed. Parthey, pag. 75 sq.) die Ägypter das Fest des Frühlingsanfanges, welches der Eintritt des Osiris in den Mond genannt wird: *ἔτι δὲ τῇ νουμηνίᾳ τοῦ Φαμενὼθ μηνὸς ἑορτὴν ἄγουσιν ἔμβασιν Ὀσίριδος εἰς τὴν σελήνην ὀνομάζοντες ἔαρος ἀρχὴν οὖσαν. οὕτω τὴν Ὀσίριδος δύναμιν ἐν τῇ σελήνῃ τίθενται καὶ τὴν Ἶσιν αὐτῷ γένεσιν οὖσαν συνεῖναι λέγουσιν.* Es wurde demnach am letzten Mechir der Vorabend zum Feste des Frühlingsanfanges gefeiert, oder um ägyptisch die Sache zu bezeichnen, zum Feste des Eintrittes des Osiris zur Isis. Das ganze Capitel 140 des Todtenbuches handelt von den Gebräuchen und Verrichtungen, welche an diesem Vortage beobachtet und vollbracht zu werden pflegten. Ich setze den Anfang dieses Capitels hier an, weil derselbe noch manches zur Vervollständigung des Beweises bezüglich der Identität des Osiris und desjenigen Gottes, der durch das fragliche Auge bezeichnet wird, beitragt: *ċo̥m mo̥h iritu m̄ Mechir ho̥r mo̥h-hor śo̥ft mo̥h-ċo̥m au ċḁt* *m̄ Mechir hor mo̥h-hor* [1]); koptisch: ⲡϫⲱⲙ ⲉⲑⲙⲉϩ ⲛ̀ ⲛⲓ ⲓⲣⲉ ⲙ̀ ⲙⲉⲭⲓⲣ ⲙ̀ ⲡⲓ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ ⲉ̀ⲑ ⲙⲉϩ ⲛ̀ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ ⲙ̀ ⲡⲉⲧ ϭⲱϥⲧ ⲙ̀ ⲡⲓ ⲙⲟϩ-ϫⲟⲙ ⲉ̀ⲟⲟⲩ ⲛ̀ ϣⲟⲩϣⲧ ⲛ̀ ⲙ̀ ⲙⲉⲭⲓⲣ ⲙ̀ ⲡⲓ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ ⲉⲑ ⲙⲉϩ ⲛ̀ ⲉ̀ϩⲟⲟⲩ. Für das tiefere Verständniss dieses Satzes ist es nöthig, dass wir uns länger bei dem Worte verhalten. Eine Bedeutung desselben wurde bereits oben bei Erörterung der Stellen des Todtenbuches Cap. 19, 6 und 11 ermittelt: ϭⲱϥⲧ = *trepidare*, *θραύειν*; zu diesem Stamme gehörig ist

1) Vgl. hierüber Lepsius über die Apiskreis (Zeitschrift der deutsch-morg. Gesellschaft. Jahrg. 1853, S. 436).

jedenfalls auch ϣⲱϥⲉ *pugnus* und ϭⲁϥⲏ *fiducia* als Causalbedeutung; ferner ϣⲱϥ oder ϣⲁϥⲉ, *tumescere*, aufschwellen, tropisch: in leidenschaftlicher Erregung aufwallen; dessgleichen ϫⲟϥ und reduplicirt ϫⲟϥϫⲉϥ, *ardere, fervere*. Für das hieroglyphische bestehen demnach die Bedeutungen *a)* kräftig sein, *b)* überwältigen, zerschmettern, *c)* aufwallen. In der Bedeutung sub *b)* fanden wir in Todtenb. Cap. 19, 6, 11; in der Bedeutung sub *a)* vergl. Todtenb. Cap. 147, 4: der kräftige Sonnengott, die Sonne in ihrer vollen Kraft; eben so der Mond in seiner vollen Kraft, Vollmond. In der Bedeutung sub *c)* ist das für den obigen Satz (Todtenb. Cap. 140) zu fassen, also a u f w a l l e n F ü l l e d e r K r a f t, ein ἔρωτι καίεσθαι, welche Bezeichnung hier ganz vorzüglich ihre Bestätigung findet, man berücksichtige eben nur den Tag, in Beziehung dessen dieser Zustand von Osiris ausgesagt wird, den letzten Mechir als den Vorabend zum Tage der wirklichen ἔμβασις Ὀσίριδος εἰς τὴν Ἶσιν am ersten des Phamenoth. Fast unbezweifelt hängt mit und zwar in dieser letztern Bedeutung der Name des Pyramidenbauers Cheops zusammen oder *Chufu*, koptisch ϣⲱϥ, ϣⲁϥⲉ. Eratosthenes in seinem Verzeichniss der thebäischen Könige übersetzt diesen Namen durch κωμαστής, welches Wort denn auch wirklich ein Attribut des Dionysos ist, mit welchem von den Alten Osiris identificirt wird; so ruft ihn der Choros in Aristophanes Wolken V. 603 ff. an:

Παρνασίαν θ' ὃς κατέχων
πέτραν σὺν πεύκαις σελαγεῖ
Βάκχαις Δελφίσιν ἐμπρέπων,
κωμαστὴς Διόνυσος.

Wir werden demnach den oben mitgetheilten Anfang des 140. Capitels des Todtenbuches folgendermassen zu übersetzen haben: „Das Buch (Capitel), welches enthält die Verrichtungen (Cäremonien) am letzten Tage des Mechir (dem Tage, an welchem Osiris) aufwallt in Fülle der Kraft; Preis der Anbetung dem Osiris am letzten Tage des Mechir“ oder mit Hinweglassung des zweiten Relativs, das ja auch in den Hieroglyphen nicht gesetzt ist: „aufwallt er in Fülle der Kraft“. Vgl. hiemit die mitgetheilte Stelle des Todtenbuches Cap. 125, A. 12, in welcher Osiris am 30. Mechir als Min-Osiris

angerufen wird, und Todtenbuch 125 A. 1: als der zeugende Gott Uonnofre-Osiris.

Nachdem nun wie ich glaube die sachliche Identität von und festgestellt ist, fragt es sich nur noch, welches denn der Laut sei, der diesem letzteren Zeichen zu Grunde liegt. Dasselbe ist wie der Anblick lehrt das Bild eines Auges. Zieht man den koptischen Wortschatz zu Rathe, so gelangt man zu keinem befriedigenden Resultate bezüglich dieses Punctes, das Auge heisst hier ⲃⲁⲗ, ⲃⲉⲗ, ein Laut, der mit dem des Namens Osiris nicht die entfernteste Verwandtschaft oder Ähnlichkeit hat. Wir wissen aber aus griechischen Nachrichten, dass das Altägyptische für Auge auch eine andere Bezeichnung besass, nämlich *iri*. So sagt Diodoros von Sicilien (lib. I, 11), der Name Osiris übersetzt *εἰς τὸν Ἑλληνικὸν τῆς διαλέκτου τρόπον* bedeute *πολυόφθαλμον* und deutlicher bezeugt dasselbe Plutarchos (l. c. pag. 16.) *ἔνιοι δὲ καὶ τοὔνομα (τοῦ Ὀσίριδος) διερμηνεύουσι πολυόφθαλμον, ὡς τοῦ μὲν ος τὸ πολύ, τοῦ δὲ ιρι τὸν ὀφθαλμὸν Αἰγυπτίᾳ γλώττῃ φράζοντος.* Ob die hier gegebene Etymologie des Namens Osiris richtig sei oder nicht darauf kommt es uns gar nicht an: so viel kann man aus dem obigen Zeugniss als Factum festhalten, und das genügt unserem Zwecke, dass im Altägyptischen das Auge auch *iri* geheissen habe.

In Richard Lepsius epochemachender Schrift über den ersten ägyptischen Götterkreis wurde der bestimmteste Nachweis geliefert, dass der ursprüngliche Nationalcult der Ägypter der Sonnencult gewesen und der früheste mythologische Ausdruck oder doch der früheste Ausfluss desselben in dem Localculte des Osiris zu This und Abydos wieder zu erkennen sei. Meiner Überzeugung nach ist nun jene älteste Bezeichnung für Osiris, entstanden in jener Vorzeit des ägyptischen Glaubens, in welcher Osiris noch als Sonnengott *Ra*, *Re* oder *Iri* angerufen wurde. In der Form *iri* kommt auch der Name des Gottes *Ra* im Todtenbuche vor: (Cap. 110 *a*, 16); in dieser Form bringt nun dasselbe auch den Namen des in Abydos verehrten Gottes Osiris (Todb. 109, 8), so wie die Göttinn Muth *(Isis)* daselbst den Namen *(Iri)* führt (ibid. Cap. 164, 11). Jener uralten Glaubensphase, in welcher Osiris noch vorzüglich als Sonnengott galt, gehört auch die auf den Denkmälern

nur mehr selten vorkommende Namensschreibung für Osiris in der Form an, da in dieser Gruppe das *hesi* fehlt, also für den Laut nur *Ra* oder *Iri* übrig ist, das Scepter aber als Zeichen der göttlichen Herrschaft nur als Attribut „Herrscher, König“ zu betrachten ist. Für diese Auslegung spricht Plutarchos (l. c. pag. 16): *τὸν γὰρ βασιλέα καὶ κύριον Ὄσιριν ὀφθαλμῷ καὶ σκήπτρῳ γράφουσιν.* Bisweilen wechselt gerade zu mit . So kommt z. B. in Burton's Excerpta hieroglyphica plate IX, wo der König Sesosre Amenmeri-Ramessu dargestellt erscheint, wie er seinem verstorbenen Vater Su-Menephre Seti-Miamen (sonst Seti-Mienptah) „in dem Hause seines Vaters Amen“ opfert, auf der Zeile rechts die Schreibung des Amen-Ra in der Form vor, wofür sonst bekanntlich gesetzt wird.

Die thebäische Mythologie lässt noch die Spuren erkennen, wie die Emanation von Gottheiten aus dem einen *Ra* vor sich gegangen war. Die ursprüngliche Religion der Ägypter war ein Dyotheismus, man verehrte nur die Sonne und den Mond als Gottheiten. Allmählich fing man an, die Sonne als aufgehende und als untergehende Sonne zu scheiden, so entstanden aus dem einen und ersten *Ra* die zwei Sonnengötter Mentu (*Μώνθ* kopt. ⲙⲛⲟⲩⲧ janitor) und Atmu (*Τούμ* kopt. ⲧⲱⲙ claudere); an diesen schloss sich dann der Gott *Su* (*Σῶς*) an. Das Todtenbuch enthält eine Stelle, in welcher in der Götterrangordnung noch denjenigen Platz behauptet, den in der späteren Lehre der Gott *Sû* inne hat. (Cap. 134, 6):

au-ḉuṭ m̄ hoṭ.f, Ra neter Ạtmụ neter, au-ḉạt *ero, Sû, Sẹb neter, Hẹsiri sụtẹṇi, Hor-Mẹnt neter*, kopt.: ⲉ̀ⲟⲩ ⲛ̀ ϣⲟⲩϣⲧ ⲛ̀ ϩⲟⲩⲓⲧ ⲫⲏⲉⲧ ⲣⲁ ⲡⲉ ⲡⲓ ⲛⲟⲩϯ, ⲁ̀ⲧⲙⲟⲩ ⲛ̀ ⲛⲟⲩϯ, ⲉ̀ⲟⲩ ⲛ̀ ϣⲟⲩϣⲧ ⲛ̀ ⲡⲓ ⲟⲩⲣⲟ ⲥⲟⲩ, ⲥⲏⲃ ⲡⲓ ⲛⲟⲩϯ, ⲟ̀ⲩⲥⲓⲣⲓ ⲥⲟⲩⲧⲉⲛ, ϩⲱⲣ-ⲙⲉⲛⲧ ⲡⲓ ⲛⲟⲩϯ. Preis der Anbetung dem ersten, der da ist der Gott Ra und Atmu, Anbetung dem dem Könige, Sû, Seb, dem göttlichen Herrscher Osiris und dem Gotte Hor-Ment. Damit in Übereinstimmung ist die Angabe auf der astrologischen Stele Metternich's, welche Heinrich Brugsch mittheilt (Geogr. Inschriften Bd. I, Tafel X. Nr. 581):

Hor ạmẹnt iri-k m̄ Sû,

ĝbt iri-k m̄ Tĝfnĝt, mĝsu pu-ent Ra. kopt. ϩωρ ⲡⲓ ⲉⲙⲉⲛⲧ ⲛ̄ⲧⲉ ⲧⲉⲕ-ⲃⲁⲗ ⲥⲟⲩ ⲡⲉ, ⲡⲓ ⲉⲓⲃⲧ ⲛ̄ⲧⲉ ⲧⲉⲕ-ⲃⲁⲗ ⲧⲁϥⲛⲟⲩⲧ ⲧⲉ, ⲛⲁⲓ ⲛⲓ ⲙⲓⲥⲓ ⲛⲉ ⲛ̄ ⲣⲁ. Horos, der Westen deines Auges ist Su,der Osten deines Auges ist Tafnut, dies sind die Kinder des Ra [1]). Von diesen Horos-Augen und ihrer Bedeutung berichtet auch Plutarchos (l. c. pag. 92): *Ἐν δὲ τοῖς ἱεροῖς ὕμνοις τοῦ Ὀσίριδος ἀνακαλοῦνται τὸν ἐν ταῖς ἀγκάλαις κρυπτόμενον τοῦ ἡλίου καὶ τῇ τριακάδι τοῦ Ἐπιφὶ μηνὸς ἑορτάζουσιν ὀφθαλμῶν Ὥρου γενέθλιον, ὅτε σελήνη καὶ ἥλιος ἐπὶ μιᾶς εὐθείας γεγόνασιν, ὡς οὐ μόνον τὴν σελήνην ἀλλὰ καὶ τὸν ἥλιον ὄμμα τοῦ Ὥρου καὶ φῶς ἡγούμενοι.*

Wir haben darnach den Su gleichfalls als Sonnengott zu betrachten und zwar zu Folge des obigen Textes der Metternich-Stele als die Sonne des Westens. Als solche kennen wir bereits den Gott Atmu welcher in der thebäischen Lehre dem Su im Range vorangeht. Demnach repräsentirt Su ein weiteres Stadium der Sonnenbahn, er ist die zur Rast sich neigende Sonne, sein Name erklärt sich leicht aus dem koptischen ϭⲱ (cessare, mansionem facere). Während Ra, Mentu und Atmu den priesterlichen Schemen zufolge keine weiblichen Gegenbilder haben, ist Su der erste, dem ein solches in der Tafnut (Mond) gegenübersteht: erst mit dem Untergang der Sonne kommt des Mondes Licht zu Kraft; wenn Su im westlichen Horizonte sich neigt, erhebt sich im östlichen die Tafnut, das sind die zwei Horosaugen. Endlich das letzte Sonnenstadium, die gänzlich untergehende Sonne und Sonne der andern Hemisphäre, Hesiri. Der erste Bestandtheil dieses Namens findet sich noch im koptischen ϩⲁⲥⲓⲉ (submergere) das mit ϩⲁⲥⲉ (fatigare) in etymologischem Zusammenhange steht. In der Fortbildung der Götterlehre wurde dem Sonnengott Osiris in Seb (*Κρόνος* kopt. ⲥⲛⲟⲩ tempus) ein Vater gegeben, der als solcher denn auch in der Rangliste dem Osiris vorangehen

[1]) Brugsch übersetzt hier freier: „Horus dein linkes Auge ist Mu (soll heissen Sû, welche letztere Lesung Brugsch selbst ermittelt hat), dein rechtes Auge ist Tafnut etc.“ Vgl. noch die von demselben mitgetheilte Stelle der Neapler Tafel:  „sein rechtes Auge das ist die Sonnenscheibe und sein linkes Auge das ist der Vollmond“ und Sextos Empeir. πρὸς τοὺς μαθηματικοὺς βιβ. Ε′ (ex recens. Imm. Bekker. pag. 733, 22.) οἱ Αἰγύπτιοι βασιλεῖ μὲν καὶ δεξιῷ ὀφθαλμῷ ἀπεικάζουσι τὸν ἥλιον, βασιλείᾳ δὲ καὶ ἀριστερῷ ὀφθαλμῷ τὴν σελήνην. Über die Bestimmungen der Weltgegenden bei den alten Ägyptern vgl. Plutarchos l. c. pag. 55: Αἰγύπτιοι γὰρ οἴονται τὰ μὲν ἑῷα τοῦ κόσμου πρόσωπον εἶναι, τὰ δὲ πρὸς βορρᾶν δεξιά, τὰ δὲ πρὸς νότον ἀριστερά.

musste. Hiedurch zerfiel der erste Götterkreis in zwei Geschlechter, von denen das erste die Repräsentanten der leuchtenden Sonne des Tages in ihren verschiedenen Stadien, das andere aber das Osirisgeschlecht enthielt.

Als Resultat unserer obigen Auseinandersetzungen können wir demnach festhalten, dass ursprünglich eine Bezeichnung des obersten Sonnengottes Ra war, später auf dessen Emanationen ausgedehnt und zuletzt vorzugsweise als theologische Bezeichnung des Osiris festgehalten wurde; es lässt sich vermuthen, dass diese Wanderung bereits einer Zeit angehören muss, in welcher die verschiedenen Sonnengötter mythologisch noch nicht so scharf und bestimmt von dem ersten Ra abgegrenzt waren. Der Laut, welcher dem Zeichen zu Grunde liegt, ist demnach Ra und nach dessen Variirungen Re, Ire (ⲣⲁ, ⲣⲏ, ⲓⲣⲏ), dies ist denn auch die der Gruppe zu Grunde liegende Lautung, da als determinative nicht gesprochen werden; die Bedeutung derselben „Land des Ra, respective: Land des Osiris“. Bestätigung für diese Auslegung gewährt eine Inschrift von Edfu, welche Brugsch (Geogr. Inschriften, Bd. I, Taf. X, Nr. 383) mittheilt: *Ra m̄ Ra ah tů Seti*, „Sonne im Sonnenlande, Mond im Lande Seti [1])“ eine Huldigungsformel an die Pharaonen. War Kam der älteste volksthümliche Landesname Ägyptens, wie ich in meiner angeführten Schrift dargelegt habe, so scheint die älteste theologische Bezeichnung desselben gewesen zu sein. Wenn Herodotos (II, 15) berichtet, dass *τὸ πάλαι αἱ Θῆβαι Αἴγυπτος ἐκάλεετο* [2]), so wird diese Aussage, welche derselbe von den ägyptischen Priestern empfing, vermuthlich auf den eben besprochenen Namen zu beziehen sein, für welchen Herodotos den ihm geläufigeren *Αἴγυπτος* gesetzt haben mag. Im oberen Lande war die ursprüngliche Cultusstätte des Ra, hier die Entstehung des Osiriscults zu This-Abydos, der Residenz der zehn vormenischen Thiniten und dem Stammorte des Menesgeschlechtes: gehört die Entstehung des dem Oberlande an, so dürfte wohl

---

[1]) Das Land Seti, wovon noch weiter unten die Rede sein wird, ist das nämliche am arabischen Golf gelegene Landesgebiet, das in der koptischen Zeit unter dem Namen ⲁⲣⲁⲃⲓⲁ vorkommt.

[2]) Cf. Aristot. Meteor. I, 14.

auch [hieroglyphs] da seine Wurzel haben. In einer Legende bei Wilkinson (The manners and customs of the anc. Egypt. vol. IV, pag. 395. plat. 37.) erscheint diese Gruppe in der Form des doppelten Auges geradezu als determinativ vor einem hieroglyphischen Stadtnamen, welchen Lepsius in seiner Karte Ägyptens (Denkmäl. aus Ägypten und Äthiopien, Abtheil. I, Bl. 2) dem oberägyptischen Ombos zuschreibt; die erwähnte Legende lautet: [hieroglyphs] „Harueris (Ἀρούηρις, Ὧρος πρεσβύτερος) der Herr von Ombos". Auch hier erscheint das Auge zum Lichtgotte Horos in Beziehung gesetzt; dass das Stadtsymbol von Ombos das Krokodil war und dort also der Gott Sebak hauptsächlich verehrt wurde, thut unserer Erklärung keinen Eintrag: Sebak wurde hier als eine Manifestation des Osiris angebetet, wie aus dem Todtenbuche (Cap. 111, 1) hervorgeht: [hieroglyphs] Uonnofre-Sebak, der Gott von Ombos [1]).

Ich habe in meiner erwähnten Schrift „über die Namen Ägyptens bei den Semiten und Griechen" dargethan, dass der von Stephanos Byzantinos angeführte Name Ägyptens mit der noch im Koptischen erhaltenen Benennung des Flusses Nil ιαρο, ιερο in etymologischem Zusammenhang stehe; hier wage ich es auszusprechen, dass Ἀερία mit [hieroglyphs] in Laut und Bedeutung zusammenfalle. Zur Begründung dieser Behauptung möge noch Folgendes anzuführen gestattet sein.

Bekanntlich wurde Osiris nicht blos in der Sonne, sondern auch im Nil verkörpert angesehen. So berichtet Plutarchos (l. c. pag. 54) als Angabe einiger weiserer Priester „ὡς παρ' Αἰγυπτίοις Νεῖλον εἶναι τὸν Ὄσιριν Ἴσιδι συνόντα τῇ γῇ"; dasselbe pag. 57, ingleichen pag. 64, dass den Ägyptern der Nil als Ausfluss des Osiris gelte „ὡς δὲ Νεῖλον Ὀσίριδος ἀπορροὴν . . ." Dieser letztere Name für den Nilstrom „Ὀσίριδος ἀπορροή" ist in so fern sehr beachtenswerth, als derselbe gewissermassen die Umschreibung oder Übersetzung einer ägyptischen Bezeichnung des Nil anzusehen ist, welche Σῖρις (koptisch cι-ιρι) lautet. Diesen Namen gibt der Periepete Dionysios an in seiner περιήγησις οἰκουμένης v. 221 an:

---

1) Plutarchos (l. c. pag. 75) führt aus Hermaios einen Beinamen des Osiris an, welcher Ὄμφις lautet.

ἔνθεν πιοτάτοιο κατέρχεται ὕδατα Νείλου
ὅς δή τοι Λιβύηθεν ἐπ' ἀντολίην πολὺς ἕρπων
Σῖρις ὑπ' Αἰθιόπων κικλήσκεται [1]).

Hier wird freilich angegeben, dass der Nil von den Äthiopen *Σῖρις* genannt werde, der Name ist aber echt ägyptisch, auch Eratosthenes in seinem Verzeichniss der thebäischen Könige führt einen Herrscher Namens *Σίριος* an, welchen er durch *υἱὸς κόρης*, Sohn der Pupille, übersetzt, allerdings eine wörtliche aber entschieden von Eratosthenes falsch verstandene Interpretation; der Name dürfte hieroglyphisch etwa ( ) oder ( ) *si-iri* geschrieben worden sein. Möglich ist nur noch, dass *Σῖρις* eine verderbte Form für *Ὄσιρις* ist, wie denn auch Plutarchos die Form *Σείριος* für *Ὄσιρις* anführt [2]); in beiden Fällen aber entspricht die koptische Bezeichnung des Nilstromes ιαρο ιερο der älteren Form des Namens Osiris: .

Von diesen Erörterungen aus glaube ich sei es möglich einen Grund aufzuweisen, wesshalb in den abgeleiteten Quellen der ägyptischen Zeitrechnung die Geschichte Ägyptens abgetheilt wurde in drei grosse Perioden, welche nach den Namen dreier Völkerschaften benannt wurden, die einander in der Herrschaft über das Nilthal folgten, nämlich die Aëriten, Mesträer und Ägypter. Es hat sich oben herausgestellt, dass *'Αερία* ( ) die älteste theologische Bezeichnung Ägyptens war und dieser Name seine Entstehung im oberen Lande habe; es repräsentirt uns sonach das Volk der Aëriten die Dynasten des alten Pharaonenreiches, das mit einem oberägyptischen Herrscherhause begann, mit einem thebäischen schloss. Es folgt hierauf die Zeit der Hyksoskönige, welche von dem nordöstlichen Grenzlande Ägyptens aus, das in der späteren Zeit den Namen Ramesse (identisch mit Mesra) führte, ihre Herrschaft über das ganze Nilthal ausübten. Vom Beginn der XIX. Dynastie an, nachdem die Hyksos und Israeliten, deren letzterer Auszug mit dem Schlusse der XVIII. Dynastie zusammenfällt, Ägypten geräumt hatten

---

1) Vgl. hiezu Eustathios in d. Scholien zu diesem Verse; denselben Namen führen an Plinius Nat. Hist. lib. V. cap. 9. Solinus in Polyhist. cap. 32 und Stephan. Byz. sub Συήνη.

2) Plut. l. c. pag. 94, cf. Diod. Sic. I, 11: τῶν δὲ παρ' Ἕλλησι παλαιῶν μυθολόγων τινὲς τὸν Ὄσιριν Διόνυσον προσονομάζουσι καὶ Σείριον παρωνύμως.

und alles Land von Libyen bis zum Mittelmeer und dem arabischen Golf der Fremden entledigt worden war, datirte man eine neue und dritte Periode, welche *κατ᾽ ἐξοχὴν* die Zeit der Herrschaft der Ägypter bezeichnet wurde. Ich habe bereits an einem andern Orte dargethan, dass *Αἴγυπτος* ursprünglich das Deltaland bezeichnete und mit dem biblischen Namen איכפתור zusammenfalle. Auch hier trifft die Analogie der Benennung dieser neuen Periode und des Namens jenes Landesgebietes, welches von nun an den Mittelpunct der Herrschaft bildet, vollkommen zu; an die Stelle von Theben trat im neuen Reiche Memphis als Residenzstadt ein; auch die Städte Bubastis Tanis Sais sahen nach einander aus ihrer Mitte Herrscher über das gesammte Ägypterland hervorgehen.

Wichtiger jedoch als die eben angezogene Schlussfolgerung aus unserer Bestimmung der Hieroglyphe scheint deren Anwendung zu sein auf die chronologische Feststellung und Ermittelung des Königs Neilos, welchen Dikaiarchos beim Scholiasten zu Apollonios Rhodios (Argonautica IV, 276) anführt. Die besagte Stelle lautet nach Bunsen's Urkundenbuch, pag. 71 also: *Δικαίαρχος ἐν πρώτῳ μετὰ τὸν Ἴσιδος καὶ Ὀσίριδος Ὦρον βασιλέα γεγονέναι Σεσόγχωσιν λέγει. ὥστε γίγνεσθαι ἀπὸ τῆς Σεσογχώσιδος βασιλείας μέχρι τῆς Νείλου ἔτη δισχίλια φ′, ἀπὸ δὲ τῆς Νείλου βασιλείας μέχρι τῆς πρώτης ὀλυμπιάδος ἔτη υλς′, ὡς εἶναι τὰ πάντα ὁμοῦ ἔτη δισχίλια ἐννακόσια λς′.*

Bunsen identificirt diesen Neilos mit dem letzten König der XIX. Dynastie, dem Thuoris, welchen Namen derselbe in Phuoris (*Θούωρις-Φούωρις*) verändert und als ⲫⲓⲁⲣⲟ (Nil) erklärt, ganz nach dem Vorgange des Eratosthenes, welcher den 37. thebäischen König *Φουορῶ* durch *Νεῖλος* übersetzt. In Dikaiarchos Angabe bezeichnet des Neilos Regierungsantritt den Beginn einer neuen Epoche; nach Bunsen ist diese nun die Ära *ἀπὸ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως*, welche Manethôs in des Thuoris Zeit setzt: *Θούωρις ὁ παρ᾽ Ὁμήρῳ καλούμενος Πόλυβος, Ἀλκάνδρας ἀνὴρ, ἐφ᾽ οὗ τὸ Ἴλιον ἑάλω.* Bunsen's Combination scheint sich zu bestätigen durch den neuen Text der oben angeführten Stelle des Dikaiarchos, mitgetheilt in den von Keil besorgten Scholien zu Merkel's Ausgabe des Apollonios Rhodios, wornach dem König Neilos sieben Regierungsjahre zuge-

schrieben werden; eben so viele zählt der Manethonische Thuoris; das Schlussjahr des Neilos fällt nach diesem revidirten Text mit der Eratosthenischen Ära *ἀπὸ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως* zusammen, auch Böckh setzt in des Thuoris letztem Regierungsjahre die Einnahme Troja's an. Die ganze Stelle lautet folgendermassen: *γίνεται δὲ ἀπὸ Σεσόγχεως ἐπὶ τὴν Νείλου βασιλείαν ἔτη βφ΄, (ἀπὸ δὲ τῆς Νείλου βασιλείας ἐπὶ τὴν Ἰλίου ἅλωσιν ζ.) ἀπὸ δὲ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως ἐπὶ τὴν α΄ ὀλυμπιάδα υλς, ὁμοῦ βλμγ.* Wir wollen nun sehen, ob diese Identificirung des Thuoris und Neilos eine Glaubwürdigkeit habe.

Es ist hier nicht nöthig zu untersuchen, ob bei Dikaiarchos die Olympiadenzählung auf des Koroibos oder Iphitos Ära beruhe; wenn Neilos und Thuoris ein und dieselbe Person sind, wie angenommen wird, so haben wir den chronologischen Anhaltspunct in der Eratosthenischen Ära *ἀπὸ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως* 1184 v. Chr. Von diesem Zeitpuncte an bis zur ersten Olympiade zählen nun nach dem obigen revidirten Texte des Dikaiarchos 436 Jahre. Differenzirt man aber die beiden Jahresangaben 1184—436, so kommt das Jahr 748 v. Chr. als erstes Olympiadenjahr zum Vorschein, eine Zeitbestimmung, welche weder zu der des Koroibos Ära (776 v. Chr.), noch zu der der Ära des Iphitos (884/888 v. Chr.) passt. Die Identificirung des Neilos und des Thuoris ist demnach eine ungerechtfertigte Combination, dessgleichen sind auch die Worte der letztangeführten Stelle des Dikaiarchos nach Keil's Edition: „*ἀπὸ δὲ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως κ. τ. α.*" (vor denen Keil noch ergänzte: „*ἀπὸ δὲ τῆς Νείλου βασιλείας ἐπὶ τὴν Ἰλίου ἅλωσιν ζ*") als Randglossen irgend eines Codex zu betrachten, welche von einem spätern Abschreiber dem Texte einverleibt wurden. Wir haben uns daher nach dem von Bunsen mitgetheilten Auszug zu halten, wornach zwischen Neilos Regierungsantritt und dem Anfang der ersten Olympiade ein Zwischenraum von 436 Jahren liegt.

Den richtigen Weg zur chronologischen Ermittelung des Königs Neilos hat unstreitig Lepsius eingeschlagen. Derselbe sieht in der Epoche, welche des Neilos Regierungsantritt begründet, die ägyptische Ära *ἀπὸ Μενόφρεως*, welche im Jahre 1322 v. Chr. eintrat. Rechnet man von da 436 Jahre herab, so gelangt man zum Jahre 886 v. Chr., welches nur um zwei Jahre von der Ära des Iphitos (888/884 v. Chr.) entfernt ist. Nach Ideler's Berechnung fällt der Beginn der Ära des Iphitos in's Jahr 885 v.

Chr., diese Bestimmung würde in unserem Fall eine Differenz von nur einem Jahre ausmachen. Wenn Lepsius dieses von Dikaiarchos erwähnte erste Olympiadenjahr für den Anfang der Ära des Iphitos erklärt, so ist dies sein Verfahren kritisch durchaus gerechtfertigt. Dikaiarchos war ein Schüler des Aristoteles; von letzterem wissen wir aber aus Plutarchos (Lycurg. cap. I, 1.), dass er die Olympiaden-einrichtung dem Iphitos, dem Zeitgenossen des Lykurgos zuschrieb. Man ist hiernach vollkommen berechtigt anzunehmen, dass auch Dikaiarchos die Olympiaden nach des Iphitos Ära rechnete, zumal die Zählung der Olympiaden nach der Ära des Koroibos erst durch Timaios von Sicilien in Gebrauch kam. Es unterliegt demnach wohl keinem Bedenken, die Ära *ἀπὸ τῆς Νείλου βασιλείας* und die *ἀπὸ Μενόφρεως* für gleichbedeutend zu halten.

A. Scheuchzer identificirt in einer Abhandlung „Nilus und Ägyptus" (Monatsschrift des wissenschaftlichen Vereines in Zürich, Jahrg. III, S. 313 ff.) den König Neilos mit dem Manethonischen Sethosis (*Σέθως-Ῥαμέσσης*), dem ersten König der XIX. Dynastie, von welchem Manethôs (Jos. Flav. cont. Ap. I, 15) berichtet, dass er auch den Namen Aigyptos geführt habe: *„Σέθωσις ἐκαλεῖτο Αἴγυπτος"*; dass *Αἴγυπνος* den älteren Griechen nicht blos das Land, sondern auch den Fluss desselben (= *Νεῖλος*) bezeichnete (vergl. Odyss. *δ*. 477. 581. *ξ*. 257. *ρ*. 427, cf. Strab. p. 29. 36. 69. Paus. IX, 40. 6) ist bekannt und hiernach würde Scheuchzer's Combination viel für sich haben, wenn es sich bestätigen würde, dass 1. jener Manethonische Zusatz wirklich zu Sethosis gehörte (in Eusebios Auszug steht diese Bemerkung bei Ramesses, dem Vorgänger Amenophis IV. der XVIII. Dynastie) und dass 2. die Sothis von 1322 v. Chr. sich unter jenem Sethos erneuert habe. Übrigens ist der Beiname Sethosis für Ramesses, den Begründer der XIX. Dynastie ein ganz ungerechtfertigter und basirt wahrscheinlich nur auf einer Verschreibung Manethôs. *Σέθως* und *Σέθωσις* entspricht der hieroglyphischen Form Seti, ein Name, den wohl Ramesses Nachfolger Seti-Meneptah, sowie der vierte König dieser Dynastie, Seti II. führten. In der Tafel von Abydos heisst Ramesses „Sọt" (der Name ist ausgedrückt durch den Hundskopf, kopt. ⲥⲓⲱⲑ, ⲥⲟⲑⲓⲥ, neben welcher heiligen Bezeichnung ϩⲟⲟⲣ nur als die vulgäre zu betrachten ist). Dieser Name Sọt wurde nun gleich Seti im Griechischen durch *Σέθως* ausgedrückt, obwohl diese letztere Form linguistisch nur dem hierogl.

Seti allein entspricht. Ich habe an einem andern Orte (Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. 1859, XXX, S. 386) die Vermuthung geäussert, der gräcisirte Pharaonenname *Αἴγυπτος* sei eine Übertragung des ägyptischen Mesra, der Bezeichnung des nordöstlichen Grenzlandes von Ägypten, welche Amenophis IV. Vorgänger Ramses, der seinerseits auch Mesra hiess, an die Stelle ihres frühern Namens to-Seti, das Land Seti (Brugsch, Geograph. Inschriften Bd. I, Taf. LIII, Nr. 1557, cf. *Σεθρωίτης νομός*) gesetzt hatte. Von dieser Ansicht bin ich abgekommen, seit ich aus den Denkmälern ersehen habe, dass Seti I. den Beinamen Iri führte (Lepsius Königsb. Taf. XXXI, M. O., welches Zeichen eben nur eine Abkürzung von ist; auch wechselt jenes erstere sowie dieses letztere mit ibid. lit. n.), von welchem Worte wir oben gesehen haben, dass es mit dem koptischen ιερο, der Nil, gleich sei; der Herodoteische König *Φερώς* (Herod. II, 111), welcher dem Seti-Meneptah I. entspricht, ist hinsichtlich seines Namens = φιέρο, φιέρω (ιερω mit dem memphit. Artikel), der Nil. Wir werden demnach den König Neilos mit dem Seti-Menaptah I. zu identificiren haben; ist dies der Fall dann muss diesem Könige auch der Menophres das Theon entsprechen, nach dem die Sothiserneuerung von 1322 v. Chr. ihren Namen trägt.

So bestimmt das Anfangsjahr der Sothisperiode *ἀπὸ Μενόφρεως* für das Jahr 1322 vor Chr. ermittelt ist, so wenig hat man sich bis jetzt darüber definitiv geeinigt, unter welchem Könige Ägyptens und in welchem Regierungsjahre dieses fraglichen Königs dieselbe eingetreten sei: Böckh stellt ihren Anfang mit dem vierten Regierungsjahre Sethosis I. zusammen, Bunsen und Lepsius halten den Regierungsantritt des Menephthes (Mienptah II. Hotephimat) für den Anfang der Epoche *ἀπὸ Μενόφρεως*, Brugsch dagegen glaubt das letzte Regierungsjahr desselben Menephthes als Anfangsjahr der Hundssternperiode von 1322 vor Chr. ansehen zu müssen. Es sei gestattet in diese für die Chronologie der Ägypter so wichtige Frage tiefer einzugehen.

Aus der Angabe des Alexandriners Theon, dass von Menophres bis zum Ende der Augusteischen Ära 1605 Jahre verflossen seien, ersieht man nur so viel, dass der König, unter welchem die Hundssternperiode von 1322 vor Chr. begann, den Namen Menophres geführt habe. Welchem Manethonischen König der XIX. Dynastie

(denn dass die erwähnte Sothis während dieser Dynastie eintrat, darüber herrscht wohl kein Zweifel mehr) entspricht nun dieser Menophres des Theon? Bunsen und Lepsius sehen in diesem Namen eine corrumpirte Schreibung und conjiciren *ΜΕΝΟΦΘΗC* für *ΜΕΝΟΦΡΗC*. Diese Conjectur würde wohl dann eine Berechtigung haben, wenn Menophres eine sinnlose Form wäre, welcher Fall hier nicht stattfindet. Wenn Menophthes auf dem hieroglyphischen basirt, so kann der Form Menophres ebenso gut ein oder zu Grunde liegen. Auf den Werth einer Emendation wenigstens darf die erwähnte Conjectur nicht Anspruch machen.

Unter den Königen der XIX. Dynastie sind es nur die beiden ersten Herrscher Ramses-Sethos und Seti-Menephthah welche in ihrem ersten Thronschilde auch den Beinamen Menephre führen und zwar ist der volle Name des ersten zufolge den Denkmälern Sot-Menephre Ramessu[1]), der des zweiten Su-Menephre Seti-Menephthah[2]). Ob und welcher von diesen beiden Königen der Menophres des Theon sei, wird sich vielleicht auf chronologischem Wege ermitteln lassen.

Nach Manethôs Angabe bei Georg Synkellos (ed. Bonn. pag. 97, 17 sqq.) fällt des Menes Regierungsantritt in das julianische Jahr 3892 vor Chr. Zwischen Menes erstem Regierungsjahre und dem Beginn der Sothisperiode von 1322 vor Chr. liegt demnach ein Zeitraum von 2570 julianischen Jahren; Dikaiarchos (a. a. O.) gibt in runder Summe 2500 Jahre an. Da wir die bestimmte unmittelbare Succession und die Namen der drei ersten Könige der XIX. Dynastie aus der Tafel von Abydos und ihre Regierungsjahre aus Manethôs genau anzugeben im Stande sind, so bliebe uns zu bestimmen übrig, wie gross der Zeitraum sei von Menes bis zum Beginn der XIX. Dynastie, um zu ersehen, ob die Sothis *ἀπὸ Μενόφρεως* während

---

[1])

[2]) Im ersten Namensschilde, das eigentlich Su-Menre lauten würde, hat man den Artikel in der Aussprache hinzuzufügen: Mene-ph-re = *Μενόφρης*. Ähnlich wurde auch der Name des Pharao Hophra hieroglyphisch nur Hâ-ra geschrieben, aber mit dem Artikel gesprochen, vgl. *'Απρίης* (Herod.) *Οὐάφρις* (Maneth.) חפרע (Bibel).

der Regierungszeit der beiden ersten Herrscher des XIX. Königshauses eingetreten sei oder nicht. Ich habe in meinem Vorbericht zur Chronologie der Ägypter (Zeitschrift der deutsch-morgenländischen Gesellschaft, Jahrg. 1861, S. 254 ff.) dargethan, dass Eratosthenes letzter König Amuthartaios und Amenemes, der vorletzte König der XII. Manethonischen Dynastie, identisch sind. Unter diesem Könige brachen die Hyksos ein, entthronten oder tödteten denselben, nach ihm führte seine Schwester Skemiophris eine vielleicht nur nominelle Regierung von vier Jahren, mit ihr schliesst das alte Reich der zwölf Dynastien. Da zufolge der Eratosthenischen Angabe von Menes bis zum Abgang des Amuthartaios 1076 Jahre verflossen, und die Regierungszeit der Skemiophris vier Jahre beträgt, so erhalten wir als Umfangssumme der Regierungsjahre der zwölf ersten Dynastien die Zahl von 1080 Jahren.

Im mittleren Reich succedirten die Dynastien XIII, XIV und XVII unmittelbar auf einander, die Dynastien XV und XVI als Hyksosherrschaften sind als gleichzeitige mit den Pharaonendynastien XIII, XIV und XVII auszuscheiden. Hiernach erhalten wir nach Manethôs folgende Ansätze von Dynastiesummen:

XIII.	Dynastie	von	453	Jahren,
XIV.	„	„	484	„
XVII.	„	„	151	„
XVIII.	„	„	348	„
			1436	Jahre.

Rechnet man zu dieser Summe von 1436 Jahren die 1080 des alten Reiches, so erhalten wir für die Dauer von Menes bis zum Anfang der XIX. Dynastie 2516 ägyptische Jahre. Wir ersehen hieraus so viel, dass mit dem Regierungsantritt des ersten Königs der XIX. Dynastie, Sọt-Menephre Ramessu, die Hundssternperiode von 1322 vor Chr. nicht eintrat. Dieser eben erwähnte König regierte nach Manethôs 55 Jahre; zu den ermittelten 2516 hinzugerechnet, ergeben sie die Summe von 2571 ägyptischen oder 2570 julianischen Jahren, also dieselbe Zahl, welche wir oben als Umfangssumme der Jahre für die Zeitdauer von Menes (3892 v. Chr.) bis zum Eintritt der Sothis von 1322 vor Chr. durch Differenzirung gefunden haben. Wir können hiernach die Behauptung wagen, dass im ersten Jahre des Su-Menephre Seti-Menephthah die erwähnte

Sothiserneuerung ἀπὸ Μενόφρεως eingetreten, dass also Seti-Menephthah I. der *Μενόφρης* des Theon und der Νεῖλος des Dikaiarchos sei.

Das Resultat dieser Untersuchung wird bestätigt durch eine hieroglyphische Inschrift an der Aussenwand des grossen Tempels von Karnak, abgedruckt in Lepsius „Denkmäler aus Ägypten und Äthiopien“ (III, 128 *a*). An erwähntem Orte werden die Kriege, welche Seti-Menephthah gegen die Schasu und Kanaaniter führte, beschrieben; als Zeit des Anfanges dieses Feldzuges wird nun daselbst das erste Jahr der Erneuerung oder der Wiedergeburten angegeben. Ich theile als wesentlich für unsern Zweck diese Stelle mit, sie bildet den Anfang dieses Textes und lautet: 
Sat-re I uhem-mesu suten ślol neb to-to „Su-Menephre“ ti-anch tami ntu-iu-er, ćot n ćat ero nan cher (ćaću) n Śasu. Koptisch: ϧⲉⲛ ⲧⲣⲟⲙⲡⲓ ⲛ̀ ⲁ̅ ⲛ̀ ⲛⲓ ⲟⲩⲱ̀ϩⲉⲙ-ⲙⲓⲥⲓ ⲙ̀ (ⲡⲟⲩⲣⲟ) ⲛ̀ⲧⲉ ⲡⲓ ϣⲗⲟⲗ ⲙ̀ ⲡⲏⲏⲃ ⲛ̀ ⲛⲉⲛ ⲑⲟ ⲃ̅ ⲥⲟⲩ-ⲙⲁⲛ̀ⲫⲣⲏ ⲡⲉⲑ†-ⲁⲛϧ ⲁⲩⲑⲁⲙⲓⲟ̀ ⲛ̀ⲧⲟⲩ-ⲉⲣⲓⲱⲟⲩ ⳾ ⲁϥϫⲟ ⲙ̀ ⲡⲓ ϣⲟⲩϣⲧ ⲟⲩⲣⲟ ⲛ̀ ⲛⲟⲉⲓⲛ ⲉ̀ ϣⲁⲁⲣ ⲛ̀ ⲛⲓ ϫⲁϫⲉⲟⲩ ⲛ̀ ϣⲁⲥⲟⲩ. Im Jahre 1 der Wiedergeburten [1]) unter dem Könige des Volkes dem Herrn der beiden Länder Su-Menophre, dem Lebengebenden, rüstete man, um in den Krieg zu ziehen. Und es befahl Sr. Heiligkeit der König, dass man sich rüste um zu schlagen die feindliche Schasu“.

Dass dieses erste Jahr der Wiedergeburten unter Su-Menephre der Anfang der Hundssternperiode ἀπὸ Μενόφρεως sei, ist wohl nicht zu bezweifeln. Abgesehen von der vollkommenen Übereinstimmung der beiden Königsnamen Menephre und Μενόφρης, unter welchem letztern der Mathematiker Theon die Sothis beginnen lässt, ist auch der Ausdruck ⲟⲩⲱ̀ϩⲉⲙ-ⲙⲓⲥⲓ (Wiedergeburt) für die Erneuerung der Hundssternperiode ein ganz bezeichnender Ausdruck, sie ist die Wiederkehr eines neuen Kreislaufes himmlischer und irdischer Erscheinungen; ès entspricht diese ägyptische Bezeichnung ⲟⲩⲱ̀ϩⲉⲙ-ⲙⲓⲥⲓ auch ganz genau dem Ausdrucke ἀποκατάστασις, wo-

---

1) Brugsch hat auf diese Inschrift und ihre Wichtigkeit zuerst aufmerksam gemacht in dem IX. Bande der Zeitschrift der deutsch-morgenl. Gesellschaft und daselbst auch die Hieroglyphengruppe [hieroglyphs] philologisch richtig ermittelt. Unbegreiflich ist es darnach, wie derselbe in seinem neuesten Werke: Histoire d'Egypte den Pharao der Sothiserneuerung so unrichtig angeben konnte.

mit die classischen Autoren den Eintritt einer neuen Sothis bezeichnen: „*Mille qradringentorum sexaginta unius ἀποκατάστἀσιν vocant studiosi rerum caelestium*“ sagt um nur ein Beispiel anzuführen Columella (III, 6). Beweisgründe, welche wir weiter unten anführen werden, leiten darauf hin, auch die vielbesprochene Stelle bei Herodotos (II, 142) auf die Erneuerung der Sothisperiode unter Su-Menephre Seti-Menephthah zu beziehen. Derselbe berichtet an gedachtem Orte eine Angabe, welche ihm ägyptische Priester gemacht, dass vom ersten menschlichen König bis Sethôs, dem Priester des Hephaistos (Phthah), gegen welchen Sancherib zu Felde zog, 341 Menschengeschlechter vergangen und in dieser Zeit eben so viele Könige und Erzpriester [1]) gewesen seien. Für die erwähnte Anzahl von Menschengeschlechtern errechnete sich Herodotos 11.340 Jahre. An diese seine eigene Berechnung schliesst er nun folgende ihm von den Priestern mitgetheilten Worte an: *ἐν τοίνυν τούτῳ τῷ χρόνῳ τετράκις ἔλεγον ἐξ ἠθέων τὸν ἥλιον ἀνατεῖλαι· ἔνθα τε νῦν καταδύεται, ἐντεῦθεν δὶς ἐπαναεῖλαι, καὶ ἔνθεν νῦν ἀνατέλλει, ἐνταῦθα δὶς καταδῦναι· καὶ οὐδὲν τῶν κατ᾽ Αἴγυπτον ὑπὸ ταῦτα ἑτεροιωθῆναι, οὔτε τὰ ἐκ τῆς γῆς οὔτε τὰ ἐκ τοῦ ποταμοῦ σφι γενόμενα, οὔτε τὰ ἀμφὶ νούσους οὔτε τὰ κατὰ τοὺς θανάτους.* Mögen auch hier die Anfangsworte etwas dunkel erscheinen (sie gestatten aber eine ganz befriedigende Interpretation, wenn man die astronomischen Anschauungen der alten Ägypter in Betracht zieht, wie ich darzuthun weiter unten es versuchen werde), so weist doch gewiss die diesen Worten unmittelbar folgende Erklärung „*ἔνθα τε νῦν καταδύεται, ἐντεῦθεν δὶς ἐπαναεῖλαι, καὶ ἔνθεν νῦν ἀνατέλλει, ἐνταῦθα δὶς καταδῦναι*“ ganz bestimmt auf zwei Sothisperioden hin, welche vom Anfang der ägyptischen Menschenherrschaft bis Sethôs abgelaufen waren. Rechnet man nämlich von 1322 v. Chr. zwei Sothisperioden zurück, so gelangt man zum Jahre 4242 v. Chr. dem Anfang jener proleptischen Hundssternperiode vor Menes, welche die Götterdynastien abschloss und durch die 350 Jahre der zehn vorhistorischen Thiniten mit den

[1]) Cap. 143 wid jedoch die Zahl der Priester auf 345 angegeben vom Anfang des ägyptischen Reiches bis wie es scheint zur Zeit, in der Hekataios nach Ägypten kam; es wäre wirklich auch sehr merkwürdig, dass in einer so umfangreichen Zeit gleich viel Könige und Erzpriester gewesen wären: die Zahl 341 haben wir sonach auf die Könige zu beschränken.

geschichtlichen Sothisperioden in Verbindung gesetzt wurde. Bekanntlich lässt Herodotos wie auch Diodoros den König Menes unmittelbar auf die Götter folgen und kennt demnach die Heroenzeit der 10 vormenischen Thiniten gar nicht. Stellt man diesen Herodoteischen Sethôs mit dem Könige der Hundssternperiode Seti-Menephthah I. zusammen, so kommt auch die angegebene Zahl von 341 Königen genau zum Vorschein, wenn man eben nur diejenigen Könige rechnet, welche nach Manethôs den Thron von Memphis innehatten und hiezu noch die zehn vorhistorischen Thiniten zählt. Die unmittelbare Succession in Memphis bildeten aber die Dynastien III—VIII; mit der VIII. Dynastie endet die politische Unabhängigkeit von Memphis und wurde Unterägypten von Amenemes, dem letzten König der XI. (einer thebäischen) Dynastie dem oberen Lande einverleibt: die weitere legitime Folge machen nun der genannte Amenemes, dann die folgenden Dynastien XII—XIV, XVII — XXX. Wir erhalten sonach folgende Liste von Königen für die bezeichnete Periode:

Vorhistorische Thiniten		10	Könige,
III.	Dynastie	 9	„
IV. V.[1]	„	 16	„
VI.[2]	„	 3	„
VII.	„	 70	„
VIII.	„	 27	„
XI.	„	 1	„
XII.[3]	„	 9	„
XIII.	„	 60	„
XIV.	„	 76	„
XVII.	„	 43	„
XVIII.	„	 16	„
XI. 1: Sot-Ramessu		. . 1	„
		341	Könige,

[1]) Diese Dynastie wird in den Listen bei Afrikanos eine Elephantinische genannt, es hat aber bereits Lepsius nachgewiesen, dass sie als eine Memphitische zu betrachten sei.

[2]) Afrikanos gibt hier sechs Könige an, davon sind aber die drei ersten als Elephantiner auszuscheiden, wie die Vergleichung der Manethonischen Listen mit Eratosthenes Verzeichniss der thebäischen Könige lehrt.

[3]) Zwischen Mares und dem letzten Amenemes sind zwei Könige in den Manethonischen Listen ausgefallen; ihre Namen sind nach dem thebäischen Königsverzeichniss Siphthah und Phuorô; vgl. meine Abhandlung: „Zur Chronologie der alten Ägypter" S. 254.

welche von 4242—1322 v. Chr. in einer Zeitdauer von zwei Hundssternperioden nach Manethôs und Herodotos die legitime Königsreihe bildeten [1]). Eine Verwirrung des Seti-Menephthah mit dem spätern Pthahpriester-König Sethôs [2]) konnte bei Herodotos sehr leicht stattfinden, sind doch die begleitenden Umstände beider Erzählungen des Herodotos über Sethôs und der ägyptischen Nachrichten über Seti-Menephthah ganz dieselben: wie jener Herodoteische Sethôs ein Priester des Hephaistos genannt wird, so führt auch der König Seti den Beinamen Menephthah *(φίλος Ἡφαίστου)*; wie jener Herodoteische Sethôs gegen den *βασιλεὺς Ἀραβίων τε καὶ Ἀσσυρίων (Σαναχάριβος)* zu Felde zieht, so führt auch Seti-Menephthah Krieg gegen die östlichen Feinde, gegen die *(Śasu)* *(Pun·t,* Araber), *(Kar,* כרי im südlichen Philistäa vgl. 2 Kön. 11, 4, 19), *(Kanana.t)*, *(Kaśt* כשת*)*, *(Retenu,* Assyrer); wie bei Herodotos Sethôs dem östlichen Feinde bei Pelusion (koptisch ⲡⲉⲣⲉⲙⲟⲩⲛ) im Felde gegenüberliegt, so ist es im ägyptischen Texte, welcher Setis Kriegszug gegen Asien schildert, die Feste *(Pele)*, von wo aus der König seinen Feldzug eröffnet, die Sasu sassen „von der Feste Pele bis hin zum Lande Kanana".

Nachdem ich nun durch die angeführten bestätigenden Umstände den Nachweis geliefert zu haben glaube, dass jene dunkle Stelle bei Herodotos nichts anderes besage als: vom Anfang der Menschenherrschaft, vom ersten König der 10 vorhistorische Thiniten bis auf Seti Meneptah I. haben 341 Könige in einer Zeit von zwei vollen Hundssternperioden geherrscht, will ich nur noch versuchen, den Wortsinn der Stelle selbst in wenigen Zügen zu erläutern. Von vorneherein ist es wohl schon einleuchtend, dass die Worte: *ἔνθα τε νῦν καταδύεται, ἐντεῦθεν δὶς ἐπανατεῖλαι κ. τ. α.* unmöglich so

1) Vgl. hierüber die chronol. Tafel zu meiner Abhandlung: „Zur Chronologie der alt Ägypter." Z. D. M. a. a. O.

2) Dieser letztere Sethôs ist der erste König der XXVI. Dynastie, in den Listen Stephinates genannt, welcher Name eine gräcisirte Form für Σετφανίτης ist (ⲥⲉⲧ-ⲫⲁ-ⲛⲓⲧ Set, Diener der Neith). Bestätigend für diese Erklärung ist auch noch der weitere Zusatz, den Herodotos zu diesem Könige macht: „*καὶ νῦν οὗτος ὁ βασιλεὺς ἕστηκε ἐν τῷ ἱρῷ τοῦ Ἡφαίστου λίθινος, ἔχων ἐπὶ τῆς χειρὸς μῦν, λέγων διὰ γραμμάτων τάδε· ἐς ἐμέ τις ὁρέων εὐσεβὴς ἔστω.* Bekanntlich war die Maus auch der Neith heilig.

gedeutet werden können, es sei jemals die Sonne im Westen aufgegangen. Es kann daher hier selbstverständlich nur von der viermaligen verschiedenen Stellung der Sonne zu einem andern Himmelskörper während dieser angegebenen Zeit die Rede sein, wir nehmen an z. B. zum Sirius. Am 20. Juli 4242 v. Chr. (dem Tage der ersten Sothiserneuerung) ging die Sonne mit dem Sirius auf, während ein gegenüberliegendes Sternbild z. B. der Adler unterging (dies gilt namentlich für Ägypten annährungsweise). Nach einer halben Sothisperiode geschah das Umgekehrte: die Sonne ging am nämlichen Tage mit dem Adler auf, während der Sirius unterging (also erste verschiedene Stellung der Sonne zum Sirius). Wiederum nach einer halben Sothisperiode am 20. Juli 2782 v. Chr. dem Tage der zweiten Sothiserneuerung traf der Aufgang der Sonne und des Sirius zusammen, während der Untergang des Adlers erfolgte. Im Jahre 1052 v. Chr. ereignete sich am genannten Tage wieder Folgendes: Sonne und Adler gingen auf, während der Sirius unterging und am 20. Juli 1322 v. Chr. gingen Sonne und Sirius auf, während der Adler unterging. So hatte also die Sonne während jener Zeit der Herrschaft der angegebenen 341 Könige bis Seti I. viermal die Stellung bezüglich ihres Aufganges geändert (*τετράκις ἐξ ἠθέων [παρ]ανέτειλε*), indem sie zweimal mit dem Sirius aufging, während der Adler unterging und zweimal mit dem Adler aufging, während Sirius unterging. Diese vier verschiedenen Aufgänge repräsentiren uns daher zwei Sothisperioden von 4242/2782 bis 1322 v. Chr. vom ersten Menschenkönige bis Sethôs (Seti Meneptah I. [1]).

Auch Clemens von Alexandrien scheint, indem er den Auszug der Juden aus Ägypten 345 Jahre vor der Sothisperiode ansetzt „*γίνεται ἡ ἔξοδος κατὰ Ἴναχον πρὸ τῆς Σωθιακῆς περιόδου, ἐξελθόντος ἀπ' Αἰγύπτου Μωυσέως, ἔτεσι πρότερον τριακοσίοις τεσσαράκοντα πέντε*“ (Strom. I, pag. 145) dieselbe unter Seti-Menephthah beginnen zu lassen und diesen als zweiten König der XIX. Dynastie zu betrachten. Es ist hier kaum nöthig zu erinnern, dass Clemens an erwähnter Stelle den Auszug der Juden mit dem der Hirtenkönige verwirrt, anderseits den wirklichen Abzug

---

[1]) Das tiefere Verständniss dieser fraglichen Stelle Herodot's, wenn mir ihre Erklärung gelungen sein sollte, verdanke ich theilweise auch den mehrmaligen Unterredungen über diesen Gegenstand mit meinem Freund Dr. Tschermak, dem ich hier desswegen meinen Dank ausspreche.

der letztern aus Ägypten unter Thutmôsis III. mit ihrer Vertreibung nach Auaris durch Amôsis verwechselt. Indem nun Clemens von Amôsis bis zur Sôthiserneuerung 345 Jahre rechnet, so scheint daraus hervorzugehen, dass er die XVIII. Dynastie dem Afrikanos folgend von Amôsis Tod an zu 263 Jahren rechnet; zählt man hierzu noch die 26 Jahre (eigentl. 25 Jahre 4 Monate) des Amôsis und die 55 Jahre des Sot-Ramessu, des ersten Königs der XIX. Dynastie, so erhält man 344 Jahre, eine Abweichung von der Angabe des Clemens (345 Jahre), welche kaum der Rede werth ist. Zu demselben Resultate führt die Angabe des Flav. Josephos (cont. Ap. I, 16) „ὅτι οἱ καλούμενοι ποιμένες, ἡμέτεροι δὲ πρόγονοι, τρισὶ καὶ ἐνενήκοντα καὶ τριακοσίοις πρόσθεν ἔτεσιν ἐκ τῆς Αἰγύπτου ἀπαλλαγέντες τὴν χώραν ταύτην ἀπῴκησαν, ἢ Δαναὸν εἰς Ἄργος ἀφικέσθαι“, dass die Hirten „unsere Vorfahren“ (!) 393 Jahre vor Danaos Ankunft in Argos aus Ägypten gezogen seien. Josephos rechnete die XVIII. Dynastie zu 333 Jahren und einigen Monaten, wir können also sagen zu 334 Jahren, dem Σέθωσις ὁ καὶ Ῥαμέσσης aber gibt derselbe 59 Jahre; diese zu den 334 gezählt geben die Summe von 393 Jahren vom Auszug der Hirten unter Amôsis bis zum Regierungsantritt des zweiten Königs der XIX. Dynastie. Die Erwähnung der Flucht des Danaos können wir hier füglich ausser Betracht lassen; wenn dieselbe auch nicht völlig ein hellenisches Gefasel sein dürfte, so war sie sicherlich für Ägypten nicht von so grosser Bedeutung, war sie wenigstens kein epomachendes Ereigniss, dass man mehrere Jahrhunderte an ihr gemessen hätte; wir halten also nur daran fest: die Angabe bei Josephos führt auf eine Epoche, die sich an den Regierungsantritt des zweiten Königs der XIX. Dynastie knüpft und diese bildet, wie wir oben gesehen haben, die Erneuerung der Sothis.

Nachdem wir nun das erste Regierungsjahr des zweiten Königs der XIX. Dynastie, des Seti-Menephthah der Denkmäler, als das Jahr der Sothiswiederkehr nachgewiesen haben, entsteht die Frage, welcher König der Manethônischen Listen ist der Pharao der Sôthiserneuerung? Da die Auszügler des Manethôs als zweiten König der XIX. Dynastie einen Ῥαψάκης oder Ῥαμψής angeben, dieser Name aber mit Su-Menephre Seti-Menephthah auch nicht im Geringsten eine Ähnlichkeit oder gar Verwandtschaft hat, so folgt hieraus eben nur, dass der erwähnte Ῥαψάκης oder Ῥαμψής

(Ramses) an unrechter Stelle sich befinde. Schon Böckh hat nachgewiesen, dass derselbe als vorletzter König in die XVIII. Dynastie gehöre. Indem in *Σέθως ὁ καὶ Ῥαμέσσης* durch die Liederlichkeit der Abschreiber das *ὁ* ausgelassen wurde, ist leicht begreiflich, wie aus diesem einen König zwei werden konnten. Weisen wir den Doppelgänger als Eindringling hinaus, so rückt *Ἀμενέφθης* vom Platze *γ'* an den von *β'* und wir erhalten somit *Ἀμενέφθης* = Seti-Menephthah I. als König des Hundssternperiodenanfanges.

Aus der oben mitgetheilten Stelle des Flav. Josephos ist ersichtlich, dass Sethôsis, indem Danaos dessen Bruder genannt wird, mit Ramesses identificirt worden sei, die Angabe der 393 Jahre aber, welche mit dem Sôthisanfang unter Seti-Menephthah abschliessen, in diesem letzteren König ihn erkennen lasse. Es wäre nun noch zu zeigen, wie diese Verwirrung welche sich auch bei anderen Autoren wieder findet, veranlasst worden sei (wie Ramses zum Beinamen *Σέθως* kam, wurde schon oben angegeben; nach der Wolf'schen Ausgabe des Theophilos kamen auch in der XVIII. Dynastie zwei *Σέθως* anstatt *Ῥαμέσσης* vor, vgl. hierüber aber Otto's Edition des Theophilos. Corpus apoll. christ. vol. VIII. lib. III. pag. 238 sq.); da ich aber über diesen Punct an einem passenderen Orte ausführlicher handeln werde, so erlaube ich mir für diesmal hierüber zu schweigen.

Fassen wir jetzt die Resultate dieser letzteren Untersuchung zusammen, so sind diese folgende:

1. Der Name des Neilos bei Dikaiarchos findet sich im ägyptischen Namensschilde des Su-Menephre (-Iri) Seti-Menephthah.

2. Dieser letztere König ist der *Μενόφρης* des Theon.

3. Die Ära *ἀπὸ τῆς Νείλου βασιλείας* entspricht nicht der hellenischen *ἀπὸ τῆς Ἰλίου ἁλώσεως*, sondern der ägyptischen *ἀπὸ Μενόφρεως* und dem ersten Jahre der Wiedergeburten unter Menephre Seti-Menephthah.

4. Die Herodoteische Epoche des Hephaistospriesters Sethôs ist dieser letztgenannten Ära gleich.

5. Diese Ära begann im ersten Jahre des zweiten Königs der XIX. Dynastie.

6. *Ῥαψάκης* oder *Ῥαμψής*, nach den bisherigen Listen zweiter König der XIX. Dynastie, befindet sich an unrechter Stelle, an

diesen Platz gehört Ἀμενέφθης, der bisherige dritte König derselben Dynastie.

Ein weiterer Name Ägyptens ist [Hieroglyphen]. Er findet sich unter anderen in der Inschrift des Obelisks von Philä, wo es von Ptolemaios Epiphanes heisst, er sei [Hieroglyphen] *se-nofre to* [Hieroglyphen]. ϭⲉⲛⲟϥⲣⲉ ⲙ̀ ⲡⲑⲟ ⲛ̀ (ⲭⲏⲙⲓ), cultor bonus Aegypti; der griechische Text gibt dafür „*καταστησάμενος Αἴγυπτον.*"

Dr. Uhlemann, welcher eine eigene Vorliebe zu haben scheint, alle möglichen auf den Denkmälern vorkommenden Namensbezeichnungen Ägyptens auf Kah-Ptah (*Ἡφαιστία*) zurückzuführen, sieht in dem Zeichen [Hieroglyphe] die Darstellung eines Fadens (!), für welche Bezeichnung er das koptische ⲕⲁϥ substituirt (obwohl nebenbei gesagt ⲕⲁϥ nicht einen Faden, sondern einen Klotz bedeutet), mit Beiziehung des determinativen [Hieroglyphe] ⲕⲁϥⲧ bildet und dieses letztere Wort als ⲕⲁϩ-ⲡⲧⲁϩ (Land des Ptah) erklärt. Da das Unkritische dieser Erklärungsweise beim ersten Anblick in die Augen fällt, so finde ich es unnöthig, hierüber weiter zu reden.

Welchen Gegenstand oder Begriff das Zeichen [Hieroglyphe] darstellen soll, ist aus seiner Form nicht zu ersehen, man würde demnach den Laut, der diesem Zeichen zu Grunde liegt, zu ermitteln nicht im Stande sein, wenn uns nicht die phonetische Schreibung desselben vorläge; diese ist uns aber glücklicher Weise in einer grossen Anzahl von Texten gegeben, und lautet [Hieroglyphen] *mere* oder [Hieroglyphen] *mera*. So: [Hieroglyphen], *to mere*, das Land Mere (Rosellini, I monum. stor. IV, 207 u. a.). Ich glaube dieses *mere*, *mera* mit dem koptischen ⲙⲏⲣⲉ (inundatio, πλήμμυρα) zusammenstellen zu dürfen, *to mera* = ⲑⲟ ⲙ̀ ⲙⲏⲣⲉ wäre demnach „das Land der Überschwemmung", eine für Ägypten wenigstens sehr passende und wahre Bezeichnung. Anstatt des Zeichens [Hieroglyphe] findet sich in verschiedenen Texten auch [Hieroglyphe] oder [Hieroglyphe], als: [Hieroglyphen] und [Hieroglyphen]. Es ist ersichtlich, dass diese beiden gegebenen Zeichen eine Composition zweier Elemente sind, einerseits aus [Hieroglyphe] + [Hieroglyphe] und [Hieroglyphe] + [Hieroglyphe] oder umgekehrt. Die beiden ersteren Zeichen sind bekannt als *p* und *r*, das letztere lässt sich ermitteln aus folgenden Vergleichen: [Hieroglyphen] (Todtenb. 122, 1) und [Hieroglyphen] *setu*

(Todtenb. 110 a. 1), sgtu (ibid. 111, 5.), hieraus folgt ==s. Es wird dieses Zeichen auch bekanntlich angewendet, um hieroglyphisch ein Jahr auszudrücken, sgt-re. Die altägyptische Bezeichnung für Jahr und Monat ist im koptischen durch zwei Ausdrücke anderen Stammes ⲣⲟⲙⲡⲓ und ⲁⲃⲟⲧ ersetzt, das altägyptische *sat* scheint sich aber noch im koptischen ϭⲁⲧ, ϭⲟⲧ in erweitertem Begriffe *ætas* und vielleicht auch im ⲣⲉϥ-ⲥⲓⲧ, astrologus, erhalten zu haben. Das Zeichen stellt nach Horapollon (I, 3) eine Palme (*φοίνιξ δένδρον*) dar, also vielleicht koptisch = ⲥⲡⲁϯ. Da nach Horapollon (I, 4) hieroglyphisch auch der Monat durch dieses Zeichen ausgedrückt wurde, derselbe aber koptisch ⲁⲃⲟⲧ lautet, so substituirte Uhlemann für den Laut *pt* aus dem koptischen ⲃⲏⲧ nach dem Homonymprincip. Dagegen ist zu bemerken, dass dieses Verfahren, altägyptische Worte aus dem Koptischen abzuleiten, der philologischen Methode ganz zuwiderläuft, und im Altägyptischen gewiss eine grosse Anzahl von Wörtern vorhanden war, die sich in der koptischen Sprache nicht mehr nachweisen lassen. Wir halten also an unserer Ermittlung des Zeichens = s fest. Für die obige Verbindung ergibt sich sonach der Laut *sgr*, entsprechend dem koptischen ⲥⲉⲣ, dilatare, distribuere. Die ganze Gruppe lautet demnach: *to mgra sgr* = kopt. ⲑⲟ-ⲙⲏⲣⲉ ⲛ̀ ⲥⲏⲣ, *terra aquæ distributæ*, eine Bezeichnung, welche der Natur des Deltalandes (vgl. Unterägypten [1]) Papyr. Sall.) entspricht. Der Verbindung des *sgr* mit *mgra* entspricht noch im Koptischen eine ähnliche zwischen ⲥⲉⲣ und ⲙⲟⲟⲩ *(aqua)*; vergl. Zoega, Catalogus codd. Copticor. pag. 557: ⲣⲱⲙⲉ ⲛⲓⲙ ⲟⲛ ⲉϥⲧⲏϣ ⲉ ϩⲱⲃ ⲛⲓⲙ ⲕⲁⲧⲁ ⲧⲉⲓϩⲉ, ϣⲁϩⲣⲁⲓ ⲉⲡⲉⲧⲛⲁⲥⲉⲣ-ⲙⲟⲟⲩ ⲉⲧ ⲕⲱⲧⲉ ⲉ ⲛⲉ ⲥⲏⲛⲩ ⲉ ⲧⲣⲉϥⲉⲓⲁ ⲛⲉϥϭⲓϫ ⲙⲡⲁⲧϥⲙⲉϩ-ⲙⲟⲟⲩ, nur dass in diesem Beispiele ⲥⲉⲣ activ steht.

Für die zweite Verbindung , falls der erste Laut hier der Basis zukommt, erhalten wir dieselbe Bedeutung wie die eben an *sgr* nachgewiesene; wir haben hier *pgs*, entsprechend dem koptischen ⲡⲟϭ und den variirten Formen ⲡⲁϣ, ⲡⲟϣ, ⲡⲱϣ, *distribuere, dividere* und daher für die ganze Gruppe: *to mgra peš*

[1]) Vgl. Emm. de Rougé, Mémoire sur l'inscription dans le tombeau d'Ahmès etc. (Mém. des inscript. et bell. lettres, 1851, pag. 175).

= kopt. ⲑⲟ-ⲙⲏⲣⲉ ⲙ̀ ⲡⲏϭ, *terra inundationis divisae = terra aquarum divisarum.* Ich glaube dieses *mera-pes* für den bei den arabischen Autoren uns erhaltenen Namen des Deltalandes بشمور *(Bašmûr)* ansehen zu dürfen; dass dieser letzterwähnte Name eine Bezeichnung des Deltalandes sei, ist von Zoëga (Catalog. codd. Copt. pag. 140), Quatremère (Récherches crit. et historiques sur la langue et la littérature de l'Egypte. Paris 1808, pag. 152 sqq.) und zuletzt von M. Schwartze in seinem alten Ägypten (S. 1036—1039) hinlänglich erwiesen worden, so dass es überflüssig sein würde, hieran neue Beweise zu schliessen. Hierzu gehörig ist auch der von Stephan. Byzantinos angegebene Name des Deltalandes πτέμυρις = koptisch ⲡⲉⲧⲉ-ⲙⲏⲣⲉ scil. ⲡⲕⲁϩⲓ ⲡⲉⲧⲉ-ⲙⲏⲣⲉ, womit ohne Zweifel Mareotis oder Mareanon zusammenhängt, welcher Name beim Geographen von Ravenna eine Bezeichnung Unterägyptens ist. Grammatisch sind bekanntlich die Verbindungen *mera-pes* und *pes-mera* einerlei Bedeutung, da *pes* im Sinne eines Adjectivums oder Particips steht. Vgl. ⲟⲩ ϫⲁϫⲓ ⲛ̀ ⲣⲱⲙⲓ, ἐχθρὸς ἄνθρωπος (Matth. 13, 28), ⲟⲩ ⲣⲱⲙⲓ ⲛ̀ ⲛⲏⲃ-ⲓⲟϩⲓ, ἄνθρωπος οἰκοδεσπότης (ibid. 13, 52.), ϯ ⲥⲁⲓⲛ̀ ⲙ̀ ⲡⲩⲗⲏ, ἡ ὡραία πύλη (Act. 3. 10), ⲁⲃⲃⲁ ⲅⲉⲱⲣⲅⲓ ⲡⲓ ⲛⲓϣϯ ⲛ̀ ⲁⲥⲕⲏⲧⲏⲥ und ⲁⲥⲕⲏⲧⲏⲥ ⲙ̀ ⲡⲓ ⲛⲓϣϯ (Zoëga, Catal. 109 u. a.). Gestützt auf diese und andere dergleichen Verbindungen werden wir demnach auch *mera-pes* und بشمور zusammenzustellen berechtigt sein.

In der Rosettana wird der Name Αἴγυπτος im hieroglyphischen Theile des Textes (lin. XI.) auch durch das Sinnbild eines Baumes ausgedrückt. Uhlemann liest auch dieses Zeichen für „ⲕⲁϩ-ⲡⲧⲁϩ, (Αἴ)γυπτος", es hat aber bereits Champollion darauf aufmerksam gemacht, dass die phonetische Schreibung für diese Hieroglyphe *nehi* sei. Es entspricht dieser Laut dem koptisch ⲛⲟⲩϩⲉ, ⲛⲟⲩϩⲓ, die Sykomore, an welcher Baumgattung Ägypten bekanntlich eine grosse Fülle hatte; den grössten Reichthum an Sykomoren scheint im Alterthum der Gau Arsinoites, das heutige Faium, besessen zu haben, da die Sykomore als Determinativ dieses Gaues in den hieroglyphischen Nomoslisten erscheint. Nachdem bereits Brugsch in seinen geographischen Inschriften altägyptischer Denkmäler (Bd. I, S. 74) die Namensgruppe richtig durch „das

Sykomorenland“ übersetzt hat, so sind darüber weitere Erörterungen überflüssig.

Eine weitere Bezeichnung Ägyptens, welche in das graueste Alterthum hinaufreicht, ist . Sie findet sich schon auf den Denkmälern der XII. Dynastie so wie im Turiner Todtenbuche. Der Laut ist wie die phonetische Schreibung lehrt *bek;* Ägypten heisst also hiernach „das Land des Bekbaumes“. Sam. Birch und H. Brugsch erklären diesen Bekbaum für eine Palmgattung, F. Unger für die Dattelpalme (Botanische Streifzüge auf dem Gebiete der Culturgeschichte. Theil IV: die Pflanzen des alten Ägyptens, S. 9. Aus den Sitzungsb. d. mathem. Cl. d. kais. Akad. d. Wissensch.); vielleicht hängt der Name *bek* mit dem koptischen ⲃⲉϣ, ⲃⲉⲉϣ zusammen, von welchem Worte wir freilich nur die Bedeutung *ὄλυνθος*, grossus, nachzuweisen im Stande sind.

So anerkennend in den literarischen Blättern meine Schrift „Über die Namen Ägyptens bei den Semiten und Griechen“ beurtheilt wurde[1]), so machten sich doch gegen meine Erklärung des Namens מִצְרַיִם *(Mizrajim)* mehrfache Einwendungen geltend; da ich aber an der Richtigkeit derselben noch festhalten zu müssen glaube, so erlaube ich mir zu ihrer Begründung noch fernere Belege hier im Nachtrage beizubringen.

Ich habe in meiner angeführten Schrift nachzuweisen gesucht, dass der Name מִצְרַיִם, arabisch مصر, bei Stephanos von Byzanz *Μύσρα*, ursprünglich eine Bezeichnung der nordöstlichen Grenzprovinz war, welche in der koptischen Bibelübersetzung den Namen ⲣⲁⲙⲉⲥⲥⲏ führt. Es unterliegt wohl keinem Bedenken, dass sowohl diese Provinz, so wie auch die Stadt רעמסס (hieroglyphisch *Pe-Ramessu,* die Wohnung Ramessu's) nach einem Pharao gleichen Namens und zwar wie ich glaube nach Ramessu Miamun I, dem vorletzten König der XVIII. Dynastie, unter welchem die Bedrückung der Israeliten begann, benannt worden sei. Wenn nun מצרים aus Ramessu entstanden ist, so kann von jenem die rein ägyptische Form nur ***Mes-ra*** lauten gleich dem *Μύσρα* bei Stephanos von

---

1) Recensionen hierüber sind erschienen: Von Alfr. v. Gutschmid in Zarnke's liter. Centralblatt. Jahrg. 1859, S. 710; Von M. Uhlemann, in den Göttinger gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1859, S. 207 ff. Von Friedr. Müller in der kath. Literaturzeitung Jahrg. 1860, Nr. 12.

Byzanz, während ִים- als Flexion auszuscheiden ist, eine Dualform, welche nachdem der Provinzname zur Bezeichnung des Landes sich verallgemeinerte aus der Zweitheilung Ägyptens in das obere und untere Land ihre natürliche Erklärung findet. Gegen diese Auslegung wurden hauptsächlich folgende Einwände erhoben:

1. Eine willkürliche Versetzung der Wortelemente ist kein methodisches Etymologisiren und kann auf keine Evidenz Anspruch machen, mögen hiedurch noch die schönsten und überraschendsten Resultate zu Tage gefördert werden.

2. Soll Mesra aus Ramesse entstanden sein, so muss sich auch jener Name als Landes- oder Provinzname nachweisen lassen.

3. Wenn ein König Rames oder Ramessu jener nordöstlichen Grenzprovinz Ägyptens, welche in der koptischen Bibelübersetzung ⲣⲁⲙⲉⲥⲥⲏ lautet, seinen Namen verliehen hat und dieses ⲣⲁⲙⲉⲥⲥⲏ dem Mesra entsprechen soll, so muss auch ein König Mesra neben Ramessu nachgewiesen werden.

4. Gegen eine Ableitung von מצרים aus dem Ägyptischen spricht die rein hebräische Form מָצוֹר, welche in den Propheten als Bezeichnung Ägyptens vorkommt.

5. Es ist kaum denkbar, dass ein Personenname ohne weiteren Zusatz habe auf einen Landestheil oder eine Provinz übertragen werden können. Man würde in unserm Falle dann das Land doch wenigstens *Kahi-em-Mesra* (Land des Sonnensohns) genannt haben, ebenso wie man eine Stadt wohl Friedrichsstadt oder Ludwigsburg, aber nicht Friedrich oder Ludwig nennen wird.

Es sei gestattet auf diese angeführten Puncte nachfolgende Bemerkungen zur Entgegnung hier anzuschliessen:

Ad 1. Dass eine willkürliche Versetzung der Wortelemente nicht das richtige Verfahren auf dem Gebiete der Etymologie sei und sein könne, ist ganz und gar auch meine Überzeugung und es fiel mir niemals bei, nach dieser gewiss sehr tadelnswerthen Methode Worterklärungen zu versuchen. Die Formen *Ra-mes* und *Mesra* sind, wie ich in meiner Abhandlung angab, zwar begrifflich aber nicht grammatisch einander gleich zu stellen, jene Form erklärte ich als eine passive Participialconstruction *(sole genitus)*, diese, *Mesra*, für eine Nominalcomposition *(filius solis)*. Dass Ramessu eine Passivparticipial-Construction sei, dafür dient als Beleg die

vollere Form [hieroglyphs] *Ra-mesût* [1]). welche eine augenscheinliche Passivform ist, wie koptisch ⲧⲁϫⲣⲏⲟⲩⲧ von ⲧⲁϫⲣⲉ *(firmare)*, ⲧⲟⲩⲃⲏⲟⲩⲧ von ⲧⲟⲩⲃⲟ *(sacrificare)*, ⲙⲱⲟⲩⲧ von ⲙⲟⲩ *(mori)* u. a. Ramessû ist demnach eine abgeschwächte Passivform für Ramessût, ganz wie im koptischen die angeführte Form ⲧⲁϫⲣⲏⲟⲩⲧ auch in der abgeschwächten ⲧⲁϫⲣⲏⲩ vorkommt. Vgl. Matth. VII, 25: ⲛⲁⲣⲉ ⲧⲉϥⲥⲉⲛϯ ⲅⲁⲣ ⲧⲁϫⲣⲏⲟⲩⲧ ⲡⲉ ϩⲓϫⲉⲛ ϯ ⲡⲉⲧⲣⲁ, wofür im Sahidischen: ⲛⲁⲣⲉ ⲧⲉϥⲥⲉⲛϯ ⲅⲁⲣ ⲧⲁϫⲣⲏⲩ ⲡⲉ ϩⲓϫⲉⲛ ⲧⲡⲉⲧⲣⲁ *(erat enim eius fundamentum firmatum etc.)*. Gleiche Formen sind ⲥⲁⲃⲏⲟⲩ für ⲥⲁⲃⲏⲟⲩⲧ aus ⲥⲁⲃⲟ, ⲥⲏⲩ und ⲥⲏⲟⲩ für ⲥⲏⲟⲩⲧ aus ⲥⲟ, ϩⲏⲩ für ϩⲏⲟⲩ und dies für ϩⲏⲟⲩⲧ aus ϩⲉ u. a. Grammatisch möglich wäre zwar bei Ramesû auch die Erklärung: *Ra-mes-u = sol genuit eum*, wie ich sie in meiner ersten Schrift vorgeschlagen habe, doch gebe ich dieselbe hier nun preis, nachdem mir die Form *Ra-mesût* bekannt geworden ist. Dass im Altägyptischen das passive Verbum seinem Nomen nachgesetzt und ohne eine verbindende Partikel enge an das letztere angeschlossen wurde, dafür zeugt eine zahllose Reihe von Fällen; vgl. [hieroglyphs] *Ἄμωσις (lunâ genitus)*, [hieroglyphs] *Τούθμωσις (a Thot genitus)*, [hieroglyphs] *Amen-ôtep (ab Ammone electus)*, [hieroglyphs] *Ptah-mai (a Ptah dilectus)*, so wie die aus den bilinguen Papyrus bekannten Namen: *Ἄθυρτις* (ⲁⲑⲱⲣ+ϯ), *Νίτητις* (ⲛⲉⲓⲧ+ϯ), *ab Athor, Neit datus* u. a., während dasselbe Verbum dem Nomen unmittelbar vorangehend entweder verbal als Verbum regens wie [hieroglyphs] *mai-Ptah*, [hieroglyphs] *mai-Re*, den Ptah, den Ra liebend, ⲙⲁⲥ-ⲛⲟⲩϯ, *Dei para* (Psalm. 488), — oder nominal als Nomen regens (mit oder ohne verbindendes ⲛ̀) zu betrachten ist, wie ⲙⲁⲥ ⲙ̀ ⲃⲁⲉⲙⲡⲓ, *hoedus* (Genes. 27, 9), ⲙⲁⲥ ⲙ̀ ⲙⲟⲩⲓ, *catulus leonis* (Zoega, Catal. 633), ⲙⲁⲥ ⲛ̀ ϭⲣⲟⲙⲡⲓ, *pullus columbae* (Levit. 5, 7); ϩⲱⲣ-ⲥⲓ-ⲛ̀ⲥⲓ, *(Horus filius Isidis*, Zoega 83, 372, 373 u. a.) *Ἁρσίησις, Σενόσυρ, Σιφθᾶς* u. a., welche Fügungen ganz den obigen mit ⲙ̀, ⲛ̀ entsprechen. Gleich dieser letzteren Formation ist Mesra für ⲙⲉⲥ ⲛ̀ ⲣⲁ, filius solis; das Mes in diesem Falle verbal zu fassen „die Sonne erzeugend" dürfte doch etwas zu widersinnig erscheinen. Hiemit glaube ich mich nun hinsichtlich des mir von Dr. Uhlemann

---

[1]) Étude sur une stèle égyptienne, appartenant à la bibliothèque impériale. Par Mr. le Vete. Émm. de Rougé, Journal asiatique. Sér. V. tom. VIII. pag. 252.

(in den Götting. gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1860, Nr. 24) gemachten Vorwurfes eines willkürlichen Etymologisirens betreff der Identificirung von Ra-mes und Me-sra gerechtfertigt zu haben.

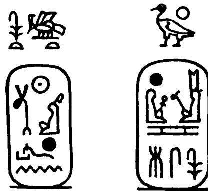
Ad 2. Die Existenz irgend einer Wortform einer todten Sprache kann auch durch Inductionsbeweise erschlossen werden, wenn auch die betreffende Form in der vorhandenen Literatur nicht mehr nachweisbar sein sollte. Ich habe dieses Verfahren in der Erklärung des Namens מצרים eingeschlagen und für denselben einen ägyptischen, Mesra substituirt, nachdem ich die Identität der beigebrachten Königsnamen Mesphres (мес-ф-рн), Mestres (мест-рн) und Mesres (мес-рн) mit Ramses, *Ῥαμέστης* und Ramessu hinsichtlich ihrer Etymologie dargethan hatte. Wenn nun der Provinzname рамессн, der Volksname der Ramisi bei Plinius, der Name der Stadt רעמסס auf den eines Königs Ramessu zurückführen, so kann auch dem *Μύσρα*, *Μεστρα-ία*, מצרים ein Mesres oder Mestres zu Grunde liegen. Indessen findet sich der Name Mesra auch wirklich auf den ägyptischen Denkmälern vor. Brugsch theilt diesen Namen in seinen geographischen Inschriften altägyptischer Denkmäler (Band. I, Taf. LIII, Nr. 1557) in folgender Verbindung mit: „ *Sḁti ne̥b.t Me̥sra*, Sati die Herrinn von Mesra“. Es waltet nun wohl kein Bedenken ob, in diesem Mesra den Namen jener nordöstlichen Grenzprovinz Ägyptens zu sehen, den wir früher aus mehren angeführten Gründen bereits erschlossen haben. Indessen mögen hier noch einige Bemerkungen hinsichtlich der eben angeführten Stelle Platz finden. In der von Rüppell entdeckten Katarakteninschrift (Letronn. Inscript. graec. I, pag. 390) wird die Göttinn Sati mit der griechischen Hera identificirt: *Σάτει τῇ καὶ Ἥρᾳ* (lin. VII.). Über den Dienst der letzteren findet sich aber bei Porphyrios (de abstin. II, 55.) folgende sehr beachtenswerthe Nachricht Manethôs: *Κατέλυσε δὲ καὶ ἐν Ἡλίου πόλει τῆς Αἰγύπτου τὸν τῆς ἀνθρωποκτονίας νόμον Ἄμωσις, ὡς μαρτυρεῖ Μανεθὼς ἐν τῷ περὶ ἀρχαϊσμοῦ καὶ εὐσεβείας. Ἐθύοντο δὲ τῇ Ἥρᾳ.* Ähnliches über Menschenopfer in Ägypten erzählt Plutarchos (de Isid. ed Parthey. pag. 129.) ebenfalls nach Manethôs, nur mit dem Unterschiede, dass hier die Stadt Eileithyia angegeben wird, in der die zur Opferung bestimmten Menschen verbrannt wurden, auch fügt derselbe bei, dass man diese Unglücklichen Typhonische Menschen nannte (cf. Porphyr. l. c. pag. 380. D. Theodoret. Therap. VII, pag. 109.).

Hiernach sind wir zur Annahme berechtigt, in der Göttinn Sati das weibliche Gegenbild des Gottes Set zu sehen, der in der nordöstlichen Grenzprovinz Ägyptens besondere Verehrung genoss und dem *νομὸς Σεϑρωίτης* die Benennung gab. Der armenische Eusebios (Venetianer Ausgabe von Aucher 1818, pag. 108) nennt diesen Nomos ***Methraites:* „*Kdeal orinocq zmetrajitide qaghaqn hojagap . . wor gotschêr . . . Awarim etc. — Nactus itaque in nomo Methraitide urbem nobilem . . . Avarim appellatam*"**. Diese Leseart ist sehr merkwürdig und scheint hier ein ὕστερον πρότερον, der spätere Name des Sethroitischen Gaues zu sein. Als nämlich die Pharaonen die Hyksos aus dem Lande vertrieben hatten, wurden in den östlichen Districten, welche die Hauptsitze der Hyksos waren, sowohl religiöse als nationale Reformen vorgenommen, durch deren Druck denn auch nachher die Israeliten zur Räumung des Landes sich genöthigt sahen. Der Name des Gottes Set, des Hauptgottes der Hyksos, wurde aus den Inschriften getilgt und dafür der Name des Gottes Ra gesetzt und der reine Sonnendienst auch im nordöstlichen Ägypten zur Geltung gebracht, der Name Ra wurde ein integrirender Namensbestandtheil der meisten Pharaonen dieser Periode. In diese Zeit fällt die Erbauung der Stadt Ramses durch die Israeliten und die Namensänderung des Sethroitischen Gaues in den von Ramesse ⲣⲁⲙⲉⲥⲥⲏ, der seinerseits identisch ist mit . Herr Dr. Friedrich Müller hat in der kathol. Literaturzeitung (Jahrgang 1860, Nr. 12) die sehr glaubbare Vermuthung ausgesprochen, dass wir in dem methraitischen Nomos (*Μέϑραις, ϑ = ς*) das arabische مطريه Matarijjeh zu suchen haben und hält eine Zurückführung dieses Wortes auf مطر *matar* (Regen), wornach die Provinz Ramesse „das Regenland" wäre, für einen nur vom arabischen Standpuncte plausiblen Einfall. Ein ähnliches Bewandtniss hat es mit dem arabischen Worte تمساح *timsâch* (Krokodil), das Freytag unter die Wurzel مسح *masacha* stellt; das Wort ist aber nichts anderes als das ägyptische ⲉⲙⲥⲁϩ, mit dem weiblichen Artikel ϯ, also ϯ ⲉⲙⲥⲁϩ. Dem früheren Namen der Provinz Mesra in der Zeit vor Ramses Miamun scheint der im Todtenbuche vorkommende „ *to-Sati*, das Land Sati" zu entsprechen (eine Göttinn von Heliupolis nennt die Sati Manethôs in der oben mitgetheilten Stelle des Porphyrios), in welcher Benennung wir vielleicht die ursprüngliche des

Σεθρωίτης νομός vor uns haben. Noch aus der koptischen Sprachperiode wissen wir, dass dieses nordöstliche Grenzland nicht mehr zu Kemi, sondern zu Arabien gerechnet wurde, sein Name in der koptischen Zeit ist selbst ϯ ⲁⲣⲁⲃⲓⲁ. In einem ähnlichen Verhältniss scheint dieses Land auch in der alten Pharaonenzeit zu Ägypten gestanden zu haben: in diesem Lande waren die Sitze der Herakleopolitischen Dynasten, deren von der Pharaonenherrschaft unabhängige Macht über ein halbes Jahrtausend währte, hier die der Hyksos, welche über ein ganzes Jahrtausend von diesem Lande aus Ägypten unter ihrer Botmässigkeit erhielten; selbst während der XIX. Dynastie, in der Zeit Seti Meneptah I, hatten sich hier die Hyksos festgesetzt, die Schasu sassen „von der Feste Pele (ⲡⲉⲣⲉⲙⲟⲩⲛ, Pelusion) bis hin zum Lande Kanana“ (Lepsius, Denkm. a. a. O.). Die Feldzüge der Pharaonen nach Arabien, welche uns von classischen Autoren berichtet werden, scheinen nicht viel mehr gewesen zu sein, als Kämpfe gegen die Stämme in diesem nordöstlichen Grenzlande. Nur vereinzelt ist die Nachricht, dass der ägyptische König Sisire bis in die Gegend von Mekka vorgedrungen sei (Chroniken von Mekka, hg. von F. Wüstenfeld II, pag. ٢٥). Auf diese exceptionelle Stellung der nordöstlichen Provinz zum eigentlichen ägyptischen Stammlande scheint auch die Huldigungsformel an die Pharaonen Bezug zu haben: „[hieroglyphs] Sonne im Sonnenlande, Mond im Lande Sati“. (Brugsch geogr. Inschr. I, Taf. X, 383.)

Ad 3. Für den Wechsel in der Aussprache des Königsnamen Ramessu und Mesra sprechen nicht nur die Namen Mesres, Mestres und Mesphres bei Plinius verglichen mit den aus den Denkmälern und den Griechen uns bekannten Namen Ramessu, *Ῥαμέσσης* und *Ῥαμέστης*, sondern auch ein hieroglyphisches Namensschild Ramses Miamuns, welches Mariette (im Sérapéum de Memphis livrais. deuxièm. part. III, planch. 22) mittheilt: Amen-Ra-mai-Messu-Ra.

Beachtenswerth in Betreff dieses Punctes ist eine Notiz bei Plinius (Lib. XXXVI, cap. 8, 69) über die obeliskenbauenden Könige: „Et alii duo (obelisci) sunt Alexandriæ ad portum in Cæsaris templo, quos excidit Mesphres rex quadragenûm binûm cubitorum.“ Beide dieser Obelisken befinden sich noch in Alexandrien, der eine noch aufrecht stehende heisst die Nadel der Kleopatra, bei den Arabern Ahmud-el-Bahri die Säule des Meeres, weil sie dicht am Ufer steht; daneben liegt halbverschüttet der zweite Obelisk. Beide dieser Obelisken tragen nun folgende zwei Königsschilde:



Sesosre Amenmai-Ramessu, welcher letztere Name also dem des Mesphres bei Plinius entspricht.

Ad 4. Da das Wort מָצוֹר fast nur als *ἅπαξ λεγόμενον* (2 Kön. 19, 24; Jeshaja 19, 6 = 37. 25) gegen das sonst allgemein gebrauchte מִצְרַיִם vorkommt, so beweist es eben nicht viel gegen unsere Erklärung desselben aus dem ägyptischen Mesra. Es scheint dieses מָצוֹר aus der aramäischen Form Mezar hervorgegangen zu sein, wie die Bezeichnung Ägyptens in den Keilschriften lautet; „ana Mezar, bis nach Ägypten“ (Inschrift auf dem nordwestlichen Palast zu Nimrud in Rawlinson's On the Inscript. etc. p. 25, so auch in der babylonischen Übersetzung der Inschrift von Behistun vgl. Brandis, über den historischen Gewinn aus der Entzifferung der assyrischen Inschriften S. 51, 59). Dafür spricht auch das Vorkommen des מָצוֹר in den angeführten Schriften der assyrischen Zeitperiode. Hier liegt es nun wohl sehr nahe anzunehmen, dass die ägyptische Form Mesra von den entfernteren Semiten als sogenannter *Status emphaticus* aufgefasst und auf ein מְצַר zurückgeführt wurde, das man mit einem in der Sprache vorhandenen Stamme מְצַר vermittelte. Gleich der aramäischen scheint auch die phönikische Namensform Ägyptens gelautet zu haben. Dioskorides IV, 152 und Apuleius Medicam. herbb. 113 erwähnen, dass die

Punier die Gurke *χουσίμεζαρ*, cassimezar (also קצי־מצר) genannt hätten, wo das phönikische מצר sicher nichts anderes, als das arabische مصر und das dem hebräischen מצרים zu Grunde liegende Thema ist. Fürst gibt zwar in seinem hebräisch-chaldäischen Handwörterbuch als phönikischen Namen Ägyptens מְצַר an; in wie weit diese Form urkundlich beglaubigt sei, konnte ich aber nicht ermitteln. Näher an den eigentlich hebräischen Namen grenzt die Bezeichnung Ägyptens im Obelisk von Xanthus (IV, 25), welche Madraeme lautet. Dass die Form מָצוֹר eben nur als ein etymologischer Versuch anzusehen sei, zeigt der Dual מִצְרַיִם, welcher wenn מָצוֹר die ursprüngliche Form wäre מְצוֹרַיִם lauten müsste.

Ad 5. In [Hieroglyphen] ist das Apellativum durch die beigefügten determinative ausgedrückt, welche von den Semiten natürlich durch بلد oder ארץ übersetzt wurden; dass mit dem Eigennamen auch der Gattungsname unverändert in fremde Sprachen übergehen soll, ist eine von Dr. Uhlemann doch etwas zu hochgespannte Anforderung, welcher schwerlich von irgend einem Volke Rechnung getragen werden dürfte.

SITZUNG VOM 31. JÄNNER 1861.

Professor Miklosich überreicht eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung über die slavischen Elemente in der rumunischen oder walachischen Sprache. In der Einleitung werden die verschiedenen Namen erklärt, mit welchen das rumunische Volk sich selbst bezeichnet oder von andern Völkern bezeichnet wird; es werden ferner die Elemente, aus denen die rumunische Sprache besteht, nämlich das alteinheimische, das lateinische, das griechische und das slavische, in Erwägung gezogen. Der Anhang ist den Rumunen Istriens gewidmet: es werden ihre Wohnsitze angegeben, Proben ihrer wenig gekannten Sprache mitgetheilt und die einzelnen Wörter erklärt. Die Abhandlung soll zunächst der Erforschung der rumunischen und der slavischen Sprache zu Gute kommen; sie dürfte jedoch auch einen Beitrag liefern zur Lösung der oft behandelten Frage über den Ursprung des rumunischen Volkes, das selbst Niebuhr ein räthselhaftes nannte und das schon durch seine imposante Stärke — an acht Millionen — auf eine eingehende Untersuchung Anspruch hat.

Vorgelegt:

Das Wiener Weichbildrecht.

Nach einer Handschrift der Grazer k. k. Universitäts-Bibliothek verglichen mit dem Texte bei Rauch und mit dem sogenannten Schwabenspiegel.

Von **Dr. Franz Stark.**

Von den Handschriften der Stadtrechte Wiens gibt Homeyer „die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“ (Berlin 1856) S. 174 Nachricht; er nennt neben der Handschrift, vormals (1794) Frh. Franz von Prandau, früher (1792) J. G. Schwandtner, die von Rauch im Bd. 3 abgedruckt wurde, jetzt aber verschollen ist, noch acht, von denen je eine in Berlin, Giessen, München und Wolfenbüttel, vier in Wien sich befinden. Dass auch die Grazer k. k. Universitäts-Bibliothek eine Handschrift von Wiener Stadtrechten besitzt, wurde bereits im „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (Hannover 1851) Bd. 10, S. 625 erwähnt. Da ich glaube, dass diese Handschrift Beachtung verdient, so will ich über sie ausführlich berichten.

4°, 34, 19. Papierhandschrift 15. Jhd. zählt in 12 Lagen, deren fünfte zwei Blätter mehr enthält als die übrigen, 145 ungezählte Blätter mit breiten Rändern. Der letzten Lage letztes Blatt, wahrscheinlich unbeschrieben, fehlt. Dass auch vorn die ursprünglich ersten zwei Blätter fehlen, davon später. Am Schlusse der Register, die den Stadtrechten folgen, nennt sich auf der ersten Seite des Blattes 138 der Schreiber, von dessen Hand die unten bezeichneten Stücke 1—3, also der Hauptheil des Buches geschrieben sind, in folgender Weise: „Finitus est ille liber sub anno domini milesimo quadragintesimo vicesimo nono dez Samcztags vor sand Barbarba tag percise sub vesperis per me Wolfgangus Amelstorffer Pataviensis“. Abkürzungen, Lese- und Schreibfehler fehlen nicht, sind aber selten. Die Überschriften und Zahlen der Capitel sind, wie die Initialen, in dem von

Amelstorffer geschriebenen Theile roth. Der Einband besteht aus Holz, das mit rothem gepressten Leder überzogen ist. Von den zwei ledernen Bändern, die, mit Messingblech beschlagen, das Buch geschlossen haben, ist nur eines erhalten. Auch von den messingenen Knöpfen, deren je fünf den Vorder- und Hinterdeckel zierten, sind auf jedem dieser nur je zwei noch übrig.

Den Inhalt der Handschrift bilden

1.	Bl.	1 —105'.	Das Wiener Weichbildrecht (Rauch III. 144—258).
2.	„	105'—131'.	Wiener Stadtrecht und die Handfeste des Herzog Albrecht II. vom J. 1340 (Rauch III. 37—60).
	„	132 —138.	Das Register zu den voranstehenden Rechtsbüchern.
3.	„	138'—142.	„Das ist der pekchen recht ze Wyenn ze pachen“.
		142'	unbeschrieben.
4.	„	143 . 144.	„Das sind die gesetz und dy zöl auf dem wasser in der Stat ze Newnburgkloster halben“.
5.	„	145	„Receptum contra pestilenciam“.
6.	„	145'	„Vermerkcht die dörffer die in das gericht gehörnt gen klosternewnburg“.

Da Nr. 1 keine Überschrift trägt und Nr. 2, in 93 Capitel getheilt, die mit Nr. 1 fortlaufend (c. 148—240) gezählt sind, gleichfalls ohne besondere Überschrift sich an Nr. 1 unmittelbar anschliesst, so darf angenommen werden, dass die Handschrift ursprünglich vorn zwei Blätter mehr gezählt hat, deren erstes unbeschrieben war, zweites den Titel für die vereinigten Rechtsbücher trug. Auch ist es nicht zweifelhaft, dass bei der Anfertigung der Handschrift nur auf die Abschrift der beiden Rechtsbücher Bedacht genommen und von dem Schreiber der beiden ersten Nummern die folgende beigefügt wurde, weil noch Raum zu weiteren Einschreibungen geblieben war. Die Nummern 4—6 sind von anderen drei verschiedenen Händen geschrieben, die aber alle dem 15. Jahrhundert angehören.

Aus den oben angegebenen Theilen der Handschrift wähle ich für eine besondere Betrachtung Nr. 1 das Wiener Weichbildrecht. Während Nr. 2 durchgängig mit dem Texte bei Rauch stimmt, weicht Nr. 1 nicht nur in der Folge der Capitel, sondern auch im

Texte an mehreren, wenn auch nicht vielen, Stellen von Rauch's Ausgabe wesentlich ab, so zwar dass diese mehrfach berichtigt und zugleich bereichert wird.

Vorerst mag die Capitelfolge, wie sie in der Handschrift und bei Rauch sich darstellt, durch nachfolgendes Verzeichniss veranschaulicht werden. Zur grösseren Verdeutlichung des Unterschiedes habe ich die bei Rauch unbezifferten Capitel gezählt, so jedoch, dass ich der Grazer Handschrift folgend die zwei ersten Artikel als einleitende Vorstücke betrachtete und unbezeichnet liess.

Die Handschrift beginnt Bl. 1, wie Rauch S. 144, „Got vater almechtiger seyt dw dew welt weschaffenn hast ze lob deinem namen" etc. Daran schliesst sich mit rother Initiale „Alle weishait dy ist von got und ist in got und was ye mit got" etc. Vgl. Rauch S. 145.

Hierauf folgen die gezählten Capitel:

	Hs.				R.		
Bl.	1′,	c.	1.	Von den vorsprechen . . .	S. 145,	c.	1.
„	3,	„	2.	Von den vorsprechen . . .	„ 147,	„	2.
„	—	„	3.	Von gericht	„ —	„	3.
„	3′,	„	4.	Von der chlag	„ —	„	4.
„	4,	„	5.	Von der chlag	„ 148,	„	5.
„	5,	„	6.	Von gelt	„ 149,	„	6.
„	5′,	„	7.	Von purgel	„ 150,	„	7.
„	6,	„	8.	Von gelt etc.	„ —	„	8.
„	6′,	„	9.	Wer gelts verlangent . . .	„ 151,	„	9.
„	7,	„	10.	Von geltschuld	„ —	„	10.
„	8,	„	11.	Von geltschuld	„ 153,	„	12.
„	8′,	„	12.	Wechlagen umb gelt . . .	„ —	„	13.
„	9,	„	13.	Von frawen chauffen . . .	„ 154,	„	14.
„	9′,	„	14.	Junkfrawen recht	„ —	„	15.
„	—	„	15.	Von Junkheren recht . . .	„ 155,	„	16.
„	10,	„	16.	Von gelt etc.	„ —	„	17.
„	10′,	„	17.	Gelt das entphuert wirt . .	„ 156,	„	18.
„	11,	„	18.	Von gelt das enphurt wirt .	„ 157,	„	19.
„	11′,	„	19.	Von chlage	„ —	„	20.
„	12,	„	20.	Gestchlag	„ 242,	„	132.
„	—	„	21.	Chlag uber gest umb gelt .	„ —	„	133.

	Hs.							R.
Bl.	12',	c.	22.	Wann ein gast verpoten wirt	S.	238,	c.	126.
„	13,	„	23.	Sol ein priester gelten . . .	„	239,	„	127.
„	14,	„	24.	Von schueler recht	„	240,	„	128.
„	—	„	25.	Klosterleut recht	„	—	„	129.
„	14',	„	26.	Chlag ze varunden leuten .	„	243,	„	134.
„	—	„	27.	Von gelt edler leut in der stat	„	—	„	135.
„	15,	„	28.	Von tod liegen etc.	„	244,	„	136.
„	—	„	29.	Gelub der fraw ob ir man stiribt	„	—	„	137.
„	15',	„	30.	Witibn man wellent nemen .	„	—	„	138.
„	16,	„	31.	Von den witiber	„	245,	„	139.
„	16',	„	32.	Von gelt	„	246,	„	140.
„	17,	„	33.	Sol ainer gelten aus der scheffstrass	„	—	„	141.
„	17',	„	34.	Von schedleichen leuten . .	„	247,	„	142.
„	—	„	35.	Von alten Tuenawer recht .	„	—	„	143.
„	18,	„	36.	Wer chamergelt lauget . .	„	—	„	144.
„	—	„	37.	Von chamer guet	„	248,	„	145.
„	18',	„	38.	Ze westen umb zins . . .	„	158,	„	22.
„	19,	„	39.	Von haus westen	„	—	„	23.
					„	159,	„	24.
„	19',	„	40.	Von haus oder chamer besten	„	159,	„	25.
„	20.			Von ausziechen	„	160,	„	26.
„	—	„	41.	Von hauszins recht	„	—	„	27, 28.
„	20',	„	42.	Von georntem lon etc. . . .	„	161,	„	29.
„	21,	„	43.	Von taglon	„	—	„	30.
„	21',	„	44.	Von spil und von wetten . .	„	162,	„	31.
„	—	„	45.	Von dem spil	„	—	„	32.
„	22,	„	46.	Von dem spil	„	—	„	33.
„	22',	„	47.	Von spil	„	163,	„	34.
„	23,	„	48.	Dass niemant mag augen noch nasen verspielen . . Wer mit ungeleichen Würffel spilt	„	164,	„	35.
„	23',	„	49.	Von spil	„	—	„	36.
„	24,	„	50.	Von choberen	„	165,	„	37.
„	24',	„	51.	Von phant der leitkeben . .	„	—	„	38.
„	—	„	52.	Von fuer recht	„	166,	„	39.

	Rs.						R.	
Bl.	25,	c.	53.	Von unrecht	S.	—	c.	40.
„	25′,	„	54.	Von unrecht	„	167,	„	41.
„	26,	„	55.	Von purgl	„	175,	„	53.
„	26′,	„	56.	Wer auf ein tag purgel wirt	„	176,	„	54.
„	27′,	„	57.	Von purgel recht	„	177,	„	55.
„	—	„	58.	Chaufmanschatz	„	—	„	56.
„	28,	„	59.	Chaufschatz	„	—	„	57.
„	28′,	„	60.	Chaufschatz	„	178,	„	58.
„	—	„	61.	Chaufschatz	„	—	„	59.
„	29,	„	62.	Chaufmanschatz etc.	„	179,	„	60.
„	29′,	„	63.	Vischchauf	„	180,	„	61.
„	30,	„	64.	Von chaufschatz	„	—	„	62.
„	30′,	„	65.	Von waitz und chorn	„	181,	„	63.
„	31′,	„	66.	Von getraide	„	—	„	64.
„	32,	„	67.	Wein chauffen	„	182,	„	65.
„	—	„	68.	Von vassen	„	183,	„	66.
„	32′,	„	69.	Von gewant	„	—	„	67.
					„	167,	„	42.
„	33,	„	70.	Von chorn chauffen	„	168,	„	43.
„	—	„	71.	Von rozz chauffen und roz tauschen	„	—	„	44.
„	33′,	„	72.	Rozz chauffen	„	169,	„	45.
„	35,	„	73.	Von deup vachen	„	170,	„	46.
„	35′,	„	74.	Von gezeugen	„	171,	„	47.
„	36,	„	75.	Von chauf	„	172,	„	48.
„	37,	„	76.	Von verpieten verstolens guet etc.	„	173,	„	49.
„	37′,	„	77.	Von chauffen	„	—	„	50.
„	38,	„	78.	Von chauffen	„	174,	„	51.
„	39,	„	79.	Von purkrecht etc.	„	175,	„	52.
„	39′,	„	80.	Von erib das ein man geit zu seiner tochter	„	183,	„	68.
„	41′,	„	81.	Von erb das ein man geit zu tochter	„	185,	„	69.
„	43′,	„	82.	Von hausfrawen	„	187,	„	70.
„	45,	„	83.	Wer ein hausfrawn nimbt etc.	„	189,	„	71.
„	46,	„	84.	Von hausfrawn nemen	„	190,	„	72.

	Hs.				R.		
Bl.	47′,	c.	85.	Von weib nemen	S. 192,	c.	73.
„	48,	„	86.	Von weib nemen	„ —	„	74.
„	51,	„	87.	Von verchauffen erib und gut dem vater	„ 195,	„	75.
„	54,	„	88.	Chinder pringen ze einer hausfrawn	„ 198,	„	76.
„	55′,	„	89.	Von weslaffen	„ 200,	„	77.
„	56,	„	90.	Dreyerlay chind recht . . .	„ 201,	„	78.
„	57′,	„	91.	Von chinden und von sippe .	„ 202,	„	79.
„	58′,	„	92.	Von hausfrawen	„ 203,	„	80, 81.
„	59,	„	93.	Von schaiden der frawen von den mannen	„ 204,	„	82, 83.
„	60,	„	94.	Von margengab	„ 205,	„	84.
„	—	„	95.	Fuersten margengab . . .	„ —	„	85.
„	60′,	„	96.	Von pawern margengab . .	„ —	„	86.
„	—	„	97.	Des Ramischen chunigs margengab	„ —	„	87.
„	61′,	„	98.	Von verzeichen der margengab			
„	—	„	99.	Von margengab etc. . . .	„ 206,	„	88.
„	—	„	100.	Von leibgeding etc.	„ 207,	„	89.
„	62′,	„	101.	Verchauffen leibgeding . .	„ 208,	„	90.
„	63,	„	102.	Wer leibgeding verchauft .	„ 209,	„	91.
„	63′,	„	103.	Von leibgeding	„ —	„	92.
„	64,	„	104.	Daz ein chind seins vater erb und seiner mueter mag verbürichen	„ 210,	„	93.
„	65′,	„	105.	Wer zeug müg sein . . .	„ 211,	„	94.
„	67′,	„	106.	Von wider treiben	„ 213,	„	95.
„	68,	„	107.	Von purkrecht der weingarten	„ —	„	96.
„	69,	„	108.	Von purkrecht	„ 214,	„	97.
„	69′,	„	109.	Von gewanheit der purkhern	„ 215,	„	98.
„	71′,	„	110.	Von zechent	„ 217,	„	99.
„	73,	„	111.	Von chlag auf perkrecht etc.	„ 218,	„	100.
„	75′,	„	112.	Von zymmer	„ 220,	„	101.
„	76,	„	113.	Von phant setzen weingarten oder heuser	„ 221,	„	102.

	Hs.			R.
Bl.	76′, c. 114.	Von perkrecht phant etc. .	S. —	c. 103.
„	78, „ 115.	Von phant setzen	„ 223,	„ 104.
	78′, „ 116.	Von leichen	„ —	„ 105.
„	— „ 117.	Phant setzen	„ 224,	„ 106.
„	80, „ 118.	Von phant setzen mit purkheren hant	„ 225,	„ 107.
„	81′, „ 119.	Von phant setzen	„ 226,	„ 108.
„	82, „ 120.	Von phant setzen die man tragen und getreiben mag .	„ 227,	„ 109.
„	82′, „ 121.	Von phant setzen	„ —	„ 110.
„	83, „ 122.	Von rain hin hawn und frid prechen	„ 228,	„ 111.
„	83′, „ 123.	Von uberlegen weingarten .	„ —	„ 112.
„	84′, „ 124.	Wer sein perkrecht versetzt	„ 230,	„ 113.
„	85′, „ 125.	Von chlage ze perkrecht . .	„ —	„ 114.
„	86′, „ 126.	Von junkfrawen chlag.		
„	87′, „ 127.	Von purkrecht.		
„	88′, „ 128.	Wer perkrecht oder purkrecht wil verchauffen . . .	„ 231,	„ 115.
„	89′, „ 129.	Wer purkrecht versetzt		
„	90′, „ 130.	Von purkrecht		
„	92, „ 131.	Purkrecht chlag		
„	93, „ 132.	Wer sein purkrecht meren wil		
„	93′, „ 133.	Purkrecht ze verchauffen		
„	96, „ 134.	Wer sein purkrecht versetzt		
„	96′, „ 135.	Von uber zymern ain man den andern	„ 232,	„ 116.
„	97, „ 136.	Von wasser reichen	„ 233,	„ 117.
„	97′, „ 137.	Von mauren zwischen heusern	„ —	„ 118.
„	98, „ 138.	Von mauren zwischen den heusern	„ 234,	„ 119.
„	99, „ 139.	Von phant setzen		
„	100, „ 140.	Phant setzen	„ 235,	„ 120.
„	100′, „ 141.	Von essunden phanden . .	„ — „ 236,	„ 121. „ 122.
„	101, „ 142.	Von erb versetzen	„ —	„ 123.
„	102, „ 143.	Phant setzen		

Hs.			R.	
Bl. 103,	c. 144.	Dy roz leichent umb lon . .	S. 237,	c. 124.
„ 103',	„ 145.	Wer messer, swerter leicht .	„ —	„ 125.
„ 104',	„ 146.	Von ros leichen und wagen recht	„ 241,	„ 130.
„ 105,	„ 147.	Von churzweilichen phanden [1])	„ 242,	„ 131.

Wird die eben gegebene Vergleichung zusammengefasst, so ergibt sich folgende Gruppirung:

Hs.	R.
1— 10	1— 10
. . .	11
11— 19	12— 20
. . .	21
20. 21	132. 133
22— 25	126—129
26— 37	134—145
38— 54	22— 41
55— 69	53— 67
69— 79	42— 52
80—125	68—114
126. 127	. . .
128	115
129—134	. . .
135—138	116—119
139	. . . .
140—142	120—123

[1]) Professor Heinrich Siegel hat über die zwei Rechtshandschriften des Wiener Stadtarchives die von Senckenberg in den „Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch u. s. w.“ (1759) S. 17 erwähnt hat, in einer kleinen Sylvester-Spende (1858) die nicht in den Buchhandel gekommen ist, ausführlichen Bericht gegeben, und bei der Beschreibung der zweiten Handschrift vom Jahre 1435 kl. Folio bemerkt, dass das Wiener Weichbildbuch abbricht mit Artikel „Ob einer dem andern leicht kurtzweilige pfant als puch in deutsch“ (Rauch 242). Da die Grazer Handschrift mit demselben Artikel schliesst, so liegt, falls Professor Siegel die Capitelfolge in der Handschrift mit der bei Rauch nicht durchgehends verglichen hat, die Vermuthung nahe, dass die Wiener Handschrift die Capitel nur in einer von der bei Rauch verschiedenen, etwa mit der Grazer Handschrift stimmenden Anordnung folgen lässt. Der Umstand, dass das Weichbildbuch in der ersten Wiener Handschrift 50, in der zweiten 44 Blätter umfasst, spricht wohl, bei gleichem Format und gleicher Schrift, für eine Kürzung in letzterer, lässt aber ohne Einsicht in die Handschriften keine Sicherheit hierüber zu.

Hs.	143	R.	....
	144. 145		124. 125
	146. 147		130. 131
	....		146. 147

In der Handschrift fehlen demnach 4 Capitel des Rauch'schen Textes: 11 S. 152, 21 S. 157, 146 S. 248, 147 S. 256, während 10 Capitel der Handschrift: 126, 127, 129—134, 139, 143 bei Rauch vermisst werden, ein Ergebniss, das schon allein diese Handschrift beachtenswerth macht.

Der Unterschied, der sich dadurch für die Gesammtzahl der Capitel in der Handschrift ergibt, gleicht sich jedoch äusserlich wieder aus, indem sechs Capitel der Handschrift, 39, 41, 69, 92, 93, 141, bei Rauch in zwölf getheilt sind. Wir begegnen somit, trotz der nicht geringen Verschiedenheit der Handschrift und des Rauchschen Abdruckes, in beiden dennoch derselben Anzahl von Capiteln, die auch nicht geändert wird, dass Capitel 87 bei Rauch in der Handschrift in zwei Capitel (97, 98) zerfällt, da andrerseits ein bei Rauch beziffertes Capitel (26) in der Handschrift ungezählt dem Capitel 40 angefügt ist.

In Bezug auf Capitel 11 und 21 bei Rauch muss nachträglich bemerkt werden, dass ihr Abgang in der Handschrift nicht als ein Mangel betrachtet werden darf, denn ersteres ist eine Wiederholung des Capitels 8 (S. 150), das andere nur eine Hinweisung auf Capitel 9 (oder 11 mit Hinzuzählung der zwei ersten Artikel).

Ob die Capitelfolge bei Rauch oder in der Handschrift die richtige oder vielmehr ursprüngliche ist, dies kann erst eine Vergleichung der übrigen Handschriften lehren. Ich unterlasse desshalb jede Muthmassung darüber und wende mich der Betrachtung des handschriftlichen Textes zu, doch dies nur insoweit, als er mit dem Abdrucke bei Rauch im entschiedenen Widerspruche steht.

Zwar ergeben sich aus dieser Betrachtung nur wenige wesentliche Berichtigungen und Verbesserungen für den Rauch'schen Text, diese wenigen sind aber von solcher Wichtigkeit, dass sie, in Verbindung mit der oberwähnten Bereicherung durch neue zehn Capitel, die auf die Vergleichung der Handschrift verwendete Mühe kaum als eine vergebliche werden erscheinen lassen.

1. Bei Rauch, S. 242 schliesst Capitel 133: „Chumbt der gast in denselben vierzehen tegen, er geit dem richter alles das gewert

wirt, das man im gelten sol". Die Worte „alles das gewert wirt, das man im gelten soll" stehen hier irrthümlich; sie gehören dem Capitel 120 (Rauch, S. 240) an, wie aus folgender Nr. 2 zu ersehen ist. — Die Handschsift bringt statt des obigen Satzes in dem entsprechenden Capitel 21: „In den selben virzehen tagen er geit dem richter sein recht und verantburt sein gut als recht ist in dem nächsten taiding. Chumbt er aber in den nachsten vierzehen tagen nicht, so sol der richter dem chlager des guts also vil antburten mit der gewissen, daz er seines gelts wol gewerdt werd, das sind auch zway wandel: das ain ist, das in der wirt aus (lies an) urlaub, das ander ist das, daz es behabt ist." Auch diese Stelle findet sich von „verantburt sein gut" bis zu Ende bei Rauch, aber gleichfalls an unrechter Stelle, im Capitel 125, S. 238. Vergl. Nr. 5.

2. Im Capitel 129, Rauch, S. 240 stimmen die zwölf ersten Zeilen bis „vindet und anchumbt als lang, unz daz er" mit dem Capitel 25 der Handschrift. Die folgenden siebenzehn Zeilen sind dort wieder durch ein Versehen angefügt. Das Unzusammenhängende dieser beiden Theile kann bei aufmerksamer Lesung nicht entgehen. Die Handschrift dagegen schliesst kurz und passend: („als lang, unz daz er) alles des gewert wirt, das man im gelten sol" (Vergl. 1), und ihr zufolge gehören die siebenzehn Schlusszeilen im Capitel 129 zum Capitel 125, S. 237 (Hs. c. 145).

3. Bei Rauch stimmt Capitel 41, S. 167 bis Zeile 4 v. u. „das hab er recht und redleich gewert" mit Capitel 54 der Handschrift; aber statt des folgenden „und bewärt das mit warer gezeugnuss" etc. setzt diese fort: „und hab seinen purgel schon erledigt, und wo er das nicht engech, das welle er pringen als ze recht er schull, der mag mit recht des zeuges nicht laiten, wann hinz im nieman taidingt noch sprichet und der da purgel warden ist, und mues das pringen, daz in sein purgel schon erledigt hab alles des, des er purgel fur in sey gewesen hinz dem man, und wenenet auch den, oder er pringe, daz er in redleich gewert hab alles, des da man in umb ansprach und des purgel sey gewesen und sey ledich."

4. Capitel 100, Rauch, S. 218 stimmt mit Capitel 111 der Handschrift, doch diese fügt Bl. 75 noch hinzu: „Ist daz in den zeiten die selber maur niderget und er chlaget, und der chlager sein recht vollichleichen erlanget, allen den schaden, den er di weil nimbt, den mues im der antburter ablegen recht als er stat an im vindet, er

hab denn seinen geweren ze pieten, der im das haus und auch die maur leichet. anders hat er ze chauffen gegeben, denn es mit altem recht herchomen ist, und daz auch der ze rechten Zeit gewert sey waren und im die antburter fur in gestanden, so mues der selber gewer an enes stat paidenthalben pessern dem chlager seinen schaden, dem richter das wandel, ist daz im an behabt wirt mit den zeugen als recht ist.“ Dieser Beisatz gehört offenbar nicht hieher; ob er einem der dem Inhalt nach verwandten Capitel zugetheilt werden muss, oder aber vielmehr als Theil eines selbständigen, in der Handschrift und bei Rauch fehlenden Capitels anzusehen ist, darüber wird vielleicht eine Vergleichung der übrigen Handschriften Aufklärung gewähren können.

5. Capitel 125, Rauch, S. 237 stimmt mit Capitel 145 der Handschrift bis auf die letzten acht Zeilen, die, wie 1 erwähnt wurde, zum Capitel 133, Rauch, S. 242 gehören. Was dafür, und zwar ganz richtig, die Handschrift bietet, findet sich bei Rauch wieder irrig dem Capitel 129, S. 240 angehängt. Nach der Handschrift lautet diese Stelle: „und weberent deu denn das, daz in aides [1]) gesworen hab, als ir hernach geschriben vindet in dem Capitel von widertreiben. wirt er dann uberchomen also recht ist, so soll der den todslag pessern dem richter und den leuten, der der freunt gewesen ist und der da erslagen ist [2]), und dar uber die zungen ledigen vor dem richter mit zehen phunten. hat er des gutes nicht, so sol man in uberwinden als recht ist und darnach enthaupen, und als er uberwunden wirt in der schranne, so sol man in zu der schayat [3]) fueren ee daz man in enthaupt, und sol im einen stuel setzen under di fuezz und die zungen slahen oben an einen haken und den stuel darnach zuken, so daz die zunge weleibt an dem haken und puess den manaid den si gesworen habent, und darnach sol man (in) aller erst enthaupten und uber in richten als todsleg recht ist.“

Die Verwechslungen der Capitelschlüsse im Rauch'schen Texte stellen sich nun einfach so dar:

Der Schluss des Capitels 125 (S. 237) gehört zum Capitel 133 (S. 242),

---

[1]) Rauch: mainaides.

[2]) Rauch: den leuten allen, der freunt er da gewesen ist, der da etc.

[3]) Rauch: schrait. Vergl. Schmeller Wtb. 3, 503.

der Schluss des Capitels 133 gehört zum Capitel 129 (S. 240), der Schluss des Capitels 129 gehört zum Capitel 125.

Noch verdient bemerkt zu werden, dass im Capitel 20, Rauch S. 157 der Schlusssatz: „Beclagt ain gast ain purger, den mues er vier Stund fuer laden", nur durch ein Versehen des Schreibers angefügt ist. Diese Worte bilden den Anfang des Capitels 132, S. 242, und dass er sich an das Ende des Capitels 20 verirren konnte, lässt eine früher unmittelbare Berührung dieser beiden Capitel vermuthen, die, freilich nur für diesen einzelnen Artikel, zu Gunsten der handschriftlichen Capitelfolge sprechen würde.

So viel über die Grazer Handschrift der Wiener Stadtrechte und über ihr Verhältniss zum Rauch'schen Texte.

Schliesslich will ich noch für den s. g. Schwabenspiegel einige Zeilen in Anspruch nehmen. Dass er bei der Abfassung mehrerer Stadtrechte als Quelle benutzt worden ist, wurde längst erkannt und nachgewiesen: dass er auch beim Niederschreiben des Wiener Weichbildrechtes nicht unbenutzt gelassen wurde, veranschaulicht folgende Vergleichung. Ich citire einerseits nach Rauch, anderseits nach Wackernagel's Ausgabe.

Weichbildrecht	Schwabenspiegel
c. 81 (S. 203)	c. 8, Z. 1—13.
„ 82. 83 (S. 204)	„ 25. 24,
„ 84. 85. 86 (S. 205) „ 87. Z. 1—5 (S. 205)	„ 19.
„ 87. Z. 6 etc.	„ 20.
„ 89 Z. 1—5 (S. 207)	„ 21.
„ 89. Z. 5 etc. 90. 91. 92	„ 34.
„ 93	„ 16.
„ 94. Z. 1—8 (S. 211)	„ 14.
„ 94. Z. 8—23	„ 74. Z. 1—10.
„ 146 (S. 248 fg.)	„ 345.

Diese wenigen Quellennachweise weiter auszudehnen muss ich dem künftigen Herausgeber der Wiener Rechtsbücher des Mittelalters überlasen, und hoffentlich wird sich in Berücksichtigung ihrer Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte Österreichs ein solcher bald finden.

Im Anhange folgen die zehn Capitel der Handschrift, die bei Rauch fehlen und überdiess die Nummern 3, 4 und 6, die in der Handschrift dem Rechtsbuche zugefügt sind. Das vorwiegend culturgeschichtliche Interesse, das den beiden grösseren Nummern kaum abzusprechen sein wird, rechtfertigt vielleicht ihre Mittheilung.

ANHANG.

1.

c. 126. (Bl. 86'.) **Von Junkfrawen chlag.**

Chlagt ein Junkfraw auf ein haus oder auf einen weingarten als lang das pitzaig erget, und chumbt auf di ebenteur, di sol auch ebenteur tuen, und sol man ir dann antburten als recht ist. daz si dar uber an der stund wider fur chumbt, als si einen man genimbt, und chlagt wider als vor und haisset dar umb fragen, was si junkfrawen weis ertaidiget hab, ob das chain chraft mug gehaben oder an iren rechten icht geschaden mag, das ertailt vil leicht der junkfrawen vorsprech: es müg ir nichtes nicht geschaden. da enkegen sol der antburter vorsprech den ertailen: wer ein aigen rueg (87) oder chlag, es sey man oder weib, witib oder hausfraw, junkfraw oder alt, geistleich oder weltleich, und nicht volfürt in jar und in tag mit seinem recht, er hab alles sein recht an dem selben gut verloren, mag der antburter denn pringen, als er ze recht sol, daz er daz perkrecht oder das purkrecht hab gehabt in rechtes purkrechts gewer jar und tag und mer pey ir unusprochenleich in rechtem gericht nach der zeit, und di junkfraw dez erst geruegt und gechlagt hab und auch mit frag und mit urtail ir in rechtem rechten taiding enprosten sey, so ist er ze recht ledich, wann es macht ein junkfraw oder süst ein fraw oder ein man oder ein chind rügen oder chlagen auf ein erbgut, und wenn der antburter fur chem und wolt antburten, so wolten si sich willichleichen samen auf di red, daz si di weil vil leicht ir chlag nit möcht volfueren als si geren (87') teten, und wolten auch damit nicht mer verliesen denn ir tag, und wolten den armen man also immermer umb treiben, der da ist an der gewer: dez mag nicht gesein, wann da muest der arme man pei verderben. dafür ist das erfunden, als ich vor gesprochen han: wer auf

ein erbgut rueget oder chlagt und volfürt nicht inner jar und tag mit seiner chlag, als er ze recht sol, der hat furbas allez sein recht dar an verloren.

c. 127. **Von purkrecht.**

Purchrecht hat vil nahen das recht, das perkrecht hat mit taiding, wann daz man das purkrecht mues verantburten ze virzehen tagen, so verantburt man das perkrecht in rechtem taiding; es sey, daz es nicht perkrechtes taiding habe, so mues man es verantburten ze virzehen tagen als das purkrecht. was nu purkrecht sey, das wil ich euch chunden: das sind häuser, tischstet, fleischpenk (88) pratpenk, hofstet und was darzu gehoret, darnach müllen, paumgärten und werd, wismad, ekcher, chrautgarten und mairhof und phenig gelt, wo das leit auf der erb ainem. wo und wie man das verantburten sulle, das wil ich euch sagen. was purkrechts gelegen ist in der stat und aussen umb die stat, das man verlösung [1]) und versteurt mit der stat, das sol man verantburten vor dem statrichter, als haüsser, tischstet, fleischpenk, chram, und was solich aigen ist. was denn in dem gew gelegen ist, als ekcher, wismad, mairhöf, das sol man verantburten vor den purkhern, dem das purkrecht dient. hat aber ein purger ein purkrecht daussen in dem gäw, es sey auf ekchern oder auf wismad, und das ein ander purger von im hat, der auch hie ze Wien ist in der stat gesessen, (und) versetzt der selb purger sein purkrecht also (88') daz er es zu dem rechten tag nicht engeit, denn sol man auch chlagen vor dem statrichter. ist aber daz ein paur seinem herrn sein purkrecht nit endient als er ze recht sol, den phendet der herr wol oder sein ambtman mit recht auf zwispild also lang ze virzehen tagen, unz daz das purkrecht nicht teur ist oder, unz daz der gepaur des herren huld gewinnet; doch durch ein weschaidenhait mag der herr wol einen man setzen an sein stat und chlagen gegen dem purkrecht als er ze recht sol.

c. 129. (Bl. 89'.) **Von purkrecht versetzt.**

Ber sein purkrecht versetzt zu dem rechten tag, da sol der purkcher hin chlagen vier taiding nach der stat recht, und ist daz denn der antburter fur chumbt in den vier taidingen einen, es sey das erst oder das lest, und gicht dem purkherrn seines purkrechtes dan-

[1]) Ein folgendes „hat" ist durchstrichen.

noch, so mues er das purkrecht mit zwispild geben darumb, daz er sich hat lassen bechlagen. ist aber daz der man, der das purkrecht da versessen hat, nicht für chumbt an dem vierden taiding, so sol der purkherr pringen seiner tag envollen (90) also recht ist, und sol man dennoch dem purkcherrn ertaillen zwispild seines purkrechts ze virzehen tagen, und wenn di virzehen tag dann aufchomen, so sol der purkherr wider fur gericht gen und sol auch pringen, daz die vierzehen tag aus sind seines ersten zwispildes. als er denn das pringet, so sol (man) im aber ertailen sein anders zwispild ze virzehen tagen und sol das als lang tuen mit recht, unz daz das purkrecht nicht teur ist. darnach sol der richter das schaffen, vier erber mann, di das achten, ob das versessen purkrecht di zwispild getragen mūg oder nicht. sagen das di erbern leute, daz er mer getragen mug denn mit zwispild dar auf erlanget sey, so sol der purkcherr nach zwispild chlagen als vor; sagent si aber, daz es nicht teur sey und nicht mer zwispild getragen mug, so sol der (90′) purkherr desselben versessen purkrecht sich under winden mit dem gerichte und sol seinen frumen da mit schaffen ledichleich ze versetzen und ze verchaufen und geben, wem er wil, und sullen im das di purger schermen als der stat recht ist.

c. 130. **Von purkrecht.**

Chlagt ein man hinz dem andern umb ein perkrecht, das hab er im versessen, und benennet auch das, der antburter chumbt fur und pit dar uber fragen, der chlager sull wol offen, von wen man im das purkrecht dienen sulle, dez er nicht engech, und der chlager der offent, von einem haus oder von einer chram, und der antburter vodert zehant piczaig, weder sol man das piczaig tuen oder nicht. es wellen di purger, daz man umb purkrecht icht piczaig tue, wann nach der piczaig so wolt ein igleicher ebente(u)r vordern, der sein purkrecht versezzen, und wer (91) das denn, daz dem purkherrn der ebenteur icht abgieng, so wolt der perggenoss ledich sein. da von sol man umb chain versessen purkrecht weder piczaig noch ebenteur tuen, wann manig piderman hat purkrecht und perkrecht, das im dient und sein vordern lassen habent, und hat nicht mer eribes den selben dienst. ob man in den selben dinst versessen und darauf wolt ze chrieg tuen, das man wol weste, daz er nicht ebenteur gehoben möcht, und wolt den purkherrn oder den perkherrn damit von seinem recht schaiden, das wer ungerecht, und dar uber so habent di purger und auch der rat ze

Wien das erfunden: wer ein purkrecht oder ein perkrecht versezzen auf einem laugen als verr, daz man mit chlag ab im gewinnen mueste, da sol anders nicht umb ertailet werden, denn also mag der purkherr das pringen, (91′) als er ze recht sol, daz dasselb purkrecht emollen mer verdient sey denn jar und tag. zu allen den zeiten und man das purkrecht verdienen sol, des sol er geniessen zu der gewer und er hat. wann er das erb inne hat und das purkrecht davon di(e)nt, der mag gegen seinen purkherrn chain gezeug nach der gewer gelaiten also, daz er den purkherrn genzleich damit von dem purkrecht schaidet, wann der purkherr an der gewer seines gepurkrechtes ist, davon get sein gezeug nach der gewer dar und des purkgenossen nicht, es sei denn also, daz der purkherr vergessen hab, als man im das sein purkrecht geb, und wolt leicht darnach jehen, es wer im ze recht nicht gegeben und wolt den purkgenossen also schaiden mit zwispild von seinem eribe, so pringt der purkgenosse wol gegen dem purkherrn, (92) daz er im ze rechter zeit allez sein perkrecht verdient hab, wann mit den gezeugen schaidet man den purkherrn von seinem recht noch von seiner gewer nicht, wann daz der gezeug das purkrecht zwischen in paiden pricht. aber wer der ist, der einen man an spricht, aber ein fraw umb das, das si in gewer und in gewalt wesessen habent mer denn recht tag nnd verdient habent in rechter purkrecht gewer, da geet des wesitzer gezeug nach der gewer fur, aber gegen den purkherrn nicht, wann sein perkherre der mues in gegen allen lenten des rechtes zu legen.

c. 131. **Purkrecht chlag.**

Chlagt dar uber ein purkherr, im sey sein purkrecht versessen, und der antburter chumbt fur und gicht des, er hab in sein purchrecht ze hof und ze haus getragen ze rechten tagen und das hab er gewidert, (92′) oder er gicht des, er hab im ze rechten tagen alles das purkrecht verdient, da er in heut umb anspricht, und hab auch das fur wol genomen, und wo der purkherr des nicht entgech, das well er pringen, mag der antburter der zwair ains pringen, aindweder daz der purkherr das purkrecht gewidert hab oder daz er im redleichen und recht aller ding gebert hab, des geneuss er an seinem recht; ist daz der purkherr dar uber sein purkrecht widert, als man in das anpeutet, so soll es der richter versigeln und also lang behalten, unz daz es der purkherr gar gerne nimbt. geschiecht aber dem man di weil des purkrechts durft ze

versetzen oder ze verkauffen, und daz in der purkherr des irren wil, so sullen die purger nemen obleite und anleite und sullen das legen versigelt zu dem (93) vodern purkrecht und sullen auf nemen von dem hingeber und dem chauffer aufgeben und auch schermen seinen chauf mit der stat insigel.

c. 132. **Wer sein purkrecht meren wil.**

Ist daz ein mann sein purkrecht meren wil, daz man im dienen sol, oder einer minner wil oder es da dienet, und chlagen paid gegen einander, welichs gezeug sol fur gen, des purkherrn gezeug oder des, der das purkrecht da dienet? wir wellen daz der purkherrren gezeug an aller stat fur gee umb sein purkrecht, wann es sein rechter dinst und auch sein gelt ist. wann solt igleich purkgenoss da bringen gegen seinen purkherrn, daz er im nicht mehr solde denn als er walde, so wurd manig perkrecht dem purkherrn abgezeuget da von, wer der ist der minner purkrecht gicht, den der purkherr an in vordert, (93') mag der purkherr pringen, daz man im und seinen vordern oder seinen erben, ob er es gekauft hat in der mazz, als es enem her gedient hab ze allem dem recht, und er des tags offent, daz man im dienen soll, des sol er geniessen zu der gewer und er hat an seinen rechten purkrecht ze chauffen.

c. 133. **Purkrecht ze verkauffen.**

Was man purkrechts versetzen oder verkaufen wil, das sol man tuen vor dem gruntherrn, dem man das grunthrecht da dient, wann alle stiftung wirt des ersten auflassen mit etleichem gruntrecht und darnach und es gestift wirt; was man dann geltes darnach dar auf setzet oder verkaufet, das haisset unter sich gestiftet und damit verlieset der gruntherr seines rechten nichts nicht, wann das erdreich sein ist gewesen, da di stiftung aufstet. wann so die stiftung abgieng (94) von fewr oder von andern schaden also, dasz der grunt ler westünd und ungezimmert, so züg sich der gruntherr mit recht an seinem grunt, und wer der uberzins aller verloren; es wer dann als vil, daz man im sein gruntrecht vollichleich ze rechter zeit dint, so möcht er sich des grunts nicht underwinden, er leg öd oder nicht. was rechtes nu der gruntherr hab und darnach der uberzins, das wil ich euch wescheiden. hat ein man ein haus oder ein ander purkrecht, welicherlei das ist, der dient davon das recht grundrecht mit deu und es des ersten gestift und auflassen ist, und der selb man wil verchaufen auf dem selben haus ein

phunt geltes oder mer, das mag er wol getuen an des purkherrn wissen; aber durch ein wescheidenheit sol der chaufer dem gruntherrn kund tuen, daz er solich gelt auf dem haus gechauft hab, darumb (94′) ob dem chauffer sein recht auf dem hause versessen wurd, daz der grunt-herr sein recht wissen und der chaufer das sein, als ich euch hernach wescheide. ist daz ein mann sein purkrecht hin geit, es sey ein haus oder anderley, an phening zu einem werenden dinst, es sey umb ein phunt gelts oder mer, das haisset under sich gestiftet, und das selb haisset dann ein uberzins. es wellent aber die purger, was der mann auf seinem purkrecht gelts verchaufet oder under sich stiftet ze chauf-recht, das haisset purkrecht, und ist auch also lang herkommen mit altem recht, daz si nur das wehertet habent und wellent, daz, wer den selben uberzins versitzt, daz man den pesser mit zwispild als purk-rechts recht ist. von derselber gewa(n)heit mug wir nu nicht chommen, doch was rechtes nu der grunther und der purkherr dann hab, di der paider gūt von einem (95) haus wartent also, daz ir aintweder sein recht icht verliese, ob man ir ainem sein recht versetzet, des wil ich euch churzleich weschaiden. versetzet ein man eih grundrecht als lang daz dem gruntherrn sein zwispild darauf ertailet wirt, und desselben zwispild wirt also vil mit vrag und mit urteil also, daz das haus nicht teur ist, so sol der gruntherr vil recht achten, ze welicher zeit er sich desselben erbes underwinden sūll, so daz das dem purkherrn sein uberzins nicht abget, darnach dem gruntherrn auf demselben erib ver-chaufet und gestiftet ist, und wil euch sagen wie. ist (daz) das erbgut dreissig phunt wert ist, daz man demselben erib dient dreissig phening gruntrechts und ein halbs phunt purkrecht und daz dem gruntherrn sein gruntrecht als lang versessen wirt, daz in das haus mit zwispild vor rechten gericht ertailt wirt, so sol er im poten haissen geben (95′) auf das selb erbe, die da schetzent und sol das enzeit tuen, daz des zwi-spild icht ze vil auf dem erib werd, so daz er dennoch so vil uberteurung darauf hab, ob im des erbes beleibe, daz er dem purkherrn von der-selben uberteurung alle jar [sein] sein halbes phunt purkrecht mūg verdienen zu allem dem recht und es ener verdient hab, der grunt-recht da hat versessen. ist aber daz dem purkherrn sein halbs phunt purkrechts versessen wirt, der sol mit seinem zwispild auch nicht zu verre jagen also weschaidenleich. ob im das haus ertailet werd mit recht in sein gewalt, daz er dennoch wol als vil hab an demselben hause, daz er das gruntrecht wol davon verdienen mug, so verleuset ir aint-

weder seines rechten nicht, wenn das under in paiden versessen wirt, es sey der gruntherr oder der perkherr; wurd aber ir ainem sein purkrecht auf einem erbgut als lang versessen, (96) so daz es im mit zwispild ertailt werd in sein gewalt und wol dapey dem andern sein recht da mit enphrömden, das wer allen leuten schade an irem eribgût, wann so gestattet chain gruntherr des, daz man auf seinem gruntrecht icht purkrechts verchaufet dar umb. ob dem purkherrn sein purkrecht würd versessen, so daz im das haus mit zwispild ertailet wurd, daz der gruntherr sein recht damit hiet verloren oder, ob dem gruntherrn sein recht wurd versessen, daz denn der purkherr sein recht hiet verloren, das wer paidenthalben ungevelligleichen, davon sullen sie gelich mit einander tragen, als vor geschriben ist: ob man ir ainem sein recht versesse, daz der ander seines rechten damit nicht verliesse.

c. 134. **Wer sein purkrecht versetzt.**

Ist daz ein man sein purkrecht versitzet und dient das gruntrecht etwo zu einem kloster und das purkrecht anderswo umb das (96') selb purkrecht, sol man in bechlagen vor dem statrichter also weschaidenleichen ist, daz das haus oder das erb in purkfrid gelegen ist, und das gerichte umb andrer sach auch ze recht dar geraicht. ist aber daz ein purkrecht versessen wirt von einem haus oder von einem paumgarten und das selber erib gelegen ist auf des abtes gût von den Schotten oder auf andern herren gut, die wesunder ir gericht habent und gült, und umb ander sach in diesem purkfrid, vor dem selben herrn sol man chlagen umb das versessen purkrecht als recht ist; aber umb alles gruntrecht, das man versitzet und gelegen ist in dem purkfriden, sullen die gruntherrn chlagen vor dem statrichter in der schrannen, es sey geistleich oder weltleich, denn ir gruntrecht versessen wirt.

c. 139. (Bl. 99.) **Von phant setzen.**

Setzt ein man ein phant hinz einem wein oder sust, da niemant ist denn er oder der, dem man das phant setzet, so löst er sein phant als teur als er es versetzet hat, und als er das phant gelöst, so gicht der leitgeb, es ste in noch mer, und wil im des phandes nicht geben und choment darnach paid für gericht, und diser des das phant da ist, der chlagt hinz dem leitgeben, er (90') (halte) im sein phant vor und benennet auch das vor recht, das er ledichleichen und recht erlost hab, und dieser der das pant da hat, der gicht im des nicht, daz er es erlost

hab, so mues er das pringen, daz er es erlost hab, oder er mues es ziechen an des trew, der das phant da inne hat. Ist aber daz der des gicht, dem das phant da stet, er hab es versetzt hinz den Juden oder er hab es verchauft oder verloren: hat er es denn versetzet an die Juden, da mues er es lösen als teur als es dann stet, und geit im ener anders nicht, des das phant da ist, dann die phennig, da er ez des erstem umb versetzet hat; ist aber das phant verloren oder verchauft, so mues es der, des das phant gewesen ist, sagen bei seinem trewen, wes das phant wert wer, da er es versatzet, und was er denn saget bei seinen trewen, wes das phant wert sei gewesen, als teur muez ims der gelten, der es da verchauft (100) oder verloren hat, er müg denn den vinden, dem er es verchauft hat, und pringen also recht ist, daz es nicht teur verchauft sei oder das wewären mag mit zwain, daz er sein gut da mit verloren hab, so wird er aller erst mit recht ledich.

143. (Bl. 102') **Phant setzen.**

Setzt ein man und sein hausfraw ein erbgut mit gesampter hant und habent chinder mit einander und derselben chind enlebt noch und der frawen vater, und darnach stirbt der wirt und ist das erb unerlost, der ene underwindet sich der frawen, seiner tochter und auch der chind seiner eninklein, di selben sind zu iren jaren nicht chomen, und di muter noch die chind haben des eribes nicht ze lösen, darnach so pittet di fraw iren vater der chind ene daz er das erb löz, si günn im sein paz wann andern leuten, seind si sein nicht enlosen mag und auch darumb, daz er es gegeben hab des ersten zu irem wirt, der chinder ene erlöst das erib oder er chauffet ez von dem, dem es da versetzet ist, und hat die chind und auch di mueter in seinem prat, und darnach wirt dem ene durft, daz er (103) dasselber erbgut verchauffet und stirbt darnach der chinder ene und auch ir mueter, und als si darnach zu iren jaren choment und vogtpar werdent, so sprechent si wol mit eren und recht nach dem erb, das ir engelost hab und darnach verchauft, wann ir muter mocht niemant das erb mit recht erlauben ze losen noch chauffen davon daz der chind vater tod was, und wer es daruber hat in gewer und in gewalt, dem gewinnent dieselben chinder mit recht das erib wol an; war es aber in des gewalt beliben, dem es da versetzt warde mit gesampter hant, da muesten ez die chind davon gelost haben, wann der gelter was je der nachst erib, oder si muesten ims also lang haben lassen, unz es sich ab gedienet hiet als vor geschriben stet.

2.

Bl. 138'. **Das ist der peken recht ze Wien ze pachen [1]).**

Wenn der müt waitz gilt ein halb phunt wiener phening, so sol das phenwert prates wegen dreizehen mark und sechzehenthalb löt [2]).
umb funfthalben schilling dreizehen mark und dreu lot [3]).
umb funf schilling zwelif mark.
umb sechsthalben schilling aindlef mark und sechsthalb lot.
umb sechs schilling aindlef mark und anderthalb lot [4]).
umb siebenthalben schilling zehen mark und ein halben vierdung.
umb sieben schilling neun mark und ain vierdung.
umb achthalben schilling neun mark und anderthalb lot [5]).
umb ein phunt neunthalb mark und anderthalb lot [6]).
Bl. 139. umb neunthalben schilling acht mark und dritthalb lot [7]).
umb neun schilling acht mark.
umb zehenthalben schilling achthalb mark und vierthalb lot.
umb zehen schilling achthalb mark.
umb aindlefthalben schilling siben mark und dreu lot.
umb aindlef schilling siben mark ain lot.
umb zwelifthalben schilling sechs mark und drei firdung.
umb zwelif schilling sibenthalb mark und dreu lot.
umb dreizethalben schilling sibenthalb mark.
umb dreizehen schilling sechs mark und funf lot.

---

[1]) Dieses Beckenrecht ist aus einer Handschrift in der Bibliothek des Servitenklosters in der Vorstadt Rossau zu Wien bereits im Notizenblatt für das Jahr 1853, Seite 183 fg. durch von Meiller mitgetheilt, weil aber der Text in den beiden Handschriften an vielen Stellen von einander absteht, so wird der vorliegende Abdruck nicht als ungerechtfertigt erscheinen, und dies um so weniger, als nachfolgende Lesearten, dem Abdruck im Notizenblatt entnommen, die Herstellung des richtigen Textes erleichtern werden.

[2]) vj. Lot.

[3]) xiij. march.

[4]) fehlt.

[5]) iij. Lot.

[6]) viii. schillinch *statt* i. phunt.

[7]) viij. Lot.

umb virzehethalben schilling sechs mark und dritthalb lot.
umb vierzehen schilling sechs mark.
umb funfzethalben schilling sechsthalb mark und ein halben vierdung.
Bl. 139'. umb funfzehen schilling sechsthalb mark und ein septem [1]).
umb sechzethalben schilling fumf mark und sechsthalb lot.
umb zwai phunt fumf mark und dreu lot.
umb sibenzethalben schilling fumf mark ein halben vierdung.
umb sibenzehen schilling funf mark.
umb achzethalben schilling funf mark und dreu lot [2]).
umb achzehen schilling funf mark und einen vierdung [3]).
umb neunzethalb enschilling funfthalb mark und anderthalb lot [4]).
umb an fun(f)zehn dritthalb phunt funfthalb mark und ein lot [5]).
umb dritthalb phunt vierdhalb mark und funf lot [6]).
umb funfzehen und dritthalb phunt vier mark dreu lot.
umb dreissig und dritthalb phunt vier mark anderthalb lot.
Bl. 140. umb funf und dreissig und dritthalb phunt vier mark und ein halbs lot [7]).
umb an sechzig drei phunt vier mark.
umb an dreissig dreu phunt vier mark an ein $^1/_2$ vierdung [8]).
umb dreu phunt vier mark an ein vierdung.
umb 30 und 3 phunt $3^1/_2$ mark ein halben fierdung.
umb 60 und 3 phunt $3^1/_2$ mark ein septem [9]).
umb 3 schilling und 3 phunt 3 mark 1 vierdung und $2^1/_2$ lot.
umb $3^1/_2$ phunt 3 mark funf lot.
umb 30 und $3^1/_2$ phunt 3 mark $2^1/_2$ lot.
umb an 60 4 phunt 3 mark $^1/_2$ virdung.
umb an 30 4 phunt 3 mark ain lot [10]).
umb 4 phunt 3 mark.

---

1) i. fert ein *statt* i. septem.
2) an iii. Lot.
3) jv. march und j. ferto.
4) hierauf folgt: Umb xix. schillinch jv. march und ij. Lot.
5) jv. march.
6) iiii. march.
7) xlv. und iij. phunt.
8) an j. ferto.
9) i. fertein.
10) umb an xxx. iiii. phunt. (das Folgende fehlt.)

umb 30 und 4 phunt 2 mark drei vierdung ein septem [1]).
umb funfthalb phunt 2 mark 3 virdung.
Bl. 140'. umb dreissig und funfthalb phunt 2 1/2 mark 3 lot.
umb 60 und funfthalb phunt 2 1/2 mark 2 lot.
umb an 30 funf phunt 2 1/2 mark ain lot.
umb funf phunt 2 1/2 mark.
umb 30 und 5 phunt 2 1/2 mark und ein septem [2]).
umb 60 und 5 phunt 2 1/2 mark und ein lot.
umb drei schilling und funf phunt 2 mark 1 1/2 vierdung.
umb 5 1/2 phunt 2 mark 5 lot.
umb 30 und 5 1/2 phunt 2 mark und ain vierdung.
umb 60 und 5 1/2 phunt 2 mark und dreu lot.
umb an 30 6 phunt 2 mark und 2 1/2 lot.
umb 6 phunt 2 mark 1/2 vierdung.
umb dreissig und 6 phunt 2 mark anderthalb lot [3]).
umb 60 und 6 phunt 2 mark 1 lot.
Bl. 141. umb drei schilling und 6 phunt 2 mark ain quintem [4]).
umb dreissig und 6 1/2 phunt 2 mark.
umb an 60 7 phunt 2 mark ain lot [5]).
umb 7 phunt 2 mark 1/2 vierdung.
umb 30 und 7 phunt 2 mark und 3 lot.
umb 60 und 7 phunt 2 mark an ein virdung.
umb 3 schilling und 7 phunt 7 virdung an ein septem [6]).
umb 7 1/2 phunt 7 virdung an ein lot.
umb 30 und 7 1/2 phunt 1 1/2 mark und 2 1/2 lot.
umb an 60 8 phunt 6 1/2 virdung.
umb an 30 8 phunt 1 1/2 mark und 1 1/2 lot.
umb 8 phunt 1 1/2 mark 1 1/2 lot.
umb 30 und 8 phunt 1 1/2 mark und 1 lot.
umb 60 und 8 phunt 1 1/2 mark 1/2 lot [7]).

---

[1]) i. fertein *hierauf* umb lx. und iiii. phunt ii. march und ij. ferto. umb iii. chilling und iiii. phunt und ii. march und i. Lot.

[2]) i. fertein.

[3]) anderthalb lot *fehlt.*

[4]) i. Quartein *statt* i. quintem. *hierauf* umb vij. phunt ii. march und i. Quintein.

[5]) hierauf folgt: umb an xxx. vii. phunt ii. march und ij. Lot.

[6]) i. fertein.

[7]) i. Lot.

umb 3 schilling und 8 phunt 1 1/2 mark 1 septem [1]).
umb 8 1/2 phunt 1 1/2 mark 1 septem [2]).
Bl. 141'. umb 30 und 8 1/2 phunt 1 1/2 mark und ain quinten.
umb an 60 9 phunt 1 1/2 mark 1 quintem.
umb an 30 9 phunt 1 1/2 mark.
umb 9 phunt 1 1/2 mark.
umb 30 und 9 phunt 1 1/2 mark an ein quintet.
umb 60 und 9 phunt 1 1/2 mark an ein septem [3]).
umb 3 schilling und 9 phunt 1 1/2 mark an 1 1/2 lot.
umb zehenthalb phunt 5 1/2 virdung und ain quinten.
umb 30 und zehenthalb phunt 5 1/2 vierdung 1 quintem.
umb an 60 10 phunt 5 1/2 virdung.
umb an 30 10 phunt 5 1/2 virdung.
umb 10 phunt 5 1/2 virdung an 1 quintem.
umb 30 und 10 phunt 5 1/2 virdung an ein septem [4]).
umb 60 und 10 phunt 1 mark 5 lot und 1 1/2 quintem.
umb 3 schilling und 10 phunt ain mark 5 lot.
Bl. 142. umb 10 1/2 phunt 1 mark funf lot [5]).
umb 30 und 10 1/2 phunt 5 virdung ain quintem [6]).
umb an 60 11 phunt funf virdung.
umb an 30 11 phunt 5 virdung an ein quintem.
umb 11 phunt 5 virdung an 1/2 quintem.
umb 30 und 11 phunt 1 mark und 3 1/2 lot.
umb 60 und 11 phunt 1 mark 3 1/2 lot.
umb 3 schilling und 11 phunt ain mark 3 lot.
umb 11 1/2 phunt 1 mark und 3 lot.
umb 30 und 11 1/2 phunt 1 mark und 2 1/2 lot.
umb an 60 12 phunt 1 mark 2 1/2 lot.
umb an 30 12 phunt 1 mark ain 1/2 virdung.
umb zwelif phunt ein mark ein 1/2 virdung und ein quintem [7]).

Deo gratias.

---

1) i. fertein.
2) i. fertein.
3) i. Quintein *statt* i. septem.
4) i. Quintein *statt* i. septem.
5) umb xij. phunt i. march und x. Lot.
6) xj. phunt.
7) j. ferto, an j. quintein.

3.

Bl. 143. **Das sind die gesetz und die zöl auf dem wasser in der Stat ze Newnburgkloster halben.**

Was man fürt auf schiffung oder auf flössen, das gest sind, welherlay das ist oder wie vil sein ist das man aus tret, geit der podem zwen phenning; tret er aber nicht aus, so geit er nicht. Welich schiffung wider das wasser get, die man hie ladet mit wenig oder mit vil, das gest sind, so geit der podem zwen phenning ze stegrecht und nicht mer; awer chain purger hie von der stat der geit weder stegrecht noch chalt maut in dem lande ze Osterreich chain ander purger, wo der sitzet in der Fürsten steten.

So ist der zol auf dem mark: was man zu unser stat fürt auf wasser, auf land, das man verkauft, das gest sind, di irn jarschilling nicht gebent je zu der hochzeit ein wiener phenning, ez sey wolleins, leineins, hor oder woll, der aus verpint und verkauft sein nicht, vil oder wenig, so geit jeder man dem zolner zwen phenning und nicht mer und von jedem pachen ain dem zolner, ob er verkauft am markt, (143′) und nicht mer; wer aber daz man seu inner hauss verkauft, so geit der pachen nur ein helbling und nicht mehr. Es geit auch ain igleich wagen von obs, von kraut, von zwival, pharren, knofleich, von strab, von hey, das man verkauft, nur ain phenning ze zol und nicht mer, und ein past wagen vier phenning und ain karren zwen phenning, ob si auf pintent, sust nicht, und von einer kue ain phenning, von ainem swein ain phenning und von ainer gaiz ain phenning, von ainem schoff ain helbling, von dem chitz auch alsvil, ob si hin gebent, sust nicht. Item von fürzicht brief und bestant brief ist von den insigel ain phenning dem perigmaister.

Von der herung tunnen zwen phenning, von dem zentner pechs ain phenning, von dem zentner smeribs zwen phenning, von dem zentner unslid zwen phenning, von der chuehaut ain mark ain phenning, inner hauss ein helbling, und was man an dem markt verkauft von gensen, endten, hürren, kes, smalz, hamen, honig oder ayr, da geit man von (144) ze zol hinder drein schilling phenning ain helbling, von dreissig ein phenning, von sechzig zwen phenning, von 3 schilling 3 phenning, von einem halben phunt 4 phenning und furbas desselben tags nicht mer, wie tewer ainer geit, denn vier phenning, und als wildpret ist frei auf dem mark und geit nicht zol und als obs, das man in mültern

oder in zistlen auf dem nake an den mark tret, das geit niemand nicht zol, und was auf dem mark von gewant verkauft wirt, das geit von zwainzig phenning ain helbling, von 30 ain phenning, von 60 2 phenning, von 3 schilling 3 phenning, von ainem halben phunt 4 phenning und fürbas wie tewr er geit, so geit er nicht mer. So ist das sak mark zol: di weil der waiz oder karren hinder zehen phenning get, so geit man dem zolner von zwain metzen ain helbling, get aber der metz über 10 phenning, wie tewr das ist, so geb ain metz ain helbling von gersten, von habern von zwain metzen ain helbling, von dem metzen magen 1 phenning, von hiers, von pan, von arbaissen, von hamf, von linsen, von penich je von dem metzen (144′) ain helbling und nicht mer. So ist das des metzen recht: von ainem ain ay, von zwain zwai, von drin dreu, von vier metzen ain helbling unz auf ainen halben mut von jedem menschen besunder, und was uber ain halben mut geht, geit man ainen phenning unz hinz ainen mut. So ist das unser Burger Recht: Ez sol chain Burger, der traid verkauft, der schol den selben traid senden an den mark pei sein selbs poten und nicht bei andern under chäuflern, und wer mit der stat leidet und steur geit 32 phenning, er sey burger oder imman, der sol haben mit uns burger Recht, und wer aigen Ruk hat, der geit nicht char und zol und hat auch alle Burger Recht mit uns.

So ist das der prat zol: von newnpachen prat geit jeder man dem zolner von ainem schuss ain phenning, wie oft er es aus traidt. welich gest di prat her fürent oder kleiben, so geit der wagen ain phenning und der barren ain helbling und nicht mer, und wer traid messen wil, ab wegen oder ab züllen, den er zainzing wider kauffen wil, er sey burger oder gast, der hin geit, der sol geben dem messer zwen phenning; der da kauft geit nichts.

4.

Bl. 145′. **Vermerkt die dörfer, die in das gericht gehörnt gen klosternewnburg.**

Hofflein	Weiding	Grinzing	Newstift
Obrenkrazendorf	Kallnperg	Süfring	Tobling.
Nidernkrazendorf	Nussdorf	Obernsüfring	
Kirichling	Heiligstat	Salmansdorf	

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JANUAR 1861.)

Akademie der Wissenschaften, königl. Bayer., zu München, Sitzungsberichte. 1860, Heft 3. München, 1860; 8°. — Grenzen und Grenzgebiete der physiologischen Forschung. Festrede von E. Harless. — Einleitende Worte zur Feier des allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Maj. des Königs Maximilian II., gesprochen von Justus Freih. von Liebig. — Rede auf Sir Thomas Babington Macaulay, den Essayisten und Geschichtschreiber Englands. Vorgetragen von Georg Thomas von Rudhart. — Gedächtnissrede auf Friedrich von Thiersch. Vorgetragen von Georg Martin Thomas. — Verzeichniss der Mitglieder der k. Bayer. Akademie der Wissenschaften. München, 1860; 4°.

— der Wissenschaften, königl. Preuss., zu Berlin, Abhandlungen aus dem Jahre 1859. Berlin, 1860; 4°. — Monatsbericht, August, September und October 1860. Berlin, 1860; 8°.

Annales de l'Académie d'archéologie de Belgique. Tome XVII°, 4° Livraison. Anvers, 1860; 8°.

Annuaire de l'université catholique de Louvain. Année bissextile 1856. — XX° Année. Louvain; 12°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. VII. Jahrgang, Nr. 11 & 12. Nürnberg, 1860; 4°.

Austria, XIII. Jahrgang, I. — IV. Heft. Wien, 1861; 8°.

Boletin bibliográfico Español, Año I. Nr. 23 & 24. Madrid, 1860; 8°.

Christiania, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 und 1860. Christiania und Throndhjem, 1859 und 1860; Folio, 4° & 8°.

Gesellschaft der Wissenschaften, königl. Dänische, Oversigt over det königl. danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger ag dets Medlemmers Arbeider i Aaret 1859. Kjöbenhavn; 8°.

— k. k. mähr. schles., des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Schriften der historischen Section. XIII. Band. Mit 1 lith. Tafel. Brünn, 1860; 8°.

Kandler, P., Inscrizione in Rozzo d'Istria dell'anno 541. Trieste, 1860; 8°.

Lanza, Francesco, Viaggio in Inghilterra e nella Scozzia passando per la Germania, il Belgio e la Francia, durante la esposizione della industria universale in Parigi. Trieste, 1860; 8°.

La Roche, Jacob, Homerische Studien. Der Accusativ im Homer. (Mit Unterstützung der k. Akademie der Wissenschaften herausgegeben.) Wien, 1861; 8°.

Lohde, Ludwig, Die Skene der Alten. 20. Programm zum Winckelmannsfest der archäologischen Gesellschaft zu Berlin. Mit 1 Bildtafel. Berlin, 1860; 4°.

Marburg, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 und 1860. Marburg und Hanau, 1859 & 1860; 4° & 8°.

Marien-Verein zur Beförderung der katholischen Mission in Central-Afrika. Neunter Jahresbericht. Wien, 1860; 4°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. XII. Heft. Gotha, 1860; 4°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. VI. Jahrgang, Januar. Wien, 1861; 4°.

Osenbrüggen, Eduard, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen, 1860; 8°.

Památky archaeologické a místopisné. Redaktor K. Vlad. Zap. Díl IV. Sešit. 1. & 4. V Praze, 1860; 4°.

Schleicher, August, Die Deutsche Sprache. Stuttgart, 1860; 8°.

Schuller, Johann Karl, Das Todaustragen und der Muorlef. Ein Beitrag zur Kunde sächsischer Sitte und Sage in Siebenbürgen. Sylvestergabe für Freunde und Gönner. Hermannstadt, 1861; 8°.

Society, Royal Geographical of London, Proceedings of the —. Vol. IV, Nr. 5. London, 1860; 8°.

— , The Royal —, Proceedings. Vol. X, Nr. 40. London, 1860; 8°.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Zeitschrift. III. Band, 1. Heft. Breslau, 1860; 8°. — Codex diplomaticus Silesiae. III. Band. Rechnungsbücher der Stadt Breslau. Breslau, 1860; 4°.

— für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Jahrbücher und Jahresbericht. 25. Jahrgang. Schwerin, 1860; 8°.

— historischer, für das wirtembergische Franken, Zeitschrift. V. Band, 1. Heft. Jahrgang 1859. Kunzelsau und Mergentheim; 8°.

— historischer, zu Bamberg, 22. und 23. Bericht über das Wirken und den Stand desselben in den Jahren 1858/59 und 1859/60. Bamberg, 1859 und 1860; 8°.

— historischer, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, 24. und 25. Jahres-Bericht. Augsburg, 1860; 8°. — Die ältesten Glasgemälde des Domes in Augsburg mit der Geschichte des Dombaus in der Romanischen Kunstperiode. Von Theodor Herberger. Mit 1 Tafel in Stein- und 5 in Farbendruck. Augsburg, 1860; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVI. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1861. — FEBRUAR.

SITZUNG VOM 6. FEBRUAR 1861.

Vorgelegt:

Studien zur Geschichte der altböhmischen Literatur.

Von **Julius Feifalik.**

V.

Die altböhmischen Gedichte vom Streite zwischen Seele und Leib. Nebst Beiträgen zur Geschichte der Vagantenpoesie in Böhmen.

Ich habe im dritten Hefte dieser Studien auf S. 31 ff. (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der k. Akademie der Wissenschaften, Bd. 32, S. 713 ff.) nachzuweisen gesucht, dass das altböhmische Gedicht vom Kampfe des Wassers mit dem Weine [1]), welches man bisher dem Herrn Smil von Pardubic zuzuschreiben liebte, nicht nur diesem bedeutenden Manne nicht zugehöre, sondern dass es vielmehr eine vielleicht durch ein deutsches Mittelglied hervorgerufene Bearbeitung und Übersetzung eines lateinischen Vagantengedichtes und ebenso wie das gleichfalls dem edlen Herrn von Pardubic zu freigebig beigelegte Gedicht vom Stallmeister und Schüler (Podkonie a žák) mit aller Wahrscheinlichkeit in jenen untergeordneten Kreisen

---

[1]) Zu den in meiner Abhandlung S. 31 (Sitzungsber. Bd. 32, S. 713) Anm. 59 zusammengestellten Gedichten über den Kampf des Wassers mit dem Weine will ich noch vier deutsche aus dem 16. und 17. Jahrhundert nachtragen, von denen das eine (Nun hört jr herren allgemein) zu Nürnberg bei Kunegund Hergotin, das zweite (Ein newes lied wir singen her) 1630 in Strassburg erschien: Goedeke

9*

studentischen Lebens entsprungen sei, welchen jene lateinischen Dichtungen am nächsten lagen und deren Treiben das eine der erwähnten böhmischen Gedichte so frisch und lebendig schildert; mit einem Worte: dass wir in beiden genannten altböhmischen Gedichten Producte der Vagantenpoesie in der Volkssprache vor uns haben.

Dass Böhmen und Mährern das Leben und das Institut der Vaganten[2]) nicht unbekannt waren, ist mit genügenden Gründen

---

Grundr. S. 237, §. 139, 68[b] Anm.; das erste davon steht im Wunderhorn 4, 179—183 abgedruckt, wo man auch 4, 183—186 ein drittes (Nun lost, ihr Christen, allgemein), ursprünglich zu Basel bei Johann Schröter 1607 erschienen, und 4, 186—188 ein viertes Lied (Was wollen wir singen und heben an?) über den Streit von Wasser und Wein, nach einem Augsburger Drucke des Marx Anthoni Hannas (um 1657), mitgetheilt findet. Auch Hans Sachs hat (Werke, Nürnberg 1558, 1, 417[b] — 419[b]) den Stoff bearbeitet: Kampff Gesprech zwischen Waszer vnd Wein (3. Januar 1535). — Von italienischen Bearbeitungen bemerke ich: *El contrasto de Lacqua e del Vino. con certe altre canzon bellissime. Stampata in Bressa* (Anfang des 16. Jahrhunderts), und: *Incomincia la nobilissima Historia de la disputatione del Vino: et de Lacqua: Cosa bellissima da ridere: Composta nuouamente. Stampata in Firenze A. 1550;* Colomb de Batines, Bibliografia delle antiche rappresentazioni italiane sacre e profane stampate nei secoli XV e XVI, Firenze 1852 (aus dem Journal Etruria 1852 besonders abgedruckt), pag. 80; vgl. auch P. Emiliani Giudici, Storia del Teatro in Italia, Milano e Torino 1860, vol. I, pag. 168. Aus den Schätzen der k. k. Hofbibliothek kann ich auch eine italienische Bearbeitung in der Mailänder Volkssprache hinzufügen. Es ist ein fliegendes Blatt in Octav, acht gezählte Seiten; der Titel auf S. 1 lautet: *Noeuvv Dialog tra l'acqua el vin che per divertis fa chi 'l bosin. In Milan. La se vend dal stampador Tamborin.* Das Gedicht hat nach einer Introduzione von 8 Zeilen 13 Strophen zu 14 Zeilen. Die Introduzione beginnt S. 2:

Gent d'ogni razza, e d'ogni tast
Vegnii a senti 'l famos contrast
Che fa in adess l'Acqua, col Vin
Nel solet lenguace de meneghin, u. s. w.

In der 10. Strophe, S. 7, kommt folgende Stelle vor:

Vinum bonum letificat
El coeur di Savi, a pù di Mat;
Acqua te disen: nain, nain
A mi pias bon trinche wain.

[2]) Über Vaganten und Vagantenpoesie sieh: J. Grimm, Gedichte des Mittelalters auf König Friedrich I. den Staufer und aus seiner so wie der nächstfolgenden Zeit, in den Abhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1843, S. 143 — 254; und W. Giesebrecht, Die Vaganten oder Goliarden und ihre Lieder, in der Allgemeinen Monatschrift für Wissenschaft und Literatur, Braunschweig 1853, S. 10—43. 344—381; man vergleiche auch G. Freytag, De initiis scenicae poeseos apud Germanos, Berolini 1838, S. 18—32 und M. Büdinger, Über einige Reste der Vagantenpoesie in Österreich, in den Sitzungsber. der phil.-

nachzuweisen und es lässt sich sogar, worauf ich noch zurückkomme, ihre selbständige Betheiligung an lateinischer Vagantenpoesie, wenigstens in späterer Zeit, darthun. Mussten ja doch jene, welche dem geistlichen und überhaupt dem gelehrten [3]) Stande sich widmeten, was freilich für die ältere Zeit zusammen fällt, in's Ausland ziehen, wie wir denn auch in der That von Studienreisen nach Frankreich und Deutschland, nach den Niederlanden und nach Italien ziemlich zahlreiche Nachrichten [4]) aus früheren bis herab in spätere Zeiten besitzen. Dort an den ausländischen Schulen erwarben sich die Reisenden nicht blos die gesuchte Bildung, sondern sie wurden auch mit dem dort herrschenden Treiben bekannt — und sie scheinen kein Missfallen daran gefunden zu haben; dort lernten sie fremde Denkart und die in jenen Kreisen beliebten Dichtungen kennen, welche sie heimbrachten und hier nachahmten und in die Muttersprache übertrugen. Ich habe an einem andern Orte [5]) zu beweisen versucht, dass sich schon frühe Nachrichten über Vaganten aus Böhmen und Mähren finden: in jener humoristischen Exemtionsurkunde für die Salzburger Kirche [6]) aus dem Jahre 1209 werden solche aus Mähren genannt und der Aussteller nennt sich im Eingange *Surianus diutina fatuorum fauente demencia per austriam Stiriam Bawariam et Morawiam presul et archiprimas uagorum scolarium;* und in einem höchst interessanten Vagantenliede aus dem 13. Jahrhundert werden ausser Slawen im Allgemeinen auch

---

hist. Cl. der k. Akad. d. Wiss. Bd. XIII, S. 314—339. — Ohne besonderen Werth in literarhistorischer Beziehung ist ein älteres Schriftchen, welches aber für die spätere Periode des Vagantenthums manches Bemerkenswerthe beibringt: Discursus historico-philologicus de vagantibus scholasticis sive *Von Fahrenden Schülern,* quem . . . moderante . . . M. Jacobo Thomasio . . . defendet J. U. Mayer. s. l. et typ. 1675, 4⁰.

3) So sandte König Wenzel II. einen gewissen Konrad nach Orleans um die Rechte zu studiren: (Venceslaus II.) adolescentem quempiam, Conradum nomine, Aurelianis ad studium destinavit, quatenus ipse in legum scientia ibidem studendo proficeret et quandoque reversus ipsarum legum tenorem prout rex comperat, in regno Bohemiae instauraret: Chron. Aul. reg. pag. 103; die Stelle lehrt zugleich, dass die Rechtsschule zu Orleans schon am Ende des 13. Jahrhunderts berühmt gewesen sein muss.

4) Vgl. F. F. Procházka, De saecularibus liberalium artium in Bohemia et Moravia fatis commentarius, Pragae 1784, pag. 106 sqq.

5) Über die Königinhofer Handschrift S. 70 f.

6) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 6, 316 ff.

Böhmen insbesondere als Glieder der heiteren Genossenschaft *(secta)* erwähnt [7]:

Secta nostra recipit
iustos et iniustos,
claudos atque debiles,
senio conbustos,
bellosos, pacificos,
mites et insanos,
Boemos, Teutonicos,
Sclavos et Romanos,
stature mediocres,
gigantes et gnanos,
in personis humiles,
et e contra vanos.

Aber auch zu Hause, in Böhmen selbst, entstunden Schulen, allerdings zunächst für die Zwecke der Ausbildung der Geistlichen, und demnach meist an Capiteln und in Klöstern: ich will nur an die Schulen auf dem Vyšehrad und auf dem Strahov zu Prag, an die zu Doksan, wo Mädchen Unterricht erhielten, u. a. erinnern [8]. Welches Ansehens die Prager Schule schon zu Ende des 13. Jahrhunderts genoss und wie ausgebreitet bereits damals der Kreis der hier vorgetragenen Gegenstände war, so dass Lernbegierige nicht blos aus Böhmen, sondern auch aus den benachbarten Ländern herbei strömten, dafür bietet uns ein wichtiges Zeugniss eine Stelle in dem Briefe des Abtes von Admont Engelbert an den Magister Ulricus, *scholasticus Viennensis*. Es heisst darin [9]: *Sed anno domini MCCLXXI tribus annis ante celebrationem Generalis Concilii Lugdunensis sub Gregorio Papa X transtuleram me ad studium versus Pragam, ubi per illud tempus sub magistro Oscono et magistro Bohemilo in castro Bragensi legentibus Grammaticam et Logicam studui et profeci in tantum, quod inter socios non fui minimus reputatus. Et ibidem tunc etiam primo audivi Libros Naturales a Magistro Gregorio tunc Canonico et Scholastico Bragensi, postmodum Episcopo facto ibidem. Et cum celebrato Concilio praedicto*

---

[7]) Carmina Burana pag. 252, Str. 6.

[8]) Procházka l. l. pag. 67 sqq. R. Ungar's Gedanken von dem Zustande der Schulen und der lateinischen Literatur in Böhmen vor Errichtung der hohen Schule zu Prag, in den Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen, Bd. 6 (1784), 127—217; vgl. auch die sogleich anzuführenden Werke Tomek's.

[9]) Pez, Thesaurus Anecdotorum, Tom. I, pars 1, col. 429—430.

rumor publicus venisset Bragam de Rege Rudolpho electo, et per Apostolicum confirmato, statim oportebat nos omnes scholares de Austria et Stiria Bragae studentes de terra recedere et exire. Ebenso war Volcmar 1278 seiner Studien wegen nach Prag gekommen [10]) und der Prager Scholaren und des dortigen *studium generale* geschieht in dieser, so wie in der vorangehenden und nachfolgenden Zeit öfter Erwähnung. Es ist vorauszusetzen, dass nach der Art und Gewohnheit des Mittelalters ein Zusammenleben der Studirenden stattfand und hier konnte es an Mittheilung dichterischer Productionen nicht fehlen, wozu sich möglicher Weise eigene poetische Thätigkeit gesellte, anfangs natürlich blos in lateinischer Sprache.

Als dann Karl IV. zu Prag 1348 die Universität gründete, deren Einrichtungen jenen der berufensten Anstalten dieser Art im Mittelalter nachgebildet war, entstund ein um so regeres Leben. Zahlreiche Wissensdurstige aus allen Landen der Christenheit fast, aus allen Ständen, hohe, niedere, arme und reiche, drängten sich heran und eine Anzahl von Collegien und Bursen nahm sie auf [11]). Aus ihren Reihen entsprossen die Vaganten oder Goliarden, über deren Lebensverhältnisse und deren Treiben, so wie der Prager Studenten überhaupt, es uns an Nachrichten nicht gebricht. In lehrreicher und heiterer Weise geschildert finden wir dieses Treiben namentlich in dem schon erwähnten Gedichte Podkonie a žák [12]).

Der Dichter, wie ich oben vermuthet habe, selbst ein Clerc oder žák [13]), fällt eines schönen Tages in eine Kneipe, wo er zwei Gesellen

---

10) Oefele, Rerum boicarum Script., Aug. Vind. 1763, 2, 532.

11) Genaueres nach jeder Richtung hin findet man in W. Wl. Tomek's Geschichte der Prager Universität, Prag 1849, und in desselben ausführlicheren Děje university Pražské, Díl I, v Praze 1849, worauf ich hier verweise.

12) Über die Handschrift XVII. F. 50 der Prager Universitätsbibliothek (Pap. 4°. vom J. 1409), worin sich das Gedicht findet, sehe man auch Hanslik's Geschichte und Beschreibung der Prager Universitätsbibliothek, Prag 1851, S. 622 f. Hanslik meint das betreffende Gedicht sei 'unstreitig eine Übersetzung oder Nachbildung' des *Dyalogus Magistri Pauli Niauis in quo literarum studiosus cum beano quarumuis precepcionum imperito loquitur* (Hain Repert. 2, 1, 484b, Nr. 11737 ff.); diese sinnreiche Zusammenstellung fällt durch den leidigen Umstand in nichts zusammen, dass P. Niavis erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also um 100 Jahre später als der Dichter des Podkonie a žák, lebte und 1517 starb; Jöcher 3,892, Rottermund 5, 604—606. Auch im Inhalte beider Stücke findet sich natürlich kein Zusammenhang.

13) Žák, von *diaconus*, welches jetzt Schüler überhaupt bedeutet, ist ursprünglich der Schüler geistlicher Schulen und es heisst so oft genug der Geistliche selbst, wie žákovstvo im Sinne von Clerisei steht.

tritt, welche ihn freundlich grüssen und zu denen er sich, wie das in der 'krčma' üblich ist, setzt, indem er ruft: Frau, Bier her! worauf sie sich dann gegenseitig zutrinken. Das Aussehen seiner beiden Genossen, von denen uns vor allem der erste interessirt, schildert der Dichter nun folgendermassen: Der eine, sagt er, war ein noch junger Mensch und keine Spur von einem Barte! Er hatte ein dunkles und langes, ziemlich schäbiges Gewand mit einer dunkelgrünen Gugel [14]), die auch schon verschlissen war; um den Hals trug er eine Tasche, worin er Bücher, auch Brot, hatte, am Gürtel hing ihm ein Täfelchen und anderes (Schreibe-) Geräth. Es war eine richtige Studentenfigur [15]). Das Gegenstück zu diesem bildet der zweite Gast: er war älter, mit einem etwas stutzerhaften Air und strich sich immer den Bart; seine Bekleidung war ein kurzer enger Rock, dazu Schuhe, welche glücklicher Weise um die Löcher herum ganz waren, sonst aber die Füsse in ihrer angebornen Freiheit wenig beschränkten; daran waren Sporen. Auf dem Kopfe trug er eine (runde?) Mütze von der Art, welche man točenka nannte (vgl. Jungm. 4, 605): es war allem Anscheine nach ein Hofbedienter.

Dieser Hofbediente, von dem sich nachher herausstellt dass er Stallmeister (podkonie = *satrapa* in den mittelalterlichen Vocabularien) ist, beginnt nun den Zank; er blickt entzückt auf die Spitzen (seiner Schuhe ?) und fängt ziemlich anzüglich den Dienst am Hofe zu loben an und was das für ein gottvolles Leben sei und wie jeder,

---

[14]) Über die Kleidung der Mitglieder der Prager Universität s. Tomek, Děje univ. Pr., 1, 86. Das lange Gewand, sukně, ist geistliche Tracht; einer solchen gleichfalls in dunkeln Farben, braun oder schwarz, mussten sich auch die Studenten der Wiener Universität bedienen: vgl. Karl von Sava in den Berichten und Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Wien, Bd. 3, S. 149 f., wo auch von den Abbildungen mehrerer Studenten in einem Codex der Wiener Hofbibliothek gehandelt ist.

[15]) Ich setze die ganze Schilderung (Výbor 1, 943, 15—26) hieher:

Z těch jeden člověk bieše mladý,
nejmieše známku brady;
na němž sukně šerá, umlená,
a k tomu kukla zelená,
ta také zedrána bieše
mošnu na hrdle jmějieše,
v nižby vložil, což mu třeba,
mnim že knihy, také chleba;
a deštky jmieše u pasa,
jakž je vidiech toho časa,
i jinú k tomu přípravu:
všeť bieše školskú postavú.

der es nur einmal versucht habe, sich gewiss ewig nichts anderes wünsche. Der Studiosus fühlt sich natürlich unsanft berührt und meint, für Herrren und Ritter sei das allerdings ein prächtiges Dasein, aber für Dienende weniger; besonders ihr Stallmeister, es gibt gar keine ärgere Hunzerei als eure Existenz, nur versteht ihr's nicht so und habt nie etwas edleres kennen gelernt. Dagegen will ich dir aber unser Studentenleben schildern. Wir haben vollkommene Bequemlichkeit und Freiheit in essen und trinken, nie gibt es Mangel, nie Hunger. Wenn sich die Gesellen zu Tische setzen, nehme ich mir gleich mein Stück heraus; es gibt gar keine Brotkrume so trocken und hart, dass ich sie nicht mit etwas Brühe endlich dennoch erweichte, zur grossen Freude meines Magens. Wir werden vollständig satt und haben dabei zu trinken zu genüge: manchmal trinken wir der Gesundheit wegen auch Wasser, denn es hält den Kopf helle. Fleisch und Hühner gibt es im Überflusse, das heisst zu jeder Kirchweihe; an nichts fehlt es uns und wenn uns Jemand besucht, gibt es auch Bier genug. Ihr aber, was habt ihr? Statt des Frühstücks am Morgen Ohrfeigen und so geht es den ganzen Tag fort, Hunger und Prügel!

Was, schreit der Stallmeister empört, du lügst, Kerl, dass wir nur Hunger und Schläge bekommen. Armseliger Brotkrumenesser! Das ist freilich eine saubere Existenz, die ihr habt, wenn ihr euch nie Brodes satt esst. Da lauft ihr von Haus zu Haus [16]) und bettelt

---

[16]) Bei diesem Betteln von Haus zu Hause, von dem auch die von mir in der Beilage mitgetheilten Lieder berichten, z. B. Nr. XXI, Vers 17:

dum pro panis vadit edes,

oder Nr. XXIV, Vers 49 ff.:

Minores girant cucculum,
querentes panis pabulum,
domos pervagantes,

pflegten die Studenten Lieder abzusingen (vgl. Anh. Nr. XXIV, Vers 37 f.: *quidam pro comedere alta voce solent canere*); ein böhmisches Lied dieser Art auf den Tag des heil. Martin hat aus der Handschrift VIII. J. 13 (VIII. G. 23 bei Tomek ist Druckfehler) der Prager Universitätsbibliothek, wo es auf Bl. 120 steht, Tomek im ersten Bande seiner Děje university Pražské S. 80—81 Anm. abdrucken lassen. Bemerken will ich, dass der heil. Martin auch später Schutzpatron der Sodalitas literaria war: vgl. F. Procházka, Miscellaneen zur böhm. und mähr. Literatur S. 423 ff. Der Anfang jenes böhmischen Martinsliedes lautet:

Svatého Martina
všelika dědina
dnes štědrost zpomíná,

um ein bisschen fette Brühe; dann geben sie euch ein Stückchen Roggenbrot und jagen euch mit Hunden fort; oder wenn ihr besonderes Glück habt, so kriegt ihr ein wenig kraftloser Wassersuppe und es dünkt euch weiss Gott wie wohl euch geschehen sei. Ihr eilt in die Schule und meint, nun wolltet ihr einen rechten Festtag begehen. Da nehmen euch aber die älteren Brod und Suppe freundlichst ab und ihr müsst noch dafür büssen, dass sie nicht recht satt geworden sind. Es ist ja ein altes Sprichwort, dass bei Studenten Kochen selten sei. Darum lass das zanken mit mir, denn ich weiss auch etwas von eurer Noth zu erzählen. Wir aber! Und nun geht es an eine neue Schilderung der eigenen Herrlichkeit in Speise und Trank, des Überflusses an Brod, dessen sie so viel haben, dass sie auf einander damit werfen, an Wildbraten und an allem andern. Dagegen sticht freilich euer Leben sehr ab. Ich bedaure, fährt der Stallmeister fort, euch arme Teufel, dass euch die Mutter mit Schmerzen zu so viel Jammer geboren hat und mich wundert nur, dass ihr vor lauter Prügel leben könnt: denn bei euch ist das Prügeln gewissermassen Mode und immer neue Qualen werden für euch ersonnen, auch der Birkenruthe nicht geschont.

Bruder Studio fährt nun in höchster Entrüstung über seinen Gegner los und will ihn einmal durch seine Gelehrsamkeit besiegen. 'Aus den Büchern' erzählt er ihm einen Schwank, welchen er dort gelesen hat, wie einst der Teufel sich bei einem Herrn als Stallknecht verdingt und was der arme Dulder da alles auszustehen gehabt hätte. Die Schinderei wäre aber so gross gewesen, dass sie dem Teufel selber zu arg ward und er sich schleunigst wieder aus dem Staube machte. Das ist euer Leben. Ich aber, wenn ich unter den Schulknaben und Beanen sitze, welche ich unter Aufsicht habe, so regiere ich sie mit der Ruthe und kann mich für meine eigenen Schläge entschädigen; an Feiertagen fürchte ich mich davor ohnedies nicht. Wenn aber die Fastenzeit, diese goldene Zeit kommt, das ist erst eine Freude! wenn ich einmal draussen bin, da geht alles nach meinem Willen; ich weiss nichts mehr von Armuth und bin

---

was in merkwürdiger Weise an die Anfänge jener Gesänge erinnert, welche die Schüler in Böhmen und Mähren, wenn sie am Gregorius- oder Blasiustage in die Häuser um Gaben bittend gehen, abzusingen pflegen; man sehe über dieses Schülerfest und die dabei gebräuchlichen Lieder einen Aufsatz von mir im Notizenblatte der historisch-statistischen Section zu Brünn, 1859, Nr. 7 und 8.

mein eigener Herr. Wie ich nur zu einem Dorfe komme, kämpfe ich zuerst mit den Hunden und schlage sie mit meinem Stocke in die Flucht. Sobald mich die Bäuerinnen erblicken, laufen sie freundlich heran und sind nicht faul; sie fallen auf die Knie und küssen meine Bilder, versprechen mich zu beschenken und fragen was ich befehle. Ich ersuche um ein paar Eier: sie läuft sogleich zu dem Korbe und zu den Hühnerstangen und kriecht zu den Nestern, in allen Winkeln sucht sie, und lässt mich nicht leer fort. Voll Freuden gehe ich weg, Eier habe ich die Fülle; wo ich dazu eine Henne oder eine Gans erwische, die muss mit mir in die Schule gehen; der Bauer aber, wenn er sich auch noch so ärgert, darf mir nicht ein Wörtchen sagen, da er sich fürchtet nach Passau belangt zu werden. Wir Studenten nämlich und auch die schon geweihten Priester geniessen, was nicht gering anzuschlagen ist, des Vortheiles uns nicht vorm Hängen fürchten zu müssen, wohin wir auch kommen: euch aber stehen die Haare zu Berge, sobald ihr nur bei einem Galgen vorbeikommt; ihr habt nöthig, sehr nöthig, euch umzusehen und ein Kreuz vor euch hin zu schlagen.

Wieder ist der Stallmeister über diese stachelige Rede des Vaganten höchlich erbost und meint: Armseliger Junge, ewig fürchtest du die Ruthe, kaum fristest du das Leben und musst dich mühsam durchbringen, dazu hast du auch noch sehr lebensmüde Kleider. Und wie steht es erst mit deinem Nachtlager! Jetzt freilich liegst du auf dem Ofen; aber lass nur den Winter kommen, da erlauben sie dir nicht mehr dort zu bleiben. Du kannst dich noch glücklich schätzen wenn sie dir gestatten auf dem Boden zu liegen; da ruhest du dann ziemlich hart, vor Frost zitternd und mit Zähnen klappernd und dazu das Aufstehen am Morgen. Wenn auf dich dann alle deine Collegen kommen, da geht die Noth erst recht an: alles musst du thun, die Schule kehren und heizen und nichts darfst du versäumen. Wo aber kannst du dich ausruhen? Was im Gegentheile mich betrifft, ... und abermals schildert der gute Stallmeister jetzt seinen eigenen Glanz im Gegensatze zu dem armen und armseligen Schülerleben. Welch vortreffliches Lager er habe und wenn er auch manchmal auf dem Miste schlafe, so geschehe das nur wenn ihm der Regen das Kleid nässt, um es bis morgen austrocknen zu lassen und es dann fein gebürstet wieder anziehen zu können; welches Ansehens er geniesse und wie

er Schläge nur höchstens aus Versehen erhalte. Er spricht dann von seiner Jugend, die freilich gegen seine jetzige Lage ganz jämmerlich gewesen sei, und von seinen Aussichten, wie er hoffe dass sein Herr ihn zum Jäger machen solle, wo er dann keinen Sack mehr sondern eine Armbrust an der Seite tragen werde und reine Schuhe an denen zum mindesten 300 Heftchen sich befinden sollten, so dass man ihn dort, wo er unbekannt sei, ganz gewiss für einen Herrn ansehen müsste. Er schliesst mit einer Ermahnung an seinen Gegner von dem Streite abzulassen, da dieser, welchem nur Elend das ganze Leben hindurch bestimmt sei, sich ja doch mit ihm nicht messen könne.

Der gekränkte Goliard beginnt nun von seinen Aussichten zu sprechen, nachdem er den andern armen, der nur Mist aufladen müsse, noch nach Möglichkeit schlecht gemacht hat. Du armseliger Wicht, sagt er, kannst dich mit einem Žák ja gar nicht messen, denn wir haben eine ganz andere Zukunft als ihr dummen Knechte. Aus Schülern werden, wenn einem Gott auf den meine ganze Hoffnung steht wohl will, Bischöfe. Schenkt mir Gott das Leben, so bekomme ich auf St. Wenzel, der nächstens fällt, meine erste Weihe; gleich lasse ich mir eine Glatze scheeren, und wer mir dann etwas in den Weg legt, den belange ich vor Gericht, da soll er es mir theuer genug bezahlen und soll in Prag mit mir Kuchen (calty, Zelten) essen. Und wenn ich dann Priester oder Prälat bin, dann gehe ich stolz in einem goldenen Messgewande, während du wie ein Kalb in deinem schäbichten Sommerkittel dastehst und mich kaum anzusehen wagst. Zum Schlusse gibt er dem Stallmeister den guten Rath, seinen Hofdienst zu verlassen und lieber irgendwo auf dem Dorfe bei einem Bauer einzustehen, um wenigstens dem Galgen zu entgehen.

Über diese Worte entbrennt der Stallmeister in lichterlohem Zorne, schüttelt wüthend mit dem Kopfe, droht seinem Gegner mit der Rechten und ruft: Das dulde ich nicht länger, und wäre es auch in der Kirche; du sprichst da von mir lauter erlogenes Zeug. Zu voreilig rechnest du auf deine Glatze, bevor es noch dazu kommt, ersäufen sie dich in einem Sacke, wie dies auch noch anderen geschieht. Hoffst du auf dergleichen? Statt dass du Prälat wirst, bringst du es noch eher zum Henker oder höchstens zum Ausrufer, denn die Scharfrichter pflegen ja alle gelehrte



Leute [17]) zu sein. Du entgehst dem auch nicht und in Kurzem bist du Henker. Desshalb rathe ich dir, sieh dich vor, so lange es Zeit ist, ich will dir mit Unterstützung guter Leute zu einem Handwerke verhelfen, da magst du dich etwas von deinem Jammerdasein erholen und hernach kannst du dich hängen lassen.

Damit gibt er dem Vaganten einen Schlag und die Prügelei ist eingeleitet; sie wird auch mit aller Energie und mit so viel Kunstfertigkeit fortgeführt, dass es dem Dichter endlich zu viel wird und er sich nach Hause begibt, indem er denkt: Rauft euch ihr zwei so lange ihr wollt.

Das Gedicht hat aber wie so manches andere seine gute Lehre und zwar nach unserem Dichter folgende ziemlich philisterhafte: man könne zwar in der Kneipe allerhand sehen und Neuigkeiten erfahren, besonders wenn man sich etwas benebele, passirten einem manchmal Dinge, von denen man zu Hause zu erzählen hätte, im Allgemeinen sei es aber besser, sich dergleichen nicht auszusetzen, sondern des Nachts ordentlich in seinem Bette zu schlafen und die Neuigkeiten lieber zu Hause abzuwarten.

Es gibt also dieses interessante Gedicht, obwohl es manchmal zu gedehnt und etwas schwerfällig wird, doch im Ganzen eine sehr lebendige und charakteristische und nicht ohne wirklichen Humor

---

[17]) Výbor 1, 955, 23. 24:

neb najviec biřici, kati
vše bývají literáti;

literát ist hier noch einfach als gelehrter Mann, *homo literatus*, und nicht in der späteren Bedeutung des Literaten zu fassen. Die älteste Erwähnung der Literaten, wo sie als Genossenschaft auftreten, finde ich zum Jahre 1439 (Staří letopisové čeští str. 116): Na jehožto miesto (mistra Křištana z Prachatic) v středu po narození matky božie uveden jest mistr Petr Mládenovic skrze mistry a konšely k sv. Michalu, a zvláště do domu kněžského, kdežto byli mnozí osadní měšťané znamenití a literátové; doch kann möglicherweise auch hier noch das Wort einfach als *homo doctus* zu nehmen sein. Sicher in späterem Sinne und bereits Gesang übend treten die Literaten 1512 bei Einsetzung einer neuen Brüderschaft auf (a. a. O. S. 332): Téhož léta bratrstvo jakés nové zamyšleno, a ti ve čtvrtek na sv. Vincencia začali sobě také novou processí v Tejnském kostele vnitř okolo sloupův a tu farář kněz Jakub Uher nesl monstrancí s tělem božím, začav literátům *Homo quidam fecit* etc. Im Jahre 1519 nehmen sie wieder an einer Procession Theil (a. a. O. S. 437): tu před tou processí literáti šli napřed. Man vergleiche über die Literatenbruderschaften einen Aufsatz von mir in den Schriften der historisch-statistischen Section zu Brünn, Bd. 12, S. 1 bis 17, wo man auch die Statuten einiger mährischer Genossenschaften dieser Art abgedruckt, so wie weitere Nachweisungen findet.

vorgetragene Schilderung des Lebens der Prager Studenten, besonders der ärmeren, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, und schon desshalb wird man, wie ich hoffe, diese gedrängte Inhaltsangabe desselben hier entschuldigen, der deutsche Leser sie gewiss gut heissen. Dass die Dichtung in die angegebene Zeit, in den Schluss des 14. Jahrhunderts fallen muss, ergibt sich aus jener Stelle, wo der Stallmeister dem Schüler Hoffnung macht, er werde, bevor er noch zu voller geistlicher Würde gelange, in einen Sack gesteckt und ersäuft werden, wie dies ja auch noch andern geschehe, Výbor 1, 955, 17—19:

Dřieve než dočekáš pleše,
budeš ty utopen v měše,
jakož se i jiným děje.

Es ist dies eine, wie ich denke, ziemlich deutliche Anspielung auf die Ertränkung des Prager Vicars Johannes von Pomuk am 20. März 1393 in der Moldau [18]), und nach diesem Jahre wird also das Gedicht fallen müssen, andererseits jedoch auch wieder kaum lange darnach, und keinesfalls zu spät in den Anfang des 15. Jahrhunderts, weil sich von den gewaltigen Bewegungen, welche mit Husens Auftreten begannen, aber schon lange vorbereitet waren, noch keine Spuren darin finden.

Es ist diese Zeitbestimmung aber zugleich ein neuer Beweis für meine früher schon geäusserte Ansicht, dass dieses Werk nicht Smil's Eigenthum sein könne; in jenen Jahren, in welche die Abfassung von Podkonie a žák fallen muss, war Herr Smil bereits ein gesetzter, ruhiger Mann, der in Amt und Würde stund und welchen die mannigfaltigen Begebenheiten und das Parteitreiben im Lande vielfach in Anspruch nahmen, so dass man ihm die Abfassung eines Gedichtes wie das vorliegende, welches ganz aus den Umgebungen die es schildert hervorgegangen sein muss, kaum wird zumuthen können; auch hätte sich der Gegner Wenzel's IV. bei Erwähnung der Ertränkung Johann's von Pomuk schwerlich irgend einer bittern Bemerkung enthalten, während sie hier nur gewissermassen als

---

[18]) Die Legende vom heiligen Johannes von Nepomuk. Eine geschichtliche Abhandlung aus dem Nachlasse von Dr. Otto Abel, Berlin 1855, S. 23; Geschichtschreiber der husitischen Bewegung in Böhmen. Herausgegeben von Dr. K. Höfler, Wien 1856, Bd. 1, S. XLV. ff.

humoristisches Beiwerk benutzt ist. Die kecke Lust und der jugendliche Übermuth, welcher die ganze Dichtung so charakteristisch durchzieht, musste dem gereiften Manne damals sicher schon ganz mangeln. Nicht fehl gehen wird man aber, wenn man den Verfasser von Podkonie a žák in jenen studentischen Kreisen der Vaganten und Goliarden sucht, deren Treiben hier so frisch gezeichnet ist, und welches der Dichter so genau bis in die kleinsten Details kennt, während er von der Lebensweise des Gegenparts nur in mehr allgemeinen Umrissen und blos wie vom Hörensagen zu berichten weiss. Denselben Lebensverhältnissen entsprungen ist aber, um es nochmals zu wiederholen, meiner Ansicht nach auch das zweite, dem Herrn Smil voreilig zugeschriebene Gedicht vom Kampfe des Wassers mit dem Weine.

Aber auch noch eine Reihe anderer Dichtungen weist auf gleiche Entstehung hin. Dass lateinische Poesie schon frühe und emsig an der Prager Schule gepflegt ward, ist leicht erklärlich. Der schon erwähnte Eberhard, als er von Prag nach Admont zurückkehrte, und bevor er sich zur Fortsetzung seiner Studien nach Padua begab, verfasste ein lateinisches Gedicht in Hexametern gegen König Přemysl Ottacker II., das uns aber verloren ist[19]; er musste also auf der Prager Schule die Dichtkunst erlernt haben. Und aus späterer Zeit, nach der Gründung der Universität ist uns eine Anzahl von lateinischen Dichtungen bekannt, welche zum Theile fremdes Ursprungs und blos durch Zugewanderte nach Böhmen verpflanzt, zum Theile aber hier selbst entstanden, von dem lebhaften Antheile böhmischer Studenten an dieser Art von Producten Zeugniss ablegen. Proben davon gebe ich in dem beigefügten Anhange, Proben, von denen besonders die aus der Mitte böhmischer Vaganten selbst ent-

[19]) Primo ergo, antequam Paduam veni ad studium, adhuc domi manens occasione se offerente per adventum tum electi regis Rudolphi in Austriam, composui ad instantiam domini Johannis tunc Chiemensis episcopi, cancellarii ipsius regis Rudolphi, *primum meum opusculum* de electione ipsius regis Rudolphi, quod incipit:

Sclavica qui tumidi confregit cornua sceptri.

Et cum de proelio et victoria ipsius regis contra regem Bohemiae Ottakarum incepissem secundam partem eiusdem operis de eodem proelio et conflictu, obtulit se casus, quo me cum aliis sociis expectare non volentibus ire ad Paduam oportebat. Pez, Thesaurus Anecd. 1, 1, col. 432. Noch einmal erwähnt Eberhard dieses Gedichtes in der Aufzählung seiner Werke, a. a. O. col. 434: Item de electione regis Rudolphi qui incipit: Sclavica qui tumidi confregit cornua sceptri.

sprungenen, wenn sie auch nicht besonderen dichterischen Werth besitzen, doch in culturgeschichtlicher Beziehung einige Aufmerksamkeit verdienen, denn sie führen uns, interessante Seitenstücke zu Podkonie a žák, mitten in das Leben jener Classen hinein, welches sie in auffallender Übereinstimmung mit dem böhmischen Gedichte schildern, so dass man manchmal fast wörtlich gleichlautende Stellen findet[20]; eine weitere Bekräftigung für meine Ansicht, dass jene böhmischen wie diese lateinischen Dichtungen demselben Geiste, den gleichen Anschauungen und den nämlichen Lebensverhältnissen entsprungen sein müssen. An diese lateinischen Poesien welche sich bis in späte Zeiten herab fortsetzen, mögen sich bald ähnliche Versuche in der Volkssprache geschlossen haben, sobald jene Leute bei näherer Berührung mit dem Volke das Bedürfniss fühlten, von diesem verstanden zu werden und bei ihm Gefallen zu finden. Von den Überresten böhmischer Lyrik des 14. und 15. Jahrhunderts wird man so manches hieher zählen müssen, worüber ich das Nöthige in der Einleitung zu meinen Altböhmischen Leichen, Liedern und Sprüchen des 14. und 15. Jahrhunderts beibringen werde. Endlich aber möchte ich in dieselbe Beziehung eine Anzahl

---

20) Ausser den oben Anm. 16 angeführten Stellen will ich hier noch auf einige andere aufmerksam machen. Výbor 1, 946, 20 schilt der Stallmeister den Vaganten:

ach přehubená partéko,

Anh. Nr. XXI, Vers 55 f. heisst es:

ipsum omnes inclamare:
tu es partecaria;

vgl. auch Výbor 946, 30 f.:

tuť vám dadie partéku rřenú
a s tiem vás pesky vyžénú,

mit Nr. XX, Vers 43 f. des Anhanges:

Confratres unanimiter
partecas rodunt acriter,

und dazu Nr. XXI, Vers 29 ff. 37 ff. Mit Výbor 947, 3. 4:

Tuť vás pak starší omýtie
i chléb i jichu vám vzebytie,

hat Nr. XXIV, Vers 52—54 im Anhange einigermassen Ähnlichkeit:

hij defraudant seniores,
dum comedunt albiores,
nigras presentantes.

Und noch andere ähnliche Übereinstimmungen wird man in grosser Anzahl finden können, wobei ich auf die Texte selbst verweisen muss.

von Gedichten setzen, welche lateinischen Vorlagen mehr oder minder unmittelbar entsprossen, einen beliebten Gegenstand der Vagantenpoesie behandeln; die Gedichte von dem Kriege zwischen Leib und Seele, deren uns in der altböhmischen Literatur nicht weniger als drei verschiedene erhalten sind [21]).

Von diesen drei Gedichten zieht vor Allem jenes unsere Aufmerksamkeit auf sich, welches aus einer Pergamenthandschrift in

[21]) Zu den von Th. G. von Karajan, Frühlingsgabe für Freunde älterer Literatur, Wien 1839, S. 150—164, Th. Wright, The latin poems commonly attributed to Walter Mapes, London 1841, p. 321—324, und Edélestand du Méril, Poésies latines populaires antérieures au douzième siècle, Paris 1843, p. 217—219 aufgezählten Behandlungen dieses Stoffes mag man ausser den drei altböhmischen noch von deutschen das Gedicht des Hans Witzstat von Wertheim: Der Gaystliche Buchszbaum, Von dem Streit des Fleischs wider den Gayst (vgl. Heyse Bücherschatz Nr. 1047; Wackernagel, Kirchenl. 277; Schade im Weimar. Jahrb. 4, 466—468; Goedeke, Grundr. S. 237, §. 139, 68b) und die von Goedeke, Grundr. S. 419, §. 172, 26 angeführte Comödie von diesem Streite (Strassburg 1608) fügen. — Von italienischen Bearbeitungen dieses Stoffes führe ich an: *Contasto che fece l'anima col corpo, il quale contasto ebbe in visione santo Bernardo*, bei der Ausgabe der Etica d'Aristotile compendiata da ser Brunetto Latini, con due Leggende di autore anonimo, Venezia, Società de' Bibliofili, 1844, pag. 121, vgl. F. Zambrini, Catalogo di opere volgari a stampa dei secoli XIII e XIV, Bologna 1857, pag. 32—33; ferner: *Dva contrasti, vno del vivo e del morto, e l'altro de Lanima et del Corpo, ueduto in uisione da San Bernardo. Con una canzone a ballo de Morti, Firenze* 1568 und öfter gedruckt, vgl. Colomb de Batines, Bibliografia delle antiche rappresentazioni italiane, Firenze 1852, pag. 79; eine andere *Rappresentazione dell' anima e del corpo spirituale*, von Frate Bonaventura Veniero († 1627), führt C. de Batines a. a. O. S. 66 an; vgl. übrigens auch P. Emiliani Giudici, Storia del Teatro in Italia, Milano e Torino, 1860, Vol. I, pag. 168. — Über eine spanische Bearbeitung des 13. Jahrhunderts sieh F. Wolf, Studien zur Geschichte der spanischen und portugiesischen Nationalliteratur, Berlin 1859, S. 54 ff. — Vgl. auch das III. Heft meiner Studien S. 30 (Sitzungsber. der phil.-hist. Cl. der k. Ak. d. W. Bd. 32, S. 712), Anm. 57 und 58, wo zu den dort angeführten böhmischen Bearbeitungen des Stoffes noch zu fügen ist des Andreas Pisecký Rozmlouvání těla rozkošem oddaného a duše kající. W Praze u J. Černého 1583 (Jungmann, Hist. lit. č., 2 vyd., S. 230b, Nr. IV, 1832 *a*) und vielleicht des Georg Dicastus Dialog neb rozmlouvání pobožné ducha s duší. V Praze 1602. 1609 (Jungmann a. a. O. S. 230b, Nr. IV, 1831). Auch in polnischer Sprache gibt es nebst dem sogleich anzuführenden Gedichte eine: Rozmowa dusze potępioney z Ciałem swoim. W Krakowie w drukarnie Marcina Filipowskiego, R. P. 1634, 4° (W. A. Maciejowski, Piśmiennictwo Polskie, Warszawa 1851 ff. 3, 144); die Urheberschaft des lateinischen Originals wird auch in diesem Gedichte dem h. Bernhard zugeschrieben, wozu man von Karajan a. a. O. S. 155 f. vergleiche. Und selbst im russischen gibt es mehre geistliche Volkslieder, welche den Gegenstand behandeln; ich erwähne hier für den Augenblick jenen Стихъ о разставаньи души съ тѣломъ, über welchen St. Ševyrev in seiner Literatur-

Quarto, aus dem 14. Jahrhundert auf der k. öffentlichen und Universitätsbibliothek zu Prag [22]) im Výbor z české literatury, und zwar im ersten Bande, auf Spalte 357 — 380 unter dem Titel: Spor duše s tělem abgedruckt ist [23]). Das Gedicht ist in der Überlieferung, woran wohl, wenn auch nicht einzig, die eigenthümliche Strophenform mit zum Theile sehr kurzen Versen, dann der Umstand schuld sein mögen, dass sich darin vielfach alterthümliche Wörter und Formen finden, welche dem jüngeren Abschreiber nicht mehr geläufig waren, über Gebühr verwahrlost erhalten, so dass man an einer vollständigen Herstellung desselben vor Hinzukommen einer neuen Handschrift verzweifeln muss, wie denn auch die Ausgabe im Výbor weit davon entfernt ist auf den Ruhm einer solchen vollkommen reinen Herstellung Anspruch machen zu dürfen [24]). Nicht nur ist durch die Abschrift der Reim sehr oft verkümmert, es sind Strophen unvollständig erhalten, andere wie sich aus dem Zusammenhange errathen lässt, müssen ganz ausgefallen sein, so dass sich grössere Lücken finden und am Schlusse bricht das Ganze vorzeitig ab. Der Inhalt und Gang ist der allen den verschiedenen Bearbeitungen dieses Stoffes gemeinsame. Nach einer längeren Einleitung von 66 Versen, welche beginnt:

---

geschichte (Исторія русской словесности, Москва 1846, I, 1, 244) handelt. — Über das Allgemeine endlich sehe man noch Graesse's Literaturgesch. III, 136 f. und L'Abbé Migne, Dictionnaire des Légendes du Christianisme, Paris 1855, col. 1077—1081.

22) Über den weiteren Inhalt der Handschrift sehe man Dobrovský, Geschichte der böhm. Sprache u. Literatur, Prag 1818, S. 170 f. und Jungm., Historie literat. české, 2 vyd., S. 31a, Nr. II, 60, und S. 43 f., Nr. II, 168, so wie den Výbor 1, 357 und die Abhandlungen der k. böhm. Ges. der Wissensch., V. Folge, Bd. 2 (1841), S. 146—149.

23) Eine Abhandlung über den Spor duše s tělem von W. Nebeský findet man im Časopis česk. mus. 1847, Bd. 1, S. 584—595.

24) Da der verderbte Text oft Besserungen nöthig machte, so ist gerade in diesem Falle zu bedauern, dass die Abweichungen von der Handschrift nicht überall und nicht immer mit der wünschenswerthen Genauigkeit angegeben wurden. Der grundlosen Annahme einer bestimmten Sylbenzahl für die Verse zu Liebe ist auch hie und da sehr zur Unzeit geändert worden; so steht Výb. 1, 376, 15:

dosichámí pekelné říše,

wo überliefert ist:

dosehát mne pekelná hřiešě;

Die sogleich folgenden Zeilen 16—18, wo das Subject dasselbe bleibt, zeigen dass die Lesart der Handschrift die allein richtige ist.

Slyš, jakž bylo někdy vzácno,
nieby mi nebylo pracno
čísti ot boha mocného
moci, i ot syna jeho
i ot svatého duchu činu,
třem jednomu hospodinu.
Mnozí sě v tomto světě chválé
(ale radějše sě v Kristu chvalme),
a jakž toho nic netbají.
Slyš každý což poviedaji:
tohoť mi je velmi o měň;
smrt ny skrotí, na to zpomeň.
Mnozí na to nic netbají,
světa viece poslúchají;

und in welcher der Dichter nach allgemeinen Bemerkungen über die Unvermeidlichkeit des Todes und den Leichtsinn der Menschen den Inhalt seines Werkes, die Aufmerksamkeit seiner Hörer heischend, mit den Worten angibt (Výbor 359, 5 — 18):

Slyš to starý jako mladý,
by poslúchal této vády.
S svú sě duší vadí tělo,
duši přehádati chtělo.
Proto duše k bohu vzdychá,
neb ji silná strast upichá,
zbudúci světa, v hoři býti:
proto by chtěla přijíti
k milosti boha pravého,
Jesukrista nebeského.
Tělo sě proti ní zpierá,
proto duše slz utierá,
radieci tělu na pokánie,
a tělo sě tomu zbránie;

kommt der Dichter zur Darstellung des eigentlichen Krieges.

Er schildert, wie dies gewöhnlich ist, den Jammer der Seele über ihr bevorstehendes Elend, welches der Lohn ihrer Sünden sein wird, ihre Klagen darüber, dass sie sich dem Körper zu eigen gegeben und Gottes Huld verloren habe, so wie ihr Streben den Leib zum besseren zu wenden, während dieser bei seinem Hange nach irdischem Gut und weltlicher Freude verharrt und seinerseits alle Schuld auf die Seele schiebt, welche als die vernünftigere ihn hätte leiten sollen. Je näher der Tod herantritt, desto grösser wird die Angst der Seele und dieses Gefühl erfasst zuletzt auch den

Körper. Die Seele verlässt ihre Hülle und wird von den Teufeln in Empfang genommen, welche sie auf die Wage setzen, wo sie natürlich zu leicht befunden wird. In höchster Noth wendet sie sich an Marien und diese erhört das Flehen, nimmt die Sündige in Schutz und sucht auch ihren Sohn zu erweichen, welcher aber nichts von der Seele, die seine Feindinn gewesen, hören will. Die Höllengeister sind über jene Einmischung natürlich sehr entrüstet und fordern bei Jesu ihr Recht, während Maria ihre Fürsprache bei ihm erneuert. Der Herr setzt sich auf seinen Richterstuhl und das Gericht beginnt. Maria, die Wahrheit (Pravda), die Gerechtigkeit (Spravedlnost) und der Friede (Pokoj) treten nach einander für die Sache der Seele ein, der Friede führt die Seele endlich vor Christus, womit das Gedicht abbricht (Výb. 380, 30—35):

Pojem (Pokoj) duši před bóh vede;
Ježíš na dušičku vzhlede,
ana na hřieše stoje třepece.
Pro hněv boží Pokoj vece:
Tys, Ježíši, za vrahy,
jenž tvój život křižovali,
. . . .

wie sich aus 379, 13 ergibt:

Pravda, Pokoj, Spravedlnost s Milosrdenstvím přijide,

sollte auch noch das Mitleid für die Seele einstehen, und der Schluss wird wahrscheinlich gewesen sein, dass sich Christus zuletzt zum Erbarmen bewegen liess.

Trotz der Gleichartigkeit im allgemeinen Gange der Handlung mit Gedichten dieser Art in anderen Literaturen stimmt sie doch mit keinem der bekannten und selbst mit keinem der bis jetzt veröffentlichten lateinischen [25]) im Einzelnen überein, sondern zeigt sich vielmehr von allen durchaus abweichend. Und dennoch wird irgend eine lateinische Bearbeitung dieses Streites die Vorlage unseres Dichters abgegeben haben; dafür spricht seine ganze Persönlichkeit. Er ist ein Mann, in kirchlicher und profaner Gelehrsamkeit wohl erfahren, man könnte fast sagen damit übersättigt,

---

[25]) Auch mit Hildebert's Schrift: *De querimonia et conflictu corporis et spiritus* (Hildeberti Cenomanensis Episc. Opera, labore et studio D. Ant. Beaugendre. Paris 1708, p. 943—958; cf. Histoire littéraire de la France, 11, 357—359) hat der Spor duše s tělem nichts gemein.

und sein Werk strotzt von Citaten und Anspielungen aller Art. Was seine weltliche Gelehrsamkeit betrifft, so erwähnt er Achilles 365, 3, Pyrrhus (Achill's Sohn) 365, 18 und Helena 365, 23, welche er aus irgend einem Trojanerkriege, wie ich jetzt vielleicht mit mehr Recht vermuthe aus Guido de Columna und zwar im lateinischen Urtexte, und Dido 365, 25, welche er aus Virgil haben wird; er citirt dazu Aristoteles 366, 17, Horaz oder Ovid [26]) so wie Virgil 366, 18. Von kirchlichen Schriftstellern führt er an: Augustinus, Johannes (Chrysostomus), Beda und Gregorius 366, 22, dann Hieronymus, Bernhardus und Ambrosius 366, 23. Die Bibel scheint er genau zu kennen; er nennt von biblischen Personen Samson 365, 2, Saul und Jonathan 365, 4, David und Nathan 365, 5, Absalon 365, 19, Esther und Bethsabe 365, 23, Judith und Rachel 365, 24 und Dalila 365, 26; auf die heilige Schrift im Allgemeinen beruft er sich 360, 10. 366, 25, so wie auf das Evangelium oder die Apocalypse des Johannes 368, 7. 8, wo aber eine Lücke folgt. Wenn er 368, 12—14 sagt:

Svój kříž vezma,
vóli otejma,
následujž Ježíše pána,

so übersetzt er damit eine Stelle aus dem Evang. Matth. 16, 24 (vgl. 10, 38): *Si quis vult post me venire, abneget semetipsum, et tollat crucem suam et sequatur me;* eben so wie 371, 9. 10:

Skřípenie zubóv i plakánie,
to bude mé strastné lkánie,

auf Matth. 25, 30: *Et inutilem servum eiicite in tenebras exteriores, illic erit fletus et stridor dentium* anspielt.

Der Dichter war also ein lateinisch Gelehrter [27]) und wie sich aus Allem zusammen ergibt, ein Geistlicher [28]). Trotzdem ist sein Gedicht

---

[26]) Vgl. meine Studien, Heft II, S. 4, Anm. 5.

[27]) Ein lateinisches Wort kommt in dem Gedichte 359. 26 vor:

Benedic! rač požehnati
ten, jenž ráčil duši dáti u. s. w.

[28]) Jungmann behauptet (Historie lit. české, 2 vyd., S. 31a, Nr. II, 60), dem Style und den Versen nach scheine der Spor duše s tělem von demselben Verfasser wie die Pravda (Výbor 1, 381—384), die Řečjinocha mladého (Výb. 1, 385 f.) und die Řeč kmetě starého. Das Wahre daran ist, dass die drei letztgenannten

in mancher anderen Beziehung lehrreich und wird ansprechend durch volksthümlich lebendigen Ausdruck in Stellen, welche sich fast dem Sprichworte nähern, wie gleich in der Einleitung 358, 1—14:

Veď osliei na úzkú břev,
než převedeš, spadneš s nie dřév;
polož svini safier, zlato [29]),
s druhé strany kydni mláto:
spiesě sě mláta přichvátí,
nemóžť drahých věcí znáti.
Též jakž křemen na bystřeni,
po němž prudká voda chřenie,
tepeť veň voda ve dne i v noci,
však ho proto nerozmočí;
dřéve sě jeho chýle přichvátí,
pod nímž křemen krásu tratí.
Těchž příkladóv ukrátím,
na svój úmysl sě vrátím;

oder geradezu Sprichwörter oder sprichwörtliche Redensarten sind, wie beispielsweise 361, 3:

jako havran vezdy kváčeš;

oder 362, 2—4:

peniez v měšcě
i ve vší cestě
najvětčí přietel, věz jistě [30]);

oder endlich 364, 1:

tělo, pozdě zajec honiš!

Nicht minder lehrreich sind andere Stellen für Kenntniss damals üblicher Vorstellungen und selbst für slawische Mythologie. Bereits in meiner Abhandlung über die Königinhofer Handschrift S. 42 habe ich auf die bedeutsamen Verse 369, 15 ff. aufmerksam gemacht, wo von den Prophezeiungen des Kukuks über die Lebensdauer gesprochen ist. Der Tod ist dem Dichter ein Sensenmann,

---

Gedichte möglicher Weise einem Dichter angehören (vgl. in der Pravda die Verse Výb. 1, 381, 7 ff.), der aber viel reiner und besser reimt als der des Spor duše s tělem.

[29]) Dieser Vers erinnert an Matth. 7, 6: *neque mittatis margaritas vestras ante porcos.*

[30]) Man vergleiche damit gleich den Anfang der einem Prager Baccalaureus Namens Smil Flaška zugeschriebenen altböhmischen Sprichwörtersammlung Výb. 1, 841, 4: Pán pěniez všady jest, to počatek jest.

welcher den Menschen enthauptet (370, 25 — 27. 375, 4), den Teufel stellt er sich als bellenden Höllenhund vor (375, 5 — 7); nach dem Tode des Körpers wird die Seele von den Teufeln erfasst (375, 14, ff.) und auf die Wagschale gesetzt und gewogen (375, 24 ff., 377, 13. 14. 28); die Hölle selbst, unergründlich tief und Flammen speiend (376, 34. 35), ist der Ort, wo Schwefel und Pech ohne Ende dem Sünder bereitet sind (378, 19 — 21).

Das Gedicht ist zum Theile in Reimpaaren, zum Theile in fünfzeiligen Strophen abgefasst: im Reimpaaren sind die Einleitung und wahrscheinlich auch der fehlende Schluss, und solche unterbrechen auch gegen das Ende zweimal (378, 23—379, 1 und 379, 12—16) die Strophenreihe. Die Reimfolge der einzelnen Strophen ist a. a. b. b. b, die erste und zweite Zeile haben vier, die dritte und vierte je zwei und die fünfte Zeile fünf Hebungen. So wie uns das Gedicht jetzt vorliegt, sind die Reime oft höchst unrein, was nicht einzig und allein Schuld des späteren Abschreibens sein mag, sondern woran gewiss auch die eigenthümliche Strophenform, welche bei kurzen Versen drei gleiche unmittelbar auf einander folgende Reime verlangt, so wie die Ungeübtheit des Dichters Antheil haben werden. Es kommen vor an vocalischen Ungenauigkeiten *a: á* vzácno: pracno 357, 1. zlato: mlátų 358, 3. přichvátí: tratí 358, 11 und noch sehr häufig; *e: é* mocného: jeho 357, 3. o méň: zpomeň 357, 11. břev: dřév 358, 1 und oft; *e: i* cestu: jistú 360, 6. cestě: jistě 362, 3. sede: přijide 379, 12; *e* (mit vorangehendem *j): ie* jeti: vzieti 368, 28; *e: ě* přade: radě 357, 19. bezpečen: dlúhověčen 358, 15. cele: těle: veselé 362, 34: dospěle 366, 7 u. ö.; *i: í* niti: přijíti 357, 21. přichvátí: znáti 358, 5. v noci: nerozmočí 358, 9 u. o.; *i: y* vzdychá: upichá 359, 9. přiebytek: užitek 361, 16. Dida: Dalida: zkyda 365, 25 u. s. w.; *i: ý* výskaj: nestýskaj: přitiskaj 367, 27; *i: y* sila: zbyla 363, 5; *í: ý* byti: přijíti 359, 11. stýstě: zíště 362, 11. pravý: dáví 364, 31. stýštěš: nezíštěš 372, 27. výše: říše 376, 14; *í: u* Ježísi (wo aber vielleicht zu lesen ist Jezuši): muši 379, 32; *ie: ě* děli: pospieli 359, 3. tělo: dospělo: dielo 359, 28. spěchá: smiecha 362, 18 u. o.; *o: ó* vymóže: zbožie 364, 8. pokoj: mój 368, 19. vzhóru: vzdoru: zboru 375, 31; *o: é* mnoho: něho: nikoho 360, 19; *u: ú* cestu: jistú 360, 6. ztuláš: omlúváš: ufáš 362, 29. rúcho: břucho 369, 1 und sehr oft; *y: ý* mladý: vády 359, 5. vlny: plný 368, 33. pýchal: neslýchal: pykal 369, 11 u. s. w. Von consonantischen Unreinheiten

bemerke ich libo: nemilo 359, 21. v noci: nerozmočí 358, 9. seče: vleče: plece 364, 33. kváčeš: pášeš 361, 3. vzpomínaj: znímaj 361, 34. pán: jmám: nepoddám 364, 28. nalezli: přivedli 378, 33. pýchal: neslýchal: pykal 369, 11. chválé: chvalme 357, 7. dávno: zvěstováno: psáno 360, 8. pravda: žádá: otkládá 360, 35. zajtra: tápá 361, 5. Řehoř: Ambrož 366, 22. rozpáčna: dána 367, 30. milost: truchlost 369, 31. pravda: hádá 370, 19. pleskčeš: plesčeš 373, 7. brzce: vleče 373, 21. brocen: v noci 378, 7. súdce: klekce 378, 25. hrozna: vrovná 378, 29. těšilo: smiesilo 378, 27. vrahy: křižovali 380, 34. Oft genug wird der Reim ganz regellos und es tritt in dem zweiten Theile der Strophe der Fall ein, dass jeder der drei einander folgenden Reime consonantisch ungenau ist; hrozí: množí: tvoří 361, 31. měšcě: cestě: jistě 362, 2. ztuláš: omlúváš: ufáš 362, 29. býváš: slýchás: znýnás 364, 2 und noch sehr häufig: doch wird man hier öfter blos stumpfen Reim annehmen müssen. Rührender Reim ist über Gebühr zahlreich, was für die Ungelenkheit des Dichters zeugt; dreisilbiger kommt mehrmals vor, ebenso der Fall dass zwei Wörter den Reim bilden, o méň: zpomeň 357, 11. na to: toto 360, 17. Jese: je sě: ktvěše 362, 13. za to: nevzato: zlato 363, 26. pro tu: rotu: slotú 364, 17. sě děl: věděl 367, 4. se mnú: nade mnú 368, 16. za to: zlato 369, 4. zasě: hnevá sě 377, 24. křivotě: pro tě: rotě 380, 2.

Wie bei dem Gedichte von Podkonie a žák oder in dem Fragmente der altböhmischen Judaslegende (Výbor 1, 169 ff.), so ist auch bei diesem Gedichte vom Streite zwischen Seele und Leib die Abfassungszeit mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen, was um so höher anzuschlagen ist, weil man sonst in der böhmischen Literatur älterer Zeit bei Feststellung der Daten bekanntlich meist nur auf ziemlich vage und Jahrhunderte umschliessende Vermuthungen beschränkt bleibt. Auf die Klagen der Seele über die Vergänglichkeit und Hinfälligkeit des Lebens erwiedert der Körper, er kenne wohl geschickte Ärzte genug, welche ihm durch ihre Weisheit und ihre Arzeneien seine Tage schon fristen sollten; worauf hoffst du doch, antwortet die Seele: wo ist jetzt Petrus von Mainz, ein Meister welcher die Heilkunde so wohl verstund, wo sind so viele andere Götter der Erde, welche alle der Tod hingerafft hat? Výbor, 367, 4 — 8:

Petr Mohucký kam sě děl,
mistr, jenž lékařstvie věděl?

jiní mnozí
jako bozi
sloviechu, však vše smrt zmoři.

Dieser Peter von Mainz, dessen hier als eines bereits Verstorbenen gedacht wird, ist aber Niemand anderer als der hochgelehrte Mainzer Erzbischof dieses Namens, der Freund und Rathgeber König Johann's, zu verschiedenen Malen sein Statthalter in Böhmen, dessen grosse medicinische Kenntnisse in diesem Lande wohl bekannt waren. So berichtet der Königsaaler Abt Peter von Zittau von ihm bei Erwähnung seines Todes zum Jahre 1320 mit Worten, welche auffallend an die oben angeführten Verse gemahnen: *Eodem anno* (1320) *nonas Junii reverendus dominus Petrus natione Treverensis Moguntinus archiepiscopus, expertus et excellens medicus, sapiens principum consiliarius, vir in omnibus eventibus mundane conversationis fortunatissimus, presenti seculo vale faciens, etate senili confectus, de carnis ergastulo spiritum exhalavit extremum* [31]). Das Gedicht muss also nach dem Jahre 1320 verfasst sein und zwar kurz darnach, zu einer Zeit wo der Eindruck, welchen der Tod des berühmten Mannes hervorbrachte, noch frisch und lebendig war. Wir werden also berechtigt sein, den Spor duše s tělem ungefähr zwischen die Jahre 1320 — 1330 zu setzen.

Ich will hier noch an ein polnisches Gedicht aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts erinnern, welches mancherlei Anknüpfungspuncte mit unserem eben besprochenen altböhmischen bietet und welches W. A. Maciejowski in seinem Piśmiennictwo Polskie, Warszawa 1851, und zwar in den Dodatki zu diesem Werke [32]), S. 150 als Nr. 37 veröffentlicht hat. Maciejowski nennt es ein 'Gespräch des Sünders mit Gott'; aber schon der blosse Umstand, dass darin von Gott und von Christo als von einem dritten gesprochen wird, zeigt das Irrige dieser Ansicht, und man wird vielleicht nicht irre gehen, wenn man es in die Reihe jener Gedichte über den Wortkampf von Körper und Geist stellt, obwohl sich auch hier Abweichungen von der sonst üblichen Auffassung des Gegenstandes

---

[31]) Chron. Aulae Regiae in Dobner's Mon. 5, 377 f. An anderen Stellen nennt der Chronist den Mainzer Erzbischof, von dem er sehr oft handelt, blos *Petrus Moguntinus Archiepiscopus* oder *Petrus Moguntinus*. Der Erzbischof Peter Aichspalt war bekanntlich aus Basel.

[32]) Vgl. auch dessen Piśmiennictwo 1, 376.

zeigen. Der zweite ungenannte der Redenden, also vermuthlich der Körper, hat hier nämlich ganz ungewöhnlicher Weise die Aufgabe, zu Besserung und Gottvertrauen zu mahnen, während die Seele ihre Sünden beklagt. Was uns von dem Gedichte übrig bleibt, einige wenige Strophen, weist, worüber ich genaueres nächstens in meiner Abhandlung über den Einfluss der altčechischen auf die altpolnische Literatur berichte, auf Benutzung eines čechischen Originals hin, und dieser Umstand wird es hoffentlich rechtfertigen, wenn ich dieses Bruchstück im Folgenden wieder abdrucken lasse, wobei ich jedoch die strophische Form herstelle und die Schreibweise der Handschrift welche man bei Maciejowski a. a. O. nachsehen mag, mit der jetzt üblichen vertausche. Die Strophe, aus sechs Zeilen mit der Reimfolge a. b. b. c. c. d bestehend, mahnt in einigem an die in dem Gedichte Pravda (Vybor 1, 381—384) und selbst an die im Spor duše s tělem angewandte; dabei scheinen auch in dem ganzen Gedichte je zwei Strophen durch den gleichen Reim der letzten Zeile (. . . .: nadzieję. dawasz: dasz. pocieszona: nadzieja) gebunden gewesen zu sein. Das Fragment lautet:

1 — Pomagaj [33]) bóg, duszo moja, czemu tak . . . . [34])
uznajże pana
boga, jego syna,
ducha świętego,
boga jednego,
miejże w panie nadzieję.

2 Odkupił cię syn boży
z wysokości
swojéj dowcipności:
pan się użalił,
ciebie wybawił,
ty się djabłu w moc dawasz.

3 — A coż tedy, miły panie, czynić mam,
gdyżem zgrzészyła,
złości pełniła,
świat miłowała,
bogam gniewała,
coż mi za naukę dasz?

---

33) Die Handschrift hat: Pomaga.

34) Hier ist eine Lücke, welche aber in der Handschrift nicht angezeigt ist, es fehlt etwa narzekasz.

4 — Widzi mi się, duszo moja, trafię [35]),
w to jedno mię słuchaj,
a nie rozpaczaj:
bogu chwałę daj,
złości swe wzpominaj,
tak będziesz pocieszona.

6 — Zawżdym ci harda była męzewi [36]),
który jest z piekła,
bom się go wyrzekła,
uczynków jego,
neprzyjaciela mego;
w panie moja nadzieja.

. . . .

Ein zweites etwas späteres altböhmisches Gedicht von dem Kriege des Leibes mit der Seele hat Herr W. Hanka nach einer Papierhandschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes, welche sich in der Bibliothek des Prager Domcapitels befindet, im Časopis musea království českého, Jahrgang 1855, S. 57—60, und zum Überflusse noch ein zweites Mal im Jahrgange 1859, S. 480—483 derselben Zeitschrift herausgegeben. Von grossem Interesse ist dieses Gedicht dadurch, dass es eine Übersetzung und zwar eine ziemlich getreue, oft fast wörtliche Übersetzung der bekannten und öfter gedruckten [37]) *Visio Fulberti* darbietet und uns

---

[35]) Die Handschrift hat hier: thraphyę; vielleicht zu lesen: trapisz się?

[36]) So liest die Handschrift, wie Maciejowski sehr annehmbar vermuthet statt wężowi.

[37]) In neuerer Zeit ist das lateinische Gedicht nach verschiedenen Handschriften öfter herausgegeben worden: in G. Th. von Karajan's Frühlingsgabe S. 85—98, dann von Th. Wright in The latin poems commonly attributed to Walter Mapes, London 1841, p. 95—106 und von Edélestand du Méril in den Poésies populaires latines antérieures au douzième siècle, Paris 1843, p. 217—330: über eine Handschrift des 15. Jahrhunderts in der Vaticana, worin aber gleich wie in den von Wright benützten Manuscripten zu Anfange zwei Strophen fehlen, berichtet B. Dudík, Iter Romanum 1, 193. Es gibt jedoch auch einen alten Druck des 15. Jahrhunderts von dieser Vision, welcher von J. de Sartori, Catalogus bibliographicus librorum in bibliotheca caes. reg. et equestris academiae Theresianae extantium, Viennae 1801, Vol. 1, pag. 99, Nr. 181 und darnach in Panzer's Annales typographici 11, 350, Nr. 1281 beschrieben ist. Ich will, weil diese Beschreibung Manches zu wünschen übrig lässt, das Exemplar in der Bibliothek des Theresianums aber, welches auch ich benützen konnte, wahrscheinlich das einzige erhaltene ist, eine genauere Nachricht von diesem Wiegendrucke hier beifügen. Er ist in klein Octav, enthält 12 Blätter, die vollständige Seite zu 36 Zeilen, ohne Signatur und Custoden

so über das Verfahren der wenig selbständigen Bearbeiter fremder Stoffe aus dem Ende des 14. Jahrhunderts belehrt, zugleich auch einen neuen Beleg für die Verbreitung gerade jenes mittellateinischen Gedichtes bei den verschiedensten Völkern gewährt. Ich will zur Charakterisirung des Verfahrens unseres altböhmischen Übersetzers den Anfang des lateinischen und des čechischen Gedichtes hieher setzen, und zwar beide einander zur Seite.

Vir quidam exstiterat dudum heremita
Fulbertus Francigena, cuius dulcis vita
dum in mundo viveret, se deduxit ita:
nam verba quae protulit fuerunt perita.

Iste vero fuerat filius regalis,
toto suo tempore se subtraxit malis,
dum in mundo degeret et fuit vitalis;
visio nam sibimet apparuit talis.

Noctis sub silentio, tempore brumali,
somno parum deditus, visu spiritali

Jeden člověk dobrý běše,
ten svój život ctně veděše;

---

ohne Angabe von Druckort, Drucker und Jahr; das Gedicht ist in vierzeilige Strophen, deren erste Zeile eingerückt ist, getheilt. Die ganze Vorderseite des ersten Blattes nimmt ein grosser Holzschnitt ein, welcher am Schlusse auf Blatt 12b wiederholt ist, es zeigt oben links einen Eremiten betend vor seiner Hütte im Walde, ihm rechts zur Seite den Leichnam in einem Sarge, auf dessen Rande die Seele sitzt, welche zwei Dämonen ergreifen; unten ist die Seele dargestellt, wie sie von Teufeln mit Ketten zur Höllenpforte geschleppt wird. Ausser diesem Holzschnitte finden sich in dem Drucke noch drei andere: einer auf Blatt 1b, wiederholt 3b, 4b, 5a, 6a, 6b und 7b stellt den Leichnam im Sarge dar, auf dessen Rande die klagende Seele sitzt; auf dem zweiten Blatte 8a und 8b sieht man die Leiche im Sarge, während zwei Dämonen die Seele fortziehen; der dritte endlich auf Blatt 11a, der Darstellung in der untern Abtheilung des Titelbildes ganz gleich, zeigt die Seele, welche von einer Anzahl böser Geister zur Pforte der Hölle geführt wird. Der Text beginnt Blatt 1b oben: *Incipit visio lamentabilis deuoti cuiusdam heremite ĩfra | scripti super lugubr disceptacione anime contra corpus |*

(V) Ir quidam extiterat dudum heremita
Fulbertus francigena, cuius dulcis vita.
Dum in mundo viueret, sese gessit ita
Quod verba que protulit, fuerunt perita.

Schluss Blatt 12a unten:

De morte dum cogito, contristor et ploro
Vnum est q, moriar, et tempus ignoro
Tercium q, nescio, quorum iungar choro
Sed ut suis merear iungi deum oro Deo gracias Amen.

Auf Blatt 12b steht, wie gesagt, abermals der Titelholzschnitt; Blatt 9 und 10 fehlen jetzt in dem Exemplare des Theresianums.

corpus carens video spiritu vitali,
de quo mihi visio fit sub forma tali.

Cum dormirem paululum, vigilando fessus,
ecce quidam spiritus, noviter egressus
de praedicto corpore, vitiis oppressus,
corporis in gemitu plangebat excessus.
Iuxta corpus spiritus stetit et ploravit,
in his verbis acriter corpus increpavit:
o caro miserrima, quis te sic prostravit,

quam mundus tam prospere praediis ditavit.
Nonne tibi pridie mundus subdebatur?
nonne te provincia tota verebatur?

ubi nunc familia quae te sequebatur?
cauda tua florida iam num amputatur?
Non es nunc in turribus de petris quadratis,

sed nec in palatiis magnae qualitatis;
quae deleta feretro parvae quantitatis
nunc iaces in tumulo breviore satis.

Quid tibi palatia prosunt vel quid aedes?
vix nunc tuus tumulus septem capit pedes.

quemque false iudicas, amodo non laedes;

per te nobis data est in inferno sedes.

Ego quae tam nobilis fueram creata,
ad similitudinem domini formata,
et ut fructum facerem tecum ordinata,

per te sum criminibus nimis deformata.

O caro miserrima, mecum es damnata,
si scires supplicia nobis praeparata,
vere posses dicere: heu, quod fui nata!

tomu se jednu noc uda,
jsa na svém pokoji z truda,
ano dušička jednoho
bohatce velmi hřiešného,
s hřiešným tělem rozvod činí.
Stojéc nad tělem je viní,
mluviec s pláčem takto dieše:
o tvój převeliký hřieše!
o najhubenějšie tělo,
coť jest se tak vnáhle zdělo?
Nedávnos bylo bohato,
kéžť co spomóž tvoje zlato?
bášeť se chudina tebe,
již ležíš nečije sebe.
Kam se panoše poděchu,
jižto po tobě chodiechu?
Kde tvá města, kde tvé hrady,
kde tvé vsi, na ně náklady?
kde sú tvé sieně kamenné,
kde tvé ptactvo kratochvilné?
Již odpočíváš na krátkých
na nosidlách velmi nízkých:
jednak tě v menší dóm vložie,
toť vše s právem pomsta božie.
Širokého domu nemáš,
velmi v malém otpočíváš,
jenž jest na tři lokty ledva,
kam se poděla pýcha tvá?
A ten vida náš křivý súd
v hoři byl s tebú dobrý lud.
Pro tě já duše hubená
jižť jsem k peklu přisúzena.
Jáť sem byla tvář šlechetna,
k samému bohu podobna,
očištěna byla všeho
hřiecha mocí křta svatého,
a pro tě, hubené tělo,
mně dušici zle se dělo,
žeť sem tebú naprzněna,
vše dobroty otlúčena;
bez hanbyť to řieci mohu,
toho buď žel mému bohu,
že sem se kdy narodila,
a mým tělem v hřiech vstúpila!

utinam ad tumulum fuissem translata!

Non est mirum, fateor, quia, dum vixisti,

quidquam boni facere non me permisisti,
sed semper ad scelera pessima traxisti;
unde semper erimus in dolore tristi.
In poenis acerrimis sum et semper ero;

nullae linguae saeculi dicerent pro vero

unam poenam minimam, quam infelix gero;

sed quod magis doleo, veniam non spero.

Bych se byla nenarodila,
bylať bych tu hoře zbyla,
radějšeť bych tomu byla.
I nynie bych to zvolila,
a protož trpěti, tělo,
pro tě musím, žes nechtělo
nynie dobrého co činiti,
protoť tě musím viniti,
žeť musím vdy v hoři býti
s tebú, jehož nelze zbýti.
Což jest po světě lidí všech,
nevypraviliťby muk těch,
kterakť jsú velmi silné
i trpěti hrozně trudné;
a však največší muku mám,
a to já tiemto během znám:
boží oči neviděti,
navěk věkóm v hoři býti.

In ähnlicher Weise geht nun die Übersetzung fort; bald ziemlich genau an den Wortlaut des lateinischen Originales sich anschliessend, bald, wo entweder der Reim oder ein Gedanke, welcher jenen Übersetzer ansprach, dazu bewog, ausgeführter und in grösserer Weitschweifigkeit. Die Strophenabtheilungen des lateinischen Textes sind dabei eben so wenig beobachtet, als etwa in der mittelhochdeutschen Übersetzung des 14. Jahrhunderts in von Karajan's Frühlingsausgabe S. 98 ff., welche sich ähnlicher Genauigkeit befleisst wie die böhmische Bearbeitung und mit dieser überhaupt interessante Vergleichungspunkte bietet; oder in den meisten älteren Übertragungen des Gedichtes in andere fremde Sprachen. Ich will nun noch den Schluss der böhmischen Dichtung hieher setzen, mit der entsprechenden Stelle des lateinischen Textes (Edélestand du Méril, a. a. O. S. 226; von Karajan a. a. O. S. 94, Vers 225 — 236).

Et scio praeterea quod sum surrectura
in die novissimo tecum, sum passura
tecum morte perpeti; heu, mors illa dura,
mors interminabilis, fine caritura.

I viemť žeť v súdný den vstanu
a s tebú věčně ostanu
v hoři, jehožť nám nelze zbýti,
jedno věky věkom v něm býti.

Ad hoc clamat anima voce tam obscura:
heu, quod unquam fueram in rerum natura!
cur permisit dominus ut sim creatura,

Anima respondet.

Duše žalostivě zvola:
hoře, žeť jsem kdy stvořena!
proč jest bóh dopustil toho,
ať bych já byla tvář jeho,

quum praestita fuerim esse peritura?	a to dobře věda o mně,
	že mi zahynúti věčně?
O felix conditio pecorum brutorum!	Blaze každé tváři hlúpé,
cadunt cum corporibus spiritus eorum,	když z toho světa vystúpie,
	že duše s tělem zahyne,
nec post mortem subeunt locum tormentorum;	a nikdy muk pak nečije:
talis esset utinam finis impiorum!	volilť bych to hřiešný člověk,
	ařbych já skonal tak svój věk!

Hiemit aber bricht das altböhmische Gedicht ab und alles was in dem lateinischen Originale auf jene Strophe noch folgt, somit der ganze Schluss uud die Lösung des Streites, fehlt in der čechischen Bearbeitung, welche demnach unvollständig ist, sei es nur zufällig in der Handschrift, oder schon ursprünglich von dem Verfasser so belassen. Was die Behandlung selbst anbetrifft, so zeichnet sie sich durch keinerlei besondere, dichterische Eigenschaften aus: das Verdienst des Dichters ist eine im Ganzen getreue und ansprechende Übersetzung geliefert zu haben, ohne dabei seiner eigenen schöpferischen Kraft zu viel zuzumuthen. Die Behandlung des Reims, welcher bald klingend, bald stumpf ist, lässt eine gewisse Ungeübtheit des Verfassers nicht verkennen. Unreine Reime sind in diesem nur 294 Verszeilen umfassenden Gedichte häufig genug. So finden sich *a: á* ledva: tvá Čas. česk. mus. 1855, S. 57^{b}. hubená: přisúzena 57^{b}. vládne: upadne 59^{a}. postáti: hádati 59^{b}. žádost: radost 59^{b}: žalost 60^{a}. slova: žadostivá 60^{b}; *a*: *y* byla: dala 59^{a}; *e: é* všeho: svatého 57^{b}; *e: o* toho: jeho 60^{b}; *é: o* tomu : svatému 59^{b}. jednoho : hřiešného 57^{a}; *é* : *ie* hlúpé : vystúpie 60^{b}; *ě* : *o* vědě : vévodě 60^{a}; *ě* : *y* tělo : bylo 59^{b} : pokrylo 59^{b}. byvši : věděvši 60^{b}; *ě* : *ý* neviděti : býti 58^{a}; *ě* : *ie* poděchu : chodiechu 57^{a}. těla : diela 59^{a}. 60^{b}. měla: diela 59^{b}. mieti : paměti 60^{a}; *ě* : *je* běch : mějech 60^{a}; *i* : *í* zvěřina : vína 58^{a}. mluviti : jíti 58^{b} : odjíti 59^{b}. dotčí : oči 58^{a}. čině : hlíně 59^{b}. panujíci : robotnici 59^{b}; *i* : *y* nenarodila : zbyla 58^{a}. byla : zvolila 58^{a} : nekrotila 59^{a}. neshřešilo : nebylo 59^{a}. učinilo : nebylo 59^{a}. bylo: učilo 59^{b}; *o* : *ó* svój : pokoj 58^{a}; *o* : *ú* rúše : groše 58^{b}; *u* : *ú* súd : lud 57^{b}. súdě : trudě 58^{b}. robú : dobu 59^{a}. pravú : bohu 60^{b}. nepřipudil : vlúdil 60^{b}. Von consonantischen Eigenthümlichkeiten will ich bemerken dotči : oči 58^{a}. meteš : kleveceš 59^{a}. větší: dosvědší 59^{a}. vládlo: táhlo 59^{b}. dává: žádá 60^{a}. smrti: zbýti 60^{a}. žádost: žalost 60^{a}. zahyne: nečije 60^{b}, wo doch wohl überall klingender Reim anzunehmen ist, obgleich unser Dichter sehr oft stumpfe Reime blos auf

der Endsylbe ruhend sich in Fällen gestattet, in welchen bessere Dichter klingend gereimt hätten, z. B. pravú : bohu 60^{b}. moje: tobě 59^{b}. kamenné: kratochvilné 57^{b}; já to auf na to findet sich S. 59^{a} und člověk auf svój věk S. 60^{b} gereimt. Rührender Reim trifft sich oft genug, býti : zbýti 58^{a}. 60^{b}. přebylo : zbylo 60^{a}. pomoci : moci 58^{b}. nečiješ: počiješ 58^{b}. zbožie : božie 58^{b}. dal : poddal 59^{a}. (mluviece: viece 59^{b}.) smyslem: rozmyslem 60^{a}. vstanu: ostanu 60^{b}. Von Reimhäufung will ich S. 58^{a} sechsmal widerholten Reim auf — ila, viermaligen auf iti und viermaligen auf — é anmerken.

Für die Erforschung der Persönlichkeit des Verfassers bietet das Gedicht durchaus keine Anhaltspuncte; einmal, S. 60^{a}, wird zwar der Bibel Erwähnung gethan:

písmoť praví a zjevno jest,
ktož na světě má větší čest,
a komužť bóh dary dává,
od tohoť vždy viece žádá,
aby jemu viec cti činil,
a viec nežli jiný slúžil,

wo im lateinischen Texte (E. du Méril S. 225, von Karajan S. 93, Vers 198—201) blos steht:

A sensato quolibet hoc non ignoratur,
iura clamant, ratio pariter testatur,
cui maior gratia virtutum donatur,
ab eo vult ratio quod plus exigatur.

Aber man wird auch ohne dieses, dem Tone der Ganzen, sowie dem Umstande nach dass ein lateinisches Werk zu Grunde liegt, geneigt sein als Urheber der böhmischen Übersetzung einen Mann anzunehmen, der selbst dem geistlichen Stande angehörte oder doch diesen Kreisen nahe stund. Betreffs der Abfassungszeit wird man dem Herausgeber beistimmen können, welcher unser Gedicht in das Ende des 14. Jahrhunderts setzt.

Aus der nämlichen Handschrift in der Bibliothek des Domcapitels zu Prag endlich hat gleichfalls Herr Hanka ein drittes, oder wenn man das vermuthete čechische Original jenes polnischen Fragmentes hinzu rechnen will, ein viertes altböhmisches Gedicht über diesen Gegenstand im Časopis musea království českého 1855 auf S. 304—307 veröffentlicht. Der Dichter erzählt einleitend, wie er dahin wandelt und wünscht, es möchten die Todten auferstehen und den in der

Welt Lebenden Warnung gewähren. Vor Hunger ohnmächtig geworden [38]) findet er sich am Fusse einer Burg und hat hier eine Vision von einem Menschen der stirbt und welchem die Seele zur Seite steht:

Když pojidech jednú blúdě,
světskú mysl na mysli súdě,
jednoť mi na mysli tanu,
kterak mrtví z hrobóv vstanú,
by nám něco pověděli,
bychom se střieci uměli,
bychme se světem přebyli.
Tehdy ihned na té chvíli,
když běch jednú omdlel hladem,
uzřech se pod jedniem hradem,
na něm zjide temná záře.
A tu běch při jednom sváře,
že se tak smutně svařiechu,
tu styštěch sobě pohřiechu,
uzřev že tu člověk mřeše,
nad ním dušička stojieše.

Schon will der Verein von Leib und Seele sich scheiden, da bittet jener die Seele, sie möchte bei ihm bleiben in der Wohnung wo sie es so wohl gehabt. Nun beginnt der Streit zwischen beiden, die gewöhnlichen gegenseitigen Klagen und Anklagen, bis der Körper stirbt und man ihn aufbahrt:

Nepromluvi tělo viece,
podachu mu v ruku sviece,
spievachu jemu někteří.

Die Seele, den Qualen der Ewigkeit hingegeben, beweint ihren Zustand und fleht zu Gott und zu Marien um Rettung und Erbarmen. Das Gedicht läuft auf eine Belehrung und Aufforderung zu gottseligem frommem Leben aus und schliesst:

Ten stratí svú duši milú,
jenž jie nestřeže vší silú.
Protož střeztež toho klenota
již za zdravého života.
Nečiňte mu muky pekelné,

---

[38]) Es war bei Dichtern des 14. und 13. Jahrhunderts ein sehr beliebter Eingang, zu erzählen, dass dieser oder jener spaziren gegangen und unter einem Baume u. s. w. entschlafen sei, und dann das übrige als Traum oder Vision vorzuführen.

střezte se propasti věčné.
Jesu Christe, mocný pane,
potvrď nás v dobrém stavě,
bychom všickni činili právě,
byli vedeni do ráje.
Amen.

Man sieht, dieses Gedicht, wenn es sich auch an die bei dem vorigen besprochene *Visio Fulberti* mittelbar gleichfalls anschliesst, steht derselben doch schon ferner und setzt irgend ein Zwischenglied voraus. Für die Zeitbestimmung bieten sich keine Züge, welche genaue Feststellung erlaubten. Doch trügt mich vielleicht mein Gefühl nicht wenn ich diese Dichtung in spätere Zeit, etwa schon in's 15. Jahrhundert setze; es gemahnt an die Denkmäler der böhmischen Literatur, welche um diese Zeit nach deutschem Vorbilde und unter deutscher Einwirkung entstunden. Eben so wenig sicheres ergibt sich für die Erkenntniss der Person des Dichters und ich muss es bei diesem Stücke wenigstens unentschieden lassen, ob es in éine Reihe mit jenen früher besprochenen zu stellen sei. Die Behandlung des Reimes zeigt von ziemlicher Gewandtheit; ungenaue Reime finden sich unter den 280 Versen welche das ganze zählt, ziemlich selten. Ich will sie schliesslich hier zusammenstellen. Es reimen natürlich wieder *a* : *á* vlásti : strasti S. 304^{b} und noch fünfmal; *e* : *é* péči : řeči 305^{a}; *e* : *ě* pane : stavě 307^{b}; *é* : *ie* řieci : utéci 306^{a}; *i* : *í* hlínu : vinu 305^{b} und noch viermal; *i* : *y* pobyla : líbila 304^{b}. pil : byl 305^{b}; *i* : *ý* sticha : pýcha 304^{b}; *i* : *ie* kraji : čakajie 306^{b}; *í* : *y* přebyli : chvíli 304^{a}; *í* : *ý* ujíti : skrýti 305^{b}; *í* : *ie* chvíli : vzkvieli 304^{b}; *ie* : *ý* umřieti : skrýti 306^{b}; *o* : *ó* bože : róže 306^{b}. vóli : koli 306^{b}; *u* : *ú* tanu : vstanú 304^{a}. nemohu : mnohú 305^{b} und *y* : *ý* túhy : dlúhý 306^{a}. Von consonantischen Ungenauigkeiten bemerke ich nakrátce : práce 304^{a}. skonám : poznám 306^{a}. nepřijme : mine 306^{b}. zameškán : sám 307^{b}. pane : stavě 307^{b}. právě : ráje 307^{b}. Rührender Reim findet sich neunmal, Reimhäufung von je vier gleichen Reimen zweimal; die Reime sind bald klingend, bald stumpf, auch dreisilbiger kommt sechsmal vor.

Es sind dies die uns erhaltenen altböhmischen Bearbeitungen des in ganz Europa so ausserordentlich beliebten Gegenstandes, und wir ersehen aus der verhältnissmässig grossen Anzahl derselben bis in's 15. Jahrhundert hinein, dass auch in Böhmen das Volk, dessen

Geist überhaupt zu Betrachtung und lehrhafter Tendenz hinneigte, an der Darstellung des Krieges von Körper und Seele nicht minderes Behagen fand als in anderen Ländern. Dass dieses Wohlgefallen auch späterhin sich nicht verlor, lehren čechische Schriften über diesen Gegenstand aus jüngerer Zeit, welche ich oben in der Anmerkung 21 und im dritten Hefte dieser Studien, Seite 30 (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe, Band 32, Seite 712) in der Anmerkung 58 aufgezählt habe.

Anhang.

Ich biete in diesem Anhange dem Freunde mittellateinischer Poesie acht und zwanzig Lieder und Briefe, meist aus den Kreisen studentischen Lebens im 14. und 15. Jahrhunderte herrührend, welche vielleicht nicht ganz ohne Interesse sind. Sie lehren einestheils, wie fremde Dichtungen nach Böhmen herübergenommen und umgeändert wurden; anderestheils zeigen sie jene fahrenden Schüler selbstständig poetisch thätig. Und lassen schon jene durch ganz Europa, überall wo gelehrte Schulen und Schüler sich fanden, verbreiteten Lieder einen tiefen Einblick in das Leben und Treiben, in das Denken und Fühlen jener Classen uns thun, so ist dies in noch bei weitem höheren Grade der Fall bei den anderen, welche unmittelbar aus der nächstem Anschauung, aus den bestimmtesten Verhältnissen und aus dem dringendsten Bedürfnisse heraus geflossen sind: ich meine jene Bettelbriefe und Sendschreiben von Prager und anderen wandernden Studenten, in welchen sie sich mit Bitten um Unterstützung an ihre Gönner, an Geistliche und Pfarrer, an den Kaiser selbst wandten. Nichts gibt ein so klares Bild von den Verhältnissen und Umständen, von dem Sinnen und Trachten jener Leute als diese Briefe [93]), welche bald in

---

[93]) Bruchstücke eines ähnlichen gereimten Briefes, wie die von mir herausgegebenen, führt Tomek Děje university Pražské 1, 80 Anm. aus der Handschrift I. 40 der Prager Capitelbibliothek an. Dieser Brief beginnt:

Scolasticale in dedicatione.

Discretis ad literas viris et honorem,
quibus inest charitas, Christi ob amorem
praemittunt servitia dominis praelatis

den Tönen der Verzweiflung klagen, bald in wilder Lustigkeit all diese Noth noch scherzhaft finden. Der Student welcher an die neue Hochschule gekommen ist, um von dem aufgehenden Licht seinen Theil zu empfangen, und welcher hier Gelehrsamkeit und eine Zukunft zu gewinnen hofft, er lässt die Bibel und Aristoteles und alles liegen und zieht singend und bettelnd durch die Strassen der Stadt, denn er ist arm und ihn hungert; er kommt dann mit seiner Beute nach Hause auf die Burse, da gibt es Streit und Zank und der Ältere und Stärkere nimmt dem Schwächeren weg was er sich etwa besseres erbettelt hat. Besitzt er aber einmal Geld, da wird es in sorglosem Leichtsinn verprasst, beim Biere oder bei den Weibern. Es schildern diese Dichtungen das ganze Leben des Studenten, sowol das äussere, als das innere auf der Burse: nur éine Richtung desselben bleibt uns ferne gerückt — seine Studien. Es ist ein keineswegs ganz erfreuliches Gemälde, ein Bild voll Kampf mit Noth und Entbehrung, mit Verachtung und Schmähung von Seite der anderen Classen, ein Bild der Verkommenheit, welche sich sogar in der Sprache kundgibt, wofür die erschreckende Barbarei von Nr. XXI, mag sie auch wie ich annehme des comischen Effectes wegen beabsichtigt sein, ein merkwürdiges Beispiel bietet. Dieselbe sittliche Verkommenheit zeigt sich zum grossen Theile in den Liebesliedern. Der Schüler gehörte dem geistlichen Stande an; mochte er in Zukunft als Priester wirken wollen, mochte er als Lehrer an der Universität oder an einer andern Schule auftreten, mochte er als Schreiber seinen Unterhalt gewinnen, immer stund ihm ein eheloses Leben bevor:

---

scolastici, socii suae paupertatis;
simul scribunt omnibus vobis literatis,
Christi nos intuitu omnes audiatis.
Ecclesiae iubilo plebs omnis laetatur,
altisonis vocibus hodie cantatur,
missae post officium dives epulatur,
sed pauper esuriens multum contristatur.

Der Schluss lautet:

Pauperes scolastici, qui in scolis studeat,
et prae magnitudine mendicare pudent,
humide literulam modo vobis scribunt,
detis ipsis aliquid, quod aquam non bibunt.

Ausser der eben angeführten Capitelhandschrift enthält auch der Codex C. 1 im Wittingauer Archive eine Anzahl Briefe und Formeln, welche sich auf das innere Leben der Prager Studenten beziehen. Tomek a. a. O. S. 82.

es ist also eine eigenthümliche Liebe mit welcher er liebt, es sind eigenthümliche Frauen denen er seine Gefühle, und was die Hauptsache ist, sein Geld schenkt, und er hat sonderbare Erfahrungen an ihnen gemacht. Dieser Umstand erklärt vollkommen die Leichtfertigkeit der meisten Liebeslieder und die so häufigen Klagen über die Verworfenheit des Weibes: echte Frauenliebe haben diese Leute ja nicht kennen gelernt. Aber trotz allem was ihn beengt und drückt, was ihm sein Leben schwer und kummervoll macht, verliert der Clericus, der Goliard, seinen frohen Muth, seinen Humor nicht; und es ist dies ein Humor der sich vor dem Heiligsten nicht scheut, der des hohen so wenig als des niederen und seiner selbst schont, der bitter werden kann bis zur schärfsten Satyre. Es ist natürlich dass dabei auch die Zeitereignisse Berücksichtigung finden, wodurch diese Dichtung zum Theile auch historischen, nicht blos culturgeschichtlichen Werth erhält. Die wichtigen Begebenheiten deren Schauplatz im 15. Jahrhundert die Universität, die Hauptstadt, das ganze Land waren, riefen eine Menge nicht blos čechischer sondern auch lateinischer Lieder, Spott- und Klagegedichte von beiden Seiten hervor; die lateinischen rühren meist von Vaganten und Schülern, oder von Geistlichen her, mit welchen ja jene im nächsten Zusammenhange stehen, also von Leuten welche bei den Ereignissen nahe betheiligt, das Wahre wissen konnten, wenn sie es freilich auch nicht immer sagen wollten.

Alle nachfolgenden Stücke sind aus Handschriften geschöpft. *A* und *B* nenne ich zwei Handschriften welche ich unter derselben Bezeichnung in meinen altböhmischen Leichen, Liedern und Sprüchen näher beschreiben werde; sie sind um 1459 in Prag und zwar im *Collegio regis Wenceslai* durch den bekannten *Frater Crux de Telcz* geschrieben. Mit *C* bezeichne ich die HS. I. 4°. 466 der Breslauer Universitätsbibliothek. Beschreibung davon findet man in Hoffmann's Monatschrift von und für Schlesien 1829, Bd. 2, S. 738 ff. und im Čas. česk. mus. 1858, S. 392 f. Die Handschrift rührt von Nicolaus de Cosla her und weist als Ursprungsort auf Schlesien, Jägerndorf und Olmütz, die Lieder aber führen uns nach Prag. Abschrift der aus dieser HS. entlehnten Stücke verdanke ich der Güte des Herrn Archivars W. Wattenbach in Breslau. *D* endlich ist der Codex Nr. 1652 der k. k. Hofbibliothek zu Wien, in klein Quart aus dem 14. Jahrhundert: nach Einzeichnungen auf Bl. 3^b. 4^a und 156^b

war er Eigenthum der *domus beate marie in Axpach ordinis carthusiensis:* das hieraus entnommene und später als der übrige Text aufgeschriebene Lied weist mit seinen eingeflochtenen Anfängen unzweifelhaft böhmischer Lieder auf Böhmen zurück.

Die einzelnen Stücke habe ich so geordnet dass die ernste Gegenstände behandelnden und die historischen Lieder (Nr. I—III) vorangehen, dann folgt das Gedicht über die Bedeutung des Hahns auf den Kirchthürmen (IV), hierauf von Weibern und von Liebe (V — X), darnach Trink- und Kneipenlieder (XI und XII); an diese schliessen sich scherzhafte Lieder und Parodien (XIII — XV) und den Schluss macht was sich auf Vaganten- und Studentenleben bezieht (XVI — XXVII).

Was das Alter der einzelnen Nummern betrifft, so ist es natürlich sehr verschieden. Die von auswärts übernommenen Lieder reichen zum Theile in weit ältere Zeit zurück als jene der Aufzeichnung ist, in's 12. und 13. Jahrhundert; die meisten der Stücke aber, welche in Böhmen selbst entsprungen sind, gehören in nicht frühere Zeit als das XV. Jahrhundert. Nr. III ist nach Husens Auftreten, aber noch vor seinem Tode geschrieben, Nr. II vielleicht etwas später als das vorige; Nr. XX, nach der Gründung der Prager Universität verfasst, richtet sich noch an Karl IV. selbst, muss also vor 1378 gehören; die Bettelbriefe aus *A* werden um 1450 fallen müssen: denn in derselben Handschrift befindet sich ein ähnliches lateinisch-böhmisches Bettellied, welches ich in den Altböhmischen Leichen-Liedern und Sprüchen mittheile und welches von 1451 ausdrücklich datirt ist[40]).

I

Ad errorem omnium surgam locuturus,
omnis clerus audiat, simplex et maturus,
nihil est quod timeo, valde sum securus.

---

[40]) Es ist überschrieben: *Ex lithomierzicz Socij composuerunt ad plebanos* und begient mit folgender Strophe:

Nos expertes fere labe
bydlíme u samé Labe,
mundamur inedia,
Noveritis christicole,
žeť jest nedostatek v škole
et quam multa tedia.

Sermo meus percutit velud ensis durus,
vniendo presules atque cardinales,
monachos, presbyteros, nec non moniales.

Sunt velud ydropici quorum membra crescunt,
dum plus bibunt, siciunt, sic magis inardescunt,
sic auari miseri nunquam requiescunt.

Quid est auaricia nisi vilis cultus,
vanitatum vanitas et cordium tumultus:
pereunt diuicie, perit homo stultus.

Quando diues moritur, statim fit sepultus,
in sepulcro ponitur in regali tegumento,
postea deponitur in miseri (?) tormento.

In tormento patitur velud arundo vento,
nec redimi poterit nec auro, nec argento.
quando vos in prandio, domini, sedetis,

Hostium pauperibus claudere iubetis;
pauper clamat vocibus nec audire wltis,
nec ei de ferculis detis que habetis.

. . . . transit, omnia transeunt que habetis,
psalmistam legite et invenietis;
verum vobis nunccio quod precipietis.

Ibi nihil proderit dignitas papalis,
sed fetorem senciunt poene iehennalis,
siue sit episcopus, siue cardinalis.

Ibi non erit dominus iudex vt vos estis,
sed idem erit dominus deus atque testis:
iudicabit iudices deus (et) scolares.

Artifex, qui condidit hominem ex luto,
et liniuit oculos ceci sacro sputo,
vestras saluat animas: miseros saluto.

= *A* 157^{b} — 15 mife'i *die Hs., vielleicht* inferni *zu lesen?* — 22 Qũta transit *die Hs.* — 26 pene *die Hs.* — 33 saluet?

II

Alia cancio.

Ordo catholicus
et apostolicus
vergit noster penitus
atque coruptus
destruitur cunctus.

Regno Boemorum
nam funditus horum
latet iusticia,
patet astucia
cunctorum malorum.

Ignis et spolia,
fraus, homicidia,
cetera nocencia,
clerum inpugnancia
patescunt in terra.

Sanctorum corpora,
fidei robora,
que erant pollita,
gemmis insignita,
hec sunt in auita.

Per prauos homines,
in fide debiles
et Christo rebelles
atque invtiles,
et sunt spoliata.

Quorum reliquias
tulerunt alias
longas prouincias
et despexerunt eas
fide post terga.

Archiepiscopi,
simul episcopi,
abbates, priores,
monachi minores,
insignes rectores.

Electi cantores
et predicatores,
periti lectores,
legis zelatores,
fidei cultores.

Omnes katholici
et ewangelici,
subtiles loyci,
scriptores, clerici,
ferunt ethnici.

Legati, prelati,
barbati, signati,

monachi nigrati
atque candidi,
cuncti prelati.

Doctores, legales,
atque cardinales,
una regulares,
alme moniales
sprete per letales.

Herrores peiores,
immenses terrores
heresiarcharum-
que Viklefistarum,
lutum peramarum.

Nil valet religio,
profunda accio,
per quam saluacio,
sit liberacio
Christi personarum.

Viget pestifera
gwerra mortifera;
o cohors misera
tua per opera
spreta fideș vera.

Non pretermittitur
ordoque nittitur
Christo famulari,
fide roborari,
firma spe armari.

Nam latrocinia,
furta, incendia,
et homicidia
absque clemencia
patrantur in terra.

Iam latet veritas,
patet iniquitas,
cessat iusticia,
regnat astucia,
fraus Viklefistica.

Cuius per vicia
sunt mortificia,
dolus, malicia,
et violencia
fert cum ruina.

Vt quondam pueros
occidit teneros
Herodes crudelis,
Zyzka infidelis
transmisit tot celis

Animas iustorum,
iustus vltor quorum
erit in futuro
iudicio divino
iudex mortuorum.

Iudicans breuiter,
regnans perhenniter,
iustis dans premia,
sedis examina
iuxta seruimina.

Electis 'venite',
maledictis 'ite
in ignem eternum,
habente premium
letum sempiternum.'

Qui vobis offerat,
cuncta qui superat,
idem vos conterat,
a nunquam erigat,
qui sine fine regnat.
Amen.

= *A* 157^b—158^a *Die hier und in Nr. III angewandte Strophenform scheint im 15. Jahrhundert sehr beliebt: wir treffen sie auch in der* Cancio de autoribus bohemici scismatis *bei C. Höfler, Geschichtschreiber der husitischen Bewegung in Böhmen* 1, 558 bis 560, *so wie in einer Reihe anderer noch ungedruckter lateinischer Lieder; und auch in böhmischen Liedern gerade aus jener Zeit und namentlich in solchen historischen und Streitliedern findet sie sich äusserst häufig. Vgl. meine zweite Abhandlung über die dreitheilige lyrische Strophe im Altböhmischen.* — 44 srpt^{ces} *die Hs.* — 69 t^o *die Hs.* — 97 castus *die Hs.* — 99 dn̄o *Hs.*

III

Omnes attendite,
animaduertite,
quid nam sit plangite

et mentes auertite
ab errore tali.

W9 Strenue fortiter
imperator noster,
moderni regis pater
(requiescat dulciter),
erat fractor mali.

W9 Hic auxit eciam
sanctam ecclesiam,
quam paciens liberam
peruenit ad patriam
imperii ueri.

W9 Exponens copiam
auri et argenti,
simulque lapidum,
dictum dauiticum
volens adimpleri.

W9 Voluit eciam
propter clemenciam,
heresis demenciam,
romanam ecclesiam
vereri et augeri.

W9 Post eius obitum,
felicem transitum,
per manus principum,
regum et comitum
conatur deleri.

W9 Illis temporibus
multis honoribus,
virtutum floribus,
nunc iam doloribus
fertur adimpleri.

W9 Insurgunt undique
mine, insidie,
fides destruitur,
clerus opprimitur,
papa deridetur.

W9 Dei laus decrescit,
dolus, fraus succrescit,
presulatus vilescit,
doctoratus tumescit,
vulgus deum nescit.

W9 Monachis, fratribus
ac monialibus,
Christi virginibus,
ceteris fidelibus
uiuere uilescit.

W9 Nam status militum,
clientum, ciuium,
falsis docmatibus
ac peruersitatibus
resistere nescit.

W9 Clerici non nulli,
laycales populi,
facti sunt scismatici
per libros heretici
Wycleff condempnati.

W9 Pastores legales
modo sunt exules,
oues fiunt debiles,
quas regunt inhabiles:
sic plebs est orbata.

W9 Ululant claustrales,
plangunt moniales,
omnes quasi mortales
facti sunt spiritales,
lex est desolata.

W9 Rex audit et tacet,
nam sibi hoc placet;
ach ubi iusticia?
committuntur spolia,
non est qui defendet.

W9 Terrarum principes,
reges, cardinales,
duces ac comites
nos faciunt exules
sua regione.

W9 Consules antiqui,
bohemi perfidi,
moderni theutunici,
gaudent mechanici
statuta noue legis.

W9 Facti sunt timidi
omnes operarij

ob quod aurifabri
fuerunt incipati
ex mandato regis.

W° Rex malum perpendit,
nemo qui defendit;
Romana ecclesia,
fides katholica
per ipsum destructur.

W° Oremus dominum
patrem et filium,
sanctum paraclitum,
ut nostrum omnium
status dirigatur.

W° Coniungat ciuibus
suis celestibus
ac nos ab omnibus
oppressorum manibus
semper tueatur.

W° Hoc totum construxit
quidam et indixit,
ut pateat omnibus
illud decantantibus,
fidem fluctuare.

W° Licet ipsa fluctuet,
rata semper permanet;
audi tu, scismatice,
et tu heretice,
non tamen mergetur.

W° Plures erant scismatici
atque heretici
eandem inpugnantes,
fraudes, dolos cudentes,
et sunt condempnati.

W° Omnium domine,
nos velis invisere,
fidem rectam sapere,
ne Hus virus wippere
intret corda nostra.
Amen.

= *C, fol.* 35; *von den fünfzeiligen Strophen sind meist je zwei durch den Reim der fünften Zeile gebunden. Über die Strophenform selbst siehe meine zweite Abhandlung über die dreitheilige*

lyrische Strophe im Altböhmischen, wo ich ausführlich auf den Gebrauch derselben in Böhmen während des 15. Jahrhundertes zurück komme. — 20 adimplere *Hs.* — 42 dolos *Hs.* — 101 Coniunget *die Hs.* — *Strophe* 17. 18 *und* 19 *(Zeile* 87—93*) sind am Rande nachgetragen; ebenso Str.* 21 *(Zeile* 101—105*).*

IV

De Gallo.

Multi sunt presbyteri, qui ignorant quare
supra domum domini gallus solet stare:
quod propono breuiter vobis propalare,
si wltis beniuole aures mihi dare.

Gallus est mirabilis dei creatura
et recte sic presbyter illius figura,
qui preest parochie animarum cura,
stans pro suis subditis contra nocitura.

Supra crucem positus gallus contra ventum
rostrum diligencius dirigit extentum:
sic sacerdos vbi scit demonis adventum,
illic se obviat pro grege bidentum.

Gallus regit plurimam turbam gallinarum
et solicitudinem magnam habet harum:
sic sacerdos cupiens salutem animarum
ffaciat et doceat quod sit deo carum.

Quasi rex in capite gallus coronatur,
in pede calcaribus ut miles armatur,
quanto plus sit senior pennis decoratur,
in nocte dum concinit, leo conturbatur.

Sic sacerdos bene scit populo preesse,
pigros cum calcaribus monet indefesse,
confortando debiles invicem dei in esse,
post laborem aureus vt rex debet esse.

Gallus suas feminas solet verberare,
hos que cum extraneis solent ambulare:
sic sacerdos subditos debet castigare
contra legem domini qui solent peccare.

Gallus granum reperit, conuocat vxores
et illud distribuit inter cariores:
tales discant clerici pietatis mores,
dando suis subditis scripturarum flores.

Basiliscus nascitur ouis de gallorum:
sic vis crescit demonis de presbyterorum
multa negligencia, quum de subditorum
non curant sceleribus, nec de spe celorum.

Gallus nunquam negligit tempus vespertinum,
quando cum suis subditis volat ad supinum,
vt in nocte media tempus matutinum
seruus dei precinat ad opus diuinum.

Sic est bonus presbyter respuens terrena,
ducit suos subditos ex inferni pena,
prebens iter celicum celi ad amena,
dum sponsus aduenerit cum turba serena.

Hec vobis sufficiunt de gallo notata,
et in audiencium corda sint locuta
tenaci memoria, quia nux muscata
plura reddit aromata bene masticata.

= *A* 160^{a} — 160^{b}. *Einen weit umfangreicheren, aber zum Theile sehr verstümmelten Text theilt Edélestand du Méril, Poésies populaires latines du moyen âge, Paris* 1847, *p.* 12 *sqq. mit.* — 12 bibētum *die Hs.* — 26 extraneas *die Hs.*

V

Cancio de mulieribus.

RECEDITE, recedite,
ne mulieri credite!

DIC tu, Adam, primus homo,
qui deceptus es in pomo. —
sum priuatus dei dono,
ne mulieri credite!

Eram fulgens quasi stella,
paradisus michi cella,
sum deceptus a puella,
ne mulieri credite!

Vxor mea me fraudauit,
dum me pomo saciauit,
paradiso me priuauit.
ne mulieri credite!

Dic tu, Loth, dulce verum,
quanta fraus sit mulierum. —
heu, deceptus sum per merum,
ne mulieri credite!

Me decepit nata mea,
cum miscebam me cum ea,
fraudulenter querens rea;
ne mulieri credite!

Dic tu, Sampson, et fatere,
quid sentis de muliere? —
sum per eam lapsus vere,
ne mulieri credite!

Pilis meis sum priuatus,
veniamque spoliatus,
sic sum ipse defraudatus;
ne mulieri credite!

Dic tu, Dauid manv fortis,
qui deceptus es in scortis. —
fuit causa mee mortis,
ne mulieri credite!

Patet teste Salomone,
mulieres raro bone,
plene sunt decepcione,
ne mulieri credite!

Id quod scio tamen verum,
capio testem totum clerum,
mille fraudes mulierum;
ne mulieri credite!

Mulieres sunt fallaces,
et in ore sunt loquaces,
et in corde sunt mendaces,
ne mulieri credite!

= *A* 157ᵃ. — 11 mea *fehlt in der Hs.*

VI

Audite alphabetica
cantica sophistica,
cuius sit amor generis
et fauor mulieris.

Bilingwis mulier,
instabilis ut aer,
decipit quam plures,
velud in nocte fures.

Cruenta bestia
tendit ad terrestria,

delusio, destructio
status personalis.

Dolosa, valida,
ad omne malum valida,
derisio, decepcio
fame, claritatis.

Ewam pronuncecians
viri fallatricem,
eius caue presenciam
velud dampnatricem.

Furtiue subtrahit,
fugias saltatricem,
eius caue presenciam,
agnosce meretricem.

Garula et fatua,
omnis honoris vacua,
gerula mendacij,
verborum comportatrix.

Habentem, non egentem,
facit mendicantem,
dominum superbum
transmutat in seruum.

Ignis infernalis,
pena gehennalis,
ira et invidia
ipsam comitantur.

Karitas deifica
per ipsam obfuscatur,
chaos creans malefica:
desiste, amator.

Lustrat per plateas,
pompas et choreas,
visitat parrochias,
scolas et thabernas.

Mediatrix mamone
miseri mechantis,
mors carnis et anime
fit non penitentis.

Neutrum vult diligere,
quemque vult amare,
clericum decipere
et laycum fraudare.

Omnes fallit homines,
papales, cardinales,
monachos, presbiteros,
decipit prelatos.

Plures parit filios,
ab lege facit spurios,
vult esse heriles,
seruos facit viles.

Querit es et obulum,
grossum et florenum,
non querit honorem,
sed tendit ad pudorem.

Rectrix senis, iuuenis,
pauperis et diuitis,
ipsa lutibundum
totum facit mundum.

Sorbet sapienciam,
deglutit prudenciam,
ut fecit Sampsoni,
Platoni, Salomoni.

Tondet tua, tenet sua,
turpet, torquet animum,
friuolum, zelotipum,
ipsum facit beniuolum.

Vacua vacuitas,
vanitatum vanitas,
honorem deo demus
et cum eo viuemus.
Amen.

= *C, fol.* 32; *nach Strophe* 2. 3. 6. 7. 10. 11. 14. 15. 18 *und* 19 *steht in der Hs.* Rº. — 13 Dolosa valida *Hs.; vielleicht zu lesen* Dolosa, fallida?

VII

Alia cancio de vna muliere.

Fuit vna domina,
valde pulcra femina;
dum vir eius laborat,
clericum sibi advocat.

'O tu bone clerice,
scis quid debes facere:

mecum debes iacere,
nemini debes dicere.'

Certe hoc non faciam,
quia perdam graciam
a domino quem diligo,
fide sibi teneor.

'Emam tibi tunicam,
bracam et camisiam,
ocreas et caligas,
ut tu mecum iaceas.'

Audiens hoc clericus,
versus ab hominibus
intrauit ad cameram,
et plagauit dominam.

Venit hospes ad domum,
pulsat ad hostium:
clericus perterritus
bracas fuit oblitus.

Miserere mei deus,
miserere mei deus!
iste lectus non est meus,
venit cuius est proprius.

= *A* 157a.

VIII

Alia cancio.

Si vis ad amasiam letus introire,
manu noli vacua hostium aperire;
precio non precibus fauorem acquire,
occurrens tibi cicius dicet benevenire.

Si nichil attuleris, sedet et tristatur,
si dona porrexeris, gaudet et letatur;
audit, plaudit, diligit, te et osculatur,
et te propter munera cencies amplexatur.

Si dicis: non diligis me? mox incipit flere,
vt te per fletum cicius possit detinere;
dum a te non poterit nummos extorquere,
dicet: vade garcio, te non noui vere.

Erit nowus melior, letus et iocundus,
pulcer, audax, nobilis, opere facundus;
dominarum regula sic docet et mundus,
nam qui primus fuerat, hic erit secundus.

Multa possemus dicere, sed finem faciamus,
quod nos mulieres capiunt vt piscem capit hamus:
earum exercicijs nos semper resistamus,
vt vnam ex millibus castam inveniamus.

= *A* 148[b]. — 12 garcō *die Hs.* — 18 *über* quod *steht* ut.

IX

Monialis ad Clericum.

Me tibi, teque mihi, etas et decor equant:
cur ergo non sumus sic in amore pares?

Clericus respondet.

Non hac veste places, alijs nigra vestis amatur;
que nigra sunt, fugio: candida semper amo.

Monialis dicit.

Sub hac veste nigra niueam tamen aspice carnem;
que nigra sunt, fugias, candida membra petas.

Clericus.

Nupsisti Cristo, quem non offendere phas est:
hoc velum sponsam te facit esse dei.

Monialis.

Deponam velum, deponam cetera queque,
intraboque thorum nuda puella tuum.

Clericus.

Si careas veste, tamen alia non potes esse:
vestibus ablatis non mea culpa minor.

Monialis.

Culpa tamen, sed culpa leuis, sic esse fatetur:
est quoque peccatum, sed veniale tuum.

Clericus.

Vxorem violare viri, graue crimen habetur;
sed grauius sponsam zelotipare dei.

Monialis concludit.

Vicisti nostrum sancta racione feruorem,
gaudeo quod verbis sum superata tuis.

= *A* 164[a] — 164[b]. — 5 S. h. v. nigra in meam tamen aspice (*darüber:* tu niueam inspice) carnem *die Hs.* — 17 V. iterum, *darüber* nostrum.

X

Filia, si vox tua (?)
vellem te laudare,
carnalem socium
vellem tibi dare.

Filia, vis militem
bene equitantem?
'Nolo mater cara,
nolo mater cara,
quia non sum sana.

Milites in bello,
nunquam sunt in domo,
et eorum gladij,
et eorum gladij,
semper sunt acuti.'

Filia, vis monachum
bene kukulatum?
'Nolo mater cara,
nolo mater cara.
quia non sum sana.

Monachi post primam
currunt ad coquinam,
panes eis dantur,
panes eis dantur,
caseum furantur.'

Filia, vis rusticum
nigrum et turpissimum?
'Nolo mater cara,
nolo mater cara,
quia non sum sana.

Rustici quadrati
semper sunt iratti,
et eorum corda,
et eorum corda
nunquam letabunda.'

Filia, vis clericum
bene literatum?
'Nolo mater cara,
nolo mater cara,
quia non sum sana.

Clericorum pueri
semper sunt superbi,

et eorum matres,
et eorum matres
dicuntur meretrices.'

Filia, vis scolarem
bene literatum?
'Volo mater cara,
volo mater cara,
quia iam sum sana.'

. . . .

= *B* 408^b. — 1 vox: *so steht in der Hs. — Nach der letzten Strophe dieses Liedes hat eine keusche Hand zwei weitere Strophen durch Überstreichen mit Tinte unlesbar gemacht.*

XI

Cancio sequitur de thaberna.

Quicunque delectatur thabernam introire,
prius se debeat cruce premunire;
nam ibi cognita et incognita solent audire,
quid sit mundus poterit ibi sentire.

In ea nulla disciplina demonstratur,
homo non quiescit, donec inebriatur,
inde diabolus (?) nimis exaltatur.

Cognoscere volentes clericorum mores,
ad thabernam ipsi stent et ante fores,
et intus respiciant, vt audiant rumores.

Mulieres vident osculum portare
viro alieno se volente nectare,
post hoc homo potest mirabilia notare.

Vnus cantat,
alter saltat,
tercius orat,
quartus plorat,
quintus ridet,
sextus studet,
septimus confitetur,
octauus irridetur,
nonus wlt dormire,
decimus wlt garrire,
vndecimus vituperare,
duodecimus verberare,
tredecimus est iocundus,
et sic rotatur mundus.

Multus esset mirus,
qui vellet . . . . . .
tum occupare,
sed volo cessare,
paulo plus narrare

O clerici dilecti, discite vitare
thabernam horribilem, qui cupitis regnare;
nec audeant vos rustici plagis verberare.

Rusticus dum se sentit inebriatum,
clericum nec reputat militem armatum.

Vere plane consulo vt abstineatis,
ne vnquam cum rusticis thabernam ineatis.

In thabernis quando sumus,
nescimus quid sit humus;
ibi nullus timet mortem,
sed pro Bacho mittunt sortem.

Bibunt semel pro uiuis,
ter pro captiuis,
quarto pro defunctis,
quinto placet cunctis.

Qui sentit . . . mortem,
galline quod est in . . . .

Bibit vnus, bibit secundus,
bibit iste, bibit illa,
tum iste, tum illa,
seruus iacet et ancilla.

Die nocteque tota
non cessat hoc vanum poto;
Poto bibunt tam pro papa,
quam pro rege, quam pro cappa:
bibunt omnes sine lege
et sic sine fine.

= *A* 158ᵇ — 159ᵃ. *Dieses Lied, ein Gemenge von Bruchstücken aus mehreren Liedern, ist in der Hs. nur sehr verderbt erhalten und ich darf nicht hoffen, dass es mir hier gelungen ist, es vollkommen herzustellen.* — 4 ibi *fehlt in der Hs.* — 7 dia!ᵉ *Hs.* — 10 respiciunt vt audiunt *Hs.* — 29 qui vellet ſſ·us *Hs.* — 40 *bis* 43 *vgl. Carm. Bur. S.* 235, *Nr.* 175, *Str.* 1. — 44 *bis* 47 *Carm. Bur. S.* 236, *Str.* 3. — 48 Qui s. eſus (?) mortem *Hs.* — 49 galline q. e. in p9ˡᵉ. *Hs.* — 50 *bis* 53 *Carm. Bur. S.* 236, *Str.* 5.

XII

REFERAM miraculum quoddam curiale,
futuris, presentibus sit memoriale:
a mundi principio non extitit tale,
usque ad finem seculi uix erit equale.

Dum abbas et monacus essent uinolenti,
dicit abbas monaco circa se sedenti
'uotum uoui domino et deo uiuenti;
Romam ire cupio hoc anno presenti.'

Quo audito monacus plausit et saltauit:
zila baba sibila canticum cantauit,
versum *sudram sudracum* letus incoauit,
ymnum *hobri pomozi* sua recitauit.

Cifum tenens manibus dicit ad abbatem
'bibe, bibe, rebibe, propter sanitatem,
qui spirata gracia cupis sanitatem,
vias tuas dirigat, det prosperitatem.'
Bibabal'.

= *D* 157ª. *Es ist dieses Lied vorzüglich dadurch interessant, dass in der dritten Strophe offenbar Anfänge böhmischer, wahrscheinlich volksthümlicher Lieder erhalten sind; freilich weiss ich blos Z.* 10 *zu erklären, wo es heissen wird* Žila baba Sibila: *dagegen ist mir die Bedeutung des* Versus sudram sudracum *in Z.* 11 *und des* Ymnus hobri pomozi *in Z.* 12 *unklar.* — 1 miracula quiodā *die Hs.* — 4 ad *fehlt in der Hs.* erūt *die Hs.* — 5 ēēt uinoleti *die Hs.* — 10 zilab'ba sibilacāticū cantatui *die Hs.* — 11 sudrā sudracum *Hs.* — 16 tuas tuas *Hs.*

XIII

Alia cancio de Azello.

RUSTICUS dum asinum
vidit suum mortuum,
fleuit eius obitum:
ofe, ofe, ofe,
moriens aselle,
vellem mori pro tibi!

Si te sciuissem, asine,
moriturum frigore,
non caruisses indui.

**Emissem tibi tunicam,
bracam et camisiam,
cingulum, bursiculam.**

**O tu bone presbyter,
fac sibi pulsare ter,
cantare solempniter.**

**Ad ecclesiam ibimus,
requiem cantabimus,
asinum seruabimus.**

**Caro datur vermibus,
cutisque sutoribus,
anima demonibus.**

**O vos cuncti bauari,
sumite caudam asini,
cum ea suspendimini!**

= *A* 157^{a} — 157^{b}.

XIV

Passio cuiusdam nigri monachi secundum luxuriam.

In illis temporibus erat quidam monachus mentis elate et nimia seductus ebrietate. et post nimiam ebrietatem iniuit quandam ciuitatem vt aliquam inveniret que suis langworibus mederi sciret. Tandem processit ante domum cuiusdam meretricis, que inter suos conciues pauci erat honoris. Et interspiciens domum vidit ibi pulcram sedentem feminam, specie et decore multum nitentem, et que erat stipata et fulcita malis fulgoribus diwlgata circumamicta. Et simulabat eam esse virginem castam, super quam nullus hominum sedit, nisi centum et quadraginta et quatuor milia virorum et in vigilia palmarum turba multa, que convenerat ad diem festum. Et in vigilia ascensionis omnes gentes sicut dicit psalmista: Quicunque wlt saluus esse. Et in Donato septuaginta octo vel paulo plus. Et in eodem relique pene omnes Et ex omni nacione que sub celo est. Monachus vero cum vidisset eius alba crura, tunc statim commota sunt omnia viscera eius in . . . . . [1]) et statim memorabatur sicut dixit in scriptura: Dilexi te domina in tua factura. Et accedens ad eam dixit: O domina mea pulcerrima, non dilexi te in factura; Sed postquam vidi te, factum est cor meum tanquam cera liquescens; et in medio ventris succurre michi in hijs materiis, quia amore tuo langweo. At illa subridens dixit: quid vis, inquit; munera non despiciam, vota libenter exaudiam. Redeas in crepusculo, noctis sub silencio, Et verba tua non despiciam sed exaudiam. Monachus vero magno commotus gaudio accepit licenciam et festinanter cucurrit ad claustrum suum. Et furtiue intrans claustrum suum in crepusculo noctis. Et arripuit decem marcarum pondus. Et reuersus est ad lectum mulieris dicens: vbi es? At illa respondens ait: Ecce assum, quid vocasti me? Monachus vero ait: Inprime mihi oscu-

lum requies (*so*) leticie et amicicie. et amica donec optata venerat[2]) et osculatus est eam. et dato thesauro ascendit super femur eius potentissime. Qui cum ascendisset 1°, 2°, 3°, 4° etc. requieuit ab omni loco opere suo quod patrauerat. Et dixit: Hec requies mea in seculum seculi. Hic habitabo quoniam elegi eam. Media autem nocte clamor factus est: Ecce sponsus venit, exite obuiam ei! Et ministri precurrentes volebant apprehendere monachum. Monachus vero audiens strepitum veniencium festinanter cucurrit ad angulum et abscondit totum corpus eius pretermittens coronam capitis eius. Ministri vero quidem querentes eum per loca diuersa; nouissime invenit eum seruus et ait: Hic qui non posuit (in) deum adiutorium suum. Accesserunt ad eum omnes et percusserunt eum fortiter et abstraxerunt eum viriliter, et abstractis omnibus capillis capitis sui. Mulier vero sedens confractis cruribus aparuit in globato, quod est interpretatum caluarie locus vsque in hodiernum diem. Hospes vero ait: Amice, ad quid huc venisti non habens vestem nupcialem? Monachus vero ait: domine, Dilexi decorem domus tue et locum habitacionis pulcerrime vxoris tue. Hospes ait: blasphemauit. Quid adhuc egemus testes? audistis blasphemiam. Quid vobis videtur? At illi dixerunt Respondentes: Reus est mortis. Hospes ait ad Monachum: Amice, nonne scriptum est in lege, si pes tuus aut manus tua scandalizauerit te, abscide et proice abs te? At circumstantes dixerunt: Domine, non tantum manus, sed eciam pedes et caput. Hospes vero ait: Manus nolo quia ad claustra secutae sunt. Caput nolo propter religionis formam. At vnus ex illis dixit: Domine, non sic; sed abscindatur ei modicum id retro pendens, ut fiat homo iustus et timens deum. Ac hospes ait: Vere recte iudicasti. et dixit vni seruo nequam: abscide ei unum testiculum, et si perseuerauerit pulsans, abscide ei et reliquum. Et factum est illud. Et absciderunt ei testiculos dicentes: Vade. Et tu aliquando conuersus confirma fratres tuos, ne et ipsi veniant in hunc locum tormentorum. Et ex illa hora perdidit monachus sua inferiora. Cum autem sero factum fuisset, hospes ait ad monachum: Amice, non facio tibi iniuriam; tolle quod tuum est et vade. Monachus per . . . . . [3]) plantare ficulneas fecit sibi labruscas (?) saliens sibi per pomerium sicut ceruus. Vbi dolor immanus. Vox in rama audita est ploratus et vlulatus. Monachus vero incepit plorare testiculos. noluit consolari quia non sunt. Et per aliam viam reuersus est in regionem suam. Et euaginato gladio emisit spiritum etc.

Et sic est finis passionis huius Monachi.

= *A* 146ᵃ—147ᵃ. *Ähnliche Parodien wie in dieser und der nächstfolgenden Nummer siehe in den Carmina Bur. S. 22 f. und bei E. du Méril, Poésies populaires latines antérieures au 12. siècle, Paris 1843, pag. 407.* — 1) I t'nᵉ̊ *die Hs.* — 2) veniant *die Hs.* — 3) ꝑ. latẽs ſte *die Hs.*

XV

Circumdederunt me lusores et bibuli, latrones pincerne circumdederunt me. Venite vos liber vini socij, ad huius festivitatem ocij, ibi concurrunt duo

falsi testes, qui deponunt nobis crines et vestes, et nos iubilemus eis. *Circum.* Quoniam deus non est contentus, vbi rusticorum est conventus, sed clericorum cetus debet esse semper letus: hunc semper infunde. *Latrones.* Quoniam ipsius est thaberna, et ipse est fraus eterna, ibi capita confranguntur et vestes deponuntur, ipse conspicit. *Circum.*

Hodie si thabernam intraueritis et in nomine ocij luseritis, ibi omnia perdideritis quicquid habueritis, oues et boues pascue eius. *Latrones.*

Quadraginta annis in thaberna fui, ibi bibi et comedi; postquam mihi pecunia defecit, hospes me per crines in angulum iecit in requiem meam. *Circum.*

Requies mihi mala fuit; cum in angulum proiectus fui, vidi bibentes et cómedentes et omnia possidentes; luceat eis. *Latrones Circumdederunt me.*

Versus. Ostende nobis, domine, bonam thabernam, Et bonam ceruisium da nobis. Iniquos odio habui, et eorum vxores dilexi.

Collecta. Potemus! Deus, qui hunc liquorem ex aqua et humulo perfecisti et tuis Bohemis et Morauis ad hauriendum percepisti, da vt de sero bibant, et de mane capita doleant. et sic ad futuram bibicionem semper sint pares per cifum et ollam nostram.

Secunda collecta. Deus qui nos non fecisti ribaldos, sed dominos, da nobis de eorum vxoribus vti et de eorum sempiterna atque perpetua confusione gaudere per ciphum et ollam nostram. Amen.

A 147^{a} — 147^{b}. *Der Eingang ist (bis z. Versus, dann die erste Collecte) Reimprosa; ähnlich in der vorangehenden Nummer.*

XVI

REGULA bursalis est omni tempore talis:
si sint presentes plures quam deficientes,
nunquam presentes debeant exspectare absentes;
absentes careant, presentes omnia tollant.

= *A* 159^{a}.

XVII

LEX datur a summo, quod nullus bibat sine nummo;
nummus emit villas et nummus destruit illas,
nummus dat splendorem vestibus atque decorem,
nummus et formosas vestes gerit et preciosas,
nummus dulce potat, quod eum gens tota salutat:
cuius bursa sonat, hunc totus mundus honorat;
dum mea bursa sonat, hospes mihi fercula donat.

= *A* 163^{a}; *vgl. ein ähnliches nur weit mehr ausgeführtes Gedicht Carm. Bur. S.* 43 *ff.* — 5 tota gens *Hs.*

XVIII

Mi fili, sis maliuolus,
neque velis discere.
nam nulli sis beniuolus,
þonis resipiscere.

Sis tritus in nequicia,
sis fetens liuoris vas,
esto celer ad vicia
et virtutes fugias.

Nullius amiciciam,
care fili, habeas,
. . . .
. . . .

Super fornacem sterne te,
tuus liber sit paries,
librum vagorum repete,
maniamque varies.

Iura culpare veterum
tuum sit propositum,
sic habebis in posterum
finem persuppositum.

= *A* 162[b]. — *Zeile* 11 *und* 12 *fehlen in der Hs.*

XIX

Plenitudo temporis, venite exultemus.
licet ramos nemoris caluari videmus,
quamuis promptuaria tanta non habemus,
venite ergo, socij, fortiter bibemus.

De vagorum ordine dicam vobis iura,
quorum ordo nobilis, dulcis est natura,
quos amplius delectat tritici mensura,
vel quos benefaciat pingwis assatura.

Igitur ad poculum mane transeamus,
et vsque in crepusculum fortiter bibamus,
donec in parietibus lucem videamus
et prostratis manibus stratum capiamus.

Audiui sero bibulum valde conquerentem,
vt leonis catulum valde rugientem:
quid est hoc quod video neminem bibentem
vinum, quod facit hominem omnia scientem?

Si tu nummis careas, hoc est veniale;
pone si quid habeas in memoriale,
tunicam vel iopulam, si quid habes tale,
pincerna totum capiet, tandem femorale.

Si tu nummis careas, iubeas taxillum
fortiter in tabula gerere vexillum;
si tunc sors supervenerit, quod tu vincas illum,
letus et intrepidus curras ad ducillum.

Porta nostri hospitis nitet margaritis,
et apertis hostijs clamat: vnde sitis?
hic non est ieiunium, fames neque sitis,
ymmo totum gaudium, quare non venitis?

Noster ordo prohibet mututinas ire,
sunt quedam fantasmata, que insurgunt mane,
vnde nobis veniunt visiones vane;
si quis tunc surrexerit, non est mentis sane.

Nostra docet regula valde manifeste,
nullum inter socios vti dupla veste,
tunica vel iopula non inceste *(so)*,
in sola camisia, sic sedes honeste.

Nostrum est propositum in thaberna mori,
vbi potus non deest sicienti ori,
vbi sonant cithare et resonant chori,
decantantes dulcia mihi potatori. *Vel aliter:*

Nostrum est propositum in thaberna mori,
vbi sonant cithare et resonant chori,
vbi potus non deest sicienti ori,
deus sis propicius mihi potatori!

Omnibus postpositis diligo thabernam,
quam in nullo tempore spreui neque spernam,
donec sanctos angelos venientes cernam,
cantantes pro bibulo requiem eternam.

= *A* 147b — 148a. — 4 bibemus *die Hs.: über dem* e *ist* a *gebessert.* — 5 *bis* 8 *vgl. Carm. Bur. S.* 252 *Str.* 7, *und Grimm, Gedichte des Mittelalters auf K. Friedrich I. den Staufer S.* 233 *f.* — 11 videamus *aus* habeamus *gebessert.* — 12 et *aus* ac. — 26 *über* vnde sitis *gebessert*: huc eatis — 29 *bis* 32 *Carm. Bur. S.* 252, *Str.* 8. — 33 *bis* 36 *vgl. Carm. Bur. S.* 253 *Str.* 11. — 37 *ff. vgl. Edélestand du Méril, Poésies populaires latines du moyen âge, Paris* 1847, *p.* 205 *sq.*

XX

VIRO clementissimo,
Christo dilectissimo,
iusticia fulcito,
Coronarum flosculis
virtutumque rosulis
mire redimito;

Karolo dei gracia
romana pallacia
tenere potenter,
Et a sede celica
turbaque angelica
defendi frequenter,

Caterua studencium,
in scolis iacencium
martyris stephani,
studia sequendo,
opus diligendo
pii adonay,

Capucijs depositis,
manibus conpositis,
vestre maiestati
Honoris reuerenciam
et precum constanciam
prestat pietati.

Vobis in opusculo,
presenti codiculo,
nos notificamus
Nostram egestatem,
defectus grauitatem,
sincere declaramus:

Quod nostri conuentus
predia, prouentus
sunt depauperata,
Per erumpnarum agmina,
pessima tentamina,
dire sauciata.

Sicque nostrum cenobium
nullum rite gaudium
potest nunc habere,
Sed in completorio
summoque diluculo
tenet miserere.

Confratres unanimiter
partecas rodunt acriter,
potum non habendo;
Nam ipsorum potus
lymphaticus totus
est in hauriendo.

Iacent sine stramine,
lecto, lintheamine
in vertice fornacis,
Vitam ducunt nobilem,
sed parum laudabilem,
sepe carent bracis.

Vnde cesar digne,
pie et benigne,
plenus largitate,
Clemens, generose,
florum flos speciose,
repletus caritate:

Vos precamur precibus
maximis, humilibus,
nos respiciatis
Aliquo iuuamine,
muneris consolamine,
amore deitatis.

Quod si hoc feceritis,
consors Christi eritis
in regno celorum;
Quod vobis concedere
dignetur in ethere
rector angelorum.

= *C, fol.* 11.

XXI

SERMO noster audiatis,
quid petimus faciatis.
quod vos deus assumatis
ad celestem curiam.
Quando erit in aduentus,
noster male stat conuentus,
nichil habet comedentus,
sed habet miseriam.

Quidam iacet in fornacis,
sed hoc loquit salua pacis,

totum nudus sine bracis,
quod est mirabilia.

Ille iacet paradisum
et ad fornax habet visum,
si videres esset risum:
non sunt lectisternia.

Dum pro panis vadit edes,
omnis habet nudos pedes,
et se ad lapis multum ledes,
quod erit flebilia.

Et si ultra succursabit,
canis ipsum momordabit,
laicus sibi nil non dabit;
o magna tristicia !

Quando exit super vicus,
nullum videt suum amicus,
ipsum mordit magnum frigus,
quod dentes concucia.

Et si stubam quis intrabit.
et se ad fornax calidabit,
ipsum extra pepulabit
iratus familia :

Nolo furem quod hic stabis,
quod tu nobis nil furabis,
vel ego te verberabis
usque ad sangwinea.

Et sic exit confundatus,
sibi pauper nil non datus,
canis currit cum latratus,
quando vadit hostia.

Si se unus infirmabit,
alter eum consolabit
super eum mendicabit,
panis et ceruisia.

Bone frater, cum te stabo,
quid non vis tibi dabo,
si vis panis aportabo
et aquam de flumine.

Quando simul sedent isti
et non habent quid comedisti
magni cantant, parui tristi
flent propter esuria.

Et quando magnum est scolare
et vadit inter populare,
ipsum omnes inclamare:
tu es partecaria!

Et si parum respondabit,
laycus se magis irabit,
tale verbum sibi dabit:
vadis ad discolia.
Sancte deus trinitatis,
tu scis omnis cogitatis,
nos nil eis faciatis,
tamen nos semper odia.

Hoc credere potuetis,
nam semper extra metis
posuerunt nostrum habitetis
extra cimiteria.
Sed vos boni dominorum
estis que nostrum fautorum
ad vos mittit clericorum
rogando uestra gracia.

Quid uos nobis datis,
quod libenter comedatis,
et si datis, da hoc satis,
erimus leticia.

Iam volumus appendare,
nostrum magnum sigillare,
ut vos nobis hoc credare,
quod non est fallacia.

= *C* 32b; *je zwei der vierzeiligen Strophen sind durch den Reim der vierten Zeile gebunden. Ein Lied in ähnlich schlechtem Latein hat Th. Wright in den Reliquiae antiquae 1, 149 ff. mitgetheilt.* — 8 miseria *Hs.*

Scolarium littere ad plebanos de Lithomierzicz.

XXII

Vniuersis dominis plebanis ceterisque dominis reuerendis, in quorum presencia presens cartula perlegatur, tot salutes occurrant, quot radiosis siderum splendoribus celestis machina illustratur. Vos estis vas electionis, quos optimus donator ceteris dignitate preferendo dono sue sciencie plenius predotauit, quod in simplicibus, tanquam leo in fetu suo vitam, igniculum deuocionis suscitantes et salutiferis dogmatibus edocentes, ipsos ad patriam celestem

informando perducatis. Et quia tot muneribus estis insigniti, que nec littera exprimere, nec animus enumerare valet seculo in presenti, vestram immensam largitatem imploramus de celesti ope confidentes, Quod ad gremium celestis patrie decurrentes, si nobis vestra discrecio munera conferat largiflua iuuamine porigendo, Attendentes dictum poeticum assertiuum: Est ancilla dei sancta elemosina, mortis antidotum, celi porta, salutis via. Date vt premia capiatis.

= *A* 288[a].

XXIII

Oracionum premissa constancia, devotorum continua vbertate, cum saluberrima felicitatis adopcione perhenniter possidenda, Vestre probitati presentibus declaramus, Quia anxietate [1]) penuriarum et cordis amaritudine [2]) sauciati miserie calicem cottidie haurimus modo non cessanti.

Nam fortuna variabilis [3]),
nulli astans stabilis,
nobis alienabilis,
Iam sollempne claustrum
fecit tam exhaustum,
quod nostri maiores
deterius habent quam minores:
mendicare erubescunt,
et sine comestione sepe quiescunt.

Qua propter ad vestre probitatis aulam, in qua spei anchora scolarium firmissime est constricta, immensarum precum modulamina destinamus, Quatenus amore illius, de cuius sacratissimo fonte liquor sanguinis preciosissimi pro nobis redimendis in crucis aculeo emanauit, Et qui de summe influencie bonitatis vnicuique sue magnificencie donaria libertate inpertitur, Ad preces nostras aures vestre benignitatis benigniter inclinantes, nobis in profundo naufragantibus auxilium porrigatis, Mathei in hoc dicta notantes, vbi dicit:

Date et dabitur vobis regnum celorum,
vbi est mansio angelorum,
Vbi virtus non palescit,
et vita terminum nescit,
hoc est super ethera,
vbi reviuiscunt vetera.

Et alibi: Hylarem datorem diligit deus. Et ideo supercilio [4]) auxilij nos respicere velitis clementi atque grato, vt per vestram largitatis clemenciam eterne brauium vite consequi valeatis, Quia inter cetera caritatis opera, que humane fragilitatis fonte emanant et procedunt, sola elemosine errogacio preclarius commendatur. Hec enim fugam abstergit lacrimarum [5]) et vitam eternam parturit et perducit. Valete, felicitas et gaudium vos consequatur.

= *A* 288ᵃ — 288ᵇ. 1) anxietatem *die Hs.* — 2) amaritudinem *Hs.* — 3) venerabilis *Hs.* — 4) supercilij *Hs.* — 5) lacrimorum *Hs.*

XXIV

SCRIBERE clericulis
verisque Christi famulis
nostrum est intentum,
vt nos iuuent ferculis
et si placet poculis
per Christi aduentum.

O quam leta facie
vestre munus gracie
omnes expectamus;
nam spem firmam gerimus,
quod exauditi erimus
ad uos cum clamitamus.

Ecce dies veniunt
qui nos letificabunt
et nostrum conuentum:
o si vestrum quilibet
dicat nunc vbilibet
'salus vestra ego sum!'

Veni redemptor gencium,
excita vires mencium
horum quos rogamus,
ut ipsorum omnium
dant. . . . nobis subsidium,
fiat larga manus.

A solis ortus cardine
hoc usque seruato ordine
laicus spernit clerum;
sed vos solacium
nostrumque estis refugium
et est (ita) verum.

Dum suprema melodia
in choro nostra cantica
alte decantamus,
in scola parva gaudia,
sed infinita miseria,
sic est vt narramus.

Quidam pro comedere
alta voce solent canere,
semper et letari;
alii iocosa promere,
nulli volentes credere,
maiori neque pari.

Et si quis habet obulum,
statim vocat famulum
voce clamorosa;
'curre pro cereuisia,'
tanquam haberet omnia,
sed in bursa nulla glosa.

Minores girant cucculum,
querentes panis pabulum,
domos pervagantes;
hij defraudant seniores,
dum comedunt albiores,
nigras presentantes.

Atque panem denuo
tanquam scissum thonitruo
de capsis exponunt;
colligentes velud flores
et eligunt meliores
quas qui sibi volunt.

Sic ampliant delicias,
nil timentes insidias
mane quoque sero;
atque bone semper mentis,
tanquam marcis cum ducentis,
gaudet, nil tristatur.

Multa possemus dicere,
si possint proficere,
sed finem faciemus:
appareat benignitas,
vestra simul largitas,
iuuando nostrum genus,

Pro victu magis petimus,
quemadmodum quondam fecimus
detis habundanter;
et retribuet vobis
retributor omnipotens
in celesti premio.

Juxta dictum Saluatoris: Date et dabitur vobis regnum celorum. Et alias:

Pauperis in specie,
cum Christus venerit ad te,
Inpartire sibi,
quod ipse dedit tibi.

= *A* 289^{a} — 289^{b} — 1 *Vgl. zu diesem Verse die Bemerkung zu der Überschrift von Nr.* XXVII. — 13 *Vielleicht Anspielung auf ein lateinisches Kirchenlied, vgl. Daniel, Thesaurus hymnologicus* 2, 71. 77. 5, 194. — 14. 15 qui nos et nostrum conuentum letificabunt *die Hs.* — 19 *Es ist dies bekanntlich Anfang einer lat. Kirchenhymne, Daniel Thes.* 1, 12 *ff.* 4, 4 *ff.* 353, *Mone Lat. Hymnen des Mittelalters* Nr. 417. — 23 dantis? dantes? *die Hs.* — 25 *Gleichfangs Anfangszeile einer lateinischen kirchlichen Hymne, Daniel Thes.* 1, 21 *ff.* 4, 58 *ff.* — 68 si prosint *Hs.*

XXV

Intellectu scite sano,
quid scripsimus hic stilo plano:
in B. (Braga?) sumus scolares,
serui seruitores.

Quis est homo qui non fleret,
cetum nostrum si videret
in tanto periculo?
nam patimur infinita,
non fallimus, sed est ita
malum in hoc seculo.

Ista nobis ennarrare,
non est opus, neque quare,
vt ligna siluis addere,
nam hec cuncta bene scitis,
memoresque nostri sitis
cum caritate fidei.

Aurum, gemmas preciosas,
neque vestes speciosas,
si velitis credere,
hoc a vobis non optamus;
pro hijs magis imploramus,
que valent pro comedere.

De hijs detis habundanter,
accipimus nam gratanter
a paupere et diuite;

atque dare si voletis
o quantum nos turbaretis,
saltem tamen concedite.

Quum acomodata persoluemus,
dum culturas excolemus,
virtutem vero seminamus . . . .

Cumque fruges nobis crescent,
segetesque maturescent,
et messis erit proxima,
in hanc falcem dum mittemus,
ad horrea deducemus,
titubantes omnia.

Pisum vobis mox reddemus,
sed ad panem dum molemus
triticum cum siligine;
atque pisto pulcro pane
persoluemus vobis sane
tunc sciente nemine.

Quando porcos nec non oues
mactabimus atque boues,
simul et altilia,
vobis lardum et assaturas
tunc reddemus per mensuras,
certa sunt hec omnia.

Quod si in hoc dubitatis,
nobisque sic nolletis
firmiter credere,
volumus certificare
priuilegioque firmare,
nostre patent littere.

Quo si certefieretis,
vt nummos vestros queretis,
sparsos in Danubio,
si hoc prius nesciuistis,
o quam vtile consilium aquisistis
in regni palacio.

= *A* 289^{b} — 290^{a}. — 2 si semper videret *die Hs.* — 5 fallimur *Hs.* — 27 ſemīs *die Hs.; darnach müssen drei Verszeilen fehlen.* — 33 t'tulantes *Hs.* — 48 ſmip^{r}. *Hs.* — 53 nummus vestris *Hs.*

XXVI

Viris providis et circumspectis et honorabilibus dominis plebanis ad quos presens bulla venerit.

Vos genus regale, sacerdocium Christi, quoniam [1]) domini psalmista Dauid asserit, vos inquam generosi domini, vos summi dei vicarij, salutem intime vestre pietatis auriculis dictum hoc subsequens ad virtutes; vacuus autem ante intrat deum, qui ad oracionem venientis nullam elemosinam prestat: Nam quippe elemosina racionabiliter de propriis distributa maius in futuro recipiet incrementum; Ob hoc enim dispergitur, vt in celestibus horis fructus milenus afferatur erroganti. sed cui sit erroganda? omni vtique pro Christi nomine petenti. tanquam [2]) moralista:

Pauperis in specie [3])
cum j Christus venerit ad te,
inpertire sibi,
quod dedit ipse tibi.

Specialiter vero hijs, quos venerabilis de disciplina scolarium doctor Boecius nomine inquiens taliter manifestat: Que melior errogacio natureque suauior, quam veris sollaribus racione studij in scola commorantibus? Nos igitur sociolli commensales paupertatis conventus in B., Nil proprium possidentes, sed ex aliorum viuentes beneficijs, ob perpensius studium defectus tollentes quam plurimos, vestre generositatis supplicamus auxilium, Quatenus nobis vestri iuuaminis manus porrigere velitis adiutrices, vt vestri adiuti subsidijs pro vobis deum constancius rogittemus. Igitur date de datis vobis a fonte pietatis, Et vt habeatis donum vtriusque sospitatis, videlicet presentis et future. Circa hec psalmista: Beatus vir qui intelligit super egenum et pauperem. Et alibi, Date et dabitur vobis regnum celorum. etc.

Clericorum bulla quorum (?) possident nulla.

=*A* 290^a — 290^b. — 1) quomodo? *die Hs. hat* 9̊3. — 2) tm̄ *Hs.* — 3) spem *die Hs.*

XXVII

Scribere clericulis paro doctrinale nouellis.

Summates egregij,
nobis bene venistis,
digni honore regij,
quia meruistis,

sacre crvcis gerere
signum iuxta pectus:
forte wltis querere,
si sit ordo rectus.

si autem qua devia
a vobis scrutaremur,

confratrum alia leuia
vt mox eliderentur.

prelatorum opus est,
domos visitare,
si aliquid absurdum est,
in bonum transmutare.

hic ordo est prestancior,
cuius tenent vigorem,
Nobis ellegancior,
Dat thartaris timorem;

Christi fidem firmiter
ibi defendendo,
trans marina acriter
illos prosternendo.

Ergo nos scolipete
vos mire commendamus,
venerabiles celipete,
pensate quid optamus.

Nam petimus presidia
vestra hijs largire,
Quos ingens elegia
affligi sitit dire.

De cetero mechanici
nolunt nobis prestare,
Quia seui rustici
non solent nos amare.

Oportet nos penesticis
libros invadiare,
Vester si decreuerit
honor non denegare.

viris venerabilibus
nunc supplicamus,
qui summis gratibus
deum imploramus;

Qui vos hoc benigniter
dignetur custodire
Et cum capitis iter,
secure pertransire.

hoc prestet omnipotens
pater natus flamen,
hec poscit vobis nostra gens,
nunc et per ewum Amen.

Littera clericorum scolipetarum.

= A 285b. Es sind wol vierzeilige Strophen mit überschlagendem Reime. Die Überschrift ist der Anfangsvers des im Jahre 1209 verfassten Doctrinale des Alexander Gallus, de Villa dei, welches im Mittelalter sehr häufig zum Unterrichte in der lateinischen Grammatik und als Lesestoff auf Schulen benutzt ward, und welches begann:

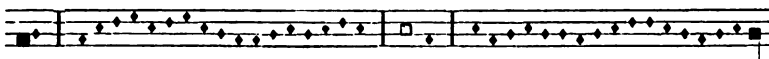
Scribere clericulis paro doctrinale novellis
Pluraque doctorum sociabo scripta meorum,
Iamque legent pueri pro nugis Maximiani
Quae veteres sociis nolebant pandere caris, etc.;

das ausführlichere darüber sehe man in: Sebastian Brant's Narrenschiff, herausgegeben von F. Zarncke, Leipzig 1854, *S.* 346 *ff. Vgl. übrigens auch oben* XXIV, 1; *es muss demnach dieses Buch auch auf der Prager Universität im 15. Jahrhundert benutzt worden sein.* — 11 alia: á *die Hs.* — 15 aliquid: áq, *Hs.* — 41 venerabilibus viris *Hs.* — 51 genus *Hs.*

XXVIII

Endlich mag sich hier noch ein Gedicht anschliessen, welches zwar nicht in die Classe der früher besprochenen gehört, das aber den Abdruck, von anderem abgesehen, schon der historischen Bedeutung wegen verdient: die Prose nämlich auf den Tod des Königs Karl von Ungern. Es ist damit natürlich jener Karl von Anjou gemeint, welcher nach kurzem Besitze des Thrones, den er usurpirt hatte, im Jahre 1386 von einem Dienstmanne der Königinn Margarethe ermordet ward. Ich gebe diese Prose hier wie sie in der Handschrift *B* auf Blatt 398 *a* steht, ohne Abtheilung der Verse und mit Beifügung der Singweise.

Versiculus.



Incipit cancio bona pro rege interfecto.

Ecce de trans mare quidam gallicus equitando properabat cito currens napuliam. *w'*. Transfretato tiberi venit ytaliam, intrans napuliam accessit reginam eique intulit tristem propheciam. *Ro*. O tu regina napůlie. *w'*. In ciuitate terre vngarie interfecerunt virum tuum, dominum meum, regem Karolum. *w'*. Si tu non vis credere, regina, ecce tibi littera ciuitatis, iube perlegere tuo notario. *w'*[9]. Et perlecta notario subito littera, suspirans grauiter emisit lacrimas atque voce flebili dixit astantibus. *w'*. Inclite rex karole, spes mea vnica, iam nos circum-

volat magna tristicia; per te nobis pereunt multa solacia. *w'*. Ffilij dilectissime, spes mea vnica, mortem patris vindica, super [1]) obtine. atque voce flebili dixit astantibus. *w'*[9]. Tunc incepit flere regina, tunc incepit plangere tota napulia, choors militanea, turba virginea. *Ro*. O tu regina napulie. *w'*[9].

1) sp̱ *die Hs.*

Nachtrag zum zweiten Hefte.

Im zweiten Hefte dieser 'Studien', welches 'Über das Bruchstück eines altböhmischen Marienlebens' handelt, wies ich auf S. 11 (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der k. Akad. d. W. Bd. 32, S. 308) auf die merkwürdige Übereintimmung des altböhmischen Gedichtes mit Wernher's 'Driu Liet von der Maget' hin, rieth aber damals vor der Hand und bis sich bessere Beweise gefunden hätten, selbst sehr auffallende Ähnlichkeiten in beiden Gedichten auf Gemeinsamkeit der Quelle zurück zu führen, weil mir zu jener Zeit nähere Anzeigen für eine Entlehnung fehlten. Jetzt bin ich zu der Ansicht gekommen, dass das altböhmische Marienleben wirklich nur nach Wernher's Werke verfasst und daraus entstanden sein könne.

Meine Gründe für diese Annahme sind folgende.

Bereits a. a. O. S. 9 (306) gedachte ich des sonderbaren Umstandes, dass in Zeile 40 des altböhmischen Bruchstückes

uzřie v h r u š c ě hnězdo vrabie

der Dichter uns Annen vorführt, wie sie im Garten die Sperlinge ihren Jungen die Ätzung auf einen B i r n baum zutragen sieht, während der lateinische Text hat: *vidit nidum passerum in arbore l a u r i*. Es ist nun undenkbar, wie aus dem lateinischen *laurus*, sei es auch durch einen sehr groben Lesefehler *pirus*, ein Birnbaum werden konnte. Wernher hat an dieser Stelle, dem lateinischen folgend, in der Wiener Handschrift *A* (Zeile 477 ff. meiner Ausgabe):

si gâhten ze einem neste,
dà si die jungen westen,
unt brâhten in die spîse
ûf einem chleinen rîse
ûf einem l o r b o u m e;

auch die Berliner Handschrift (*D*) hat ähnliches, Hoffmann's Fundgr. 2, 145, 2. 3:

si gâhten ze einem neste
ûf eines boumes veste,
die frouwe nam des goume,
ûf einem lorboume.

Jedermann sieht nun ein, dass der böhmische Bearbeiter hier, besonders wenn seine Vorlage nicht sehr deutlich geschrieben war, statt *lorboume* leicht *birböume* lesen konnte; bestätigt wird diese Vermuthung und sehr bedeutsam unterstützt durch den Umstand, dass der Abschreiber der Bartschischen Bruchstücke, von mir *C* bezeichnet, in dem bezüglichen Verse in der That *birnboume* las; es lauten nämlich bei ihm jene Zeilen:

si gahte zu einem neste,
da sie ire Kint weste,
vnd bracht in di spise
uf eime cleinen rise
ûf eime birnboume.

Es ist somit offenbar, dass der altböhmische Dichter nicht nach einer lateinischen Vorlage gearbeitet haben konnte, er muste eine deutsche Quelle benutzt haben; weil sein Werk aber im übrigen auf das auffallendste mit Wernher's Gedichte übereinstimmt, so ergibt sich, dass ihm gerade dieses vorliegen musste, wobei gleichgiltig bleibt, ob sein Original bereits ähnlich wie *C* die Lesart *birnboume* hatte, oder ob das v hrušcě erst durch einen Lesefehler von seiner Seite entstanden sei. Die Benützung der Dichtung Wernher's mag aber zugleich bestätigen, dass jenes altböhmische Marienleben in die früheren Jahre, etwa in die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt, weil späterhin Wernher's Drei Lieder von der Jungfrau sich verloren und von anderen dem lüsternen Zeitgeschmacke mehr entsprechenden Mariendichtungen selbst in Deutschland überboten wurden.

SITZUNG VOM 20. FEBRUAR 1861.

Vorgelegt:

Herr Prof. Jäger legt vor den von den Herrn Tauschinski und Pangerl, Zöglingen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, zur Herausgabe vorbereiteten Codex Strahoviensis, welcher auf seinen Antrag zum Abdruck in den Fontes rerum austriacarum bestimmt wird.

Der Strahower Codex, welcher aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammt, enthält ausser einer Abschrift der historia Anglorum des Beda Venerabilis drei für die deutsche und böhmische Geschichte höchst wichtige Quellen, nämlich die Chroniken des Domherrn Vincenz von Prag (ab a. 1140—1167) und des Abtes Gerbach von Mühlhausen (ab a. 1167—1198), und den ausführlichen Bericht über den Kreuzzug K. Friedrich des Rothbartes (1189 und 1190), welcher einem österreichischen Geistlichen Namens Ansbert zugeschrieben wird.

Die beiden Chroniken gab Dobner in seinen Monumenta historica Boemiae im 1. Bande nach einer sehr schlechten und unzuverlässigen Abschrift des vorigen Jahrhunderts heraus, da der Strahower Codex selbst damals verloren gegangen war und erst in neuerer Zeit wieder aufgefunden wurde. Auf die bedeutenden Mängel dieses Abdruckes, welche Dobner in seinen gelehrten Noten vergeblich zu beseitigen suchte, hat besonders Palacky in seiner Würdigung der böhmischen Geschichtschreiber hingewiesen und das Bedürfniss einer neuen Ausgabe, die sich auf die Originalhandschrift stützen müsste, ausgesprochen. — Das Werk des Ansbert veröffentlichte der um die

Erforschung der Geschichte seines Vaterlandes hochverdiente Abbé Dobrowsky. Eine Vergleichung dieser Ausgabe mit dem Strahower Codex zeigt, dass sie ebenfalls nicht sehr verlässlich ist und dass sich ihre Mängel besonders bei einer kritischen Untersuchung der Quelle hie und da recht fühlbar machen.

Von sehr achtbarer Seite hiezu angeregt, fassten daher die Herausgeber den Plan, eine den heutigen Anforderungen der Kritik möglichst entsprechende Ausgabe dieser drei Quellen zu unternehmen. Das h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ermöglichte die Ausführung durch eine gnädigst gewährte Unterstützung und die beiden hochwürdigen Herrn P. P. Erwin Weyrauch in Kloster Strahow und Gregor Wolny in Raigern leisteten der Arbeit allen möglichen Vorschub.

Wie die neue Ausgabe eingerichtet ist, zeigt die folgende Skizze. Sie beginnt mit einer ausführlichen Geschichte und Beschreibung des Codex, welch' letztere umständliche Auskunft über die innere Anordnung und die verschiedenen Hände gibt, von denen der Codex geschrieben wurde. Hierauf folgen verschiedene Bemerkungen und Andeutungen über die Abschriften desselben. Die sogenannte Wokaun'sche Abschrift, welche sich einst zu Leitmeritz befand, konnte daselbst nicht mehr gefunden werden. Dies war aber zu einer Prüfung ihres Werthes nicht unumgänglich nöthig, da sie ja in dem Dobner'schen Abdrucke vorliegt.

Auf diese Geschichte und Beschreibung des Codex folgen die drei Quellen selbst; zunächst der Bericht über den Kreuzzug K. Friedrich I. Die demselben vorausgeschickte Einleitung beschäftigt sich mit den Lebensverhältnissen des Verfassers, dem Inhalte seines Werkes und der Vergleichung desselben mit anderen gleichzeitigen Quellen. Die darin gewonnenen Resultate sind in Kürze folgende: Der Verfasser gehörte wahrscheinlich dem Stifte Zwettl an und nahm vielleicht persönlich an dem Kreuzzuge Theil. Mit mehr Sicherheit jedoch lässt sich behaupten, dass er die Geschichte des Kreuzzuges nicht aus eigenen Erinnerungen niederschrieb, sondern das ausführliche Tagebuch des Domdechants Tageno von Passau, welcher dem Kreuzzuge beiwohnte, umarbeitete und mit eigenen Zusätzen bereicherte. An die Geschichte des Kreuzzuges knüpfte er noch die Erzählung der Begebenheiten während der Jahre 1190—96 und erscheint hier ganz als Originalquelle. — Hieran reihen sich die beiden

schon oben genannten Chroniken. Wie der früheren Quelle gehen auch jeder von diesen Einleitungen voraus, die sich mit den Verfassern und ihren Werken eingehend beschäftigen. Die hier gewonnenen Resultate sind im Wesentlichen dieselben, welche bereits Palacky in seiner Würdigung der böhmischen Geschichtschreiber niedergelegt hat.

Hinsichtlich des Textes sind die Herausgeber den für die Monumenta Germaniæ historica aufgestellten massgebenden Grundsätzen möglichst genau gefolgt. Da durch ein widriges Schicksal, welches den Strahower Codex betraf, eine bedeutende Anzahl von Blättern verloren ging, so musste der Text an den betreffenden Stellen aus den vorhandenen Abschriften ergänzt werden. — Der oben angezeigte Titel endlich wurde desshalb gewählt, weil die Handschrift, welche ihrem Entstehen nach eigentlich dem Kloster Mühlhausen angehört, durch Dobrowsky's Schenkung an das Stift am Strahow überging und daselbst aufbewahrt wird.

Die römischen Funde in Serbien.

Von F. Kanitz.

Die türkische Herrschaft in den Ländern zwischen der Donau und dem adriatischen Meere war und ist auch heute archäologischen Forschungen ungünstig gestimmt.

Die Denkmäler früherer Perioden sind den Osmanlis nur gefährliche Erinnerungszeichen an eine ruhmreichere Periode für die von ihnen beherrschten Völker, und sie nach Möglichkeit zu zerstören erscheint ihnen als ein Gebot politischer Nothwendigkeit.

Czaren- und Königssitze, Orte, an welche sich die ruhmreichsten Erinnerungen der Rajah knüpften, wurden der Erde gleich gemacht, und wenn die Kirchen und Klöster nicht gleiches Schicksal erfuhren, so geschah dies aus Furcht, dass die christliche Bevölkerung zum Äussersten schreiten könnte.

Aber auch in diesen geweihten Stätten wurde Alles, was an einstige politische Macht und Unabhängigkeit erinnern konnte, vernichtet.

Die Votivbilder mit den Porträten der königlichen Stifter wurden übertüncht, die Urkunden mit den fürstlichen Insiegeln wurden verbrannt, die kunstreichsten Kirchengeräthe und Glocken eingeschmolzen u. s. w.

Aber nicht nur den Verlust der Monumente des byzantinischen und altserbischen Reiches hat der Forscher zu beklagen — Fanatismus und Unwissenheit kennen keine Unterschiede — es wurden auch die Denkmäler der Römerzeit, soweit sie den Verwüstungen der Avaren und Bulgaren entgangen waren, nun vollends zerstört.

Nur geringe Überreste haben sich von den zahlreichen monumentalen Römerbauten erhalten; aber auch bei diesen erschwert die consequent durchgeführte Zerstörung der Inschriften dem Forscher deren nähere Bestimmung.

Dank der Anregung, welche von verschiedener Seite ausging, wurde auch dieses Gebiet der Archäologie in den Kreis der Culturbestrebungen des jungen Serbiens einbezogen und von den Herren Schafařík, Gavrilovitsch und Andern lebhaft gepflegt.

Unterstützt von den Andeutungen dieser Herren und dem moralischen Beistande der serbischen Regierung war es auch mir beschieden, auf meinen mehrmonatlichen Reisen in Serbien, welche ich zur Sammlung des artistischen Materials für ein ethnographisches Werk über dieses Land unternahm, einige nicht uninteressante Funde auf archäologischem Gebiete zu machen.

Der folgende kurze Abriss verzeichnet meine auf die römische Epoche bezüglichen Entdeckungen, und findet in einem kurzen Überblicke über die nach bewährten Angaben in Serbien oder an dessen nächsten Grenzen bisher bekannten Funde, dann in einigen Zeichnungen und Karten, eine vielleicht nicht unwillkommene Ergänzung.

Wien, im März 1861.

Verzeichniss

der Orte in Serbien und dessen nächsten Grenzen, an welchen römische Funde gemacht wurden.

1. Belgrad (Singidunum). Hier sind verhältnissmässig nur wenige Überreste der Römerzeit zu Tage gefördert worden; man müsste denn annehmen, dass aufgefundene Steine u. s. w. beim Baue der Festung oder bei Privatbauten in den Grundvesten verschwunden wären; so befindet sich rechts von einem Thore der unteren Festung ein Stein mit Inschrift.

Das kleine Museum Belgrad's, welchem Herr Prof. Dr. Schafařík vorsteht, enthält viele interessante Funde aus dem Innern des Landes; darunter ein sehr schöner Kopf in Bronze von einer männlichen Statue, viele Waffen, Schmuck und andere Gegenstände; ferner eine reiche Münzensammlung.

Im Hofe des fürstlichen Konaks, mehrere Votivsteine; darunter einer mit einem Basrelief, eine Jagd der Diana vorstellend.

2. Avala. Mittelalterliche Burg, wahrscheinlich auf den Grundresten eines römischen Forts errichtet, auf dem Avalaberge (mons aureus) bei Belgrad. Hier wurden zwei Votivsteine gefunden, welche Hase in seiner, in Ami Boué's „Turquie d'Europe" 2. Bd., S. 359, mitgetheilten Entzifferung, in die Jahre 272 und 278 setzt.

3. Maidanpek. Faun mit langem Barte. Mitgetheilt von Boué. „Turquie d'Europe" 2. Bd., S. 358.

4. Manassia. Münzenfunde. Mitgetheilt von Manjanovitsch, Lehrer daselbst.

5. Tschupria an der grossen Morava. In dieser türkische Brückenpfeiler. Ob die Unterlage derselben wirklich römisch sei, wie behauptet wird, war mir bei dem damals hohen Wasserstande zu untersuchen unmöglich. Münzenfunde.

6. Kragujevatz. An der linken Ecke der Hauptfaçade des fürstlichen Konaks, auf einem Piedestale ein Löwe, ein Lamm haltend. In der Umgebung Kragujevatz' wurden manche Funde gemacht. Eine schöne Vase von Bronze befindet sich gegenwärtig im Besitze des Herrn Viquesnel in Paris.

7. Mitrovitza an der Save, gegenüber dem österreichischen Orte gleichen Namens (Sirmium). 300 Klafter von ersterem, Reste eines römischen (?) Bollwerks. Mitgetheilt von Herrn Dr. Matschay.

8. Trojanovgrad. Schlossreste auf einem hohen Berge. An diese Ruine knüpft sich eine viel verbreitete serbische Volkssage, aus welcher ich nur erwähne, dass hier ein fabulöser Prinz Trojan residirte, welcher sehr oft (er hatte Flügel und drei Köpfe) nach Mitrovitza über die Save flog. Die Verbindung der Ruine mit dem Namen Trojan, wie Kaiser Trajan von den Slaven genannt wird, und mit Sirmium lässt wohl die Vermuthung zu, dass Trojanovgrad der Sitz eines römischen Grossen gewesen sein dürfte.

9. Loschnitza nahe am Drin. Reste alter Bauten. Mitgetheilt von Dr. Vuk Karadschitsch.

10. Bara-Banja. In der Nähe, Ruinen auf dem Berge Tirabo und ein Kirchhof mit vielen unförmlich behauenen grossen Steinen. Das Volk nennt sie „latinské kamenj". Die Steine dürften wohl altslavische sein.

11. Liubovia,

12. Bukovitsch. Beide am Drin, Strassenreste und Gräber. Mitgetheilt von Boué. „Turquie d'Europe" 2. Bd., S. 358.

13. Zvornik (ad drinum) in Bosnien. Münzenfunde. Das Misstrauen der türkischen Behörden machte mir hier jede weitere Forschung unmöglich.

14. Srebernik in Bosnien (argentaria?), heisst so im Serbischen von Srebro: Silber. Zahlreiche Münzenfunde. Mitgetheilt vom Mudir in Zvornik.

15. Taschlitza in Bosnien. Überbleibsel von vier Marmorsäulen, zwei Büsten auf Votivsteinen. Mitgetheilt in Engel's „Geschichte des Freistaates Ragusa". S. 332.

16. Uschize. Serbische Stadt mit türkischer Veste. Zahlreiche interessante Münzenfunde.

In weiteren Nachforschungen wurde ich von den Türken behindert. Hier erhielt ich jedoch von verschiedenster Seite Nachricht über zahlreiche römische Überreste bei Poschega. Schon am Wege dahin bei

17. Vranjani, welches eine Stunde seitwärts der Hauptstrasse liegt, fand ich im freien Felde einen grossen Votivstein, dessen Inschrift ganz unkenntlich geworden. Die Figur des Attis ist ganz wohl erhalten. Der Stein stand früher auf einer kleinen tumulusartigen Anhöhe. (Taf. III, Fig. 3.)

18. Vizibaba. Dorf, zwei Stunden rechts ab von der Strasse nach Poschega. Hier wurde ein Stein gefunden, welcher besagte, dass sich daselbst der Senat der Stadt befunden habe. Der Stein wurde in der Apsis der Kirche zu Poschega eingemauert. Vergebens suchte ich ihn dort. Bei einer Renovirung wurde er höchst wahrscheinlich von einem tzinzarischen Baukünstler mit Mörtel überdeckt.

19. Poschega. Hier fand ich auf dem Marktplatze einen grossen Votivstein mit vielen arg verstümmelten Figuren en relief, der gegenwärtig einem Kaufmanne als Kaffeemörser dient. Ferner einen Löwen in ruhender Stellung.

20. Arilje. Älteste Kirche Serbiens am Einflusse des Rsav in die Morava. Die antike, mir auffallende Profilirung der zum Altar führenden Steinstufe, brachte mich zur eingehenderen Untersuchung des Altars selbst. Mit Erlaubniss des mich begleitenden Prota von Uschize entfernte der Pope die Altargeräthe und die Decke, und wirklich zeigte sich zu meinem und der Anwesenden nicht geringem Erstaunen, die Stütze der rohen Altartischplatte als ein römischer

Votivstein, welcher somit nahe an 1000 Jahre der Verherrlichung der Christus-Religion dient. (Taf. III, Fig. 1.)

21. Grobilje (Gräberstätte) ist der Name eines zwei Stunden von Poschega entfernten Ortes an der Morava, in dessen Nähe ich unter Bäumen, zwischen einigen auf Pfählen ruhenden Koliba's, an zwölf meist gut erhaltene Grabsteine mit Sculpturen und Inschriften fand. (Taf. III, Fig. 2.) Die Inschrift wurde von Herrn Ingenieur Sellenyi copirt.

Auffallend und gewiss nicht ganz zufällig ist es, dass hier wie in Vranjani, Arilje und in

22. Kremna bei Uschize, sich stets nur ein Stein mit dem Bilde des Attis findet. Derselbe ist gewöhnlich grösser als die übrigen, und die Type der Figur bleibt stets dieselbe. Die Mütze, der erhobene Arm, der lange Stab, die gekreuzten Füsse, wiederholen sich immer, auch bei dem Attis [1]) in Kremna, welcher im Profile dargestellt ist. Kremna soll ein Leichenfeld mit hunderten von Grabsteinen besitzen.

23. Bela Zrkva. Einige Votivsteine. Mitgetheilt vom Prota Janitsche in Uschize.

24. Tschatschak an der Morava. In dessen Nähe sollen erst jüngst die Ruinen eines Vestatempels auf einem Berge aufgefunden worden sein. Mitgetheilt vom fürstlich serbischen Finanzminister Herrn Gavrilovitsch.

25. Brzetje am Fusse des hohen Kopauniks. Reste eines alten, wie behauptet wird, römischen Bergbaues.

26. Alexinatschka-Banja, mit einer 46 Grad Celsius starken Gesundquelle, welche im Lande sehr berühmt und auch schon den Römern bekannt war. Diesen wird auch, und mit Recht, der Unterbau des Bades, dessen Oberbau türkisch ist, zugeschrieben.

27. Nisch in Bulgarien. Im Bauhofe der dortigen neuen Kirche fand ich einen Votivstein mit den Büsten einer Frau, eines Mannes und Kindes en relief; ferner ein kolossales Säulencapitäl, welches in einem nahen Dorfe gefunden wurde.

28. Knaschevatz (früher Gorgussovatz). Zahlreiche Münzenfunde, aus welchen der kunstliebende Kreisarzt, Herr Dr. Matschay, höchst werthvolle in eine kleine Sammlung vereinigt hat.

---

[1]) Attisbilder auf römischen Grabdenkmälern, von A. Haakh. Stuttgart 1857.

29. Zaitschar. Zahlreiche Münzenfunde.

30. Gamsigrad. Zwei ein halb Stunden von Zaitschar entfernt, auf einer kleinen Erhöhung am grossen Timok. Diese Schlossruine, in der Form eines gleichseitigen Quadrates, ist wohl eine der grössten Europa's, und erregt in hohem Grade das Interesse des Forschers.

Jede Seite derselben zählt sechs runde Thürme von dem beiläufigen Durchmesser des Drususthurmes zu Mainz; sie werden durch geradlinige Mauern von kolossaler Stärke unter einander verbunden. Im Mittelpuncte des Quadrates fand ich unter Schutt, die Grundveste eines fünfundzwanzigsten Thurmes, welcher, dem grössern Durchmesser nach zu schliessen, der Hauptthurm des Schlosses war. Nicht gelingen wollte es mir irgend einer Inschrift oder auch nur eines gestempelten Ziegelsteines ansichtig zu werden, und ich muss mich darauf beschränken die Gründe hier mitzutheilen, welche annehmen lassen, dass dieser kolossale Bau ein römischer sei.

Es ist nämlich höchst wahrscheinlich, dass die Römer bei der grossen Zahl ihrer Niederlassungen längs der Donau, eines grösseren befestigten Waffenplatzes mehr im Innern gelegen bedurften, und dass ein solcher auch wirklich auf den römischen Kartenquellen, nahe am Timok, angedeutet erscheint; ferner die Ähnlichkeit des Mauerwerkes mit jenem des Drususthurmes zu Mainz, endlich dass weder in der Geschichte des letzten Jahrtausends, noch in den Liedern, Heldensagen und Gesängen dieses einst so mächtigen Schlosses bei den Serben gedacht wird.

Der heutige Bestand der Ruine ist auf meiner beigelegten Aufnahme ersichtlich. (Taf. II.) Es befinden sich gegenwärtig auch noch zweifellose Spuren auf umliegenden Bergen, welche anzeigen, dass das Schloss noch weiter durch einzelne Vorwerke verstärkt war.

Üppiger Baumwuchs und mehrere Felder bedecken das grosse Terrain im Innern der Veste.

31. Bregovo (Bulgarien). Reste einer alten römischen (?) Stadt. Mitgetheilt von Boué. „Turquie d'Europe“ 2. Bd., S. 357.

32. Praovo (aquis). Zwei Stunden von Negotin, hart an der Donau, auf einer Anhöhe gelegen. Letztere wird von einem römischen Steinwalle von 20 Klafter Ausdehnung und 2 Klafter Höhe noch heute gegen die Landseite begrenzt. In den wohlgebauten Häusern dieses walachischen Ortes sind jedenfalls sehr viele interessante

monumentale Steine verbaut worden; doch war ich so glücklich, hier zwei, leider nur zur Hälfte vorhandene, auf die Kaiser Trajan und Nerva bezügliche Steintafeln aufzufinden. (Taf. III, Fig. 5, 6.)

33. Dschanievo. Reste einer Wasserleitung, welche nach dem zwei Stunden entfernten Praovo führte. Mitgetheilt vom Popen zu Praovo.

34. Brsa-Palanka. Alte Mauerreste und Münzenfunde. Ein sehr schöner grosser Silberreif mit geschnittenem Steine im Besitze des dortigen Popen.

35. Kladova. In der Nähe bei dem Dorfe Kostelj, gegenüber dem walachischen Turn-Severin die Reste der grossen Trajansbrücke. Siehe P. Aschbach's Abhandlung in den „Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.“ Nr. 8. 1858.

36. Sip an der Donau, zwei Stunden von Kladova. Reste eines römischen (?) Forts.

37. Trajansfels mit der Trajanstafel, gegenüber dem österreichischen Orte Ogradena.

Siehe die Abhandlung von J. Arneth, „Jahrbuch der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.“ 1856.

38. Poretsch. Nahe demselben, Reste einer alten Stadt. Mitgetheilt von Boué. „Turquie d'Europe“ 2. Bd., S. 358.

39. Golubatz an der Donau. Reste eines Forts. Zahlreiche Votivsteine und Münzenfunde.

40. Gradischte. Am Einflusse des Pek in die Donau. Nach den sehr schätzbaren Forschungen des Herrn Prof. Dr. Aschbach über die „Trajansbrücke“ in den „Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.“ Nr. 8, 1858, hätte sich an dieser Stelle das römische Fort „Picnus“ befunden, welches mit Cuppi und Novae zum Schutze einer von Trajan bei Kostolatz errichteten Schiffbrücke erbaut worden wäre.

„Dieser Befestigungslinie gegenüber“, fährt Herr Prof. Aschbach fort, „lag auf dem linken Ufer die Veste Lederata (daselbst liegt heute Uj-Palanka), welche Procopius nicht ganz genau als Novae gegenüberliegend angibt, anstatt sie schon bei Viminacium oder vielmehr bei Picnus anzuführen; denn streng genommen lag sie eigentlich diesem Castelle gegenüber.“

Ist die letztere Behauptung richtig, so entsteht die Frage: warum setzt Herr Prof. Dr. Aschbach Lederata nicht Picnus, d. i. Gradischte gegenüber? sondern an die Stelle des heutigen Uj-Palanka, welches überdies nicht Kostolatz (Viminacium); sondern Ram gegenüberliegt, und basirt darauf, sich selbst widersprechend, die Flussüberbrückung bei Kostolatz?

Lässt weiter der verehrte Forscher die Angabe der Peutinger'schen Tafel fortbestehen, dass eine römische Heerstrasse von Lederata in das heutige östliche Banat, gegen Sarmizegethusa führte, wäre dann nicht auch diese Strasse bei dem Fort Picnus am Pek „dem doch eigentlich Lederata gegenüberlag", das ist bei dem heutigen Gradischte, anzunehmen?

Lag aber überhaupt Picnus am Pek und nicht Novae, wie dies nach Procopius von anderen Forschern angegeben wird?

Siehe die Donaukarte von Kostolatz bis Golubatz. (Taf. I.)

Gradischte ist ganz aus dem Schutte und auf den noch theilweise wohlerhaltenen Grundvesten des römischen Forts entstanden. Von einem der drei grossen Votivsteine im Hause des Stojan Marjanovitsch, siehe das Basrelief. (Taf. III, Fig. 4.) Im Schutte an der Donau fand ich Ziegel mit dem Stempel der VII. Legion. Zahlreiche Münzenfunde, grösstentheils aus der Periode Trajan-Constantius, werden hier fast täglich gemacht.

41. Ram. Ruinen eines mittelalterlichen Schlosses, Grundveste römisch? Münzenfunde.

42. Kostolatz (Viminacium). Zahlreiche Gräber, Votivsteine u. s. w.

43. Poscharevatz. Auf dem grossen Platze ein ausgehöhlter Votivstein als Wassertrog benützt.

44. Semendria. Einige römische Inschriftsteine in den Mauern der türkischen Veste.

45. Semlin (Taurunum). Mauerreste und Münzfunde.

Sowohl die früher, als die von mir gemachten Funde, habe ich der wohlwollenden Obsorge der bezüglichen Orts- und Regierungsbehörden zur Verhütung weiterer Zerstörungen empfohlen. Der gegenwärtig regierende, der Wissenschaft sehr geneigte Fürst Serbiens, dürfte gewiss auch diesem für die Geschichtskunde seines Landes so wichtigen Gegenstande, seine Aufmerksamkeit zuwenden

und die Männer der Wissenschaft in Serbien dem gegenwärtig wohl vollständigen Verzeichnisse römischer Funde dieses Landes baldigst neue Daten einfügen.

Tafeln.

Taf. I. Karte der Donau von Kostolatz bis Golubatz.
„ II. Ansicht von Gamsigrad.
„ III. Fig. 1. Abbildung des Votivsteines zu Arilje.
„ „ „ 2. „ „ „ „ Grobilje.
„ „ „ 3. „ „ „ „ Vranjani.
„ „ „ 4. „ „ Basrelief zu Gradischte.
„ „ „ 5. „ der Trajanstafel zu Praovo.
„ „ „ 6. „ „ Nervatafel „ „

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(FEBRUAR 1861.)

Akademie, Königl. Preuss. zu Berlin, Monatsbericht. November 1860. Mit 3 Tafeln. Berlin, 1860; 8°.

Alterthums-Verein zu Wien, Berichte und Mittheilungen. Band II, Abth. II. Wien, 1860; 4°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. VIII. Jahrgang, Nr. 1. Nürnberg, 1861; 4°.

Austria, XIII. Jahrgang. V. — VII. Heft. Wien, 1861; 8°.

Boletin bibliográfico Español, Año II, Nro. 1 & 2. Madrid, 1861; 8°.

Erlangen, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 & 1860. Bamberg, Berlin, Erlangen, Leipzig, Neuburg, und Neustadt, 1859 — 1860; 8° & 4°.

Gesellschaft, Schleswig-Holstein-Lauenburgische, für vaterländische Geschichte, Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Band II, Heft 2 und 3; Band III. Heft 1 und 2. Kiel, 1859 & 1860; 8°.

Greifswald, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1860. Greifswald, 1860; 8° & 4°.

Halle, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1860. Berlin, Göttingen, Halle, Leipzig & Weimar, 1860; 8°, 4° und Folio.

Istituto, R., Lombardo, di scienze, lettere ed arti, Atti. Vol. II. Fasc. IV, V e VI. Milano, 1860; 4°.

— I. R., Veneto di scienze, lettere ed arti, Atti. Tomo VI°, serie 3, disp. 1ª e 2ª. Venezia, 1860—61; 8°.

Königsberg, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1860. Königsberg, 1860; 8° & 4°.

Lund, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859—60. Christiania, Kopenhagen, Lund und Upsala, 1859 und 1860; 8°, 4° & Fol.

Ministère de l'instruction publique et des cultes de France, Archives des missions scientifiques et littéraires. V^e^. Vol. 8e — 12e, cahier. Paris, 1856. Tome VI. Paris, 1857; 8°. — Bulletin du comité de la langue, de l'histoire et des arts de la France. Tome III, No. 8 — 12. Années 1855 — 1856. Tome IV, No. 1 — 12. Année 1857. Paris 1856 & 1857; 8°. — Instructions á l'usage des voyageurs en Orient. Monuments de l'ère chrétienne, par M. Albert Lenoir. Paris, 1856; 8°. — Collection de documents inédits sur l'histoire de France. — 3e série, histoire politique. Journal d'Olivier Lefèvre d'Ormesson et extraits des mémoires d'André Lefèvre d'Ormesson publiés par M. Chéruel. Tome I^r^, 1643 — 1650. Paris 1860; 4°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, VI. Jahrgang, Nr. 2. Februar. Wien, 1861; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt, Jahrgang 1861, Heft I. Gotha, 1861; 4°.

Rostock, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 und 1860. Rostock, 1859 und 1860; 8°, 4° und Folio.

Stern, M. E. Kochbe, Jizchak. Eine Sammlung ebräischer Aufsätze, literarhistorischen, philologischen, exegetischen und poetischen Inhalts, zur Förderung des ebräischen Sprachstudiums. 26. Heft. Wien, 1861; 8°.

Verein, historischer, für Niedersachsen, Zeitschrift. Jahrgang 1858, 1. und 2. Doppelheft. Jahrgang 1859. Mit einer Stammtafel. Hannover, 1859 und 1860; 8°. — Urkundenbuch, Heft V. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. Hannover, 1860; 8°. — 23. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover, 1860; 8°. — Die Entwickelung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. Vortrag gehalten vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend. Hannover, 1860; 8°.

Verein, Serbisch-literarischer, zu Belgrad, Glasnik, XII. Band. Belgrad, 1860; 8°. — Serbische Denkmäler von 1395 bis 1423. Belgrad, 1858; 8°. — Dometian, Leben des heil. Sabba. Belgrad, 1860; 8°.

Zillner, F. V., Die Pöschlianer oder betenden Brüder in Ober-Österreich. (Separat-Abdruck aus der allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie. 17. Band. 5. und 6. Heft.) Berlin, 1860; 8°. — Ein kurzes Vorwort zur Gründung der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg, 1860; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXVI. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1861. — MÄRZ.

SITZUNG VOM 6. MÄRZ 1861.

Vorgelegt:

Studien zur Geschichte der altböhmischen Literatur.

Von **Julius Feifalik.**

VI.

Der altböhmische Cato. Altböhmische Reimsprüche.

Wie im gesammten Abendlande [1]), so waren natürlich auch in Böhmen die *Disticha moralia* des sogenannten Dionysius Cato das ganze Mittelalter hindurch und bis in späte Zeit eine höchst beliebte und besonders als Erziehungs- und Unterrichtsbuch mit Vorliebe gebrauchte Lecture. Ausser den Übersetzungen von Paulus Aquilinas (Jungmann, Historie literatury české, 2 vyd., S. 144 [b], Nr. IV, 277; Hanuš, Literatura příslovnictví slovanského a německého, S. 6) und von Johann Amos Comenius (Jungmann, a. a. O., S. 270 f. Nr. V, 254; Hanuš, a. a. O., S. 6 f.; die neueste Ausgabe besorgte W. Rozum im ersten Bande seiner Staročeská Biblioteka, v. Praze, 1853), welche beide einer jüngern Epoche angehören und das Streben zeigen, ihr Original nicht blos dem Sinne nach, sondern auch in

---

[1]) Die Distichen des Cato sind bekanntlich in fast alle europäische Literaturen übergegangen. Über die altfranzösischen, deren es mehrere gibt, sehe man die Histoire littéraire de la France 13, 67. 18, 826—830, über jüngere französische Übersetzungen Brunet, Manuel de Libraire, Paris 1842, vol. 1, p. 584 suivv., wo auch p. 586 von späteren englischen die Rede ist. In italienischer Sprache gibt es im XIII. und XIV. Jahrhunderte drei verschiedene Versionen in Prosa, in späterer Zeit kommen mehrere andere in Prosa und Versen hinzu: Vinc. Nannucci, Manuale della letteratura del primo secolo della lingua italiana, Firenze 1858, Vol. 2, p. 93 — 114; jene erschienen unter dem Titel: Libro di Cato, o tre Volgarizzamenti del libro di Catone, de' Costumi: due pubblicati ora per la prima volta, l'altro ridotto a miglior lezione con note e con indici

metrischer Beziehung möglichst genau wieder zu geben, besitzt die altböhmische Literatur auch eine Übersetzung und Bearbeitung jener Distichen, welche allem Anscheine nach in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgeht und die uns in nicht weniger als sechs mehr oder minder vollständigen Handschriften erhalten ist, ein Beweis für ihre grosse Beliebtheit und ihren häufigen Gebrauch im Mittelalter zu den oben angedeuteten Zwecken.

Diese Handschriften nun sind folgende:

A. Eine Handschrift in der Bibliothek der Prager Domkirche, auf Papier in Quarto, aus dem 14. Jahrhundert, worin der Cato 25 Blätter einnimmt: Dobrovský, Geschichte der böhmischen Sprache und Literatur, Prag 1848, S. 149; W. Hanka, Starobylá Skládánie 1, Einleitung S. XXIX.

B. Eine Handschrift im Besitze des Ritters von Neuberg, auf Pergament in Duodez, 120 Blätter, nach Dobrovský um 1470 geschrieben; der lateinische Text mit rother, die Übersetzung mit schwarzer Tinte. Auf den Cato folgen *Dicta Senecae Cordubensis* und eine *Vita Senecae*, beide ohne böhmische Interpretation: A. Voigt, Acta literaria Bohemiae et Moraviae, Pragae 1775, 1, 132—153; Dobrovský Slavín, Prag 1808, S. 39 f. Anm.

C. Eine Handschrift im mährisch-ständischen Landesarchive zu Brünn, Cerronis Sammlung, Abtheilung II, Nr. 232. Der Codex ist in Quarto, von verschiedenen Händen des 15. und 16. Jahrhunderts auf 557 Seiten geschrieben und enthält 1) S. 1—36 Liber medicus; S. 37 ist leer. 2) S. 38—53 die Disticha Catonis; S. 54—60 leer. 3) S. 61—98 Altböhmische Reimsprüche; S. 99—150 sind heraus gerissen. 4) S. 151—204 De Vrynis, dazu S. 204—207 ein jüngerer Anhang; S. 208—214 leer. 5) S. 215—422 Oswicenij Lekarze. Zrcadlo wohledowanij wod lidskych, Klicz k otwiranij Bran pulsuw etc. S. 425—430 leer. 6) S. 431—502 Druhe oswicenij lekarske o pulsych; S. 503 und 504 sind herausgerissen. Endlich 7) S. 505—557 Tuto se wypisugi rozlyczna Lekarstwj o wsselyga-

delle voci più notabili; Milano 1828. In Polen waren diese Sprüche schon im XIV. Jahrhunderte gleichwie in Böhmen bekannt, aus dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert haben sich mehrere Versionen erhalten: A. Jocher, Obraz bibliograficzno-hystoryczny literatury i nauk w Polsce, Wilno 1840, 1, 42—43, Nr. 342—356 (vgl. auch Nr. 357) und 1, 150—151; W. A. Maciejowski, Piśmiennictwo polskie, Warszawa 1852, 1, 529. 3, 76 sq. Eine magyarische Prosaversion aus dem XVII. Jahrhundert erschien neuerlich im ersten Bande der: Magyar prózair ók a 16 és 17 századból. Kiadja Toldy Ferencz, Pest 1858.

kych Nemocech etc. Nr 1, 2 und 3 stammen aus dem 15., Nr. 4, 5 und 6 von verschiedenen Schreibern aus dem 16. Jahrhunderte.

D. Eine Papierhandschrift der k. k. öffentlichen und Universitätsbibliothek zu Prag, signirt XVII. F. 50, in Quarto, vom J. 1409: J. A. Hanslik, Geschichte und Beschreibung der Prager Universitäts-Bibliothek, Prag 1851, S. 622 f.

E. Eine zweite von Neubergische Handschrift auf Papier in Folio, vom Jahre 1445; Dobrovský Gesch. der böhm. Spr. S. 152.

Endlich *F*, ein Text jener böhmischen Übersetzung, welcher sich auf der Strahöwer Bibliothek zu Prag am Rande eines lateinischen gedruckten Cato befindet: Dobrovský, a. a. O. S. 151.

Nach *A* ist der Text dieser Distichen abgedruckt in des Herrn W. Hanka Starob. Skląd. 3, 174—251; aus *B* findet man die Einleitung mitgetheilt von A. Voigt in den Acta literaria 1, 133 ff., wo auch auf S. 135 ff. über die Orthographie der Handschrift gesprochen ist; ebenfalls nach *B* sind die Übersetzung der kurzen einleitenden Sprüche, sowie von Buch I die Distichen I bis XIII in Dobrovský's Slavín, Prag 1808, S. 39—40, 56, 70—72, 88, 137—140 und 235—240 abgedruckt, während der vollständige Text auf S. 419—469 der zweiten von Herrn Hanka zu Prag 1834 besorgten Ausgabe dieses Buches ein unbrauchbares und unverständiges Gemisch aus *A* und *B* bietet. Die Handschrift *C* konnte ich selbst aus dem mährisch-ständischen Landesarchive benutzen; die Übersetzung des Cato beginnt darin auf S. 38:

Catho Mudrzecz weliky
Wida hlupych lidy zwyky
Czinij mrawy mornost *(sic)* take
nesslechetenstwij negednake
Myslil take otho osobnie
Chtie ge trestatij podobnie
Gych mrawy y czinij hlupe
Promluwene skutky krupe u. s. w.

Darauf folgt die gereimte Übersetzung der zwei prosaischen Einleitungen *Cum animadverterem* etc. und *Nunc te fili* etc. und darnach die Übertragung der kurzen einleitenden Sprüche, welche den Distichen voranzugehen pflegen, in folgender Ordnung: 1. 3. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11+12. 14. 13. 15. 18. 16+17. 52. 19. 21. 25. 22+23. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 37. 38. 39. 43. 44. 46+47. 45. 48. 53. 41. 57. 50. 54. 55. 56; mit + zeige ich

hier an, dass zwei Sprüche des lateinischen Textes in einen einzigen zusammengezogen sind. Auf S. 46 beginnt das erste Buch:

Deus ē anī9 nōb vt carmīa dicūt
Hic tibi precipue sit pura mente colend9
Poniewadz gest wssemohuczy
Buoh nawieky wzdy buduczy
Gakz nam pismo wsseliyake
Swiedczy vczy ktomu take
Toho slussy naprzed cztiti
Czystu myslij wzdy chwalitij;

und es kommen nun die Distichen I bis XV in der gewöhnlichen Ordnung; nach S. 50, welche schliesst (Dist. I, XV):

Pomni wzdy chwalitij toho
Kdot zgewuge przizni mnoho
Pakly vczyniss bliznimu,

müssen mehre Blätter fehlen, denn die folgende Seite 51 hebt mit dem zweiten lateinischen Verse des XXX. Distichons ersten Buches an und darauf folgen Lib. I, Dist. XXX — XXXIII. XXXV — XXXVIII. XXXIV. XXXIX und XL. Auf S. 53 schliesst das erste Buch:

Dapsilis interdum sis notis et caris (sic) *amicus*
Cum ffueris ffelix semper tibi proximus esto
Vtiessyly kdy pan buoh koho
Zie gemu wrucze pugde mnoho
materz przately znamenie czty
a ssczedrost gim zwlasscze zgewiti
neczyn sie pto gynym lepssy
bud sam sobie nayblissy
telluris si forte velis cognoscere cultus
Virgilius (sic) *legito quod si mage nosse labor* (sic)
herbarum vires macer tibi carmine dicit
Si romana cupis et punica noscere bella.

Mit diesen Eingangszeilen des zweiten Buches bricht aber das Manuscript ab und S. 54 — 60 sind, wie gesagt, leer; was dann auf S. 61 ff. steht, gehört nicht mehr zum Cato und werde ich darauf sogleich zurückkommen.

Was das Verhältniss der einzelnen Handschriften zu einander betrifft, so gehören sie sämmtlich éiner Bearbeitung an und es lässt sich auch, so weit ich sie kenne, noch keine mehrfache Recension feststellen, wenigstens scheinen alle auf einen einzigen gemeinsamen Urtext zurückzuleiten; dafür spricht schon der Umstand, dass von

den kurzen Sprüchen der 20. 24. 34. 36. 40. 42. und 49. in allen Handschriften [2]) eben so wie das Distichon III des zweiten Buches fehlen; ferner dass z. B. zwischen *B* und *C* in der Anordnung der Einleitungssprüche die merkwürdigste Übereinstimmung herrscht: ähnlich nämlich wie in *C* folgen diese in *B* in nachstehender Reihe 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11 + 12. 4. 14. 13. 15. 18. 16 + 17. 52. 19. 21. 25. 22 + 23. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 37. 38. 43. 44. 46 + 47. 45. 48. 53. 41. 57. 50. 51. 54 und 56. Die Abweichungen der Texte zwischen *ABC* sind höchst gering und ebenso stimmen auch nach Dobrovský's Urtheile (Gesch. d. böhm. Sprache, S. 151) *DF* meist mit *A*, während sie von *B* nur in einigen Ausdrücken abweichen: auf solche kleine Änderungen bei einzelnen Worten, deren meist schon veraltete durch jüngere und mehr gangbare ersetzt werden, beschränkt sich im Allgemeinen der Unterschied; selten dass ein ganzer Vers oder ein Verspaar geändert erscheinen [3]). Immerhin aber ist es möglich, dass es neben der uns erhaltenen vollständigen Übersetzung der catonischen Distichen in älterer Zeit noch eine zweite abweichende Bearbeitung derselben gab, worauf wenigstens einzelne Spuren und vielleicht sogar Bruchstücke hinweisen. So sagt der geistliche und sehr gelehrte Verfasser des Gedichtes von den fünf Quellen der Sünde (O pěti studniciech), die vierte Quelle sei böse Gesellschaft (Starob. Skládd. 3, 118):

Čtvrtá (studnice jest) soba zlá a tovařišstvo necné,
to jest dobrého jmene ztráta, potupenie věčné,

---

[2]) Herr Hanka hat in seiner Ausgabe den Versuch gemacht, das Fehlende nach seiner Art zu ergänzen; die 36. von den einleitenden Sentenzen lässt sich aus der unten mitgetheilten Spruchsammlung herstellen, wo sie als Nr. 192 aufgenommen ist, freilich in einer Fassung, welche für Hanka's Ergänzungsversuche nicht eben sehr spricht.

[3]) So heisst es z. B. von den kurzen Sentenzen Nr. 35 in *B*:

Varuj se lži, novin také,
drž se pravdy všelikake;

und Nr. 57:

Neposuzuj ižádného,
ni dobrého, ni břiešného.

In *C* lauten diese zwei Sprüche mit unbeträchtlichen Abweichungen von *A*:

Nenij sskodnieyssy nesmiry
Kdo rad lze nenij prawey wiry;

und

Nesud tot znamenij
Swe dussy nazatracenij.

to každému cnému vadí,
protož mistr Katon praví:
'S dobrým vezdy choď
a zlých nikdy nedochoď:
byllis dřieve dobrý a cný,
jakž sě náhle ke zlým přivineš tak budeš necný.'

Es sind die vier letzten hier angeführten Verse aber eine Übersetzung der siebenten Sentenz *Cum bonis ambula*, welche in den uns erhaltenen Handschriften folgendermassen wiedergegeben wird:

Drž sě dobrých, chodě s nimi,
zlých sě chovaj, miň sě s nimi;

allerdings kann es hier zweifelhaft bleiben, ob jener altböhmische Dichter wirklich eine zweite Übersetzung des Cato vor sich hatte oder ob er nicht selbst blos jenen éinen Spruch, den er lateinisch kannte, in böhmischen Versen umschrieb.

Über den Ursprung der altböhmischen Übersetzung des Cato hat Dobrovský (a. a. O. S. 151) die Meinung ausgesprochen, dass dieselbe 'vermuthlich nach dem deutschen: Ein meister Cato was genant' verfasst sei und eben so haben es natürlich Jungmann (Hist. lit. č. S. 32[a], Nr. II, 72), Šembera (Děje řeči a literatury československé, 2 vyd., 1, 110) und Sabina (Dějepis literatury československé 1, 267) wörtlich nachgeschrieben und übersetzt. Dobrovský liess sich hier durch den allerdings verführerischen Umstand irre leiten, dass in einigen Recensionen der jüngeren Bearbeitung des deutschen Cato[4]) in Handschriften und Drucken der Eingang wirklich lautet:

Ein meister Katho was genant,
sein nam noch wol ist bekant,
der hub an und sprach
do er so vil leute sach
verirret durch ir tumme siten,
ich wolt in wol faren mite,
ab ich in nu gebe rat,
das sy lissen missetat[5]),

[4]) Die gründlichsten Untersuchungen über die verschiedenen Recensionen der deutschen Catoversionen und über deren Fortbildung finden sich bekanntlich in: Der deutsche Cato. Geschichte der deutschen Übersetzungen der im Mittelalter unter dem Namen Cato bekannten Distichen bis zur Verdrängung derselben durch die Übersetzung Sebastian Brant's am Ende des 15. Jahrhunderts. Von Dr. Fr. Zarncke. Leipzig 1852. Die Übersetzung durch S. Brant ist abgedruckt in: Sebastian Brant's Narrenschiff, herausgegeben von Fr. Zarncke, Leipzig 1854, S. 131—137.

[5]) Zarncke a. a. O. S. 105, 114, 116.

was einigermassen an den Anfang der altčechischen Übertragung (Starob. Sklád. 3, 174 f.) erinnern kann:

Katho mistr byl veliký,
vida hlúpých lidí svyky,
činy, nravy, marnost také,
nesličenstvie nejednaké,
myslil na to tak osobné,
chtě je tresktati podobně
jich nravy i činy hlúpé,
promluvenie, skutky krupé,
chtě v čest obrátiti sličně
to pořádně a tak kličně, etc.

Diese Übereinstimmung ist aber eine blos scheinbare und man darf dabei nicht übersehen, dass jene deutschen Verse Übersetzung des lateinischen Vorwortes *Cum animadverterem, quamplurimos homines* u. s. w. sind und somit eigentlich den böhmischen Zeilen (Starob. Sklád. 3. 176):

Když sem vnitřně jáz pomyslil,
lidské nravy tak obmyslil,
vida hlúpost, svyčej jiný,
marnost, nepodobné činy,
měl sem péči i myšlenie,
chtě staviti jich blúzenie,
najviece by čest plodili,
nravy se ctí pósobili;
ktož cti nemá, nravi škodie,
pro čest chudí cti dochodie,

entsprechen; während jene früher angeführten böhmischen Verse einer allgemeinen Einleitung von 32 Reimzeilen angehören, welche der čechischen Catobearbeitung eigenthümlich und eine Paraphrase der später folgenden Übersetzung der lateinischen Prosavorreden sind. Auch sonst findet sich kein irgend fester Anhaltspunct, um für die böhmische Übertragung die Vermittelung irgend einer deutschen Vorlage in Anspruch zu nehmen, wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass der deutsche Cato in jüngerer Recension wenigstens in Mähren, vermuthlich auch in Böhmen, bekannt war [6]). So auffallend

---

[6]) Bruchstücke aus dem 14. Jahrhundert der zweiten jüngeren Stufe der Gesammtübertragung, welche ich zu Znaim als Umschlag einer lateinischen Handschrift fand, habe ich im Notizenblatte der historisch-statistischen Section zu Brünn, 1855, Nr. 7, S. 59 f. mitgetheilt. Eine andere vollständige Handschrift derselben Bearbeitung,

manchmal die Übereinstimmungen scheinen mögen, so lassen sie sich dennoch sämmtlich auf die gemeinsame lateinische Urquelle zurückführen; selbstständige Ausführungen in dem deutschen Cato jüngerer Recension vermissen wir in der čechischen Übertragung und diese ist wieder in ihren Erweiterungen des Textes, wie sich beispielsweise in der langen Einleitung zum zweiten Buche deutlich zeigt, vollkommen von den deutschen Versionen unabhängig. Gleiches gilt von der äusseren Form: während die kurzen Sentenzen im deutschen durch je einen Vers wiedergegeben sind, dehnt der Čeche jede zu einem Reimpaare, die erste sogar zu 10 Versen aus; die Distichen selbst, welche in den jüngeren deutschen Übersetzungen in je vier Zeilen übertragen werden, müssen im Böhmischen Stoff zu 6 Versen von 4 Hebungen oder zu 3 Reimpaaren hergeben. Man sieht schon hieraus, dass in der böhmischen Übersetzung alles ziemlich breit ausgeführt ist, dass der Übersetzer den Gedanken, welchen er vorfand, weiter in seinem Sinne ausspann, wodurch freilich hie und da Ungehörigkeiten sich ergeben, wie es demselben denn auch ein oder das andere Mal widerfuhr, dass er sein lateinisches Original missverstund [7]).

Es ist demnach augenscheinlich, dass bei der böhmischen Übersetzung des Cato keinerlei deutsche Bearbeitung desselben vorgelegen habe, sondern dass sie im Gegentheile unmittelbar nach dem Lateinischen selbst, durch irgend einen unbekannten dieser Sprache kundigen Dichter verfasst worden sei, was um so wahrscheinlicher ist, wenn man die weite Verbreitung jener Distichen und ihre Anwendung im Mittelalter bedenkt, welche zu einer Übertragung derselben auch in Böhmen um so mehr auffordern mussten, als der Sinn

---

Papier, Quarto, 14. Jahrhundert, befindet sich zu Nikolsburg in der fürstlich Dietrichsteinischen Bibliothek unter der Signatur $^{80}/_{1}$; ich behalte mir vor, auf diesen Codex gelegentlich zurück zu kommen.

[7]) Manchmal finden solche Missverständnisse ihre Erklärung allerdings in der Beschaffenheit der lateinischen Handschrift, welche dem Übersetzer vorlag; so lautet die Sentenz 37:

Nebuď člověk zlořečený,
ač chceš býti bohem ctěný,

wo **zlořečený** durch den Reim gesichert ist; in der That lesen auch die Handschriften den Spruch lateinisch *Maledictus ne esto.* Es ist dieser durchgehende Übersetzungsfehler ein weiterer Beweis für meine obige Behauptung, dass sämmtliche Handschriften des Cato auf einer einzigen Urquelle beruhen müssen.

und die Begabung dieses Volkes so sehr zu didactischer und lehrhafter Dichtung hinneigt.

Diese Distichen und ihre Übersetzungen waren nämlich im Mittelalter, wie ich dies bereits früher erwähnte und wie dies auch noch in viel späterer Zeit der Fall war, für den Unterricht bestimmt. Dem gleichen Zwecke diente noch eine Anzahl ähnlicher Sammlungen, welche das Mittelalter besass, wie der Facetus, Moretus, Tischzuchten[8]) u. a., und in ähnlicher Absicht wird auch die Sammlung und Übertragung jener kurzen böhmischen Reimsprüche unternommen worden sein, welche ich auf den nachfolgenden Seiten mittheile und auf deren didactische Absicht schon der Umstand hinweist, dass einige davon sich geradezu an den Sohn wenden: synáčku Nr. 42. synu 122. 211. 222. 239. 241. synu milý 224. 240. 251. dítě 89. Diese kurzen böhmischen Sentenzen und Reimsprüche, welche bisher noch nicht herausgegeben und nur gelegentlich von Dobrovský[9]) erwähnt sind, stehen wie gesagt in der Handschrift *C* auf Seite 61 bis 98; die lateinischen Sprüche, welche ihnen zu Grunde liegen, stammen aus den verschiedensten Quellen und enthalten zum Theile allgemeine Wahrheiten oder Sittenregeln und Glaubenswahrheiten, oder sind zum Theile auch aus classischen Schriftstellern genommen; eine bedeutende Anzahl davon ist der Bibel entlehnt: vier endlich von ihnen sind Wiederholungen aus den Einleitungssentenzen zum Cato[10]). Bei genauerer Betrachtung bemerkt man, dass die lateinische Sammlung, welche dem Übersetzer vorlag, ursprünglich alphabetisch angeordnet war und es müssen sich die noch vorhandenen Sprüche in nachstehender Weise folgen:

A = 141 bis 173.
B = 174 „ 202.
C = 28 „ 68.

---

[8]) Eine Art Tischzucht mögen die moralischen Verse enthalten haben, mit welchen Bischof Johann IV. von Prag um 1301 die Wände seines Speisesaals schmücken liess: Palatium vero siue coenaculum scripturis et picturis exstat repletum; *multi quidem versus doctrinales et morales sunt ibi notati*: Chron. Franc. in Script. rer. boh. 2, 65.

[9]) Gesch. d. böhm. Spr., Prag, 1818, S. 152 f., wo aber die Zahl 304 irrig ist: es sind der Sprüche im Ganzen nur 294 und vom 295sten blos der lateinische Text erhalten.

[10]) Es sind dies nachstehende:

Nr. 14 = Cato Sent. 13.
„ 46 = „ „ 51.
„ 191 = „ „ 41.
„ 192 = „ „ 36.

D =	69	bis	120.
E =	121	„	140.
F =	203	„	224.
G =	225	„	230.
H =	231	„	242.
I =	243	„	260 und
	271	„	281.
O =	20	„	27 und
	261	„	264.
P =	1	„	10 und
	265	„	270.
R =	11	„	19.
S =	289	„	295.
U. V =	282	bis	288.

Es fehlen also die Buchstaben *L, M, N, Q, T* und *X — Z*, und auch andere, welche hier nur mit wenigen Sprüchen vertreten sind, mögen unvollständig erhalten und sie alle mit den ausgerissenen Seiten 99 — 150 der Handschrift verloren gegangen sein. Die jetzige Zerstörung der ursprünglichen Ordnung aber mag daher rühren, dass der Abschreiber ein durch den Gebrauch schadhaft gewordenes Exemplar in einzelnen Blättern vor sich hatte, welches er nach Gutdünken und so gut es eben gehen wollte, zusammenstellte; in einem Blatte, welches mit *Primum querite regnum dei* begann, glaubte er natürlich den Anfang der Sammlung gefunden zu haben. Man darf daher bei dieser Entstehungsweise in dem Ganzen weder nach der ersten alphabetischen Anlage und noch weniger in seiner jetzigen Gestalt irgend eine systematische Anordnung suchen: in der That laufen Sprüche der verschiedensten Tendenz bunt durch einander; so manche wiederholen sich in mehr oder minder ähnlicher Gestalt und Fassung. Die Zeit der Übersetzung wird vielleicht die zweite Hälfte oder das Ende des XIV. Jahrhunderts sein.

Die čechische Übersetzung und Bearbeitung der Sprüche selbst ähnelt in ihrem Verfahren in merkwürdiger Weise der schon besprochenen altčechischen Version jener kurzen moralischen Sentenzen, welche man im Mittelalter den catonischen Distichen voran zu senden pflegte. Die Übersetzung ist im Ganzen ziemlich frei, wobei es auch hier an Sonderbarkeiten oder Missverständnissen (z. B. Nr. 5. 23. 58. 100. 237. 268 u. s. w.) nicht fehlt, ja manchmal sogar das Gegentheil dessen wiedergegeben erscheint, was der lateinische

Text ausspricht (z. B. Nr. 4. 11. 218 u. s. f.); hie und da ist der Dichter wieder unmässig sclavisch in der Übersetzung der lateinischen Worte und Formen, wie wenn er in Spruch 7 *Promissum solvere debes* durch Slibenú věc máš zaplatiti, Spr. 28 *Christus est semper laudandus* durch Christus jest vždycky ctěn, Nr. 286 *Virtuosus semper est laudandus* mit Cnostný jest vždycky pochválený, oder Nr. 217 *Famam stude retinere bonam* mit Uč sě zachovati dobré pověsti überträgt. Im Allgemeinen wird man der Begabung des Übersetzers nicht zu hohes Lob spenden: er ist ungeschickt, trocken und hausbacken, nicht selten geradezu hölzern. Seine Verfahrungsweise bei seinem Werke ist diese, dass er in der ersten Zeile meist den lateinischen Text nach seinem Vermögen und mit wechselnder Geschicklichkeit übersetzt, im zweiten Verse aber den Gedanken desselben weiter ausführt und erläutert oder ihm sein Widerspiel entgegenstellt, oder aber, was häufig genug eintritt, der blossen Eingebung des Reimes sich überlässt. In Hinsicht auf die äussere Form ist jeder Spruch gleich den Einleitungssentenzen zu Cato durch zwei Reimzeilen wiedergegeben; nur Nr. 5 dehnt sich zu vier Versen aus.

Noch muss ich ein Wort über den nachfolgenden Abdruck dieser Sentenzen sagen. In dem lateinischen Texte habe ich alle Abkürzungen aufgelöst und die vorkommenden unbedeutenden und immer leicht und mit Sicherheit zu bessernden Fehler berichtigt, ohne es erst jedesmal zu bemerken. Die böhmischen Verse habe ich genau in der Schreibweise und mit den Abbreviaturen der Handschrift wiedergegeben, blos die Interpunction ist hinzugefügt und das im Anlaute und Inlaute regelmässig erscheinende lange ſ durch s ersetzt worden; ferne musste mir natürlich die kindische Spielerei bleiben, in jedem einzelnen Falle zu bemerken, ob das *i* oder das *y* einen Punct oder ein Strichelchen, oder keines von beiden habe: es ist dieser kleinliche Zeitvertreib ohne jeglichen Werth und Nutzen und ohne alle Bedeutung, da bekanntlich alle drei Formen in dieser Zeit neben einander vorkommen und durchaus keinerlei Lautunterschiede bezeichnen. Dass ich aber gegen den herrschenden Gebrauch die Orthographie der Handschrift beibehielt, statt sie mit der jetzt üblichen neuen zu vertauschen, geschah aus mehrfachen Gründen, über welche ich mich hier zu erklären habe. Einmal schmeichle ich mir keineswegs mit der eitlen Hoffnung, dass diese Blätter in zu weite

Kreise dringen werden, und diejenigen, für welche sie bestimmt sind, wissen ohnedies, wann sie cz als *c* oder *č*, wann a als *a* oder *á* zu lesen haben. Dann aber scheint es mir räthlich, vor der Hand noch, besonders aber bei ersten Drucken und bei Fragmenten, oder wo man nicht über mehrere Codices zu verfügen hat, an der Schreibweise nichts zu ändern, um so mehr, als es überflüssig ist, noch erst darauf aufmerksam zu machen, wie mannigfache Mängel die jetzt bei Herausgabe altčechischer Denkmäler beliebte Schreibung besitzt. Während z. B. jene, welche man für Ausgaben mittelhochdeutscher Schriftwerke eingeführt hat, aus der Schreibweise alter Handschriften in ihrer reinsten Gestalt abgezogen ist; während man bei späteren deutschen Schriftstellern, wo man nicht Gründe hat, sie unverändert abzudrucken, alle Eigenthümlichkeiten sorgfältig bewahrt und nur überflüssige Häufungen von Lautzeichen hinweglässt: muss die für altböhmische Schriftdenkmäler jetzt angenommene Orthographie als das Gegentheil eines solchen vernunftgemässen und historischen Verfahrens angesehen werden, indem sie nicht auf den besten alten Handschriften basirt ist und in dieser Weise zu keiner Zeit geltend war, indem sie vielmehr neue orthographische Regeln und Zeichen auf eine frühere Zeit anwendet, manche Eigenthümlichkeit verwischt und dennoch nicht, wenigstens bisher und besonders was die Vocale angeht, den alten Laut mit voller Sicherheit wiedergibt. Trotzdem liegt es mir ferne, die jetzt durchgeführte Schreibung in Fällen zu verdammen, wo es sich darum handelt, wichtige Literaturdenkmäler allgemeiner lesbar und leichter zugänglich zu machen, oder wo man ausschliesslich literarhistorische Zwecke verfolgt: in solchen Fällen wird sie vielmehr mit einigen nöthigen Verbesserungen geboten sein und die vielleicht einzige Zuflucht bleiben.

Die in unserer Handschrift und zwar in den nachfolgenden Reimsprüchen derselben angewandte Orthographie ist die im XV. Jahrhunderte allgemein gangbare: cz gilt für *c* und für *č*, doch steht statt *c* auch einige Male dcz (dczo 113. 191. dcznostny 132) oder tcz (wrutcze 145. ottcze 289); ebenso gilt z für *z* und *ž* gleichmässig, ss für *š*, rz für *ř*; ie bezeichnet sowohl *ie* als *ě*, y, i und ij stehen wechselnd für *i* und *í*, *y* und *ý*, und ein Vorwiegen des y ist nicht zu bemerken; v und w werden im Anlaut und Auslaut für *u* und *ú* neben u gebraucht; *ó* sprach und schrieb der Abschreiber uo und er wendet dieses letztere, vermuthlich in Folge eigenthümlicher Aussprache,

auch in Fällen an, wo *o* (buoha, buohu, buohem, buozij, buozijm) oder *u* (miluoy) gefordert ist. G, welches neben y natürlich gleich *j* ist, schlägt manchmal an ungehörigem Orte vor: gda = *dá*, gsie = *sě*; eigenthümlich ist die Bezeichnung des *ň* durch in: bazein 5. 88. 3. zazein 111.

Sehr häufig kommen Abkürzungen vor und zwar neben den allgemein gebrauchten auch solche, welche seltener und weniger gebräuchlich sind. Ich stelle sie hier zusammen.

Der Name Christus findet sich geschrieben: crist9 28. xp̄us 59. 82. 104. xp̄s 102. xp̄9 95. 186. xp̄a 90. 170. xp̄u 165. 186.

gt̄ ist natürlich gest in unzähligen Fällen.

Ein Strich über der Zeile ‾ ist gleich *n*: zakō 36. poznā 159. korunowā 210. tē 290; oder gleich *m*: smluwnȳ 29. smocznȳ 31. nā 36. gȳ 92. wssȳ 63. skrussenȳ 63. mrawō dobr̄ = *mrawom dobrym* 51. natōto 73 und sehr oft.

˜ über der Zeile bei p bedeutet *ra*: zp̃wuge 13. p̃wu 56. p̃weho 66. p̃we 91. p̃czugiczi' 100. sp̃wadliwym 117 u. s. f., oder auch blos *r*: sp̃awedliwy 140; in anderen Fällen *wa*: nemi˜ 34. 134. hnie͂ti 151.

ꝑ ist selbstverständlich *pro*: ꝑ 9. 13. 24. usw. ꝑstorzeczny 11. ꝑspiwagij 18. ꝑtiwniky 77. ꝑwesti 89. ꝑwinij 110 und noch sehr häufig.

' bezeichnet *r*: ma'nost 58. nada'mo 283.

° über der Zeile = *ho*: bozi° 1. dobre° 34. 59. mno° 41. 143. nynieyssy° 45. 54. sprawedliwe° 71. ge° 58. 77. 87 swe° 72. und sehr oft; oder = *eho*: welik° 14. dobr° 275; noch stärkere Abkürzungen sind: nemi° = *nemileho* 59. wiecz° = *wieczneho* 121. oslawe° = *oslaweneho* 137.

ᵛ über der Zeile *mu*: tweᵛ 18. geᵛ 21. 26. 88. toᵛ 43. wietssyᵛ 60. menssyᵛ 60. pokrᵛ = *pokrmv* 127 und sehr häufig; oder = *nu* koruᵛ 73. nesmirᵛ 85. paᵛ 186; andere Kürzungen: sprawedliᵛ = *sprawedliwemv* 199. boᵛ = *bohv* 63. 213.

ᶜʰ über der Zeile bezeichnet meist Auslassung mehrer Buchstaben: pyᶜʰ = *pyssnych* 74. sprawedlyᶜʰ = *sprawedlywych* 112. wieczᶜʰ = *wiecznych* 139. nemiloᶜʰ = *nemilostiwych* 162. sp̃awedᶜʰ = *sprawedlywych* 274; ebenso sprawe^{ych} 153; wnebe^{ich} = *wnebesich* 173. czno^{ech} = *cznostech* 193.

ᵗ = *st*, ^{ti} = *sti*: milo^{ti} 1. wpocztiwo^{ti} 91. dorado^{ti} 238; noch mehr gekürzt: mudᵗ = *mudrost* 177. miᵗ = *milost* 56. 82. mi^{ti} =

milosti 30. 85. 112. 147. 162. ge^{oti} = *geho milosti* 102. 188; ^{u} über der Zeile in Verben: kralo^{u} = *kralowati* 76. nenawi^{u} = *nenawidieti* 154.

^{ie} = *stwie:* kralow^{ie} 42. 190; = *nie* vstawicz^{ie} 102; ebenso ^{ij} = *nij:* myssle^{ij} = *mysslenij* 86.

^{w} = *chuow:* hrzi^{w} 55. 153.

Andere bemerkenswerthe Abkürzungen sind noch: czlo^{k} = *czlowiek* 214. czlo^{ku} = *czlowieku* 54. chwa^{l} = *chwaleny* 189. S^{v} = *swatv* 117. by^{gij} = *bywagij* 175.

Dass endlich auch die Reihenfolge der Sprüche beim Abdrucke nicht geändert und die alphabetische nicht gewählt ward, geschah aus dem Grunde, weil diese Sammlung einerseits, wie sie uns vorliegt, nur fragmentarisch erhalten ist, andererseits bei dem Mangel einer systematischen oder logischen Anordnung die ursprüngliche Folge der einzelnen Sentenzen doch kaum wäre herzustellen gewesen.

1 (P)Rimum querite regnum dei. pag. 61

Nayprwe hledayte kralowstwie bozi°,
Chczeteli bytij nasyczeni milo^{ti} geho.

2 Parentes in honore habeas.

Miway we czti swe przately starssy,
Chczessli bytij s buohem wnebeske rzyssy.

3 Preceptum dei imple.

Przikazanij buozy gmass czinitij,
Chczessly z buohem przebywatij.

4 Peccatores non exaudit deus.

Pan buoh oslyssuge hrzyssniky,
Protij sobie welike winniky.

5 Paciencia est uirtus magna.

Trpieliwost ma bytij welika,
a ktomu czest, cznost, stud dobra;
nebo czest, cznost, stud a bazein,
kdoz ty wieczi ma nenit blazen.

6 Peccatum malorum non delebitur.

Hrzychowe zlych lydij
nebywawagi buohu nikdy milij.

7 Promissum soluere debes.

Slibenu wiecz masss zaplatij *(sic)*,
kteruz gsy komu slibil datij.

8 Principium sapiencie est timor domini. pag. 62

Poczatek mudrosti $\overline{\text{gt}}$ bazein buozij,
Tat trwa nadewsseczka gina zbozij.

9 Prudens prudenti placet.
Mudry mudremu gsie libij,
ꝑ mudrost a ꝑ radu geho cztij.

10 Peccatum necat animam.
Hrzych dussy zabigij,
ale pan buoh gy obzywij.

11 Raro diligitur qui multum loquitur.
Nerad ten milowan bywa,
kteryz ꝓstorzeczny bywa.

12 Regnat deus in perpetuum.
Pan buoh nawieky kraluge,
kdoz naniem Zasluzu kralow^e slibuge.

13 Regit deus omnia.
Pan buoh zp̃wuge wsseczky wieczij,
ꝓtoz hrzissnij magij sie kniemu vteczij.

14 Rem tuam custodi.
Choway zbuozy sweho
Tak maleho yako welik^e.

15 Rectores tuos obedias. pag. 63
Mistruow swych poslussen bud,
A nieyaky przinich gmiey stud.

16 Remissio datur penitenti.
Odplatha bywa dana kagyczymu,
Kazdemu czlowiku *(sic)* hrzissnemu.

17 Reuerere doctorem tuum.
Miway weczti mistra sweho,
Bud poslussen wzdieczky geho.

18 Res age que prosunt.
Wieczy czin kteresst ꝓspiwagij
A twe^y dobremu tie ochranugij.

19 Redde vnicuique quod suum est.
Nawrat kazdemu czo czi gest,
Chczessly gmiti wssady czest.

20 Omnis sapiencia est a deo.
Wsseczka od buoha g̅t mudrost,
Dana g̅t skrze buohy *(sic)* milost.

21 Omnis inmundicia displicet deo.
Wseliyaka neczistota nelibij se buohu,
Y wsseliczy hrzichowe nelibij se ge^y.

22 Omnia mundana peribunt.
Switske *(sic)* wieczy zahynu, pag. 64
Nebo wtomto swietie neostanu.

23 Omnia mala odit deus.
Buoh tiech lidij nenawidij,
Kdoz sie geho stidij.

24 Ocia dant vicia.
Praznostij hrzichy dawagij,
ptoz mudrzy wzdy vsylugij.

25 Omni hora deum adora.
Wsseliku hodinu modl sie bohu,
A ont tobie gda milost swu.

26 Omnis stultus est corri(pi)endus.
Wsseliyak blazen ma bytij trestan,
Zadny ge nerozkazug ani Pan.

27 Omnis superbus displicet deo.
Wsseliyaky hrdij nelibi se bohu,
Neb takowij od nieho odluczeni budu.

28 Cristus est semper laudandus.
Pan crist9 gt wzdiezky cztien,
A od nas krzestianuow pochwalen.

29 Cum verboso non litiges.
Smluwnȳ syie czlowiekem neswarz,
Aniz snim nikdy nekwas.

30 Cor mundum diligit deus. pag. 65
Czyste srdcze pan huoh miluge,
a swu mi^u ge nawssczywuge.

31 Cum potenti non litiges.
Smocznȳ nebudess sie swarzitij,
Ale radssy od nieho przizni hledatij.

32 Contra mortem non est remedium.
Proti smrtij zadneho lekarstwi nenij
wswietie tranku ani korzenij.

33 Castiga pro crimine corpus.
Treseczy tielo swe kdobremu,
At nenij nachylene kezlemu.

34 Cor nequam cognouiturr (sic).
Kdoz gt srdcze nepraweho,
ten wniem nicz nemĩ dobre°.

---

[32]) Vgl. Smil im Výb. 1, 854, 27. 28 což koli v swětě kořenie, nikdy bezpečen smrti nenie: Starob. Sklád. 1, 132, 131 f. k smrti nemá žádného kořenie, i v zahr adách jeho nenie; heut zu Tage lautet das Sprichwort bekanntlich: Proti smrti neni léku a proti Mořeňe neni kořeňe; Čelakovský Mudroslovi p. 311.

35 *Cum sancto sanctus eris, cum peruerso peruerteris.*
Pomnij zie (s)swatym swaty budess
a snesslechetnym przewraczen budess.

36 *Confessio mundat hominem.*
Prwe *(sic)* wyznanij hrzichuow czlowieka czisti,
To nā swiedczy pisma y zakō bozi gisti.

37 *Cibus est causa leticie.*
Pokrm czlowieka obweselugie pag. 66
A srdcze kradostij zbuzugie.

38 *Concordia facit amorem.*
Swornost czinij milost
A zahanij neprawu zlost.

39 *Celum regit omnia* (vgl. 13).
Nebe wsseczko sprawugij
y take obnowugij.

40 *Consilium a sapiente require.*
Hleday rady od mudreho
A opussczey neopatrneho.

41 *Cum stulto non habeas consilium.*
Nemiway rady zblazniwymi,
ani slidmi mno$^{\circ}$ mluwiczymi.

42 *Cor tuum tene munde.*
Ty synaczku, choway srdce czistie,
Danot bude kralow^{ie} gistie.

43 *Consilium sapientis prodest.*
Rada mudreho Prospiessna bywa
To^{v} kdoz gy wswem vmyslu miwa.

44 *Cum potentibus non litiga* (vgl. 31).
Radimt, newad sie slidmi moczaymi, pag. 67
Wswietie vrozenymi a take sgynimi.

45 *Cura nimia debilitat hominem.*
Przilissna pecze vmdliwa czlowieka
A vkraczugie gemu nynieyssy$^{\circ}$ wieka.

46 *Coniugem recte ama.*
Milug wiernie zenu swogij,
Acz chczess bytij przi pokogij.

47 *Celum nutrit omnia* (vgl. 39).
Nebe krmi dobree
Y take wsseczky zlee.

48 *Consilium sapientis non dispicias.*
Nezbrzey rady zadneho mudreho,
Pro swe lepssy drz sie geho.

49 *Conuersio peccatorum est gaudium angelorum.*
Zagiste zobraczenij lidij hrzyssnych
Gest andielom radost wnebesych.

50 *Custodi legem atque consilium.*
Strzyhay prawey rady take,
A zbudess strasty wsseliyake.

51 *Cum doctus fueris, discas mores.*
Budessly wtipny, vcz sie mrawō dobr̄
Y take ginym skutkom czostnym.

52 *Cogitacio stulti peccatum est.* pag. 68
Mysslenij blazniwu hrzich g̅t,
Neb od nieho nepochazy zadna czest.

53 *Confessio iustificat homines* (vgl. 36).
Hrzichuow prawe wyznanie
g̅t dosti zanie vczinienie.

54 *Cura ffacit canos homines.*
Przilissna peczie ssediny czini czlo^{ku}
Tohoto giz nyneyssy° wieku.

55 *Caritas recta odit delicta.*
Prawa laska hrzi^{w} nemiluge,
Aniz sie wnich kdy raduge.

56 *Caritas non ficta est deo dilecta.*
Laska neomylna buohu lyba bywa,
Kdoz kbliznimu p̃wu mi' miwa.

57 *Cum iustis non gere bella.*
Neczin bogie (s)sprawedliwymi,
Ani take slidmi pokoynymi.

58 *Cole bonum, sperne malum.*
Czty dobre wieczy, nechage zleho,
Opust swiet y take ma'nost ge°.

59 *Corr inmundum non diligit deus* (vgl. 30).
Pan x̅pus nemiluge srdcze nemi°,
Neb znieho nepochazy nicz dobre°.

60 *Cedere maiori est honestum.* pag. 69
Postupiti mista mass wietssij^{v},
A neczin ꝑtiwenstwi menssij^{v}.

61 *Confessio peccatorum est merces eorum.*
Wyznanie lidij hrzissnych
Tot bude za odplatu gich.

62 *Cor iusti letatur in bono opere.*
Srdcze czlowieka sprawedliweho
Raduge gsie skutku dobreho.

63 Corde contrito accede ad deum.
Czlowiecze, swym vmyslem wssy̅
Przistup kbo' y srdczem skrusseny̅.
64 Caritas est radix omnium virtutum.
Laska zagistie gynich cznostij
Gest korzen bez ossemetnostij.
65 Cristus semetipsum obtulit pro peccatis nostris.
Pan gezyss zo hrychy nasse
Obietowal sam g̅t gsie.
66 Cor contritum non despicit deus.
Pan buoh srdcze skrusseneho
Nezawrzie nizadneho p̃weho.
67 Cum stulto ne multum loquaris.
Radimt, nemiway obczowanij (s) nizadny̅
Sczlowiekem blazniwy̅ amno' mluweny̅.
68 Custodi lingwam tuam a mendacio.
Ostrzyhay gazyka sweho, pag. 70
At nemluwij nicz zleho.
69 Deus creauit omnia.
Pan buoh stworzyl wsseczky wieczy,
Od wiecznosti sposobil to swu moczy.
70 Deus est summum bonum.
Pan buoh g̅t swrchowane dobre,
Ont sam od lidij odhanij wsse zle.
71 Deus est iustus Iudex et misericors.
Pan buoh g̅t srdcze sprawedliwe'
Y take milostiweho.
72 Dilige deum ex toto corde.
Milug pana buoha z czeleho srdcze sweho,
A blizniho swe' gako sebe sameho.
73 Deus corrigit quem diligit.
Kohoz pan buoh tresczc natõto swietie,
Potom da gemu koru' vwiecznē ziwotie.
74 Deus omnipotens resistit superbis.
Pan buoh wssech wieczy py^ch nenawidij,
Ale milostiwie vstrziha wssech wiernych lidij.
75 Deus odit luxuriosos. pag. 71
Pan buoh nenawidij smilnikuow
Y wssech hrzissnych czyzoloznikuow.
76 Deo seruire est cum eo regnare.
Panu buohu wssemohuczimu sluzyti
Gest snim vwiecznem zywotie kralo".

77 Deus odit peccatores.
Pan buoh ma wnenawisti hrzissniky
Y wsselyke ꝑti prawdie ge° ꝑtiwniky.
78 Deus saluat in se sperantes.
Pan buoh ty spassenij czynie
Ktoz wnieho sylnie dauffagij.
79 Deus dirigit viam Iustorum.
Pan buoh zagistie czesty swych
Zprawuge lidij sprawedliwych.
80 Deus dat omne bonum.
Pan buoh dawa wsseczko dobre,
A zahanie swu moczy wsseczko zlee.
81 Deus iuste iudicat.
Pan buoh sprawedliwie sudij,
neb wsseczko moczne widij.
82 Deus dat mansuetis graciam. pag. 72
Pan xpus dawa dobrym swu mi',
A zahanij od nich tesklywu Zalost.
83 Disciplina ffugat maliciam.
Bazein mnoho zlostij zahanij,
Kdoz zle wieczy od sebe odhanij.
84 Dilige sapienciam et viuificabit te.
Miluoy mudrost bozy a obziwit tebe,
A dowieczneho zywotha przivede tebe.
85 Dextera (sic) *dei regit iustos.*
Prawicze bozie sprawedliwe obranuge,
Neb gy swu nesmir' mi'' nawssecziwuge.
86 Deus scit cogitationes hominum.
Pan buoh wie lidska mrzka myssle'' gych,
Nebo nepochazy nicz mille° znich.
87 Deus diligit ffideles.
Pan buoh wsseczky wierne vstawicznie miluge,
Kdoz ge° przikazanij nasleduge.
88 Deus dat omnia gratis.
Pan buoh wsseczky wieczy darmo dawa,
Kdoz gt toho wdieczen a ge' diky wzdawa.
89 Disce puer, dum tempus habes. pag. 73
Vcz gsie, ditie, dokudz czas muzess mitij,
Aby vmiel swu hlupost sucze'' ꝑwesti.
90 Dilige proximum tuum sicut te ipsum (vgl. 72).
Milug naprzed xpa, potō blizni° swe°,
Mieg to napamietij, yako sebe same°.

91 *Doctorem semper debes honorare* (vgl. 17. 97).
Pomni mistra swe° wpocztiwo^{ti} miti,
Chczessli milosti od nie° p̄we dogiti.
92 *Dominus dat auxilium Iustis.*
Pan buoh lidem sprawedliwȳ
Dawat swu swatu pomocz gȳ.
93 *Deus diligit veritatem.*
Pan buoh prawdu miluge,
Y to kdoz swe° blizni° vtiessuge.
94 *Deum timere est radix sapiencie* (vgl. 8).
Korzen mudrosti g̅t pana buoha se batij,
Zakon geho plniti a swych se hrzichuw (katij).
95 *Deus est misericors sapientibus.*
Trpieliwȳ x̅p9 mylosrdny bywa,
Ktoz geho przikazanij wsrdczy miwa.
96 *Deus considerat gressus hominum.* pag. 74
Pan buoh krokuow lidskych pozoruge
A swu milosti hoynie wsseczko zprawuge.
97 *Doctorem tuum debes venerare* (vgl. 17. 91).
Miey vczite(le) swe° wpocztiwosti
A warug sie hrzichu, przidrz se cznosti.
98 *Disce bene ffari* (vgl. 114).
. Vcz sie prawie mluwitij,
Pomni se zleho wystrzihatij.
99 *Dulcia verba decipiunt multos.*
Sladka slowa mnohe oklamawagie,
Kteryz sie wtō neopatrnie miwagie.
100 *Dignus est mercenarius mercede sua.*
Ty, czlowiecze, day pokrm p̄czugiczi^{r},
Nezadrzug nikdy mzdy gemu.
101 *Desideria carnis noli perficere.*
Zadostij czelestnych nechtiey dokonatij,
Ale pomni vtmiecze^{r} (vmuczenie?) bozie wpamieti mitij.
102 *Donum bonum retribuit deus.*
Pan x̅ps za dobry dar odplatu dawa,
Kdoz ge^{eti} vstawicz^{ie} diky wzdawa.
103 *Deus saluat in se credentes.* pag. 75
Kdoz prawu wiru wpana boha wierzy,
Ten wiecznie smrtij nawieky neuzrzy.
104 *Deus non audit peccatores.*
Xp̄us hrzissniky zanita a gich neslyssy,
Neb takowj nebywagi panu bohu tissy.

105 Deus est vbique potenter.
Pan buoh ḡt mocznie wkazdē mistie,
Warug sie zle˚, on to widij, wiezto gistie.
106 De terra facta sunt omnia.
Zemie wsseczky wieczy(z) sebe wydawa,
Nebo to moczy bozsku sie stawa.
107 Dies hominis breues sunt.
Dnowe czlowieka yako stin pominu
A wkratkostij yako wiek letnij zhynu.
108 Disce compescere lingwam.
Vcz sie skroczowatij yaziku swe˚,
A warug sie slowa vtrhaweho.
109 Deus exaltat humiles.
Pan buoh powissuge pokornych,
A nenawidij wssech lidij pyssnych.
110 Deus scit actus hominum.
Pan buoh wie kdo czo czinij, pag. 76
A protij geho milosti ꝑwinij.
111 Dilige Iusticiam.
Milug sprawedlywost,
Zazein wsseliku zlost.
112 Deus confirmat iustos.
Pan buoh potwrzuge sprawedly^ch^,
Swu mi^u^ wssech swych swatych.
113 Deum placa prece deuota.
Prowinissly dczo proti stworziteli swe˚,
Snaboznu modlitbu vtecz sie knie˚ same˚.
114 Disce loqui sapienter (vgl. 98).
Vcz sie opatrnie mluwitij,
Chczessli hanby nedogitij.
115 Declina a malo et fac bonum.
Czin dobrze ostana zleho,
Przidrz sie skutku pocztiweho.
116 Debes frui bonis moribus.
Chczessly dobrych mrawuow vziti,
Mass k panu buohu czasto wzywatij.
117 Deus odit iniquitatem.
Pan buoh nenawidij nesprawedliwost, pag. 77
Ale sp̄wedliwym da swu S˚ milost.
118 Deus humiliat superbos (vgl. 109).
Pan buoh pyssne a hrde ponizuge,
Ale swe chude a powolne sobie powyssuge.

119 Dei mandata tene firmiter.
Buozie przikazanij pilnie zachoway,
A wsrdcy a wp̄wem vmyslu miway.

120 Dilige veritatem et viues in eternum.
Czlowiecze, mass prawdu milowatij,
Acz chczess nawieky zyw bytij.

121 Elemosina data extinguit peccata.
Almuzna dana hrzichy vhassuge
A od zatraczenij wiecz' wyswobozuge.

122 Esto humilis in oracione.
Ty synu bud na modlitbach pokorny,
Nebyw(a)y yako onen zakonik pissny.

123 Ebrietas sapientem facit stultum.
Opilstwie opatrneho mudreho
Cz(i)ni powsse czasie czasie *(sic)* blazniwe'.

124 Exempla bonorum despiciunt stulti.
Blazniwij zhrzegij prziklady dobry(mi)
Y wssemi cznostmi pocztiwymi.

125 Errant qui operantur malum. pag. 78
Ten czlowiek kazdy bludij,
Genz czinij zlee a wetmach chodij.

126 Expectacio est iusti leticia.
Oczekawani czlowieka sprawedliwe'
Gest radost y vtiessenij dussy ge'.

127 Egestatem operatur manus remissa.
Nedbaliwa ruka chudobu miewa,
Kdoz sie oblenuge a pokr' nedobywa.

128 Elatos despice seruos.
Zamitay sluzebniky naduthe
Y wsselike lidij pyssne.

129 Effuge res viles.
Warug gsie wieczy mrzkych,
Nechczessli stratiti nebeskych.

130 Est homo res fragilis.
Czlowiek gt krzechke' przirozenij,
Tot vkazuge gednoho kazde' rozenij.

131 Elemosina pro te orat. pag. 79
Almuzna za toho sie modly,
Kdoz wpokani a wbrzie[ch] nedly.

132 Esto paciens et ffidelis.
Bud pokorny, trpieliwy y pokoyny,
Deznostny, mudry, poeztiwy y skrowny.

133 Exiguum munus ne despicias.
Nezamitay ani zhrzey daru male°,
Chezessly potom dogitii welike°.

134 Ebryetas est radix malorum.
Opilstwie bywa korzen wsseho Zle°,
Kohoz gsie przidrzy, ten nemi˜ ňiez dobre°.

135 Ebrietas facit animum iniquum.
Opilstwie czinij rozum nesslechetny,
Tot nam aposstol S. pawel p̃wij.

136 Egenum noli spernere.
Radimt, nezhrday nikdy chudȳ bozȳ,
Neb radyt nesmirna nebesa bywagi osazena takowȳ.

137 Elemosina facit hominem beatum.
Almuzna p̃wa czinj czlowieka blahe°,
Przed buohem y przed lidmi oslawe°.

138 Elemosina hominem ornat.
Zagiste almuzna czlowieka ozdobuge,
Kdoz gsie zle° waruge y ochotnie vdieluge.

139 Elemosina liberat hominem a pena.
Almuzna od muk wieczᶜʰ wyswobozuge pag. 80
A kupanu bohu do wieczn(u) radosti vkazuge.

140 Esto seruilis in domo dei.
Kazdy czlowiek ma byti sp̃awedliwy,
Take p̃wym srdczem milosrdny.

141 Anime iustorum gaudent in celis.
Dusse lidij sprawedliwych
Radugi gse spanē buohē wnebesych.

142 Ama deum omni tempore.
Milug pana buoha powsseczky czasy
Y take nadewsseczky gine wieczy.

143 Amor verus vincit omnia.
Prawe milowanij przemaha mno° zle°,
Kdoz sie waruge Zlosti a przidrzy se dobre°.

144 Ars preualet aurum.
Umienij przemaha poklady mnohe,
Zlato, strzibro y kamenij drahe.

145 Anima iusti est in manu dei.
Dusse sp̄wedliwe° wrutcze bozi ḡt,
Neb czoz od boha pochazie wsse dobre ḡt.

146 Anima hominis est mortalis.
Dusse czlowiecze ḡt kazda smrtedlna,
Kteraz whrzyssych obywa.

147 Auarus nunquam saciatur. pag. 81
Lakomy nikdy nasyczen nebywa,
Neb mi^{ti} od pana buoha nemiwa.

148 Auaricia congregat pecuniam.
Lakomy shromazdiuge poklady y penize,
Neb tu panuge diabelske knize.

149 Auarus semper eget.
Lakomy czlowiek wzdyczky chudy bywa,
Nebo nadiege ku panu buohu nemiwa.

150 Auarus non implebitur pecunia.
Lakomy nikdy nemiwa peniez dostij,
Neb diabel oslepij geho zlostij.

151 Auarus nulli est carus.
Lakomeho czlowieka nerod nikdy hniēti,
Neb milost bozy y swe° blizni° potrati.

152 Ars semper durat.
Vmieny wzdy panuge,
Kdoz ge° prawie nasleduge.

153 Aput deum est merces iustorum.
Vpana buoha ḡt odplata lidij sprawe^{ych},
Ktoz sie hrzie^{w} kagij a warugi *(sic)* sie gich.

154 Argue sapientem et diliget te.
Tresey mudre° a budet tie milowati,
Ale czlowiek nemudry budet tie nenawi^{ti}.

155 A sapientibus disce libenter.
Od mudrych vez sie rad mudrosti, pag. 82
A tudy przidess kwelike cznosti.

156 Aspera virga facit bonos pueros.
Zydka metla dietky skroczuge
Agich dusse zpekla zprossczuge.

157 Audaces fortuna iuuat.
Sczesti spomaha stateczností,
Srdczem zmuzyl^{r} a dostoczne^{r} *(sic)*.

158 Arbor bona facit fructus bonos.
Po dobrē skutku czlowiek poznan bywa,
Iako chutny strom chutne owocze miwa.

159 Arbor mala facit malos fructus.
Iako zly strō nemiwa owocze dobre',
Tak zly czlowiek poznā bywa zsrdcē nep̃we'.

160 Aliena laus est nobilis.
Gyneho chwala moczna bywa,
Ktot sladcze mluwij pochlebenie przikryta.

161 Adora vnum deum.
Modl sie a klanieg sie bohu prawe',
Kromie nieho zadne' ginemu.

162 Anni impiorum breuiabuntur.
Letha nemilo^{ch} vkraczena budu,
Neb oni mi^{u} buozij zbaweni budu.

163 Amicus fidelis est protector.
Wierny przitel prawy obrancze bywa,
Kdyz zadne lstij wsrdczy nemiwa.

164 Amor falsus non est perpetuus. pag. 83
Kdoz ffalessne' milowanij bywa,
Ten gidasse wsrdczi miwa.

165 Ad uitam ibit qui bene uiuit.
Kdoz plni (plnie?) przikazanij bozij p̃wie zyw bywa,
Ten wpanu x̄pu prawu wiru miwa.

166 Angeli gaudent, dum homo penitet.
Angele ztoho miewagi radost weliku,
Kdyz hrzyssny hrzychuow p̃wie zuostanu.

167 Audi uerba sapientum.
Posluchay slowa rad od mudreho,
A dogdess skrze to mnoho dobre'.

168 Audiens sapiens sapienciam sapiencior erit.
Slysse mudry mudrost mudrzeyssy',
Zbawen bude nemudrosti y wsse' zle'.

169 Abstinencia gignit castitatem.
Zdrzelywost plodij czystotu
A zahanij zlu neczystotu.

170 Ama cristum toto corde.
Milug pana x̄pa zsrdcze p̃weho,
Zewssech syl a (z) smysla dobreho.

171 Age quod iustum est et honestum.
Czyn czoz gt sprawedliweho,
Ktomu take y pocztiweho.

172 Amor domini repellit demonium. pag. 84
Kdoz gsie bogij pana buoha,
Zahanij od sebe diabelstwie mnoha.

173 Anime iustorum requiescunt in pace.
Dusse sprawedliwych lidij
Radugi sie spanem buohem wnebe[ich].

174 Beati qui ambulant in lege domini.
Blahoslawenij kterzyz wzakonie schodij
A swe mysly odzleho odwodie.

175 Beati qui inveniuntur sine macula.
Blahoslawenij kterzyz bez posskwrny by[sij],
Neb wkristu plnu nadiegij magij.

176 Beatus homo qui sufert temtacionem.
Tij lide gsu blahoslawenij,
Kterzyz snassegij pokussenij.

177 Beatus qui invenit sapienciam dei.
Blahoslaweny kteryz gt nalezl mud' bozij,
A pokladagij sobie nad poklady y nadzbozy.

178 Breuis oracio penetrat celum.
Kratka modlitba nebe plamuge
A przed pana buoha ochotnie wstupuge.

179 Bene orat qui corde plorat. pag. 85
Ten sie kazdy panu buohu dobrze modly,
Kdoz nad hrzychy placze a tiem nedly.

180 Benediccio dei dabitur iustis.
Pozeh(n)anij buozij dano bude dobrym,
Ale zlorzeczen(i)e przide wssem zlym.

181 Bonos mores libenter disce.
Vcz sie rad mrawuom dobrym
A kazdym skutkem milosrdnym.

182 Bonus homo audit verbum dei.
Kazdy czlowiek dobry
Rad slyssy slowo bozy.

183 Bonus homo mala abicit.
Zle wieczy zamita czlowiek dobry
Y tēto wiek bidny poslednij.

184 Beatus homo qui timet deum.
Blahoslaweny kdoz sie bogi pana boha swe°,
Neb geho nepotka niez zleho.

185 Blandus sermo decipit hominem.
Kdoz gt lahodneho prziliss mluwenij,
Tent gt hadoweho pokolenij.

186 Beatus qui manet in domino.
Blahoslaweny kto wpa' bohu zuostawa,
Nebt on wpa' xpu a xp9 wniem bywa.

187 Beatus qui corrigitur a domino.
Blahoslaweny ktoz od pana boha trestan bywa,
Neb wnebeskem kralowstwij czastku miwa.

188 Bonum est sperare in domino. pag. 86
Wpana buoha wzdy dobrze gt duffatij
A wnedostat^ch kge^ou gsie vtikatij.

189 Bona facta sunt laudanda.
Dobry skutkowe magij chwa^l byti,
Kdoz kolwiek cheze Zlee powiestij vgiti.

190 Beati obtinent regnum dei.
Blahoslawenij dosahugy kralow^ie bozi°
A newymluwne okrasy radosti geho.

191 Beneficii accepti memor esto.
Kdozsst vczini dezo dobreho,
Mieg wzdiezky napamieti geho.

192 Bonis benefacito.
Dobrym dobrze mass czinitij
A zlych sie neprzidrzietij.

193 Beatus homo qui perseuerat in bono.
Blaze to' kdoz trwa wdobrych czno^ech,
Wdobrem pspiwa a neni wmrzkostech.

194 Bene pugnat qui semper orat.
Kdoz gsie pwie modly, ten dobrze boguge,
Ten diablu y swietu sylnie odskakuge.

195 Beati mundo corde, quoniam ipsi deum videbunt.
Blahoslaweny ktoz czisteho srdeze bywa,
Neb ten nebeske kralowstwi wsobie miwa.

196 Bona opera placent deo. pag. 87
Zagiste kazdy skutek dobry
Dobrze sie panu bohu liby.

197 *Beatus homo qui implet mandata dei.*
Ten czlowiek gt blahoslaweny,
Kteryz czini buozy prikazanij.

198 *Beatus homo qui agit penitenciam.*
Czlowiek gt ten blahoslaweny,
Kteryz gyz czinij pwe pokanij.

199 *Benediccio dei dabitur Iusto.*
Pozehnani bozie dano bude spwedli'
Y temu wuoli ge° czinienemu (cziniecziemu?).

200 *Bonus mala spernit.*
Dobry zle wieczy zhizugie,
Ale zly wzdy zlee nasledugie.

201 *Beatus vir qui timet dominum* (vgl. 184).
Blahoslaweny muz kteryz sie bogi pana boha,
Tent vgde pekelneho wraha.

202 *Boni sunt in regno celorum.*
Dobrzy su wnebeskem kralowstwie,
Ale zly pugdu dowiecznych ppastie.

203 *Ffrequens studium acuit ingenium.*
Czaste vczenij rozum pewny dawa,
Kdoz przitom bohu chwalu wzdawa.

204 *Ffugias consorcia malorum.* pag. 88
Warug sie wseho towarystwa zleho,
Snimi obczowanij wsselikeho.

205 *Ffur odit llucem.*
Proto zlodieg swietla nenawidij,
Neb swe° blyzniho sskody hledij.

206 *Ffac bene egenis dum viuis.*
Spomohay nuzne' natomto swietie,
A tak sebe y ge° obraniss wssyczkey psotie.

207 *Ffuge mala ffacta.*
Warug sie zleho vczinku,
phleday kdobre' poczinku.

208 *Ffuge miseram vitam.*
Warug sie bidneho zywota,
At potom tobie neusskodij psotha.

209 *Ffidelis amicus preualet aurum.*
Wierny przitel nad zlato y strzibro bywa,
Blaze tomu ktoz takoweho gmiwa.

210 *Ffidelis coronabitur in celis.*
Wierny kazdy korunowā bude wnebesych,
Ktoz czini przikazanij bozij a nestogij whrzissych.

211 *Ffilij, disciplinam non abicias.*
Synu muoy, kaznie nezamitay,
Ale radiegij gy zachowaway.

212 *Ffides sine operibus mortua est.* pag. 89
Wiera bez skutkuow mrtwa bywa,
Kdoz wswem srdczy krista nemiwa.

213 *Ffama bona decorat hominem.*
Dobra powiest czlowieka ozdobuge,
Ktoz sie wmilem boʳ rad raduge.

214 *Ffalsus homo caret honore.*
Ffalessny czloᵏ zadne cztij nemiwa,
Neb wessken den odedne plewa.

215 *Ffilius non portabit iniquitatem patris.*
Syn neponese otcze sweᵉ neprawostij,
Ale geden kazdy vmrze wswe zlostij.

216 *Ffama non cito quiescit.*
Powiest nebrzo przestawa,
A tot sie czastokrat stawa.

217 *Ffamam stude retinere bonam.*
Vcz sie zachowatij dobre powiestij,
A warug sie lidske nep̄we zlostij.

218 *Ffama hominis est instabilis.*
Powiest czlowieczy bywa vstawyczna
Yako trest od wietru klaczena.

219 *Ffallere querit iniquus.*
Zklamatij hledij neprawy,
Neb sam nebywa prawy.

220 *Ffama cito crescit.*
Powiest Tudyz sie rozmnoze, pag. 90
Komuz ehcze tomut pomuze.

221 *Ffidelis in omnibus esto.*
Wewssech wieczech bud wierny,
A zadnemu nebyway neprawy.

222 *Filij, sine consilio nihil facias.*
Synu, bez rady nechtiey nicz czinitij,
A po vczinku nebudess toho zeletij.

223 Fuge luxuriam quae damnat.
Warug sie smilstwa powsse czasy,
A neupadness skrze to (w) pekelne kwasy.

224 Filij care noli peccare.
Synu mily, nerod brzessytij,
Chczessly do zywota wieczne' przigitij.

225 Gracia dei repellit maliciam.
Kazda zagiste buozij milost
Zahanij ona wsseliku zlost.

226 Gracia huius mundi augmentat peccata.
Swietha tohoto radostij
Rozmnoziugij mnoho Zlostij.

227 Generacio rectorum benedicetur.
Pan buoh sprawedliwe' pokolenij
Dat on wieczne pozehnanij.

228 Gracia spiritus sancti habitat in corde iusti.
Milost ducha swateho pag. 91
Przebywatij bude wsrdczy spwedliwe'.

229 Gaudia multa sunt in celis.
Mnohe radostij su wnebesych,
Neb tam gt przibytek wssech swatych.

230 Gaudium celeste non uidet peccator.
Zadassly nebeske radostij dogiti,
Mass sie hrzichuow warowatij.

231 Homo pudicus est anime amicus.
Czlowiek zagiste stydliwy
Gestit dussy przitel mily.

232 Homo virtuosus est deo carus.
Kazdy czlowiek pocztiwy
Gest buohu y lidem welmi mily.

233 Homo iustus placet deo.
Kazdy czlowiek sprawedliwy
Welmi sie panu buohu lidij (*sic; l.* libij).

234 Hostie impiorum sunt abhominabiles deo.
Obieti nemylostywych lydij
Gsut ohawne przed twarzy bozy.

235 Homo detractor est abhominabilis deo.
Kazdy czlowiek vtrhawy
Gestit buohu y lidem ohawny.

236 Homo Iustus est deo dilectus.
Kazdy czlowiek sprawedlywy
Milowan bywa od boha y od lydy.

237 Honora doctorem si cupis honorem. pag. 92
Klekarze mass cztitij ppotrzebnost swu,
Nebt on zazene od tebe zalost twu.

238 Habe ffiduciam in domino.
Mieg douffanij wpanu buohu sylnee,
A ont tebe prziwede dorado" wieczne.

239 Humilia te in horacionem.
Synu, gmasss sie namodlitbie pokorzitij,
A p̃wym sie srdczem buohu modlitij.

240 Honora personam senioris.
Synu mily, kamz by kolwiek ssel,
Pomni aby starssyho weztij miel.

241 Habeas in honore parentes.
Synu, cztiti mass przately swe,
A tak naplniss przikazanij buozie.

242 Homo sapiens uitat peccata.
Mudry czlowiek zamita hrzichy
A przidrzy gsie cznostij wzdiczky.

243 Ivsti per penitenciam inveniunt graciam.
Zagiste lide sprawedliwij
Skrze pokanie milost bozy nalezagij.

244 Iustus iudex placet deo (vgl. 233).
Kazdy Sudcze sprawedliwy
Welmit se panu buohu libij.

245 Iusti cum gaudio expectant graciam dei. pag. 93
Sprawedliwij lidee sradostij
Oczekawagij wzdy buozy milostij.

246 Inicium Ieiunij est vexacio corporis.
Poczatek postu praweho
Gest trapenie tiela sweho.

247 Iusticia custodit uiam innocentis.
Sprawedliwost czlowieka kazdeho
Ostrziha newinnost geho.

248 Ieiunia debita debes seruare.
Czlowiecze, masss zachowatij
Puost hodnie a gey drzetij.

249 *Iustum deducit dominus ad uitam eternam.*
Pan buoh czlowieka sprawedliweho
Dowede dozywotha wieczneho.

250 *Iustus homo confidit in domino.*
Sprawedlywy czlowiek kazdy
Dovffa wpana buoha wzdy.

251 *In timore dei crescere debes.*
Synu mily, wbozi kaznij mass ruostij,
A tak doydess wieczne radostij.

252 *Iesu cristi passio est nostra redempcio.*
Pana Gezysse vmuczenij
gistiet gt̄ nasse wykupenij.

253 *In verbo dei uiuit omnis homo.*
Kazdy zagistie czlowiek pag. 94
wslowie buozim ziw gt̄.

254 *In multis sermonibus invenitur stulticia.*
Kdoz rad mnoho mluwj
Toho lide za blazna miwagj.

255 *Inicium Sapiencie est timor domini* (vgl. 8. 49).
Poczatek wssy mudrostij
Gestit batij gsie buozy milostij.

256 *Iusticia domini iudicabit peccatores.*
Sprawedliwost pana Gezysse
Suditij bude hrzyssne dusse.

257 *In corde prudentis requiescit sapiencia.*
Mudrost czlowieka opatrneho
Odpocziwa wsrdczy geho.

258 *Iusti ffulgebunt ante faciem dei.*
Wssyczknij sprawedliwij buozy
Budut sie sktwietij *(sic)* przed ge° twarzy.

259 *Ieiunium perfectum est placens deo.*
Czlowieka puost dakonaly
Gestit buohu welmi mily.

260 *Iustum et impium iudicabit deus.*
Czlowieka zagiste sprawedlyweho
Pan buoh suditij bude y nemilostiwe°.

261 *Oculus cupidi non est saciabilis* (vgl. 147.) pag. 95
Oko lakomeho czlowieka
Czoz widij, wsseczko chcze by bylo ge°.

262 Omnis labor est grauis.
Wselike dilo g̅t tiezke
A nedielnym welmi vkrutne.

263 Omnia tempora suum tempus habent.
Wssychnij czasowe swuog czas magij,
Czas gedeni, czas diela, czas vczenie.

264 Oculus est inimicus cordis.
Oko g̅t neprzytel srdczy,
Czoz widij wsseczko gmitij chcze.

265 Per malum socium cades in uicium.
Skrze zleho towarysse
Przipráwiss przately chkambie *(sic)* **y sam sie.**

266 Per oracionem pecunie deum non derelinquas.
Skrze penize neopussczey pana buoha,
At sie tebe neprzime hrzichowa smaha.

267 Per rapinam damnas animam.
Skrze penize zle dobythe
Stratiss dussy y sam sie.

268 Per vincula mortis terra transiet fortis.
Skrze zalarze smrtij wieczne
Doyde kazdy sylny radosti wieczne.

269 Per malos mores perdes res et honores.
Skrze zle mrawnostij **pag. 96**
Stratiss swe wieczy y cznostij.

270 Precium perdit qui iniquo seruit.
Ten mzdu ztraczuge
Kteryz nesslechetnemu przisluhuge.

271 Inuidia necat animam.
Zradne lakomstwie zabigij dussy,
A ꝑ zawist zatraczen byti musy.

272 Inprudentes odiunt scientes.
Nemudrzy zawidij vmielym,
A vmiely zawidij nemudrym,

273 Ira sapientis breuis est.
Hniew mudreho kratkyt g̅t,
A kdoz to czini tent gma czest.

274 Iusti ambulant in uia recta.
Sprawedliwij budu chodijtij po cze^{ch} sp̃wed^{ch},
Nasledugycz sslapiege krystowych.

275 In nomine dei uiuit homo.
Wegmeno buozy zyw gt czlowiek,
Czoz dobr' vczini timt gt gist.

276 Ira odium generat.
Hniew plodij weliku zawist,
A ktomu weliku welmi zlost.

277 Iustus homo placet deo (vgl. 233. 244).
Sprawedliwy czlowiek welmi sie bohu libij,
A gt gemu po wsse czasy welmi mily.

278 Iusti in eternum viuent. pag. 97
Sprawedliwij nawieky zywi budu.
Kterzyz sie ku panu krystowi dostanu.

279 Iusti ffulgebunt sicut soll.
Sprawedliwy sie budu stkwietij
Wnebeskem kralowstwij yako kwitij.

280 In inferno nulla est redemcio.
Wpekle nenij zadneho wykupenij,
Kterzyz sie tam dostanu ty su zlorzeczenij.

281 Iusti habebunt regnum celorum.
Sprawedliwy lidee kralowstwie dogdu,
Ale pohane zatraczenij budu.

282 Unum crede deum.
Wgednoho buoha gmass wierzitij,
Gestly zie nechczess zatraczen bytij.

283 Verba dei non transibunt.
Snaze nebe y zemie zhyne,
Nez crystowo slowo naymenssy nada'mo pug(de).

284 Via malorum est tenebrosa.
Czesta zlorzeczenych lidij gt tmawa,
Ale czesta sprawedliwych gt swietla.

285 Veritatem diligit deus.
Pan buoh prawdu miluge,
Ale krziwdu zahlazuge ge *(sic)*.

286 Virtuosus semper est laudandus.
Cznostny gt wzdyczky pochwaleny,
A nemudry gt wzdy pohanieny.

287 Ubi humilitas ibi sciencia. pag. 98
Kdez gt pokora tut gt vmienij,
Nebo bez pokory nicz spaseno nenij.

288 Vir ffidelis coronabitur in celis.
Zagiste kazdy czlowiek wierny
Koronowan bude wneby.

289 Sapiens filius letificat patrem.
Mudry syn otteze obweseluge,
Ale nemudry wzdy gey smuczuge.

290 Sepe mentitur qui multum loquitur.
Czasto ten lze kdoz mnobo mluwij,
Ale kdoz malo mluwi, tē, czasto p̃wdu nemluwj *(sic).*

291 Sapiens vbique llaudatur.
Mudry g̅t wzdy pochwalen,
Ale blazen g̅t wzdy pohanien.

292 Superbia destruit omnia.
Pycha skazuge wsseczky wieczy,
Protoz sie gy mass wzdycky strziczy.

293 Superbia est inicium peccati.
Zagiste wsselika pycha
Gest poczatek kazdeho hrzicha.

294 Serena dies letifficat homines.
Yasny den lidij obweseluge,
Ale den mraczny smuczuge.

295 Scire aliquid laus est, perdere aures fraus est.

. . . .

SITZUNG VOM 13. MÄRZ 1861.

Vorgelegt:

Die Consulate der römischen Kaiser von Caligula bis Hadrian.

Von dem w. M. Dr. **Joseph Aschbach.**

Durch die Alleinherrschaft des Augustus, mehr aber noch durch die despotische Regierung des Tiberius hatte der römische Freistaat sein Ende gefunden; aber es bestanden doch noch fortwährend die meisten republikanischen Ämter, wenigstens der Form nach. Als das höchste und ehrenvollste galt immer noch das Consulat, das die Nachfolger der Kaiser Augustus und Tiberius zu bekleiden nicht verschmähten, durch dessen öftere Führung sie den Glanz ihres kaiserlichen Namens zu verherrlichen glaubten.

In welche Jahre die Consulate der römischen Kaiser von Caligula bis Hadrian fallen, unterliegt bei dem Reichthume der Nachrichten, welche Münzen und Inschriften, Fasti und Schriftsteller darüber liefern, im Ganzen keinem Zweifel; nur hinsichtlich des einen oder des andern Kaiser-Consulats waltet in dieser Beziehung einige Unsicherheit, wie über das fünfte Trajan's und das erste Hadrian's. Dagegen erheben sich nicht selten Schwierigkeiten, wenn man nachzuweisen versucht, wie lange Zeit des Jahres die Kaiser die Fasces führten, welche Mitconsuln sie hatten, welche consules suffecti in den kaiserlichen Consulatsjahren in's Amt traten.

Die Kaiser beachteten nicht die gesetzlichen Bestimmungen der früheren Zeit bezüglich der höchsten Magistratur; es bildete sich durch ihr eigenmächtiges Eingreifen in den Staatsorganismus nach

und nach ein sehr willkürliches Verfahren. Wenn anfänglich auch noch die Wahlen in den Comitien stattfanden, so war dieses im Grunde nur Schein: in Wahrheit war der Wille des Herrschers Consul zu sein, ein unabweisbares Gebot, dem man sich nicht widersetzen konnte, dem man vielmehr entgegen kam. Aber dies galt nicht nur hinsichtlich der kaiserlichen Person, sondern auch in Bezug auf die Mitconsuln und die consules suffecti. Später fiel auch der Schein einer Theilnahme des Volkes an den Wahlen der höchsten Magistrate weg. Die Ernennung ging unmittelbar vom Kaiser aus; nur höchst selten gestatteten einzelne Kaiser dem Senat eine geringe Theilnahme daran. Auch in Betreff des Alters und der Zeit gab es für den Herrscher kein Gesetz und kein Hinderniss. Der Kaiser konnte in jeglichem, selbst in unmündigem Alter und in jedem Jahre das Consulat bekleiden. Nero hatte noch nicht das zwanzigste Jahr erreicht, als er sein erstes Consulat antrat. Spätere Kaiser im dritten Jahrhundert führten die Fasces im Knabenalter. Es geschah nicht selten, dass das Consulat mehrere Jahre hinter einander von demselben Kaiser bekleidet wurde, wie dieses ja auch schon bei Augustus vorkam. Domitian reihte von seinen 17 Consulaten sieben an einander.

Im Grunde waren es weniger die Consular-Befugnisse, welche die Kaiser bei der Führung des Consulats zu erlangen suchten — denn die kaiserliche Gewalt gab ohnehin weit grössere und ausgedehntere — als vielmehr der Ehrentitel Consul war es, der zur Annahme des Amtes bestimmte. Der Kaiser bekleidete in der Regel im Beginne des ersten Jahres nach seinem Regierungsantritte das Consulat; er führte es bei der Begehung der grossen Festfeier der Quinquennalien, Decennalien, Säcularspiele etc.; er trat es an vor der Eröffnung eines Feldzuges oder zur Abhaltung eines Triumphs oder bei Annahme eines Mitregenten.

Zwar besorgten die Kaiser die beim Antritt der höchsten Magistratur üblichen Opfer und Festlichkeiten, sonst aber gaben sie sich wenig oder gar nicht mit den eigentlichen Consulargeschäften ab. Sie hatten mit dem Antritte des Consulats ihren nächsten Zweck erreicht: sie gaben es daher gewöhnlich schon nach wenigen Monaten, Wochen oder Tagen wieder ab und consules suffecti traten an ihre Stelle, welche die eigentlichen Amtsgeschäfte besorgten. In den Consularfasten aber wurde das Jahr nach den Consuln

benannt, die im Anfang desselben die höchste Magistratur angetreten hatten.

In der nachfolgenden Untersuchung werden 65 Consulatsjahre behandelt, wovon aber eigentlich nur 43 als wirkliche Kaiser-Consulate zu betrachten sind. Es werden nämlich auch die Consulate, welche von Kaisern vor ihrem Regierungsantritte bekleidet wurden, mit in den Kreis der Untersuchung gezogen. Wenn Caligula, Nero und Otho ausgenommen werden, haben alle Kaiser, von Tiberius bis Hadrian, ehe sie den Thron bestiegen, die Fasces geführt.

Die Consulate des Caligula.

Cajus, der Sohn des Germanicus, Enkel des Drusus, in der Reihe der Kaiser gewöhnlich nach seinem Beinamen Caligula aufgeführt, folgte dem Tiberius am 16. März des Jahres 790 d. St. (37 n. Chr.) in der Regierung. Er bekleidete viermal das Consulat. Das erste Mal führte er als consul suffectus die Fasces im J. 37 n. Chr., dann war er vom J. 39—41 drei Jahre hinter einander consul ordinarius. Mit Ausnahme des einen Jahres 38 war er während der ganzen Dauer seiner Regierung in jedem Jahre Consul. Das erste Consulat führte er zwei Monate und zwölf Tage; das zweite dreissig Tage; das dritte nur zwölf Tage, und endlich das vierte blos eine einzige Woche.

Erstes Consulat des Caligula.

Tiberius war am 16. März des Jahres 37 n. Chr. aus dem Leben geschieden, indem Cn. Acerronius Proculus und C. Pontius Nigrinus das Consulat führten [1]). Als Caligula die Regierung antrat,

---

[1]) Sueton. Tib. 73. Tiberius obiit — XVII Kal. April. Cn. Acerronio Proculo C. Pontio Nigrino cos. Tacit. Annal. VI, 45. Supremi Tiberio consules Cn. Acerronius C. Pontius magistratum occepere. Dio Cass. LVIII, 27. Τῷ ἐπίοντι ἦρι ἐκεῖνος (Tiberius) ἐπὶ Γναίου Πρόκλου καὶ ἐπὶ Ποντίου Νιγρίνου ἐτελεύτησεν. Gruter. 18, 8. XVI · KAL · MART · CN · ACERRONIO ET PONTIO NIGRINO COS. Orelli coll. inscriptt. n. 3665 und 6445 (aus dem Calendar. Antiatin. cn. acerroNIO C. PONTIO COS). Die verschiedenen Fasti (Chronogr. Ravenn., Idat. Chron., Chron. Paschal., Prosper., Victor., Cassiodor.) haben einfach Proculus und Nigrinus. Muratori 304, 2 liest in der obigen Gruterischen Inschrift NIGRO statt NIGRINO. Clemente de aera vulgat. emendat. p. 84 u. 147 behauptet, Pontius habe ursprünglich Niger, nach seiner Adoption durch einen Petronius aber Nigrinus geheissen. Der Art de vérifier les dates gibt ihm den Gentilnamen Petronius.

fehlten ihm zum 25. Lebensjahre noch fünf Monate und vier Tage. Er schien anfänglich eine der grausamen Regierung seines Vorgängers ganz entgegengesetzte milde und freisinnige führen zu wollen. Den Comitien wurden auch die entzogenen Magistratswahlen wieder zurückgegeben. Aus Dankbarkeit beschlossen Senat und Volk, dass die zeitigen Consuln Proculus und Nigrinus noch vor dem Ablaufe ihrer Amtszeit abzutreten hätten und Caligula nicht nur sogleich das Consulat übernehmen, sondern auch in Zukunft jedes Jahr Consul sein sollte [1]). Caligula gab diesen Beschlüssen keine Folge: jedoch legte er sich sogleich alle Titel und Rechte, die Augustus gehabt hatte, bei [2]). Erst nach Ablauf der sechs Monate, auf welche Zeit die beiden Consuln ernannt waren, trat er am 1. Juli das Consulat an [3]) und nahm sich zum Collegen seinen Oheim, den nachherigen Kaiser Tib. Claudius, Bruder des Germanicus, welcher bis zu jener Zeit nur dem Ritterstande angehörte [4]). Erst durch die Erhebung zum Consul ward derselbe auch zugleich Senator. Es wurde als etwas ganz Ungewöhnliches angesehen, dass ein regierender Kaiser als consul suffectus die höchste Magistratur bekleidete [5]). Es führte sie Caligula nur zwei Monate und zwölf Tage, bis zum 12. September [6]). Mit den Idus des September traten die früher für die zweite Hälfte des Jahres Designirten als neue consules suffecti in's Amt [7]). Die Namen derselben finden sich nicht aufgezeichnet.

---

1) Dio Cass. LIX, 6.

2) Inschrift aus dem J. 37 bei Orell. nr. 5397. S · P · Q · R · C · CAESAR · AVG · GERM · P · M · TR · POT · COS. Nur den Ehrentitel Pater Patriae hatte er anfänglich nicht angenommen: doch legte er ihn sich auch sehr bald bei. Dio Cass. LIX. 3. Mommsen J. R. N. nr. 2212: in honoreM cai caESARIS AVGVSTI german. IMP · PONTIF. MAX · p. p. trib. poteSTATE CONSVLIS. Den Titel Imperator führte er nicht immer; übrigens nahm er nicht wie die andern Kaiser mehrere Imperatoren-Begrüssungen an.

3) Sueton. Calig. c. 17.

4) Dio Cass. LIX, 6. Sueton. Calig. c. 15. Patruum Claudium collegam sibi in consulatu assumpsit. Sueton. Claud. c. 7.

5) Der Fall bei Claudius im J. 43 war ein ganz anderer. (Sueton. Claud. c. 14). Es war da nur eine Verlängerung des gewöhnlichen Consulats, so dass kaum von einem consul suffectus die Rede sein konnte.

6) Dio Cass. LIX, 7. Ταῦθ' οὕτως ἐν τῇ ὑπατείᾳ ἔπραξε, δύο τε μησὶ καὶ ἡμέρας δώδεκα αὐτὴν σχών. Weniger genau lauten die Angaben des Sueton. Caligul. c. 17. Consulatum gessit (Caius) primum ex Kal. Julii per duos menses. Claud. c. 7. Claudius consulatum gessit una (cum Caio) per duos menses.

7) Dio Cass. l. c. Τὸν λοῖπον τῆς ἑξαμήνου χρόνον τοῖς προαποδεδειγμένοις ἐς αὐτὴν (ὑπάτειαν) ἀπέδωκε

Es ist eine blosse Vermuthung eines neuern Schriftstellers, dass sie Ti. Vinicius Quadratus und Q. Curtius Rufus geheissen [1]).

Zweites Consulat des Caligula.

Caligula hatte abgelehnt, im zweiten Jahre seiner Regierung wiederum das Consulat zu führen: er duldete, dass es in diesem Jahre (38 n. Chr.) M. Aquilius Julianus und P. Nonius Asprenas bekleideten.

Aber im dritten Regierungsjahre (792 d. St. = 39 n. Chr.) führte er wieder die Fasces [2]) und er hatte zum Collegen den L. Apronius Caesianus [3]). Das Cognomen des Mitconsuls findet sich in einigen Fastis corrumpirt als Cestianus, Celianus und Cersianus [4]).

L. Apronius Caesianus war der Sohn des L. Apronius, der im J. 8 n. Chr. consul suffectus gewesen und im J. 20 einen Aufstand in Afrika als Proconsul unterdrückte [5]). Damals focht auch der junge Caesianus in Afrika, später kam derselbe als Propraetor nach Germania inferior und focht unglücklich gegen die Friesen [6]).

Caligula führte sein zweites Consulat nur 30 Tage [7]); den Mitconsul liess er im Amte für die Dauer der bestimmten Zeit bis zum 1. Juli; an seine Stelle aber erhob er den Stadtpräfecten M. San-

---

1) Pighius gibt diese beiden als consules suffecti vom 1. September an.

2) Murat. 444, 2. Inschrift auf einem in Spanien zu Cordova gefundenen Meilenstein. Nach Laborde voyage de l'Espagne fasc. 31 und Orelli nr. 5201 vollständiger: C · CAESAR · GERMA | NICVS GERMANICI | CAESARIS F · TI · AVG · N | DIVI AVG · PRON · DIVI | IVL · ABN · AVG · PAT · PATR | COS II · IMP · TRIB · POTE | STATE II · PONTIF. MAX | A BAETE ET IANO AVGVSTO | AD OCEANVM | LXXXIII.

3) Murat. 303, 3. Orell. 6445 (Calend. Antiatin.) C. CAESARE AVG. GERMANICO L · APRONIO · CAESIANO COS. Es ist auffallend, dass nach Germanico nicht die Zahl II. steht. Den Mitconsul nennt Dio Cass. LIX. 13. Λούκιος Ἀπρόνιος, der Auctor Vitae Lucani L. Caesianus (Lucanus natus est III. Non. Nov. C. Caesare Augusto Germanico II. L. Caesiano Cos.) Chronogr. Ravenn. C. Caesare II. et Caesiano; Idat. Chr. Caesare II. et Caesiano. So auch das Fragm. fastor. Cuspin. Victorius, Prosper und Cassiodor haben hier das unrichtige Consulpaar Publicola und Nerva, welche Almeloveen als consules suffecti beim J. 40 angibt.

4) Der Index Consul. bei Dio Cass. lib. LIX: Γ. Καῖσαρ Γερμανικὸς τὸ β' καὶ Λ. Ἀπρόνιος Λ. υἱ. Κελανὸς ἢ Κεστιανός. Chronic. Pasch. Κλαυδίου Καίσαρος καὶ Κερσιανοῦ.

5) Tacit. Annal. IV, 73.

6) Tacit. Annal. III, 21. XI, 19.

7) Suet. Calig. c. 17 (consulatum gessit) secundum ex Kal. Januariis per triginta dies. Dio Cass. LIX, 13. Ὑπατεύσας τριάκοντα δὲ δὴ ἡμέρας ἦρξε.

guinius Maximus [1]), der schon früher einmal und zwar vor 32 consul suffectus gewesen. Er befehligte später Truppen in Germania inferior, wo er gegen die Chauken unglücklich kämpfend bald nachher starb (47 n. Chr.) [2]).

Die beiden Consuln traten am 1. Juli vom Amte ab und an ihre Stelle kamen Cn. Domitius Corbulo und ein dem Namen nach uns Unbekannter. Sie hatten ursprünglich für die zweite Hälfte des Jahres 39 im Amte bleiben sollen. Allein die Laune des Kaisers entfernte sie schon nach zwei Monaten. Sie hatten seinen Unwillen in doppelter Weise erregt; denn sie hatten seinen Geburtstag, den 31. August [3]), nicht mit Spielen gefeiert, und hatten den Jahrestag der Schlacht bei Actium, den 2. September, festlich begangen. Caligula nahm letzteres als eine ihm zugefügte Beleidigung auf, da er mit der Familie des Antonius verwandt war. An demselben Tage noch liess er beide Consuln vom Amte abtreten und ihre Fasces zerbrechen [4]). Das nahm der eine von ihnen sich so zu Herzen, dass er sich selbst tödtete [5]). Sein College Domitius Corbulo hatte früher in grosser Gunst des Caligula gestanden. Derselbe hatte die für die Unterhaltung der öffentlichen Strassen bestimmten Gelder unter seiner Verwaltung gehabt, die er dem Kaiser zu seiner unsinnigen Verschwendung überliess. Gerade desshalb hatte ihn Caligula zur Belohnung zum Consul erhoben [6]). Freilich hatte es den Anschein gehabt, als habe das Volk, nicht der Kaiser den Consul gewählt. Denn bereits hatte Caligula dem Volke das ihm von Tiberius entzogene Recht, die Magistratspersonen in den Comitien zu wählen, zurückgegeben. Desswegen fanden aber doch keine eigentlichen freien Wahlen Statt: denn nur solche, die der Kaiser gewählt haben wollte, traten als Bewerber um die Ämter auf, andere wagten den Candidatis Caesaris gegenüber nicht um das Amt nachzusuchen und

---

1) Dio Cass. LIX, 13. Λουκίῳ Ἀπρονίῳ τῷ συνάρχοντι ἓξ μῆνας ἐπιτρέψας καὶ αὐτὸν Σαγκουΐνιος Μάξιμος πολιαρχῶν διεδέξατο. Das Pränomen Marcus bei Sanguinius ist nicht ganz sicher. Almeloveen nennt ihn unrichtig Sabinus Maximus

2) Tacit. Ann. VI, 4. 7. XI, 18.

3) Sueton. Calig. c. 8. C. Caesar natus est pridie Kal. Sept.

4) Sueton. Calig. 26. Consulibus oblitis de natali suo edicere, abrogavit magistratum fuitque per triduum sine summa potestate respublica. Cf. Dio Cass. LIX, 20.

5) Dio Cass. LIX, 20.

6) Dio Cass. LIX, 15.

traten zurück. So blieben die, welche der Kaiser gewählt haben wollte, ohne Mitbewerber, und von einer eigentlichen Wahl konnte da keine Rede sein. Aber es war doch die äussere Form einer republikanischen Einrichtung gewahrt, die aber den Römern so unwürdig erschien, dass sie es ohne Unwillen ertrugen, dass dieses scheinbare Wahlrecht den Comitien wieder entzogen ward und auch die Consuln, wie unter Tiberius, vom Kaiser ernannt wurden [1]).

Was den Domitius Corbulo hinsichtlich seiner weiteren Lebensschicksale angeht, so ist in der Kürze zu bemerken, dass er unter Kaiser Claudius im J. 47 n. Chr. in Germania inferior commandirte und gegen die Friesen und Chauken Krieg führte. Er erhielt wegen seiner siegreichen Kämpfe vom Kaiser die Insignien des Triumphs. Unter Nero ward ihm als kaiserlichen Legaten der Oberbefehl im Kriege gegen die Parther und Armenier anvertraut, und er führte darin grosse Kriegsthaten aus. Dessen ungeachtet liess ihn Nero hinrichten [2]).

Von den beiden neuen consules suffecti, seit dem 2. September, welche Caligula ernannte, ist nur der eine, der berühmte Redner Domitius Afer bekannt. Ob er das Pränomen Sextus gehabt, ist nicht ganz sicher. Statt Afer wird ihm auch das Cognomen Africanus beigelegt. Domitius Afer hatte sich durch Schlauheit und Schmeichelei bei Caligula in Gunst gesetzt. Der Redner war angeklagt, auf einem Bildnisse des Kaisers in der Inschrift sich darüber ausgelassen zu haben, dass derselbe in seinem siebenundzwanzigsten Jahre schon zum zweiten Male Consul sei. Caligula lud daher den Domitius vor den Senat und beschuldigte ihn, sich gegen die kaiserliche Majestät verfehlt zu haben. Indem Domitius wusste, wie eitel Caligula auf sein eingebildetes Rednertalent war, so gab er jede Vertheidigung auf, scheinbar besiegt von der unüberwindlichen Kraft der kaiserlichen Beredtsamkeit, die er in überschwenglicher Weise bewunderte; er flehte demüthigst den Kaiser an, ihn durch die Kraft seiner Rede nicht gänzlich niederzuschmettern. Dieser plumpe Kunstgriff glückte. Domitius wurde vom Kaiser begnadigt mit den Worten: „Gehe, aber lass dir nicht mehr beikommen, ein guter Redner zu

---

1) Dio Cass. LIX, 20.

2) Tacit. Ann. III, 31. XI, 18 — 20. XIII, 8, 35, 37, 41. XIV, 24. XV, 3, 9, 12, 17, 25. Hist. II, 76. Dio Cass. LX, 30. LXII, 19 — 23. LXIII, 17.

sein", und kurz darauf ward er von ihm zum Consul erhoben. Er starb unter Nero 59 n. Chr. [1]).

Wer der College des Domitius Afer in den letzten Monaten des J. 39 gewesen, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Ob es Q. Curtius Rufus [2]), wie Almeloveen meint, war, der schon beim Jahre 37 von Pighius als consul suffectus genannt wird, dürfte höchst zweifelhaft sein.

Drittes Consulat des Caligula.

Unmittelbar nach dem zweiten Consulate führte Caligula im J. 793 d. St. (40 n. Chr.) zum dritten Male die Fasces [3]) .In Inschriften [4]), bei Schriftstellern [5]) und in den Fastis [6]) wird Caligula als alleiniger Consul des benannten Jahres bezeichnet. Er trat das Amt, von Rom abwesend, zu Lugdunum (Lyon) in Gallien an. Allerdings war ihm ein College designirt worden, der am 1. Januar das Amt antreten sollte; dieser aber starb plötzlich, ehe er mit dem Consulat bekleidet wurde [7]). Bei der Abwesenheit Caligula's wagte kein Volkstribun, kein Prätor, den Senat zu versammeln. Die Prätoren, welchen in der Abwesenheit der Consuln oblag, ihre Stelle zu vertreten, hätten eigentlich das Nöthige zur neuen Consulwahl verfügen sollen. Sie wollten aber dem Kaiser nicht in's Amt greifen, und unterliessen daher jeden Schritt, der ihnen vom Kaiser übel gedeutet werden konnte. Zwar versammelte sich einigemale der

---

1) Dio Cass. LIX, 19, 20. Tacit. Ann. IV, 52, 66. Ann. XIV, 19. Quintil. Instit. Orat. X, 1, 118.

2) Tacit. Annal. XI, 20 und 21.

3) Die Münzen bei Eckhel doctr. numism. vet. VI, 224: C · CAESAR DIVI AVG · PRON. AVG · S · C + COS · DES · III · PON · M · TR · P · III · P · P · R · CC · (i. e. Remissa Ducentesima). VI, 225: C · CAESAR AVG · PON · M · TR · P · III · COS · III + S · P · Q · R · P · P · OB · C · S (i. e. Cives Servatos). C · CAESAR DIVI AVG · PRON · AVG + R · CC · COS · TERT · PON · M · TR · P · III · P · P.

4) Murat. 303, 3 = Orelli 6445. Calend. Antiatin. c. CAESARE AVG. GErmanici III cos.

5) Tacit. Agricol. c. 44. Natus erat Agricola Caio Caesare tertium consule.

6) Index Cons. Dio Cass. Γ. Καῖσαρ τὸ γ'. μόνος. Chronogr. Ravenn. C. Caesare III. solo. Das Chronic. Pasch. irrthümlich Κλαυδίου Καίσαρος τὸ β' μόνου (τὸ β' statt τὸ γ', weil das erste Consulat, wo Caligula die Fasces als consul suffectus führte, nicht gezählt wurde). Idat. Chr. Caesare III. et Solo verkehrt statt Caesare III solo.

7) Sueton. Calig. c. 17. Tertium (consulatum) autem Lugduni iniit solus, non ut quidam opinantur, superbia negligentiave, sed quod defunctum sub Kalendarum (sc. Januariarum) diem collegam rescisse absens non potuerat. Dio Cass. LIX, 24.

Senat zu den am Anfange des Jahres üblichen Opfern und feierlichen Gelübden, wozu durch sämmtliche Prätoren vorher eine öffentliche Anzeige erlassen worden war, aber es wurde von dem Senate nicht irgend ein Beschluss gefasst [1]). Endlich gelangte die Nachricht von Lugdunum nach Rom, dass Caligula am 12. Januar die Consulwürde niedergelegt und den Befehl gegeben habe, dass die für die spätere Zeit (wohl für die Zeit vom 1. Juli an) Designirten sogleich in's Amt treten sollten [2]). Sie bekleideten dann wahrscheinlich das Consulat bis zum Schlusse des Jahres.

Weder der Name des designirten Mitconsuls des Kaisers, noch die Namen der beiden consules suffecti, die im Januar noch in's Amt traten, werden uns bei den Schriftstellern genannt. Der Name des designirten Mitconsuls konnte natürlich nicht in die Fasti aufgenommen werden, da er ja das Consulat nicht angetreten hatte. Victorius, Prosper und Cassiodor, die einander ausschrieben oder eine gemeinschaftliche Quelle benützten, bezeichnen das Jahr mit Caesar (ohne Zahl) et Julianus. Julianus kann jedenfalls nicht der vor dem 1. Januar gestorbene designirte Mitconsul sein, der Name muss auf einen der beiden consules suffecti bezogen werden. Zur Ermittlung der Namen derselben zeigt sich Frontinus sehr dienlich. Nach einer chronologischen Angabe bei ihm, die man auf unser Jahr 40 n. Chr. zu beziehen berechtigt ist, waren damals Sex. Julius Celer und Nonius Quintilianus Consuln. Da Frontinus die Jahre sonst nur nach consules ordinarii angibt, so ist zu vermuthen, dass er beim J. 40, wo er in den Fastis entweder nur den einen Consul Cajus Caesar fand, oder wo vielleicht auch dieser Name getilgt war, sich einer besonderen Bezeichnung für das Consulatsjahr 40 bedienen und die consules suffecti nennen musste. Damit aber auch Anderen das wirkliche Jahr verständlich sei, knüpfte Frontinus an das Jahr 38 an, worin Aquilius Julianus und Nonius Asprenas Consuln waren und drückte sich daher in solcher Weise aus, dass er sagte: Im dritten Jahre nach den Consuln Aquilius Julianus und Nonius Asprenas, als Sextus Julius Celer und Nonius Quintilianus Consuln waren [3]).

---

[1]) Dio Cass. LIX, 24.

[2]) Dio Cass. l. c. Μέχρι οὗ ὁ Γάϊος δωδεκάτῃ ἡμέρᾳ τὴν ἀρχὴν ἀπειπὼν ἠγγέλθη. τότε γὰρ παραλαβόντες αὐτὴν οἱ ἐς τὸ ἔπειτα κεχειροτονημένοι.

[3]) Frontin. de aquaed. c. 102. Aquilio Juliano Celere et Nonio Quintiliano coss. —

Es ist offenbar, dass durch die theilweise Namenstilgung des Caligula in den Fastis, durch sein alleiniges Consulat im J. 40, durch die Aufnahme von consules suffecti in die Reihe der consules ordinarii, und durch gleichlautende Consulnamen, wie Julius und Julianus, Nonius Asprenas und Nonius Quintilianus, eine arge Verwirrung in die Fasti, hinsichtlich der J. 39—41 gebracht worden ist. Dieses ist recht aus den Angaben des Prosper und Cassiodor zu ersehen, wo folgende Reihenfolge der Consuln, nach Julianus und Asprenas, mit einem ganz neuen vierten Consulpaar gegeben ist [1]:

Publicola et Nerva,
Caesar et Julianus,
Caesar II. et Saturninus,
Secundus et Venustus.

Viertes Consulat des Caligula.

An das dritte Consulat des Caligula reihte sich im folgenden Jahre, 794 d. St. = 41 n. Chr., das vierte [2]), welches er nur eine einzige Woche (bis zum 7. Januar) [3]) führte. Sein College im Amt war Cn. Sextius Saturninus [4]).

---

post annum Sex. Julio Celere et Nonio Quintiliano. Für post annum ist zu lesen post annū III, i. e. post annum tertium s. v. a. anno tertio post.

[1]) Almeloveen fast. consul. pag. 216 gibt nach seiner willkürlichen Combination folgende Consuln für das J. 40:

C. Caesar Caligula Aug. sine collega abdicavit pridie Id. Jan.
L. Gellius Poplicola,
M. Cocceius Nerva,
ex Kal. Jul. Sext. Junius (Nonius) Celer,
Sext. Nonius (Junius) Quintilianus.

L'art de vérifier les dates: Cajus Aug. III. seul. Quelqu'uns lui joignent mal L. Gellius Poplicola.

[2]) Eckhel doctr. VI, 226. C · CAESAR · AVG · PON · M · TR · POT · IIII · COS · IIII und C · CAESAR DIVI AVG · PRON · AVG · SC + COS · QVAT · PON · M · TR · P · IIII · P · P · R · CC.

[3]) Sueton. Calig. c. 17. Consulatum gessit — quartum usque in VII idus easdem (Januarias). Ex omnibus duos novissimos conjunxit. Genauer hätte Suetonius sagen müssen: tres novissimos conjunxit.

[4]) Über dieses Consulpaar gibt es weder eine inschriftliche noch eine unbestrittene schriftstellerische Angabe. Der leunclavische Index Consul. des Dio Cass. hat Γ. Καῖσαρ τὸ δ' καὶ Γν. Σέντιος, Γναίου υἱ. Σατορνῖνος. Der Chronogr. Ravenn. gibt Caesare IIII. et Saturnino. Cassiodor. hat wie Victorius und Prosper eine unrichtige Zahl: Caesar II. et Saturninus. Idatius hat zwar Caesare IIII. richtig, aber den Namen des Collegen unrichtig et Antonino, was als Schreibfehler für et

Als Caligula vom Consulate abging, trat für ihn Q. Pomponius Secundus ein. Es war ein niedriger Schmeichler, der den Ausschweifungen des Kaisers und seiner Schaulust immer wieder neue Gegenstände zuzuführen bemüht war [1]). Während eines Schauspiels im kaiserlichen Palaste sass dieser Consul zu den Füssen des Kaisers und bedeckte sie von Zeit zu Zeit mit seinen Küssen [2]). Als wenige Tage später (am 24. Januar) Caligula ermordet worden war, so wurde zwar die Regierung des wahnsinnigen Tyrannen nicht im Allgemeinen verworfen: er wurde nicht für einen Vaterlandsverräther erklärt, sein Leichnam auch nicht durch die Strassen geschleift und in die Tiber geworfen, aber man unterliess doch seine Apotheose, entfernte seine Bildsäulen und tilgte seinen Namen auf den öffentlichen Monumenten und in den Fastis. Namentlich bezeichnete man das Jahr 41, worin er ermordet war, nicht weiter mit seinem Namen. In allen weiteren öffentlichen Erlassen mit Datirung wurden als die consules ordinarii Cn. Sextius Saturninus und Q. Pomponius Secundus aufgeführt [3]). Auch die Schriftsteller [4]) bezeichnen das Jahr mit diesen Consuln.

Ob dieselben bis zum Schlusse des Jahres im Amte verblieben, ist nicht gewiss. Dass C. Clodius Licinus ein consul suffectus dieses Jahres gewesen [5]), ist eben so wenig sicher, als die Annahme, dass

---

Saturnino zu betrachten ist. Noch ungenauer ist das Chron. Paschal. Κλαυδίου Καίσαρος τὸ γ′ (für τὸ δ′) καὶ Ἀντωνίνου (für Σατορνίνου). Ein doppelter Irrthum und eine mehrfache Corrumpirung der Namen finden sich bei Johann. Malalas Chronogr. ed. Bonn. p. 216, wo des K. Claudius Regierungsantritt (im J. 41) bestimmt ist: ἐπὶ τῆς ὑπατείας Κασίου καὶ Σόλωνος; entweder hat Malalas das Jahr verwechselt und aus Caio III. solo gemacht Γαίου καὶ Σόλωνος, oder wenn er wirklich das Jahr 41 nannte, so ist Γαίου καὶ Σεντίου oder Γαίου καὶ Σατορνίνου zu lesen.

1) Tacit. Ann. XI, 13. Auch in der dramatischen Dichtkunst war er ausgezeichnet. Quintilian Instit. Orat. X, 1, 98.

2) Dio Cass. LIX, 29.

3) Mommsen I. R. N. nr. 6779. — IDIB · MAIS CN · SENTIO SATVRNIN . . . Q · POMPONIO SICVND · COS. nr. 7225. — CN · SENTIO Q · POMPONIO COS.

4) Joseph. Flav. bell. Judaic. II, 11, 1. Τῶν ὑπάτων Σεντίου Σατουρνίνου καὶ Πωμπωνίου Σεκούνδου. Cramer Anecdot. Paris. p. 23. Σέντιος τε καὶ Σεκοῦνδος οἱ ὕπατοι. Dio Cass. LIX, 29. Πομπώνιος Σέκουνδος ὁ τότε (kurz vor Caligula's Ermordung) ὑπατεύων.

5) Nach der Behauptung von Clemente (de aer. vulg. emendat.), welche aber Marini (frat. arv. II, 840) bestreitet: È una supposizione mera (di Clemente) che Licino (C. Clodio) fosse messo nel luogo dell' altro suffetto Secondo.

vom 1. Juli Venustus entweder für Sextius Saturninus oder für Q. Pomponius Secundus in's Consulat getreten sei [1]).

Noch soll nicht unerwähnt gelassen werden, dass der wahnsinnige Caligula sein Lieblingspferd Incitatus zum Consul machen wollte. Nach der Erzählung des Dio Cassius liess er ihm vergoldete Gerste und Wein in goldenen Pocalen vorsetzen. Er schwor bei dem Leben und Glücke desselben. Wenn er länger gelebt hätte, würde er es zum Consul ernannt haben, wie er schon gelobt hatte [2]).

Da die Kaiser in ihren Titeln, sowohl auf Münzen wie in Inschriften, angeben wie oft sie das Consulat bekleidet hatten, so können die Kaiser-Consulate häufig zur chronologischen Führung dienen, namentlich dann, wenn, wie bei Caligula der Fall war, das Consulat einige Jahre ununterbrochen nach einander bekleidet wurde. In den Jahren, wo die Kaiser nicht die Fasces führten, zählten sie doch die bereits von ihnen bekleideten Consulate, daher diese Zählung keineswegs immer ein bestimmtes Jahr bezeichnet. Einen durchgehenden genauen chronologischen Anhaltspunct liefert die Angabe der Tribunitia Potestas und die Zählung ihrer Erneuerungen, welche mit den Regierungsjahren der Kaiser von Caligula bis Nerva ganz und gar zusammenfallen. Der Tag des Regierungsantrittes ist zugleich der Anfang der Tribunitia potestas. Bei Caligula ist er der 16. März 37. Da in seiner fast vierjährigen Regierung (vom 16. März 37 bis 24. Januar 41) vier Consulate vorkommen und er jedes Jahr, mit Ausnahme von 38, die Fasces führte, so ergeben sich folgende chronologische Anhaltspuncte:

Im J. 37: Cos. (vom 1. Juli) Trib. Pot. (vom 16. März).
„ „ 38: Cos. Trib. Pot. (Trib. Pot. II. vom 16. März bis 31. Dec.).
„ „ 39: Cos. II. Trib. Pot. II. (Trib. Pot. III. vom 16. März bis 31. Dec.).
„ „ 40: Cos. III. Trib. Pot. III. (Trib. Pot. IV. vom 16. März bis 31. Dec.).
„ „ 41: Cos. IV. Trib. Pot. IV. (bis 24. Jan., dem Todestage Caligula's).

---

1) Prosper. und Cassiodor. schieben beim J. 41 das irrthümliche Consulpaar Secundus et Venustus ein, Victorius gibt dafür Saturnino II et Venusto. Almeloveen p. 117 nennt vom 1. Juli den Venustus als consul suffectus, ohne zu bestimmen, ob er für Saturninus oder Pomponius Secundus in's Amt getreten.

2) Dio Cass. LIX, 14.

Die Consulate des Claudius.

Der Kaiser Tiberius **Claudius**, Bruder des Germanicus und Oheim des Caligula, führte **fünfmal** die Fasces. Einmal war er consul suffectus zugleich mit dem K. Caligula im J. 37 n. Chr., viermal consul ordinarius und zwar bekleidete er zwei Consulate nach einander im J. 795 und 796 d. St. (42 und 43 n. Chr.). Die beiden folgenden jedes nach einem Zwischenraum von 3 Jahren im J. 800 und 804 d. St. (47 und 51 n. Chr.). Im letzten Consulat verblieb er ein halbes Jahr im Amt: in allen übrigen jedesmal nur zwei Monate; nur im dritten Consulate verlängerte er es sich in ausserordentlicher Weise als consul suffectus auf sechs Monate [1]).

Erstes Consulat des Claudius.

Das erste Consulat führte Claudius vor seiner Kaiserherrschaft als römischer Ritter, noch ehe er im Senate sass, mit seinem Neffen, dem Kaiser Caligula, im J. 790 d. St. (37 n. Chr.), im Consulatsjahre des Cn. Acerronius Proculus und C. Pontius Nigrinus, als consul suffectus, zwei Monate hindurch, vom 1. Juli bis zum September [2]). Vgl. darüber das Nähere beim ersten Consulate des Caligula.

Zweites Consulat des Claudius.

Nachdem vier Jahre [3]) seit seinem ersten Consulate verflossen waren, führte Claudius (795 d. St. = 42 n. Chr.) sein **zweites** [4]), zwei Monate hindurch [5]). Zum Collegen hatte er den **C. Caecina Largus** [6]), der das ganze Jahr hindurch im Amte

---

[1]) Sueton. Claud. c. 14. Consulatus super pristinum quatuor gessit: ex quibus duos primos junctim: sequentes per intervallum, quarto quemque anno, semestrem novissimum, bimestres ceteros.

[2]) Sueton. Calig. c. 15. Patruum Claudium equitem Romanum ad id tempus (Caligula) collegam sibi in consulatu assumpsit. Claud. c. 7. Consulatum gessit una (cum Caio) per duos menses. Dio Cass. LIX, 6. Αὐτὸς (Caligula) ὑπάτευσε τὸν Κλαύδιον τὸν θεῖον προςλαβών.

[3]) Sueton. c. 7.

[4]) Eckhel VI, 239. TI · CLAVDIVS CAES · AVG. + COS · II · PON · M · TR · P · IMP · P · P · SC. Murat. 225, 6. Gruter. 166, 4. TI · CLAVDIVS DRVSI F · CAESAR AVGVSTVS GERMANICVS PONT · MAX · TRIB · POT · II · COS · II DESIG · III · IMP · III · P · P.

[5]) Sueton. Claud. 14. Dio Cass. LX, 10.

[6]) Murat. 305. ti . CLAVDIO CAESARE AVG . . CAECINA LARGO COS. Cf. Orelli 6445. Tessera gladiatoria bei Marini fr. arv. p. 823 = Cardinali dipl. n. 213: PINITVS | ALLEI | SP . K . FEB . TI . CL . CAES | C . CAEC . COS. Dio Cass. LX, 10

verblieb [1]). — In diesem Jahre ertheilte der Kaiser dem jüdischen Fürsten Agrippa consularische Auszeichnung [2]) und er selbst empfing die zweite und dritte Imperatoren-Begrüssung in Folge der Siege, welche Sulpicius Galba über die Chatten und P. Gabinius über die germanischen Marsen erfocht.

Da der Kaiser mit dem letzten Februar vom Consulat abgetreten war, so musste an seine Stelle ein consul suffectus kommen. Man glaubt [3]), dass es C. Vibius Crispus (oder Crispinus) gewesen, der wenige Jahre später (44 n. Chr.) zum zweiten Male die Fasces, aber als consul ordinarius führte. Dieser Römer stand mehr durch seinen Reichthum und durch seine glänzenden Geistesgaben als durch seine Rechtlichkeit in Ansehen. Unter Nero und Vespasianus befand er sich am Hof in der kaiserlichen Umgebung, und seine witzigen Reden waren vielfach verbreitet [4]).

Drittes Consulat des Claudius.

Unmittelbar an das zweite Consularjahr des Claudius reihte sich sein drittes [796 d. St. = 43 n. Chr.] [5]), worin er ebenfalls nur zwei Monate hindurch die Fasces führte [6]). Sein Mitconsul war L. Vitellius, der Vater des nachherigen Kaisers A. Vitellius [7]). Er

---

nennt den Mitconsul Caius Largus: das Chron. Pasch., welches bei Κλαυδίου Καίσαρος die falsche Zahl τὸ δ' angibt, hat auch den Namen Largus: in dem andern Fastis ist er unrichtig angegeben: Chron. Rav. Tito (st. Tiberio) Claudio II. et Longo (so auch das fragm. ex fast. Cuspinian.); Idat. Chr. Claudio II. et Larbo. Auch Ascon. ad Cic. Or. pro Scauro p. 1073 gibt Longus Caecina consul cum Claudio. Ob der von Plin. hist. nat. XVII. 1 erwähnte Caecina Largus, in dessen Hause Plinius in seiner Jugend oft gewesen zu sein versichert, unser Consul C. Caecina Largus gewesen, lässt sich nicht mit Sicherheit behaupten.

1) Dio Cass. LX, 10. Ὁ Κλαύδιος ὑπάτευε δὲ μετὰ Γαίου Λάργου καὶ ἐκείνῳ μὲν δι' ἔτους ἄρξαι ἐφῆκεν, αὐτὸς δὲ δύο μησὶ καὶ τότε τὴν ἀρχὴν ἔσχεν.

2) Dio Cass. LX, 8.

3) Almeloveen und Muratori.

4) Plin. hist. nat. XIX, 1. Tacit. Annal. XIV, 28. Hist. II, 10. IV, 41, 42, 43. Dialog. de orat. 8. Dio Cass. LXV, 2. Quintil. lib. X, 1, 119. Suet. Domit. c. 3. Juvenal. Satyr. IV, v. 81 sqq.

5) Gruter. 188, 4. TI · CLAVDIVS CAESAR AVG · GERMANICVS PONT · MAX · TRIB · POT · III · COS · III · IMP · III · P · P · DD. So auch Grut. 188, 8 = Murat. 444, 5. Murat. 225, 9. 2006, 6 und 7. Orelli nr. 4343 [Murat. 304, 2: PRO SALVTE TI · CLAVDI CAESARIS AVG · PONT · MAX · TR · POT · III · COS · III · DES · IIII — geht auf das J. 46 und es ist daher bei TR · POT nicht III, sondern VII zu lesen].

6) Sueton. Claud. c. 14.

7) Murat. 304, 1. K. FEBR . TI . CLAVDIO CAES . III . L . VITELLIO II. COS. Murat. 305 = Orell. 6445 nach dem Calend. Antiat. TI . CLAVDIO CAESARE AVG . . L.

hatte schon früher (im J. 34 n. Chr.) mit Paullus Fabius Persicus das Consulat bekleidet [1]), und später führte er es nochmals mit Claudius (im J. 47 n. Chr.) [2]). Hinsichtlich seiner Sitten und seines Charakters war L. Vitellius in früheren Jahren in ziemlich schlechtem Ruf gestanden. Später aber zeigte er sich tüchtig in den Staatsgeschäften; doch hatte er an den Intriguen der Kaiserinnen Messalina und Agrippina, welche am Hofe des Claudius herrschten, grossen Antheil [3]). Dabei wusste er sich in der Gunst des Kaisers in dem Maasse zu behaupten, dass derselbe nicht nur zweimal mit ihm das Consulat theilte, sondern ihn auch zum Censor ernannte und ihn wie seine Familie auf jegliche Weise auszeichnete [4]). — Auf die Nachricht, dass der nach Britannien zur Eroberung der Insel abgesandte Aulus Plautius ansehnliche Hilfsvölker bedürfte, machte der Kaiser selbst dahin einen Feldzug [5]). Claudius überliess während seiner Abwesenheit von Rom seinem Mitconsul Vitellius die Führung der Reichsgeschäfte; er hatte demselben wie sich selbst das Consulat auf volle sechs Monate verlängert [6]), da einer der designirten consules suffecti, welcher im März oder April hatte in's Amt treten sollen, gestorben war [7]).

Dass es vom 1. Juli an consules suffecti gegeben habe, ist keinem Zweifel unterworfen; es lässt sich aber nicht mit Sicherheit nachweisen, wie sie geheissen haben [8]).

VITELLIO COS. Dio Cass. LX, 17 u. 21. Die Fasti geben das Consulpaar hinsichtlich der nähern Bezeichnung ungenau. Des Chron. Pasch. Κλαυδίου Καίσαρος τὸ ε' καὶ Βιτελλίου; Chron. Rav. Tito Claudio III. et Vitellio; Idat. Chr. Claudio III. et Vitellio. Prosp., Victor. und Cassiod. haben ganz unrichtig: Tiberio et Gallo oder Gallio.

1) Tacit. Annal. VI, 28.

2) Vgl. viertes Consulat des Claudius.

3) Tacit. Annal. VI, 32. XI, 3, 33. XII, 5, 42.

4) Tacit. Annal. XII, 4. Histor. I, 9. Vgl. I, 52. III, 6. Ann. XIV, 52. Sueton. Vitell. c. 2.

5) In diesem Jahre erhielt Claudius zwei weitere Imperatoren-Begrüssungen (die vierte und fünfte. Muratori 2007, 1) wegen der britannischen Eroberung. Dio Cass. LX, 21.

6) Dio Cass. l. c. Ὁ Κλάυδιος τὰ μὲν οἴκοι τῷ Οὐιτελλίῳ τῷ συνάρχοντι τά τι ἄλλα καὶ τοὺς στρατιώτας ἐνεχείρισε (καὶ γὰρ ἐξ ἴσου αὐτὸν ἑαυχῷ ἑξάμηνον ὅλον ὑπατεῦσαι ἐποίησεν). Sueton. Claud. c. 14.

7) Sueton. á. a. O. Consulatum gessit tertium novo circa principem exemplo in locum demortui suffectus. Wenn Claudius sogleich im Anfang des Jahres für einen vor Antritt seines Amtes mit Tod abgegangenen designirten Consul eingetreten wäre, so hätte er nicht als consul suffectus bezeichnet werden können. Claudius war in einem und demselben Jahre consul ordinarius und consul suffectus.

8) Almeloveen (fast. cons. p. 117) lässt im Widerspruch mit Dio Cassius den P. Valerius

Viertes Consulat des Claudius.

Um die feierlichen Säcularspiele abzuhalten, führte Claudius im vierten Jahre nach dem dritten Consulat sein viertes [1]), zwei Monate hindurch [2]), im J. 800 d. St. (= 47 n. Chr.). Sein College war wiederum L. Vitellius, der die Fasces nun zum dritten Male führte [3]).

Dass es in diesem Jahre consules suffecti gab und zwar vom 1. März an, ist unzweifelhaft, aber es lassen sich mit Sicherheit nicht ihre Namen angeben. Almeloveen hat in sein Verzeichniss den Tib. Plautius Silvanus Aelianus aufgenommen [4]).

Fünftes Consulat des Claudius.

Im vierten Jahre nach der Führung seines vierten Consulats bekleidete Claudius sein fünftes [5]), im J. 804 d. St. (51 n. Chr.),

---

Asiaticus am 1. März für Claudius in's Amt treten; Pighius (Annal. III, 573) und Muratori 305 nennen vom 1. Juli an als consules suffecti den Q. Curtius Rufus und Vipsanius Laenas.

1) Gruter. 113, 1. PRO SALVTE TI·CLAVDI CAESARIS AVG·GERMANICI·PONT·MAX·TRIB·POT·VII·COS·IIII·IMP·XV·P·P·CENSORIS. Mommsen I. R. N. nr. 6265. TI·CLAVDIVS DRVSI F·CAESAR AVG. — TR·POT·VII·COS·IIII·IMP·XI. Plin. H. N. VII, 49: Saecularibus ludis — quos Claudius Caesar consulatu suo quarto fecit. Tacit. Ann. XI, 11. Iisdem consulibus (Claudio Caes. IIII L. Vitell. III im verlorenen Buche X angegeben) ludi saeculares spectati sunt.

2) Sueton. Claud. c. 14.

3) Mommsen I. R. N. 6303, 2 [= Orelli 7317] TI. CLAVD. CAES. AVG... L. VITEL·III. COS, und ebenda TI. CLauDIO CAeSAR. AVGuS. IIII. L. viTELLIO III. COS. Münzen mit der Legende: L. VITELLIVS COS. III. CENSOR. — Die fasti ausser Idat. Chr. Claudio IIII. et Vitellio III. ungenau. Chron. Pasch. Tito Claudio IIII. et Vitellio; Prosp. et Vict. Tiberio II. et Vitellio; Cassiodor. Tiberius II. et Vitellius. — Sueton. Vitell. 2 (L. Vitellius) cum Claudio principe duos insuper ordinarios consulatus gessit. Cf. Tacit. Hist. III. 66 u. Annal. XIV, 56. Vitellio ter consuli. Dio Cass. LX, 29. Κλαύδιος τὸ τέταρτον καὶ Βιτέλλιος τὸ τρίτον, ὀκτακοσιόστου τῇ Ῥώμῃ ἔτους ὄντος ὑπάτευσαν. Censorin. de die natal. c. 17. Sextos ludos (saeculares) fecit Ti. Claudius se IIII. et L. Vitellio III. cos. ann. DCCC.

4) Eine Inschrift bei Grut. 453 und Fea Frammenti cos. p. CIII auf diesen Plautius: TI·PLAVTIO M·F... SILVANO AELIANO — TI·CAESAR·LEG·LEG·V·IN GERMANIA.. COMITI CLAVDI CAESARIS IN BRITANNI·CONSVLI... Orelli n. 750·TI·PLAVTIVS M·F·A·N·SILVANVS AELIANVS. Ein zweites Consulat des Tib. Plautius Aelianus fällt in's J. 76, fünf Jahre früher wird derselbe bei Tacit. Hist. IV. 53 als Pontifex angeführt.

5) Eckhel VI, 243. TI·CLAVD·CAESAR AVG·P·M·TR·P·XI·IMP·P·P·COS·V + PACI AVGVSTAE. Murat. 1041, 1..... IMP·XXVI·COS·V·P·P.

sechs Monate hindurch [1]). Sein Amtsgenosse war Ser. Cornelius Orfitus [2]).

Am 1. Juli traten consules suffecti in's Consulat. Man glaubt, auf inschriftliche Nachricht gestützt, dass es C. Minucius Fundanus und C. Vettenius Severus gewesen [3]). Freilich lässt sich dagegen Manches einwenden, und man hat sogar behauptet, dass dieses Consulpaar vielmehr in's J. 102 n. Chr. gehöre [4]); jedoch dürfte dieses noch keineswegs festgestellt sein. Jedenfalls aber ist gewiss, dass die am 1. Juli in's Amt getretenen Consuln nicht bis zum Schlusse des Jahres darin verblieben.

In den letzten Monaten des Jahres führten wieder neue consules suffecti das Consulat, von welchen aber nur einer, nämlich T. Flavius Vespasianus, namentlich bekannt ist [5]). Dieser war damals als Legat einer Legion in Britannien gewesen. Es ist derselbe Vespasianus, der später den Kaiserthron bestieg. Er führte die Fasces den November und December hindurch [6]).

---

[1]) Sueton. Claud. 14. Claudius consulatus gessit sequentes per intervallum quarto quemque anno: semestrem novissimum.

[2]) Fea Frammenti p. XLII. TI · CLAVDIO CAESARE AVG · GERMANICO V · SER · CORNELIO ORFITO COS. Gruter. 300, 1. ebenso, nur mit einigen kleinen Lücken bei den Praenominibus und mit dem Zusatz P. R. C. (i. e. post Romam Conditam) ANN. DCCCCIIII. Cf. Orelli 714 u. 715. Orelli nr. 6445. TI · CLAVDIO AVGVSTO V SER · CORNELIO ORPHITO COS. Plin. Hist. Nat. II, 31. Trinos soles nostra aetas vidit Divo Claudio principe consulatu eius Cornelio Orfito collega. Tacit. Ann. XII, 41. Ti. Claudio quintum, Ser. Cornelio Orfito Cos. Die Fasti haben Claudio et Orfito oder Orphito (ohne Zahl bei Claudio): nur der Chronogr. Rav. hat: Tito (für Tib.) Claudio V et Orfito. Die Orfiti und Crassi waren ein verwandter Zweig von der gens Cornelia. Tacit. Hist. IV, 42. Es ist wohl unser Ser. Cornelius Orfitus, welchen Tac. Ann. XVI, 11 unter Nero's Regierung (66 n. Chr.) erwähnt.

[3]) Gruter. 63, 1. 188, 6. Orell. nr. 1588 liest: C. MINICIVS FVNDANVS ET C. VEITENNIVS SEVERVS.

[4]) Marini frat. Arv. p. 142 behauptet es und er bestreitet die Echtheit der Inschrift, welche Gruter. und Orell. nicht anzweifeln. Marini meint, schon die Verbindung der vollständigen Consulnamen durch ET in der Zeit des K. Claudius widerstreite dem gewöhnlichen epigraphischen Gebrauch: auch käme es vor, dass zu echten Inschriften später falsche Consuln zugesetzt worden, cf. S. 644. Clemente de aer. vulg. emend. p. 149 und 151 und die Neueren, welche Marini's Untersuchungen nicht kennen, geben Minicius Fundanus und Vettenius Severus als consules suffecti des J. 51.

[5]) Sueton. Domit. 1. Domitianus natus est IX Kal. Nov. patre consule designato inituroque mense insequenti honorem. Domitian war bei seinem Tode, im J. 96, fünfundvierzig Jahre alt, er war daher im J. 51 geboren.

[6]) Sueton. Vespasian. c. 4. Vespasianus consulatum quem gessit per duos novissimos anni menses.

Da Claudius in seiner fast vierzehnjährigen Regierung (vom 24. Jan. 41 bis 13. Oct. 54) nur fünfmal die Fasces geführt hat, so können uns seine Consulate, mit Ausnahme des zweiten, worauf unmittelbar das dritte folgte, keine feste chronologische Führung abgeben, wenn nicht noch andere genauere Anhaltspuncte hinzukommen. Claudius, der sich nicht des Pränomens Imperator bediente, empfing doch eine grosse Anzahl Imperatoren-Begrüssungen, gegen das Herkommen selbst in einem und demselben Kriege mehrere, wie im britannischen; daher hatte er schon im J. 52 bei seinem Titel COS·V·TRIB·POT·XII beigefügt Imperator XXVII. Durch die Zahlen bei der Erneuerung der Tribunitia Potestas wird wie folgt die Chronologie in der Regierung des Claudius festgestellt:

Im J. 41: Cos. Trib. Pot. vom 24. Jan. an.
„ „ 42: Cos. II. Trib. Pot. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. II).
„ „ 43: Cos. III. Trib. Pot. II. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. III).
„ „ 44: Cos. III. Trib. Pot. III. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. IV).
„ „ 45: Cos. III. Trib. Pot. IV. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. V).
„ „ 46: Cos. III. Trib. Pot. V. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. VI).
„ „ 47: Cos. IV. Trib. Pot. VI. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. VII).
„ „ 48: Cos. IV. Trib. Pot. VII. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. VIII).
„ „ 49: Cos. IV. Trib. Pot. VIII. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. IX).
„ „ 50: Cos. IV. Trib. Pot. IX. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. X).
„ „ 51: Cos. V. Trib. Pot. X. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. XI).
„ „ 52: Cos. V. Trib. Pot. XI. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. XII).
„ „ 53: Cos. V. Trib. Pot. XII. (nach dem 24. Jan. Trib. Pot. XIII).
„ „ 54: Cos. V. Trib. Pot. XIII. (nach dem 24. Jan. bis 13. Oct. Trib. Pot. XIV).

Die Consulate des Nero.

Ti. Claudius Nero, der Adoptiv-Sohn des Kaisers Claudius, führte während seiner fast vierzehnjährigen Regierung nicht viermal, wie gewöhnlich angegeben wird [1]), sondern fünfmal [2]) das Consulat; das erste 808 d. St. (55 n. Chr.), das zweite 810 d. St. (57 n. Chr.), das dritte 811 d. St. (58 n. Chr.), das vierte 813 d. St. (60 n. Chr.), und endlich das fünfte 821 d. St. (68 n. Chr.). Er blieb im zweiten und vierten Consulat 6 Monate im Amte; seine Collegen meistens auch so lange [3]). Nur das erste Consulat legte er

1) Sueton. Nero 14. Consulatus (Nero) quatuor gessit.
2) Vgl. unten das fünfte Consulat.
3) Sueton. Nero 15. Consulatus in senos plerumque menses dedit.

schon nach 2 Monaten [1]), das dritte nach 4 Monaten [2]) nieder; von dem fünften ist die Dauer nicht bekannt; jedenfalls konnte es kein halbes Jahr dauern, weil er schon im Juni mit Tode abging. — Da Nero nach seinem Sturze vom Senate für einen Vaterlandsfeind erklärt und sein Andenken verflucht worden war, so wurde sein Name auf vielen öffentlichen Monumenten und sein letztes Consulat auch in den Fastis getilgt [3]).

Erstes Consulat des Nero.

Nero führte zum ersten Male [4]) die Fasces und zwar zwei Monate hindurch [5]), 808 d. St. (55 n. Chr.), als er noch nicht 20 Jahre alt war [6]). Zum Collegen hatte er den L. Antistius Vetus [7]), der länger im Amte verblieb. An die Stelle des Nero trat als consul suffectus L. Junius Annaeus Gallio, der Bruder des berühmten Philosophen Seneca [8]), der durch seine witzigen Reden [9]) und kriechende Schmeichelei [10]) gegen

---

1) Sueton. Suet. Nero 14. Consulatum primum bimestrem gessit.

2) Suet. l. c. (Consulatum) tertium gessit quadrimestrem.

3) Aschbach, üb. Röm. Kaiser-Inschriften mit absichtl. aus d. Alterthume herrührenden Namenstilgungen. Wien, 1857. S. 11 folg.

4) Eckhel VI, 262. NERO CLAVD · DIV · F · CAES · AVG · GERM · IMP · TR · P · COS + AGRIPP · AVG · DIV · CLAVD · C · NERONIS CAES · MATER EXSC. Murat. 445, 4. TI. CLAVD · NERO IMP · AVG · PONT · M · TR · P · COS.

5) Suet. Nero c. 14.

6) Tacit. Ann. XII, 41. Caesar adulationibus Senatus libero cessit, ut vicesimo aetatis anno consulatum Nero iniret: atque interim designatus, proconsulare imperium extra urbem haberet ac princeps juventutis appellaretur.

7) Murat. 305, 1. NERO CLAVD · CAES · L · ANT · VETVS COS. Grut. 184. CLAVDIO NERONE ET L · ANTISTIO COS. Tacit. Ann. XIII, 11. Claudio Nerone L. Antistio Coss. Die Fasti haben Nerone et Vetere, der liber Pontifical. coss. Nerine et Vero, wofür andere Lesarten Nerva et Vero und das richtige Nerone et Vetere bieten L. Antistius Vetus commandirte unter Claudius über die Legionen am Rhein. Tacit. Annal. II, 53. Unter Nero regte er seinen Schwiegersohn Plautus zum Aufstand an Tacit. Ann. XIV, 58: später wurde er Procurator Asiae XVI, 10. Von seinem Tode spricht Tacit. Ann. XVI, 10 und 11.

8) Dio Cass. LX, 35. Λούκιος Ἰούνιος Γαλλίων, ὁ τοῦ Σενέκα ἀδελφός. Plin. Hist. Nat. XXXI, 33. Proxime Annaeum Gallionem fecisse post consulatum meminimus.

9) Dio Cass. LX, 35.

10) Dio Cass. LXI, 20. Gallio machte, als Nero im Theater auftrat, dessen Herold, indem er sein Auftreten namentlich verkündigte. — Später als Nero in griechischen Städten im Wettkampf auftrat, gebrauchte er den Claudius Rufus, der Consul gewesen, als Herold. Dio Cass. LXIII, 14.

Nero bekannt ist. Andere consules suffecti lassen sich nicht nachweisen [1]).

Zweites Consulat des Nero.

Das zweite Consulat [2]) führte Nero 810 d. St. (57 n. Chr.), im zweiten Jahre nach dem ersten, 6 Monate hindurch [3]). Sein Amtsgenosse war L. Calpurnius Piso [4]), der Vater jenes Cn. Calpurnius Piso, der von Valerius Festus in Afrika getödtet wurde [5]). Unter Claudius, dessen Tisch- und Trinkgenosse er gewesen, war ihm die Stelle eines Stadtpräfecten übertragen worden [6]).

In diesem Jahre hat es sicher consules suffecti gegeben. Dass es von Anfang Juli Ducennius Geminus und Pompejus Paullinus [7]), für den Schluss des Jahres L. Caesius Martialis [8]) gewesen, wird vermuthet.

---

[1]) Almeloveen fast. cons. p. 120 vermuthet ohne hinreichenden Grund, es sei in diesem Jahre ein gewisser Pompejus consul suffectus gewesen.

[2]) Eckhel VI, 263. NERO CAESAR AVG · IMP + PONT · MAX · TR · P · III · COS · II · EX S · C.

[3]) Sueton. Ner. c. 14.

[4]) Murat. 305, 2. NERONE CLAVDIO CAESARE · AVG · GERMANICO II · L · CALPVRNIO PISONE COS. Mommsen 4246 = Orell. 6817 . . . . . . L · CALPVRNIO PISONE COS. wo der Name des Nero ausgetilgt ist. Vgl. Aschbach, Röm. Kaiserinschriften S. 15. Die Fasti haben übereinstimmend Nerone II et Pisone. Tacit. Annal. XIII, 31. Nerone secundum L. Pisone Cos. Tacit. l. c. c. 18. L. Piso, designatus consul.

[5]) Plin. Epist. III, 7. Nuper L. Piso pater Pisonis illius, qui a Valerio Festo — in Africa occissus est, dicere solebat, neminem se videre in senatu quem consul ipse sententiam rogavisset.

[6]) Plin. Hist. Nat. XIV, 28. Ea commendatione credidere L. Pisonem urbis Romae curae ab eo (Claudio) delectum, quod biduo duabusque noctibus perpotationem continuasset apud ipsum principem. — Er war später Proconsul von Afrika. Tacit. Hist. IV, 38. Über seinen Tod ibid. c. 48, 49 und 50.

[7]) Tacit. Annal. XV, 18. Tris deinde (63 p. Chr.) consulares L. Pisonem, Ducennium Geminum, Pompejum Paullinum vectigalibus publicis (Nero) praeposuit. Dass die drei genannten consulares in einem und demselben Jahre Consuln gewesen, ist eine zu weit gehende Folgerung aus ihrer gleichzeitigen Verwendung bei der Erhebung der Staatszölle. Aber Almeloveen und Muratori nehmen es an, Marini fr. arv. pag. 799 setzt den Ducennius Geninus als consul suffectus in's J. 63.

[8]) Spon. Miscell. p. 278 = Orell. 4037. NERONE CLAVDIO CAESARE II. CAESIO MARTIALE COSS. Diese Inschrift hat Mansi bewogen, das 2. Consulat Nero's gegen Sueton's bestimmte Angabe bis zum Schlusse des Jahres zu verlängern. Wenn L. Piso früher als Nero vom Amt trat, und für ihn Caesius Martialis zum consul suffectus ernannt wurde, so konnte er mit Nero gemeinschaftlich das Amt führen. L'art de vérifier les dates gibt dem Caesius Martialis das Praenomen Lucius.

Drittes Consulat des Nero.

Das dritte Consulat [1]) des Nero folgte unmittelbar [2]) auf das zweite. Der Kaiser führte es 811 d. St. (58 n. Chr.) vier Monate hindurch [3]) mit M. Valerius Messala Corvinus [4]), der zwei Monate länger im Amte verblieb.

Jedenfalls muss es in diesem Jahre consules suffecti gegeben haben, deren Namen aber nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden können [5]).

Viertes Consulat des Nero.

Im zweiten Jahre nach dem dritten Consulate bekleidete Nero, 813 d. St. (60 n. Chr.), sein viertes [6]), 6 Monate hindurch [7]). Mitconsul war Cossus Cornelius Lentulus [8]).

---

1) Mommsen I. R. N. n. 5709. IMP · CAESAR · DIVI CLAVDI F · AVGVST · TI · NERONE · PONTIF · MAX · TRIB · POT · IIII · CON · III · D · D. Murat. 445, 5. NERO CLAVDIVS — TR · POT · IIII · IMP · IT · COS · III.

2) Sueton. Ner. 14. Consulatus medios duos continuavit.

3) Sueton. Ner. 14.

4) Marini fr. arv. p. 320. D · KAL · IVN · NERONE TERT · ET · M · VAL · MESSALA CORVINO COSS. Cardinal. dipl. n. 253. NERONE III MESSALA COS. Tacit. Annal. XIII, 34. Nerone tertium cônsule simul iniit consulatum Valerius Messala. Die lateinischen fasti haben Nerone III et Messala: das Chron. Idat. fügt noch Corvino hinzu.

5) Almeloveen p. 121 gibt als cons. suff. ex Kal. Maji den C. Suetonius Paullinus an, Mommsen nach J. R. N. nr. 3599 (= Orell. 5425) vermuthet, dass Ti. Clodius Eprius Marcellus in diesem Jahre consul suffectus gewesen. Vgl. Borghesi Bull. Inst. arch. 1831. p. 147.

6) Eckhel VI, 264. NERO CAESAR AVG · IMP + PONTIF · MAX · TR · P · VI · COS · IIII · P · P · EXS · C — NERO CAESAR AVG · IMP + PONTIF · MAX · TR · P · VII · COS · IIII · P · P · EX S · C.

7) Sueton. Ner. c. 14.

8) Gruter. 118 = Marini fr. arv. T. XV. NERONE CLAVDIO — — CAESARE AVG · GERMANICO PONT · MAX · TRIB · POT · VII · IMP · VII · COS · IV COSSO LENTVLO COSSI FILIO COS. K. IANVAR.

[Eine ähnliche Datirung in einer Inschrift bei Gud. 33, 9 (Pro salute Neronis Claudi — Caesaris Aug. Germanici Pontif. Max. Trib. Pot. VII. Cos. IIII. P. P. Dedic. Kal. Januar. Cosso Lentulo Cossi filio Cos. et pro collega suo) erklärt Marini fr. arv. p. 101 für una impostura mera del Ligorio.] Die lateinischen fasti geben Nerone IIII. et Lentulo: Cassiodor. hat für Lentulus den Namen Cornelius. Tacit. Ann. XIV, 20. Nerone quartum Cornelio Cosso Coss. Frontin. de aquaed. c. 102. Nerone Claudio Caesare IV. et Cosso Cossi filio Coss. Joh. Malalas Chronog. p. 256 ed. Bonn. setzt die Hinrichtung von Paulus: τῇ πρὸ γ' καλανδῶν Ἰουλίων ἐπὶ τῆς ὑπατείας Νέρωνος καὶ Λεντούλου.

Mit dem 1. Juli traten in's Amt als consules suffecti Cn. Pedanius Salinator und L. Vellejus Paterculus [1]).

Fünftes Consulat des Nero.

Das fünfte Consulat des Nero, welches weder die alten Fasti consulares und die Schriftsteller [2]), noch die neueren römischen Consular-Verzeichnisse angeben [3]), führte er im Jahre seines Sturzes und Todes 821 d. St. (68 n. Chr.), wahrscheinlich vier Monate hindurch. Sein Mitconsul war M. Galerius Trachalus Turpilianus [4]). Als Nero vom Consulat abtrat, ernannte er an seine Stelle als consul suffectus den Dichter C. Silius Italicus [5]). Da aber Nero nach seinem Tode für einen Vaterlandsfeind erklärt und in den Fastis sein Name nach dem Beschlusse des Senats getilgt worden war [6]), so bezeichnete man auch nicht weiter das Jahr mit dem Namen des Nero, sondern man substituirte dafür den des C. Silius Italicus, so dass dieser mit M. Galerius Trachalus Turpilianas als ein consul ordinarius des Jahres 68 erscheint [7]).

---

1) Nach einem Milit. Diplom Nero's. Arneth, zwölf M. Dipl. p. 27 = Orell. 5407. (Cf. Borghesi Bull. Inst. arch. 1846, p. 174). NERO CLAVDIVS — — CAES · AVG · GERMAN · PONT · MAX · TRIB · POT · VII · IMP · VII · COS · IIII. — — AD · VI · NON · IVL · CN · PEDANIO SALINATORE L · VELLEIO PATERCVLO COS. Die Annahme Muratori's 318, 1, dass Corvinus Messala im J. 60 für Nero consul suffectus geworden, die schon Marini p. 102 bestritten hat, ist eben so falsch, als die Ansicht des letzteren, dass damals M. Aponius Saturninus für Nero in's Amt getreten sei.

2) Sueton. Ner. c. 14 ausdrücklich dagegen: Nero consulatus quatuor gessit.

3) Auch Clinton in den fastis Romanis erwähnt nicht des 5. Consulats des Nero. Er hat im J. 68 die consules ordinarii: Galerius Trachalus ... und C. Silius Italicus. Almeloveen fast. cons. p. 123 hat die ganz verkehrte Behauptung ausgesprochen, es habe Nero im J. 67 (820 d. St.) vom 1. Juli an als consul suffectus ohne Mitconsul die Fasces geführt: dieses bezeichnet er als das fünfte Neronianische Consulat.

4) Murat. 306, 2. Mommsen 6855 . . . NERONE V ET TRACHA . . (COS). Murat. 309, 3 = Mommsen 4195. . . . . GALERIO TRACHALO COS. Über den Consul Galerius Trachalus Murat. 306, 1. Tacit. Hist. I, 90. II, 60.

5) Plin. Epist. III, 7. (Silius Italicus) ut novissimus a Nerone factus est consul, ita postremus ex omnibus, quos Nero consules fecerat; decessit. Illud etiam notabile, ultimus ex Neronianis consularibus obiit, quo consule Nero periit.

6) Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschriften. S. 15.

7) Gruter. 300, 1. . . . . ALERIO TRACHALO ET CAIO SILIO ITALICO. Frontin. de aquaed. c. 102. Silio et Galerio Trachalo Cos. Die Fasti haben übereinstimmend unser Consulpaar und zwar Italicus an erster Stelle: nur der Chr. Rav. hat Trachala et Italico; das Chron. Pasch. Ἰταλικοῦ καὶ Τραχάλου, das Chr. Idat. Italico et Trabalo, Cassiod. Chr. Italicus et Turpilianus, Prosper: Silio Italico et Tur-

Silius Italicus führte später noch zweimal, das letzte Mal im Jahre 94 als consul suffectus, die Fasces. Er erreichte ein hohes Alter und starb erst unter Nerva's Regierung [1]).

Es ist wahrscheinlich, dass Silius Italicus und Trachalus Turpilianus nur bis zum 1. Juli im Amte verblieben, da für die zweite Hälfte des Jahres schon consules suffecti designirt worden waren. Diese traten dann in's Consulat. Almeloveen behauptet, dass der Redner Cinconius Varro zu diesen designirten Consuln gehört habe; er war aber vor Antritt seines Amtes auf Galba's Befehl hingerichtet worden [2]).

Muratori meint, M. Plautius Silvanus und M. Salvius Otho seien vom 1. Juli an consules suffecti gewesen, und am 1. September hätten dann C. Bellicius Natalis und P. Cornelius Scipio das Consulat übernommen. Nur das letztere Consulpaar kann mit Sicherheit als dem J. 68 angehörig nachgewiesen werden [3]).

Bei dem vollständigen Titel des Nero lässt sich aus den fünf Consulsjahren nur zu geringem Theile das Regierungsjahr ermitteln. Nero hatte in seiner fast vierzehnjährigen Regierung (vom 13. Oct. 54 bis 11. Juni 68) 14 Erneuerungen der Trib. Pot. und 11 Imperatoren-Begrüssungen. Jede Tribun. Potestas, welche mit dem

---

piliano. — Der liber Pontificalis gibt (Clemens) a cons. Tracali et Italici; Joh. Malalas p. 258 setzt Nero's Tod: ἐπὶ τῆς ὑπατείας Ἱστορικοῦ [i. e. Ἰταλικοῦ] καὶ Τολπιλλιανοῦ τοῦ καὶ Τροχέλου [für Τουρπιλιανοῦ Τραχάλου]. Die Consuln, welche Plutarch vit. Galb. c. 8 erwähnt, ohne ihre Namen zu nennen, waren wohl Silius Italicus und Galerius Trachalus.

1) Martial. VII, 63 und besonders VIII, 66; an letzterer Stelle wird er tertius consul genannt, das dritte Consulat wird in's J. 94 gesetzt. Er kommt aber in den Fastis als consul suffectus nicht vor.

2) Plutarch. Galb. 14 und 15.

3) Murat. 306, 2 u. 3 = Maffei Mus. Ver. 98 u. 485. Marini fr. arv. 449. Cardinali dipl. T. II. u. III. Orell. 737 und 738. SER · GALBA IMPERATOR CAESAR AVGVST · PONT MAX TRIB POT COS DES II — XI K IAN C BELLICO NATALE P CORNELIO SCIPIONE COS. Dasselbe Consulpaar erscheint auch in der Inschrift bei Murat. 307, 4. XVI · KAL · OCTOB · C · BELLO VERO NATALE ET P · CORNELIO SCIPIONE ASIATICO COS. Die Inschrift ist vielleicht in den ersten Worten etwas corrumpirt: Marini fr. arv. p. 819 erklärt sie für unecht, für ein ligorianisches Machwerk. Bei Murat. 307, 3 = Orell. 2373 kommt vor ein Consul: C. BELLICVS NATALIS TEBANIANVS. Marini p. 484 not. 146 erklärt die Schreibung Bellicus für allein richtig. Almeloveen schreibt Bellicius. Consuln dieses Namens, die im J. 124, 143 und 148 vorkommen, gehören einer andern Familie an.

23. October 54 beginnt, gehört zu ungleichen Theilen immer zwei Jahren an. In's erste Consulat (55 n. Chr.) fällt vom 13. October schon die Trib. Pot. II; Trib. II und III gehört dem Jahre 56 an; 57 wird bezeichnet mit Cos. II, Design. III, Trib. III oder IV; 58 mit Cos. III, Trib. IV oder V; 59 mit Cos. III und Trib. V oder VI; 60 mit Cos. IV und Trib. VI oder VII; 61 mit Cos. IV und Trib. VII oder VIII u. s. w. bis 67 mit Cos. IV und Trib. Pot. XIII oder XIV; 68 endlich mit Cos. V und Trib. Pot. XIV bis zum 11. Juni.

Consulate des Galba.

Servius[1]) Sulpicius Galba führte zweimal[2]) die Fasces. Das erste Consulat bekleidete er lange vor seiner Kaiserherrschaft 785 d. St. (33 n. Chr.), das andere trat er an 822 d. St. (69 n. Chr.), nachdem er etwas mehr als ein halbes Jahr die Kaiserwürde geführt hatte.

Erstes Consulat des Galba.

Das erste Consulat führte Galba 785 d. St. (33 n. Chr.) 6 Monate hindurch mit L. Cornelius Sulla Felix [3]). Damals war er dem Cn. Domitius Ahenobarbus, dem Vater des Kaisers Nero, im Amte nachgefolgt, ihm selbst folgte als consul suffectus C. Salvius

---

[1]) So war das ursprüngliche Praenomen Galba's. Im ersten Consulate gebrauchte er daneben auch das Praenomen Lucius, das er als Kaiser wieder ablegte, und er kehrte dann zu dem alten Namen zurück. Suet. Galb. c. 4. Galba mutato praenomine — Lucium mox pro Servio usque ad tempus imperii usurpavit. Vgl. unten die tessera gladiatoria. Almeloveen gibt dem Galba bald das Praenomen Servius, bald Sergius. Clinton in den fast. Rom. hat nur Servius.

[2]) Eutrop. VII, 10 ungenau: Servius Galba — saepe consul.

[3]) Gruter. 1087, 1 = Mommsen I. R. N. n. 1968 = Orell. 4033. SER · SVLPICIVS GALBA L · SVLLA FELIX COS. Murat. 303, 1 gibt eine tessera gladiatoria: MYRTILVS | ATTIAE | SP · III · NON · IVN | L · SVLL · L · SVLP. Tacit. Annal. VI. c. 15. Servio Galba L. Sulla Cos. c. 20. Non omiserim praesagium Tiberii de Ser. Galba, tum consule. Dio Cass. LVIII, 20. Die fasti haben meist Galba et Sulla (Sylla): Cassiodor, Prosper, Victorius geben Sulpicius et Sulla. Malalas Chron. p. 241 gibt beim Todesjahr Christi an: ἐν ὑπατείᾳ Σουλπικίου καὶ Σῶλα [für Σύλλα]. Über den Consul SERV · F · GALBA COS. Cf. Bullet. dell' Inst. Arch. Rom. 1842, p. 98 u. Orelli — Henzen Nr. 5415. Seltsam lautet die Bemerkung bei Plutarch vit. Galb. c. 3, dass Galba, der mit der Kaiserinn Livia verwandt gewesen, durch deren Einfluss zum Consulat befördert worden. Im J. 33 n. Chr. aber lebte Livia schon lange nicht mehr.

Otho, der Vater des Kaisers Otho, welche Stellung des Galba zwischen den beiden Kaiservätern als eine Vorbedeutung für seine spätere Erhebung auf den Kaiserthron angesehen wurde [1]).

Zweites Consulat des Galba.

Nachdem Galba im Juni 68 n. Chr. zum Kaiser erhoben worden, trat er am 1. Januar des folgenden Jahres (822 d. St.) sein zweites [2]) Consulat an. Zum Mitconsul hatte er den T. Junius [3]), den manche T. Vinius [4]) nennen. Auch unter dem Namen T. Ovinnius [5]) kommt er vor, und man gibt ihm den weiteren Beinamen Rufus oder Rufinus [6]). Der richtige Name ist wohl T. Junius Vinius [7]).

---

1) Sueton. Galba c. 6.

2) Cardinali dipl. imp. p. XVI = Maffei Mus. Ver. p. 98 = Orell. 737, vom 23. Dec. 68. SER. GALBA IMPERATOR CAESAR PONTIF · MAX · TRIB · POT · COS · DES · II. und ebenso Cardinal. l. c. p. XVIII, Marini Arv. p. 450. Eckhel VI, 98. — — P · M · TR · P · COS II. Sueton. Vespas. c. 5. Comitia secundi consulatus ineunte Galba.

3) Murat. 309, 3. IMP. ser. GALBA II T · IVNIO COS nach der Lesung des Ciampinius. Muratori liest VINIO. Mommsen I. R. N. 4195. T. IVNIO COS.

4) Gruter. 189, 4. SER. GALBA II T. VINIO COS. Murat. 307, 5 = Orell. 1756. T. VINIO COS. Maffei M. V. p. 471, 2. T. VINIO COS. Tacit. Hist. I, 1. Galba iterum T. Vinio (alia lectio: T. Junio) Coss. I, 11. cum Ser. Galba iterum T. Vinius Consules inchoavere annum. c. 13. Potentia principatus divisa in T. Vinium consulem et Cornelium Laconem Praetorii Praefectum. Sueton. Galb. 14 und Vitell. 7. T. Vinius und T. Junius Varianten der Codices. Der Chronogr. Rav. hat Galva II. et Vinio, die übrigen fasti nennen weder Vinius noch Junius als Consul dieses Jahres.

5) So Plutarch. vit. Galb. c. 21. (Ὁ Γαλβᾶς) ἀποδείξας δ' αὐτὸν ὕπατον καὶ συνάρχοντα τὸν Ὀβίννιον. Cf. c. 4, 10, 13, 20, 26, 27.

6) Chron. Paschal. Γαλβᾶ καὶ Τίτου Ῥουφίνου und Idat. Galba II et Tito Rufino. Cassiodor hat das Consulpaar Sylvanus et Otho.

7) Da die Inschriften den Namen als Junius und Vinius geben; da die Lesarten in den Handschriften des Suetonius und Tacitus zwischen Junius und Vinius variiren; da Plutarch immer Ὀβίννιος hat, was eben so gut aus Ἰούνιος als aus Οὐίνιος entstanden sein kann, so ist es schwierig, die Richtigkeit des Namens festzustellen. Marini Arv. p. 344 erklärt sich für die Lesung IVNIO in den Inschriften: er meint, aus Ungeschicklichkeit des Steinmetzen sei in der Inschrift bei Gruter 189, 4 durch eine Versetzung der Buchstaben in dem Worte IVNIO das unrichtige VINIO entstanden. Allein da das Wort VINIO auch in anderen Inschriften bei Murat. u. Maffei ll. cc. vorkommt, so ist Marini's Ansicht nicht stichhaltig. Tacitus berichtet (Hist. I. c. 48), die Vorfahren des Consuls Vinius [oder Junius] hätten keine höheren Ämter als die Prätur bekleidet. Dieses passt nicht auf die Junier, die häufig das Consulat geführt hatten. Vielleicht hat ein jüngerer Zweig der Junier den Namen Vinius angenommen; und er führte ihn abwechselnd mit dem alten Gentilnamen. Unser Consul hätte dann vollständig den Namen T. Vinius Junius Rufinus gehabt. — Der Name Vinius kommt übrigens in jener Zeit auch sonst vor: z. B. bei Horat. Ep. I, 13. Epist. ad C. Vinium Frontonem Asellam, bei Dio

Galba bekleidete das Consulat nur zwei Wochen (bis 15. Januar). Er wurde durch einen Soldatenaufstand gestürzt und ermordet[1]). Dasselbe Schicksal hatte der Mitconsul[2]), der zu den treuesten und vertrautesten Anhängern Galba's gehört hatte[3]), dessen Charakter und Sitten aber als durchaus schlecht geschildert werden[4]).

Das Consulat des Kaisers Otho und die übrigen consules suffecti im J. 69 n. Chr.

Das Jahr 69 n. Chr. (822 d. St.), worin Kaiser Galba und T. Vinius (T. Junius) consules ordinarii gewesen, ist merkwürdig durch die darin vorkommende grosse Zahl von consules suffecti. Lucan's[5]) Ausspruch

Careat tantum ne nomine tempus,
Menstruus in fastos distinguit saecula consul

passt auf kein Jahr besser als auf 69, worin die Zahl der Consuln grösser war, als die der Monate des Jahres; denn es gab darin ausser den zwei consules ordinarii noch dreizehn consules suffecti, ohne die designirten zu zählen, die nicht zur Antretung des Amtes gelangten.

Zur Übersicht diene folgende Tabelle:

Consules ordinarii:	Ser. Sulpicius Galba II, T. Vinius Junius Rufinus 1. Jan. bis 15. Jan.
Consules suffecti:	M. Salvius Otho, L. Salvius Otho Titianus 15. Jan. — 1. März.
	L. Virginius Rufus II, Pompejus (Poppaeus) Vopiscus Silvanus 1. März — 30. April.
	M. Caelius Sabinus, T. Flavius Sabinus 1. Mai — 30. Juni.
	T. Arrius Antoninus, P. Marius Celsus II. 1. Juli — 31. Aug.

Cass. XLVII, c. 7, wo von einem T. Vinius [Τίτος Οὐίνιος] die Rede ist, der durch die Triumviri proscribirt und durch die List seiner Frau gerettet wurde. Dieser könnte der Grossvater unseres Consul T. Vinius gewesen sein.

[1]) Tacit. Hist. I, 41, 49. Sueton. Galb. Plutarch. Galb. c. 26 sq.

[2]) Tacit. Hist. I, 42. Plutarch. Galb. c. 26 u. 27.

[3]) Plutarch. Galb. c. 4. Vinius veranlasste den Galba sich gegen Nero zu erheben, c. 7. Er war es, der ihm auch seine Erhebung zum Kaiser durch den Senat mittheilte. Er war ein Feind des Virginius Rufus c. 10 und leitete ganz Galba c. 13. Tacit. Hist. I, 1, 9, 11, 13, 42. Sueton. Galb. 14. Vitell. 7.

[4]) Tacit. Hist. I, 6, 37, 42 und 48. Plutarch. Galb. c. 12, 20, 26 und 27.

[5]) Lucan. Pharsal. V. v. 398.

C. Fabius Valens, A. Caecina Alienus 1. Sept. — 31. Octb.
Roscius Regulus 31. October.
Cn. Caecilius Simplex, C. Quinctius Atticus 1. Novbr. — 31. (21.) Decbr.

Die meisten dieser consules suffecti waren noch theils von Nero, theils von Galba für bestimmte Jahresabschnitte designirt worden; freilich waren auch einige von den Designirten durch Galba, Otho und Vitellius nicht zum Amte zugelassen und es waren andere an die Stelle der Zurückgewiesenen ernannt worden. Man könnte daher auch die grosse Anzahl der consules suffecti in neronianische und galbianische, in othonianische und vitellianische gruppiren. Otho zeigte sich noch ziemlich nachsichtig, indem er die meisten der von Nero und Galba designirten bestätigte [1]. Vitellius aber verfuhr strenger; mehrere liess er nicht zum Amte gelangen und schob an ihre Stelle andere von ihm bestimmte ein [2].

Galba und Vinius hatten das Consulat zwei Monate hindurch bekleiden sollen. Ihre Ermordung (am 15. Januar) erledigte die höchste Magistratur schon sechs Wochen früher. Der neue Imperator M. Salvius Otho, den Galba schon zu seinem Nachfolger im Consulate für die Monate März und April designirt hatte [3], trat es zugleich mit der Kaiserregierung schon am 15. Januar an, und nahm zum Mitconsul seinen Bruder L. Salvius Otho Titianus [4]. Da beide schon am letzten Februar die Fasces abgaben, so ernannte Otho für die beiden nächsten Monate März und April als neue consules suffecti den L. Virginius Rufus und Pompejus (Poppaeus) Vopiscus Silvanus [5].

Noch vor dem Ablaufe des April war Otho nicht mehr unter den Lebenden. Er tödtete sich selbst am 16. dieses Monates nach der Niederlage bei Bedriacum durch das vitellianische Heer [6]. Der

---

[1]) Plutarch. Otho c. 1.
[2]) Tacit. Hist. I, 77.
[3]) Plutarch. Galb. c. 21. Otho c. 1.
[4]) Tacit. Hist. I, 77. Plutarch. Oth. c. 7. Almeloveen schreibt seinem Namen die Zahl II bei, um sein zweites Consulat damit zu bezeichnen; das ist aber nicht richtig, denn der Consul L. Salvius Otho Titianus im J. 52 war nicht unser Consul Titianus, sondern dessen gleichnamiger Vater. Das bei Cassiodor für Galba et Vinius vorkommende Consulpaar Sylvanus et Otho geht wohl auf Salvius (Otho) et Otho Titianus.
[5]) Tacit. Hist. 1, 77.
[6]) Tacit. Hist. II, 43, 46, 47 und besonders 49.

Sieger schonte das Leben des kaiserlichen Bruders Titianus, da von seiner unbedeutenden Persönlichkeit nichts zu befürchten schien [1]).

L. Virginius Rufus [2]), der schon früher das Consulat im J. 63 n. Chr. geführt hatte [3]), war von Otho zur höchsten Magistratur erhoben worden, um den Rheinlegionen, die derselbe früher commandirt und ganz für sich gewonnen hatte, zu schmeicheln. Allerdings hatte Virginius nicht wenig zum Sturze Nero's beigetragen, dessen Andenken Otho wieder zu Ehren bringen wollte. Die germanischen Legionen hatten dem Virginius selbst die Kaiserwürde angeboten, als er den Vindex besiegt hatte [4]). Seitdem aber Vitellius vom römischen Heere am Niederrheine zum Kaiser ausgerufen worden war, hielt es Otho für nöthig, einen so einflussreichen Mann wie Virginius zur Seite zu haben. Sein Ansehen lässt sich auch aus dem Umstande erkennen, dass nach Otho's Tode dessen Heer ihn auf den Kaiserthron erheben wollte [5]). Er aber wies dieses Anbieten der Übertragung der Gewalt entschieden zurück, und der Sieger Vitellius liess ihn nicht nur weiter das Consulat führen, sondern zog ihn auch in seine nähere Umgebung und schenkte ihm ganz besonders sein Vertrauen [6]).

Während das flavische Kaiserhaus herrschte, lebte Virginius in Zurückgezogenheit ohne Amt. Erst nach Domitian's Sturze zog ihn Kaiser Nerva wieder hervor und nahm ihn (97 n. Chr.), als er zum dritten Male das Consulat bekleidete, zum Collegen. Damals stand Virginius im 83. Lebensjahre, als er zum dritten Male die Fasces führte. Er starb in diesem Consulate selbst. Der Geschichtsschreiber Tacitus, der ihm als consul suffectus folgte, hielt ihm die Leichenrede [7]).

---

1) Tacit. Hist. II, c. 60.

2) Muratori gibt ihm das unrichtige Praenomen Publius, das Chronicon Paschale nennt ihn ebenso falsch Titus Virginius.

3) Sein Mitconsul im J. 63 war C. Memmius Regulus nach den Fastis.

4) Tacit. Hist. I, 8. 9, 52. Dio Cass. LXIII, 25. LXIV, 4. LXVIII, 2. Die Grabschrift auf Virginius lautete: Hic situs est Rufus, pulso qui Vindice quondam Imperium adseruit, non sibi, sed patriae.

5) Plutarch. Oth. c. 18. Tacit. Hist. II, 49 und 51.

6) Tacit. Hist. II, 68.

7) Vgl. die Fasti und Frontin. de aquaed. c. 102. Plin. Epist. II, 1. Dio Cass. LXVIII, 2. Martial. XI, 4.

Den Collegen des Virginius im Consulate des J. 69 nennt Tacitus Poppaeus Vopiscus; er war ein alter Freund des Otho und stammte aus der gallischen Stadt Vienna [1]. Die Lesart Poppaeus verdient vor der anderen Pompejus Berücksichtigung, weil Otho durch seine Gemahlinn Poppaea (Nero's Geliebte und spätere Frau) mit den Poppäern in Verschwägerung stand und daher wohl einen Poppaeus bei seinem Regierungsantritte zum Consul ernennen konnte. Es kommt auch ein Vopiscus Pompejus mit dem Beinamen Silvanus vor [2]; Vopiscus muss dann wie Cossus, Paullus, Sisenna als Praenomen genommen werden. Dagegen gab es damals auch einen Poppaeus Silvanus als Legaten von Dalmatien. Im Anfange von Vespasian's Regierung wird er Consularis genannt [3]. Sonst führten die Plautier den Beinamen Silvanus. Dass unser Pompejus Vopiscus dieselbe Person sei, welche um jene Zeit als Consul mit dem vollständigen Namen L. Pompejus Vopiscus Arruntius Catellius Celer vorkommt [4], dürfte wohl noch zweifelhaft sein.

Das Consulpaar für die Monate Mai und Juni, M. Caelius Sabinus und T. Flavius Sabinus, war von Nero designirt worden, und Vitellius änderte nichts an dieser Anordnung, nachdem er sich der Herrschaft bemächtigt hatte [5]. Von M. Caelius Sabinus lässt sich hinsichtlich seiner sonstigen Lebensstellung nichts angeben, desto mehr von seinem Mitconsul. T. Flavius Sabinus war ein älterer Bruder des nachherigen Kaisers Vespasianus. Er war bereits zweimal Stadtpräfect gewesen; zuerst hatte ihn Nero, dann Otho dazu erhoben [6]. Letzterer vertraute ihm auch ein Truppencorps gegen Vitellius, zu dem er überging und als Stadtpräfect die Truppen dem neuen Herrscher den Eid der Treue schwören liess. So war es gekommen, dass Vitellius ihm nicht nur in das Consulat, wozu er schon von Nero designirt worden, einzutreten gestattete, sondern ihm auch nach Ablauf des Amtes von neuem die Stadtpräfectur übertrug [7]. Erst auf die Nachricht, welche aus den östlichen Gegenden nach Rom gelangte,

[1]) Tacit. Hist. I, 77.
[2]) Der Consul suffectus Pompejus Silvanus im J. 45: Joseph. Flav. Antiq. XX, 1, 2.
[3]) Tacit. Hist. II, 86. III, 50. IV, 47.
[4]) Marini (Arv. p. 149 u. 152. T. XIX, XXII und XXIV) behauptet dieses. Er verwirft die Lesart Poppaeus und den Beinamen Silvanus.
[5]) Tacit. Hist. I, 77.
[6]) Tacit. Hist I, 46. II, 63.
[7]) Tacit. Hist. II, 36, 51, 55.

dass Vespasianus von den syrischen Legionen zum Kaiser ausgerufen worden und die pannonischen und mösischen Kriegsheere sich für ihn erklärt hätten, änderte sich das gute Vernehmen zwischen Vitellius und Flavius Sabinus. Letzterer machte alle Umtriebe in Rom zum Sturze des Vitellius, zog von demselben den tüchtigen Feldherrn A. Caecina ab, gewann die cohortes urbanae und cohortes vigilum, und war im Begriffe, dem Bruder die Herrschaft in Rom zu verschaffen, als die Vitellianer sich erhoben und ihn nöthigten, auf das Capitolium mit seinen Anhängern zu flüchten [1]). Jedoch auch dahin wurde er verfolgt. Das Capitolium wurde erstürmt und ein Theil der Gebäude daselbst niedergebrannt. Flavius Sabinus wurde ergriffen und der gefesselte Stadtpräfect von der zügellosen Menge verhöhnt und endlich niedergestossen. Den verstümmelten Leichnam schleifte man dann durch die Strassen und stürzte ihn von den gemonischen Treppen am tarpejischen Felsen hinab [2]). Später aber liess Vespasian seinem Bruder, der wie ein Hochverräther das ehrliche Begräbniss hatte entbehren müssen, eine überaus prachtvolle Leichenfeier veranstalten [3]). So hatte Flavius Sabinus bald nach dem Abtritte vom Consulate geendigt. Er wird als ein sehr ehrenwerther, gerechtigkeitsliebender und uneigennütziger Charakter gepriesen. Sieben Jahre hatte er die Provinz Mösien verwaltet, zwölf Jahre hindurch war er Stadtpräfect von Rom gewesen [4]).

Consules suffecti für die Monate Juli und August waren T. Arrius Antoninus und P. Marius Celsus, welch letzterer schon im J. 62 die Fasces geführt hatte [5]). Sie waren noch von Nero designirt worden [6]) und Vitellius hatte sie bestätigt [7]). T. Arrius Antoninus war der mütterliche Grossvater des nachherigen Kaisers Antoninus Pius [8]); er war später noch einmal Consul suffectus, viel-

---

1) Tacit. Hist. II, 99. III, 65, 70.

2) Tacit. Hist. III, 73 und 74.

3) Tacit. Hist. IV, 47.

4) Tacit. Hist. III, 75.

5) Tacit. Annal. XIV, 48. Sueton. vit. Persii: Persius decessit VIII. Kal. Dec. Publio (al. lect. Rubrio) Mario Asinio Gallo Coss.

6) Tacit. Hist. I, 14.

7) Tacit. Hist. I, 77. II, 60.

8) Capitolin. Antonin. Pius c. 1. Avus maternus Arrius Antoninus bis consul. — Seine Tochter Arria Fadilla war die Gemahlinn des Aurelius Fulvus, des Vaters von T. Aurelius Antoninus Pius.

leicht im J. 95 n. Chr., wo er für den ermordeten Flavius Clemens in's Amt getreten wäre.

Der andere Consul P. Marius Celsus war eine bekanntere Persönlichkeit. Er wusste es mit allen Parteien zu halten; er war eifriger Neronianer, schloss sich eng an Galba, hielt sich an Otho, und es gelang ihm, sich die besondere Gunst des Vitellius zu erwerben. Unter Nero war er Legat der Legio XV Apollinaris erst in Pannonien, dann in Armenien [1]), dann bekleidete er sein erstes Consulat. Nach dem Sturze Nero's betraute ihn Galba mit einer besonderen militärischen Mission nach Illyrien [2]). Bei der Ermordung desselben schwebte er in grosser Gefahr, von den Soldaten umgebracht zu werden. Otho rettete ihn mit List und es währte nicht lange, so schenkte ihm dieser Kaiser sein besonderes Vertrauen. Hätte Otho seinen Rath befolgt und den Krieg gegen Vitellius in die Länge gezogen, er würde wohl nicht so schnell gestürzt worden sein [3]). Obschon Celsus einer der Hauptführer der othonianischen Partei war, so vergass Vitellius doch diese seine früheren Verhältnisse und nahm ihn sogleich nach Otho's Tode unter seine Vertrauten auf. Daher wies er die Versuche der Feinde des Celsus, ihn zu verderben, zurück, und erlaubte gern, dass er das ihm früher für die Monate Juli und August bestimmte Consulat antrat [4]). Die weiteren Schicksale des Celsus nach seinem Abgange vom Amte sind unbekannt; wahrscheinlich endete er noch in demselben Jahre beim Sturze des Vitellius.

Um seinen Anhängern die höchsten Staatsämter verleihen zu können, überging Vitellius die zum Consulate designirten Othonianer Marcius Macer und Pedanius Costa und schob das von Galba dem Valerius Marinus bestimmte weiter hinaus [5]). So wurden die Monate September und October frei, in welchen die Fasces zu führen dem C. Fabius Valens und A. Caecina Alienus übertragen wurde, da sie für ihn die Schlachten gewonnen hatten.

Fabius Valens stammte von einer Ritterfamilie aus Anagnia. Unter Nero suchte er sich in dessen Gunst zu setzen und stieg bis zum Legaten einer niederrheinischen Legion empor. Dessen unge-

---

[1]) Tacit. Annal. XV, 25.
[2]) Tacit. Hist. I, 31, 39, 45.
[3]) Tacit. Hist. I, 71, 87, 90. II, 23, 32, 33. Plutarch. Oth. c. 5 und 7—9.
[4]) Tacit. Hist. I, 77. II, 60. Plutarch. Oth. c. 13.
[5]) Tacit. Hist. II, 71.

achtet gehörte er zu den ersten, welche sich gegen den Tyrannen erhoben, offenbar mehr aus Selbstsucht als aus Liebe zum gemeinsamen Wohle des Staates. Er wechselte dann schnell in seiner Parteinahme; erst war er für Virginius Rufus, dann gegen ihn; er erklärte sich für Galba, nicht lange aber währte es und er gehörte zu denen, die denselben verriethen und den Vitellius, den Befehlshaber der niederrheinischen Legionen, zum Kaiser ausriefen [1]. Von Vitellius an die Spitze der einen Heeresabtheilung gestellt, indessen A. Caecina Alienus die andere befehligte, drangen die beiden Feldherren in Oberitalien gegen Otho vor und entschieden bei Bedriacum den Kampf für Vitellius [2]. Dieser belohnte die grossen Verdienste der beiden hochstrebenden rivalisirenden Feldherren mit ausserordentlichen Gunstbezeigungen und mit Ertheilung des Consulates [3]. Bei dem neuen Kriege gegen Vespasianus, den die östlichen Legionen auf den Kaiserthron erhoben hatten, wurden die beiden Consuln, die in ihrem Amte bald gegen einander intriguirten, an die Spitze der Vitellianischen Streitkräfte gestellt. Indem Caecina's Treue sich bald wankend zeigte, hielt Fabius Valens fest zu Vitellius. Aber dieser hatte das Unglück, den Feinden auf dem Marsche in die Hände zu fallen, die ihn zu Urbinum tödteten [4].

Der andere Consul A. Caecina Alienus, aus Vicetia stammend, der früher wie Fabius Valens auch am Niederrhein commandirt hatte, zeigte sich im höchsten Grade treulos und unzuverlässig. Schon hatte er sich durch die Umtriebe der vespasianischen Partei gewonnen zum Abfalle von Vitellius bereit gemacht; aber er wusste den beabsichtigten Verrath so gut zu verbergen, dass ihm Vitellius die Hauptmacht seiner Streitkräfte, welche er gegen die vespasianischen Feldherrn abschickte, anvertraute. Die eigenen Truppen verhinderten Caecina's Abfall; sie legten ihn in Fesseln. Aber die vespasianischen Legionen besiegten das vitellianische Heer und sie eroberten unmittelbar darauf Cremona, wo auch der eingekerkerte Caecina in ihre Hände fiel [5]. An die Stelle des umgekommenen Fabius Valens war kein Consul ernannt worden, aber für Caecina, dessen Umtrieben

---

[1]) Tacit. Hist. I, 7, 52, 57. Cf. III, 62.
[2]) Tacit. Hist. I, 61 und 66. II, 14, 27, 30, 34, 41, 55.
[3]) Tacit. Hist. II, 59, 71, 92, 95 etc
[4]) Tacit. Hist. II, 99. III, 43 und 62.
[5]) Tacit. Hist. III, 31, 37.

Vitellius das ganze Kriegsunglück zuschrieb, ernannte der Kaiser einen neuen Consul, obschon nur noch ein Tag von dessen bestimmten Amtsdauer übrig war. Roscius Regulus erschmeichelte sich die besondere kaiserliche Gunst, um einen einzigen Tag (31. October) die Fasces zu führen. Kaum hatte er den Eid geleistet, so musste er wieder vom Amt abtreten; indem man sich in vielem Gespötte erging über den lächerlichen Ehrgeiz des nicht zur Amtsführung gekommenen Consuls [1]). Es war bis dahin in Rom nie geschehen, dass ohne Absprechung des Amtes und ohne einen besonderen Gesetzesantrag Jemand an eines Andern noch nicht erledigte Stelle trat [2]).

Caecina wusste sich auch bei dem neuen Kaiser Vespasian in Gunst zu setzen; dieser nahm ihn, wohl zu Belohnung seiner früheren Verrätherei, in seine nächste Umgebung unter seine vertrautesten Freunde auf. Aber der treulose Charakter des Mannes blieb sich auch in der neuen Stellung gleich. Ungeachtet Vespasian ihn mit so vielen Gunstbezeigungen überhäuft hatte, legte Caecina doch gegen ihn eine Verschwörung an. Sie ward aber noch zeitig entdeckt. Am Tage vor der Nacht, in welcher Caecina mit seinen gewonnenen Prätorianern seine hochverrätherischen Pläne ausführen wollte, war er zur kaiserlichen Tafel geladen worden. Als er sich erhob, um sie zu verlassen, ward er auf Befehl des Caesar Titus niedergemacht [3]).

Als consules suffecti für die beiden letzten Monate des Jahres hatte Vitellius den Cn. Caecilius Simplex und C. Quinctius Atticus ernannt. Schon früher hatte sich Caecilius Simplex an die Stelle des Marius Celsus in die höchste Magistratur eindrängen und das Amt um Geld erkaufen wollen. Doch damals wies Vitellius den Bewerber zurück. Später gab er ihm das Consulat, ohne dass derselbe nöthig hatte, es sich zu erkaufen [4]).

Unter der Amtsführung dieser beiden Consuln, von denen Caecilius Simplex schon vor der bestimmten Zeit (am 21. December) das Consulat und wahrscheinlich zugleich dabei auch das Leben

---

[1]) Tacit. Hist. III, 37.

[2]) Bei dem auf einen Tag in der Zeit des C. Julius Caesar ernannten Consul Caninius Rebilus war es ein ganz anderer Fall. Rebilus war an die Stelle eines gestorbenen Consuls getreten. Plin. Hist. Nat. VII, 54. Q. Fabius Maximus in consulatu (709 a. u.) suo obiit pridie Kal. Jan. in cujus locum Rebilus paucissimarum horarum consulatum petiit. Cf. Cic. ad Div. VII. ep. 30. Sueton. Ner. c. 15. Macrob. Sat. II, 2.

[3]) Sueton. Tit. c. 6. Dio Cass. LXVI, 17.

[4]) Tacit. Hist. II, 60.

verlor, erfolgte die Katastrophe des Sturzes des Vitellius. Die siegreichen vespasianischen Truppen bedrängten den Vitellius in Rom immer mehr; er wollte durch eine zeitige Niederlegung der Herrschaft seinem gänzlichen Verderben entgehen. Er überreichte sein Schwert, das Symbol der höchsten Gewalt über Leben und Tod der Unterthanen, dem Consul Caecilius Simplex, der es aber nicht annahm. Die eifrigen Vitellianer drängten ihren Kaiser zur Weiterregierung [1]). Mittlerweile war der andere Consul Quinctius Atticus abgefallen und hatte sich der flavianischen Partei angeschlossen. Er flüchtete mit Flavius Sabinus auf das Capitolium, nachdem er an's Volk Aufrufe erlassen hatte, zu Gunsten Vespasian's und mit Schmähungen gegen Vitellius. Als die Vitellianer das Capitolium erstürmt, einen Theil der dortigen Gebäude niedergebrannt, und den Flavius Sabinus gefangen und getödtet hatten, fiel auch der abtrünnige Consul in ihre Gewalt [2]). In Ketten vor den Kaiser gebracht, sollte er auf Verlangen des Volkes hingerichtet werden. Doch rettete ihn Vitellius vom Tode, da Atticus sich zu der lügnerischen Aussage verstanden hatte, dass auf seinen Befehl die Brandstiftung auf dem Capitolium veranlasst worden sei. Damit war das Gehässige dieser Sache von den Vitellianern abgewälzt [3]). Bei dem bald nachher (am 21. December) erfolgten Sturz und Tod des Vitellius ward Caecilius Simplex nicht nur aus dem Amte gedrängt, sondern er fand auch seinen Untergang. Dagegen führte der aus dem Kerker befreite Quinctius Atticus als alleiniger Consul die Fasces bis an das Ende des Jahres [4]).

Das Consulat des Vitellius.

Aulus Vitellius, der als Kaiser den Beinamen Germanicus [5]) führte, aber die Benennung Caesar verschmähte [6]), bekleidete nur einmal, und zwar ehe er den Kaiserthron bestieg, 861 d. St. (48 n. Chr.), das Consulat, sechs Monate hindurch [7]). Sein College

---

1) Tacit. Hist. III, 68. Dio Cass. LXV, 17.
2) Tacit. Hist. III, 73.
3) Tacit. Hist. III, 74 und 75.
4) Tacit. Hist. III, 84 und 85. IV, 1 und 2.
5) Plutarch. Galb. c. 22. Tacit. Hist. II, 70.
6) Tacit. Hist. III, 58.
7) Sueton. Vitell. c. 3. Tacit. Hist. III, 86. Plutarch. Galb. 22.

war L. Vipsanius (oder Vipstanus)[1], dessen Beiname wahrscheinlich Publicola gewesen[2]). Für die zweite Hälfte des Jahres trat des A. Vitellius jüngerer Bruder L. Vitellius als consul suffectus ein[3]). Der Vater der beiden Vitellier, L. Vitellius, der damals noch lebte und selbst schon dreimal das Consulat bekleidet hatte[4]) (34, 43 u. 47 n. Chr.), hatte die Freude, in demselben Jahre seine beiden Söhne die Fasces führen zu sehen[5]).

Wer mit L. Vitellius consul suffectus gewesen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln[6]). Da ausdrücklich gesagt wird, dass L. Vitellius sechs Monate die Fasces geführt habe, so ist anzunehmen, dass auch der andere consul suffectus so lange im Amte verblieben ist und es daher keine weiteren consules suffecti in diesem Jahre gegeben hat[7]).

Da in der Regel jeder Kaiser im Beginne des ersten Jahres nach seinem Regierungsantritte das Consulat führte, so ist mit Sicherheit zu behaupten, dass der Imperator A. Vitellius sich dieses Amt für den Anfang des Jahres 70 vorbehielt. Er hatte schon für eine Reihe von Jahren hinaus die consules, sowohl die ordinarii wie suffecti designirt[8]). Für den Anfang des Jahres 70 n. Chr. sollte sein Schwiegersohn Valerius Asiaticus[9]) mit ihm selbst in's Consulat treten. Sein Sturz und Tod, zehn Tage früher (21. December), vernichtete dieses Vorhaben. Münzen von Vitellius mit Cos. Design. II sind nicht bekannt[10]).

---

1) Tacit. Annal. XI, 23. A. Vitellio L. Vipstano coss.

2) Sämmtliche fasti haben Vitellio et Publicola: nur der Chronogr. Rav. fügt beim Namen Vitellio keine Zahl bei; Cassiod. Prosper und Victorius geben dabei II, Idat. sogar IIII, letzterer zählt die Consulate des Vaters und Sohnes zusammen.

3) Sueton. Vitell. c. 3.

4) Tacit. Hist. I, c. 9. Inferioris Germaniae legiones diutius sine consulari fuere, donec missu Galbae A. Vitellius aderat, censoris Vitellii ac ter consulis filius. Plutarch. Galb. c. 22.

5) Sueton. Vitell. c. 3. L. Vitellius uec ignobili familia editos consules vidit et eodem ambos totoque anno, quum majori minor in sex menses successisset.

6) Almeloveen fast. cons. p. 119 nennt den Mitconsul C. Calpurnius Piso nach einer Panvinischen Inschrift. Marini Arv. p. 73 bestreitet die Echtheit derselben.

7) Nach der Inschrift bei Reines. 475, 477 nennt Almeloveen noch als weitere Consules suff. dieses Jahres Cn. Hostidius Geta und L. Vagellius.

8) Tacit. Hist. III, 55. Comitia, quibus consules in multos annos destinabat.

9) Tacit. Hist. IV, c. 4 u. 6 sqq.

10) Es scheint, dass Vitellius nicht viel neues Geld mit seinem Namen und Bildniss schlagen liess, da er erlaubte, dass das von Nero, Galba und Otho ausgegebene im Umlauf blieb. Dio Cass. LXV, 6.

Die Consulate der drei flavischen Kaiser.

Vespasianus bekleidete das Consulat neunmal[1]). Ehe er Kaiser war, hatte er schon als consul suffectus im J. 51 die Fasces geführt; die übrigen acht Consulate fallen in die Zeit der Kaiserherrschaft von 823—832 d. St. (70—79 n. Chr.), so dass er in jedem Jahre, mit Ausnahme der Jahre 73 und 78 n. Chr. Consul war.

Sein Sohn Titus führte die Fasces achtmal, und zwar als Caesar oder Mitregent siebenmal mit seinem Vater gemeinschaftlich[2]) von 823 — 832 d. St. (70—79 n. Chr.), mit Ausnahme der Jahre 71, 73 und 78; als Kaiser einmal im J. 80.

Dessen Bruder Domitianus führte siebzehnmal die Fasces; siebenmal vor seiner Kaiserherrschaft (fünfmal als consul suffectus 71, 74, 75, 76 und 77 n. Chr. und zweimal als consul ordinarius 73 und 80 n. Chr.). Die zehn Kaiserconsulate, die dann folgten, fallen in die Zeit von 82 — 95, die sieben ersten ununterbrochen nach einander von 82 — 88, die drei letzten gehören in die Jahre 90, 92 und 95[3]). Da Domitian wegen seiner despotischen Regierung nach seinem Tode für einen Feind des Vaterlandes erklärt worden war, dessen Andenken überall zu vertilgen sei, so findet sich sein Name auf Monumenten und in den Consulatsangaben häufig entfernt[4]).

Wenn das erste, in die frühere Zeit fallende Consulat Vespasian's nicht in Anschlag gebracht wird, so führten die drei Flavier in ihren 27 Regierungsjahren zusammen drei und dreissigmal die Fasces.

A. Consulate des Vespasianus.

Das erste Consulat des Vespasianus.

Titus Flavius Vespasianus führte zum ersten Male die Fasces 804 d. St. (51 n. Chr.) als consul suffectus in den beiden letzten Monaten des Jahres, als der Kaiser Claudius (zum fünften Male) und Scr. Cornelius Orfitus Consuln waren. Über das Nähere vgl. das fünfte Consulat des Kaisers Claudius.

---

[1]) Sueton. vit. Vesp. c. 8. Vespasianus consulatus octo veteri addit.

[2]) Sueton. Tit. c. 6. Eidem (Vespasiano) collega (Titus) in septem consulatibus fuit.

[3]) Suet. Domit. c. 13. Consulatus cepit XVII, — ex quibus septem medios (82—88) continuavit. Plin. Panegyr. 58, 1. Continuis consulatibus fecerat longum quendam et sine discrimine annum. Dio Cass. LXVII, 4.

[4]) Sueton. Domitian. c. 23. Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschriften etc. S. 20 flg.

Das zweite Consulat des Vespasianus.

Vespasianus trat sein zweites Consulat an[1]), als er bereits ein halbes Jahr auf den Kaiserthron durch die syrischen Legionen erhoben worden war. Am 1. Juli des J. 822 d. St. wurde er zum Kaiser ausgerufen, und vom 1. Jänner 823 d. St. (70 n. Chr.) an führte er mit seinem Sohne Titus das Consulat[2]). Beide waren beim Antritt ihres Amtes von Rom abwesend; der Vater befand sich in Ägypten, der Sohn stand an der Spitze eines Heeres vor Jerusalem[3]).

Eigentlich waren für dieses Jahr der Kaiser Vitellius und Valerius Asiaticus zu Consuln designirt worden; aber der Sturz und Tod des Vitellius war schon vor dem Schluss des Jahres 69 erfolgt. Domitianus, der Sohn Vespasian's und dessen General Mucianus besorgten während der Abwesenheit des Kaisers in Rom die Regierungsgeschäfte. Sie hatten es veranstaltet, dass die Designation des Valerius Asiaticus als nichtig verworfen und er nicht zum Antritt des Consulats zugelassen ward[4]); dass Vespasianus und Titus nicht nur Consuln wurden, sondern der Senat dem neuen Kaiser auch durch ein besonderes Gesetz alle bisherigen Kaiserrechte und Titel übertrug; dass er die Söhne zu Cäsaren erhob und dem Domitianus die Prätur mit consularischer Gewalt bis zur Ankunft seines Vaters verlieh[5]).

Es lässt sich nicht nachweisen, wie lange das Consulat des Vespasianus und Titus dauerte; jedenfalls drei Monate, vielleicht

---

[1]) Eckhel VI, 321. IMP · CAESAR VESPASIANVS AVG · P · M · T · P · COS · II · DES · III + AETERNITAS P · R · S · C. — VI, 357. Grut. 453 = Orell. 750.

[2]) Murat. 308, 2. IMP · CAESARE VESPASIANO aug. II. T · CAESARE AVG · F · VESPASIANO COS. 308, 1. FL · VESPASIANO AVGVSTO II. ET TITO VESPASIANO CAES · COS. Marini fr. arv. p. 452 = Cardinali dipl. mil. p. XIX A · D · MART · IMP · VESPASIANO CAESARE AVG. II. CAESARE AVG · F · VESPASIANO COS. Mommsen I. R. N. 4195 . . . . O II. TITO FILIO COS. Die Fasti haben Vespasiano II. et Tito. Auffallend ist im Chron. Pasch. und bei Idat. Vespasian allein als Consul angegeben: Οὐεσπασιανοῦ αὐτοκράτορος μόνου und Vespasiano II. solo.

[3]) Tacit. Hist. IV, 38. Vespasianus iterum ac Titus consulatus absentes inierunt. Dio Cass. LXVI, 1. Τήν τε ὕπατον ἀρχὴν ὁ Οὐεσπασιανὸς καὶ ὁ Τίτος ἔλαβον, ὁ μὲν ἐν τῇ Αἰγύπτῳ, ὁ δὲ ἐν τῇ Παλαιστίνῃ ὤν.

[4]) Tacit. Histor. IV, 4 u. 47. Dio Cass. LXVI, 2.

[5]) Tacit. Hist. IV, 3. Ipsi (Vespasiano) consulatus cum Tito filio, Praetura Domitiano et consulare imperium (a senatu) decernuntur. Sueton. Domit. c. 1. Domitianus post victoriam demum progressus et Caesar consalutatus, honorem praeturae urbanae consulari potestate suscepit titulo tenus: nam jurisdictionem ad collegam proximum transtulit.

auch länger bis zum 1. Juli. Die consules suffecti wurden nicht von Vespasianus, sondern von Domitianus und Mucianus ernannt[1]); dieses beweist, dass Vespasianus vor seiner Rückkehr nach Rom das Consulat niedergelegt hatte. Die Ansicht, dass Domitianus und Mucianus selbst zuerst als consules suffecti eingetreten seien, ist ebenso unrichtig als die Behauptung, dass P. Valerius Asiaticus zu den consules suffecti dieses Jahres gehört habe. Dio Cassius sagt ausdrücklich, dass Domitianus und Mucianus Consuln ernannten, aber nicht, dass sie es selbst waren. Das einzige sichere Ersatz-Consulpaar dieses Jahres ist L. Annius Bassus und C. Caecina Paetus, welche in den letzten Monaten die Fasces führten[2]).

Drittes Consulat des Vespasianus.

Unmittelbar nach dem zweiten Consulate führte Vespasianus das dritte[3]), 824 d. St. (71 n. Chr.). Sein Amtsgenosse war M. Cocceius Nerva[4]), der zwanzig Jahre später unter Domitian im

---

[1]) Dio Cass. LXVI, 2.

[2]) Almeloveen bestimmt als consules suffecti des J. 70:
ex Kal. Jul. T. Flavius Domitianus und M. Licinius Crassus Mucianus II.
ex Kal. Sept. P. Valerius Asiaticus,
ex Kal. Nov. L. Annius Bassus,
C. Caecina Paetus.
Muratori p. 308 und L'art de vérifier les dates IV, p. 139 nennen nur vier consules suffecti: sie nennen nicht Domitianus, und machen den Mucianus zum Collegen des Valerius Asiaticus. — Das Consulpaar L. Annius Bassus und C. Caecina Paetus lässt sich aus einer Inschrift, die dem Vespasianischen Hause gewidmet ist, nachweisen. Grut. 239, 3 = Orell. 740 u. Mommsen I. R. N. 6769. DEDIC · XV · KAL · DEC · L · ANNIO BASSO C · CAECINA PAETO COS. Nach dieser Inschrift hat Ligorio eine falsche gemacht, welche bei Murat. 308, 3 abgedruckt ist. Cf. Orell. 3098. Über die politische Bedeutung des Annius Bassus, legatus leg. XI Claudiae, spricht Tacit. Hist. III, 50. Ob unser Caecina Paetus der Caecina Tuscus ist, wovon Tacit. Hist. III, 38 spricht, dass er während der Krankheit des Vitellius ein fröhliches Gastmahl gegeben habe, dürfte zu bezweifeln sein.

[3]) Eckhel VI, 323. IMP · CAES · VESP · AVG · P · M + TRI · POT · II · COS · III · P · P· Gruter. 176. IMP · CAESAR VESPASIANVS · AVGVS · PONT · MAX · TRIB · POT · II · IMP · VI. [dafür 154, 3. IMP · VII] COS · III · DESIG · IIII (154, 3 noch P · P hinzufügend). 243, 3. IMP · CAESARI VESPASIANO AVG · PONT · MAX · TRIB · III · IMP · IIX (189, 7: VIII) P · P · COS · III · DES · IIII.

[4]) Gruter. 300 = Eckhel VI, 332. IMP · CAESARE VESPASIANO AVG · III · M · COCCEIO NERVA COS · P · R · C · AN · DCCCXXIIII. Maffei Mus. Ver. 307, 2 = Orell. 1634. IMP · CAESARE VESPASIANO III M · COCCEIO NERVA COS. Murat. 309, 2 = Mommsen 4195. imp. uespasiaNO III M · COCCEIO COS. Frontin. de aquaed. c. 102. Vespasiano III. et Cocceio Nerva Coss. Die lateinischen Fasti haben Vespasiano III. et Nerva.

J. 90 n. Chr. zum zweiten Male (vgl. das fünfzehnte Consulat des Domitian), und als Kaiser 97 und 98 zum dritten und vierten Male das Consulat bekleidete (vgl. das dritte und vierte Consulat des Nerva).

Vespasian führte mit seinem Collegen nur drei Monate die Fasces. Am 1. April traten als consules suffecti ein des Kaisers Sohn Domitianus und Cn. Pedius Castus [1]). Letzterer ging noch vor dem 1. Juli vom Amte ab und es trat an seine Stelle C. Valerius Festus [2]), der auch die weiteren Namen Calpetanus Rantius Quirinalis führte [3]). Die Consules suffecti C. Arruntius Catellius Celer und M. Arruntius Aquila, welche man in die letzten Monate des Jahres setzt, gehören wohl in's Jahr 72 [4]).

Viertes Consulat des Vespasianus.

Auf das dritte Consulat Vespasianus folgte sogleich im nächsten Jahre, 825 d. St. (72 n. Chr.), sein viertes [5]), worin er seinen Sohn Titus abermals zum Mitconsul hatte [6]).

Da das Chron. Pasch. das erste Consulat Vespasian's nicht zählt, so gibt es dieses als das zweite an: Οὐεσπασιανοῦ Αὐγούστου τὸ β' καὶ Νερουᾶ.

[1]) Nach einem Militärdiplom bei Marini fr. arv. 454 u. Cardinali dipl. Tav. V. IMP · CAES · VESPASIANVS AVG · PONT · MAX · TR · POT · II · IMP · VI · P · P · COS · III · DES · IIII. — NON · APRIL · CAESARE AVG · F · DOMITIANO CN · PEDIO CASTO COS.

[2]) Marini fr. arv. p. 129 (cf. p. 142, not. 39) VII · K · IVL. . . . . . . AESARE AVG . F · DOMITIANO C · VALERIO FESTO COS.

[3]) Borghesi: Bullet. Neap. IV, p. 34. Orell. 6495. Kandler antichita Tergest. c. CALPEtano RANtio QVIRINALI vaLERIO P · F · POMP Festo cos. Näheres über diesen Valerius Festus findet sich bei Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschriften. S. 21.

[4]) Nach Orell. n. 4031. Cf. Murat. 1091 u. 2004, 2. Marini p. 149 u. 152. Vgl. S. 286 Not. 2.

[5]) Eckhel VI, 331. IMP · CAES · VESPAS · AVG · P · M · TR · P · IIII · P · P · COS · IIII. Gruter. 189, 8. IMP · CAES · VESPASIAN · AVG · P · M · TR · POT · III · IMP · VIII P · P · COS · IIII. 244. IMP · CAESARI VESPASIANO AVG · PONT · MAX · TR · POT · IIII · IMP · VIIII · COS · IIII · P · P · CAESARI AVG · F · DOMITIANO COS · DES · II · PRINCIPI · IVVENTVTIS.

[6]) Die lateinischen Fasti haben übereinstimmend Vespasiano IIII. et Tito II. In Plin. hist. nat. II, 13 ist bei Imperatoribus Vespasianis patre III. filio iterum die Zahl III in IIII zu ändern. In den Inschriften bei Orell. 437 u. 5026 IMP · T · VESPASIANVS CAESAR · AVG · II ist statt II zu lesen F (filius). Bei Mommsen n. 2401 IMP · T · VESPAS . . CAESARI AVG. . TRIB · P · COS · II ist nach AVG. zu ergänzen F. Freilich ist es ungewöhnlich, dass IMP · T · an die Spitze gesetzt ist, was sonst nur bei den kaiserlichen Inschriften geschieht; da aber Titus seine beiden Kaiserconsulate (eigentlich war es nur eines) nirgends besonders zählt, so kann COS. II. nur in die Zeit der Mitregentschaft fallen, wo Titus Caesar aber nicht Augustus, wohl aber Augusti filius hiess. Unzweifelhaft auf Titus (schon wegen des fehlenden Augustus und des PON (Pontifex) nicht PON · M · (Pontif. Max.) beziehen sich die Münzen

Da Vater und Sohn nur einige Monate im Consulate verblieben, so mussten consules suffecti vorkommen. Man vermuthet, es seien vom 1. Juli an L. Flavius Fimbria und C. Atilius Barbarus [1]), später vom 1. October an C. Arruntius Catellius Celer und M. Arruntius Aquila als consules suffecti eingetreten [2]).

Fünftes Consulat des Vespasianus.

Vespasianus fünftes Consulat [3]) folgte dem vierten nach einem Jahre Zwischenzeit, 827 d. St. (74 n. Chr.). Sein College war wieder sein Sohn Titus, der die Fasces nun zum dritten Male führte [4]). Beide waren in diesem Jahre zugleich Censoren.

Ihr Consulat dauerte nur drei Monate. Am 1. April trat Domitian in's Consulat, der es nun auch zum dritten Male führte [5]); sein College ist nicht bekannt. Vom 1. Mai an gab es neue consules suffecti, Q. Petilius Cerealis Caesius Rufus und T. Clodius Eprius Marcellus, welche beide schon früher einmal die Fasces geführt hatten [6]). Q. Petilius Rufus ist vielleicht der Vater des gleich-

---

bei Eckhel VI, 353. T · CAESAR · VESPASIAN · IMP · III [auch mit IIII] PON · TR · P · II · COS.

1) Cf. Falcone storia di S. Jennaro p. 372. Ἐπὶ ὑπάτων Λευκίου Φλαβίου Φιμβρία καὶ Ἀτειλίου Βαρβάρου. Darnach haben Murat. 295, 1 u. 611, 13. Cardinal. dipl. n. 214. Borghesi Giorn. Arcad. LIV. p. 72 das Consulpaar auf einer tessera gladiatoria SALVIVS | CALPVRNI | SP · XIII · K · AVG | L · FLAVIO FIM · C · ATI verstanden.

2) Murat. 1091, 1 u. 2004, 2 gibt eine aus der ersten Regierungszeit Vespasian's herrührende Inschrift, worin das Consulpaar III IDVS OCTOBR vorkommt. Auch bei Gruter. 366, 1 wird ein Consul M · ARRVNTIO M · F · TER · AQVILA — COS genannt. Marini l. c. p. 149 u. 152 glaubt, C. Arruntius Catellius Celer sei derselbe, der unter den fratres arvales Tav. XIX, XXII u. XXIV mit dem vollständigeren Namen L. Pompeius Vopiscus Arruntius Catellius Celer genannt und beim J. 69 als Vopiscus Pompeius Silvanus unter den consules suffecti erwähnt werde. Wäre dieses richtig, so müsste er hier als zum zweiten Male Consul bezeichnet werden. Orelli n. 4031 setzt unser Consulpaar in's Jahr 71.

3) Eckhel VI, 333. IMP · CAESAR VESP · AVG · COS · V · CENS. Murat. 445, 8. IMP. CAESAR VESPASIANVS AVG · PONTIFEX MAXIMVS TRIB · POT v. imp. XIII · COS · V · DES · VI · CENSOR. Mommsen 4195. IMP · VESPASIANO V.

4) Eckhel VII, 355. T · CAESAR IMP · PONT + TR · POT · COS · III · CENSOR. Almeloveen p. 39 aus Gud. MS. IMP · CAES · VESPASIANO ET TITO CAESARE III COS. (scheint nicht echt zu sein). Frontin. de aquaed. c. 102. Vespasiano V et Tito III Cos. Censorin. de die natal. c. 18. — Die lateinischen Fasti haben meistens Vespasiano V et Tito III. Cassiodor. hat unrichtig Titus IV.

5) Eckhel VI, 370. CAES · AVG · F · DOMIT · COS · III + PRINCEPS IVVENTVTIS.

6) Militärdipl. Vespasian's bei Cardinali T. V. p. XXIII. = Arneth p. 39. = Orell. 5418. IMP · CAESAR VESPASIANVS AVGVSTVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC · POTE-

namigen Mitconsuls Domitian im J. 83. Von Eprius Marcellus wissen wir, dass er aus Capua gebürtig gewesen und sich vom niederen Stande durch seine juridischen Kenntnisse und Beredtsamkeit zum grossen Ansehen, Reichthume und zuletzt in die Gunst Vespasian's erhoben hat [1]). Er liess sich aber mit A. Caecina Alienus in eine Verschwörung gegen den Kaiser ein, und als sie entdeckt war und er zur Untersuchung gezogen wurde, schnitt er sich mit einem Schermesser die Kehle ab.

Sechstes Consulat des Vespasianus.

Unmittelbar an das fünfte reihte sich das sechste Consulat [2]) des Vespasian, 828 d. St. (75 n. Chr.), worin er wieder seinen Sohn Titus zum Mitconsul hatte [3]). Nach wenigen Monaten trat Domitianus als Consul suffectus in's Amt. Beide Söhne führten in diesem Jahre zum vierten Male die Fasces [4]). Der College des Domitianus war L. Licinius Crassus Mucianus, der das Consulat nun zum dritten Male bekleidete [5]). Dessen erstes Consulat setzt man, jedoch nicht ganz sicher, in's J. 70, es fällt wohl später; das zweite in's J. 73, wo er mit T. Flavius consul suffectus war. Mucianus war einer der ausgezeichnetsten Feldherren des Vespasianus, der ihm wesent-

---

STAT · V · IMP · XIII · P · P · COS · V · DESIGNAT · VI · CENSOR — A · D · XII · KAL · IVN · Q · PETILIO CEREALE CAESIO RVFO II T · CLODIO EPRIO MARCELLO II COS.

[1]) Tacit. de Orat. 5, 8, 13 und Hist. IV an verschiedenen Stellen: im J. 70 hatte er wohl noch nicht das erste Consulat bekleidet, sonst würde ihn Tacit. in den Hist. als consularis angeführt haben. Von seiner Verschwörung und von seiner Selbstentleibung spricht Dio Cass. LXVI, 17. Cardinali Dipl. n. 123 u. Mommsen n. 3601 (cf. Borghesi Bullet. dell' Instit. 1836, p. 147) theilen auf ihn die Inschrift mit: T · CLODIO M · F · FAL · EPRIO MARCELLO COS · II auguri sodali augustali, pr. pr. procos. Asiae III provincia Cypros.

[2]) Eckhel VI, 333. IMP · CAESAR VESP · AVG · COS · VI. Mommsen n. 4195. IMP · VESPASIANO VI. . . . . Murat. 446, 1. IMP · CAESAR VESPASIANVS AVG · PONT · MAX · TRIB · POT · VI · IMP · XIII [XIIII] COS · VI · DES · VII · CENSOR.

[3]) Gruter. 109, 7. IMP · VESPAS · VI · CAESARE TITO IIII COS. Grut. 223, 3. IMP · CAESARE VESPAS · VI · T · CAES · AVG · F · IIII. Murat. 309, 1. DEDIC · XIIII KAL · IVL · IMP · VESPASIANO AVG · VI · TITO FLAVIO CAESARE IIII COS (ob echt?). Die lateinischen Fasti haben Vespasiano VI et Tito IV. Cassiodor unrichtig Titus V. Dio Cass. LXVI, 15.

[4]) Eckhel VI, 370. DOMITIANVS COS · IIII.

[5]) Plin. hist. nat. VIII, 3. Mucianus ter consul auctor est, XIX, 1. Mucianus ter consul. Marini fr. arv. p. 129. Borghesi di tre consolati di Muciano. Bibl. Ital. 1840. T. XCVII, p. 12. Vgl. das Jahr 73 n. Chr. S. 294, Not. 4.

liche Dienste beim Sturze des Vitellius geleistet und viel zur Gründung der Herrschaft des flavischen Kaiserhauses beigetragen hatte. Beim Tode des Nero stand er als Statthalter von Syrien an der Spitze der dortigen Legionen, die er bald auf die Seite Otho's, dann Vespasian's hinüberzog. Indessen er Vespasianus zum Kaiser ausrufen liess, übernahm er es auch, nach Italien zu eilen, um den Sturz des Vitellius zu vollbringen. Er war es, der in Rom die Ordnung aufrecht erhielt, bis Vespasian aus dem Oriente eintraf [1]). Vespasian wollte ihn anfänglich zum Mitregenten machen, was er jedoch nachher unterliess. Mucianus begnügte sich mit der Ehre, dreimal das Consulat zu führen. Auch als Schriftsteller trat er auf; er schrieb Denkwürdigkeiten aus seinem Zeitalter, welche der ältere Plinius in seinem grossen Werke öfter benützte.

Siebentes Consulat des Vespasianus.

Auch das siebente Consulat [2]) Vespasian's 829 d. St. (76 n. Chr.) reiht sich an das vorangehende; Titus war wiederum Mitconsul [3]) und zwar das fünfte Mal [4]). Vater und Sohn blieben wohl 6 Monate im Amt, worauf dann Domitianus und Ti. Plautius Silvanus als consules suffecti eintraten [5]), und zwar bekleidete jener das fünfte, dieser das zweite Mal das Consulat.

---

[1]) Tacit. Hist. lib. III et IV pass. Dio Cass. LXVI, 2 u. 13. Plin. l. c.

[2]) Eckhel VI, 344. IMP · CAES · VESP · AVG · P · M · T · P · COS · VII. und 343: IMP · CAES · VESPASIANVS AVG · PONT · MAX · TRIB · POT · VII · IMP · XVII · P · P · CENSOR COS · VII · DESIG · VIII. Murat. 1992, 7 ebenso: nur ist da bei der Trib. Pot. nicht V sondern VII zu lesen.

[3]) Spartian. Hadrian. c. 1. Hadrianus natus est Romae IX Kal. Febr. Vespasiano septies et Tito quinquies cos. Die Fasti haben Vespasiano VII et Tito V: nur Cassiodor gibt unrichtig Titus VI.

[4]) Eckhel VI, 355. T · CAESAR · IMP · VESPASIAN + COS · V. Murat. 228, 5 = Mommsen I. R. N. 2384. TIT · CAESARI AVG · F · VESPASIANO IMP · PONT · TRIB · POT · VI COS [V] DES · VI · CENSORI. Plin. Hist. nat. II, 22. Quinto consulatu suo Titus imperator Caesar.

[5]) Dieses ist durch Combination zu ermitteln: Domitian war im Jahre vorher (75) zum vierten Male Consul, im J. 77 führte er zum sechsten Male die Fasces, also muss sein fünftes Consulat in's J. 76 fallen. Eckhel VI, 371. CAESAR AVG · F · DOMITIANVS + COS · V. Ebenso wird durch Combination der andere Consul suffectus in dieses Jahr eingereiht. Orell. 750. TI · PLAVTIVS M · F · A · N · SILVANVS AELIANVS II. Das erste Consulat des Plautius Silvanus fällt in's J. 47: er war consul suffectus im vierten Consulatsjahr des Claudius. Almeloveen gibt ihm unrichtig das Praenomen Titus statt Tiberius.

Achtes Consulat des Vespasianus.

Vespasian's achtes Consulat [1]) folgte unmittelbar auf das siebente 830 d. St. (77 n. Chr.). Mitconsul war wieder Titus, der nun zum sechsten Male die Fasces führte [2]). Die Dauer des Consulats war wahrscheinlich eine sechsmonatliche. Sodann traten Domitianus, der nun zum sechsten Male die Fasces führte [3]), und Cn. Julius Agricola, der Schwiegervater des Geschichtschreibers Tacitus [4]), in's Amt.

Neuntes Consulat des Vespasianus.

Vespasian's neuntes [5]) Consulat (es war sein letztes) [6]) wurde 832 d. St. (79 n. Chr.) einige Monate hindurch geführt. Mitconsul war wie gewöhnlich sein Sohn Titus, der zum siebenten Male das Consulat bekleidete [7]). In dem unmittelbar vorausgegangenen Jahre

---

1) Eckhel VI, 336. IMP · CAESAR VESPASIAN · COS · VIII. Grut. 243. IMP · CAESARE VESPASIANO AVG · PONTIFICI MAXIMO TRIBVNIC · POTEST · VIII · IMP · XVII · P · P · COS · VIII · DES · IX · CENSORI. Murat. 2007, 4. IMP · CAES · VESP · AVG · PONT · MAX · TRIB · POT · IX · IMP · XIIX · P · P · COS · VIII. Cf. Mommsen I. R. N. 3575, 6247 u. 6262.

2) Mommsen 6303, n. 3 = Orell. 7318. IMP · VESP · AVG · $\overline{IIX}$ T · IMP · AVG · F · $\overline{VI}$ COS. Eckhel VI, 356. T · CAESAR IMP · VESPASIANVS + COS · VI. — Die Fasti haben theilweise ungenaue und unrichtige Angaben: Cassiodor: Vespasianus VIII et Titus VII (statt VI). Der Chron. Rav. und das fragm. ex fast. Cuspin. geben unrichtig Vespasiano VIII et Domitiano V und Idatius Vespasiano VIII et Domitiano III. Domitianus war nicht ein einziges Mal zugleich mit seinem Vater im Consulat.

3) Eckhel VI, 373. CAES · AVG · F · DOMITIANVS COS · III (corrig. VI) + PRINCEPS IVVENTVTIS. Sueton. Domit. c. 2. In sex consulatibus non nisi unum ordinarium gessit.

4) Tacit. in der berühmten Vita Agricola ist hier einzige Quelle: es ist aus dem Zusammenhange seiner Erzählung zu combiniren, besonders c. 9. (Statim ad spem consulatus revocatus est. Consul egregiae tum spei filiam juveni mihi despondit ac post consulatum conlocavit), dass dieses Consulat in's J. 77 n. Chr. fällt. Über Agricola ist auch zu vgl. Dio Cass. LXVI, 20.

5) Eckhel VI, 337. IMP · CAESAR VESPASIANVS AVG + COS · VIIII · TR · P · X. Murat. 228, 4. IMP · VESPASIANO CAESARI AVG · PONTIF · MAXIMO TRIB · POTEST · X · IMP · XX · COS · VIIII · P · P.

6) Sueton. Vespas. c. 8. Vespasianus consulatu suo nono — extinctus est IX Kal. Julii. — Orelli n. 6770 hat eine Inschrift mit VESPAS · $\overline{X}$ · COS, wo $\overline{X}$ in $\overline{IX}$ zu corrigiren ist. Cf. Bulletin Inst. arch. 1844, p. 127.

7) Gruter. 243. IMP · CAES · VESPASIANO PONT · MAX · TR · POT · X IMP · XX · P · P · COS · IX ET IMP · VESPASIANO CAESARI AVG · F · TR · POT · VIII · IMP · XIIII · COS · VII. Über die verdächtige oder doch jedenfalls ungenau copirte Muratori'sche Inschrift (2037, 8) mit Vesp. Aug. Cos. IX und Titus Caes. Cos. VI vgl. Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschriften, S. 23. Die lateinischen Fasti haben ungenau entweder

78 hatte weder Vespasian noch einer seiner Söhne die Fasces geführt, was ein ganz ungewöhnlicher Fall war.

In dem Jahre 79 müssen jedenfalls consules suffecti vorgekommen sein, denn schon für Vespasian musste ein consul suffectus in's Amt treten, da der Kaiser noch vor der Mitte des Jahres am 23. Juni mit Tod abging. Manche zwar meinen, dass in diesem Jahre keine consules suffecti ernannt worden seien; Titus sei bis zum Schluss des Jahres im Amte verblieben und sein Bruder Domitianus, der schon für das folgende Jahr zum consul ordinarius designirt war, habe mit seinem Bruder die Fasces geführt, jedoch ohne dieses Consulat zu zählen [1]). Andere aber lassen den Domitianus als consul suffectus am 23. Juni in's Amt treten [2]).

Nach der gewöhnlichen Annahme waren M. Titius Frugi und T. Vinius Julianus die consules suffecti dieses Jahres [3]); jedoch ist dies falsch, da diese beiden Consuln nachweisbar in's folgende Jahr 80 gehören.

Da Vespasianus in seiner fast zehnjährigen Regierung achtmal das Consulat geführt hat, so lässt sich schon aus der Consulatsangabe meist das Jahr ermitteln. Nur Cos. IV gilt für zwei Jahre 72 und 73 und Cos. VIII für 77 und 78. Findet sich aber, wie das gewöhnlich der Fall ist, die Designation für das folgende Jahr dabei, so ist natürlich das Jahr 73 oder 78 gemeint. Da die Erneuerung der tribunicia potestas vom 1. Juli (69) an zählte, so gehört gewöhnlich jedes

Vespasiano IX et Tito VI oder Vespasianus IX et Titus VIII. Letzteres hat Cassiodor. — Auf das siebente Consulat des Titus nach dem Tode des Vespasianus beziehen sich die Münzeninschriften bei Eckhel VI, 356. IMP · TITVS CAES · VESPASIAN · AVG · P · M + TR · POT · VIIII · IMP · XIIII · COS · VII und + TR · P · VIIII · IMP · XV · COS · VII · P · P.; dann die Muratorische Inschrift bei Eckhel VI, 435. Τίτῳ Καίσαρι Σεβάστῳ Οὐεσπασιανῷ ὑπάτῳ τὸ ζ′ αὐτοκράτορος Οὐεσπασιανοῦ υἱῷ. Gruter 1068, 3. IMP · T · VESPASIANVS CAES · AVG · COS · VII. Sueton. Tit. c. 6. Eidem (Vespasiano) Collega (Titus) in septem consulatibus fuit.

1) Almeloveen und die ihm folgen nehmen für dieses Jahr keine consules suffecti an.

2) Mansi behauptet dieses: er stützt sich dabei auf das Chronic. Pasch., welches für das J. 79 als consules anführt: Τίτου τὸ ς′ καὶ Δομετιανοῦ τὸ β′. Wichtiger ist die Münze bei Eckhel VI, 374. T · CAES · VESPASIAN · IMP · PON · TR · P · COS · VII + CAES · DOMITIAN · COS · DES · II · S · C. Da hier Titus noch nicht die Titel Augustus und Pontifex Maximus führt, so muss diese Münze vor Vespasian's Tod geschlagen worden sein.

3) Muratori p. 312 und l'art de vérifier les dates etwas abweichend in den Namen: M. Titus Frugi und T. Vinius (Vinidianus) Julianus.

Consulatsjahr zu gleichen Hälften zwei verschiedenen Jahren der Trib. Pot. an. Für 69 ist Trib. Pot. einfach, für 70 Trib. Pot. einfach und nach dem 1. Juli Trib. Pot. II, für 71 ebenso Trib. Pot. II und Trib. Pot. III und so fort bis 79, wo aber nur Trib. Pot. X vorkommen kann, da Vespasianus den 1. Juli nicht mehr erlebte, also auch Trib. Pot. XI nicht mehr bezeichnet werden konnte. — Imperatoren-Begrüssungen hatte Vespasianus in Allem 20 erhalten.

B. Die Consulate des Titus.

Von den acht Consulaten, die Titus bekleidete, führte er sieben gemeinschaftlich mit seinem Vater[1]); sie fallen daher vor seiner eigenen Kaiserherrschaft. Diese sieben Consulate sind nach der Reihenfolge der Jahre:

Erstes Consulat 822 d. St. (70 n. Chr.) vgl. zweites Consulat des Vespasian.

Zweites Consulat 825 d. St. (72 n. Chr.) vgl. viertes Consulat des Vespasian.

Drittes Consulat 827 d. St. (74 n. Chr.) vgl. fünftes Consulat des Vespasian.

Viertes Consulat 828 d. St. (75 n. Chr.) vgl. sechstes Consulat des Vespasian.

Fünftes Consulat 829 d. St. (76 n. Chr.) vgl. siebentes Consulat des Vespasian.

Sechstes Consulat 830 d. St. (77 n. Chr.) vgl. achtes Consulat des Vespasian.

Siebentes Consulat 832 d. St. (79 n. Chr.) vgl. neuntes Consulat des Vespasian.

Achtes Consulat des Titus.

Das achte Consulat[2]) bekleidete Titus als Kaiser 833 d. St. 80 n. Chr. und er nahm zum Collegen seinen Bruder Domitian an, den noch Vespasianus für dieses Jahr zum Consul ordinarius designirt

---

[1]) Sueton. Tit. c. 6.

[2]) Eckhel VI, 357. IMP · TITVS CAES · VESPASIAN · AVG · P · M + TR · P · IX · IMP · XV · COS · VIII · P · P. Gruter 1082. IMP · TITVS CAESAR DIVI VESPAS · F · AVG · PONT · MAX · TRIB · POT · IX · COS · VIII · IMP · XV · P · P. Ähnlich Gruter. 189, 9 = Eckhel VI, 363, aber mit TRIB · POT · X. Gruter 173, 8 = Murat. 228, 6. ΤΙΤΟΣ ΚΑΙΣΑΡ ΟΥΕΣΠΑΣΙΑΝΟΣ ΣΕΒΑΣΤΟΣ . . . . . . ΙΚΗΣ ΕΞΟΥΣΙΑΣΤΟ Ι′ . . . . ΟΣ ΥΠΑΤΟΣ ΤΟ Η′ ΤΕΙΜΗΤΗΣ.

hatte. Obschon derselbe schon sechsmal die Fasces geführt hatte, so war er doch nur einmal Consul ordinarius gewesen, daher zählte er das mit Titus gemeinschaftlich geführte Consulat als das zweite [1]; bringt man aber alle insgesammt in Anschlag, wo Domitian auch nur consul suffectus gewesen, so war es sein siebentes [2]).

Titus und Domitianus traten in der ersten Hälfte des Jahres vom Consulate ab, wahrscheinlich schon vor dem 1. April [3]); im Juni treffen wir schon als consules suffecti L. Lamia Plautius Aelianus und C. Marius Marcellus Octavius Publius Cluvius Rufus [4]). Der letztere legte das Amt früher nieder oder ging vielleicht mit Tod ab vor Ablauf der Amtszeit und es trat an seine Stelle Q. Pactumeius Fronto [5]) ein. In den letzten Monaten des Jahres finden sich als consules suffecti M. Titius Frugi und T. Vinius Julianus [6]).

---

[1]) Eckhel VI, 374. T. Caes. Vespasian. Imp. Pont. Tr. P. Cos. VII + CAES · DOMITIAN · COS · DES · II · S · C.

[2]) Murat. 2007, 5. IMP · TITO CAESARE DIVI VESP · F · VESPASIANO M [AVG] PONT · M · TRIB · POT · IX · IMP · XV · P · P · COS · VIII CAESARE DIVI VESP · F .... COS · VII. Hier ist DOMITIANO ausgetilgt. Vgl. Aschbach, üb. Röm. Kaiserinschr., S. 20. Zell delect. Inscriptt. 138. Dedic. V. Id. Oct. Vespasiano VIII et Domitiano VII, wo vor Vespasiano wohl T. (Tito) zu ergänzen ist. Orell. 753 hat freilich auch VESPASIAN · VIII DOMITIAN · VII, aber in einer Inschrift von zweifelhafter Echtheit. Eckhel VI, 375. CAES · DIVI AVG · VESP · F · DOMITIANVS COS · VII + S · C. Die Fasti bezeichnen das Jahr ungenau: sie nennen zwar alle Titus und Domitianus, aber sie fügen unrichtige Zahlen bei: Chron. Ravenn. Tito VII et Domitiano VII, Idat. Chr. Tito VII et Domitiano IV, das Chronic. Pasch. Τίτου Αὐγούστου τὸ ζ' καὶ Δομετιανοῦ τὸ γ'. Cassiodor hat Domitianus II et Rufus II.

[3]) Sueton Domitian. c. 13.

[4]) Arneth, zwölf Mil. dipl. p. 33. TITVS CAES. divi VespasiaNI F · VESPASIANVS AVGVSTVS pontif. maxiMVS TRIBVNIC · POTESTAT · VIIII imp. XV. p. p. censOR COS · VIII — - IDIBVS IVNIS L · LAMIA PLAVTIO AELIANO C · MARIO MARCELLO OCTAVIO PVBLIO CLVVIO RVFO COS.

[5]) In der Inschrift zur Einweihung des Coloseums für die Bezeichnung der Plätze im Amphitheater. Murat. 312. Marini frat. arv. Tav. XXIII. p. CXXX. Orell. 2357. L · AELIO PLAVTIO Q PACTVMEIO FRONTONE COS. Marini p. 221 fügt die Bemerkung bei: Anche senze l'autorità di Dione e delle medaglie resta fissato l'anno preciso della dedicazione del coloseo e dell consolato suffetto di Lamia e Frontone. Murat. p. 313 setzt dieses Consulpaar in's J. 116 n. Chr.; er stimmt Noris, Pagi und Stampa bei, welche in dieses Jahr die consules suffecti L. Aelius Lamia und Aelianus Vetus setzen — meint aber, letzter Consul sei durch Tod oder sonst eine Ursache früher abgegangen und für denselben Q. Pactumeius Fronto eingetreten.

[6]) Murat. 312 u. Marin. fr. arv. Tav. XXIII. Cf. p. 204 u. 816. PRO SALVTE IMP · TITI CAESARIS DIVI F · VESPASIANI AVG · PONT · MAX · TRIBVNIC · POTES · COS · VIIII ET CAESARIS F · DOMITIANVS VII — M · TITIO FRVGI T · VINIO IVLIANO

Aus den Consulatsjahren des Titus lässt sich bei dessen kurzer Regierung von etwas über zwei Jahre die Zeit leicht ermitteln: Cos. VII gehört in's J. 79, Cos. VIII mit der Trib. Pot. IX und X in's J. 80. Aber Cos. VIII mit der Trib. Pot. X kann auch noch in's J. 81 bis 1. Juli fallen. Dagegen Cos. VIII mit Trib. Pot. XI gehört der Zeit vom 1. Juli bis 13. September 81 an.

Titus war schon im Jahr 70 wie sein Bruder Domitianus zum Caesar erhoben worden; die Trib. Potest. erhielt er erst im J. 71 am 1. Juli und damit zugleich die Mitregentschaft. Es wurde des Vespasianus und des Titus Tribunitia Potestas demnach an demselben Tage erneuert; nur war Vespasianus um zwei Jahre voraus, daher zählte dieser in seinem Sterbejahre 79 am 1. Jänner Trib. Pot. X und Titus Trib. Pot. VIII. Da Titus am 13. September 81 starb, so konnte er seinem Titel noch Trib. Pot. XI beifügen.

Imperatoren-Begrüssungen hatte Titus in Allem 15 empfangen; es werden ihm wie bei Tiberius auch die während der Mitregentschaft erhaltenen hinzugezählt.

C. Die Consulate des Domitianus.

Ehe Domitian den Kaiserthron bestiegen, hatte er schon siebenmal die Fasces geführt, zweimal als consul ordinarius, fünfmal als consul suffectus. Daher lässt sich die Verwirrung hinsichtlich der Zahlenangabe in den Fastis erklären; indem manche Consulate nicht in Rechnung gebracht wurden, stimmen nicht die Zahlen. Darin aber lauten die Angaben von Schriftstellern gleichlautend, dass Domitian in Allem siebzehn Consulate geführt hat, wovon zehn auf seine Kaiserschaft entfallen [1]). Da er diese alle als consul ordinarius, und schon früher zwei in solcher Eigenschaft geführt hat, so musste sein Name zwölfmal in den Consular-Fasten vorkommen, wenn auch die fünf Consulate, wo er nur Consul suffectus war, nicht gezählt wurden.

Erstes Consulat 824 d. St. (71 n. Chr.) als consul suffectus mit Cn. Pedius Castus. Vgl. drittes Consulat des Vespasianus.

COS VII IDVS DECEMBR. Marini liest: M · TILLIO FRVGI T · VINICIO IVLIANO COS.

[1]) Ungenau ist die Nachricht von Dio Cass. LXVII, 4, dass Domitian als Kaiser sich auf zehn Jahre hinter einander zum Consul und zum lebenslänglichen Censor habe ernennen lassen.

Zweites Consulat 826 d. St. (73 n. Chr.) als consul ordinarius [1]). Sein Amtsgenosse war Valerius Messalinus, dem man nach einer unechten Inschrift das Pränomen Caius gibt [2]). Da der Name des Domitianus später aus den Fastis entfernt wurde, so bezeichnet man dieses Jahr auch manchmal nur mit dem Namen des Mitconsuls Valerius Messalinus [3]). Wie lange Domitianus im Amte verblieben, findet sich nirgends mitgetheilt, jedenfalls nicht bis zum 1. Juli, da schon im Juni consules suffecti vorkommen; nämlich C. Licinius Crassus Mucianus und T. Flavius, welche beide das Consulat wiederholt bekleideten [4]). Wie der Beiname T. Flavius, der wohl ein Verwandter des flavischen Kaiserhauses gewesen, gelautet habe, ist nicht bekannt.

Drittes Consulat 827 d. St. (74 n. Chr.) als consul suffectus. Vgl. fünftes Consulat des Vespasianus.

Viertes Consulat 828 d. St. (75 n. Chr.) als consul suffectus mit Licinius Mucianus. Vgl. sechstes Consulat des Vespasianus.

---

1) Eckhel VI, 353. T·CAES·VESPASIAN·IMP·PON·TR·POT·COS·II + CAESAR DOMITIAN·COS·DES·II. Grut. 244. CAESARI AVG·F·DOMITIANO COS·DES·II. Eckhel VI, 370. CAESAR AVGVSTI F + DOMITIANVS COS·II. Murat. 309, 3 = Mommsen I. R. N. 4195. DOMITIANO II CAES. . . . Mommsen Inscr. Helvet. n. 78. Orell. 5030 = 6770. DOMITIANO II COS. Bulletin. dell' instit. arch. Rom. 1844, p. 127. Sueton. Domit. c. 2. In sex consulatibus non nisi unum ordinarium gessit. Das Chronic. Pasch. hat Δομετιανοῦ καὶ Μεσσαλίνου; das Chron. Rav. Domitiano et Messalino; Idat. Domitiano II et Messalino, wo das frühere Consulat Domitian's mitgezählt ist; bei Cassiodor fehlt das Consulpaar.

2) Cuper ap. Almeloveen fast. cons. p. 34 ex Gud. MS. D·D·KAL·MART·FL·DOMITIANO AVG. III (legend. II·F.) ET C·VALERIO MESSALINO COS. Schon die in der Inschrift erwähnte leg. II. Italica, die erst nach 150 n. Chr. errichtet wurde, verräth das spätere Machwerk.

3) Frontin. de aquaed. c. 102. Valerio Messalino Cos. Panvin. in d. Fast. bemerkt dazu: Frontinus, omisso Domitiani nomine ex S. C. abolito, Valerium Messalinum tantum alterum consulem nominat.

4) Marini fr. arv. p. 129. VII·K·IVL·C·LICINIO MVCIANO . . T̄ T·FLAVIO . . . ĪĪ. p. 142. Si sa che Licinio Muciano — fu tre volte console suffetto, ma non in quali anni, e sola per via di argomentazioni si pone la terza volta con Domiziano, che lo era per la quarta nel 75. Dal marmo abbiamo il di lui prenome (Marco si era detto insino ad ora) ed un T. Flavio . . . . . collega nel consolato suo seconda o terza volta: non par e che si sia a Domiziano, nominatovi già prima solamente Caesar Aug. f. Domitianus, ma forse altri della famiglia imperiale, la qual' si sa aver onorato i Fasti con T. Flavio Clemente et T. Flavio Sabino. — Almeloveen, Muratori u. l'art de vérifier les dates geben dem Mucianus unrichtig das Praenomen Marcus. Cf. Borghesi, di tre consolati di Muciano. Bibl. Ital. 1840. T. 97, p. 12.

Fünftes Consulat 829 d. St. (76 n. Chr.) als consul suffectus mit T. Plautius Silvanus. Vgl. siebentes Consulat des Vespasianus.

Sechstes Consulat 830 d. St. (77 n. Chr.) als consul suffectus mit Cn. Julius Agricola. Vgl. achtes Consulat des Vespasianus.

Siebentes Consulat 833 d. St. (80 n. Chr.) als consul ordinarius mit Kaiser Titus. Vgl. achtes Consulat des Titus.

Achtes Consulat des Domitianus.

Sein erstes Consulat als Kaiser führte Domitianus 835 d. St. (82 n. Chr.). Wenn man die von ihm früher geführten Consulate in Anschlag bringt, so war es nun zum dritten Male, dass er als consul ordinarius, und zum achten Male [1]), dass er überhaupt die Fasces führte. Sein College im Amte war der Sohn seines Oheims Flavius Sabinus; er hiess Titus Flavius Sabinus [2]). Da derselbe ihm aber verdächtig geworden war, so liess der misstrauische Kaiser den Mitconsul bald nach Antritt seines Amtes hinrichten [3]) und seinen Namen aus den Fascis streichen. An die Stelle desselben erhob er, nicht als consul suffectus, sondern als consul ordinarius, den C. Valerius Messalinus [4]). Erst nach Domitian's Sturz wurde T. Flavius Sabinus wieder in die fasti consulares aufgenommen und C. Valerius Messalinus unerwähnt gelassen.

Domitianus trat jedenfalls vor dem 1. Mai vom Consulate ab [5]). Wer ihn im Amte ersetzte, ist nicht bekannt [6]).

---

1) Eckhel VI, 377. IMP · CAES · DOMITIANVS AVG · P · M + TR · POT · IMP · II · COS · VIII · DES · IX · P · P. Gruter. 181. IMP · CAES · DIVI VESPASIANI F · DOMITIANVS AVGVSTVS PONTIFEX MAX · TRIB · POTEST · IMP · II · COS · VIII · DES · VIIII · P · P.

2) Gruter. 68, 1. . . . . . . AVG · VIII · T · FLAVIO SABINO COS, wo der Name DOMITIANO ausgetilgt ist. Vgl. Aschbach, Röm. Kaiserinschr., S. 25. Die Fasti sind in den Zahlen ungenau: Chron. Pasch. Δομετιανοῦ τὸ δ' καὶ Σαβίνου, Chron. Idat. Domitiano V et Sabino. Nur das Chron. Rav. ist genau: Domitiano VIII et Sabino.

3) Sueton. Domitian. c. 10. Domitianus occidit — Flavium Sabinum alterum e patruelibus, quod eum comitiorum consularium die destinatum perperam praeco non consulem ad populum, sed imperatorem pronuntiasset.

4) Gruter. 40, 4. IIII IDVS OCTOB · IMP · CAES · FL · DOMITIANO VIII ET C · VALERIO MESSALINO COS. Auch bei Cassiodor findet sich im Consulnverzeichnisse Domitianus et Messalinus, aber bei dem unrichtigen Jahre 79, worin Vespasianus starb.

5) Sueton. Domit. c. 13. Omnes (consulatus) paene titulo tenus gessit: nec quemquam ultra Kal. Maji, plures Idus usque Januarias. Dieses geht nur auf die Consulate, die er als consul ordinarius und zwar besonders als Kaiser geführt hat.

6) Almeloveen fast. cons. p. 127 vermuthet, es sei P. Valerius Patruinus in diesem Jahre consul suffectus gewesen. Cf. Gruter. 1081, 2. Orelli 3118.

Neuntes Consulat des Domitian.

Domitian's neuntes Consulat [1], sein zweites Kaiser-Consulat, im J. 836 d. St. (83 n. Chr.) reiht sich unmittelbar an sein achtes. Sein Mitconsul war Q. Petilius Rufus, der schon einmal die Fasces geführt hatte [2].

Da Domitianus nicht über den letzten April hinaus im Amte verblieb und er dem Collegen wohl nicht das ganze Jahr hindurch im Consulate zu bleiben gestattete, so müssen jedenfalls consules suffecti im J. 83 vorgekommen sein. Man vermuthet, jedoch ohne hinreichenden Grund, dass C. Valerius Messalinus dem Q. Petilius Rufus substituirt worden sei [3]. Die Vermuthung, dass das Consulpaar Severus und Arrianus in dieses Jahr gehört, beruht nur auf dem Umstande, dass es überhaupt in Domitian's Regierungszeit fällt [4].

Das zehnte Consulat des Domitian.

Auf das neunte Consulat des Domitian folgte 837 d. St. (84 n. Chr.) das zehnte [5] — als Kaiser-Consulat das dritte [6]. Mitconsul war Appius (oder vielleicht Oppius) [7])

---

1) Eckhel VI, 378. IMP · CAES · DOMITIANVS AVG · P · M + TR · P · II · COS · IX · DES · X. oder + TR · P · III · IMP · V · COS · VIIII · P · P.

2) Murat. 313. ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΙ ΚΑΙΣΑΡΙ . . . . . ΣΕΒΑΣΤΩ ΤΟ Θ' ΚΟΙΝΤΩ ΠΕΤΤΙΛΙΩ ΡΟΥΦΩ ΤΟ Β' ΥΠΑΤΟΙΣ. Hier ist der Name des Kaisers (ΔΟΜΙΤΙΑΝΩ) ausgetilgt. Phlegon. Mir. c. 24. Ὑπατευόντων ἐν Ῥώμῃ Δομετιανοῦ Καίσαρος τὸ ἔνατον καὶ Πετιλίου Ῥούφου τὸ δεύτερον. Das erste Consulat des Petilius Rufus lässt sich nicht nachweisen: er war früher consul suffectus; daher zählen die Fasti das frühere Consulat nicht: Chronogr. Rav. Domitiano VIIII et Rufo, so auch der liber Pontificalis: Cletus — usque Domitiano IX et Rufo; Chron. Pasch. Δομετιανοῦ τὸ ε' (ungenau) καὶ Τίτου Ῥούφου; Idat. Chron. Domitiano VI (statt VIIII) et Rufo; Cassiodor. Domitianus II (das Kaiserconsulat nur gezählt) et Rufus II. Almeloveen l. c. p. 127 gibt, auf Reines. Inscr. 238, 221 sich stützend, unrichtig den T. Virginius Rufus als Mitconsul des Domitianus im J. 83 an.

3) L'art de vérifier les dates.

4) Fea Framment. p. 18. n. 71. SEVERO ET ARRIANO COS · EX FIGL · DOM · DOMIT. Dieselben Consuln wohl wie bei Marini fr. arv. p. 129 in den fast. Alban. AR . . . NO . II . . . . COS.

5) Eckhel VI, 378. IMP · CAES · DOMITIAN · AVG · GERMANICVS + P · M · TR · P · III · IMP · V · COS · X · P · P.

6) Cassiodor. Chron. Domitianus III et Sabinus.

7) Almeloveen, der dem Sabinus willkürlich den Gentilnamen Junius gibt, erklärt sich für Appius, so auch Marini fr. arv. p. 262, der sich auf die Inschrift einer Basis stützt, worin vorkommt . . . . APPIO SABINO ordinARIO COS, welche auf unsern Mitconsul bezogen wird. Noris, der ohne Beweis das Praenomen Cajus beifügt, hat Oppius aufgenommen. Clinton fast. Roman. hat Oppius Sabinus, wie die Schrift-

Sabinus [1]), welcher im Kriege gegen die Dacier ein römisches Heer befehligte, unglücklich stritt und darin seinen Tod fand [2]).

Da Domitian nur kurze Zeit das Consulat führte, so kann das Jahr nicht ohne Consul suffectus gewesen sein; doch kann über den Namen nichts nachgewiesen werden.

Eilftes Consulat des Domitian.

An das zehnte Consulat Domitian's reiht sich 838 d. St. (85 n. Chr.) sein eilftes [3]) — das vierte Kaiser-Consulat [4]) —, dessen kurze Dauer auch nicht genau angegeben werden kann. Mitconsul war T. Aurelius Fulvus [5]), Grossvater des nachherigen Kaisers Antoninus Pius.

Consules suffecti waren in diesem Jahre D. Aburius Bassus und Q. Julius Balbus [6]).

---

steller haben. Die Inschrift bei Almeloveen nach Gud. MS. p. 36: III IDVS MART· IMP·FL·DOMITIANO CAES·X ET T·AVRELIO SABINO COS erklärt Marini p. 272 mit Recht für eine unechte.

[1]) Die Fasti nennen den Mitconsul nur mit dem einen Namen Sabinus; Idatius fügt dem Sabino noch II bei, weil er ohne Zweifel unsern Sabinus mit Flavius Sabinus identisch gehalten hat. Er wusste nicht, dass diesen letztern Domitianus in dessen Consulatsjahr 82 hatte hinrichten lassen. Der Chronogr. Rav. und der liber Pontificalis zählen die Consulate Domitian's richtig: Domitiano X et Sabino; das Chron. Pasch. hat die ungenaue Angabe: Δομετιανοῦ τὸ ς' καὶ Σαβίνου.

[2]) Sueton. Domit. 6. Expeditiones suscepit (Domitianus) — in Dacos duas, primam Oppio Sabino consulari oppresso. Eutrop. VII, 15. A Dacis Oppius Sabinus consularis et Cornelius Tuscus — occisi sunt.

[3]) Eckhel VI, 396. IMP·CAES·DOMIT·AVG·GERM·P·M·TR·P·IIII. mit dem Avers: + IMP·VII·COS·XI·P·P oder IMP·VIII·COS·XI·P·P oder IMP·VIIII·COS·XI CENSORIA POTEST·P P. Auch eine Münze mit der TR·P·V + IMP·VIIII·COS· XI·CENS·POT·P·P. Maffei Mus. Ver. 82, 2. Orell. 1494. IMP·CAESAR·DOMITIANO AVG·GERMANICO XI COS.

[4]) Cassiodor. Chron. Domitianus IV et Rufus III. Rufus ist aus Fulvus corrumpirt. Die beigefügte Zahl ist offenbar unrichtig.

[5]) Die Inschriften schreiben Fulvus nicht Fulvius; cf. Fea Frammeut. p. LXXVIII· Orell. 2782 u. 3124. Dieser Schreibung folgen Almeloveen, Muratori und Clinton. Die Fasti und Schriftsteller aber haben Fulvius: nur der Chronogr. Rav. hat den Namen corrumpirt: Domitiano XI et Furvo (st. Fulvo); Chron. Pasch. Δομετιανοῦ Αὐγούστου τὸ ζ' (st. ια') καὶ Φουλβίου. Idat. Chron. Domitiano VIII (st. XI) et Fulvio. — Bei Capitolin. vit. Antonin. Pii c. 1 wird der vollständige Name gelesen (avus Antonini) T. Aurelius Fulvius, qui per honores diversos ad secundum consulatum (89 p. Chr.) et praefecturam urbis pervenit.

[6]) Arneth, zwölf Mil. dipl. p. 39 = Orell. 5430. IMP·CAESAR DIVI VESPASIANI F· DOMITIANVS AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC·POTEST·

Zwölftes Consulat des Domitian.

Auf das elfte Consulat Domitian's folgte unmittelbar sein **zwölftes**[1] 839 d. St. (86 n. Chr.) — es war das **fünfte** Kaiserconsulat[2]. — Seine Dauer war sehr kurz; vielleicht ging es nicht über den Jänner hinaus. Sein Mitconsul war **Ser. Cornelius Dolabella Petronianus**[3], der länger im Amte verblieb; wir finden, dass derselbe schon am 20. Februar den consul suffectus C. **Secius Campanus** zum Collegen hatte[4]. Im Mai kommen die consules suffecti **Sex. Octavius Fronto** und **Ti. Julius Candidus Marius Celsus** vor[5].

Dreizehntes Consulat des Domitian.

An das zwölfte Consulat des Domitianus reihte sich unmittelbar das **dreizehnte**[6] 840 d. St. (87 n. Chr.); es war sein **sechstes**

IIII · IMP · COS · XI · CENSORIA POTESTAT · P · P. — NONIS SEPTEMBR · D · ABVRIO BASSO Q · IVLIO BALBO COS.

[1]) Eckhel VI, 381. IMP · CAES · DOMIT · AVG · GERM · P · M · TR · P · V + IMP · XI [auch mit IMP · XII und IMP · XIII] COS · XII · CENS · P · P · P. oder mit TR · P · VI + IMP · XIIII · COS · XII · CENS · P · P · P.

[2]) Cassiodor. Domitianus V et Dolabella.

[3]) Gruter. 5, 2 = Cardinali dipl. mil. p. 107 = Orell. 5773. IMP. . . . . CAESAR. AVG · XII · SER · CORNELIO DOLABELLA COS. (Es ist daselbst der Name des Kaisers Domitiano ausgetilgt.) Capitolin. Antonin. Pius c. 1. Antoninus Pius natus est XII Kal. Octobres sub Domitiano XII et Cornelio Dolabella Coss. Censorin. de die natal. c. 18. Ludus agonum (Jovi) Capitolino primus a Domitiano institutus est XII ejus et Ser. Cornelii Dolabellae consulatu. Die Fasti sind ungenau in der Zahl bei Domitian's Namen; das Chr. Paschal. hat τὸ η', die Chr. des Idat. IX: richtig ist die Angabe des Chron. Ravenn. XII. Sie benennen alle einfach den Mitconsul Dolabella.

[4]) Nach einem Militärdiplom bei Marini fr. arv. p. 456 = Cardinali dipl. Tav. VII. p. XXV. IMP · CAESAR DIVI VESPASIANI F · DOMITIANVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC · POTESTAT · V · IMP · XI · CENSOR PERPETVVS COS · XII · P · P. — A · D · XIIII K · MART · C · SECIO CAMPANO SEX · CORNELIO DOLABELLA PETRONIANO COS. Statt SEX · ist zu lesen SER(vio), wie bei Orelli 5773. Der Beiname Petronianus ist allein aus diesem Diplom zu entnehmen. Der Ser. Cornelius Metilianus Pompejus Marcellus, der Ururenkel eines Dolabella, der quaestor divi Trajani und Consularis genannt wird, kann nicht unser Cornelius Dolabella sein; cf. Murat. 313, 2 = 1041, 2. Mommsen n. 5359. Orell. 5999.

[5]) Nach einem Militärdiplom Domitian's b. Orell. 5433. Rhein. Jahrb. XIII, 28. Bullet Inst. Arch. 1848, p. 24. Die Titel Domitian's wie oben bei Marini p. 456. A · D · II IDVS MAIAS SEX · OCTAVIO FRONTONE TI · IVLIO CANDIDO MARIO CELSO COS

[6]) Eckhel VI, 382. IMP · CAES · DOMIT · AVG · GERM · P · M · TR · P · VI [oder VII] + IMP · XIIII · COS · XIII · CENS · P · P · P.

Kaiserconsulat [1]). Er scheint es anfänglich allein ohne Collegen geführt zu haben, und zwar bis in den März [2]); dann nahm er zum Mitconsul den Saturninus an [3]), welchem man noch die Namen A. Volusius beilegt, freilich nach einer ziemlich verdächtigen Inschrift [4]).

Consules suffecti von diesem Jahre, die es ohne Zweifel gegeben hat, sind dem Namen nach nicht bekannt.

Vierzehntes Consulat des Domitian.

Domitian's vierzehntes Consulat [5]) — es war das siebente, das er als Kaiser führte — ist das letzte von den sieben Consulaten, die er ununterbrochen nach einander bekleidete. Es war im J. 841 d. St. (88 n. Chr.). Sein Mitconsul war C. (L.) Minïcius Rufus [6]). In diesem Jahre liess Domitian die feierlichen Säcularspiele halten [7]).

---

1) Bei Cassiodor, der die Kaiserconsulate Domitian's zählt, ist das Consulat ausgefallen.

2) Dieses behauptet Marini fr. arv. p. 292 nach zwei Inschriften, die als Jahresbezeichnung nur Domitiano XIII Cos haben. Reines. Inscr. X, 4. III NONAS MARTIAS DOMITIANO XIII COS u. Murat. 313, 3. D·V·I·MAR·I·D·XIII·COS, i. e. Decessit V. Idus MARtias Imperatore Domitiano XIII COS; cf. Orell. 3039.

3) Die Fasti nennen den Mitconsul nur einfach Saturninus. Der Chron. Ravenn. hat richtig Domitiano XIII; Idat. gibt die falsche Zahl X, das Chron. Pasch. den unrichtigen Beisatz τὸ ϑ' (IX st. τὸ ιγ').

4) Gud. 32, 8. XII·KAL·SEXTIL·IMP·CAES·DOMITIANO AVG·ET A·VOLVSIO SATVRNINO COS. Die Benennung des Monates Sextilis anstatt Augustus und das Fehlen der Zahl XIII bei dem Kaisernamen machen die Inschrift verdächtig. Marini p. 292 betrachtet sie als ein ligorianisches Machwerk. Almeloveen hat aber nach dieser Inschrift Domitian's Collegen im 13. Consul als A. Volusius Saturninus bezeichnet.

5) Orelli 1523. IMP·DOMIT·CAES·AVG·GERMAN·XIIII. n. 6770. DOMIT·XIIII COS.

6) Murat. 314, 1. Marin. fr. arv. p. 69. DEDICATVM NONIS IANVARIS IMPERAT .... CAESARE GERMANICO (XIIII) C·MINICIO RVFO COS. Der Name des Kaisers DOMITIANO ist in der Inschrift ausgetilgt. Vgl. Aschbach, Röm. Kaiserinschr. S. 26. Censorin. de die natal. c. 17. Septimos ludos fecit Domitianus se XIV et L. Minucio Rufo Coss. Marini vertheidigt das Praenomen Cajus bei dem Mitconsul. Almeloveen und Clinton, auf Censorinus gestützt, adoptiren Lucius. Das Chron. Pasch. hat das falsche Praenomen Titus: Δομετιανοῦ Αὐγούστου τὸ ι' (st. ιδ') καὶ Τίτου Ῥούφου τὸ β'. Die Inschriften geben den Gentilnamen Minicius, nicht Minucius, wie die Schriftsteller haben. Der Chronogr. Rav. hat richtig Domitiano XIIII et Rufo; ungenau in der Zahl ist Idatius Domitiano XI et Rufo; ganz verkehrt ist die Angabe Cassiodor's: Domitianus VI et Rufus II.

7) Eckhel VI, 382. IMP·CAES·DOMIT·AVG·GERM·P·M·TR·P·VIII + COS·XIIII. LVD·SAEC·FEC; cf. Censorin. l. c.

Da der Kaiser das Consulat nicht über den vierten Monat des Jahres bekleidete, so muss jedenfalls an seine Stelle ein consul suffectus getreten sein. Bis jetzt sind aber von diesem Jahre keine consules suffecti bekannt geworden.

Fünfzehntes Consulat des Domitian.

Nachdem Domitianus ausnahmsweise ein Jahr vorübergehen liess, ohne die Fasces zu führen, bekleidete er im J. 843 d. St. (90 n. Chr.) wieder das Consulat, und zwar als Kaiser zum achten Male, überhaupt aber zum fünfzehnten Male [1]). Sein College war M. Coccejus Nerva [2]), der schon im J. 71 mit Vespasianus das Consulat bekleidet hatte, und der es später als Kaiser (97 und 98) noch zweimal führte.

Man meint, dass zu den consules suffecti dieses Jahres L. Neratius Priscus gehört habe [3]).

Sechzehntes Consulat des Domitian.

Sein sechzehntes Consulat [4]) überhaupt, oder sein neuntes Kaiserconsulat bekleidete Domitianus 845 d. St. (91 n. Chr.); sein College im Amt war Q. Volusius Saturninus [5]).

Da der Kaiser schon am 7. Jänner das Amt niederlegte, so trat für ihn als consul suffectus ein L. Venuleius Apronianus. Vom 1. Mai an waren L. Stertinius Avitus und Ti. Celsus Polomeus;

---

[1]) Eckhel VI, 388. IMP · CAES · DOMIT · AVG · GERM · P · M · TR · P̄ · VIIII [und X] + IMP · XXI · COS · XV · CENS · P · P · P.

[2]) Chronogr. Rav. Domitiano XV et Nerva. Idat. Chr. Domitiano XII (st. XV) et Nerva II; Cassiodor. Domitianus VII (st. VIII, nämlich als Kaiserconsulat) et Nerva. Das Chronic. Pasch. hat bei dem Kaisernamen die falsche Zahl τὸ ια′ (XI) statt τὸ ιε′.

[3]) Es ist dieser Meinung Borghesi; cf. Mommsen I. R. N. 4929—4932, besonders wichtig n. 4931: L · NERATIO PRISCO — COS · LEG · PR · PR · IN · PROV · PANNONIA.

[4]) Eckhel VI, 390. IMP · CAES · DOMIT · AVG · P · M · TR · P · XI [auch X — XIV] + IMP · XXI [auch XXII] COS · XVI · CENS · P · P · P. Maffei Mus. Ver. 257, 17. IMP · DOMIT · AVG · GERM · XVI · COS. Cf. Marini fr. arv. p. 305.

[5]) Gruter. 300, 1. IMP · CAES . . . . . AVG · GER · XVI · COS · Q · VOLVSIVS (sic) SATVRNINVS P · R · C · AN · DCCCXLIIII. Orell. 5698. IMP · CAESARE . . . . . XVI · Q · VOLVSIO SATVRNINO COS. In beiden Inschriften ist der Kaisername Domitian ausgetilgt. Vgl. Aschbach, Röm. Kaiserinschr. S. 27. Bullet. Inst. Arch. 1842, p. 2. — Die bei Fea Framm. di fast. cons. p. XLV gegebene Inschrift mit T · FL · DOMITIANO XV · M · VOLVSIO SATVRNINO II COS ist ein ligorianisches Machwerk. Die Fasti haben Domitiano mit zum Theil richtiger, zum Theil unrichtiger Zahl (XIII, XII, VIII) et Saturnino. Bei Idatius ist dafür Sturmio corrumpirt.

vom 1. September an C. Julius Silanus und Q. Arruntius consules suffecti [1]).

Siebzehntes Consulat des Domitian.

Im vierten Jahre nach dem sechzehnten Consulate bekleidete Domitian 848 d. St. (95 n. Chr.) sein siebzehntes [2]) — es war sein zehntes Kaiser-Consulat. Mitconsul war T. Flavius Clemens [3]), jüngerer Sohn seines Oheims Flavius Sabinus. Da derselbe sich als Christ bekannt hatte, so liess der Kaiser ihn noch während seines Consulats hinrichten [4]). So endigte dieser Mitconsul in gleicher Weise wie früher sein Bruder T. Flavius Sabinus, Mitconsul des Domitianus in dessen achtem Consulat.

Von den consules suffecti dieses Jahres ist keiner namentlich bekannt: dass T. Arrius Antoninus, der mütterliche Grossvater des nachherigen Kaisers Antoninus Pius, der schon im J. 69 die Fasces geführt hatte, für T. Flavius Clemens in's Consulat getreten sei, wird vermuthet.

---

1) Höchst wichtig für die Feststellung der consules suffecti dieses Jahres ist das zu Ostia gefundene Fragment Fea framm. p. 8, n. 19. Cardinali dipl. n. 143. Orell. 6446:

. . . . . — DOMITIANVS XVI · Q · VOLVSI . . .
. . — IDIB · IAN · L · VENVLEIVS · A . . .
. . . . . — K · MAI · L · STERTINIVS · AVITVS TI . . .
. . — K · SEPT · C · IVLIVS SILANVS Q · ARV . .

Zur Ergänzung dieses Fragments dienen: Marini fr. arv. Tav. XXIV, p. CXXXIV. Q · VOLVSIO SATVRNINO L · VENVL . . . VII · K · MAIAS; Marini fügt zu VENVLeio Aproniano nach Tav. XXIII bei. Gruter. 375, 1 = Marini p. 462 = Cardinali T. VIII. IMP · CAES · DIVI VESPASIANI F · DOMITIANVS AVGVSTVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC · POTESTAT · XI IMPERATOR XXI · CENSOR PERPETVVS CONSVLI XVI P · P. — A · D · XVI KAL · IVLIAS · ti · CELSO POLOME . . NO · L · stertinIO AVITO COSS.

2) Eckhel VI, 391. IMP · CAES · DOMIT · AVG · GERM · P · M · TR · P · XIIII [auch XV und XVI] + IMP · XXII · COS · XVII · CENS · P · P · P. cf. Orell. 5305. Letronne, Inscr. de l'Égypte II, 339.

3) Die Fasti haben nur den Namen Clemens; der Chron. Rav. richtig Domitiano XVII et Clemente, so auch der liber Pontific. Anaclitus — usque Domitiano XVII et Clemente. Ungenau in der Zahlbezeichnung Idat. Domitiano XIV et Clemente. Cassiodor u. das Chronic. Pasch., die darin auch ungenau sind, fügen bei Clemens noch τὸ β' oder II hinzu; sie haben wohl an T. Flavius Sabinus gedacht, den sie mit T. Flavius Clemens identificiren.

4) Sueton. Domitian. c. 15. Flavium Clementem patruelem suum — in ipso eius consulatu interemit. Ausführlich Dio Cass. LXVII, 14. τὸν Φλάβιον Κλήμεντα τὸν ὑπατεύοντα. Euseb. Hist. Eccl. III, 18. Syncell p. 344. Κλήμης Φλάυιος ὑπὲρ Χρίστου ἀναιρεῖται.

Es ist gewiss, dass das siebzehnte Consulat das letzte des Domitianus war [1]). Es soll sich aber eine Münze Domitian's vorfinden mit der Bezeichnung Cos. XVIII. Man glaubt darnach, dass der Kaiser die Absicht gehabt im J. 97 sein achtzehntes Consulat anzutreten und er die Münze voraus habe schlagen lassen. Noch ehe das J. 96 ablief, wurde er am 18. September ermordet. So habe er sein achtzehntes Consulat nicht antreten können [2]). Da aber Domitian's Münzen vom J. 96 nicht die Bezeichnung Cos. DESIGN. XVIII haben, auch die Schriftsteller nichts von seinem beabsichtigten achtzehnten Consulate erwähnen, so ist wohl das Wahrscheinlichste, dass falls die fragliche Münze wirklich echt ist, die Zahl darauf durch ein nicht selten vorkommendes Versehen unrichtig angegeben wurde. Anstatt Cos. XVIII sollte es Cos. XVII heissen.

Da Domitianus in seiner fünfzehnjährigen Kaiserherrschaft zehn Consulate geführt hat, so kann durch dieselben die Hälfte seiner Regierungsjahre bestimmt werden, auch wenn keine Trib. Pot. beigefügt ist, welche mit dem 13. September 81 beginnt. In den sieben Jahren von 82—88 bekleidete er eben so viele Consulate ununterbrochen nach einander; daher kann bei Cos. VIII bis Cos. XIII nicht zweifelhaft sein, welches Regierungsjahr gemeint ist; so auch nicht bei Cos. XV (90), weil unmittelbar darauf Cos. XVI (91) folgt. Die übrigen Regierungsjahre aber werden durch die der Trib. Pot. beigeschriebene Zahl näher bestimmt. Seit dem J. 85 (Cos. XI) nahm er in seinen Titel auf CENSOR. P. P. P. (Censoria potestate Pater Patriae). Imperatoren-Begrüssungen hatte er in Allem 22 erhalten. Zur chronologischen Übersicht diene die Tabelle:

Jahr 81.	Anfang der Regierung 13. Sept., dann	Cos. VII.	Trib. Pot.
„ 82.	Cos. VIII. Trib. Pot. bis 13. „ „	Cos. VIII.	Trib. Pot. II.
	u. s. w. bis Ende 87.	Cos. XIII.	Trib. Pot. VII.

---

1) Sueton. Domit. c. 13. Consulatus XVII cepit, quot ante eum nemo. Stat. Silv. IV. Praef. Primo autem septimum decimum Germanici nostri consulatum adoravi. Überschrift I: XVII consulatus imp. Aug. Germanici Domitiani. — Auson. ad Gratian. p. 289. Scis XVII Domitiani consulatus, quos ille invidia alteros provehendi continuando conseruit.

2) Mémoir. de l'Acad. des belles lettr. XII, 313. L'art de vérifier les dates p. 141, not. 3. Le P. Chamillart avait dans son cabinet une medaille, qui portait la marque d'un XVIIIième consulat de Domitien. On pourrait croire que cette medaille avait été frappée d'avance.

Jahr	88.	Cos.	XIV.	Trib.	Pot.	VII bis 13. Sept.,	dann	Cos.	XIV.	Trib.	Pot.	VIII.
„	89.	„	XIV.	„	„	VIII „	„	„	XIV.	„	„	IX.
„	90.	„	XV.	„	„	IX „	„	„	XV.	„	„	X.
„	91.	„	XVI.	„	„	X „	„	„	XVI.	„	„	XI.
„	92.	„	XVI.	„	„	XI „	„	„	XVI.	„	„	XII.
„	93.	„	XVI.	„	„	XII „	„	„	XVI.	„	„	XIII.
„	94.	„	XVI.	„	„	XIII „	„	„	XVI.	„	„	XIV.
„	95.	„	XVII.	„	„	XIV „	„	„	XVII.	„	„	XV.
„	96.	„	XVII.	„	„	XV „	„	„	XVII.	„	„	XVI.

† 18. September 96.

Consulate des Nerva.

Von den vier Consulaten, welche M. Cocceius Nerva führte, waren nur zwei kaiserliche, welche nach einander in den beiden Jahren 850 und 851 d. St. (97 u. 98 n. Chr.) bekleidet wurden; keines von ihnen wurde das ganze Jahr hindurch geführt, das letztere nicht einmal einen ganzen Monat. Von den beiden früheren Consulaten führte er das erste 824 d. St. (71 n. Chr.) als Amtsgenosse des Kaisers Vespasianus in dessen drittem Consulate drei Monate hindurch (vgl. drittes Consulat des Vespasianus), das andere 18 Jahre später, 842 d. St. (90 n. Chr.), als College des K. Domitianus in dessen fünfzehntem Consulate, auch nur einen Theil des Jahres hindurch (vgl. fünfzehntes Consulat des Domitianus).

Drittes Consulat des Nerva.

Das dritte Consulat trat Nerva, der den Beinamen Germanicus führte, in seinem ersten Regierungsjahre an [1]), und führte es vom 1. Januar wohl nur die ersten Monate des J. 850 d. St. (97 n. Chr.) hindurch. Als Mitconsul wählte er sich den berühmten hochbejahrten L. Virginius Rufus [2]), der schon zweimal, im

---

[1]) Eckhel VI, 406. IMP · NERVA CAES · AVG · P · M · TR · POT · COS · III · P · P (aus der Zeit vom 18. Sept. 96 bis 17. Sept. 97) IMP · NERVA CAES · AVG · GERM · P · M · TR · P · II + IMP · II · COS · III · DES · IIII · P · P (aus der Zeit vom 18. Sept. bis 31. Dec. 97). Inschriften, die des dritten Consulats von Nerva erwähnen: Orell. n. 2781. IMP · NERVA III · COS. Mommsen I. R. N. n. 6234, 6235 u. 6254.

[2]) Die Fasti sind in der Bezeichnung des Consulpaares nicht genau, nur Idat. Chr. hat die ganz richtige Angabe: Nerva III et Rufo III; dagegen der Chronogr. Ravenn. ist ungenau bei der Zählung von den Nerva'schen Consulaten: Nerva II et Rufo III. Cassiodor. Chr. bringt die früheren Consulate des Rufus nicht in Anschlag: Nerva II et Rufus. Umgekehrt zählt das Chronic. Pasch. die Consulate des Rufus, aber

J. 63 [1]) und 69 [2]), das Consulat bekleidet hatte und nach dem Sturze des Nero zum Kaiser ausgerufen worden war [3]).

Rufus stand, als er zum dritten Male mit Nerva die Fasces führte, schon im 83. Lebensjahre. Er starb bald nach Antritt seines Amtes durch einen unglücklichen Fall, in Folge dessen er sich eine Rippe zerbrach [4]).

Für Rufus trat als consul suffectus in's Amt der Geschichtschreiber C. Cornelius Tacitus, der seinem Vorgänger die Leichenrede hielt [5]).

Dass Tacitus nicht der einzige consul suffectus im J. 97 gewesen, ist höchst wahrscheinlich. Wer aber für Nerva und Tacitus in's Consulat getreten, lässt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Das C. Salvius Liberalis (Nonius) Bassus zu den consules suffecti des

---

nicht die des Nerva: Νερουᾶ Αὐγούστου καὶ Τίτου Ῥούφου τὸ γ'. Über das dritte Consulat des Rufus, das mit Nerva zugleich von ihm geführt wurde, sprechen in bestimmter Weise die Schriftsteller. Frontin. de aquaeduct. c. 102. Nerva III et Verginio Rufo III Cos; Plin. epist. II (Verginius Rufus) perfunctus est tertio consulatu etc., Martial. XI, 4. Et qui purpureis jam tertia nomina fastis, Jane, refers Nervae; Dio Cass. LXVIII, 2. Dieser sagt, dass Nerva kein Bedenken getragen, den Verginius Rufus zum Mitconsul anzunehmen, obschon er einige Male zum Kaiser ausgerufen worden war. Es sei auch auf ihn die Inschrift gesetzt worden, dass er als Besieger des Vindex die Obergewalt nicht behalten, sondern dem Vaterland zurück gegeben habe. Vgl. das Consulat Otho's im J. 69. — Das Praenomen des Verginius Rufus war nicht wie Muratori und Almeloveen angeben Publius, sondern Lucius. Gruter. 8, 3. 1806, 5. Orell. 1603. Das Chronic. Pasch. gibt den unrichtigen Vornamen Τίτος. Über des Verginius Rufus politische Wirksamkeit in der Zeit des Nero und nach dessen Sturz handeln Dio Cass. LXIII, 25 u. LXIV, 4. Tacit. Hist. 8 u. 9.

1) Das erste Consulat führte Verginus Rufus mit C. Memmius Regulus im J. 816 d. St. (63 n. Chr.). Gruter. 8, 3. 1806, 3. L · VERGINIO RVFO C · MEMMIO REGVLO COS. Tacit. Ann. XV, 23. Memmio Regulo et Verginio Rufo Coss. So auch Frontin. aquaed. c. 102. Seneca Quaest. nat. VI, 1 und die Fasti beim Chron. Rav. und Idat. haben nur Regulo und Rufo. Ob Rufus, der als consul ordinarius am 1. Jan. in's Amt getreten war, das ganze Jahr die Fasces führte, ist nicht gewiss; wir können nicht einen consul suffectus, der an seine Stelle getreten, angeben.

2) Das zweite Consulat führte L. Verginius Rufus mit Pompejus Vopiscus Silvanus 822 d. St. (69 n. Chr.), vom 1. März bis 1. Mai, als consul suffectus für den Kaiser Otho, der vorher die Fasces getragen hatte, unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Galba. Vgl. das Consulat des Otho im J. 69.

3) Tacit. Hist. II, 49, 51, 68.

4) Plin. Epist. II, 1.

5) Plin. Epist. II, 1. (Rufus) laudatus est a consule Cornelio Tacito: nam hic supremus felicitati ejus cumulus accessit, laudator eloquentissimus. — Tacit. Hist. II, 6 sagt von Verginius Rufus: Manebat admiratio viri et fama.

J. 97 zu zählen sei [1]), muss als ebenso wenig festgestellt betrachtet werden, als dass C. Julius Proculus damals die Fasces geführt hat [2]). Eher zu begründen ist, dass Sex. Julius Frontinus und Sex. Pomponius Collega im J. 97 consules suffecti gewesen, wenn sie nicht etwa schon im Jahre vorher die Fasces geführt haben [3]).

Viertes Consulat des Nerva.

Unmittelbar nach dem dritten Consulate bekleidete Nerva 851 d. St. (98 n. Chr.) sein viertes [4]) bis zum 28. Januar [5]), an welchem Tage er starb. Sein Mitconsul war sein Adoptivsohn und Mitregent M. Ulpius Trajanus [6]), der die Fasces zum zweiten Male führte. Für Nerva trat als consul suffectus ein T. Flavius Libo [7]).

Consulate des Trajanus.

M. Ulpius Trajanus, der als Adoptiv-Sohn seines Vorgängers Nerva noch dessen Namen führte, bekleidete sechsmal das Consulat. Sein erstes Consulat fällt vor seiner Kaiserherrschaft in's Jahr 844 d. St. (91 n. Chr.); das zweite führte er gemeinschaftlich mit Nerva 851 d. St. (98 n. Chr.), das dritte 853 d. St. (100 n. Chr.), das vierte 854 d. St. (101 n. Chr.), das fünfte 857 (104 n. Chr.) und endlich das sechste 865 d. St. (112 n. Chr.). Wie lange er in jedem Consulate das Amt bekleidet hat, lässt sich nicht genau nach-

---

1) Cardinali dipl. mil. n. 280 und p. 151 schliesst es aus einer Inschrift, worin C. SALVIO C·F·LIBERALI . . . BASSO COS. vorkommt; jedoch ist es unentschieden, ob diesem Consul Salvius nicht besser das J. 100 anzuweisen sei.

2) Muratori 315, 2 (Orell. 2273) nach einer Inschrift: C·IVLIO M·F·VOLT·PROCVLO COS. Almeloveen nimmt in unserm Jahre den Vettius Proculus als consul suffectus an.

3) Plin. Paneg. c. 61. Vgl. drittes Consulat des Trajan.

4) Eckhel VI, 409. IMP·NERVA CAES·AVG·P·M·TR·P·II + IMP·II·COS·IIII·P·P. Murat. 315, 4. NERVA IIII COS.

5) Clinton fast. Rom. setzt den Tod Nerva's auf den 25. Jan. Dagegen spricht Dio Cass. 68, 4, der die Dauer seiner Regierung vom 18. Sept. 96 auf 1 Jahr, 4 Monate und 9 Tage angibt (also bis 27. Jan. 98).

6) Idat. Chr. Nerva IV et Trajano II. Ungenau der Chron. Rav. Nerva III et Trajano II, Cassiod. Nerva III et Trajanus III. Das Chronic. Pasch. erwähnt nicht den Nerva, sondern nur den Trajanus als alleinigen Consul. — Tacit. Germ. c. 37. Si ad alterum imperatoris Trajani consulatum computamus u. Plin. Panegyr. c. 59. — Eckhel IV, 412. TRAIAN·AVG. — — TR·POT·COS·II.

7) Orelli n. 6774

weisen; sicher ist es aber, dass in jedem dieser Consulatsjahre consules suffecti vorgekommen sind.

Erstes Consulat des Trajanus.

Noch ehe Trajan Kaiser war, führte er im J. 91 n. Chr. als consul ordinarius die Fasces, unter der Regierung des Domitian. Sein College war M'Acilius Glabrio [1]. Beide blieben nicht das ganze Jahr hindurch im Amt; sie gaben es wahrscheinlich am 1. Juli ab an die consules suffecti Q. Valerius Vegetus und P. Metius (oder P. Metilius) [2].

Zweites Consulat des Trajanus.

Kaiser Nerva nahm in seinem vierten Consulate 851 d. St. (98 n. Chr.) den Trajan zum Mitconsul an [3], den er damals bereits adoptirt und dem er auch die Mitregierung durch Ertheilung der tribunicia potestas übertragen hatte. Nach dem Tode des Nerva (28. Jänner) war Trajan alleiniger Consul [4]; erst einige Zeit später ward an Nerva's Stelle T. Flavius Libo [5] zum Mitconsul angenommen. Es ist nur Vermuthung, dass in demselben Jahre Licinius Sura [6] und Afranius Dexter [7] die weiteren consules suffecti gewesen seien.

---

1) Dio Cass. LXVII, 12. Τραϊανῷ δὲ δὴ τῷ Οὐλπίῳ καὶ Ἀκιλίῳ Γλαβρίωνι ὑπατεύσασι τότε. Die Fasti haben theilweise ungenaue und falsche Angaben; nur der Chronogr. Rav. hat die richtige: Glabrione et Trajano; Chron. Pasch. Λαβρίωνος καὶ Τραϊανοῦ; Idat. Glabrione et Gratano; Cassiod. Trajanus II et Glabrio. Durch den Scholiasten ad Juvenal. Satir. IV, 92 erfahren wir Glabrio's Pränomen Manius. Almeloveen, Muratori u. l'art de vérif. les dates geben dafür das unrichtige Marcus. Domitian liess den Glabrio hinrichten, weil er wie ein Gladiator öffentlich aufgetreten war und mit wilden Thieren gekämpft hatte. Sueton. Domitian. c. 10. Dio Cass. LXVII, 14.

2) Marini frat. arv. Tab. XXIV, p. LXXXIV. Q·VALERIO VEGETO·P·MET . . . NON·NOV. Ein Metius Pomposianus war unter Vespasian Consul, ein Metilius Secundus unter Hadrian ein hoher Beamter.

3) Vgl. Nerva's viertes Consulat. Plin. Panegyr. 59. Gessisti alterum consulatum. Tacit. German. c. 37.

4) Plin. Panegyr. c. 59. Te omne onus consulis obiisse. Chron. Pasch. Τραϊανοῦ Αὐγούστου μόνου.

5) Giornal. Arcad. LV, 1832. p. 132. Orell. 6734. IMP·CAESARE TRAIANO aug. II ET FL·LIBONE COS.

6) Marini fr. arv. p. 716.

7) Plin. epist. VIII, 14. 1—12.

Drittes Consulat des Trajanus.

Zum dritten Male [1]) führte Trajan die Fasces 853 d. St. (100 n. Chr.) mit Sextus Julius Frontinus [2]), der ebenfalls zum dritten Male [3]) Consul war. Frontinus war früher Aufseher über die römischen Wasserleitungen (curator aquarum) gewesen; er schrieb über die Wasserleitungen ein Buch wie auch eine Schrift über die Kriegslisten. Er starb 103 oder 106 n. Chr. als Augur.

Trajan blieb vielleicht bis zum Juli im Amt, Frontinus trat früher davon ab; an seine Stelle kam Sextus Pomponius [4]) Collega, der ebenfalls zum dritten Male die Fasces führte [5]). So hatte Trajan in seinem dritten Consulate zwei Collegen, die zum dritten Male Consuln waren und die das zweite Consulat gleichzeitig von Kaiser Nerva erhalten hatten.

Dass um die Mitte des Jahres Julius Ferox und Acutius Nerva als consules suffecti eingetreten seien, behauptet Muratori [6]). Sicherer ist es, dass in der zweiten Hälfte des Jahres C. Julius Cornutus Tertullus [7]) und der Epistolograph C. Caecilius Plinius

---

[1]) Eckhel VI, 413. IMP · CAES · NERVA TRAIAN · AVG · GERM · P · M · TR · POT + COS · III · P · P. (da die Zahl der Trib. Pot. mit der des Consulats übereinstimmt, so wird sie nur einmal gesetzt). Murat. 315, 5. TRAIANVS TRIB · POT · III · DES . . . . . (ist vielleicht zu lesen: COS · III oder COS III · DES IIII).

[2]) Orell. 6545. IMP · NERVA · TRAIANO · CAESARE · AVG · GER · III · SEX · IVLIO · FRONTINO III · COS. Von den Fastis hat nur der Chronogr. Rav. das richtige Consulpaar Trajano III et Frontino; Idatius gibt Trajano et Pontino; das Chronic. Pasch. noch unrichtiger Τραϊανοῦ Αὐγούστου τὸ β' καὶ Ποντιανοῦ. Cassiodor hat Trajanus IV et Fronto. Diese Angabe und Gesner, fasti ad Plin. Panegyr. haben Clinton bestimmt, Trajan's Amtsgenossen M. Cornelius Fronto zu nennen, welcher Consul nach obiger Orellischen Inschrift nicht richtig sein kann. Über einen Consul Fronto unter Kaiser Nerva vgl. man Dio Cass. LXVIII, 1. Es ist derselbe, welcher als consul suffectus in einem Militärdiplome des Kaisers Nerva vom J. 96 vorkommt bei Cardinali diplom. Tav. X, p. XXIX. A · D · VI Idus Octobris TI · CATIO fronTONE M · CALPVRnio flacCO COS. Bei Plin. Ep. II, 11 wird er Fronto Catius genannt.

[3]) Plin. Panegyr. c. 60. (Trajanus) recepit tertium consulatum, ut daret; noverat moderationem hominum, noverat pudorem, qui non sustinerent tertio consules esse, nisi cum ter consule. Cf. c. 61 u. 64.

[4]) Plin. Epist. II, 11.

[5]) Plin. Panegyr. c. 61. Ut sit nemini dubium, hanc tibi praecipuam causam fuisse extendendi consulatus tui, ut duorum consulatus amplecteretur et collegam te non uni daret. Uterque nuper consulatum alterum gesserat a patre tuo — datum. Es ist aus dieser Stelle zu entnehmen, das Frontinus wie Pomponius Collega unter Nerva consules (suffecti) waren.

[6]) Muratori 315.

[7]) Plin. Panegyr. c. 90. Orell. 3659; cf. Marini fr. arv. p. 150, 177, 656.

Secundus[1]) das Consulat geführt haben, wie wir von dem letztern selbst erfahren. Er gibt uns aber keine Nachricht über die Dauer seines Amtes. Gegen Schluss des Jahres waren L. Roscius Aelianus Maecius Celer[2]) und Tib. Claudius Sacerdos[3]) Consuln. Somit wären im J. 100 n. Chr., wenn nicht sieben, doch wenigstens fünf consules suffecti vorgekommen.

Viertes Consulat des Trajanus.

Das vierte Consulat[4]) reihte sich unmittelbar an das dritte; Trajan bekleidete es 854 d. St. (101 n. Chr.) mit Q. Articuleius Paetus[5]), der früher schon consul suffectus gewesen war; jedoch kann von dieser frühern Führung des Amtes nicht das Jahr nachgewiesen werden.

Ohne Zweifel hat es in diesem Jahre consules suffecti gegeben; wie sie geheissen, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. Man ver-

---

1) Plin. Panegyr. c. 90. Orell. 1172.

2) Orell. 3569 = 4952. Fea frammeut. p. LXXVI. Morcell. de Styl. p. 110 setzt den L. Roscius unrichtig in's J. 223.

3) Murat. 315, 5. TRAIAN · TRIB · POT · III · DES . . . . . IIII KAL · IAN · L · ROSCIO AELIANO TI · CLAVDIO SACERDOTE COS. Marini (l. c. p. 177) stellt den Cornutus Tertullus und den Roscius Aelianus als Consulpaar für den Schluss des Jahres 100 zusammen, was nicht richtig sein kann.

4) Eckhel VI, 412. IMP · CAES · NERVA TRAIAN · AVG · GERM + P · M · TR · P · COS · IIII · P · P. Gruter. 246, 7. IMPERATORI CAESARI DIVI NERVAE FILIO NERVAE TRAIANO AVG · GERM · PONT · MAX · TRIB · POT · IIII · COS · IIII. 246, 3. (Ex auctoritate imp. caesaris divi nervae fil. nervae trajani aug. germ. pontificis maximi) TRIBVNIC · POTESTAT · V · COS · IV · P · P. Murat. 316, 1. CAES · TRAIANO N · IIII COS.

5) Giornal. Arcad. LVI, 1832. Annal. Instit. arch. 1844. p. 93. Orelli 5958. ANNO IMP · CAES · NERVAE TRAIANI AVG · GERMANICI IIII · Q · ARTICVLEI · PAETI · II · COS · Darnach ist eine verstümmelte Inschrift zu ergänzen Orell. 6664: imp. caes. NERVA TRAIANO AVG · germanicO IIII q · ARTICVLEIO PAETO II cos. Cf. Borghesi Inst. arch. 1835, p. 145. Henzen Annal. Instit. arch. 1844, p. 5. 1845, p. 81, 233. 1847, p. 3. Mommsen I. R. N. 1354. — Die Inschrift bei Casaubon. ad Spartian. Hadrian. p. 7. M · VPIO TRAIANO AVG · IIII SEX · ARTICVLEIO PAETO ist nicht echt. Murat. 498, 23. OPDOL EX FIGOCM CAEN PAET COS liest Fabretti: OP · DOL · EX · FIGVLINIS OCM (?) CAESARE NOSTRO PAETO COS. Marini p. 240 aber bezieht die Inschrift auf den Consul Paetinus des J. 123 und liest: opus dol. ex figulinis Oceanis Majoribus Caesaris nostri Paetino consule. Die fasti consul. geben von dem Mitconsul nur entstellt den Namen Petus statt Paetus an: Τραϊανοῦ Αὐγούστου τὸ γ' καὶ Πέτου; Chronogr. Rav. Trajano IIII et Peto, ebenso Idat. — Cassiod. hat Trajanus et Orphitus, letzterer Namen aus Q. Paetus entstellt. — Die Stelle bei Spartian. Hadr. c. 3 Hadrianus quaesturam gessit Trajano quater et Arunculeio Cos. gibt den Namen des Mitconsuls corrumpirt.

muthet es gehörten in dieses Jahr das Consulpaar Rubrius Gallus und Caelius Hispo [1]). Manche setzen auch in dieses Jahr als consules suffecti Orphitus (weil bei Cassiodor dieser Name erscheint), Bebius Macer, der unter Hadrian praefectus urbi war, und M. Valerius Paullinus [2]).

Fünftes Consulat des Trajanus.

Im dritten Jahre nach dem vierten Consulat 857 d. St. (104 n. Chr.) [3]) bekleidete Trajan sein fünftes. Er hatte zum Mitconsul den M'. Laberius Maximus [4]), der schon früher ungewiss in welchem

---

1) Bei Ulpian 40, 5. 16. 5. SC quod factum est temporibus divi Traiani Rubrio Gallo et Caelio Hispone conss. Murat. 316, 2. M·EPPVLEIO PROCVLO L·F·CLAVD· CAEPIONI HISPONI COS.

2) Art de vérifier les dates.

3) Der Index consulum bei Dio Cassius, Noris, Mansi, auch selbst Clinton setzen Trajan's fünftes Consulat unrichtig in's J. 103, und weisen dem Consulpaar des J. 103 die Stelle vom J. 104 zu. Münzen Trajan's bei Eckhel VI können uns zur Ermittelung des richtigen Jahres führen. S. 415 werden zwei Münzen angegeben, deren Legenden sagen, dass sie geschlagen worden sind im vierten Consulat im Jahre vor dem fünften, COS·IIII·DES·V. Die eine ist aus der Trib. Pot. VI, die andere aus der Trib. Pot. VII. Da Trib. Pot. II vom 28. Jan. 98 beginnt, so muss die Trib. Pot. VI mit dem 28. Jan. 102 ihren Anfang nehmen und am 27. Jan. 103 endigen; es folgt sodann für das J. 103 weiter bis zum Schluss die trib. pot. VII. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass die beiden nachstehenden Legenden auf das J. 103 gehen: IMP·CAES·NERVA TRAIAN·AVG·GERM·P·M·TR·P·VI + IMP·IIII·COS·IIII·DES·V·P·P·SC und IMP·CAES·NERVA TRAIAN·AVG· GERM·DACICVS·P·M + TR·P·VII·IMP·IIII·COS·IIII·DES·V·P·P. Würde letztere Legende auf das J. 102 gehen, so müsste Trajan auch schon in diesem Jahre den Titel Dacicus geführt haben, den er aber erst Ende 103 oder Anfang 104 annahm nach der glücklichen Beendigung des ersten dacischen Krieges. Den Beweis, dass das fünfte Consulat in's Jahr 104 gefallen, vervollständigt eine andere Münze bei Eckhel VI, 417 mit der Bezeichnung Cos. V: IMP·CAES·NERVA TRAIAN·AVG. GERM·DACICVS·P·M + TR·P·VII·IMP·IIII·COS·V·P·P·S·C. Fiel das fünfte Consulat in's J. 103, so müsste diese Münze aus der Zeit von 28. Jan. bis 31. Dec. 103 sein. Es würde aber dann wenig zusammenstimmen, dass obige Münze mit TR·POT·VII·COS·IIII·DES·V auch in's J. 103 fiele; denn für das Vorjahr (COS· IIII·DES·V) könnte nicht die TR·POT·VII angegeben sein, sondern es müsste dann TR·POT·V oder VI bestimmt worden sein. Ein in neuerer Zeit gefundenes trajanisches Militärdiplom (Cardinali Tav. XI, p. XXX. Borghesi, annali dell' instig. arch. 1846, p. 343. 1852, p. 13. Orelli 5442) liefert dann die Vervollständigung des Beweises: IMP·CAES·DIVI NERVAE F NERVA TRAIANVS AVGVSTVS GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNIC·POTESTAT·VII·IMP·IIII· COS·V·P·P. — A·D·XIIII·K·FEBR·M' LABERIO MAXIMO II Q QLITIO ATILIO AGRICOLA II COS. (Es ist dieses Diplom datirt vom 19. Januar [104].)

4) Der Name steht vollständig im Militärdiplom Trajan's (vom J. 104, vgl. oben), verstümmelt aber in einem Fragmente von einem trajan. Milit. Dipl. bei Cardinal. dipl.

Jahre die Fasces geführt hatte. Trajanus trat noch im Jänner vom Amt ab, so dass er nur wenige Wochen, vielleicht nur wenige Tage das Consulat geführt hat. Länger im Consulat blieb sein College, der mit dem für Trajan gewählten Consul suffectus Q. Glitius Atilius Agricola [1]), der schon früher einmal Consul gewesen, jedenfalls vom 19. Jänner an, das Consulat weiter bekleidet hat.

Es ist unbekannt, welche andere consules suffecti in diesem Jahre vorgekommen sind.

Sechstes Consulat des Trajanus.

Im achten Jahre nach dem fünften Consulate bekleidete Trajan sein sechstes [2]) 865 d. St. (112 n. Chr.); es war das letzte Mal, dass er die Fasces führte. Die Dauer dieses Consulates, das jedenfalls nicht das ganze Jahr hindurch währte, kann nicht näher bestimmt werden. Es blieb der Kaiser wohl nur wenige Monate im Amt. Sein Mitconsul war T. Sextius Africanus [3]), den man früher fälschlich C. Julius Africanus [4]) genannt hat.

---

mil. n. 181: NerVA trajano caesaRe aug. gERM · dac · V · M' LAberio II COS. Die Fasti meistens ungenau; nur der Chron. Rav. richtig: Trajano V et Maximo II; Chronic. Pasch. Τραϊανοῦ τὸ δ' καὶ Μαξίμου, Idat. Chr. Trajano V et Maximo. Cassiod. in der Zahl falsch: Trajan. VI et Maximus. — Laberius Maximus wird unter Hadrianus als suspectus imperio auf eine Insel verbannt. Spartian. Hadr. c. 5. — Der leunclavische Consular-Index bei Dio Cass. gibt dem Trajan in seinem fünften Consulat zum Collegen den Q. Messius Maximus II.

1) Vgl. das oben angegebene Militärdiplom Trajan's vom J. 104 bei Orelli 5442. Unser Q. Glitius Atilius Agricola wird in mehreren Inschriften erwähnt: Cardinali n. 282, p. 155. Gruter. 357, 1. Maffei Mus. Ver. 213, 3—5. Murat. 310, 3 und 311, 1 u. 3. Orell. 5449 u. 4915. Er war früher Tribun der Leg. I Ital., dann Legat der Leg. VI Ferrata, später kaiserl. Legat der Provinzen Belgien und Pannonien. Vgl. Borghesi Annali dell' institut. arch. 1846, p. 343, 1852, p. 13.

2) Eckhel VI, 418. IMP · TRAIANO AVG · GER · DAC · P · M · COS · VI · P · P. Mommsen I. R. N. n. 2487. TRAIANO AVG — — TRIB · POT · XV · IMP · VI · COS · VI. Fea frament. p. 8. n. 21. TRAIANO AVG. — — TRIBVNITIA POTESTAT · XVI · IMP · VI · COS · VI. Die Trib. Pot. XV und XVI fällt mit dem sechsten Consulatsjahre Trajan's zusammen. Folgende Inschrift gehört nicht in unser Jahr 112: Gruter. 247, 3. IMP · CAES · NER · TRAIANO AVG · GERM · DAC · PARTH · PON · MAX · TR · P · XV · COS · VI · P · P. Mit Recht bemerkt Clinton fast. Rom.: The title Parthicus marks this inscription for a later year. Statt TR · P · XV dürfte zu lesen sein TR · P · XX.

3) Orell. 1595. IMP · CAES · NERVA TRAIANO AVG · GERM · DACICO VI T · SEXTIO COS. Phlegon. Mirac. I, 25. Ὑπατευόντων ἐν Ῥώμῃ Τραϊανοῦ τὸ ἕκτον καὶ Τίτου Σεξτίου Ἀφρικανοῦ. Die Fasti haben beim sechsten trajanischen Consulat nur den Namen Africanus, ohne weitere Beifügung. Cassiodor hat Trajanus VII et Africanus.

4) Der leunclavische Consular-Index zu Dio Cass. hat C. Julius Africanus, wofür Clin-

Consules suffecti von diesem Jahre können namentlich nicht angeführt werden.

Aus der blossen Angabe eines Consulatjahres lässt sich ein trajanisches Regierungsjahr nicht ermitteln; es ist nothwendig, dass dabei auch die Anzahl der Erneuerungen der Tribunitia Potestas bemerkt wird. Aber von welchem Tage und von welchem Jahre diese beginnt, ist eine streitige Frage, wodurch ziemlich abweichende Berechnungen veranlasst worden sind [1]). Entweder gegen Ende October, oder vielleicht auch schon am 18. September 97 (n. Chr.) hatte Nerva den Trajan adoptirt und ihm zugleich die Tribunitia Potestas ertheilt; einige Monate später, am 28. Jänner 98 starb Nerva. Von diesem letztern Tage an, welchen man den dies imperii Trajani nannte [2]), zählte Trajan die zweite Erneuerung der Tribunitia Potestas, so dass die erste nur für den Zeitraum von drei oder vier Monaten zu gelten hat, und er für seine Regierung vom September oder October 97 bis 9. oder 11. August 117 einundzwanzig Erneuerungen der Trib. Potest. zählen konnte. Zur Übersicht wird folgende chronologische Tabelle dienen, wozu hinsichtlich des Jahres 97 noch zu bemerken ist, dass er in den letzten Monaten desselben, wie im Anfang des Jahres 98 bis 28. Jänner seinem Namen Nerva Trajanus Germanicus nur Cos. Trib. Pot. beifügte, aber noch nicht Augustus Pontifex Maximus, welche Titel er erst nach dem Tode des Nerva annahm [3]).

---

ton mit Recht T. Sextius Africanus aufgenommen hat. Marini fr. arv. p. 105 u. 119 handelt über die Abstammung des T. Sextius Africanus von Julus Antonius.

1) Eckhel VI, 412 setzt die Adoption und den Anfang der Trib. Pot. in den October 96 n. Chr. Borghesi (annal. dell' instit. arch. Rom. 1846, p. 330), auf Plin. epp. Lib. X, 49 u. 102 sich stützend, behauptet, dass Trajan erst gegen Ende October 97 adoptirt worden sei und vom 28. Januar 98 die Trib. Pot. II gezählt habe, so dass die erste nur drei Monate in sich begriffen habe. (Trajano rinnovava i suoi tribunati non alla fine di Ottobre — ma si bene nell' intervallo fra il 19. gennaro e il 17. febbraro). Mit dieser Borghesi'schen Ansicht stimmt Henzen (Orell. coll. inscript. III, p. 8) ziemlich überein auf Grund von chronologischen Angaben in zwei trajanischen Militärdiplomen (bei Orell. 5442 u. 5443). In der Note zu Orell. n. 795 bemerkt Henzen: Trib. Pot. XXI (Trajani), quam Eckhel VI, 457 frustra conatus est explicare, minime dubia est: nam si Trib. Pot. a. d. IV vel V Kal. Febr. renovabat, XXI. eum assecutum esse temporum ratio docet, quum primis Augusti diebus decesserit.

2) Plin. Epist. lib. X, 49 u. 102.

3) Eckhel VI, 412.

Jahr	98.	Cos.	II.	Trib.	Pot.	I.	bis	28.	Jan.,	darnach	Cos.	II.	Trib.	Pot.	II.
„	99.	„	II.	„	„	II.	„	„	„	„	„	II.	„	„	III.
„	100.	„	III.	„	„	III.	„	„	„	„	„	III.	„	„	IV.
„	101.	„	IV.	„	„	IV.	„	„	„	„	„	IV.	„	„	V.
„	102.	„	IV.	„	„	V.	„	„	„	„	„	IV.	„	„	VI.
„	103.	„	IV.	„	„	VI.	„	„	„	„	„	IV.	„	„	VII.
„	104.	„	V.	„	„	VII.	„	„	„	„	„	V.	„	„	VIII. [Dacicus] [1]).
„	105.	„	V.	„	„	VIII.	„	„	„	„	„	V.	Trib.	Pot.	IX.
„	106.	„	V.	„	„	IX.	„	„	„	„	„	V.	„	„	X.
„	107.	„	V.	„	„	X.	„	„	„	„	„	V.	„	„	XI.
„	108.	„	V.	„	„	XI.	„	„	„	„	„	V.	„	„	XII.
„	109.	„	V.	„	„	XII.	„	„	„	„	„	V.	„	„	XIII.
„	110.	„	V.	„	„	XIII.	„	„	„	„	„	V.	„	„	XIV.
„	111.	„	V.	„	„	XIV.	„	„	„	„	„	V.	„	„	XV.
„	112.	„	VI.	„	„	XV.	„	„	„	„	„	VI.	„	„	XVI.
„	113.	„	VI.	„	„	XVI.	„	„	„	„	„	VI.	„	„	XVII. [Optimus] [2]).
„	114.	„	VI.	„	„	XVII.	„	„	„	„	„	VI.	Trib.	Pot.	XVIII. [Parthicus] [3]).
„	115.	„	VI.	„	„	XVIII.	„	„	„	„	„	VI.	Trib.	Pot.	XIX.
„	116.	„	VI.	„	„	XIX.	„	„	„	„	„	VI.	„	„	XX.
„	117.	„	VI.	„	„	XX.	„	„	„	„	„	VI.	„	„	XXI [4]).

Consulate des Hadrianus.

Obschon P. Aelius Hadrianus 21 Jahre hindurch die Regierung führte, so bekleidete er doch nur einige wenigemale das Consulat. Von seinen drei Consulaten [5]) gehören nur zwei der Kaiserherrschaft an; das erste führte er als consul suffectus unter Trajan's Regierung [6]), wahrscheinlich 109 n. Chr. [7]). Sein Mitconsul war

[1]) Orell. 5440 u. 5442. Borghesi ann. dell' Inst. arch. 1846, p. 343. 1852, p. 13.

[2]) Orell. 6857 a.

[3]) Orell. 718.

[4]) Orell. 795 u. 796. Titel Trajan's nach dem 28. Jan. 117 n. Chr. Imperator Caesar Nerva Trajanus Augustus Pontifex Maximus Pater Patriae, Germanicus, Dacicus, Parthicus, Optimus Maxumusque princeps, Trib. Pot. XXI, Imper. XIII, Cos. VI.

[5]) Spartian. Hadrian. c. 8. Tertio consules, quum ipse ter fuisset, plurimos fecit.

[6]) Spartian. Hadrian. c. 3. Ob hoc (nachdem er legatus Praetorius in Pannonia inferior gewesen) consul (suffectus) factus est. Dio Cass. LXIX, 1. „Hadrian war unter ihm (Trajan) nicht einmal consul der ersten Ordnung geworden."

[7]) Nach Panvinius, Muratori (318) u. dem art de vérifier les dates war Hadrianus mit L. Publilius Celsus für A. Cornelius Palma II und C. Calvisius Tullus II 109 in's

M. Trebatius Priscus[1]). Die zwei andern Consulate, die Hadrianus während seiner Kaiserherrschaft als consul ordinarius führte, fallen in seine erste Regierungszeit 871 d. St. (= 118 n. Chr.) und 872 d. St. (= 119 n. Chr.).

Zweites Consulat des Hadrianus.

Aelius Hadrianus war nach dem Tode des Kaisers Trajanus (11. August 117 n. Chr.) durch die Bemühungen der verwitweten Kaiserinn Plotina auf den Thron erhoben worden. Es ist zweifelhaft, ob Trajan den Hadrian wirklich adoptirt hat; man behauptet, dass seine Witwe Plotina die Adoptions-Urkunde unterschoben habe[2]). Auf die Adoption aber stützte Hadrian sein Recht an den Kaiserthron. Noch in seinem ersten Regierungsjahre am 1. Jänner 871 d. St. (oder 118 n. Chr.) trat Hadrianus sein zweites Consulat[3]) an und er scheint es das ganze Jahr hindurch geführt zu haben. Dass er noch zu Lebzeiten des Trajan zu dem zweiten Consulat von diesem Kaiser auf Betreiben seiner Gemahlinn designirt worden, ist aus einer Stelle des Spartianus zu schliessen[4]). Sein Mitconsul war Salinator[5]), dessen vollständiger Name Ti. Claudius Fuscus Salinator[6]) gelautet haben soll. Unrichtig dürfte es sein, den Amtsgenossen des Hadrianus Alexander zu nennen[7]).

Consules suffecti von diesem Jahre sind nicht bekannt.

Consulat getreten. Marini p. 143 bestreitet dieses; er nimmt zwar auch das Jahr 109 an, aber bestimmt als zweiten consul suffectus (p. 129) dem M. Trebatius Priscus. So auch Cardinali dipl. n. 403. aelio hadriANO TREBATIO PRISco COS.

1) Marini fr. arv. p. 129 nach den fastis Albanis Tab. II:
P·AELIO HADRIANO
M·TREBATIO PRISCO COS.

2) Dio Cass. LXIX, 1.

3) Die Münzen bei Eckhel VI, 476 mit dem Avers: IMP·CAESAR·TRAIANVS HADRIANVS AVG. haben den Revers: ADVENTVS AVG·PONT·MAX·TR·POT·COS·II·S. C. oder P·M·TR·P·COS·II·AET·AVG. oder LIBERALITAS AVG·PONT·MAX·TR·POT·II·COS·II·S. C. Die Inschrift bei Gruter. 10 u. 154, 6. IMP·CAES·DIVI TRAIANI PARTHICI F·D·NERVAE NEP·TRAIANO HADRIANO AVG·PONT·MAX·TR·POT·II·COS·II. Nur der Chronogr. Rav. setzt bei Hadrianus im J. 118 das zweite Consulat: (Adriano II et Salinatore), alle übrigen Fasti lassen die Zahl II weg, weil sie das Jahr, worin Hadrian consul suffectus war, nicht berücksichtigen.

4) Spartian. Hadrian. c. 4. Hadrianus secundo consul favore Plotinae factus.

5) So nennen ihn einfach alle Fasti.

6) Der leunclavische Consular-Index zu Dio Cass.

7) Murat. 319, ohne Zweifel durch das bei Cassiodor, Prosper u. Victor eingeschobene Consulpaar Clarus et Alexander verleitet.

Drittes Consulat des Hadrianus.

Unmittelbar an das zweite Consulat Hadrian's reihte sich sein drittes [1]) (im J. 119 n. Chr.), das er nur vier Monate bis Ende April führte [2]). Sein Mitconsul war Q. Junius Rusticus [3]), der berühmte stoische Philosoph, der zugleich ein ausgezeichneter Kriegsmann war, und unter den Lehrern des nachherigen Kaisers M. Aurelius genannt wird.

Consules suffecti gab es in diesem Jahre sicher, doch sind ihre Namen nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen. Nach Marini [4]) trat für Hadrianus in's Amt Q. Flavius Tertullus. Muratori [5]) nennt als consul suffectus dieses Jahres M. Catius Priscus Messius Rusticus Aemilius Papius Arius.

Um ein Jahr von der 21jährigen Regierung des K. Hadrianus zu ermitteln, reichen die beiden Kaiserconsulate, welche in die ersten Regierungsjahre fallen, natürlich nicht aus. Hauptführung muss sein die Erneuerung der Tribunitia Potestas, welche vom 11. August 117 ihren Anfang genommen hat. COS. und TRIB. POT. ohne Zahl deuten auf das Jahr 117 vom 11. August bis

---

1) Gruter. 249, 9. IMP · CAESARI DIVI TRAIANI PARTH · F · DIVI NERVAE NEP. TRAIANO HADRIANO AVG · PONT · MAX · TRIB · POT · III · COS · III. Mommsen I. R. N. n. 313. — HADRIANO AVG — TR · POT · III · COS · III. Die Inschriften bei Murat. 319, mit Hadriano III · COS oder Hadriano N · III · COS sind unecht; sie sind ligorianischen Ursprungs. Die Bezeichnung Hadrian. — Trib. Pot. II Cos. III bei Marini fr. Arv. Tav. 49, meint man, könne nicht echt sein; es müsse entweder Trib. Pot. II Cos. II oder Trib. Pot. III Cos. III heissen. Cf. Clinton fast. Roman. I, 107. Das inschriftlich vorkommende IMP · N · III et Severo II bezieht Marini (frat. Arv. p. 407, Not. 51) auf die Jahre 119 (auf Kaiser Hadrian Cos. III) und 120 (auf den Consul L. Catilius Severus) und verwirft die Ansicht derer, die es auf Kaiser Septimius Severus bezogen und es in die Jahre 194 und 202 setzten.

2) Spartian. Hadrian. c. 8. Tertium consulatum quatuor mensibus tantum gessit.

3) Junius Rusticus war der Lehrer des M. Aurelius in der stoischen und peripatetischen Philosophie. Dio Cass. 71, 35. Capitolin. Antonin. phil. c. 3. (Junius Rusticus) domi militiaeque pollebat, Stoicae disciplinae peritissimus, cum quo omnia communicavit publica privataque consilia: cui etiam ante praefectos praetorii semper osculum dedit: quem et consulem iterum designavit.

Die Fasti, welche nicht das erste Consulat des Hadrian berücksichtigen, sind ungenau und nennen den Mitconsul nur einfach Rusticus. Chronogr. Rav. Adriano II et Rustico; Idat. Chron. fügt dem Hadriano IV (statt II) bei. Das Chron. Pasch. hat Αἰλίου Ἀδριανοῦ Αὐγούστου τὸ β' καὶ Ῥουστικίου.

4) Marini fr. arv. p. 656.

5) Murat. 120, 1.

31. December; COS. II. TRIB. POT. auf das Jahr 118 bis 11. August; COS. II. TRIB. POT. II. auf 118 vom 11. August bis 31. December; COS. III. TRIB. POT. II. auf 119 vom 1. Jänner bis 11. August; COS. III. TRIB. POT. III. auf 119 vom 11. August bis 31. December; COS. III. TRIB. POT. III. auf 120 vom 1. Jänner bis 11. August. In der Folge (es ist ungewiss in welchem Jahre) änderte Hadrian den Tag der Erneuerung der Tribunitia Potestas: es ward dafür der erste Tag des Jahres bestimmt. Daher lässt es sich erklären, dass dieser Kaiser, der von 11. August 117 bis 10. Juli 138 zwanzig Jahre und eilf Monate regierte, zwei und zwanzigmal die Trib. Pot. erneuern konnte, wie in seiner Grabinschrift angegeben ist [1]).

---

[1]) Orell. n. 5459. TRIB · POT · XXII · IMP · II · COS · III. Panvinius erlaubte sich eigenmächtig bei TRIB. POT. die Zahl in XXI zu ändern; Gruter. 256, 5 aber stellte die alte Lesung wieder her. Eckhel VIII. 44 hielt an der Ansicht fest, dass Hadrian die Trib. Pot. nur ein und zwanzigmal erneuert habe. Borghesi im Giornal. Arcad. CX und in einem Schreiben an Henzen in Orell. Coll. Inscr. lat. III. ad n. 5459 spricht die richtige Behauptung aus, dass Hadrian zuerst den Gebrauch eingeführt habe, die Trib. Potest. am ersten Tage des Jahres zu erneuern, und daher während seiner Regierung die Erneuerung zwei und zwanzigmal hätte stattfinden können.

Tabellarische Übersicht der Kaiser-Consulate von Caligula bis Hadrian.

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
790	37	Cn. Acerronius Proculus.		CAIVS GERMAN. CAES. AVG.	1. Juli.
		C. Pontius Nigrinus.		TI. CLAVDIVS CAES.	1. Juli.
				N. N.	13. Sept.
791	38	M. Aquilius Julianus.		N. N.	13. Sept.
		P. Nonius Asprenas.			
792	39	CAIVS GERMAN. (CALIGVLA) AVG. II.	30 Tage	M. Sanguinius Maximus I.	30. Jan.
		L. Apronius Caesianus.		Cn. Domitius Corbulo.	1. Juli.
				N. N.	
				Domitius Afer.	3. Sept.
				N. N.	
793	40	CAIVS GERMAN. (CALIGVLA) AVG. III.	12 Tage	Sex. Julius Celer.	Jan.
				Nonius Quintilianus.	
				N. N.	
				N. N.	
794	41	CAIVS GERMAN. (CALIGVLA) AVG. IV.	7 Tage	Q. Pomponius Secundus.	7. Jan.
		Cn. Sentius Saturninus.		N. N.	
				N. N.	
795	42	TI. CLAVDIVS AVGVSTVS II.	2 Monate	? C. Vibius Crispus.	1. März.
		C. Caecina Largus.			
796	43	TI. CLAVDIVS AVG. III.	6 Monate	? Q. Curtius Rufus.	1. Juli.
		L. Vitellius II.		? Vipsanius Laenas.	

Jahre		Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
d. Erb. Roms	n. Chr.				
797	44	L. Quinctius Crispinus. M. Statilius Taurus (II?)			
798	45	M. Vinicius II. T. Statilius Taurus Corvinus.			
799	46	P. Valerius Asiaticus. M. Junius Silanus.			
800	47	TI. CLAVDIVS AVG. IV. L. Vitellius III.	2 Monate	? Ti. Plautius Silvanus Aelianus. N. N.	1. März.
801	48	A. VITELLIVS. L. Vipsanius.	6 Monate	L. Vitellius.	1. Juli.
802	49	Cn. Pompejus Longus Gallus. Q. Veranius.			
803	50	C. Antistius Vetus (II.) M. Suillius Nerullinus.			
804	51	TI. CLAVDIVS AVG. V. Ser. Cornelius Orphitus.	6 Monate	? C. Minucius Fundanus. ? C. Vettenius Severus.	1. Juli. 1. Juli.
805	52	Faustus Cornelius Sulla Felix. L. Salvidienus Rufus Salvianus.		T. FLAVIVS VESPASIANVS.	1. Nov.

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
806	53	Dec. Junius Silanus Torquatus.			
		Q. Haterius Antoninus.			
807	54	M. Asinius Marcellus.			
		M' Acilius Aviola.			
808	55	TI. CLAVDIVS NERO AVG.	2 Monate	L. Junius Annaeus Gallio.	1. März.
		L. Antistius Vetus.		? N. N.	
809	56	Q. Volusius Saturninus.			
		P. Cornelius Scipio.			
810	57	TI. CLAVDIVS NERO AVG. II.	6 Monate	? Ducennius Geminus.	? 1. Juli.
		L. Calpurnius Piso.		? Pompeius Paullinus.	
				? L. Caesius Martialis.	
811	58	TI. CLAVDIVS NERO AVG. III.	4 Monate	? Suetonius Paullinus.	1. Mai.
		M. Valerius Messala Corvinus.		? Ti. Clodius Eprius.	1. Juli.
812	59	C. Vipsanius (Vipstanus) Apronianus.			
		C. Fonteius Capito.			
813	60	TI. CLAVDIVS NERO AVG. IV.	6 Monate	Cn. Pedanius Salinator.	1. Juli.
		Cossus Cornelius Lentulus.		L. Vellejus Paterculus.	1. Juli.
814	61	P. Petronius Turpilianus.			
		L. Caesennius (Caesonius) Paetus.			

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
815	62	P. Marius Celsus			
		L. Asinius Gallus.			
816	63	C. Memmius Regulus.			
		L. Verginius Rufus.			
817	64	C. Laecanius Bassus.			
		M. Licinius Crassus Frugi.			
818	65	A. Licinius Nerva Silianus (Silius).			
		M. Vestinus Atticus.			
819	66	C. Luccius Telesinus.			
		C. Suetonius Paullinus.			
820	67	(L.) Fonteius Capito.			
		C. Julius Rufus.			
821	68	TI. CLAVDIVS NERO AVG. V.	4 Monate	C. Silius Italicus.	1. Mai.
		M. Galerius Trachalus Turpilianus.		?	
				?	
				C. Bellicus Natalis	1. Sept.
				P. Cornelius Scipio.	1. Sept.
822	69	SER. SVLPICIVS GALBA AVG. II.	15 Tage	M. SALVIVS OTHO AVGVST.	15. Jan.
		T. Vinius (Junius) Rufinus.		L. Salvius Otho Titianus.	

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
822	69			L. Virginius Rufus II. Pompejus (Poppaeus) Vopiscus Silvanus.	1. März.
				M. Caelius Sabinus. T. Flavius Sabinus.	1. Mai.
				T. Arrius Antoninus. P. Marius Celsus II.	1. Juli.
				C. Fabius Valens. A. Caecina Alienus.	1. Sept.
				Roscius Regulus.	31. Oct.
				Cn. Caecilius Simplex. C. Quinctius Atticus.	1. Nov.
823	70	T. FLAVIVS VESPASIANVS AVG. II. TITVS FLAV. VESP. CAESAR.	3 (?6) Mon.	N. N.	1. April.
				N. N.	1. Juli.
				L. Annius Bassus. C. Caecina Paetus.	1. Nov.
824	71	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. III. M. COCCEIVS NERVA.	3 Monate	FLAV. DOMITIANVS CAESAR. Cn. Pedius Castus.	1. April.
				C. Valerius Festus. N. N.	

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
825	72	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. IV. TITVS FLAV. VESP. CAES. II.	6 Monate	L. Flavius Fimbria. C. Atilius Barbarus.	1. Juli.
				? C. Arruntius Catellius Celer. ? M. Arruntius Aquila.	1. Oct.
826	73	FLAV. DOMITIANVS CAES. II. (C.) Valerius Messalina.	4 Monate	C. Licinius Crassus Mucianus II. T. Flavius . . . II.	1. Mai.
827	74	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. V. TITVS FLAV. VESP. CAES. III.	3 Monate	FLAV. DOMITIANVS CAES. III. N. N.	1. April.
				T. Clodius Eprius Marcellus II. Q. Petilius Cerealis Caesius Ruf. II.	1. Mai.
828	75	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. VI. TITVS FLAV. VESP. CAES. IV.	? 6 Monate	FLAV. DOMITIANVS CAES. IV. M. Licinius Crassus Mucianus III.	1. Juli.
829	76	T. FLAV. VESPASIANVS AVG. VII. TITVS FL. VESP. CAES. V.	? 6 Monate	FLAV. DOMITIANVS CAES. V. T. Plautius Silvanus II.	1. Juli.
830	77	T. FL. VESPASIANVS AVG. VIII. TITVS FL. VESP. CAES. VI.	? 6 Monate	FLAV. DOMITIAN. CAES. VI. Cn. Julius Agricola.	1. Juli.
831	78	P. Cejonius Commodus. Dec. Novius Priscus.			
832	79	T. FL. VESPASIANVS AVG. IX. TITVS FL. VESP. CAES. VII.	fast 5 Monate 6 Monate	? N. N.	1. Juli.

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
833	80	TITVS FL. VESP. AVG. VIII. FLAV. DOMITIAN. CAES. VII.	? 3 Monate	L. Lamia Plautius Aelianus. C. Marius Marcell. Octavius Publ. Cluvius Rufus. Q. Pactumeius Fronto. M. Titius Frugi. T. Vinius Julianus.	? 1. April.
834	81	L. Flavius Silva Nonius Bassus. Asinius Pollio Verrucosus.			
835	82	T. FLAV. DOMITIANVS AVG. VIII. T. Flavius Sabinus.	? 4 Monate	C. Valerius Messalinus. ? N. N.	? Jan.
836	83	FLAV. DOMITIANVS AVG. IX. Q. Petilius Rufus II.		? Severus. ? Arrianus.	
837	84	FLAV. DOMITIANVS AVG. X. Appius (Oppius) Sabinus.	? 2 Monate	? N. N.	
838	85	FL. DOMITIAN. AVG. XI. T. Aurelius Fulvus.	? 2 Monate	Dec. Aburius Bassus. Q. Julius Balbus.	Sept.
839	86	FL. DOMITIANVS AVG. XII. Ser. Cornel. Dolabella Petronianus.	? 1 Monat	C. Secius Campanus. Sex. Octavius Fronto. Ti. Julius Candidus Marius Celsus.	Febr. 1. Mai.
840	87	FL. DOMITIANVS AVG. XIII. Saturninus	? 4 Monate	? N. N.	

Jahre d. Erb. Roms	Jahre n. Chr.	Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
841	88	FL. DOMITIANVS AVG. XIV.	? 4 Monate	? N. N.	
		C. [L.] Minicius (Minucius) Rufus.			
842	89	T. Aurelius Fulvus II.			
		Atratinus.			
843	90	FL. DOMITIANVS AVG. XV.	? 4 Monate	? Neratius Priscus.	
		M. COCCEIVS NERVA II.		N. N.	
844	91	M. VLPIVS TRAIANVS.	? 6 Monate	Q. Valerius Vegetus.	1. Juli.
		M' Acilius Glabrio.		P. Metius s. Metilius.	
845	92	FL. DOMITIANVS AVG. XVI.	7 Tage	L. Venuleius Apronianus.	15. Jan.
		Q. Volusius Saturninus.		L. Stertinius Avitus.	1. Mai.
				Ti. Celsus Polomeus.	
				C. Julius Silanus.	1. Sept.
				Q. Arruntius.	
846	93	Pompejus Collega.			
		Cornelius Priscus.			
847	94	L. Nonius Torquatus Asprenas.			
		T. Sextius Magius Lateranus.			
848	95	FL. DOMITIANVS AVG. XVII.	? 4 Monate	? N. N.	
		T. Flavius Clemens.		? T. Arrius Antoninus.	

Jahre		Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
d. Erb. Roms	h. Chr.				
849	96	C. Manlius Valens.			
		C. Antistius Vetus.			
850	97	M. COCCEIVS NERVA AVGVSTVS III.	? 3 Monate	C. Cornelius Tacitus.	Jan.
		L. Verginius Rufus III.		? C. Salvius Liberalius Bassus.	
851	98	M. COCCEIVS NERVA AVG. IV.	4 Wochen	T. Flavius Libo.	?
		M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. II.	? 6 Monate	? Licinius Sura.	
				? Afranius Dexter.	
852	99	A. Cornelius Palma.			
		C. Sosius Senecio.			
853	100	M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. III.	6 Monate	Sex. Pomponius Collega III.	vor dem 1. Juli.
		Sex. Julius Frontinus III.		? Julius Ferox.	
				? Acutius Nerva.	
				C. Julius Cornutus Tertullus.	nach dem 1. Juli.
				C. Caecilius Plinius Secundus.	
				C. Roscius Aelianus Maecius Celer.	gegen Ende d. J.
				Ti. Claudius Sacerdos.	
854	101	M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. IV.	? 2 Monate	? Rubrius Gallius.	?
		Sex. Articuleius Paetus II.		? Caelius Hispo.	
				N. N.	
855	102	C. Sosius Senecio II. (III.)			
		L. Licinius Sura II.			

Jahre		Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
d. Erb. Roms	n. Chr.				
856	103	Suburanus II. P. Neratius Marcellus.			
857	104	M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. V. M' Laberius Maximus II.	einige Tage.	Q. Glitius Atilius Agricola II. N. N.	Im Jan.
858	105	T. Julius Candidus II. A. Julius Quadratus II.			
859	106	L. Ceionius Commodus Verus. L. Cerealis.			
860	107	C. Sosius Senecio IV. L. Licinius Sura III.			
861	108	Ap. Annius Trebonius Gallus. M. Atilius Metilius Bradua			
862	109	A. Cornelius Palma II. C. Calvisius Tullus II.		P. AELIVS HADRIANVS. M. Trebatius Priscus.	? nach d. 1. Juli.
863	110	Ser. Scipio Salvidienus Orphitus. M. Peducaeus Priscianus.			
864	111	C. Calpurnius Piso. M. Vettius Bolanus.			
865	112	M. VLPIVS NERVA TRAIANVS AVG. VI. T. Sextius Africanus.	? 3 Monate	N. N.	

Jahre		Consules ordinarii	Dauer des Consulates	Consules suffecti	Antritt des Consulates
d. Erb. Roms	n. Chr.				
866	113	L. Publilius Celsus II. C. Clodius Crispinus.			
867	114	Q. Ninnius Hasta. P. Manilius Vopiscus.			
868	115	L. Viptanus Messala. M. Vergilianus Pedo.			
869	116	L. Aelius Lamia. Aelianus Vetus.			
870	117	Q. Niger. C. Vipstanus Apronianus.			
871	118	P. AEL. TRAIANVS HADRIANVS AVG. II. Ti. Claudius Fuscus Salinator.	? 12 Monate	? N. N. ? N. N.	
872	119	P. AEL. TRAIANVS HADRIANVS AVG. III. Q. Junius Rusticus.	4 Monate	? Q. Flavius Tertullus. ? M. Catius Priscus Messius Rustic. Aemil. Papius Arius.	1. Mai.

SITZUNG VOM 20. MÄRZ 1861.

Vorgelegt.

Le Roman de Renart le Contrefait.

(Nach der Handschrift der k. k. Hofbibliothek Nr. 2562, früher Hohendorf, Fol. 39.)

Von dem w. M. **Ferdinand Wolf.**

(Abhandlung für die Denkschriften.)

Dieses dem Cyklus von Renart angereihte Gedicht war bisher nur aus zwei Handschriften der kais. Bibliothek von Paris bekannt geworden; man wusste nur aus der kurzen und ungenauen Notiz in dem gedruckten Kataloge der Bibliothek des Baron Hohendorf, dass auch die k. k. Hofbibliothek zu Wien eine Handschrift davon besitze, aber weder, dass dies dieselbe Handschrift sei, die Ménage in Händen gehabt, noch kannte man ihr Verhältniss zu den Pariser Handschriften, und das der beiden in diesen enthaltenen Bearbeitungen zu einander.

Herr Wolf gibt daher eine genaue Beschreibung und Inhalts-Übersicht nebst Auszügen von dieser Wiener Handschrift, vergleicht sie mit den von jenen beiden Pariser Handschriften gegebenen Beschreibungen, Analysen und Auszügen, und gewinnt daraus das Resultat, dass die ältere Pariser Handschrift die ursprüngliche Bearbeitung dieses Romans, die Wiener Handschrift aber den ersten Theil, die jüngere Pariser Handschrift den zweiten der späteren Umarbeitung enthalte und dass die beiden letzteren Handschriften

nicht nur die zusammengehörigen Theile oder Bände Eines Werkes, sondern sogar Eines und desselben Exemplares sind.

Zugleich lösen sich durch diese Untersuchung alle bisherigen Zweifel über die Identität des Verfassers der beiden Bearbeitungen, indem sich diese nun klar herausstellt und alle in den drei Handschriften gegebenen chronologischen und autobiographischen Daten nun als vollkommen erklärbar und zusammenstimmend erscheinen.

Beiträge zur Diplomatik.

I. Die Urkunden Ludwig's des Deutschen bis zum Jahre 859.

Von Dr. **Th. Sickel.**

VORWORT.

Die folgende Arbeit ist aus dem Versuche entstanden, die Kanzlerreihen der ostfränkischen Könige festzustellen, ein Versuch, der mich mit Nothwendigkeit darauf führte, die Mehrzahl der Urkunden einer eingehenden Kritik von diplomatischem, zuweilen auch von historischem Standpunct aus zu unterziehen. Unter den Händen erweiterte sich mir dabei die Aufgabe. Aus der Vergleichung der Diplome nach allen Seiten hin ergaben sich so vielfache Regeln, dass ich mich hätte versucht fühlen können, eine neue Urkundenlehre für die Karolinger zusammenzustellen, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass die Vorbedingungen zu einer solchen Arbeit noch fehlen. Es ist ein leichtes heutigen Tages z. B. Heumann's Urkundenlehre für die Karolinger zu übertreffen, aber unmöglich ganz den Fehler dieses und anderer diplomatischer Werke des vorigen Jahrhunderts zu vermeiden, dass Regeln aufgebaut werden auf der höchst unsichern Grundlage der in den Drucken vorliegenden Überlieferung der Urkunden.

Ich verkenne zwar nicht den Werth mehrerer neueren Urkundenbücher. Aber, wie jüngst Waitz trefflich dargethan hat, lassen die meisten noch vieles zu wünschen übrig. Speciell erschwert die Ungleichheit der Druckmethode den Gebrauch zu diplomatischer Vergleichung. Endlich ist es immer noch eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Königsurkunden der ältern Zeit, welche in

correcteren Abdrücken soweit möglich aus noch erhaltenen Originalen, sonst aus den möglichst nahe stehenden Abschriften vorliegt. Wie unzuverlässig aber die älteren Drucke sind, wie in ihnen die Diplome bald aus Nachlässigkeit, bald absichtlich verfälscht sind, werde ich in den folgenden Blättern wiederholt nachzuweisen Gelegenheit haben. Dem gegenüber sind nun nur wenige in der glücklichen Lage wie Huillard-Bréholles oder L. Deslisle (abgesehen davon, dass mit der Zunahme der Anzahl von Diplomen eines Fürsten es auch leichter wird von einer gewissen Anzahl in Original oder in zuverlässigen Abschriften benutzter Urkunden auf die übrigen zu schliessen) wenigstens einen beträchtlichen Theil in der Urform einzusehen und darauf eine Urkundenlehre für das specielle Gebiet zu gründen. Wer wie ich in Bezug auf die Karolinger-Diplome zumeist auf die bis jetzt vorliegenden Drucke angewiesen ist, wird sich, um die Regeln der Kanzlei festzustellen, noch grösserer Mühe unterziehen müssen, als wenn ihm schon alle Urkunden in der besten Form der Überlieferung vorliegen würden, und doch wird die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der von ihm erlangten Resultate allüberall durch die sehr zweifelhafte Zuverlässigkeit des von ihm benutzten Materials bedingt sein.

Zweitens, auch die besten Drucke werden dem Diplomatiker Sicherheit zunächst nur für die inneren Merkmale (ich halte trotz Schönemann an dieser Unterscheidung fest, weil sie sich mir als die noch am meisten praktische bewährt hat) darbieten; höchstens dass gute Beschreibung in Bezug auf einzelne äussere Merkmale Ersatz für die Einsicht des Originals gewähren kann. Insofern muss wer eine nach allen Seiten hin erschöpfende Urkundenlehre schreiben will, Gelegenheit gehabt haben, eine grosse Anzahl von Originaldiplomen zu prüfen. Auch diese Vorbedingung habe ich noch nicht in genügender Weise erfüllen können.

Das sind die Gründe, wesshalb ich trotz vielfacher mühsamer Vorarbeit, die ich unternommen habe, der wiederholt an mich gestellten Aufforderung eine Diplomatik zunächst für die Karolinger zu schreiben nicht Folge leisten mag, und ich verwahre mich ausdrücklich gegen die Annahme, dass die folgenden Beiträge etwas sein sollen, was sie nach meiner eigenen Ansicht nicht sein können.

Etwas anderes ist es, dass ich doch diese Beiträge der Öffentlichkeit übergebe. Die Aufgabe, die ich mir ursprünglich gestellt

habe, die aber nur einen Theil einer Urkundenlehre bildet, nämlich die Feststellung der Kanzlerreihen, wird sich im Grossen und Ganzen auch schon bei dem heutigen Stand der Urkundenveröffentlichung lösen lassen. Eine Schwierigkeit besteht hier zwar noch: die mehr oder minder grosse Unzuverlässigkeit der überlieferten Ziffern, von denen die chronologische Anordnung ausgehen muss, und durch die allerdings in einzelnen Fällen die richtige Feststellung der Kanzlerperioden bedingt wird. Indem ich aber jedem mir in dieser Hinsicht aufsteigenden Zweifel auch Ausdruck gegeben habe, wird es leicht werden, je nach den zu Tage kommenden Verbesserungen der Ziffern die letzte Revision der Kanzlerperioden vorzunehmen. Die wesentlichen Puncte der Einrichtung in der Kanzlei, wie ich sie festgestellt habe, werden dadurch nicht berührt werden.

Worauf sollte ich mich nun aber bei der kritischen Sichtung der Urkunden, die vorausgehen musste, stützen und berufen? Seit Heumann's für seine Zeit recht verdienstvollem, heute aber nicht mehr genügendem Werke ist, abgesehen von der Untersuchung über vereinzelte Urkunden, für Diplomatik der Karolinger nichts geschehen. Ich musste also mir selbst, soweit es heutigen Tages möglich ist, Regeln zusammenstellen und musste sie als den Massstab, mit dem ich gemessen, darlegen. Indem ich dies mit grossem Vorbehalt thue. stets mit specieller Aufführung der Diplome, aus denen ich die Regel ableite, stets was hypothetisch ist als solches bezeichnend, suche ich den trügerischen Schein zu vermeiden, als wäre hiermit schon die Urkundenlehre abgeschlossen, gebe aber doch was bis heute anzustreben möglich ist: eine umfassende Vorarbeit für eine Urkundenlehre. Je weniger in dieser Richtung in unserm Jahrhundert geschehen ist, das sich bisher mit Vorliebe der Sichtung der erzählenden Quellen zugewandt hat, desto willkommener, meine ich, ist jeder Versuch die Diplomatik wieder in Angriff zu nehmen und auch auf die Urkunden die Grundsätze der neuern Kritik und die mannigfaltigen Ergebnisse der historischen und hilfswissenschaftlichen Studien anzuwenden. Speciell in der Urkundenlehre Ludwig's des Deutschen, für die ich zunächst Beiträge liefere, glaube ich in einzelnen Puncten zu genügendem Abschlusse gelangt zu sein, in anderen habe ich den Stand der Fragen so dargelegt, dass jeder, dem das urkundliche Material in besserer Gestalt vorliegt, mit Leichtigkeit anknüpfen und die Fragen zur Entscheidung bringen kann.

Übrigens bin auch ich schon einigermassen in der Lage gewesen von sicherer Grundlage auszugehen. Es ist selbstverständlich, dass ich alle neueren und correcteren Drucke benutzt habe. Dann habe ich die in Wien, Kassel und Fulda aufbewahrten Originale nach allen Seiten hin prüfen können. Von dem reichen Vorrath Karolinger-Diplome in München kann ich leider bis jetzt nicht dasselbe sagen. Zwar habe ich, als eine andere Arbeit mich in das dortige Staatsarchiv führte, die Gelegenheit wahrgenommen sämmtliche dort befindliche Königsurkunden des neunten Jahrhunderts einzusehen und mir aus ihnen einiges, was mich damals gerade beschäftigte, zu vermerken; aber indem ich zu der Zeit noch nicht die Absicht hatte, diese Arbeit auszuführen, prüfte ich die Urkunden nicht nach allen Seiten hin und war seitdem nicht wieder in der Lage, dies nachzuholen. In Bezug auf einzelne Puncte, namentlich die Tironischen Noten, bin ich daher im Stande, mich auf die Münchner Originale berufen zu können, während ich in anderen Puncten mich nur auf die Abdrücke zu stützen vermag. Es ist meine Absicht für die Fortsetzung dieser Beiträge eine möglichst grosse Anzahl von Originaldiplomen noch zu untersuchen, um eine immer festere Grundlage für die allseitige diplomatische Erörterung zu gewinnen; ich werde dann auch nachtragen, was bei Urkunden Ludwig's des Deutschen, über die ich jetzt noch nicht endgiltig entscheiden kann, die Untersuchung der O. ergeben hat.

Den folgenden ersten Beiträgen habe ich eine allgemeine Einleitung über die Königsurkunden, ihre Eintheilung, ihre inneren und äusseren Merkmale voranschicken müssen, weil, was darüber in älteren Lehrbüchern gesagt ist, mir nicht genügte; es war um so nothwendiger, eine solche systematische Übersicht vorangehen zu lassen, weil ich im weitern Verlauf eine vorherrschend chronologische Anordnung zu wählen für gut befand. Den Schluss der Einleitung bildet eine Darlegung der Grundsätze, von denen ich bei der Reduction der Daten ausgehe. Dann lasse ich die Besprechung der Urkunden in der Weise folgen, dass ich die von einem Schreiber ausgefertigten zusammenstelle, nach ihren Merkmalen charakterisire und dann, was über einzelne Diplome in Bezug auf historischen oder Rechtsinhalt, auf Form, Datirung, Echtheit oder Unechtheit u. s. w. zu bemerken ist, erörtere; bei diesen kritischen Erörterungen ist je nach dem Bedarf von der chronologischen Reihenfolge abge-

wichen und sind aus irgend einem Grunde zusammengehörige Urkunden in ihrem Zusammenhang untersucht. An dieser Weise halte ich zunächst auch im zweiten Heft dieser Beiträge fest, welches den Schluss der Erörterungen über die Diplome Ludwig's des Deutschen und eine Gesammtübersicht über die Einrichtung seiner Kanzlei enthalten wird. Diesem Heft füge ich eine bisher ungedruckte Urkunde dieses Königs bei. Als Anhang des zweiten Heftes werde ich eine tabellarische Übersicht der Diplome Ludwig's zur Ergänzung der Böhmer'schen Regesten geben.

Die einzelnen Urkunden möglichst kurz anführen zu können, habe ich die Bezeichnung nach Böhmer's Nummern gewählt, und nur, wo es einen bestimmten Druck zu citiren galt, oder bei den von Böhmer noch nicht verzeichneten Stücken ist das betreffende Werk namhaft gemacht. Mit *BO* will ich besagen, das ich das Original, mit *BF*, dass ich ein Facsimile benutzt habe. Ist das letztere schon in Böhmer verzeichnet, so bedurfte es keines weitern Hinweises. Wo sich erst später veröffentlichte Abbildungen befinden, ist aus den Anmerkungen und aus der Schlusstabelle ersichtlich. Dabei benutze ich auch eine Anzahl von U. F. Kopp gestochener Schrifttafeln, die allerdings ausser in wenigen Exemplaren (in Karlsruhe, Kassel, wohl auch in Berlin) noch nicht Gemeingut sind. Diese Tafeln sind mit allem, was die Enkel Kopp's noch von seinem wissenschaftlichen Nachlass besassen, vor zwei Jahren dem Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien geschenkt worden und werden noch im Laufe dieses Jahrs von mir als „Schrifttafeln aus Kopp's Nachlass" veröffentlicht werden; ich habe mich daher schon jetzt auf sie berufen zu können geglaubt.

Einleitung.

Schon in den ältesten Urkunden der Merovingischen Fürsten erkennt man eine stets wiederkehrende Disposition derselben, welche sich allmählich weiter entwickelnd endlich in der Kanzlei Karl's des Grossen in einer für Jahrhunderte massgebenden Weise festgestellt wird. Sie besteht zunächst darin, dass eine gewisse Anzahl von Formeln dem eigentlichen Inhalt des Diploms in bestimmter Reihenfolge

vor- und nachgesetzt wird. Einige dieser Formeln sind unbedingtes Erforderniss für jede aus der königlichen Kanzlei hervorgegangene Urkunde, andere können eben so wohl eingeschaltet als ausgelassen werden, noch andere sind nur für gewisse Urkundenkategorien bestimmt.

Die Mehrzahl dieser Formeln nun erhält wieder unter jedem König oder auch in den einzelnen Regierungsperioden desselben Fürsten eine besondere Fassung, so dass sich für die Urkunden jedes Regenten als von seiner Kanzlei gebraucht ein Urkundenformular feststellen lässt, eventuell mehrere Formulare, je eins für die durch den Inhalt bedingten besonderen Arten von Schriftstücken.

In solchem Formular kann zumeist die weitere Unterscheidung gemacht werden, dass einzelne Formeln sich in allen Urkunden einer Periode auch in der speciellen Fassung gleich bleiben, dass es dagegen für andere zwei, drei und mehr Fassungen gibt, die zwar stets denselben Gedanken ausdrücken, sich auch in traditionellen Schranken des Styls bewegen, aber doch von der Wahl des Verfassers abhängen. Jedoch ist auch diese Wahl nur in Bezug auf wenige Formeln frei geübt, hinsichtlich anderer erscheint sie wieder durch verschiedene Umstände beeinflusst. Erstens, wenn wir eine Regierungszeit noch nach den in der Kanzlei beschäftigten Personen in Kanzleiperioden eintheilen, so ergibt sich zwar eine Verschiedenheit einzelner Formeln innerhalb der Regierungszeit, aber doch vollständige oder grössere Conformität innerhalb derselben Kanzleiperiode. Zweitens viele Urkunden, welche oder insoweit sie nur Bestätigungen von Diplomen vorausgegangener Fürsten sind, sind nicht frei concipirt. sondern nur den ältern zu bestätigenden Urkunden in meist sehr strenger Weise nachgeschrieben, nicht allein in dem Hauptinhalt, sondern auch in denjenigen Formeln die sonst dem Verfasser frei steht verschieden zu stylisiren.

Bei durchgehend gleicher Disposition der Königsdiplome dieser Jahrhunderte unterscheiden sie sich also in Bezug auf die Formeln in mannigfaltiger Weise, und inwiefern die Gleichmässigkeit oder Ungleichmässigkeit der in Worte ausgedrückten Formeln einen Anhalt geben kann zur diplomatischen Beurtheilung der einzelnen Stücke, hängt wesentlich davon ab, dass sich die Untersuchung über alle verschiedenen, sich zum Theil sogar kreuzenden Umstände, welche die bestimmte Fassung beeinflusst haben, erstreckt. Es genügt jedesfalls für die Urkundenlehre Ludwig's des Deutschen nicht, wie

bisher geschehen ist, Formulare für die zwei Perioden seiner Regierung, als König in Baiern und als König von Ostfrancien festzustellen: auf diesem Wege ergaben sich nur zumeist sehr dehnbare Regeln, dass das eine oder andere oder auch das dritte Kanzleigebrauch gewesen sei. Es gilt die Unterscheidung weiter durchzuführen: einerseits nach Kategorien der Urkunden, andererseits nach Kanzleiperioden, zum Theil auch nach Gruppen von Diplomen, wie sie ein und derselben (zumeist moralischen) Person von den verschiedenen Fürsten ausgestellt sind. Auch bei dieser Art von Vergleichung werden noch manche Fragen offen bleiben, weil die Anzahl der zusammengehörigen Urkunden zu gering ist, um aus ihnen eine Regel zu entwickeln, oder weil die Überlieferung bei vielen Stücken zu unzuverlässig ist. Aber einige Fragen werden sich zum Vortheil der Kritik auf diesem Wege genügend beantworten lassen. —

Die Reihenfolge der Formeln, die hier zunächst in Betracht kommen, ist folgende:

I. Die Anrufung, invocatio, oder zur Unterscheidung von der monogrammatischen Anrufung (chrismon) invocatio verbalis, ist in der kaiserlichen Kanzlei Karl's des Grossen zur Regel geworden; sie bleibt innerhalb einer Regierungsperiode stets gleich.

II. Name und Titel. Auch der letztere ist zumeist innerhalb einer Regierungsperiode unveränderlich.

III. Das Vorwort, prologus, arenga, prooemium, kann gesetzt oder auch ausgelassen werden und wird in gewissen Schriftstücken regelmässig unterdrückt oder erst nach der nächsten Formel eingeschaltet. Zumeist ist es ein ganz allgemein gehaltener Gedanken über die Pflichten des Regenten, über sein Verhältniss zur Kirche u. s. w.; zuweilen nimmt aber das Vorwort auch schon Bezug auf den besonderen Inhalt der Urkunde. Die specielle Fassung bleibt dem Verfasser überlassen.

IV. Die Veröffentlichung, formula publicationis oder intimationis, ist ein unerlässlicher Bestandtheil jeder Urkunde, wechselt aber in dem Wortlaut erstens je nach dem Charakter des Schriftstückes, zweitens je nach dem Belieben des Schreibers. Ist das Schriftstück an einzelne, oder an bestimmte Classen von Staatsangehörigen gerichtet, so beginnt diese Formel mit der Aufzählung derselben in der herkömmlichen Rangordnung (Adresse, inscriptio) und zwar in

unmittelbarem Anschluss an Formel II, so dass Formel III ganz unterdrückt oder erst nach Formel IV gesetzt wird. Die Mehrzahl der Urkunden wird aber für alle veröffentlicht und ist demgemäss in den allgemeinsten Ausdrücken gehalten: sie folgt in diesem Falle erst nach Formel III. — Indem hier zunächst die am häufigsten angewandten Formeln aufgeführt werden sollen, gehe ich gleich zu den den Schluss bildenden über:

IX. Die Ankündigung des Siegels und eventuell der Unterschrift, die wie ausdrücklich hervorgehoben wird, zur Beglaubigung der Urkunde dienen. Bestimmte technische Ausdrücke und eigenthümliche Construction wurden in dieser Formel festgehalten, im übrigen hängt die Fassung von dem Belieben des Schreibers ab. Häufig schliessen sich in den Diplomen der ersten Karolinger an diese Formel kurze Bemerkungen in Tironischen Noten an, welche über die geschäftliche Behandlung der betreffenden Angelegenheit so wie über die Ausfertigung der Urkunde Aufschluss geben.

X. Die Unterschrift des Königs, bestehend aus dem monogrammatischen Namenszug (Handmal) des Königs und aus begleitenden Worten, welche denselben als Zeichen des betreffenden Fürsten erklären. Diese subscriptio regis wird jedoch gewissen Arten von Urkunden nicht beigefügt: alsdann findet auch keine Erwähnung derselben in Formel IX Statt.

XI. Die Unterschrift des Kanzleipersonals ist stetes Erforderniss der Vollziehung. In der Regel, namentlich in der besser geordneten Kanzlei der ostfränkischen Könige, unterschreibt der untergeordnete Beamte, der mit der Ausfertigung beauftragt ist, für sich und anstatt des Vorstehers der Kanzlei mit den Worten: N (mit dem etwaigen Zusatz seines Titels) advicem N (eventuell Titel) recognovi et subscripsi, Worte, die bis zu einer gewissen Zeit noch einmal im Recognitionszeichen in Tironischen Noten wiederkehren.

XII. Die nie fehlende Datirungszeile, welche zumeist Tag und Monat nach römischem Kalender, ferner je nach dem Gebrauch der Zeit das Jahr in mehrfacher Weise, dann den Ausstellungsort angibt und mit einem kurzen Schlussgebet (apprecatio) die ganze Urkunde abschliesst. In der Regel lässt sich für jede einzelne Kanzleiperiode eine bestimmte Anordnung der Theile dieser Formel und eine bestimmte Fassung nachweisen, namentlich auch ein feststehender Gebrauch für die hier, so wie in Formel X und im Context des Diploms dem Fürsten beigelegten Ehrentitel (tituli compellatorii, honorifici).

Auch der zwischen den Eingangs- und Schlussformeln befindliche Theil der Urkunde könnte nach Ausscheidung der speciellen Beziehungen auf Personen, Sachen und Verhältnisse je nach den Kategorien in bis zu einem gewissen Grade feststehende Formeln aufgelöst werden. Die Formelsammlungen mit ihren Probestücken für verschiedene Rechtsgeschäfte verdanken ja eben ihr Entstehen dem Umstande, dass für die urkundlichen Zeugnisse über dieselben bestimmte Formulare aufgestellt und von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurden [1]. Einzelne Beispiele dieser traditionellen Fassung werden sich später darbieten; hier möge die allgemeine Angabe über die Disposition genügen, dass auf die Formel IV die Darlegung des Sachverhalts, der zur Ausstellung der Urkunde Anlass gibt, zumeist in Form einer Bitte folgt, dann eine kurze die Gewähr der Bitte aussprechende Formel, weiter die ausführliche Darstellung des durch das Diplom zu bezeugenden Rechtsverhältnisses, woran sich häufig noch eine Einschärfung der betreffenden Willensäusserung des Königs (auctoritas, praeceptum u. s. w., in alten Übersetzungen: Gebot unsers Gewalts) anschliesst, deren kanzleimässige Bekräftigung dann in Formel IX ausgesprochen wird.

Für die Beurtheilung in sprachlicher Hinsicht hat, wie schon mehrere seiner Vorgänger, Schönemann eine diplomatische Sprachkunde nöthig erachtet und aufzustellen versucht [2]. Und jedesfalls kann die Urkundenkritik namentlich für die Karolingerzeit wesentlichen Nutzen aus der Berücksichtigung der vielfachen sprachlichen Momente ziehen. Aber das erste Erforderniss für derartige Arbeit wären bis in alle Einzelheiten zuverlässige Drucke oder sehr umfassende Prüfung von Originalen [3]. Und andererseits wird der

[1] Um etwa bei ähnlichen Arbeiten auch diese Formeln des Contextes, sowie später hinzukommende Formeln des Einganges und des Schlusses (z. B. die Befürwortung, die Strafandrohung u. dgl.) zählen zu können, habe ich bei der obigen Zahlenbezeichnung der Formeln eine Lücke gelassen, so dass auch bei Einschaltung neuer Nummern die oben aufgeführten Formeln immer mit der gleichen Ziffer bezeichnet werden können.

[2] Versuch eines Systems der Diplomatik, 1, 318 ff. und Lehrbuch der allgemeinen Diplomatik, 22 ff.

[3] Ich habe Gelegenheit gehabt, viele königliche und Privaturkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts, aus deren Drucken Schönemann seine Beispiele entnimmt, im Original zu vergleichen und viele seiner Beispiele als Lesefehler zurückzuweisen, ohne dass allerdings desshalb die Sprache und Schreibweise der Originale correcter erscheint.

Sinn für diese Dinge immer mehr durch aufmerksame Lecture als durch Erlernung von Regeln geschärft werden. Dagegen wäre es förderlicher, wenn in lexicalischen Werken noch mehr als bisher geschehen ist, der einer bestimmten Zeit eigenthümliche Wortvorrath berücksichtigt würde, namentlich die besonderen technischen Ausdrücke für Rang- und Rechtsverhältnisse, die Ehrenbeiwörter, die speciellen Benennungen für die Urkundenarten u. s. w.

Neben den inneren Merkmalen oder Formeln werden bei Diplomen, die im Original erhalten sind, stets auch die äusseren Merkmale oder die Form des Schriftstückes in Betracht zu ziehen sein; in vielen Fällen wird von ihrer Untersuchung die Entscheidung über die Echtheit abhängen. Soweit sie sich beschreiben lassen, mögen die wesentlichsten äusseren Merkmale der Urkunden Ludwig's des Deutschen hier erwähnt und erklärt werden.

Die Kanzlei dieses Königs bedient sich als Schreibmaterials ausschliesslich des Pergaments [1]), zumeist in mehr breiter als hoher Form, so dass die Schriftzeilen den längeren Seiten parallel laufen. Im Vergleich mit den gleichzeitigen Privaturkunden und den Diplomen der späteren Zeit zeichnet es sich durch starke Bearbeitung, Feinheit und Weisse aus. Der ersten Schriftzeile [2]) geht in vielen Fällen

---

[1]) Mindestens für die Ausfertigungen. Was Ratpert (Mon. SS. 2, 69) erzählt: „praecepit (rex) primitus tantummodo dictatam (scripturam) et in aliqua scaeda conscriptam sibi praesentari. Et cum ille causam comprobaret, tunc demum cancellario praecepit, in legitimis cartis conscribere . . confirmationem" bezieht sich offenbar nicht auf das Schreibmaterial allein, sondern auf alle bei der Ausfertigung zu beobachtende Formen. Scaeda bedeutet hier wie sonst in dieser Zeit auch Pergament. Daneben mögen Urkundenentwürfe wie andere Entwürfe (siehe die Erzählung von Willibald in Mon. SS. 2, 357) auch auf Wachstafeln geschrieben worden sein. — Das auf dem Pergament gezogene Linienschema hat bei Urkunden keineswegs die Bedeutung, die man ihm bei Handschriften beilegen muss. Die Linien sind in der verschiedensten Weise gezogen. Nur das ist festzuhalten, dass es stets blinde Linien sind. Bleifarbene Linien wie in BO 275 stammen sicherlich von späterer Hand. Und dass schon um 900 mit Tinte gezogene Linien vorkommen, wie Palacky in den ältesten Denkmälern der böhmischen Sprache 33 behauptet hat, bedarf noch des Beweises.

[2]) Es ist eine für die Diplomatik müssige und höchstens in die Archäologie zu verweisende Frage, über die man sich früher (siehe Nouveau traité de dipl. 1, 536) oft gestritten hat, ob die Urkundenschreiber sich des Rohrs oder des Federkiels bedient haben und wann der Gebrauch des letztern beginnt. — Als Flüssigkeit hat man nur schwarze Tinte gebraucht. Über einen ganz vereinzelten Fall von Anwendung rother Tinte in einem Diplom dieses Jahrhunderts siehe Mab. de re dipl. editio II, 1709, p. 43. Dass Schriftsteller wie der Anon. Haserensis (Mon. SS. 7,

die monogrammatische Anrufung oder das Chrismon [1]) voraus, das ausserdem vor die Formeln X, XI, XII gesetzt werden kann. Die erste und die zwei Unterschriftszeilen sind, wenige Fälle ausgenommen, durch längere Schrift ausgezeichnet [2]), deren Buchstaben aber wesentlich demselben Alphabete angehören, wie die der übrigen Zeilen. Ein Rückblick auf die Merovinger Diplome erklärt hinlänglich die Entstehung dieser verlängerten Schrift. Die betreffenden Zeilen sollten für das Auge durch Vergrösserung hervorgehoben werden. Indem nun die Buchstaben der Merovingercursiv an und für sich gestreckt und durch nahes Aneinanderrücken schmal sind, geschah die Vergrösserung in perpendiculärer Richtung, so dass alle Längentheile der Buchstaben vielfach vergrössert, die in die Breite gehenden Theile dagegen fast unverändert gelassen wurden [3]). In dieser verlängerten Gestalt hat sich das cursive Element länger als in der übrigen Schrift der Diplome erhalten. Denn für die übrige Schrift der Diplome tritt gerade in der Zeit Ludwig's des Deutschen eine merkliche Wandlung ein. Seine ersten Schreiber gehören noch derselben Schreibschule an, aus der die Kanzlei Ludwig's des Frommen hervorgegangen war; die Schrift der späteren dagegen lässt einen grossen Fortschritt nach zwei Seiten hin erkennen: die cursiven Verbindungen und Verschränkungen nehmen stark ab und die einzelnen selbständig gewordenen Buchstaben, mögen einige auch noch dem cursiven Element entnommen sein, erscheinen breiter und runder.

Aus der zweiten Hälfte dieser Regierung datiren die Anfänge der diplomatischen Minuskel, die sich in der Behandlung der Schäfte mit Oberlänge [4]), in dem Festhalten an einigen Cursivbuchstaben

256: cyrographo aureis litteris inscripto von einer Urkunde Arnulf's) von andersfarbiger Schrift reden, ist Euphemismus.

1) Die beste Erklärung in Kopp Pal. crit. 1, 424. — Vierfaches Chrismon findet sich in B 293, Wirtemb. Urkundenbuch, 1, 90.

2) Wie das allerdings viel spätere syntagma dictandi in Mab. de re dipl. 619 sagt: „solet autem prima linea praeceptorum longis et aequalibus litteris figurari“ und „ex utraque autem monogrammatis parte longioribus et aequalibus litteris scriptum erit etc.“

3) Dieselbe Vergrösserung behufs Auszeichnung der ersten Zeile, aber in entgegengesetzter Richtung findet in den Schriftstücken der päpstlichen Kanzlei Statt: die an und für sich mehr breite und gerundete römische Cursiv wird dort vollends in die Breite gezogen, während die Höhe der Buchstaben minder zunimmt.

4) Es ist hier nicht der Ort, den Unterschied in der Schrift dieser zwei Perioden in seinen Einzelheiten darzulegen. Die bisher bekannten Facsimiles würden auch nicht

u. s. w. an die frühere Merovingische Urkundenschrift anlehnt, andererseits aber von der Bücherschrift beeinflusst, mit ihr die Selbständigkeit der Buchstaben und speciell im IX. Jahrhundert die unten leicht nach links gebogenen und fein zugespitzten kurzen Schäfte gemein hat [1]). In derselben Schrift wie der Haupttheil der Urkunde ist auch die Datirungszeile geschrieben, die darauf berechnet ist den untersten Theil des Pergaments in seiner ganzen Breite auszufüllen: daher die Zwischenräume zwischen den einzelnen Worten der Formel. Indem für Tag und Monat zunächst von dem Schreiber eine Lücke gelassen zu sein scheint, die erst bei der Vollziehung des Diploms ausgefüllt werden sollte, ist es zuweilen geschehen, dass auch nachträglich die Eintragung der betreffenden Daten unterblieben ist [2]).

Über die vorausgehenden verlängerten Unterschriftszeilen ist noch einiges zu bemerken. Die Stellung, welche das Handmal des Königs in der Formel X erhält, ist in der Regel bei ein und demselben Schreiber dieselbe. Ludwig der Deutsche hat stets dasselbe nur den Namen enthaltende Monogramm geführt und zwar in der schon von seinem Vater angenommenen Gestalt. Je entschiedener sich Tassin [3]), eine allerdings wunderliche Meinung Mabillon's

---

genügen, die unterscheidenden Merkmale zu veranschaulichen. Nur insofern der allgemeine graphische Charakter sich aus ihnen erkennen lässt, vergleiche man BF 730 mit BF 788.

1) Die die diplomatische Minuskel charakterisirenden langen und später mannigfach verzierten Schäfte, apices haben sogar Anlass gegeben die Königsurkunden apices zu nennen: „proinde nostrae auctoritates apices inde fieri decrevimus", „per hos serenitatis nostrae apices" u. s. w. heisst es sehr häufig. Im XI. Jahrhundert spricht man auch von „apostolici apices".

2) Über die Interpunction gilt von den Diplomen dieser Zeit, was Kopp 1, 231, 276, zusammenstellt. — Correcturen finden sich oft und sind, wenn sie von der Hand des Schreibers selbst stammen, unbedenklich, cf. Kopp 1, 382.

3) Nouveau traité 5, 24 — 34. — Mabillon 111, hatte in vielen Namenmonogrammen, besonders in solchen die Karolus bedeuten, ein von anderer Hand gemachtes Y unterschieden und war geneigt, dies speciell bei Karl dem Grossen für das deutsche Ja (Ya) zu erklären. Über den letztern Punct macht sich nun Tassin mit Recht lustig und fragt wie es zugehe, dass dies Y in vielen anderen Monogrammen fehle. Es ist seltsam dass ihm, der so viele Originale zu sehen Gelegenheit hatte und dessen Scharfblick sonst alles wahrnahm, es ist seltsam dass ihm entgangen ist, dass sich zwar nicht immer das angebliche Y, aber doch je nach der Gestalt des Handmals ein anderer Zug als von anderer Hand gemacht unterscheiden lässt. Ohne hier entscheiden zu wollen, wie lange sich der betreffende Gebrauch erhalten hat (ich habe ihn in einzelnen Fällen noch unter den Staufern gefunden, mag

bekämpfend, dagegen ausgesprochen hat, dass ein Theil des Handmals von dem Fürsten selbst gezeichnet sei, so dass er je nach dem Wortlaut von Formel IX das Monogramm entweder ganz von der Hand des Fürsten oder ganz von der des Kanzlers gemacht annimmt, um so mehr muss ich hervorheben, dass mich die Prüfung von mehr als 200 Originaldiplomen der Karolingerzeit überzeugt hat, dass in allen Fällen ein Theil des Handmals sich von den übrigen Zügen dieses Zeichens unterscheiden lässt, dass es also einen besonderen Vollziehungsstrich im Monogramm gibt. Bald wird man diesen Strich an der Unsicherheit des Zugs gegenüber den festen und breiten Zügen des ganzen Zeichens, zuweilen auch an der etwas andern Farbe der Tinte erkennen können. Dass der König selbst in früherer Zeit diesen Vollziehungsstrich gemacht hat, wird durch den zumeist gebrauchten Ausdruck in Formel IX: „manu propria nostra subter eam (auctoritatem) firmavimus“ wenigstens wahrscheinlich gemacht. In dem Handmal Ludwig's des Deutschen nun (sowie der anderen gleichnamigen Karolinger) ist der den Mittelbalken von H bildende Zug als solcher Vollziehungsstrich anzusehen. Es liegt nahe, dass

---

aber aus wenig Fällen noch keine Regel für die späteren Jahrhunderte feststellen) constatire ich ihn doch mit aller Bestimmtheit für die Karolingerzeit. Man gebe nur auf, in diesen Zug eine Buchstaben- oder Wortbedeutung hineinlegen zu wollen; die einzige Bedeutung dieses Striches ist, dass durch ihn die Urkunde neben anderen Solemnisationsarten vollzogen werden soll. Je nach der Gestalt der im Monogramm verschränkten Buchstaben des Namens ist bei der aus freier Hand vom Schreiber gemachten Zeichnung des Monogramms ein Zug noch ausgelassen und dieser ist dann nachträglich, sei es vom Fürsten selbst (was mir wahrscheinlicher ist), sei es vom ausfertigenden Kanzler gemacht worden. Im Monogramm Karl's des Grossen besteht er in dem gebrochenen Balken der das O darstellenden Mittelraute, deren obere Schenkel mit diesem gebrochenen Balken zusammen A bilden. Indem der rechte Theil des gebrochenen Balkens über den linken hinaus verlängert wurde, entstand die Figur, welche Mabillon für Y hält. Aber dies scheint selbst in den Diplomen Karl's des Grossen nicht immer der Fall gewesen zu sein: in BF 101 (in dem Kopp'schen Nachlass; das Original ist jetzt in Kassel nicht mehr zu finden) ist der rechte Theil des gebrochenen Balkens nicht über den Vereinigungspunct mit dem linken hinaus verlängert (siehe auch die Urkunde Karl's III. in Nouveau traité pl. 95). Es hätte endlich wohl auch statt des gebrochenen Balkens ein geradliniger gesetzt werden können, wie später im Namenszug Arnulf's (Erhard, Reg. Westph. Taf. 2, Nr. 6 und 7). Denn nicht die specielle Gestalt, sondern das Vorhandensein des Vollziehungsstriches ist das entscheidende. Wohl haben ihn Fälscher auch nachgemacht, wie in BF (Kopp) 86, aber auch oft übersehen, so dass das Fehlen desselben in BF (Kopp) 123, 124 mit unter den Gründen der Unechtheit aufzuzählen ist.

bei etwaigen Fälschungen auch dieser Mittelbalken gezeichnet wurde, ohne den kein H im Monogramm erschienen wäre; aber es ist mir auch ein Fall bekannt, dass in dem Zeichen eines falschen, aber die Originalform nachahmenden und noch für Original angesehenen Diploms Ludwig's des Deutschen dieser Vollziehungsstrich nicht gesetzt ist [1]).

Ein geübtes Auge wird endlich auch an dem Recognitionszeichen, dessen Grundzug das S des Wortes subscripsi in der Formel XI bildet und das desshalb mit Recht in subscripsi aufgelöst wird, die Echtheit oder Unechtheit eines Diploms prüfen können. Zunächst ist es Fälschern selten gelungen die Freiheit und Sicherheit des Zuges nachzuahmen, mit der die Kanzleischreiber die willkürlichen, aber ihnen doch geläufigen Linien dieses Zeichens machten. Ferner kehrt bei ein und demselben Schreiber eine im wesentlichen gleiche Gestalt des Recognitionszeichens wieder und gibt einen sichern Anhalt für die Beurtheilung. Endlich bei den erst nach dem X. Jahrhundert gefertigten Fälschungen verrathen sich dieselben sehr oft durch den Umstand, dass die ursprüngliche Entstehung des Zeichens aus dem S und die damit zusammenhängende enge graphische Verbindung des S mit dem vorausgegangenen cursiven *„et“* nicht mehr bekannt waren und dass in Folge davon die Fälscher bald subscripsi in Buchstaben ausschrieben, bald das signum recognitionis von den Worten der Formel XI trennten [2]). Inwiefern die Tironischen Noten in dem Recognitionszeichen, welche in den Diplomen der ersten Karolinger nie fehlen und welche im Allgemeinen die Worte der Formel XI wiederholen, ein sicheres Kriterium für die Urkunden Ludwig's des Deutschen bilden, wird später ausführlicher zu erörtern sein.

In Bezug auf die Siegel verweise ich auf Heineccius und Heumann [3]), auf die von Böhmer bei einzelnen Diplomen verzeichneten Abbildungen, zu denen noch eine Abbildung Römer-Büchner's [4]) hinzuzufügen ist. Jedoch hat eine neue Revision der

---

[1]) Erhard, Reg. Westph. 433, Urkunde 25. — Die weiteren Gründe der Unechtheit werden später angegeben werden.

[2]) Beispiele in Kopp Pal. crit. 432 = BF 207; im Kopp'schen Nachlass BF 86, 123, 124; BF 591 in Schöpflin Als. dipl. 1, 81 u. s. w.

[3]) Heineccius de veteribus Germanorum — sigillis — syntagma. — Heumann, 2, 197.

[4]) Die Siegel der deutschen Kaiser u. s. w. 14. — Das Siegel von BO 735, das in Mon. Boic. XI, Taf. I und besser in den historischen Abhandlungen der baierischen Akademie, 5, 309, abgebildet ist, ist entschieden falsch.

Originale noch festzustellen, ob die in Bild und Umschrift verschiedenen Siegel verschiedenen Perioden angehören oder ob zu gleicher Zeit mehrerlei Stempel angewandt worden sind.

Über die chronologischen Merkmale in den Urkunden Ludwig's des Deutschen ist, was als allgemeines Gesetz zu gelten hat, noch hier in der Einleitung festzustellen. Nämlich so verbreitet auch schon unter Ludwig dem Deutschen die Kenntniss der Dionysischen Aera war, so dass die Rechnung nach derselben in den verschiedensten Gegenden bereits in Privaturkunden häufige Anwendung fand, so entschieden steht es doch fest, dass sich die Kanzlei dieses Königs, und eben so die seiner Brüder, enthalten hat, diese Neuerung in die von ihr ausgehenden Urkunden einzuführen. Nicht der sonstige Gebrauch, sondern was einmal die Kanzlei eines Fürsten in dieser Hinsicht festsetzt, entscheidet in Bezug auf die königlichen Diplome, so dass sich für die Anwendung der Incarnationsjahre in denselben ganz scharfe Grenzen angeben lassen. Wie die des Vaters, so schliesst auch die Kanzlei Karlomann's diese Zählung noch aus. In den Diplomen seiner Brüder dagegen findet sie regelmässig Anwendung. In Westfrancien ist Odo der erste, in dessen Urkunden die Jahre Dionysischer Aera gebraucht werden [1]).

Diese Regel wird weder durch die vereinzelte Ausnahme des Diploms Karl's des Grossen für Metz B 119, die schon Mabillon [2]) richtig erklärt hat, noch durch das Vorkommen dieser Zählung in einigen Capitularien umgestossen. Sie kann hinsichtlich der Urkunden Ludwig's des Deutschen nicht streng genug festgehalten werden. Ich habe noch keine Originalurkunde desselben gesehen, in welcher von erster Hand ein Incarnationsjahr eingetragen wäre und zweifle, wenn dasselbe nicht nachträglich eingeschaltet ist, daran dass B. 839 mit solcher Ziffer Original ist, wie Erhard Urkundenbuch Nr. 28 angibt. Dass Abschreiber sich häufig diesen Zusatz erlaubt haben, kann bei dem später allgemeinen Gebrauch dieser Zählung nicht Wunder nehmen [3]).

Das Jahr wird also in den Diplomen Ludwig's des Deutschen nur durch die Indiction und durch das Regentenjahr bezeichnet.

---

[1]) Wailly, éléments de paléographie, liste alphabétique des princes souverains.
[2]) De re diplom. 190.
[3]) Siehe B. 788, in Neugart, I, 354.

Während wir von den Epochen des letztern erst unter den einzelnen Notaren handeln können, wird es gut sein gleich hier die Frage zu beantworten, welche der beiden Zählungen am meisten Glauben verdient und in welcher speciellen Weise die Indiction berechnet worden ist.

Es scheint so nahe zu liegen, dass man sich in der Kanzlei Zeittabellen angelegt habe, um aus ihnen in jedem einzelnen Falle auf die einfachste Weise die correspondirenden Ziffern zu entnehmen. Aber in diesem wie auch in den folgenden Jahrhunderten sind, auch wo die Ziffern noch im Original vorliegen, der Verstösse so viele und oft so arge, dass sie unerklärlich wären, wenn die Kanzler besondere Jahrestafeln zur Hand gehabt hätten. Entweder hat man sich gar keiner Hilfsmittel bedient oder höchstens der in jenen Zeiten allgemein bekannten: einer Ostertafel und eines Kalenders nach römischem Vorbild. Beide konnten keinen Anhalt für die Berechnung des Regentenjahres darbieten, aber wohl für die der Indiction. Und überhaupt spielt die Indiction eine so grosse Rolle in der Zeitrechnung jener Jahrhunderte, dass wer immer sich mit dieser befasste, die einfache Regel dieselbe zu berechnen und die Indictionszahl des laufenden Jahres kennen musste. Darauf allein beruht es, dass man in zweifelhaften Fällen, in denen die einzelnen chronologischen Merkmale nicht übereinstimmen und in denen anderweitig verbürgte historische Daten keinen Anhalt gewähren, der Indiction den Vorzug gegeben hat und geben muss. Man ist wohl zuweilen bei Urkunden dieser Periode so weit gegangen, dass man sie aus dem einzigen Grunde, weil die noch vorhandenen Originale für die Indiction und die Regierungszeit Ziffern enthalten, welche nicht in Einklang zu bringen sind, hat anfechten wollen; entschieden mit Unrecht, da sich durch mehrere Jahrhunderte hindurch zu viele Belege beibringen lassen, dass einzelne Kanzler sei es im Berechnen, sei es im Schreiben der Ziffern, sehr nachlässig gewesen sind. Wenn aber überhaupt ein Versuch gemacht werden soll, derartige Fehler zu berichtigen, so ist für die Zeit, in der die Diplome noch nicht nach Dionysischen Jahren datirt werden, die einzig richtige Methode, von der Indiction als Norm auszugehen und nach ihr die Urkunden chronologisch zu ordnen.

Da drängt sich dann aber die weitere Frage auf: welcher Indiction haben sich die Kanzler zu Ludwig's Zeiten bedient? Die

Indiction mit der Neujahrsepoche [1]) kommt entschieden in dem ostfränkischen Reiche nicht in Betracht; es gibt nur ganz vereinzelte und in der Überlieferung der Ziffern unzuverlässige Urkunden, welche auch in den letzten drei Monaten die bis zum September angewandte Indiction beibehalten. Dagegen ist es noch nicht entschieden, ob die Indiction im IX. Jahrhundert nach griechischer und ursprünglicher Weise mit dem 1. September oder wie später zumeist in Kaiserurkunden mit dem 24. September gewechselt hat. Bekanntlich lässt sich die letztere Rechnungsweise vor Beda nicht nachweisen [2]), in dessen Schriften plötzlich die Angabe auftaucht: „incipiunt indictiones ab VIII Kalendas octobris ibidemque terminantur", wörtlich dann wiederholt in einem 820 verfassten, zumeist dem Hraban zugeschriebenen liber de computo. Beda's Autorität, meint Ideler, war im Mittelalter so gross, dass sie wohl auf damalige Kanzleien eingewirkt haben kann; dennoch hält er den Gebrauch dieser Indictionsepoche für sehr problematisch. Aber zunächst nach den Kalendarien zu urtheilen, ist gerade in diesem Puncte, seit überhaupt Beda's Arbeiten auf die Kalendarien des Continents einwirkten, die Satzung des Angelsachsen massgebend geworden. In dem Kalendarium Florentinum von etwa 817 [3]) ist mit grüner Schrift zum VIII Kal. oct. eingetragen „hic indictiones incipiunt et finiuntur"; in dem Kalendarium Augiense [4]) um 850 findet sich, durch rothe Capital und grünen Strich ausgezeichnet, derselbe Satz;

---

[1]) Ich gebe absichtlich von den gang und gäben Bezeichnungen: kaiserliche oder constantinische — römische oder päpstliche — griechische oder constantinopolitanische Indiction die zwei ersten auf, weil sie ganz willkürlich und stets zu Irrthümern Anlass gegeben haben. Nur die Benennung griechische Indiction für die am 1. September beginnende ist richtig, indem sie von allen sich zur griechischen Kirche bekennenden Völkern und so weit griechischer Einfluss oder der Verkehr mit dem Morgenland (wie in Venedig) gereicht hat, angewandt worden ist. Statt päpstlicher sage ich: Neujahrsindiction, denn sie beginnt nicht nothwendig, wie noch oft angegeben wird, mit dem 1. Jänner, sondern nur da wo der Jahresanfang auf circumcisio angesetzt wird; wo dagegen das Jahr, wie Jahrhunderte lang im grösseren Theile Deutschlands, mit der nativitas beginnt, setzt auch die Indiction am 25. December um. Die dritte schon von Ideler vorgeschlagene Benennung nach Beda wird durch das oben Gesagte gerechtfertigt.

[2]) Ideler, Handbuch der Chronologie, 2, 361. — Beda de temp. ratione ed. Giles. 6, 244. — Hrabani, lib. de computo in Baluzii miscell. ed. 1678, I. 62.

[3]) Bandini, catal. cod. lat. bibl. Laurent. I, 284.

[4]) Cod. Vindobon. 1815.

endlich auch in dem jüngeren Kalendarium Coloniense um 889 [1]). Dass er in den zwei sonst noch bekannt gewordenen Kalendern desselben Jahrhunderts von Corbie und Mailand fehlt, erklärt sich hinlänglich daraus, dass diese zwei nur Angaben des Kirchenjahrs enthalten und auch die Momente des Naturjahres nicht verzeichnen. Somit ist, späterer Kalender nicht zu gedenken, durch die drei genannten Exemplare der Beweis geliefert, dass der Ansatz Beda's schon im IX. Jahrhundert als massgebend nachgeschrieben wurde.

Prüfen wir nun auch die Urkunden um zu erfahren, ob in ihnen die Indiction nach älterer griechischer Art am 1. September, oder nach der Anweisung Beda's am 24. September wechselt. Die Diplome Ludwig's des Frommen B 222 — 226 vom 3. — 11. September 814 [2]), B 286 vom 2. September 816, B 333 vom 17. September 820 sprechen alle für die griechische Indiction. Aber das entgegengesetzte Resultat liefern die Urkunden der späteren Regierungsjahre: B 350 vom 11. September 823, B 398 vom 11. September 829, B 459 vom 10. September 835, B 485 — 487 vom 7. September 838 sind noch mit den bis zum September laufenden Indictionen versehen, während vom 24. September an zumeist die Indiction umsetzt [3]). Somit scheint es dass die Beda'sche Neuerung, welche seit Anfang des Jahrhunderts in den Kalendarien Eingang findet, etwa seit 820 auch in der kaiserlichen Kanzlei angenommen worden ist [4]). Wir werden später sehen, wesshalb die drei Urkunden Ludwig's des Deutschen B 734, 747, 753, welche zwischen dem 1. und 24. September ausgestellt

---

[1]) Binterim, Kalendarium Coloniense. — Dass diese drei Kalendarien auf Beda beruhen, lässt sich sowohl aus ihrem Festverzeichnisse als aus ihren Satzungen für das Naturjahr ersehen. Cf. Piper, Karl's des Grossen Kalendarium und Ostertafel. Dies letztere Kalendarium von 781 — 783 und das noch ältere von Luxueil, welche die Puncte des Naturjahres noch nach Isidor ansetzen, verzeichnen auch die Indictionsepoche Beda's noch nicht, deren Verbreitung auf dem Festland also erst gegen 800 begonnen hat. Während des Druckes habe ich Gelegenheit gehabt noch zwei ungedruckte Kalendarien aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts einzusehen, welche auch die Indiction nach Beda ansetzen: ein Kal. Salisb. von c[a] 809 und ein Kal. Autiossod. von c[a] 840.

[2]) B. 220 vom 1. September 814 hat nach dem vorliegenden Druck noch ind. VII, während schon VIII zu erwarten wäre.

[3]) Die Zahl der Urkunden, welche auch nach dem 24. September noch die frühere Indiction beibehalten, ist sehr gering. Wie viel dabei den Fehlern der Überlieferung zuzuschreiben ist, muss ich dahin gestellt sein lassen.

[4]) Es lohnt sich nicht Beispiele aus Privaturkunden anzuführen, da die Ziffern in ihnen zu unverlässig sind, um einen Beweis zu bekräftigen oder zu entkräften.

sind, an und für sich nicht entscheiden. Aber für die Zeit seiner Nachfolger wird sich im Verlauf dieser Arbeiten als unzweifelhafte Regel herausstellen, dass ihre Kanzler die Beda'sche Epoche festgehalten haben. Und aus diesen drei Umständen: dem Ansatze in den Kalendarien, dem Vorkommen dieser Indiction in den letzten Jahren Ludwig's des Frommen und unter den späteren ostfränkischen Karolingern halte ich mich berechtigt den Schluss zu ziehen, dass auch die Kanzlei Ludwig's des Deutschen die Indiction mit dem 24. September begonnen hat, und ordne ich demgemäss die Urkunden an [1]).

Diplomatische Erörterungen über die Urkunden Ludwig's des Deutschen.

In erster Linie sollen hier die Urkunden nach Kanzleiperioden geordnet untersucht werden, nach Perioden die sich am füglichsten nach der Unterschrift in Formel XI bezeichnen lassen.

Adalleodus diaconus advicem Gauzbaldi 830 — 833.

Die mit dieser Unterschrift versehenen Diplome zeichnen sich durch grosse Gleichmässigkeit der Formeln aus, selbst derer in denen sonst der Conception freier Spielraum gelassen wird. Vollständig gleich lautet in allen echten Diplomen Formel I: „in nomine domini nostri iesu christi dei omnipotentis" und zwar ohne Chrismon. Formel II wechselt: „hludouuicus diuina largiente (oder fauente) gratia (oder clementia) rex baioariorum". Gleichlautend ist Formel IX in B 723, BO 721, 724, 725, 727. Mon. Boic. 31, 68. 70, 72: „et ut haec auctoritas . . . per curricula annorum inuiolabilem atque inconuulsam obtineat firmitatem, manu propria subter firmauimus et anuli nostri impressione signari iussimus". In allen noch erhaltenen Originalen schliesst sich daran eine Bemerkung in Tironischen Noten wie in BO 725: „idem domnus rex scribere iussit". Formel X ist stets wie in BF 730: „signum (M) hludouuici gloriosissimi regis". Vor

---

[1]) Für die Diplome Karl's des Kahlen gibt Wailly éléments de paléographie 271 an, dass in ihnen die Indiction bald vom 1. September, bald vom Neujahr berechnet werde. Die Beda'sche Indiction wird also gar nicht in Betracht gezogen, obgleich sie z. B. in den Urkunden von 867 offenbar angewandt ist. Auch in der Diplomatik von Westfrancien bedarf es zur Feststellung dieses und anderer Puncte einer neuen umfassenden und gründlichen Untersuchung.

Formel XI wird das Chrismon gesetzt; die Tironischen Noten des Recognitionszeichens lauten zumeist wie in BO 725: „Adalleodus diaconus aduicem Gauzbaldi recognoui et subscripsi". Ganz gleich in der Anordnung ist endlich Formel XII, nämlich wie in BO 721: „data (XIII Kls. julias) anno christo propitio (XVIII) imperii domni hludouuici serenissimi augusti et anno (VI) regni nostri, indictione (VIII), actum (Randestorf palatio nostro), in dei nomine feliciter amen"; nur „christo propitio" scheint zuweilen unterdrückt zu sein.

Bei diesen Zeitangaben wird man mit Sicherheit von der Epoche der kaiserlichen Regierung 28. Jänner 814 und von der Beda'schen Indiction ausgehen können. Ordnet man nun danach die Urkunden, so ergibt sich dass die Epoche für die Jahre Ludwig's des Deutschen zwischen den 27. III. (B 724) und den 27. V. 826 (B 727) fallen muss; als annähernder Tag mag also der 1. V. 826 angenommen werden [1]). Bei dieser Setzung stimmen alle Ziffern, während die Böhmer'sche Epoche zu mehrfachen Verbesserungen nöthigt, und auf diese Richtigkeit der von mir meist den Originalen entnommenen Ziffern ist um so mehr Werth zu legen, da, wie sich später zeigen wird, auch in den folgenden Jahren die Rechnung des Adalleod durchaus zuverlässig ist.

Lässt sich nun vielleicht auch aus Privaturkunden eine Bestätigung für diese Epoche beibringen? Ich will gleich hier bemerken, dass ich die oft gemachten Versuche aus den Ziffern dieser Urkunden die verschiedenen in der Kanzlei angewandten Regierungsepochen Ludwig's des Deutschen festzustellen als resultatlos ein für alle Mal verwerfe [2]). Es würde hier zu weit führen, den Beweis dafür durch Besprechung aller einzelnen Urkundensammlungen zu liefern, und so mögen nur zwei Bücher erwähnt werden, deren Urkunden früher in diesem Sinne benutzt worden sind: der Codex diplomaticus Ale-

---

[1]) Auch Mabillon supplém. 42 entschied sich ohne nähere Gründe anzugeben für die Epoche 826.

[2]) Ganz anders verhält es sich mit der Feststellung von localem Gebrauch gewisser Epochen. So hat schon Lamey in der Vorrede zum Cod. Lauresh. gezeigt, dass die Lorscher Mönche den Regierungsantritt Ludwig's des Deutschen erst vom Tode des Vaters an berechneten. Dasselbe lässt sich von den Mönchen in Fuld, Weissenburg u. a. O. nachweisen. Jedesfalls wirft das ein eigenthümliches Licht auf die Verhältnisse nach 833 und beweist, dass Ludwig in den westlichen Landestheilen noch keineswegs die volle und ausschliessliche Anerkennung fand, die er als König in Ostfrancien beanspruchte. Aber für den von seiner Kanzlei beobachteten Gebrauch, um den es sich hier handelt, lässt sich nichts daraus schliessen.

manniae von Neugart und die Historia Frisingensis von Meichelbeck. In den St. Gallener Urkunden bei jenem sind zumeist die Wochen- und Monatstage angegeben, aus denen sich das bestimmte Ausstellungsjahr berechnen lässt. Will man aber von den so gewonnenen Aerenjahren ausgehend aus den mitangeführten Regierungsjahren deren Epoche bestimmen, so wird man fast bei jeder einzelnen Tradition ein anderes Resultat erlangen [1]). Und zum Theil würden es Jahre sein, die durch kein hervortretendes geschichtliches Moment Anlass zu besonderer Rechnung geben konnten und die auch nur vereinzelt und nie in Diplomen der königlichen Kanzlei nachgewiesen werden können. In den Meichelbeck'schen Urkunden dagegen finden wir ziemlich häufig neben dem Jahr der Regierung das der Incarnation und die Indiction verzeichnet. Aber indem die letzteren in der Mehrzahl der Fälle nicht übereinstimmen, wird es schon fraglich, ob wir das Regierungsjahr durch die Römerzinszahl oder durch das Aerenjahr controliren sollen, und stimmen sie dann und wann überein, so ergeben sich ebenfalls ganz verschiedene Epochen. Es lässt sich daraus nur schliessen, dass entweder die Schreiber der Privaturkunden sehr ungenau waren in der Berechnung der Regierungsjahre oder dass die Ziffern schlecht überliefert sind. Und es hat daher gar keinen Werth, ein vereinzeltes richtiges Datum, dem sich eine grössere Anzahl unrichtiger gegenüberstellen lässt, aus diesen Sammlungen für die eine oder die andere Epoche beizubringen.

Etwas anders steht es in Bezug auf die Epoche von 826 mit einigen Freisinger Urkunden, in denen es sich nicht um eine blosse Ziffer handelt, sondern um beigefügte Notizen über den Regierungsantritt. So hat schon Heumann 2, 199 für diese Epoche aus den Urkunden bei Meichelbeck Nr. 495, 496, 498, 499 angeführt, dass sie „primo anno quo filius eius (imperatoris) Hludouuicus rex in Baiouuariam uenit“ ausgestellt sind. Aber alle diese Stücke sind vom Juni 826, schliessen also noch gar nicht aus, dass wie Böhmer annimmt der Regierungsantritt etwa vom September 825 berechnet worden sei [2]). Eher möchte ich Werth auf das Datum in

[1]) Siehe die Angaben in den Noten bei Neugart. 1, 215 ff.

[2]) Meichelbeck Nr. 501 vom 11. März. „a. Hlud. imper. XIV (= 827) ipso anno quo filius ejus Hlud. rex in Baiouuaria venit“ würde ein besserer Beleg sein und beweisen, dass die Epoche erst nach dem 11. März begonnen hat. Aber es steht auch noch die Indiction III dabei, die in V verwandelt werden müsste, um 827 zu ent-

Nr. 493 legen: „a. inc. dom. 826 ind. VI Lud. imp. a. XIII in ipso anno quo filius ejus Lud. in Bauuarium uenit", denn das klingt, als wollte der Schreiber damit weniger eine Berechnung andeuten, als ein nahe liegendes eben in 826 fallendes Ereigniss aufzeichnen.

Allerdings stimmen nun die ezählenden Quellen [1]) darin überein, dass der Kaiser seinen Sohn im Herbst 825 nach Baiern geschickt habe. Aber es ist sehr wohl möglich, dass nicht die erste Ankunft im Lande, sondern irgend ein uns nicht überlieferter Act als Regierungsantritt angesehen und dass von letzterem aus, d. h. mehrere Monate nach der Ankunft, die Jahre berechnet worden sind. Das übereinstimmende Zeugniss der richtig angeordneten Diplome gibt hier den Ausschlag.

Es würde demnach als die älteste auf uns gekommene Urkunde **B 723** vom 6. X. 830 und in Regensburg ausgestellt anzusehen sein; denn an den drei übereinstimmenden Daten sollte man nicht rütteln [2]). Mit den Nachrichten von dem im October zu Nimwegen versammelten Reichstage [3]) würde sich dies Datum wohl noch vertragen: Ludwig wäre erst nach dem 6. October nach Nimwegen zu der schon vor seiner Ankunft zusammengetretenen Reichsversammlung aufgebrochen.

In die Zeit, in welcher Adalleod für Gauzbald unterfertigt, werden nun auch einige Diplomata spuria gesetzt. Zunächst **B 726.** Will man auch hier das Aerenjahr als vom Abschreiber zugesetzt fallen

---

sprechen, und mit demselben Rechte könnte ein anderer a. imp. XII = ind. III = 825 als Verbesserung vorschlagen und aus dieser Urkunde eine Epoche vor dem März 825 herleiten.

[1]) Ann. Einhardi, Vita Hlud., Ann. S. Ruodb. in Mon. SS. 1, 214; 2, 629; 9, 770.

[2]) Böhmer nennt wegen der chronologischen Merkmale diese Urkunde zweifelhaft, wenn sie überhaupt echt ist. Diesem Zweifel stimmt Waitz Verfassungsgeschichte 3, 434 bei. Aber ich finde nicht, dass jemand ausser den von den Daten hergenommenen Verdachtsgründen andere angegeben hätte. Das Original ist zwar nicht erhalten, aber mit der Überlieferung steht es bei dieser und anderen Urkunden für Niederaltaich besser, als bisher bekannt geworden ist. In den Mon. Boicis sind die nicht im Original erhaltenen Diplome für dieses Kloster aus dem Cod. Hermanni abbatis saec. XIII. mitgetheilt. Aber es gibt viel ältere Abschriften. In Niederaltaich sind nämlich auf der Rückseite mehrerer Originalurkunden kurze Zeit zuvor ertheilte Diplome abgeschrieben. So finden sich auf der Rückseite von BO 1129 (K. Arnulf 897) Copien von Diplomen Karl's des Grossen B 196 und Ludwig's des Deutschen B 723 von einer Hand des X. Jahrhunderts. Die Ziffern unserer Urkunde in dieser Abschrift stimmen nun ganz mit denen des Codex Hermanni überein.

[3]) Ann. Bertin. in Mon. SS. 1, 424 und Thegani v. Hlud. in 2, 598.

lassen, so ergibt sich schon aus den Formeln I, II, dass diese Urkunde nicht in dieser Kanzleiperiode, sondern erst nach 833 (s. S. 353) ausgestellt sein kann. Aber auch der spätern Zeit entspricht die Fassung des Datums nicht und Indiction XI ist, wie man auch die Epochen ansetze, mit dem Regierungsjahr VII nicht in Einklang zu bringen. — Noch weniger lässt sich von diplomatischem Standpuncte aus (in wiefern der Historiker auch aus einem anerkannt fehlerhaften Diplome noch ein Zeugniss für die in demselben erwähnten Thatsachen entnehmen zu können glaubt, ist eine ganz andere, hier nicht zu erörternde Frage) die Urkunde in **Mon. Boic. 31, 56** vertheidigen. Formel I und II sind falsch. Ein Notar Angelmar kommt unter Ludwig dem Deutschen nicht vor [1]). Die Fassung von Formel XII ist durchaus fehlerhaft: das Mondalter wird eben so wenig als das Aerenjahr in Diplomen angegeben, die übrigen Daten stimmen nicht. Indem die Herausgeber der Mon. Boic. dies alles zugestehen, versuchen sie die Urkunde dadurch zu retten, dass sie sie für eine Art Protokoll ausgeben. Aber wer hat bisher ein aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenes Protokoll nachgewiesen, an dessen Formular wir dieses Stück messen könnten? Es hätte noch eher einen Sinn die Urkunde für ein Placitum zu erklären. Ein solches ist uns allerdings von diesem König auch nicht erhalten. Aber einiges was in diesem Diplome anstössig ist, liesse sich allenfalls aus der Form der Placita, wie sie uns von Karl dem Grossen überliefert sind, ableiten: Placita sind nicht mit dem Monogramm versehen, sind vielfach von anderen Notaren ausgestellt, weichen auch in der Datirungsformel zuweilen ab [2]). Doch stehen auch dem Formel I und II und die ganze Fassung entgegen, indem in Placiten eine ausführliche Darstellung der Verhandlung gegeben wird. Somit ist diese Urkunde unter keiner Voraussetzung zu vertheidigen [3]).

Von Adalleod wird später noch die Rede sein. Über Gauzbald sei gleich hier bemerkt [4]), dass sein Name zuletzt in der Unterschrift

---

[1]) Ein Diacon Engilmar erscheint in B 840 und in den letzten Jahren Ludwig's wird Engilmar Bischof von Passau: beide erscheinen aber nie in Verbindung mit der Kanzlei. Noch weniger kann an Lothar's Kanzler Agilmar von Vienne gedacht werden.

[2]) Siehe Placitum B 199 in Mabillon 512 und die dort hinzugefügte Bemerkung.

[3]) Über B 720 s. S. 394.

[4]) Es ist weder hier, noch wo später im Zusammenhang von dem Kanzleipersonal gehandelt werden wird, meine Absicht möglichst vollständige Biographien über die

des Diploms vom 27. V. 833 vorkommt und der Name seines Nachfolgers Grimold zuerst in dem Diplome vom 19. X. 833. In den Unterschriften wird ihm, der damals Abt von Niederaltaich war, nie ein Titel beigelegt, dagegen nennt ihn der König im Text von B 723 „sacri palatii nostri summus capellanus". Aus der Zeit nach 833 liegt, obschon er bis 855 lebte und mit dem Hofe in gutem Verhältniss stand, keine Nachricht vor, dass er noch mit der Kanzlei in Verbindung gewesen sei.

Adalleodus advicem Grimaldi 833 — 837 und einmal Adalleodus advicem Radleici 838.

Die wesentlich andere Stellung, die Ludwig der Deutsche seit der Erhebung gegen den Vater 833 einnimmt, findet auch in einem neuen Titel ihren Ausdruck und mit dem Titel wurden zugleich die wesentlichsten Formeln der Urkunden geändert. Als Formel I wurde für die ganze Folgezeit „in nomine sanctae et individuae trinitatis" angenommen. Formel II lautet fortan „Hludouuicus diuina fauente gratia". Ich muss es dahin gestellt sein lassen, ob dies die ausschliesslich richtige Fassung ist. Entschieden falsch sind die Formeln II in B 746: „diuina ordinante prouidentia rex", in B 844: „propiciante clementia dei rex", in Dronke 270: „diuina fauente clementia rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum", in Lacomblet 1, 37: „gratia dei rex". Die Frage ist nur, ob auch „diuina fauente clementia (oder providentia) rex" zulässig ist, das sich, ausser in einigen Urkunden mit auch sonst abweichenden Formeln, nur in B 783, 811, 819, Wirt. Urkundenbuch 1, 149, Erhard 1, 21 findet, also sehr selten; es gilt die erste, zweite und vierte Urkunde, die noch im Original erhalten sein sollen, genau zu untersuchen. In der Datirungszeile wird fortan stehender Titel: „rex in orientali Francia", und dem entspricht es endlich, wenn die Kaiserjahre des Vaters fortan nicht mehr erwähnt werden, sondern ausschliesslich nach

---

einzelnen Mitglieder der Kanzlei zu geben und ihre gesammte politische, literarische oder sonstige Thätigkeit darzustellen. Ein in der Gesammtliteratur dieser Zeit besser Bewanderter hat diese Aufgabe zum Theil schon gelöst und wird sie in erschöpfender Weise in nächster Zukunft lösen. Ich beschränke mich desshalb auf die Zusammenstellung der Nachrichten, welche sich direct oder indirect auf das Verhältniss der einzelnen Personen zu der Kanzlei beziehen.

Jahren der nun beginnenden neuen Regierung gezählt wird. Die besondere Fassung dieser Zeile zeigt in den einzelnen Kanzleiperioden einige kleine Abweichungen.

Dem speciellen Formular des Adalleod seit 833 gehört folgendes an. Vor der Formel I unterlässt er auch jetzt das Chrismon zu setzen, wendet es aber vor Formel XI an: B 728, BF 730, 735, BO 732, 736 — 738 [1]). Die Formeln III. IV. IX. behandelt Adalleod in dieser Zeit mit grösserer Freiheit. Auf die letzte lässt er zuweilen noch Tironische Noten folgen wie in B 732 (Kopp 1, 394), in BO 735 (Kopp 1, 396), in BO 736; sie fehlen dagegen in BO 737, 738. Für allein richtige Fassung von Formel X halte ich „signum (M) Hlud. gloriosissimi regis“, wie in BF 730, BO 737, 738 [2]). Stets gleich finde ich Formel XI: „Adall. diac. aduicem Grimaldi recognoui et subscripsi“ [3]) nebst Recognitionszeichen mit Tironischen Noten, die in den mir bekannten Originalen genau mit denen von B 732 übereinstimmen, welche Kopp 1, 394 erklärt. Als Beispiele für die constante [4]) Formel XII wähle ich BO 737: „data (VI Kld. mar.) anno christo propitio (quarto) regni domni hludouuici regis in orientali Francia indict. (XV.) actum (Otingas pal. regio) in dei nomine feliciter amen“. Es verdient besonders beachtet zu werden, dass Adalleod in dieser Zeit die Zahl für das Regierungsjahr regelmässig in Buchstaben ausschreibt, was bis auf B 752 auch die alten Abschriften und neuen Drucke genau wiedergegeben haben.

Mit Ausnahme von B 752, das besser im Zusammenhang mit anderen Diplomen zu besprechen ist, zeigen sich nun die von Adalleod nach 833 ausgestellten Urkunden in den chronologischen Merkmalen ebenso zuverlässig als die früheren, sobald das Gesetz der Datirung richtig festgestellt wird. Ich gehe auch hier von der Beda'schen Indiction aus. Ordnet man nach ihr die Diplome, so fällt gleich ein bestimmtes arithmetisches Verhältniss auf, dass nämlich das Regierungsjahr = Indiction — 11 (oder = Indiction + 15 — 11) ist, also ein paralleles Fortschreiten der Zahlen stattfindet. Und bei

---

[1]) Nicht angegeben ist es vor Fl. XI in Wirt. Urkundenbuch 1, 109 aus Original.

[2]) So gut Kleinmayr aus BO 738 fälschlich herauslas: s. domini glor. (M) Lud. regis, nehme ich dies auch für B 734 an; in B 739 mag gloriosissimi vom Abschreiber ausgelassen sein.

[3]) Denn recognovi mpra (wohl manu propria) in B 731 ist offenbar Lesefehler.

[4]) Nur in B 752 Cop. ist regis ausgefallen.

weiterer Berücksichtigung der Monatstage ergibt sich, aus B 734 [1]) und Wirt. Urkundenbuch 1, 109, dass die Epoche des Regentenjahres zwischen den 23. und 30. September fallen muss. Da wir nun keine Nachricht haben, welche die Annahme des neuen Titels u. s. w. an ein bestimmtes Datum knüpft, sondern nur wissen, dass die letzte Urkunde nach älterem Formular vom 27. V. 833 ist und die erste nach neuem Formular vom 19. X. 833, was vollständig zu den Ereignissen des Sommers passt, so steht nichts dieser Epoche zwischen dem 23. und 30. September im Wege. Und zieht man endlich die auch unter den folgenden Kanzlern wiederkehrende parallele Bewegung beider Zahlenreihen in Betracht, so wird es sehr wahrscheinlich, dass das Kanzleipersonal selbst den 24. September als Indictionsepoche, zugleich als Epoche jenes Jahres angesetzt hat. Wie sich aber auch die Schreiber die Sache vorgestellt haben mögen, für uns ergibt sich aus den zuverlässigen Zahlen des Adalleod folgerichtig nur die in die letzte Septemberwoche fallende Epoche, und indem auch keine Urkunde der späteren Jahre engere Grenzen angibt als die vom 23. — 30. September, können wir in allen Fällen einen gleichzeitigen Wechsel der Indiction und der Regierungsjahre am 24. September als Regel annehmen. Wie viel besser als nach dem von Böhmer willkürlich angenommenen 29. Juni, sich viele Urkunden nach diesem System einreihen lassen, wird sich später zeigen [2]).

Über einzelne Diplome und ihre Setzung ist Folgendes zu bemerken [3]). Die im Wirt. Urkundenbuch I, 109 abgedruckte Urkunde wird dort zu 30. IX. 836 gesetzt, was sehr wohl dazu passt, dass im September 836 eine Reichsversammlung zu Worms stattfand, der auch Ludwig der Deutsche beiwohnte [4]). Aber es widerspricht auch

---

[1]) B 734 setze ich also zu 837. — Bei der Unzuverlässigkeit Kleinmayr's bin ich geneigt, statt Ohoberg, das ich nicht nachweisen kann, Oberberg zu lesen, ein Ortsname, der allerdings zu oft vorkommt, als dass sich ohne weitere Angabe bestimmen liesse, wohin dieses Oberberg zu verlegen sei.

[2]) Wie Dumgé in allen Fragen der Chronologie faselt, so auch hier: seine Behauptungen bedürfen keiner Widerlegung.

[3]) Das Rundschreiben B 739 werde ich später im Zusammenhang mit ähnlichen Schriftstücken besprechen.

[4]) Ann. Bertin. in Mon. SS. 1, 429 und Thegani vit. Hlud. in 2, 603; die Erzählung der vita Hlud. in 2, 640 ff. ist hier zu verwirrt, um in Bezug auf die Zeitfolge in Betracht zu kommen.

nichts der Ansetzung nach obigem System zu 835: nach Thegan befand sich Ludwig der Deutsche mit seinem Vater 835 in Lyon und kehrte von dort nach dem Ostreich zurück; indem nun Ludwig der Fromme nach B 458, 459 sich auf der Rückreise von Lyon schon Ende August in Kiersy und am 10. September in Prüm befand, kann auch der Sohn im September schon in Worms gewesen sein.

B 735 [1]). — Die wesentlichen Formeln sind durchaus richtig, und das seltsame Siegel mag, da die von den Herausgebern versuchte Erklärung wohl niemand befriedigt, später um das echte verloren gegangene zu ersetzen aufgeklebt sein: es kann dieser häufig wiederkehrende Umstand keinen Verdacht begründen. Aber zweierlei fällt bei dieser Urkunde auf: dass sie nicht mit königlicher Unterschrift versehen ist und dass ihre ganze Fassung von „propterea praesentem auctoritatem . .“ an eine unter Ludwig dem Deutschen ungewöhnliche ist. Beides hängt jedoch eng mit einander zusammen. In B 735 liegt ein meines Wissens für diese Zeit einziges Beispiel einer besondern Art von Urkunden, eines Schutzbriefes ohne Immunitätsrechte in älterer Fassung vor. Die gewöhnliche Annahme ist allerdings, dass die Verleihung des Mundium schon alle oder mehrere der Rechte, welche als Immunität zusammengefasst werden, in sich begriffen habe [2]). Aber aus einer Anzahl von Urkunden ergibt sich ein anderes Verhältniss, nämlich dass die Mundeburdis zwar im Vergleich zu der alle umfassenden Schirmgewalt einen besonderen Schutz, aber an und für sich noch keine Sonderstellung in Bezug auf Rechte gewährt. Der dem König besonders Empfohlene wird häufiger und leichter als der in gar keiner näheren Beziehung zum König stehende auch mit besonderen Rechten begnadigt werden, und insofern folgt häufig auf die Gewähr des Mundiums die Ertheilung gewisser Begünstigungen oder es wird wohl auch gleichzeitig und durch ein und dasselbe Privilegium Mundium und Immunität verliehen, ja seitdem die letztere fast allen Klöstern u. s. w. schon zu Theil geworden ist, scheint im IX. Jahrhundert letztere sofort und ohne vorausgegangenen Mundeburdebrief bewilligt worden zu sein, so dass

---

[1]) Statt des fehlerhaften Abdruckes in Mon. Boic. 11, 420 ist der in den historischen Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften 5, 309 zu benutzen, dem auch ein Facsimile beigefügt ist. Die Abhandlung des P. Greg. Geyer, die sich dort findet und hauptsächlich von dem Siegel handelt, ist ganz werthlos.

[2]) So Waitz, deutsche Verfass. 2, 576. — Walter, Rechtsgeschichte, § 103.

Diplome, die nur den besonderen Königsschutz und nicht auch zugleich Immunitätsrechte zusagen, eine Seltenheit werden. Aber an und für sich sind nach den Urkunden zwei Verhältnisse zu unterscheiden, so dass sogar der Fall eintreten kann, dass zuerst Immunität oder wenigstens ein Theil von Sonderrechten verliehen wird und dann nachträglich noch eine Schirmgewalt zugesichert wird. Für alle hier unterschiedenen Fälle lassen sich Beispiele beibringen, die um so mehr die Unterscheidung zwischen Schutzbrief und Immunität anempfehlen, als sich auch in der Fassung und Beglaubigung der betreffenden Urkunden ein bestimmter Unterschied nachweisen lässt [1]).

Als ältestes Beispiel gilt der Schutzbrief Childebert's für das Kloster Anisola 546 [2]), als älteste Formel Marculf 1, 24, der sehr bezeichnend die emunitas (lib. 1, 3) voranstellt und erst später die charta de mundeburde folgen lässt; zu weiterer Vergleichung mögen der Schutzbrief Karl's des Grossen für den Presbyter Arnaldus [3]) und für den Abt Anian B 151 herbeigezogen werden. In allen diesen Stücken kehrt eine bestimmte Fassung wieder, die in ihrem wesentlichsten Theil in B 151 lautet: „propterea has litteras . . . dedimus per quas omnino iubemus, ut nullus quislibet de vobis neque de junioribus vestris (oder de junioribus aut successoribus) praedicto . . nec rebus vel hominibus (oder hom. qui per eum sperare videntur) . . contangere nec inquietare aut contra rationis ordinem calumniam generare non praesumatis, nisi cum omnibus rebus . . sub nostram tuitionem valeant quieti vivere vel residere . . . et si aliquas causas adversus eos . . surrexerint aut ortas fuerint quas in provincia absque illorum gravi dispendio diffinire non potueritis, usque in nostra praesentia reserventur, quatenus ante nos secundum legis ordinem accipiant finitivam sententiam“. Nur in dem letzten Satz erscheint als Ausfluss des besonderen Schirmverhältnisses ein positives Recht, das aber weit entfernt von den Immunitätsrechten ist. In ganz ähnlicher Fassung erhielt Lorsch von Karl dem Grossen einen Schutzbrief und dann erst als eine neue Begünstigung ein Immunitäts-

---

1) Auch Schönemann, Versuch eines Systems der Diplomatik, 2, 290 hat diese Unterscheidung aufgestellt.

2) Bréquigny, dipl., ed. nova (Pardessus) 1, 144.

3) Trad. Sangall. p. 38.

diplom [1]). Fälle, dass Mundium und Immunität in derselben Urkunde verliehen werden, sind sehr häufig, und es findet dann in der Fassung eine Mischung von Wendungen aus den Formularen beider Urkundenarten Statt. So bewilligt Ludwig der Fromme dem Kloster Ellwangen [2]) die Aufnahme: „sub sermone tuitionis nostrae . . . sub nostra defensione atque sub emunitatis nomine“: ebendaselbst erinnert die Stelle: „nec aliquid exinde abstrahere . . contra rationis ordinem“, welche nicht der Immunitätsformel eigenthümlich ist, an die Fassung der Schutzbriefe. Deutlicher tritt die Mischung in dem Diplome Ludwig des Deutschen BO 743 hervor, wo allerdings schon Immunitätsrechte verliehen werden, aber die Worte: „neque uos neque juniores aut successores uestri praesumatis“ [3]) offenbar dem Formular eines Schutzbriefes entnommen sind. Wo, wie so häufig geschah, ein Kloster durch Tradition des Besitzers in das Eigenthum und das Mundium des Königs kam, mag zuweilen die Verleihung von Immunitätsrechten, das heisst mehr als Schirmgewalt, die Bedingung der Übertragung gewesen sein [4]). Endlich kann einem schon längst eximirten Kloster noch einmal besonderer Schutz zugesagt werden: so erhielt Kempten von Ludwig dem Frommen B 212 die schon von seinem Vater bewilligte Immunität in der gewöhnlichen Fassung bestätigt und als es verarmte, wurden ihm zwanzig Jahre später B 444 weitere Befreiungen und ausserdem noch die besondere Mundeburdis des Kaisers zugesprochen [5]).

Beachtet man nun, wie auch bei anderen Urkundenarten die Kanzlei für jede derselben ein besonderes Formular aufstellt und an

---

1) Cod. Lauresh. 10 und 13. — Die Immunität ist B 46 vom Mai 772, der Schutzbrief ist nicht datirt. Ob die Kanzlerunterschrift: Witingowo recognoui richtig ist und sich durch sie das Jahr bestimmen lässt, kann ich nicht entscheiden. Wailly zählt diesen Notar noch auf unter dem Kanzler Lutpert, der den ersten Regierungsjahren des Königs angehört; Waitz 3, 427 scheint dagegen den Namen als unrichtig auszuscheiden.

2) Wirt. Urkundenbuch, 1, 79.

3) Denn so steht im Original, wonach Wenck 3, 22 zu berichtigen. Ausführlicher wird von diesem Diplome S. 369 gehandelt werden.

4) Ludwig der Deutsche B 788 für Rheinau: „(Woluene monasterium) ex iure et potestate sua in ius et dominationem nostram atque mundeburdium omnia tradidit ea videlicet ratione, ut ab hac die et deinceps sub nostra defensione et immunitatis tuicione consistant“.

5) In den früheren Privilegien ist wenigstens von Mundium nicht die Rede, während es in B 444 heisst: „complacuit celsitudini nostrae . . sub nostro mundeburdo et defensione constituere et ab omnibus functionibus immunem facere“.

derartiger traditioneller Unterscheidung eine Zeit lang streng festhält, so kann man nicht umhin, auch in diesen Fällen aus der verschiedenen Fassung auf zwei von einander zu sondernde Kategorien zu schliessen, deren jede wieder auf ein besonderes Verhältniss hinweist, so dass wie Schutzbrief und Immunitätsdiplom sich im Wortlaut unterscheiden, auch die Stellung eines in Mundium tretenden Klosters noch verschieden erscheint von der eines mit Immunität begnadigten. Übergänge von einem Verhältnisse in das andere sind dabei um so weniger ausgeschlossen, als auch in den Urkunden sich eine Mischung aus den beiden Formularen nachweisen lässt.

Für einen blossen Schutzbrief in älterem Sinne und in älterer Fassung ist nun B 735 das einzige aus der Zeit Ludwig's des Deutschen auf uns gekommene Beispiel. In dem ersten Theil dieses Diploms und in den Schlussformeln erkenne ich auch an dem grammaticalisch richtigern Styl die Conception eines Schreibers dieser Zeit, während der zweite Theil offenbar aus der dem König vorgelegten Urkunde Karl's des Grossen wörtlich und mit Beibehaltung aller Sprachfehler abgeschrieben ist [1]), so dass er in der Fassung genau den früheren Schutzbriefen wie B 151 entspricht. Es hängt endlich mit dem Inhalt und der sonstigen Fassung zusammen, dass B 735 nicht vom König unterschrieben und demgemäss das Handmal auch in Formel IX nicht angekündigt ist. Zwar heisst es in der Formel Marculf's: „quam praeceptionem propria manu subscripsimus" [2]); aber nach den Schutzbriefen Karl's des Grossen zu urtheilen, scheint die Unterschrift nicht erforderlich gewesen zu sein. Und nur wo sich an die Verleihung des Mundiums die besonderer Vorrechte anschliesst, wird wie in den Immunitäten, die feierlichere Form der Bekräftigung durch Siegel und Monogramm angewandt [3]).

Nun ist es wohl nicht Zufall, dass aus Ludwig's des Deutschen Zeit keine grössere Anzahl von Schutzbriefen in dem Sinne und der

---

1) Charakteristisch ist besonders: „non praesumatis, nisi liceat" statt „sed liceat"; „et si aliquas causas . . . ortas fuerint . . . usque in presentia nostra sint suspensas vel reservatas" — so schreibt man nicht mehr in der Kanzlei Ludwig's des Deutschen.

2) Bei Marculf sind überhaupt die beiden Urkundenarten in der Fassung noch nicht so streng geschieden: die unter den Merovingern an und für sich häufigere directe Anrede ist auch in der emunitas regia noch beibehalten u. s. w.

3) Es gibt eine zu geringe Anzahl von aus Originalen stammenden Urkunden dieser Kategorien, um mit Bestimmtheit entscheiden zu können. Ausnahmen von den oben

Fassung der früheren Zeit auf uns gekommen ist. Denn die Sicherung, welche ein solcher Brief Klöstern und Kirchen bot, wurde in noch höherem Grade durch die nun häufiger gewordene Immunität gewährt, so dass nur in vereinzelten Fällen, wie in B 444, nach der Immunität noch besonderes Mundium zugesagt wurde. Andererseits kam nun häufiger vor, dass die Gewährleistung des Güterbesitzes, wie sie in den älteren Schutzbriefen inbegriffen ist, in anderer Form von dem Könige ausgesprochen wurde: in Bestätigungsurkunden für den gesammten Besitzstand. Als Beispiel möge **B 737** für Salzburg dienen, in einer sich allen anderen Urkundenarten anschliessenden Fassung, in der nichts mehr an die besondere Stylisirung der Schutzbriefe erinnert und in der sich auch die den letztern eigenthümlichen technischen Ausdrücke „sub mundeburdis, sub sermone, sub nomine regis“ u. dgl. nicht mehr finden. Diese neue Form mag die ältere verdrängt haben. Jedoch wird auch hier die Unterscheidung zwischen einfacher Bestätigung und Immunitätsverleihung insofern noch festgehalten, dass diese wohl jene einschliesst, aber jene gleich den Schutzbriefen noch keine Art von Vorrechten verleiht. So erhält eben Salzburg gleichzeitig die Bestätigungsurkunde B 737 und das Immunitätsdiplom B 738, letzteres in der damals üblichen Fassung und mit den in diese Urkunden übergegangenen Ausdrücken: „sub defensione et immunitatis tuicione“.

BO 736, ebenfalls ohne Monogramm, gibt mir Anlass die Frage, inwiefern die königliche Unterschrift wesentliches Erforderniss der Vollziehung eines Diploms ist, gleich noch weiter zu erörtern. Dass das Fehlen dieser Formel X bei gewissen Urkunden Regel ist, ist schon von anderen hervorgehoben worden; aber was die Diplomatiker bisher über diesen Punct bemerkt haben, ist zu allgemein gehalten, als dass sich daraus ein Anhalt für die Urkundenkritik gewinnen liesse [1].

---

aufgestellten Regeln würden sein: der Schutzbrief für Lorsch aus Copie mit nicht angekündigtem und erst auf die Kanzlerunterschrift folgendem Monogramm, vielleicht also erst von dem Abschreiber hinzugefügt, der das Recognitionszeichen so gedeutet haben mag, und andererseits B 444 für Kempten Schutz- und Immunitätsdiplom aus Original ohne Formel X und ohne Ankündigung derselben.

[1]) Z. B. Nouveau traité de dipl. 4, 641 und etwas ausführlicher 5, 21: Les monogrames n'étaient pas indiféremment admis dans tous les diplomes royaux. Ils n'avaient pas lieu dans les mandats, jugements et arrèts ou le roi parloit. Ils étaient rares, quand les diplomes portoient les signes ou les souscriptions des grands ou des prélats; mais ordinaires, quand ils n'étaient que contresignés par des notaires ou des

Es ist zunächst festzuhalten, dass hier weniger das Vorhandensein oder Fehlen der Formel X entscheidet, als der Umstand ob sie in Formel IX angekündigt wird oder nicht. Ich kenne kein Originaldiplom, in dem Formel X angekündigt und nicht gesetzt wäre, und dass Abschreiber sie trotz der Ankündigung ausgelassen haben, kann nicht massgebend sein. Andererseits gibt es allerdings einige Beispiele, dass ohne vorausgegangene Ankündigung das Monogramm beigefügt ist: B 739, 827, 846, 847 — aber dies sind lauter Fälle, in denen der Regel nach Formel X nicht erwartet werden kann, bei denen es also als eine leere Formalität erscheint, dass die königliche Unterschrift hinzugesetzt ist.

Wesentliches Erforderniss der Vollziehung ist nun die Unterschrift bei allen Urkunden, in denen der König Immunität verleiht oder bestätigt, von seinem Eigen schenkt oder tauscht, von fiscalischen Leistungen befreit oder fiscalische Rechte überträgt [1]). Dagegen unterbleibt in der Regel die Bekräftigung durch das Monogramm, wie wir sahen in Schutzbriefen, ferner in Rundschreiben, Freilassungsbriefen und solchen Urkunden, in denen Rechtsgeschäfte dritter Personen, die dazu nicht besonderer Licenz des Königs bedürfen, bestätigt werden [2]). Von mehreren dieser Gruppen wird im weitern Verlaufe zu handeln sein (siehe S. 380). Beispiele von Freilassungsbriefen sind B 816 und Züricher Mittheilungen 8, Beilage p. 9; dass in dem gleichen Brief in Mon. Boic. 31, 72 die Unterschrift doch hinzugefügt wird, hat seinen Grund in der dem Freigelassenen zugleich gemachten Schenkung. — Wenn der König Rechtsgeschäfte Dritter, welche dieselben abzuschliessen gesetzlich befugt sind, bestätigt, so thut er dies offenbar lediglich in seiner Eigenschaft als Schirmherr: wie er einen Gesammtbesitz durch einen

chanceliers. — Über die Benennung der Unterschrift und des Monogramms in Formel IX siehe Nouveau traité 4, 644 ff.

[1]) Ausnahmen unter Ludwig dem Deutschen sind nur: Neugart 1, 294 Tausch des Königs mit dem Presbyter Otulf, und Wirt. Urkundenbuch 1, 149 Tausch zwischen seiner Tochter und Reichenau, bei dem der König dem Kloster von seinem Eigen gibt. — Die an die Stelle der früheren Schutzbriefe tretenden Bestätigungsurkunden für den Gesammtbesitz sind auch mit dem Monogramm versehen.

[2]) Unter den anderen Karolingischen Fürsten sind noch die Placita hieher zu zählen, wie unter Karl dem Grossen B 184, 191, 201 u. s. w., für die es ein besonderes Formular gibt. Da von Ludwig dem Deutschen kein Placitum erhalten ist, übergehe ich hier das Formular dieser Urkundenart.

Schutzbrief in besonderes Mundium nehmen kann, so kann auch ein einzelner neu erworbener Besitz durch eine solche Bestätigungsurkunde unter Königsschutz gestellt werden. Wie nun in jenen Schutzbriefen, so wird auch in den Bestätigungsurkunden dieser Art die Unterschrift des Königs nicht erfordert. Dahin gehören z. B. die Bestätigungen von Precarieverträgen B 722, 779, 783, 785, alle ohne Formel X; denn die Verleihung von Kirchengut als Precarie ist längst gesetzlich geregelt und die königliche Bestätigung hat daher nur den Zweck, wie es in B 722 heisst: „ut firmius et quietius absque alicujus contrarietate ipsas res tenere et possidere valerent". Es verhält sich ebenso mit B 809 und 842, in denen Schenkungen dritter Personen bestätigt werden [1]).

Darf man nun auch die Bestätigungen von Tauschverträgen zu den Diplomen zählen, in denen die Unterschrift nicht Erforderniss ist? Es sprechen dafür B 731, 736, 748, 824, die nicht mit Monogramm versehen sind und in denen die zumeist sich wiederholende Formel III: „si enim ea quae fideles regni nostri pro eorum oportunitatibus inter se commutaverint, nostris confirmamus aedictis, regiam exercere consuetudinem et hoc in postmodum jure firmissimo mansurum esse volumus" [2]), so wie die weitere gleichfalls ziemlich constante Fassung nur denselben Gedanken aussprechen, den wir in den Bestätigungen von Precarien fanden, dass die königliche Bestätigung grössere Sicherheit gewähren soll. Andere Beispiele sprechen dagegen. Bei einigen der letzteren liegt wohl die Erklärung für die Bekräftigung der Urkunde durch das Monogramm nahe, wie wenn in B 766 für den durch Tausch erworbenen Besitz zugleich Immunität verliehen wird. Bei anderen Tauschbestätigungen ist dies nicht der Fall, so dass nur die Frage sein kann, ob etwa in Bezug auf das bestätigte Tauschgeschäft selbst noch ein Unterschied besteht, der den Unterschied in der Beglaubigungsform begründen könne.

Es ist schon von Haeberlin bemerkt [3]), dass der Tauschvertrag in Deutschland erst seit der Mitte des IX. Jahrhunderts

---

[1]) Dass in der Traditionsbestätigung B 808 das Monogramm angekündigt und gesetzt wird, mag seinen Grund darin haben, dass der König zugleich über die Verwendung der neuen Erwerbung verfügt.

[2]) Schon die Kanzlei der Vorgänger gebrauchte diese Formel, z. B. B 355; Mon. Boic. 31, 34. 65 u. s. w.

[3]) Systematische Bearbeitung der in Meichelbeck's Hist. Frising. enthaltenen Urkunden 41 ff. — Dasselbe stellt sich bei Durchsicht anderer Urkundensammlungen heraus.

häufiger wird, dass aber die Bestätigungen nicht im Verhältniss zu den Tauschurkunden zunehmen. Der letztere Umstand möchte sich, wenigstens für die Zeit Ludwig's des Deutschen, daraus erklären, dass das Recht zu tauschen nach mehreren Seiten hin beschränkt erscheint und dass die königliche Bestätigung nur in gewissen Fällen eintrat, nämlich in denen, in welchen das Recht giltige Tauschverträge einzugehen noch bestritten oder zweifelhaft war. Solche Beschränkung muss man voraussetzen, wenn sich der Erzbischof von Salzburg (B 762 und in ganz gleicher Fassung B 763 für Passau) bewilligen lässt „ut sibi liceret a viris nobilibus eorem res proprias et mancipia cum rebus ecclesiae . . commutare". Noch lehrreicher ist die Lorscher Urkunde B 754, in der dem Abt ebenfalls gestattet wird mit Edlen zu tauschen: „in mancipiis et territoriis usque ad mansos tres licentiam habeant; si vero plus fuerit ad commutandum, ad nostram interrogationem veniat". Vergleicht man damit die grosse Anzahl von Tauschverträgen mit den Kirchen seit etwa 840, so leuchtet es ein, dass die hier aufgehobene Beschränkung sich nicht auf das Recht der Kirchen, sondern auf das Verfügungsrecht der andern Partei bezieht: dass die Edelleute ohne königliche Einwilligung nicht tauschen sollten. Entweder mochte nun zu Gunsten einzelner Kirchen eine allgemeine Erlaubniss ertheilt werden oder in speciellen Fällen eine ausdrückliche Licenz. Dazu fügt es sich wohl, dass in den uns vorliegenden Bestätigungen Ludwig's des Deutschen die andere tauschende Partei als Grafen, Hofbeamte oder Lehensleute des Königs [1]) und dass in den meisten Fällen der Tausch als „per nostram licentiam" vollzogen bezeichnet wird. Vielfach wird in den Diplomen auch die Eigenschaft des Tauschobjects angegeben. In B 748 gibt Graf Hessi hin: „de rebus beneficii sui quod proprietas regis erat" und erhält dafür andere Besitzungen „ad partes regis tenendum". Dagegen tauscht in B 786 der Schenk Wippo „de rebus proprietatis suae" u. s. w. Aber von diesem zweifachen Unterschied (besondere Erwähnung der Erlaubniss oder Nichterwähnen, Lehen oder Eigen) scheint der Unterschied in der Vollziehungsform der Urkunden nicht bedingt gewesen zu sein; denn in B 824 ist der Licenz gedacht, in B 736 nicht und doch fehlt

---

[1]) Nur in B 731 ist der Personalstand des Hagilo nicht angegeben: „ex suo proprio . . . quicquid ibidem ex beneficio regis habere visus est".

beiden die Unterschrift, in B 786 wird Eigen, in B 845 Lehensgut getauscht und beide sind mit des Königs Handmal versehen u. s. w. Auch entscheidet hier nicht, welche Kirche als tauschende Partei auftritt; denn in der St. Gallener Urkunde B 845 ist das Monogramm angekündigt und gesetzt, in B 846, 847 für dasselbe Kloster ist es nicht angekündigt, aber doch beigefügt [1]). Es ergibt sich also in Bezug auf die diplomatische Form der Bestätigungen von Tauschverträgen nur, dass die Beglaubigung durch Unterschrift nicht wesentliches Erforderniss war, daher bald stattfindet, bald unterbleibt. Im Übrigen hat offenbar auch für diese Urkundenart ein schon aus früherer Zeit überliefertes Formular vorzulegen. Ihm entspricht auch das Salzburger Diplom B 736, von dem ich hier ausgegangen bin: eine specielle Bestätigung, während vierzehn Jahre später in B 762 dieser Kirche eine Generallicenz mit Edlen zu tauschen gewährt wurde.

Für B 752 lagen dem Verfasser der Regesten nur die von Schaten mitgetheilten Daten vor; nach Erhard lauten sie in der Abschrift, in der die Urkunde überliefert ist: „data XVIIII Kal. jan. a. christo propitio VII regni d. Hlud. in orient. Francia ind. IIII actum Rosbah villa etc.“, d. h. Ziffern, von denen die eine oder andere verbessert werden muss, um die chronologischen Merkmale in Einklang zu bringen. Wir haben zwischen 14. Dec. a. r. VII = ind. III = 839 und a. r. VIII = ind. IV = 840 zu wählen. Der Ausstellungsort, der in einer Ottonischen Urkunde von 965 B 289 als curtis regia in pago Hassorum bezeichnet wird, liegt nördlich von Frankfurt unweit Friedberg. Nach den dürftigen Nachrichten über diese Jahre erscheint der König sowohl Anfang 840, als Anfang 841 in Frankfurt und es steht nichts im Wege auch schon für Ende 839 und Ende 840 einen Aufenthalt in dieser Gegend anzunehmen [2]). Somit entscheidet allein der Umstand, dass wie wir später sehen werden, Ludwig sich am 10. December 840 in Paderborn befand, also schwer-

---

[1]) Auch aus den Benennungen, die sich die Diplome selbst geben, lässt sich kein Eintheilungsgrund gewinnen, zumeist heissen sie schlechthin auctoritas, in anderen Fällen auctoritas confirmationis, jussionis, concessionis.

[2]) Allerdings sagen die Ann. Fuld. zu 840: „Hludowicus . . per Alamanniam facto itinere venit ad Franconofurt“, aber so genau unterscheidet der Annalist die Zeiten nicht, dass wir nicht den Aufbruch aus Alemannien in den Winter 839 setzen könnten. Es ist sogar wahrscheinlicher, dass Ludwig der Deutsche nach dem im Spätsommer erfolgten Rückzuge seines Vaters möglichst schnell nach Franken zurückgekehrt ist.

lich vier Tage später schon in Rossbach sein konnte. Ich setze die Urkunde demgemäss zu 839 als die letzte, die Adalleod und als die einzige die er anstatt Radleic unterfertigt hat.

Die Unterschrift Adalleodus aduicem Grimaldi findet sich nun noch in B 775. In der ersten Form, in der dieses Diplom von La Guille aus einer Abschrift des Zaberner Archivs (von Bouquet wohl nur nachgedruckt) und von Schöpflin aus derselben Abschrift bekannt gegeben wurde, machte es wegen der chronologischen Merkmale: „a. r. XXIII ind. IIII" Schwierigkeiten; denn im Jahre 856, zu welchem die Urkunde gesetzt werden musste, hatte Ludwig der Deutsche nicht über den Elsass geherrscht. Schöpflin glaubte allerdings einen Ausweg gefunden zu haben: er erklärte dass sich die hier verliehene Immunität auf die im ostfränkischen Reich gelegenen Besitzungen der Strassburger Kirche beziehe und dass sie in dieser Beschränkung von Ludwig dem Deutschen habe ertheilt werden müssen. Fälle der Art liegen in der That vor, wie dass der ostfränkische König in B 815 dem Kloster St. Denis ein Diplom für dessen alemannische Besitzungen gibt. Aber der Wortlaut von B 775 lässt diese Deutung nicht zu, indem es von der früheren zur Bestätigung vorgelegten Immunität ausdrücklich heisst, dass sie für die Gesammtbesitzungen der Strassburger Kirche „tam infra civitatem quam foras" verliehen sei. — Da veröffentlichte Grandidier die Urkunde wieder aus derselben Copie in Zabern und versicherte, die Ziffern lauteten ganz anders, nämlich „a. r. VIII ind. IV". Das ergab 841 und mit dieser angeblichen Verbesserung wurde nun das Diplom sofort als Zeugniss dafür benutzt, dass sich der Bischof von Strassburg in dem Kampf der Brüder auf die Seite Ludwig's gegen Lothar gestellt habe [1]). Es ist wahr, dass die Urkunde ihrem Hauptinhalte nach für 841 möglich wäre, dass sie auch in das Itinerar passen würde. Aber ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass wir es hier nur mit einer willkürlichen Correctur Grandidier's zu thun haben, die eben diese Möglichkeit bezweckte. La Guille's und namentlich Schoepflin's Zeugniss gilt mir mehr [2]). Es kommt dazu, dass bei genauerer Betrachtung sich noch

---

1) Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg 2, 153.

2) Um so mehr, da sich Grandidier auch andere Verbesserungen erlaubt hat. In den ersten Drucken lautet Formel III: „si liberalitatis nostrae munere locis deo dicatis

einige Anstände ergeben. Dass Adalleod möglicher Weise noch bis 841 in der Kanzlei gewesen sei, lässt sich nicht bestreiten, aber nach B 752 seit 839 oder sicherer nach B 750, 751 seit 840 ist Radleic und nicht Grimald Vorsteher der Kanzlei und erscheint als solcher ununterbrochen mehr als zehn Jahre hindurch. Ferner weicht Formel X (s. domni Hlud. serenissimi regis) von der unter Adalleod gebräuchlichen Fassung ab und in Formel XII wird ein seinem Formular fremdes serenissimi eingeschaltet. Ich verwerfe desshalb diese Urkunde sowohl für 841 als für 856.

Endlich begegnen wir in einer Achner Urkunde einmal der Unterschrift Adalecdus (oder Adalerdus) aduicem Grinaldi. Quix hat dies Stück zu 852 gesetzt, während Lacomblet es Ludwig dem Frommen zugeschrieben hat [1]). Offenbar haben wir hier an Adalleodus aduicem Grimaldi zu denken. Aber Formel II und XII sind entschieden falsch. Die beiden Jahresangaben lassen sich in keiner Weise in Übereinstimmung bringen, indem die von Quix angenommene Regierungsepoche vom Tode des Kaisers an der Kanzlei ganz fremd ist. Endlich gehört Kloster Inden, für welches das Diplom ausgestellt ist, vor 870 nicht zum Reich Ludwig's des Deutschen, ein Umstand der durch die von Quix erfundene Mitregentschaft im Reich nicht beseitigt wird.

Adalleod erscheint also bis zum Jahr 839 [2]) unter Gauzbald, Grimald und Radleic in der Kanzlei, stets mit dem Titel diaconus. Das ist das einzige, was wir von ihm wissen. Den Namen in dieser oder in der deutschen Form Edilleoz treffen wir allerdings häufig in bairischen und alemannischen Urkunden an, aber ich finde nirgends eine Beziehung der gleichnamigen Personen zu dem Diacon.

---

quiddam conferimus et necessitates ecclesiasticas ... imperiali tuemur munimine infra ditionem imperii nostri" und später „et nostro fideliter parere imperio". An den zwei letzten Stellen lässt sich imperium sehr gut vertheidigen und aus unverfänglichen Urkunden belegen. Aber „imperiali munimine" wäre auffallend. Grandidier nun kommt der Kritik zuvor und setzt „regali munimine" u. s. w.

[1]) Quix, Geschichte der Stadt Aachen 1, 25 und Cod. dipl. Aquensis Nr. 84. — Lacomblet, Urkundenbuch für Geschichte des Niederrheins 1, 37. — Die Urkunde unter Ludwig den Frommen zu setzen ist ebenso unrichtig wegen Formel II, XI, XII.

[2]) Oder falls jemand doch vorziehen sollte B 752 zu 840 zu setzen, bis 840. Wie ich B 752 einreihe, hätte nach den uns bekannten Diplomen Adalleod allein als Schreiber fungirt und wäre ihm Dominic nachgefolgt. Im andern Fall dagegen hätten in dem letzten Jahr Adalleod und Dominic gleichzeitig der Kanzlei angehört.

Dominicus notarius advicem Radleici 840 — 841.

Nur drei Urkunden **B 750, 751, 740** tragen diese Unterschrift. Nachdem für B 750 Erhard aus dem Original die richtige Indiction IV angegeben und dieselben Ziffern für das an gleichem Ort, an gleichem Monatstag und von gleichem Notar ausgestellte B 751 vorgeschlagen hat, sind die drei Urkunden offenbar nebeneinander zu 840 und 841 zu setzen; doch macht die bestimmte Anordnung derselben noch Schwierigkeiten.

Ich schicke voraus dass an der Echtheit dieser Diplome nicht zu zweifeln ist. Das Formular des Dominic ist dem des Adalleod ganz gleich. Nur hinsichtlich des Chrismon scheint er nach B 750 zu schliessen darin abzuweichen, dass er dasselbe vor Formel I und XI setzt. In B 750 fällt allerdings eine besondere Stylisirung auf, die aber ebenso wie Formel III in B 740 nur beweist, dass sich Dominic in der Abfassung des Contextes freier bewegt als seine Amtsgenossen [1]). Die Echtheit sehe ich bei diesem Stück besonders durch die an Formel IX anschliessenden Tironischen Noten verbürgt, die von Erhard allerdings ungenau nachgezeichnet sind, aber leicht berichtigt werden können, nämlich:

d. h. Ratleicus suam aduicem scribere jussit [2]). — BO 740 verräth einen wenig geübten Schreiber, trägt aber alle Kennzeichen der Echtheit an sich; die Eigenthümlichkeit, dass das Siegel von einem ausgezackten Metallring umschlossen wird, kehrt fast bei allen Niederaltaicher Urkunden dieses und der folgenden Jahrhunderte wieder: diese Ringe sind offenbar in späterer Zeit zur besseren Erhaltung der Wachssiegel angelegt worden.

In Bezug auf die Datirung entsteht nun die Hauptschwierigkeit dadurch, dass die Zahlen von B 750 und 740 aus den Originalen mitgetheilt sind und beide die gleiche Abweichung von der bisher üblichen Rechnung aufweisen: wir haben es also offenbar nicht mit

---

1) Auch in B 751 lautet die Arenga, wie sie Schaten mittheilt, absonderlich und ist zum Theile sogar sinnlos. Ich halte den Abdruck für ungenau und würde nach einer häufig wiederkehrenden Formel verbessern: „si de rebus terrenis quas diuina sumus largitate consecuti locis sanctorum propter amorem dei".

2) Siehe Kopp Pal. crit. I. § 135, 119, 93, 260, 137, 415 und II, pag. 329, 191.

einem Schreibfehler [1], sondern mit besonderer Berechnung des Dominic zu thun. Erhard's Vorschlag B 750 (und 751 von gleichem Tage) zu 841 zu setzen, verwerfe ich schon desshalb, weil dann sowohl die Indiction als das Regierungsjahr verbessert werden müssten. Es scheint mir nur die Frage sein zu können, ob man die Angabe für die Indiction oder die für das Regierungsjahr als massgebend betrachten soll, und ich entscheide mich in allen solchen Fällen für das erstere. Allerdings weiss ich dann keine Erklärung dafür zu geben, wesshalb Dominic das Jahr um eine Einheit zu niedrig ansetzt: VII statt VIII. Aber das Ergebniss würde sich gut in die allerdings dürftigen Itinerarangaben der Annales Fuldenses fügen: am 10. XII. 840 würde Ludwig in Paderborn und 841 nach der Schlacht bei Fontenaille und auf dem Wege nach Salz [2]) am 18. VIII in Heilbronn gewesen sein.

Über die Person des Notars Dominicus habe ich keinen Aufschluss gefunden; denn der unbestimmte Ausdruck „cuidam presbytero nomine Dominico" in der Schenkungsurkunde B 747 kann wohl nicht auf einen am Hofe bediensteten und bekannten Mann bezogen werden.

Comeatus advicem Ratleici (später advicem Grimaldi) 843 — 854. (— 858?)

Formel I und II lauten wie bei den Vorgängern; vor jene pflegt Comeat noch die monogrammatische Invocation zu setzen [3]. Der Wortlaut von Formel IX wechselt, sehr oft [4] folgen auf ihn Tironische Noten, fehlen aber auch in unzweifelhaft echten Urkunden [5]. In BO 762 lauten diese Noten: „domnus Ludouicus fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit"; ähnlich in den anderen Urkunden. In Formel X wird jetzt zumeist „domni" eingeschaltet (ohne diesen Zusatz sind B 744, 746) und zwischen den Beiwörtern „gloriosissimi" und „serenissimi" gewechselt. Das Handmal wird nach

[1] B 750 hat „septimo", wie bei Adalleod in Buchstaben; BO 740 hat dagegen die Ziffer VII.

[2] „Quasi mediante mense Augusto" in den Ann. Fuld. würde dann als in der zweiten Hälfte des Monats zu nehmen sein.

[3] So in allen von mir eingesehenen Originalen. — Unter den in den Mon. Boic. 28 abgedruckten Urkunden ist nur bei B 744, 766, 767, das Chrismon nicht angegeben.

[4] In BO 743 (2 Urkunden von gleichem Tage), 744, 745, 759, 762, 766. Die Erklärung gibt Kopp, 1, 401 — 407.

[5] Wie in BO 767; bei Erhard 1, 15 ist wenigstens vom Herausgeber nichts bemerkt.

„signum domni“ oder gleich nach „signum“ gesetzt. Der Formel XI wird das Chrismon vor und das Recognitionszeichen nachgesetzt. Die Tironischen Noten des letztern wiederholen zumeist genau die Worte der Formel XI; etwas abweichend enthalten sie in BO 745: „recognoui et scripsi“ und in BO 746 nur „recognoui“. Anordnung und Fassung von Formel XII sind wie früher, nur dass häufig dem Namen des Königs noch die Beiwörter „serenissimi“ oder „gloriosissimi“ beigefügt werden.

Comeatus ist ausser aus den Unterschriften, in denen er sich stets notarius nennt, nicht bekannt.

Dasselbe gilt (denn von dem fleissigen Reichenauer Bücherschreiber desselben Namens, der schon 846 stirbt, ist er natürlich zu unterscheiden) von des Comeatus Amtsgenossen:

Reginbertus advicem Ratleici 845 — 852,

der sich in den ersten Jahren subdiaconus nennt, dann ohne jeden Titel erscheint, endlich seit 851 in B 760, 765 als diaconus auftritt.

Wie Reginbert und Comeat zu gleicher Zeit in der Kanzlei fungiren, so haben sie auch ein gemeinsames Formular. An einem eigenthümlich gestalteten Chrismon, wie es BF 753 abgebildet ist (ganz gleich BO 757, 760), werden sich die meisten [1]) von Reginbert geschriebenen Urkunden erkennen lassen. In der Darstellung der Tironischen Noten erlaubt er sich manche Abweichung von dem überlieferten Schriftsystem (BO 747 und 760) oder unterlässt es wohl auch sie im Recognitionszeichen zu setzen (BO 753, 757); dass Kopp Unrecht hat, desshalb 757 und 760 zu verwerfen, wird im weiteren Verlauf dieser Beiträge nachgewiesen werden.

Im Allgemeinen beruhen auch bei Comeat und Reginbert die chronologischen Angaben auf derselben Grundlage wie bei Adalleod, nur dass Reginbert dieselben mit grosser Nachlässigkeit behandelt. Ohne Schwierigkeit lassen sich B 743 zu 843, B 745, 744, 746, 748 zu 844, B 749, 747 zu 845, B 758 zu 849, Erhard 1, 15 zu 851, B 763, 765 zu 852, B 766, 767, 769 zu 853, B 771 und Wiener Sitzungsberichte 14, 161 zu 854 einreihen, indem auch hier der 24. September 833 als Epoche anzunehmen ist, also das

[1]) Von einfacherer Gestalt ist es in BO 747; in beiden Fällen ist das Tironische „amen“ (Kopp 2, 22) deutlich zu erkennen.

Regierungsjahr stets um 11 kleiner ist, als Indictionszahl + 15 oder Indictionszahl + 30. In den anderen Diplomen dieser Kanzleiperiode herrscht dagegen mehr oder minder Verwirrung. Zunächst ist festzustellen, dass Reginbert unzweifelhaft Rechenfehler begangen hat. In BO (Wien) 753, in dem keine Spur von späterer Correctur wahrzunehmen ist, steht: „anno regni XIV, ind. VIII“, während XII und VIII, oder XIIII und X zu erwarten wäre. Eben so wenig können die Ziffern in BO 757, 760 in Einklang gebracht werden. Ja wir vermögen bei Reginbert nicht einmal die Indiction als massgebend zu betrachten, da die dem Ausstellungsort nach offenbar zusammengehörigen B 755 mit a. r. XV und ind. IX [1]) und die Verdener Urkunde in Pertz's Probedruck p. 3 mit a. r. XV und ind. XII eben in der Indiction differiren. Indem nun B 755 nur zu 848 passt, muss bei diesem Schreiber ausnahmsweise das Regierungsjahr als Norm angenommen werden und nach ihm, unter Berücksichtigung des Itinerars und des Inhalts, die Einreihung der Urkunden erfolgen. In denselben Jahren sind nun auch in den von Comeat unterschriebenen B 791, 754, 759, BO 762 die Ziffern nicht in Ordnung, so dass auch diese Nummern nur nach dem Itinerar und dem Inhalt versuchsweise angesetzt werden können. Die Begründung der von mir angenommenen Daten wird sich aus der Besprechung der einzelnen Urkunden ergeben.

BO 743 und die im Anhang aus dem Original mitgetheilte Urkunde, die ich **BO 743 a** bezeichne. — Es ist sehr lehrreich beide an einem Tage ausgestellte Diplome in Bezug auf ihre äusseren und inneren Merkmale zu vergleichen. Die Gleichheit des Linienschema's, der verlängerten und Textschrift, des monogrammatischen und des Recognitionszeichens, die gleiche Anwendung von Tironischen Noten: alles beweist dass beide Urkunden von derselben Hand geschrieben sind. Es lässt sich somit genau feststellen, wie weit bei gleicher Hand die Conformität in Gestalt und Zug der Buchstaben geht und inwieweit innerhalb dieser Conformität doch einzelne Abweichungen vorkommen. Die Tironischen Noten am Schluss der Formel IX in B 743 hat schon Kopp erklärt [2]): „domnus Ludouicus ipse sapientissimus rex

---

[1]) Unter den Verbesserungen zu dem Abdruck in Würdtwein, welche in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 11, 6 gegeben werden, findet sich keine, welche die Ziffern berührt.

[2]) Pal. crit. 1, 406.

fieri jussit et Ratleicus magister scribere praecepit". In der zweiten vielfach zerrissenen Urkunde lässt sich nur noch erkennen: „domnus —leicus magister scribere praecepit". Im Recognitionszeichen enthalten beide Diplome dieselben Tironischen Noten: „Comeatus notarius advicem Radleici recognovi et subscripsi". Es sind also auch dieselben Personen an der Ausstellung der Urkunden betheiligt und wie wir später sehen werden, ist der recognoscirende Notar zugleich auch der Concipient beider gewesen. Daraus lässt sich weiter entnehmen, wie weit die Freiheit der Conception in denjenigen Formeln ging, die nicht unabänderlich durch das Formular vorgeschrieben waren. Die letzteren, nämlich I, II, X, XI sind hier wie sonst ganz gleich; in Formel XII wenigstens die Anordnung. Dagegen setzt in Formel XII der Schreiber einmal ein Ehrenbeiwort und lässt es in dem andern Fall aus. Und Formel III, IV, IX drücken zwar denselben Gedanken aus, aber in ganz freier, daher von einander abweichender Weise.

Indem beide Urkunden alle Kennzeichen der Vollziehung (Strich im Handmal, Recognitionszeichen und Siegel [1]) tragen, ist jeder Gedanke dass eine der Urkunden etwa nur Entwurf oder nicht vollzogene oder nach der Vollziehung verworfene Redaction oder gar eine Fälschung sei, ausgeschlossen: sie sind beide in bester Form und vollgiltig ausgestellte Originaldiplome. Es drängt sich daher die Frage auf, wesshalb die Kanzlei in diesem Falle, wo es sich doch um einen Complex gleichartiger Rechte zu handeln scheint, der sonst in eine Urkunde zusammengefasst zu werden pflegt, zwei gesonderte Urkunden ausgefertigt hat. Die Antwort ergibt sich aus der Vergleichung mit den früheren Diplomen für Hersfeld.

In BO 63 [2]) hatte Karl der Grosse das ihm tradirte Kloster von der gräflichen und bis zu einem gewissen Grade von der bischöflichen Gewalt eximirt und ihm die freie Abtswahl zugestanden.

Ganz abgesehen von der schlechten Stylisirung der Urkunde, die sie mit allen Urkunden dieser ersten Jahre Karl's gemein hat, fällt an ihr auf, dass sie sich zwar in den Eingangs- und Schlussformeln dem damals bestehenden Formular der Kanzlei anschliesst, in dem Haupttheil aber von allen sonst üblichen Fassungen abweicht

---

1) D. h. B 743 *a* war mit Siegel versehen, dasselbe ist jetzt nicht mehr erhalten.

2) Im Abdruck bei Wenck 3, 6 ist zu verbessern: z. 5 haireulfisfelt, z. 8 sub nostram ludicionem, z. 21 spiritaliter elegere voluerint, z. 34 cariciaco.

und zwar, weil in ihm zweierlei mit einander vermengt wird: privilegium und emunitas. Vergleichen wir damit die drei ersten Formeln Marculf's, die sich schon durch ihre Überschriften kennzeichnen: 1. de privilegio, 2. concessio regis ad hoc privilegium, 3. emunitate regia. Diese Reihenfolge entspricht ganz dem gewöhnlichen Vorgange; denn in der Regel werden einem Kloster die auf die kirchlichen Verhältnisse bezüglichen Vorrechte durch bischöfliches oder päpstliches Privilegium verliehen = Marc. 1, 1, der König gibt nur seine Zustimmung dazu = Marc. 1, 2, und fügt eventuell eine Immunität hinzu, d. h. Vorrechte weltlicher Art = Marc. 1, 3. Ganz in dieser Weise fanden die Verleihungen für Fulda Statt. Bei Hersfeld dagegen scheint kein päpstliches Privilegium vorausgegangen zu sein, denn einer damals vorliegenden Bulle hätte wohl Karl gedacht, und was Voelkel für eine Originalbulle hielt (Jaffé sp. 315), ist ein späteres Machwerk. Karl der Grosse hat vielmehr hier wie in einigen anderen Fällen aus eigener Autorität die kirchliche Stellung von Hersfeld geordnet: in diesem Sinne nennt sich auch B 63 selbst ein privilegium.

Als das Kloster nun Ludwig den Frommen um Bestätigung seiner Gerechtsame bat, wurden offenbar beide Verleihungen getrennt und wurde für jede derselben eine besondere Urkunde ausgestellt. Die emunitas dieses Kaisers wird in B 743 ausdrücklich als Vorlage genannt, ist aber nicht bis auf uns gekommen, denn B 207, das man als solches ansehen könnte, ist aus inneren und äusseren Gründen als falsch zu verwerfen [1]). Dagegen liegt uns in BO 331 (F in Kopp's Nachlass) Ludwig's Bestätigung des in B 63 mitenthaltenen Privilegiums noch vor und zwar in gut stylisirter, die Verhältnisse klar bezeichnender Fassung: dem Kloster wird die freie Abtswahl vorbehaltlich der kaiserlichen Bestätigung zugesprochen; die bischöfliche Gewalt über Hersfeld wird auf die im canonischen Recht enthaltenen Bestimmungen beschränkt und sowohl den weltlichen als den kirchlichen Beamten wird untersagt irgend welche Leistungen von dem Kloster zu beanspruchen. Dies zuletzt genannte Recht bildet nun aber den geringsten Theil der in der Immunität, wie sie damals den

[1]) Den Schriftzügen nach ist das von mir in Kassel eingesehene angebliche Original (F in Kopp Pal. crit.) nicht vor dem X. Jahrhundert angefertigt. Wie im echten B 63, werden auch in dieser Fälschung Immunität und kirchliche Vorrechte vermengt, aber im Interesse des Klosters erweitert.

meisten Reichsabteien schon verliehen wurde, inbegriffenen Rechte, und insofern bedurfte B 331 einer Ergänzung durch eine ausführliche Emunitätsurkunde, durch jenes uns nicht überliefertes Diplom.

In gleicher Weise hat die Kanzlei Ludwig's des Deutschen beide Verleihungen getrennt. Wie schon gesagt wurde, gibt B 743 sich selbst für eine Bestätigung einer emunitas Ludwig's des Frommen aus. Dem entspricht es, dass in diesem Diplome die Sonderstellung der Abtei gegenüber Mainz gar nicht erwähnt wird; ebenso wenig das Recht der Abtswahl. Nur die weltlichen Verhältnisse werden durch dieses Diplom geordnet und zwar im Allgemeinen in der für Immunitätsdiplome üblichen Fassung, die aber mit einzelnen dem Formular für Schutzbriefe entnommenen Wendungen vermischt ist. — B 743 *a* dagegen beruft sich ausdrücklich auf ein dem König vorgelegtes Privilegium und schliesst sich in seinem Wortlaut genau der Privilegiumsbestätigung Ludwig's des Frommen B 331 an.

Es ist hier der Ort näher darzulegen, in welcher Weise die Kanzlei bestätigende Urkunden den zur Bestätigung vorgelegten nachgebildet hat. Zwar haben einige Diplomatiker, wie z. B. Bouquet, Diplome beanstandet, weil sie als wörtliche Wiederholungen demselben Kloster u. s. w. früher verliehener Urkunden erscheinen. Aber es lässt sich vielmehr, so lange die Karolinger herrschten, als vorwiegender Gebrauch der Kanzlei feststellen, dass die Urkunden, insoweit sie sich auf die Bestätigung schon zuvor verbriefter Verhältnisse beschränkten, den früheren Urkunden möglichst genau nachgeschrieben wurden. Als sehr schlagenden Beleg wähle ich hier die Reihenfolge der für Fulda ausgestellten Immunitäten [1]; ähnliche Gruppen lassen sich mit Leichtigkeit aus fast jeder Urkundensammlung zusammenstellen.

Die älteste auf uns gekommene Immunität für Fulda ertheilte Karl der Grosse B 60 in einer sich streng an Marculf 1, 3 anschlies-

[1] An den Immunitätsdiplomen lässt sich das Verhältniss am besten nachweisen. Doch bemerke ich ausdrücklich, dass ich hier nur die Fassung der Urkunden und zwar in den ein und demselben Kloster verliehenen Urkunden in Betracht ziehe, daher zwei sich daran anknüpfende Fragen hier unberücksichtigt lasse. Die Frage zu beantworten, was sich aus der Gleichheit oder Fortbildung der Immunitätsformeln für die Entwickelung des Immunitätsverhältnisses folgern lässt, überlasse ich den Rechtshistorikern. Dagegen wird, wie sich die Fassung des einem Kloster verliehenen Diploms verhält zu der Fassung der Urkunden für ein anderes Kloster, dessen Immunität dem ersteren verliehen wird, später von mir erörtert werden.

senden Redaction. An demselben Tage verlieh der König dem Kloster in einer zweiten Urkunde das Recht der freien Abtswahl (Dronke Nr. 47). Unter Ludwig dem Frommen nun fand keine Berufung auf die Verleihungen des Vorgängers Statt, sondern der Abt bat, dem Kloster ein Schutz- und Immunitätsdiplom auszustellen, wie es den anderen Klöstern des Reiches gewährt wurde. Es entspricht dem dass die Fassung der Urkunde Ludwig's BO 275 im Vergleich zu B 60 durchaus selbständig ist. Die Kanzlei dieses Kaisers hat überhaupt ein besonderes Formular für die Immunitätsverleihungen aufgestellt, das zwar in der Sache und speciell in der Aufzählung der den Klöstern übertragenen Rechte nichts Neues enthält, nicht mehr als schon Marculf 1, 4 angibt, aber doch in dem eigenthümlichen und dann ziemlich stetig festgehaltenen Wortlaut als neue stylistische Arbeit betrachtet werden muss. An und für sich schliesst nun die Immunität die freie Abtswahl keineswegs in sich, so dass auch häufig jene ohne diese zugestanden wird, aber bei den Abteien, die sich schon beider Vorrechte erfreuen, war es doch bereits Regel geworden, beide in ein und derselben Urkunde zu verleihen oder zu bestätigen. Insofern erhielt also das Formular für Immunitätsverleihung einen weitern auf die Abtswahl bezüglichen Zusatz in ebenfalls constanter Fassung. Und nach diesem erweiterten Formular, das in den Diplomen fast aller mit beiden Vorrechten ausgestatteten Klöstern wiederkehrt, ist auch die Fuldaer Urkunde BO 275 concipirt [1]).

Die zunächst folgende Urkunde Ludwig's des Deutschen B 730 a. 834 beruft sich auf B 275 und schliesst sich demselben in den Formeln für die Immunitätsrechte und die Verleihung der freien Abtswahl ziemlich genau an, ist aber sowohl in Formel III und IV, als in der Einleitung des Contextes frei stylisirt. Die von der kaiserlichen Kanzlei Lothar's 841 ausgestellte Bestätigung B 570 ist dagegen, soweit nur möglich, eine wörtliche Wiederholung von B 275: es weichen nur ab die dem speciellen Formular Lothar's

---

[1]) Dronke, cod. dipl. Fuld. Nr. 322 spricht von einer doppelten Ausfertigung A und B. Aber nur A (F in Schannat vind. tab. 4) ist Original. B ist eine sich schon durch die Unsicherheit des Zugs verrathende Nachahmung, in der jedoch das Recognitionszeichen und die Tironischen Noten (bis auf die Auslassung des Tironischen *sa* im Namen Helisacar) sehr geschickt nachgezeichnet sind. Endlich sah ich in Fulda noch ein drittes Stück gleichen Inhalts, eine Abschrift, die gleichfalls das Original nachahmen will, aber sehr schlecht ausgefallen ist und auch ein falsches Siegel trägt.

entnommenen Formeln I, II, X, XI, XII und der erzählende Theil der Einleitung; aber Formeln III, IV, IX und der Context von „cujus petitioni“ an sind einfach abgeschrieben.

Für die weiteren Bestätigungen wurde nun ein Jahrhundert hindurch die Fassung von B 730 Muster. Ihm sind die weiteren Königsurkunden in derselben Weise nachgebildet, wie die Kaiserurkunde B 570 der Kaiserurkunde B 275, d. h. mit Ausnahme der den einzelnen Fürsten speciell angehörenden Formeln II, X und zum Theil XII, ferner mit Ausnahme der dem einzelnen Kanzler entsprechenden Formel XI, endlich mit Ausnahme der erzählenden Einleitung lauten alle Diplome vollständig gleich, namentlich auch in den Formeln III, IV und IX, deren Conception sonst dem freien Ermessen des Schreibers überlassen bleibt. Was die ganz mechanische Art des Abschreibens noch besser beweist, sind die dabei hie und da untergelaufenen und dann von den nachfolgenden Schreibern wiederholten Fehler. Aus dem Satze von B 730: „in ecclesias uillas loca uel agros seu reliquas possessiones quas . . . possidet“ liess Wolfher, der Schreiber von B 886, die Worte „seu reliquas“ aus, und so fehlen sie denn auch in den Bestätigungen Karl's des Dicken, Dronke Nr. 622, Arnulf's B 1026 und 1095 (die letztere nämlich für den neuen Abt Huoki), Konrad's B 1236 [1]). Ebenso, nachdem der Schreiber der Urkunden Karl's des Dicken die noch in B 886 befindlichen Worte „libenter accomodavimus“ übersehen hatte, ohne welche der betreffende Satz nicht abgeschlossen und geradezu unverständlich ist, werden sie auch in den nachfolgenden Bestätigungen ausgelassen.

An den allmählichen Wandlungen der Verhältnisse fand allerdings dieser Brauch seine Schranken: wenn neue Rechte erworben oder ältere erweitert wurden, wurde es nothwendig die bestätigende Urkunde mit neuem Zusatz zu versehen (wie die Fuldaer Urkunde B 1236) oder neben dem einfach wiederholenden Diplom noch ein zweites auszustellen oder endlich die überlieferte Fassung ganz aufzugeben und durch eine andere den neuen Verhältnissen entsprechende zu ersetzen.

An einigen Beispielen mag noch der Nutzen dargethan werden, der sich aus der Zusammenstellung von Urkundengruppen dieser

---

[1]) Dasselbe gilt auch von der Urkunde Ludwig's des Kindes, Dronke Nr. 646, die aber nur in sehr schlechter Abschrift überliefert ist.

Art ziehen lässt. BO 743 *a* ist stellenweise zerrissen und vermodert, so dass ganze Sätze ergänzt werden müssen. Indem nun was erhalten ist, sich als wortgetreue Abschrift von BO 331 ergibt [1]), lassen sich die Lücken aus der letzteren Urkunde mit aller Sicherheit ausfüllen. In gleicher Weise lassen sich verderbte Stellen der Abschriften aus besser überlieferten sei es früheren oder späteren Diplomen derselben Gruppe wiederherstellen. Zuweilen ergibt sich die Erklärung für unverständliche Ausdrücke der Originale aus der einfachen Vergleichung mit vorausgegangenen und als Muster gebrauchten Urkunden. So haben sich die Herausgeber bisher vergebens bemüht, eine Stelle in dem Diplome Konrad's für Seben B 1261 in befriedigender Weise zu verbessern [2]). Sie lautet im Original: „addidimus etiam s i n e h o c nostri uigoris s o l i d a m e n t u m vt . . . eidem aecclesiae id ipsum i n o m n i b u s emendatione digna restituat" und wird hinlänglich erklärt durch die entsprechende Stelle von BO 1225, das als Vorlage gedient hat: „addidimus etiam s i n e h o c nostri uigoris s o l i d a m e n t o vt . . . id ipsum i n o m n i b u s emendando restituat": d. h. der Schreiber von B 1225 hat hier statt praeter sine mit dem ihm zukommenden Casus gebraucht, der Schreiber von B 1261 wiederholt das sine, fügt aber den dem praeter entsprechenden Casus hinzu. Auch ohne die Originale einzusehen, hätte man diese Erklärung durch Vergleichung des Abdrucks von B 1225 bei R e s c h geben können.

Endlich werden manche kritische Bedenken beseitigt werden, wenn man die Beeinflussung des Styls durch derartige Nachbildung in Anschlag bringt. Die eben genannten Sebener Diplome lassen sich

---

[1]) Um an dem einen Beispiele die möglichst getreue Nachbildung zu veranschaulichen, habe ich in den Noten zu meinem Abdruck von B 743 *a* alle Abweichungen von BO 331, die nicht blos orthographisch sind, vermerkt. Unter den letzteren ist bezeichnend, dass in B 743 *a* gesetzt „ist o. f. s. d. e. cognoscat industria" statt des „cognoscite" in BO 331. Ein neuer Beweis, dass die den Schreibern Ludwig's des Frommen noch ziemlich geläufige zweite Person in der Kanzlei Ludwig's des Deutschen möglichst vermieden und nur noch in gewissen Schriftstücken gebraucht wurde. So ist sie in B 743 *a* trotz der sonst genauen Nachbildung durch die dritte Person ersetzt worden, in B 743 dagegen, dessen Fassung auch noch andere den Schutzbriefen eigenthümliche Wendungen aufweist, noch beibehalten worden.

[2]) R e s c h, ann. Sabion. 2, 373: „addimus etiam sive hoc . . solidamentum ut . . id ipsum omnibus emendatione digna restituat". B ö h m e r, acta Conr. 30: „addimus etiam per hoc solidamentum ut . . . id ipsum cum emendatione digna restituat"; von W a i t z in der historischen Zeitschrift 1860, 441, mit Recht beanstandet.

noch weiter zurückführen (mit Ausnahme des Zusatzes addidimus etc.) auf die Urkunde Ludwig's des Deutschen BO 753. Dass nun in dieser vorkommt: „infra ditionem imperii nostri . . . nostro parere imperio . . . pro incolumitate totius imperii nostri exorare“ ist jedesfalls anstössig. Indem aber die ganze Fassung verräth, dass dieses Stück einem Diplom Ludwig's des Frommen oder wenigstens dem von den Kanzlern des Kaisers aufgestelltem Immunitätsformular nachgebildet ist, erklärt sich die Aufnahme dieser ungehörigen Ausdrücke durch gedankenloses Copiren [1]).

Ja es kommt vor, dass sich die Nachbildung des Musters sogar auf solche Formeln erstreckt, die sonst als unveränderlich bezeichnet werden müssen, dass z. B. die Anrufung, welche dem Formular des bestätigenden Fürsten eigenthümlich ist, durch die der Vorlage entnommene Anrufung verdrängt wird. So wird an und für sich jede Arnulfinische Urkunde, welche von der üblichen Fassung der Formel I: „in nomine sanctae et indiuiduae trinitatis“ abweicht, Verdacht erregen, und doch gibt es mehrere unzweifelhaft echte Diplome dieses Königs für das einst der Linie Lothar's, dann dem westfränkischen Geschlecht unterworfene Gebiet, welche Formel I in anderer Fassung enthalten, weil die ganzen Urkunden bis auf die allernothwendigsten Abänderungen älteren Urkunden nachgeschrieben sind. Man vergleiche die Prümer Diplome Ludwig's des Frommen und Lothar's B 380 a. 826, Lothar's II. B 686 a. 856, Ludwig's des Stammlers B 1831 a. 878 und Arnulf's B 1040 a. 888: die eine ist der andern nachgeschrieben, B 686 und 1831 jedoch so, dass Formel I dem speciellen Formular des bestätigenden Königs entnommen ist, während in dem Arnulfinischen B 1040 auch die Invocation aus B 380 wiederholt ist [2]). Man ginge zu weit, wenn man aus diesem allerdings anstössigen Umstande sofort auf Fälschung schliessen wollte. Wenn durch den wesentlichen Inhalt und dessen Fassung die Nachbildung bezeugt wird, muss man auf das eine und andere dem

---

[1]) In den nachfolgenden Diplomen für Seben ist dann richtig regni u. s. w. gesetzt.

[2]) Beyer, Urkundenbuch für den Mittelrhein, hat desshalb bei den späteren Urkunden die gleichlautenden Stellen gar nicht wieder abgedruckt, sondern auf Nr. 57 = B 380 verwiesen. Hontheim dagegen druckte alle diese Diplome vollständig ab. Die dabei vorkommenden Fehler in einer Urkunde nun lassen sich sehr wohl aus den anderen verbessern. So ist in B 1831 statt „nullus judex predictus“ zu setzen „n. j. publicus“, in B 1040 ist wie in B 1831 zu lesen: „ad causas judiciario more audiendas“ u. s. w.

Formular des betreffenden Fürsten zu entnehmende Kriterium verzichten, wird aber doch noch in anderen äusseren und inneren Merkmalen genug Anhalt finden, um über die Echtheit zu entscheiden. Die Fortsetzung dieser Beiträge wird noch oft Gelegenheit darbieten, ähnliche Fälle anzuführen und zu untersuchen. —

Wir müssen noch einmal zu den beiden Hersfelder Urkunden zurückkehren. Sie sind im Kloster selbst und wie die übereinstimmenden chronologischen Merkmale besagen, am 31. X. 843 ausgestellt. Wie verträgt sich damit, was die aus Hersfelder Aufzeichnungen entstandenen Annalen in Mon. G. h. 5, 46 — 47 erzählen? Die zwei ausführlichsten Redactionen enthalten nämlich unter dem Jahre 845:

Ann. Hildesheim.

845. hoc anno monachi de Herolfesfelde cum Otgario episcopo reconciliati sunt, et eodem anno Ludowicus imperator ad idem monasterium venit in 2. Kal. Novembris, et privilegia et munitates monachis donavit et sigillo munivit.

Lamberti Ann.

845. Ludowicus venit ad Herolfesfelt 2 Kal. Novembris et privilegia monachis dedit suoque sigillo munivit. Monachi quoque eiusdem Herveldensis monasterii reconciliati sunt cum Otgario archiepiscopo de decimis frugum et porcorum ex terra Thuringorum per fideles legatos domni Ludowici augusti, episcopos scilicet et praesides.

Für die Vereinbarung mit Mainz wird uns das Jahr 845 noch durch eine bei Wenck hess. Urkundenbuch 2, 24 abgedruckte notitia bestätigt, und indem die Annalen von Hildesheim auf die Erzählung von dieser Ausgleichung die von der Anwesenheit des Königs am 31. October in Hersfeld folgen lassen, kann nach dieser Redaction die letztere nur auf 845 bezogen werden. Wie steht es aber mit der Überlieferung dieser Nachrichten? Wenn auch zwischen der ersten offenbar in Ostertafeln eingeschalteten Aufzeichnung und dem Codex saec. X., in dem die nicht mehr an Ostertafeln gebundenen Hildesheimer Annalen vorliegen, kein Mittelglied nachweisbar ist, so erklärt sich schon bei einmaliger Übertragung die Verwirrung der Notizen. Et eodem anno Ludowicus . . . kann sich sehr wohl ursprünglich an die Bemerkung zu 843: hoc anno facta est pax . .

angeschlossen haben. Vermuthlich liegt aber eine Abschrift dazwischen, aus der die schon in ihr vollzogene Verschiebung der Nachrichten in alle uns erhaltenen Redactionen, auch in die noch am Rande von Ostertafeln eingetragenen Weissenburger Annalen übergegangen ist. Jedesfalls berechtigt uns hier das unzweifelhafte Datum der Urkunden den scheinbaren Widerspruch durch Änderung der Anordnung in den Jahrzeitbüchern zu lösen und unter 843 den Friedenschluss der Brüder und die Anwesenheit Ludwig's in Hersfeld anzusetzen [1]), die Vereinbarung mit Mainz dagegen jener notitia entsprechend bei 845 stehen zu lassen.

B 741, dessen Formel XI zu emendiren ist: aduicem Ratleici, kann nicht nach der Indiction V zu 9. I. 842 gesetzt werden, weil Humbert, der Vorgänger des hier erwähnten Bischofs von Würzburg Gauzbald erst am 9. III. 842 stirbt [2]). Es ist also von dem Regierungsjahre auszugehen und mit Umänderung der Indiction in VII. 844 anzunehmen, wozu der Ausstellungsort Frankfurt passt; denn nach B 743 ist Ludwig im Spätherbst 843 in Hersfeld und nach B 744 im April 844 in Regensburg. In dieselbe Zeit versetze ich dann die zweite Urkunde für Würzburg B 745, in der [3]) nur die Indiction VII von erster Hand herrührt, während III. non. jul. a. chr. prop. XIII regni auf späterer Correctur beruht; es ist statt dessen wegen der wahrscheinlichen Zusammengehörigkeit beider Diplome wieder herzustellen: III. non. jan. a. XI. In der Redaction des unbestreitbar echten B 745 fällt auf, dass auf das sehr speciell dargelegte Gesuch der nach der Regel zu erwartende Satz: „quorum petitioni assensum praebentes hoc praeceptum fieri jussimus" nicht folgt, sondern sich unmittelbar an die Erzählung des Gesuches die Formel IX anschliesst.

Um zu begründen, wesshalb ich **B 791** zu demselben Jahre 844 setze, muss ich hier zunächst von den königlichen Briefen handeln. — **B 836** nämlich gibt uns einen willkommenen Aufschluss über die Art und Weise, wie Gunstbezeigungen, welche Ausnahmen von dem allgemein giltigen Rechte bildeten, zur Kenntniss der

---

[1]) Erst unmittelbar zuvor kann Ludwig in sein Reich zurückgekehrt sein; denn noch am 14. October ist er in Kiersy und setzt dort dem Diplom Karl's des Kahlen B 1545 seine Unterschrift bei.

[2]) Ann. Wirzib. in Mon. SS. 2, 241.

[3]) Kopp, Pal. crit. 1, 405.

Behörden gebracht wurden. Wie der König hier seinem Sohne schreibt: „abbati nostro (s. Galli) . . nostrae auctoritatis praeceptum fieri jussimus et manu propria roboravimus"; nämlich ein praeceptum, in welchem dem Kloster die Begünstigung eines besonderen Rechtsverfahrens, deren sich auch schon andere Klöster erfreuten, zugestanden wurde. Durch mehrere [1]) Rundschreiben nun wurden die betreffenden Beamten von dieser Entscheidung in Kenntniss gesetzt und in eindringlicher Weise derselben nachzukommen aufgefordert. Es ist also hier und wahrscheinlich in allen ähnlichen Fällen ein mit Monogramm versehenes Diplom [2]) für den Begnadigten ausgefertigt und daneben sind besondere Bekanntmachungen in Form von Briefen erlassen. Von den letzteren sind aber nur wenige bis auf uns gekommen: aus Ludwig's Zeit kenne ich nur noch B 739 und 791, beide Zollbegünstigungen für Kempten betreffend.

---

[1]) Neugart, 1, 383 druckt das speciell an des Königs Sohn Karl gerichtete Rundschreiben ab, bemerkt aber in der Note, dass in der Haller'schen Sammlung ein ziemlich gleichlautendes Schreiben über denselben Gegenstand an die Grafen Ato und Odelrich gerichtet erhalten ist.

[2]) Was für die folgenden Jahrhunderte möglich ist, die Schriftstücke nach den in ihnen selbst vorkommenden Namen zu bezeichnen, lässt sich für die Karolinger Zeit nicht durchführen. Denn es ist verhältnissmässig selten, dass die Kanzlei die speciellen Bezeichnungen: emunitas, commutatio, complacitatio u. s. w. anwendet; zumeist heissen alle Stücke ohne Unterschied auctoritas, praeceptum, conscriptio, litterae, apices u. s. w. Wir müssen also uns selbst die technischen Ausdrücke schaffen. Wenn man nun häufig für die Vorrechte gewährenden Urkunden, die es hier zunächst auszuscheiden gilt, das Wort „Privilegium" gebraucht, so spricht dagegen die specielle Bedeutung, die demselben bis zum Ende des IX. Jahrhunderts in den Diplomen selbst beigelegt wird: privilegium bedeutet damals in erster Linie im Gegensatz zu praeceptum eine päpstliche Bulle (Pipin, B 3; Ludwig der Fromme bei Dronke 233; Ludwig der Deutsche B 839 u. s. w. — Cf. auch Dronke, trad. praef. 5 die von Eberhard gemachte Unterscheidung: „privilegia apostolicorum" und „praecepta regum"), in zweiter Linie, wie wir zuvor sahen, eine die kirchlichen Verhältnisse betreffende Königsurkunde. Desshalb bezeichne ich jene Kategorie lieber mit dem allgemeinern, auch die Schenkungen u. dgl. umfassenden Namen Diplom. Zwar hat das Alterthum darunter gerade Schriftstücke minder wichtigen Inhalts verstanden und das Mittelalter dies Wort gar nicht gebraucht. Für mich ist das entscheidende, dass die ersten, welche sich mit der wissenschaftlichen Betrachtung der Urkunden befassten und zunächst diese Classe in Betracht zogen, für sie die Benennung Diplom aufbrachten. Den Diplomen stelle ich dann die Briefe gegenüber. Diese Unterscheidung lässt sich im Allgemeinen für alle Jahrhunderte durchführen, für die Schriftstücke der königlichen wie für die der päpstlichen Kanzlei; ob sich aber überall scharfe Grenzen zwischen beiden Classen ziehen lassen, mag ich noch nicht entscheiden.

Königliche Briefe können natürlich des verschiedensten Inhalts [1]) sein; was sie von den Diplomen unterscheidet, ist die Bestimmung und die besondere Fassung [2]). Sie haben mit den Diplomen nur die Formeln I. II. XI. XII und zum Theil IX gemein. Formel III scheint regelmässig unterdrückt zu werden. In Formel IV werden die Namen der Adressaten (inscriptio) vorangestellt, an welche sich bei vertraulicherem Verhältniss ein Gruss anschliesst, dann in jedem Falle eine Veröffentlichungsformel. Die Empfänger werden in der in Diplomen dieser Zeit nicht mehr gebräuchlichen [3]) zweiten Person angeredet, und zwar der Sohn des Königs noch im Singular, während dem einzelnen Bischofe schon in Marculf 1, 6 das vos beigelegt wird. Die vertraulicheren Briefe schliessen mit einem Gruss ab. Dagegen wird in den an Untergebene gerichteten der Inhalt zuweilen nochmals als Befehl eingeschärft und dem Ungehorsamen gedroht, zur Rechenschaft gezogen zu werden. In allen Fällen schliesst der Context mit Formel IX ab, d. h. nur Ankündigung des Siegels: denn Unterschrift und Handmal den Briefen beizufügen, scheint nicht Brauch gewesen zu sein [4]). Es folgen dann endlich wie in den Diplomen Formel XI und XII.

Diesem Briefformulare entspricht nun auf's Genaueste **B 791**, so dass gegen die Fassung nichts einzuwenden ist. Was gegen dieses Stück vorgebracht worden ist, beschränkt sich auf die chronologischen Merkmale, welche 859 ergeben würden, d. h. ein Jahr, in welchem die drei in dem Briefe genannten Personen nicht mehr am Leben sind [5]). Meichelbeck's Versuch [6]) mit Beibehaltung der Ziffer für das Regentenjahr (die Indiction hat er nicht gekannt oder doch nicht berücksichtigt), die Urkunden dadurch möglich zu machen,

---

[1]) Zum Vergleich wegen der Fassung bei ganz verschiedenem Inhalt mögen dienen: aus Marculf 1, 6. 8. 9, Weisung, Ernennung, Beglaubigung; von Karl dem Grossen der Erlass in Mon. LL. 1, 81 und die Zollbefreiung B 111; von Lothar Empfehlungs- und Geleitsschreiben in Mon. SS. 2, 677. — Dass der an letzterm Orte mitgetheilte Brief an den Papst nach besonderem Formular verfasst ist, bedarf keiner weiteren Erklärung.

[2]) Nur um der analogen Fassung willen habe ich auch von den chartae de mundeburde die Benennung Schutzbrief gebraucht.

[3]) Siehe die Bemerkungen zu B 735 und 743.

[4]) B 739 ex cartulario saec. XI hat jedoch signum (M) Hludouici regis, aber ohne Ankündigung in Formel IX.

[5]) Siehe Anmerkungen zu Mon. Boic. 31, 95.

[6]) Hist. Frising. 1, 127.

dass er von der Epoche von 826 ausgeht, scheitert einfach daran, dass diese Epoche nach 833 nicht mehr angewandt wird. Aber wie die neuesten Herausgeber bemerken, ist ja die ganze Datirungszeile von späterer Hand geschrieben: wir können sie also ganz verwerfen oder doch nach Umständen verbessern [1]. Ich entscheide mich für das letztere und setze: „data XVI Kal. mai. anno chr. prop. XI regni d. Hlud. regis in or. Francia ind. VII actum Reganesburc pal. nostro i. d. n. f. a.“ Es fallen dann alle aus den Angaben über die Personen abgeleiteten Bedenken, und der Brief fügt sich durchaus in das durch B 744 festgestellte Itinerar.

BO 746 fällt auf den ersten Anblick sehr auf, indem der Context bis adsignari jussimus nicht in der von der Kanzlei gebrauchten diplomatischen Schrift, sondern in der gewöhnlichen Handschriftenminuskel des IX. Jahrhunderts geschrieben ist. Die Urkunde ist nichts desto weniger echt, sei es, dass in diesem Falle ausnahmsweise das Concept der Kanzlei gleich für die Originalausfertigung verwandt ist, sei es, dass ebenso ausnahmsweise in Verhinderung des Kanzleischreibers die Ausfertigung einem mit der Diplomschrift nicht vertrauten Schreiber übertragen worden ist. Ihre Beglaubigung besteht darin, dass die verlängerte Schrift für Formel X und XI, so wie das Handmal und Recognitionszeichen, wie ich nach Vergleichung

[1]) Ohne das Münchner Exemplar gesehen zu haben, stehe ich nicht an, dasselbe für Original zu erklären. Anders die Herausgeber der Mon. Boica, die den Brief in die apographa einreihen. Sie selbst sagen aber: „characteres ipsius instrumenti aetati Lud. omnino conveniunt (besser wäre angegeben worden, ob sie auch der Kanzleischrift Ludwig's entsprechen); non autem illi qui habentur in ultimis duabus lineis: data etc“. Und was entscheidet: eine mir vorliegende Durchzeichnung des Recognitionszeichens mit Tironischen Noten von B 791 stimmt bis in die kleinsten Züge mit dem Zeichen des Comeatus in B 743 und anderen von ihm ausgefertigten Diplomen. Ich denke mir, der untere Rand des Pergaments mit der ursprünglichen Datirung wird beschädigt und schliesslich abgeschnitten worden sein. Statt dessen ist diese Zeile von späterer Hand ersetzt, wobei „in orientali francia“ unrichtig gestellt und zugleich an den Ziffern geändert worden ist. Und zwar muss dies spätestens im XI. Jahrhundert geschehen sein, da der dieser Zeit angehörige Lib. cop. Campidon., den Meichelbeck benutzte, schon die verderbte Datirungszeile wiederholt. — Dass für B 791 keine Bestätigung der folgenden Könige vorliegt, wie sie Arnulf Mon. Boic. 31, 128 für die Kemptner Zollbefreiung B 739 gab, kann nicht in Betracht kommen. Und was noch speciell gegen eine Fälschung spricht ist, dass ein Kemptner Mönch, der solche Absicht gehabt hätte, wohl zunächst darauf hätte verfallen müssen, die Kanzlerunterschrift aus der dem Inhalt und der Fassung nach so nahe stehenden Urkunde B 739 zu entlehnen.

mit anderen Originalen bestimmt versichern kann, von der Hand des Comeatus sind. Dem entsprechen auch die Tironischen Noten: „Comeatus notarius recognovi“, statt des sonst gebräuchlichen „recognovi et scripsi“ [1]). — Der Aufenthalt in Baiern bis zum Juli würde sich mit den Berichten der Annalisten vertragen. Nach Baiern müsste der König auch gleich nach der Zusammenkunft in Diedenhofen [2]) zurückgekehrt sein, indem er nach B 748 schon am 28. October wieder in Regensburg erscheint [3]).

In **BO 747** treffe ich Formel XII in abweichender Fassung an, als: „actum ad Rotachin XVII Kl. octbr. anno christo propitio XII regni d. hludouuici regis in orientali francia i. d. n. f. a.“ — eine der vielen Nachlässigkeiten, die sich Reginbert zu Schulden kommen lässt, die aber nach Einsicht des Originals kein Bedenken gegen die Echtheit des Diploms zulässt [4]). Nach dem Regierungsjahre, wie ich es berechne, ergibt sich das Jahr 845. Rotachin wird in dem zwischen Rott und Inn gelegenen Rotagau zu suchen sein, also unweit der Königshöfe, in denen sich der König am liebsten aufhielt [5]).

In **B 754** wäre entweder a. r. XVI oder ind. XI zu erwarten. Der Aufenthalt in Frankfurt im Januar passt sowohl zu 847 als zu 848, indem Ludwig im Februar 847 in Marsen und im Februar 848 in Coblenz erscheint [6]). — Für **BO 753** mit den offenbar von Reginbert falsch angesetzten Zahlen, die auf 847 oder 849 hinweisen,

---

[1]) Einen analogen Fall aus der Zeit Konrad's I. habe ich bei Fuldaer Originalen constatirt. Von den an gleichem Tage ausgestellten B 1236, 1237 ist die letztere Urkunde von Kanzlerhand geschrieben; in B 1236 dagegen hat diese Hand nur die verlängerte erste Zeile und die gleichfalls verlängerten Formeln X und XI geschrieben; das übrige zu schreiben wurde einer mit der diplomatischen Minuskel nicht vertrauten Person überlassen, die den unglücklichen Gedanken hatte, diese Schrift nachzuahmen und auf diese Weise seltsame Buchstaben gemacht hat, etwa so wie wir sie in Fälschungen sehen. Auch hier entscheidet für die Echtheit, dass die Unterschriften von Kanzlerhand sind.

[2]) Im October: Prudent. ann. in Mon. SS. 1, 441.

[3]) Über die Echtheit von B 749 kann ich wie über alle nur in Kremer orig. Nass. abgedruckten Diplome bisher nicht urtheilen, indem ich mir jetzt dies Buch nicht verschaffen konnte. Ich kenne von diesen Urkunden nur die Schlussformeln, die ich mir einmal in früherer Zeit abgeschrieben habe.

[4]) Es ist eines der wenigen Originale dieser Zeit, in denen die Höhe des Pergaments die Breite übertrifft.

[5]) In den Urkunden von Freisingen, das dort mehrere Besitzungen hatte, finde ich allerdings nur die Namensform „Rota“.

[6]) Mon. LL. 1, 393, und Ann. Fuld. in SS. 1, 365.

ziehe ich des Aufenthaltsortes wegen jenes Jahr vor [1]). — **B 755** kann frühestens im Regierungsjahre XV, dem Ind. XI (statt IX) entsprechen würde, ausgestellt sein, da in dieser Urkunde Hraban als Erzbischof von Mainz genannt wird, der nach den Ann. Fuld. erst am 26. VI. 847 ordinirt wurde [2]). Das Verdener Diplom in Pertz's Probedruck 3 würde sich selbstverständlich hier anschliessen. — Für **B 757** ist zwischen 847 und 849 zu wählen: gegen jenes scheint die Zeit der Marsener Zusammenkunft zu sprechen, während unter 849 sich diese Urkunde an B 758 mit gleichem Ausstellungsort anschliesst [3]). — **B 762. 759. 760** lassen sich, da in jedem Falle eine Ziffer zu emendiren ist, zu verschiedenen Jahren setzen; aber mit Rücksicht auf die folgenden Diplome empfiehlt es sich sie alle in den Winter 850/1 einzureihen.

Mit dem Herfurder Diplom bei **Erhard I. 15** aus Original beginnt wieder die Reihe von Urkunden, deren chronologische Merkmale sich vollständig in das von mir vorgeschlagene System einfügen. Es ergibt sich somit für den Aufenthalt in Herfurd der 8. Dec. 851. Für 852, wie Erhard setzt, könnte man versuchen, die Ann. Fuld. [4]) anzuführen, welche zu diesem Jahre eine Reise des Königs nach Sachsen verzeichnen. Indem aber diese Quelle Ludwig Weihnachten 852 in Regensburg feiern lässt, nachdem er zuvor den Harzgau, das Schwabenland und Thüringen, überall Gericht haltend, durchzogen hat, wird es eben dadurch unmöglich, sich den Konig am 8. Dec. desselben Jahres noch in Herfurd zu denken. Überhaupt, wie schon Pertz bemerkt hat [5]), müssen wir, was dieser Annalist unter 852 vereinigt zum Theil auf das vorausgehende Jahr 851 verlegen. Nach dem Feldzuge gegen die Sorben wandte sich Ludwig nach

---

[1]) Wäre das Datum für eine verloren gegangene Urkunde, die in der Conv. Bagoar. in Mon. SS. 11, 13 erwähnt wird, wie es Wattenbach feststellen will: 11. Oct. 847 in Regensburg zuverlässig, so wäre allerdings BO 753 besser zu 849 zu setzen.

[2]) Bestätigt durch das Todesdatum für Otgar: 21. April 847 nach Böhmer, Font. 3, 139. 141.

[3]) So unzuverlässig ich einigemale die Ziffern in Grandidier's Drucken gefunden habe, so halte ich hier an den von ihm mitgetheilten a. r. XVI, ind. XII = 849 fest, selbst gegenüber der von Mohr cod. dipl. Rhaet. 43 aufgestellten Behauptung, dass im Original a. r. III stehe. Denn zu letzterer Zahl, die von der einzig richtigen Epoche des Septembers 833 ausgehend Juni 836 ergeben würde, passen weder die Indiction, noch die Namen in Formel XI.

[4]) Mon. SS. 1, 368.

[5]) Mon. LL. 1, 410.

Thüringen zurück und wohnte im October 851 der Synode zu Mainz bei; die erste gut verbürgte Angabe für das fernere Itinerar bietet (da B 762 eben sowohl zu 850 als zu 851 gesetzt werden kann [1]) B 763, wonach der König am 16. Januar 852 in Regensburg ist: die Zwischenzeit genügt um auch 851 eine Reise nach Sachsen und einen Aufenthalt in Herfurd zuzulassen.

Die Setzung der folgenden Urkunden B 763, 765, 766, 767, 769, 771 und Wiener Sitzungsberichte 14, 161 macht keine Schwierigkeit.

Als falsche oder doch verdächtige Urkunden, die mit der Unterschrift des Comeatus oder Reginbertus in diese oder spätere Zeit gesetzt werden oder in dieser Zeit mit anderen Kanzlernamen vorkommen, sind folgende auszuscheiden.

Aus B 756 ist als anstössig hervorzuheben: 1. „Egibertus serenitatis nostrae clementiam ... arguendo increpando obsecrando et iuuentutem nostram non parum incusando adiit.“ — 2. „cujus reclamationem assensum nostro solo consilio praebere non censentes prefato episcopo suisque adversariis franconofurt ubi principibus nostris convenire statutum est ..“ — 3. „ita ut nullus judex publicus dux vel comes neque alia judiciaria potestas.“ — 4. „manu nostra subtus eam (auctoritatem) roborantes anulo nostro jussimus sigillari.“ Satz 1. passt wohl zu einem Diplom Heinrich's IV. von 1079, in dem er gleichfalls vorkommt, aber nicht in ein Diplom Ludwig's. In Satz 2. findet sich eine Vorstellung von Beirath, die ebenso den Urkunden des IX. Jahrhunderts noch fremd ist, ferner das Wort principes, das in der Kanzleisprache der Karolinger noch ausschliesslich den Gliedern des königlichen Geschlechtes vorbehalten ist [2]). Satz 3. führt, abgesehen von der ungewöhnlichen Immunitätsformel die Beamten in falscher Reihenfolge auf. Satz 4. enthält eine zu Ludwig's Zeit in Formel IX noch ungebräuchliche Participialconstruction [3]). Wenn

---

[1]) Der Annalist lässt Ludwig von Mainz nach Baiern, dann aber ohne Verzug nach Cöln gehen; insofern könnte man die in Regensburg ausgestellte Urkunde B 762 vom 15 November allenfalls auch zu 851 ansetzen.

[2]) Ficker, Reichsfürstenstand 1, 43. — Ich bin bei Durchsicht der Urkunden des IX. Jahrhunderts zu demselben Resultate gekommen, das ich vielleicht bei anderer Gelegenheit einmal näher begründen werde.

[3]) Auch „subtus“ ist ungewöhnlich. Zwar haben Abschreiber sehr oft „subtus“ aus „subter“ gemacht, aber in Originalen Ludwig's des Deutschen ist es sehr selten: ich erinnere mich nur es in BO 786 gefunden zu haben.

daneben die Formeln I, II, X, XI, XII richtig sind, so lässt sich daraus höchstens schliessen, dass man in Osnabrück ein Diplom Ludwig's des Deutschen aus den Jahren des Comeatus hat benutzen können [1]).

B 787 gibt zu einigen Bedenken Anlass. Als Rundschreiben ahmt es das betreffende Formular wohl in einigen Puncten nach, weicht aber in anderen ab. So fällt es auf, dass die Anrede nicht in der hier zu erwartenden zweiten Person stattfindet, ferner dass in der Formel IV auch die abatissae aufgezählt werden [2]). Aus Formel IX hebe ich hervor: „de sigillo nostro subter eam jussimus sigillari". Heumann 2, 193 sagt von den Diplomen Ludwig's des Deutschen: sigilli vocem ignorant, und ich bin sehr geneigt dies zu unterschreiben. Denn ich finde sigillum nur in den entschieden unechten B 774, 844, in den auch andere Abweichungen enthaltenden B 779, 784 und in dem sonst unbedenklichen B 837 [3]), so dass es höchstens als Ausnahme zugelassen werden kann. In der Unterschrift stösst auf, dass Grimald als Erzkanzler genannt wird, während sonst in diesem Jahre Witgar als Vorsteher der Kanzlei erscheint. Ferner hat dieses Rundschreiben mit der Speirer Urkunde bei Dümgé 72, (von ihm und Remling zu 859 gesetzt, gehört aber, wenn überhaupt echt, zu 858) den Namen des Comeatus als recognoscirenden Notars gemein, der seit 854 in keinem Diplom mehr vorkommt. Es wird sich später zeigen, dass die Einrichtung der Kanzlei allerdings die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass Comeat noch bis 858 fungirt habe; aber die sehr verdächtige Urkunde B 787 kann nicht als Beweis dafür angesehen werden, so dass sich diese Annahme nur auf das Speirer Diplom stützen würde. Es frägt sich unter diesen Umständen, ob nicht auch die letztere Urkunde um dieses Notarnamens willen zu beanstanden ist, und ich trage Bedenken, sie bis zu neuer Untersuchung des Originals als echt gelten zu lassen [4]).

---

1) Vergl. auch Erhard's Bemerkungen zu reg. 428.

2) Clusarii können hier nicht wie im Reisepass der Mon. SS. 2, 677 und a. a. O. (s. Waitz, Verf. 3, 341) Klausenwächter sein, es sind hier Schleusen- oder Deichmeister gemeint: clusa gleich dem französischem escluse.

3) B 837 ist zwar nur einer Bestätigung Karl's IV. von 1356 inserirt, so dass dies Wort als eine vermeintliche Verbesserung der Abschreiber angesehen werden könnte; aber es findet sich auch schon in der aus Original mitgetheilten Urkunde Ludwig's des Frommen B 415, welcher B 837 genau nachgebildet ist.

4) Die mannigfachen Schreibfehler, die auch Dümgé hervorhebt, und das falsche Siegel — denn ein Siegel Ludwig's des Deutschen ohne Uschrift kenne ich

Dronke 254 Nr. 566 ist sehr verderbte Form, nach der sich nicht mehr entscheiden lässt, ob ein echtes Diplom vorgelegen hat. Die Verstösse sind am ärgsten in den Schlussformeln: in dem **Zusatz** (interminatio excommunicationis) zu Formel IX, in der Verstümmelung von Formel X und XII, im Wortlaut von Formel XI, indem die Unterschrift nie mit ego beginnt, und indem Reginbert nie cancellarius war [1]). — Gleiches gilt von **Dronke 249, Nr. 456,** dessen Fehler schon Heumann 2, 224 zusammengestellt hat [2]). — Endlich findet sich bei **Dronke 247, Nr. 554** noch eine Tauschurkunde zwischen dem König und dem Abte Hatto (ohne Kanzlerunterschrift), die in der überlieferten Form nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sein kann; aber indem die entsprechende von Hatto ausgestellte, mit vollständigem Datum [3]) versehene Urkunde der Form nach keinen Anstoss erregt, wird es wahrscheinlich, dass eine echte Königsurkunde über diesen Tausch am 18. VII 846 in Frankfurt ausgefertigt worden ist.

Es werden ferner in die Kanzleiperiode des Comeatus und Reginbertus zwei Diplome mit der Unterschrift des erst später eintretenden Hadebertus gesetzt, welche aus diesem und aus anderen Gründen zu verwerfen sind: **B 764** und **770.** In jener sind nämlich die Formeln I, II falsch, III ist von ungewöhnlicher Fassung, in IV stösst als noch nicht gebräuchlich der Titel metropolitanus für Hraban [4]) auf, in V und XII das Wort principes, der Inhalt ist an sich und durch die Stylisirung verdächtig, Formel XII erscheint um des Aerenjahres und um der Anordnung willen falsch. — B. 770 ist in besseren Formeln abgefasst, aber doch nicht ohne kleine Abweichungen.

---

nicht — begründen für sich noch kein verdammendes Urtheil, fordern aber doch zu genauer Prüfung auf. In den Formeln I — IV ist die Urkunde übrigens ganz gleich B 788.

[1]) Schon Heumann hat diese Urkunde, die ihm in dem etwas abweichenden Abdrucke in Schannat hist. Fuld. 193 vorlag, verworfen. In dem getreuen Abdrucke Dronke's aus dem Cod. Eberh. ist sie um nichts besser.

[2]) Dennoch ist diese Schenkungsurkunde für den Fuldaer Schulvorsteher Rudolf ihrem Inhalte nach noch von Pertz in Mon. SS. 1, 338 und von Wattenbach, Geschichtsquellen 123 benutzt worden.

[3]) Schannat trad. Fuld. Nr. 470: „actum Franconofurt pal. regio sub die XV Kal. aug. anno Chr. prop. XIII regni d. Hludouici gloriosissimi regis in orientali Francia ind. IX. i. d. n. f. a.“; dort fälschlich auf 845 bezogen.

[4]) Es wird zwar Mainz schon oft metropolis genannt wie in Mon. SS. 1, 367 und LL. 1, 410. — Stellen die der Verfasser dieser Fälschung benutzt zu haben scheint, aber metropolitanus ist der Kanzleisprache noch fremd. — Siehe auch Heumann 2, 236.

Wichtiger ist dass, wie man auch die nicht übereinstimmenden chronologischen Merkmale deuten mag (Böhmer nach der Indiction zu 845, das Regierungsjahr ergäbe 862, Miraeus ganz willkürlich zu 876) die Urkunde entweder in eine Zeit fallen würde, in der Ludwig der Deutsche nicht über Utrecht geherrscht hat oder in eine Zeit, in welcher der hier erwähnte Bischof Hunger nicht mehr lebte.

Vorsteher der Kanzlei in dieser Zeit ist also, die letzten Urkunden ausgenommen, Ratleic. Als Notar und Freund Einhard's, als Nachfolger desselben in Seligenstadt, als Freund Hraban's u. s. w. wird er oft von den Zeitgenossen erwähnt. In die Kanzlei sehen wir ihn, nachdem bis zum September 839 die Unterschriften im Namen Grimold's lauten, zuerst Ende 839 (B 752) treten und ununterbrochen bis zum Juli 853 (zuletzt B 769) in derselben verbleiben, so dass der Reihe nach Adalleodus, Dominicus, Comeatus und Reginbertus als ihm untergeordnete Schreiber erscheinen. Vom Mai 854 (B 768) an werden dann die Diplome wieder im Namen eines andern, des Abtes Balderic unterfertigt. Es werden dadurch die früheren Angaben über das Todesjahr Ratleic's [1]) berichtigt: sein Tod kann erst nach dem Juli 853 und muss wohl vor den Juli 854 gesetzt werden. Es stimmt dazu, dass der 856 verstorbene Hraban ihm noch eine Grabschrift verfasst hat [2]). In der Formel XI wird Ratleic nie ein Titel gegeben, dagegen heisst er in den beigefügten Tironischen Noten regelmässig magister.

Hadebertus advicem Baldrici — Grimaldi — Witgarii 854—858.

Hadebert, den ich ausser den Urkunden nicht erwähnt finde, beginnt die Diplome zumeist mit Chrismon [3]) und behält Formel I, II in früherer Fassung bei. Aus Formel IX ist die ältere, unter den Vorgängern noch häufige Wendung „de anulo nostro“ verbannt; es heisst

---

[1]) Mab. ann. Bened. l. 34, cap. 34 zu 851; Eckhart comm. de Francia or. 2, 384 zu 852; Pertz in Mon. SS. 2, 430 bald nach 844.

[2]) Hrabani, opera ed. Colon. 1626; 6, 20:

. . . presbyter hic fuerat . . .
officium abbatis et bene gessit opus . . .
is ex Colonia adveniens regi en Ludovico
conjunctus valde, utilis huicque fuit . . .

[3]) Es wird angegeben in B 772, 782, 785, 811; Wirt. Urkundenbuch 1, 149; Erhard 1, 19; es fehlt in BF 788.

fortan stets „anuli nostri impressione adsignare (sigillare, roborare)“. Dass sich daran Tironische Noten anschliessen, wird nirgends mehr vermerkt. In den besseren Drucken wird Formel X angegeben; (Chr.) signum (M.) Hlud. serenissimi regis“. In Formel XI nennt sich Hadebert stets subdiaconus. Für Formel XII führt er eine Neuerung ein: „regis in orientali Francia regnante [1]),“ so dass als Norm angesehen werden muss: „data . . . anno . . . regni Hlud. serenissimi regis in or. Fr. regnante, ind. . . . actum etc.“ [2]). Desselben Formulares bedient sich Liutbrand, der eine einzige Urkunde B 786 in dieser Zeit ausstellt, uns aber noch später begegnen wird.

Überblicken wir nun die von Hadebert recognoscirten Urkunden, so springt bei den chronologischen Angaben ein ganz constantes Verhältniss in's Auge; nur die blos abschriftlich überlieferten B 768, 785 machen eine Ausnahme, dagegen weisen selbst die falschen Diplome dieser Zeit, als beruhten sie auf echten Vorlagen, dasselbe Zahlenverhältniss auf: die Indiction differirt nämlich um zwanzig von dem Regierungsjahre. Es entspricht dies nicht der früher von mir festgestellten Epoche vom 24. IX. 833, sondern würde, indem auch hier Indiction und Regierungsjahre stets zu gleicher Zeit umsetzen, auf denselben Tag im Jahre 832 hinweisen. Was könnte aber über zwanzig Jahre nach dem Regierungsantritte in Ostfranken plötzlich Veranlassung gegeben haben, ein anderes ein Jahr früher fallendes Ereigniss als Ausgangspunkt anzunehmen oder mit anderen Worten den Regierungsantritt zurückzudatiren? Es scheint mir diese so häufig wiederholte Annahme, man habe in verschiedenen Zeiten den Regierungsantritt verschieden angesetzt, ganz sinnlos: es kann nur ein historischer Moment als solcher angesehen worden sein und man wird bei Hofe wohl gewusst haben, in welches Jahr derselbe gefallen war. Es leuchtet mir vielmehr ein, dass wir es hier nur mit einer differirenden Rechnung zu thun haben, welche doch die historische Epoche an sich nicht hat umstossen sollen. Erklärungen dafür lassen sich allenfalls finden. Indem mit dem 24. September 852 ein neuer

---

[1]) Es fehlt unter den unzweifelhaften Diplomen nur in B 780 aus Copie; „regnantis“ in einigen Drucken ist fehlerhaft und daher auch in B 772 die Ergänzung zu verbessern, wo wahrscheinlich auch noch „regni“ einzuschalten ist.

[2]) „Anno christo propitio . . .“ findet sich unter Hadebert ausser in entschieden falschen Urkunden nur in B 784, 811, die auch durch andere Abweichungen auffallen. Das Epitheton „piissimi“ in B 785 beruht wohl auf Lesefehler.

Indictionscyklus und zugleich das 20. Regierungsjahr begonnen hatte, war an die Stelle des früheren als arithmetisches Verhältniss getreten: annus regni — 19 = indictio, dem dann in der Folge entsprach: a. XXI = i. II, a. XXII = i. III u. s. w. Möglicherweise war es eine absichtliche Vereinfachung der Berechnung, dass statt dessen fortan gesetzt wurde: a. — 20 = i. Oder stellen wir uns vor, ein Schreiber der Kanzlei, der das Regentenjahr für 854 = ind. II habe finden wollen, habe 833 (als richtiges Anfangsjahr, aber ohne Berücksichtigung des Epochentages) = a. I gesetzt, so kam es fortzählend zu dem Resultate: 854 = a. XXII, = ind. II. Richtig genommen begann freilich das a. XXII erst am 24. September 854, wo die Indiction umsetzte in III; statt dessen berechnete man nun in der Kanzlei, weil man schon für 854 schlechtweg a. XXII gefunden hatte, vom 24. September 854 an a. XXIII = ind. III. Wie dem auch sei, das ist unverkennbar, dass dieses arithmetische Verhältniss von Hadebert consequent festgehalten worden ist, in der Regel auch von seinen Nachfolgern [1]). Und wir haben desshalb bei der Reduction des Regierungsjahres auf Aerenjahre, von dem 24. September 832 auszugehen, ohne dass damit diesem Tage irgend welche Bedeutung für den Regierungsantritt zugeschrieben werden darf.

An die Spitze dieser Reihe setze ich als in der nicht mehr erhaltenen ursprünglichen Form wohl zu 22. V. 854 gehörig die Corveier Urkunde B 768, welche in die Jahrhunderte hindurch geführten Zehentstreitigkeiten zwischen den Äbten und den Bischöfen von Osnabrück eingreift. Wie in allen ähnlichen Fällen wird die letzte Entscheidung über solches streitige Rechte betreffendes Diplom erst nach Prüfung aller von beiden Parteien vorgebrachten Urkunden zu fällen sein. Indem aber solche Prüfung über die Aufgabe dieser Untersuchungen hinausgehen würde, beschränke ich mich, nur die Puncte zu erörtern, welche speciell für B 768 in Betracht kommen, und bemerke sonst nur im Allgemeinen, dass in diesem Streit sowohl Osnabrück als Corvei neben echten Diplomen theils falsche theils interpolirte vorgewiesen haben. Es ist nämlich die Unechtheit von B 768 in dem Diplome Heinrich's IV. vom 10. März 1079 [2]) behauptet worden.

[1]) Einen gleichen Ansatz finde ich in der Vita s. Willehadi, Mon. SS. 2, 385: „anno inc. dominicae 860 regni vero domni nostri serenissimi principis Hludovici XXVIII ind. VIII".

[2]) Möser, Osnabrückische Geschichte 2, Urkunde Nr. 30.

Auf einem Tage zu Worms sollten damals diese Streitigkeiten zum Austrag gebracht werden und wurden zu diesem Behufe von Bischof und Abt die betreffenden Urkunden vorgelegt. Von diesen Urkunden wird nun gesagt: „ex abbatis scripto quod attulit nulla regali auctoritate confirmato (d. h. wohl: durch kein späteres Diplom bestätigt) juniorem Ludouuicum quandam cellam Corbeiensi ecclesiae nomine Meppiam, Herifurdensi autem ecclesiam nomine Bunede cum decimis sibi pertinentibus in episcopatu Osnebruggensi concessisse intellexerimus (was sich offenbar auf B 768 bezieht). Ad haec infringenda et adnihilanda eiusdem junioris Ludeuuici cartam proferebat (episcopus), in qua idem Lud. aui patrisque sui statuta super eisdem decimis praefatae Osnabr. ecclesiae stabilivit et in earumdem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit. Abbate autem et abbatissa (Hervord.) propter (lies: praeter) hoc solum quod ibi videbatur ficticium, aliquid quo inniti possent non habentibus . .“ während der Bischof eine ganze Reihe von späteren Bestätigungen vorbringt. Sollte mit dem hier angeführten Diplom für Osnabrück B. sp. 756 gemeint sein, so stände dem schon im Wege, dass dieses seinen Daten nach vor B 768 gehören würde. In jedem Falle ist das 200 Jahre später über die Echtheit der Corveier Urkunde gefällte Urtheil nicht massgebend für uns; für den Mangel an Kritik bei derartigen Verhandlungen, für die ungerechtfertigte Verwerfung unzweifelhaft echter Diplome, für die naive Anerkennung entschiedener Fälschungen liegen zu viel Beispiele vor. Noch nichtssagender ist es dann, wenn B. Egilmar von Osnabrück in seiner an den P. Stephan V. gerichteten Klagschrift [1]) die Urkunde Ludwig's den Deutschen als wie er hört falsch bezeichnet. Gegen beide Darstellungen sprechen die Diplome Arnulf's B 1025, in dem beiden Klöstern mit Berufung auf die früheren Diplome der Zehentgenuss bestätigt wird [2]), und B 1067, in welchem dem Bischof in Anbetracht, dass ein Theil des Zehenten ihm zu Gunsten von Corvei entzogen ist, besondere Begünstigungen zugesagt werden [3]). Sie wiegen gewiss mehr als

[1]) Erhard, Urkundenbuch 36: „praeceptum ut ajunt a Hludouuico rege . . . statutum, sed non certis testificationibus fidei accomodatum, quia fraudulenter dicitur ab ipsis fictum . .“

[2]) „Decimas deut ad portam monasterii nec alibi eas dare cogantur“.

[3]) „(Episcopus) se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis . . . maximae scilicet et quantitate et numero partis ad eandem sedem ex debito per-

das viel spätere Urtheil in der Urkunde Heinrich's IV., so dass wir das in B 768 enthaltene Factum als hinlänglich bezeugt ansehen können [1]).

Was die auf uns gekommene Form anbetrifft, so liegt eine alte Abschrift in Urkundenform [2]) und eine Abschrift in der Vita Waltgeri vor. Formel I, II sind richtig, Formel III, IV finden sich in dieser Fassung sehr häufig, gegen den Styl der ganzen Urkunde ist nichts einzuwenden. Formel X ist in Ordnung, ebenso Formel XII bis auf die Wortstellung, die gewöhnlich lautet: „domni Hlud. glorios. regis." Dagegen ist in Formel IX „et ut omnis hinc dubietas tollatur" ungewöhnlich und „roborantes" wider den damaligen Brauch; es mag dies eine Abänderung des Abschreibers sein, die damit zusammenhängt, dass der zweite Theil der Urkunde etwa von „quod iuxta peticionem . ." an interpolirt erscheint. Ich erinnere mich nämlich keines Diploms dieses Jahrhunderts, in welchem in der Art speciell aufgezählt würde, was der Bischof auf seinen Visitationsreisen für seinen Unterhalt (expensae, procuratio) zu fordern berechtigt sein soll. In diesem Falle wird die betreffende Stelle um so anstössiger, weil Arnulf, indem er in B 1025 dasselbe Verhältniss regelt, nur auf allgemeine Bestimmungen hinweist [3]). Aus diesen Gründen nehme ich hier eine erweiterte Abschrift an, bei der dann endlich auch die Ziffern in Formel XII eine Abänderung erlitten haben können. Die Unterschrift nämlich in Formel XI, wie sie in der Vita Waltgeri richtig erhalten ist, kommt allerdings mit diesen zwei Namen, aber doch nur zu 855 vor, während die von Böhmer angegebenen Ziffern

tinentes inter monachos Huxorienses et inter puellas Herifurdenses . . . divisas esse". Siehe auch Erhard, Regesten 477. — Auch in der Schenkung B 772 für Corvei ist der Zehent inbegriffen. Die Berufung auf B 1067 ist nicht stichhaltig, da diese Urkunde, was ich früher übersehen hatte und erst bei der Correctur bemerke, falsch ist.

1) So auch Waitz Verf. Gesch. 3, 127, Note 1, der natürlich dort keinen Anlass hatte sich über die Form der Urkunde auszusprechen. — Mabillon in Acta SS. O. Bened. saec. IV, 1, 527 nimmt weder an der Form noch an dem Theil, der mir interpolirt scheint, Anstoss.

2) Es ist doch offenbar ein und dasselbe Stück das Böhmer und Erhard als in Berlin befindlich bezeichnen; dass jener es für Original hielt, lässt mich auf Abschrift des IX. Jahrhunderts und die auch äusserlich das Original nachahmt, schliessen.

3) „Et episcopi . . . non exigant majores sumptus ad sua mansionatica, quam primum statutum fuerat et in capitulari libro descriptum habetur".

auf 853 hinweisen. Hadebert könnte allerdings als subdiaconus schon an die Stelle des nur bis 852 nachweisbaren Reginbert getreten sein und wie dieser unter dem Notar Comeatus stehen. Aber der Abt Baldric würde dann schon zu einer Zeit als Kanzler erscheinen, nach der noch einmal in B 769 vom 21. VII. 853 Radleic als solcher genannt wird, während sonst nie zu gleicher Zeit zwei Kanzler vorkommen. Etwas anders verhält es sich mit der Unterschrift in **B 771**, die „aduicem Grimaldi" lautet; wie wir später sehen werden, steht nichts im Wege, dass neben dem Erzkanzler ein anderer als Kanzler genannt wird. Ist aber um des Kanzlernamens willen B 768 nach dem Juli 853 anzusetzen, also die Ziffern der Abschrift zu emendiren, so empfiehlt sich mehr die Urkunde zu 854, als zu 855 einzureihen; denn in letzterem Jahr finden wir den König im März in Baiern (B 772), dann auf dem Feldzuge nach Mähren, so dass ein dazwischen liegender Aufenthalt in Frankfurt unwahrscheinlich wird, während er 854 wohl zur Fahrt nach Aachen passt [1]).

Datum und Ausstellungsort von **B 772** werden durch die Urkunde bei Meichelbeck I, 350 bestätigt. Somit ist auch Abt Baldricus als Vorsteher der Kanzlei genügend bezeugt.

In **B 779** stösst Formel II und in Formel IX „sigillo nostro sigillari" auf: entscheiden lässt sich um so weniger, da die Urkunde nur in Copialbüchern vorliegt und die Änderung möglicher Weise auf Rechnung des Abschreibers zu setzen ist. Den Aufenthalt in Worms in den Fasten 857 bezeugt der Fuldaer Annalist [2]). Wie schon Böhmer gethan hat, muss dann das Datum von B 780 verändert werden, am einfachsten ist III. id. mai. zu lesen; so dass die Reihenfolge wird B 779; B 781; Wirt. Urkundenbuch 1, 149; B 780; B. 782 u. s. w.

In **B 780** begegnet uns zum ersten Male, dass, wie es in Formel IX lautet: „manu propria nostra ac filiorum nostrorum subter eam (auctoritatem) firmavimus." Die Frage zu beantworten, ob

---

1) Ann. Fuld. a. 854. 855. — Ein anderer Umstand könnte allerdings dafür geltend gemacht werden, dass Hadebert erst nach Comeat in die Kanzlei eingetreten sei, B 768 also nach B 771 und zu 855 zu setzen sei. B 768 hat nämlich Formel XII schon in der Hadebert eigenthümlichen Fassung mit „regnante", und es fällt auf, dass der untergeordnete Subdiacon eine Änderung im Formular vorgenommen hat, so lange der höher stehende Notar noch in der Kanzlei fungirte. Es kann dies aber auch Folge der Abänderung sein, die jedesfalls bei der Abschrift in Bezug auf Formel XII stattgefunden hat.

2) Mon. SS. 1, 370.

diese Mitunterzeichnung eine besondere Bedeutung hat, stelle ich die Urkunden Ludwig's, in denen sie sich findet, zusammen.

B 780 a. 857 betrifft Schenkung in Alemannien, Monogramm der Söhne angekündigt, in der Abschrift ist Formel X nicht erhalten.

B 782 a. 857. Schenkung in Alemannien, angekündigt und s. Hludovici, s. Karlomanni, s. Karoli.

B 799 a. 861. Schenkung in Alemannien, nicht angekündigt, s. Karoli.

B 805 a. 863 dessgleichen.

B 813 a. 863. Schenkung u. s. w. in Baiern, angekündigt [1]), s. Karlomanni.

B 815 a. 866. Bestätigung in Alemannien, angekündigt, s. Karoli.

B 835 a. 873. Schenkung in Lothringen, angekündigt, s. Hludovici.

B 849 und 850 a. 875. Schenkung in Alemannien, nicht angekündigt, s. Karlomanni, s. Hludovici, s. Karoli und in B 849 noch s. Arnolfi serenissimi regis.

B 851 a. 875. Schenkung in Alemannien, nicht angekündigt, s. Hludovici, s. Karoli.

Zunächst ist zu bemerken, dass die Mitunterzeichnung sich hier von der in den Diplomen Ludwig's des Frommen zur Zeit der Mitregentschaft Lothar's (B 511—534) wesentlich unterscheidet: als Mitregent wird letzterer auch in Formel II und XII genannt u. s. w. Sie hat auch nichts gemein mit dem Theilungsentwurfe von 865. Denn einerseits findet sie schon früher Statt, andererseits setzen bei Urkunden, die für das Karl bestimmte Alemannien ausgefertigt wurden, auch Ludwig und Karlomann ihre Namen bei. Dass einige Mal Karl in alemannischen Schenkungen, Karlomann in einer baierischen u. s. w. ohne die Brüder mitunterzeichnen, scheint Zufall: vielleicht erbaten es sich die Empfänger der Diplome, weil sie sie schon als ihre zukünftigen Herrscher kannten. Auch was Neugart zu B 799 bemerkt: Karl habe als Graf im Hegau, in dem die verschenkten Güter lagen, sein Monogramm beigefügt, ist unhaltbar, denn für mehrere andere Diplome liegt kein solcher Grund vor. Am wenigsten

---

[1]) Zwar etwas abweichend von der Ankündigung in B 780, nämlich: „manu propria nostra subter eam firmauimus et anuli nostri impressione assignari jussimus, nec non per manus Karlomanni roborari fecimus". Dies Nachsetzen macht aber sachlich keinen Unterschied.

kann die Sache dahin gedeutet werden, dass sie seit der eventuellen Theilung mit hätten unterschreiben müssen; es sind doch nur vereinzelte Fälle, in denen es geschieht. Somit glaube ich die Mitunterzeichnung als nicht von wesentlichen Umständen, sondern nur vom Zufall bedingt ansehen zu dürfen.

Waren nun die Prinzen, wenn ihre Unterschrift beigefügt ist, auch jedesmal bei der Ausfertigung zugegen? Ich meine, dass, wenn ihre Mitunterfertigung angekündigt wird, daraus ihre Anwesenheit gefolgert werden kann. Findet aber keine Ankündigung Statt, so bleibt es zweifelhaft. Denn gewisse Unterschriften wie die Arnulf's mit dem Königstitel in B 849 sind offenbar nachträglich zugesetzt, um in kürzester Weise eine Bestätigung zu geben [1]). Und so kann auch bei B 799 und 805 Karl sein Handmal gelegentlich und nach dem Ausfertigungstage beigefügt haben. In sofern muss es auch dahin gestellt bleiben, ob wie Böhmer bei B 720 gethan hat, aus B 380 eine Itinerarsangabe für Ludwig den Deutschen entnommen werden darf.

Über B 784 vermag ich ohne genaue Prüfung des Originals nicht zu entscheiden. Nach einer mir vorliegenden Abschrift lauten die im Abdruck fehlenden Formeln X, XI: „signum hludouuici (M) serenissimi regis. [hade-]bertus subdiaconus aduicem grimaldi archicapellani recognouï et subscripsi (S. R.)" — also richtig. Dagegen bemerkte ich schon früher die kleinen Abweichungen (sigilli und anno christo propitio) in den Formeln IX und XII. Das Fehlen der Tir. Noten, welches Kopp 1, 431 bestimmt, dieses Diplom zu verwerfen, entscheidet in dieser Kanzleiperiode nicht mehr.

B 785 ist die einzige Urkunde Hadebert's, deren übrigens nur in Abschrift überlieferte Zahlen eine Correctur erfordern, um sich in die von mir aufgestellte Rechnungsart einzufügen; mit der Verbesserung a. r. XXV = 857 passt sie vollständig in das Itinerar.

B 788 [2]) von Neugart aus einem Rheinauer Chartular saec. X, von Gerbert als Facsimile mitgetheilt, zeigt uns, wie willkürlich oft die Abschreiber mit dem Wortlaut umgegangen sind. Hier kommen besonders die Abänderungen der Datirungszeile in Betracht, welche Neugart veranlasst haben, die Urkunde zu 846 zu setzen.

---

[1]) Gleiches gilt von BO 867, wo die Unterschrift Arnulf's sich auch durch Schriftzug und Tinte von der ursprünglichen Unterschrift unterscheiden lässt.

[2]) Über den Inhalt vergl. Stälin, Wirt. Gesch. 1, 375.

Am gewichtigsten scheint unter seinen Gründen, dass dies Diplom erst nach der S. 338, Nr. 417 mitgetheilten Traditionsurkunde, für die er 863 feststellt, gesetzt werden könne. Es lohnt sich um so mehr, seiner Berechnung nachzugeben, als sich aus der letzten Urkunde („actum Ulma palatio regio anno XXIII regis gloriorissimi Ludewici regis in or. Fr. mense februario, XI Kal. eiusdem mensis, die Saturni, ipso rege praesente . . . VI anno Nicolai papae . .“) eine genaue Itinerarsbestimmung für Ludwig ergibt. Zunächst ist zu bemerken, dass nach den Neugart'schen Drucken die verschiedenen, aber wohl alle auf eine Sammlung des IX. bis X. Jahrhunderts zurückzuführenden Rheinauer Chartularien eine eigenthümliche Überarbeitung der Daten in der Weise erfahren haben, dass den Urkunden Pontificatsjahre beigefügt sind [1]), die sicher nicht von der königlichen Kanzlei herstammen und die wohl auch bei alemannischen Privaturkunden dieser Zeit nicht nachgewiesen werden können. Dennoch hat Neugart seltsamer Weise gerade die Ziffern des Pontificatsjahres, die durchaus keine Berücksichtigung verdienen, seinen Berechnungen zu Grunde gelegt. Eben so wenig ist die Incarnationszahl 868 in der Abschrift von B 788 zu beachten. Die beiden ursprünglichen und dem Kanzleigebrauch entsprechenden Angaben in BF 788 ergeben 858. Demgemäss muss nun auch die Traditionsurkunde datirt werden, bei der offenbar die unrichtige Bezeichnung des Tages Schwierigkeiten macht, und für die ich zu lesen vorschlage: „mense februario XI Kal. martii (woraus der Sammler, weil es ein Februarstag ist, ejusdem mensis machte), die Saturni anno XXVI (durch Lesefehler entstand XXIII) regis Lud.“ — somit gleichfalls 858, dessen Sonntagsbuchstabe B ist, folglich der 19. Februar ein Samstag. Es fügt sich das trefflich in alle sonstigen Itinerarsangaben. Der König ist nach B 786 am 2. Februar noch in Regensburg. Daran schliesst sich die Erzählung Rudolf's [2]) an:

---

1) Vergl. Neugart I, Nr. 347, 458, 462, 500 u. a.

2) Mon. SS. 1, 371; Note 40 daselbst, nach welcher der König vor dem 25. April nach Coblenz gekommen wäre, gibt mir zu der Frage Anlass, ob unter dem „dies letaniarum“ des Annalisten auch wirklich die „letania major“ zu verstehen ist, welche Karl als gebotenes Fest einsetzte (LL. 1, 162. 289) und die nach Bened. Capit. l. 2. cap. 74 (in LL. 2, app. 77) „more Romano in septimo Kal. maii“ gefeiert werden sollte. Denn mit „dies letaniarum“ oder „rogationum“ wird wenigstens später die dreitägige „litan. minor“ bezeichnet, die Bischof Mamertus von Tours zuerst aufgebracht und die das Conc. Arel. I. von 511 allgemein angeordnet hatte. Diese ist

„mense autem februario rex. . . in Forahheim colloquium habuit; inde . - in uilla Alamanniae quae vocatur Ulma Notingum . . suscepit (= Traditionsurkunde vom 19. II. 858); post mediam vero quadragissimam venit in Franconofurt.“ In diesen Aufenthalt fallen B 788 und 789 vom 12. und 16. IV und in den zweiten Aufenthalt daselbst, nach der Rückkehr von Coblenz, B 811 vom 13. VI. 858 [1]). Eine einzige Urkunde Hadebert's, die letzte desselben, nachdem bereits ein anderer Subdiacon Waldo in die Kanzlei eingetreten ist [2]), fällt noch in das folgende Jahr: B 814 vom 25. IV. 859. Wäre die Speirer Urkunde bei Dümgé 72 doch echt, so verschwänden fast gleichzeitig sein Name und der des Notar Comeat aus den Unterschriften der Diplome.

B 773, 774, 777. — Gegen die letztere Urkunde für B. Samuel von Worms ist geltend gemacht, dass sie später fallen würde, als der Todestag desselben, für den sich aus den Annalen Fuldenses, dem Diptychon Fuld. und dem Necrol. Lauresh. der 6. (oder 7.) Februar 856 ergibt. Aber dieser Einwurf liesse sich wohl beseitigen durch Veränderung von XIII Kal. sept. in XIII Kal. febr., wie es in B 773 u. 774 heisst, so dass alle drei Urkunden für Worms an dem gleichen Tage (20. Januar 856) ausgestellt wären, oder vielmehr dass sie an gleichem Tage ausgestellt erscheinen sollen. Denn Inhalt und Form machen sie sehr verdächtig. In B 774, 777 sind nicht einmal die Formeln I, II richtig; der in der Arenga von B 773

---

aber ein Wandelfest, zwischen Dominica vocem jucunditatis und Ascensio und würde 858 auf den 9. — 11. Mai gefallen sein. Auch diese dreitägige Feier erwähnt uns Bened. Capit. 1, cap. 150 (l. c. pag. 54), freilich unter dem Namen „litania major“. Er gebraucht also denselben Namen für zwei verschiedene Dinge. Was ist dann unter der „litania major“ in den Festordnungen Karl's des Grossen zu verstehen? Die auch später so genannte, wofür wohl die erste Stelle Benedict's spricht, oder die „dies rogationum“, für die sich Benedict's andere Angabe anführen lässt, sowie die Stellung welche die „letania major“ in den kaiserlichen Verordnungen zwischen pascha dies octo und ascensa domini einnimmt?

[1]) Nach den von Erhard, 1, 18 aus dem Original mitgetheilten Ziffern. Das Jahr 865, wohin Böhmer auf Grund der von Schaten gefälschten Zahlen die Urkunde einreihen musste, ist auch wegen der Unterschrift Hadebert's unmöglich.

[2]) Es ist nicht möglich eine scharfe Grenze zwischen Hadebert und Waldo festzustellen, sie müssen gleichzeitig in der Kanzlei gedient haben, wie früher Luitbrand in B 786 neben Hadebert vorkommt. Denn die von Erhard 1, 19 aus dem Original mitgetheilten Ziffern von B 814 weisen übereinstimmend auf 859, während das „actum Atiniaco“ in der ersten Urkunde Waldo's trotz der nicht kanzleimässig richtigen Ziffern bestimmt auf 7. XII. 858 hinweist.

enthaltene Gedanke kommt zwar häufig vor, ist aber hier in zum Theil ganz ungebräuchliche Ausdrücke eingekleidet. Andere anstössige Worte im Context hat schon Heumann 2, 225 ff. zusammengestellt.

Ich möchte hier vor Allem den Rechtsinhalt in B 777 als dieser Zeit nicht entsprechend hervorheben, um so mehr, da diese Urkunde als Ausgangspunkt für die Entwickelungsgeschichte der bischöflichen Städte genommen worden ist. Arnold [1]) hat dieses Diplom anstandslos benutzt. Stälin [2]) sagt wenigstens über den in B 777 seinen Grenzen nach genau bestimmten Immunitätsbezirk: „besonders merkwürdig ist das hier gegebene frühe Beispiel, dass der Abrundung wegen ganz Freie und nicht unter die homines ecclesiae gehörende Anwohner zu der Immunitätsgerichtsbarkeit vom König hinzugegeben werden". Und in der That muss es auffallen, dass diese Urkunde uns die Immunität in einem Stadium der Entwickelung zeigt, das wir an anderen Orten erst geraume Zeit später nachzuweisen vermögen. Nach den sonstigen Immunitätsdiplomen Ludwig's des Deutschen und nach den Formulae Salomonis, welche auf diese Zeit zurückweisen, erscheint die Immunität um die Mitte des IX. Jahrhunderts in dem hier in Betracht kommenden Puncte noch als das was sie unter den Merowingern war [3]). In der massgebenden Formel werden als gefreite Besitzungen bezeichnet: „ecclesiae aut loca aut agri seu reliquae possessiones memoratae ecclesiae quas moderno tempore ... legibus possidet vel quae deinceps in jure ipsius loci voluerit divina pietas augere". Zufälliger Weise können solche Besitzungen ein factisch geschlossenes Territorium bilden, wie etwa die Einhard'sche Schenkung in der Descriptio marchae pertinentis ad Michlenstadt [4]), zufälliger Weise kann es daher einen geschlossenen Immunitätssprengel geben. Aber in B 777 ist das Verhältniss ein anderes. Die Ausdrücke: „in rebus ac locis (ecclesiae Wormatiensis) ad Wimpinam respicientibus" u. dgl. und der Umstand, dass die königlichen Beamten in Wimpfen Rechte auszuüben versuchten, lassen vermuthen, dass die Besitzungen der Kirche von anderen Besitzungen durchbrochen waren. Dennoch wird allem Brauch der Zeit zuwider ein gefreiter Sprengel geschaffen (quae emunitas in eo loco incipit — folgt eine

---

1) Verfassungsgeschichte der freien Städte 1, 16 ff.; ihm folgen Walter u. A.

2) Wirtemb. Geschichte 1, 350.

3) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, 2, 291 ff.

4) Cod. Lauresh. 1, 49.

Grenzbeschreibung), innerhalb dessen alle von dem Grafen ausgeübten Rechte auf den Bischof übertragen werden. Noch deutlicher tritt der Unterschied im weiteren Verlaufe hervor. Nach der allgemeinen Formel würden dieser Art von Schutzhoheit unterworfen sein: „die homines ipsius ecclesiae tam ingenui quam et servi super terram ipsius commanentes“, aber stets nur die homines ecclesiae. Ausdrücklich anders in B 777, wo auch die, welche „in his villis quatuor vel tres vel duas hobas possident“, dem Advocaten anbefohlen werden. Es bedarf keines weiteren Beweises, dass die Wormser Urkunde eine Abweichung von allen uns sonst aus dieser Zeit bekannten Fällen und eine wesentliche Neuerung hinstellt. Dürfen wir aber als vollgiltiges Zeugniss für eine solche ein Diplom gelten lassen, dessen Formeln entschieden falsch sind?

In Bezug auf B 773 mag, ausser dem, was Heumann schon als anstössig bezeichnet hat, noch bemerkt werden, dass auch diese Urkunde in der uns vorliegenden Fassung von der Vorstellung eines in jeder Hinsicht eximirten geschlossenen Sprengels in praedicta civitate infra vel extra ausgeht. Nun ist aber wahrscheinlich erst unter Konrad I., frühestens unter Arnulf [1]) alles Königsgut in und bei Worms in den Besitz des Bischofs übergegangen, und so lange dies nicht geschehen, kann nicht von geschlossenem Territorium, noch weniger von geschlossenem Immunitätssprengel die Rede sein. Dass endlich die in B 773 ausgesprochene Verleihung des Münzrechtes an den Bischof grosses Bedenken erregt, werde ich bei B. sp. 838 nachweisen [2]).

Dass B 776, 778 und Dronke 270, Nr. 602 falsch sind, hat schon Heumann 2, 224 ff. zur Genüge bewiesen [3]); eine schärfere Fassung der von ihm geltend gemachten Gründe ergibt sich schon aus den früheren Bemerkungen über die Formeln dieser Kanzleiperiode.

---

1) B 1249 a. 913 beruft sich darauf, dass Arnulf „omne praedium suum quod habuit intra et extra Wormatiam“ dem Bischof von Worms geschenkt habe. Die Arnulfinische Urkunde ist nicht bekannt und es spricht allerlei dafür, dass die Konrad vorgelegte Urkunde nicht unverfälscht gewesen.

2) Nach B 773 hätte der König zugleich der Kirche geschenkt „quicquid ad nostrum usum et jus pertinet“. Ob dies im weitesten Sinn zu nehmen, muss allerdings dahingestellt bleiben. Sonst könnte noch darauf hingewiesen werden, dass dem geradezu durch das Diplom Arnulf's B 1135 wiedersprochen wird, laut dem sich noch bis 897 (oder vielleicht noch bis 913 nach B 1249) Fiscushörige in Worms befanden.

3) Einzelne Bemerkungen Heumann's wie „nec ista aetate . . Ludovicus in Alsatia juris quidquam habuit“ zu B 776 sind zwar nicht am Platze, denn Weissenburg gehört zum Reich Ludwig's und ebenso der Ufgau, in welchem die dem Kloster bestätigte

Mit Ausscheidung dieser Urkunden stellt sich also in Bezug auf die Vorsteher der Kanzlei seit dem Tode des Ratleic heraus, dass zunächst auf ihn (B 768 vom 22. V. 854), der sonst nicht bekannte Abt Baldric folgt, in dessen Namen auch B 772 vom 20. III. 855 ausgefertigt ist. Dazwischen wird in B 771 Grimold in der Unterschrift genannt, der dann auch in den folgenden Jahren bis B 785 vom 26. VIII. 857 wieder in Person die Leitung der Kanzlei übernimmt. Es fällt auf, dass während er früher in der Formel XI kurzweg Grimoldus heisst, ihm zuerst in der Urkunde vom 16. VI. 856, dann aber auch in allen in seinem Namen ausgestellten Diplomen der späteren Jahre regelmässig der Titel archicappellanus gegeben wird. Aber Neuerung ist dies nur in Bezug auf die Titulatur in der Unterschrift, denn schon 835 nennt ihn der König summus cancellarius noster und 854 archicapellanus noster [1]). — Vom 2. Februar 858 B 786 an bis in die zweite Hälfte des Jahres 860 führen dann die Urkunden wieder eine andere Unterschrift, die des cancellarius Witgar, der Abt von Ottenbeuren, dann Bischof von Augsburg war [2]). Es wird am Schluss der zweiten Beiträge gezeigt werden, was sich aus diesem Wechsel der in den Unterschriften genannten Personen für die innere Einrichtung der königlichen Kanzlei ergibt.

Privilegium Ludwig's des Deutschen für Hersfeld [3]).

Hersfeld 31. October 843.

(Chr.) In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hludowicus divina favente gratia rex [4]). Cum petitionibus

Besitzung liegt; dennoch lassen sich weder diese, noch die andern Urkunden irgendwie vertheidigen. — Der liber feudorum, aus dem Zeuss 267 B 776 mittheilt, leistet in Incorrectheit das möglichste, wie „veniens in manum ac procerum nostrorum provinciam" statt „in nostram . . . praesentiam"; auch viele der dort abgedruckten Privaturkunden erfordern wesentliche Emendationen.

1) Wirt. Urkundenbuch, 1, 109. 141. So auch in der Weissenburger Urkunde bei Zeuss trad. Wizenb. 146 von 855: „summus capellanus". Vergl. B 785, 798, 799 u. s. w.

2) Seit 858 soll er Bischof gewesen sein. Wenn sich dies Jahr aber nur auf das Datum von B 786 stützt (wie bei Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg 1, 145), so ist es schlecht verbürgt. Witgar könnte auch als Abt Kanzler oder schon lange vor dem Eintritt in die Kanzlei Bischof geworden sein.

3) Siehe Seite 370 die Beschreibung der Urkunde, die Erklärung der Tironischen Noten u. s. w.

4) B 331: „In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus".

sacerdotum justis et rationabilibus divini cultus amore favemus, superna gratia nos muniri non dubitamus. Idcirco notum fieri volumus omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae ac nostris praesentibus scilicet et futuris, qualiter vir venerabilis Brunwardus [a]) abba ex monasterio Herolvesfeld, quod est situm in pago Hassense super fluvium Fulda constructum in honore beatorum apostolorum Simonis et Tathei, veniens in procerum nostrorum praesentia praesentavit obtutibus nostris privilegium [b]) in quo continebatur, qualiter antecessor suus Lullus quondam episcopus in suo proprio ipsum monasterium aedificasset et domni Karoli [1]) avi nostri nec non et genitoris nostri Hludowici piissimis imperatoribus sub eorum tuitionem [c]) ac defensionem tradidisset, et abbatem ipsi monachi de praedicto monasterio sibi licentiam eligendi habuissent et, si ibi reperire non potuissent, in quocumque monasterio infra ipsa parrochia, qui sub regula sancti Benedicti repertus fuisset, licentiam habuissent sibi abbatem eligere, et episcopus seu archidiaconus in ipso monasterio nullam potestatem habuissent nisi secundum sacros canones et instituta patrum illorum ministerium [2]) peragere, et neque comes neque ulla judiciaria potestas in villis eorum vel rebus aliquid exactari praesumerent. Sed pro integra firmitate ac securitatis studio venerabilis vir Brunwardus abba et monachi ibidem deo famulantes postulati sunt magnitudinem nostram, ut in elemosina nostra ipsum monasterium, sicut a piis principibus concessum atque confirmatum esse dinoscitur, ita deinceps sub nostra defensione vel tuitione recipiremus. Quorum petitionem [d]) pro mercedis nostrae augmento vel pro animae nostrae remedium seu pro reverentia ipsius sancti loci denegare noluimus, sed sicut dive memoriae ac pie recordationis domnus Karolus avus noster nec non et genitor noster Hludowicus imperatores ipsum monasterium sub eorum tuitione vel defensione habuerunt, ita et nos libenti animo praedicto Brunwardo abbati et monachis ibidem consistentibus pleniter con-

[1]) Zuerst war geschrieben „domno Karolo“.

[2]) Im Original „ministerum“.

[a]) V. v. Bunus a.

[b]) S. et Tathei constructum. Ostendit nobis per monachos suos Heimulfo videlicet et Erluino privilegium.

[c]) Edificasset et domno ac genitori nostro Karoli piae recordationis sub sua tuitione.

[d]) Postulantes clementiam regni nostri ut in nostra aelimosina ipsum monasterium more paterno sub nostra defensione vel tuitione reciperemus. Cujus petitioni.

cessisse atque in omnibus confirmasse omnium fidelium sanctae dei ecclesiae cogn[oscat] industria[a]). Praecipientes ergo jubemus[b]) ut neque episcopus Mogonciae civitatis aliam sibi in praedicto monasterio usurpet potestatem, nisi secundum quod in sacris canonibus est constitutum, scilicet praedicare et ordinare atque confirmare vel[c]) ea quae ad suum pertinent [mini-]sterium legaliter peragere[d]); similiter neque archidiaconus ejus, extra quod prae-[dic-]ti sacri canones jubent, ullam sibi vindicet potestatem. Insuper etiam neque comes neque quislibet judiciaria [potestas in villis eorum vel aliis[1])] rebus aliquid exactare ullo umq-[uam tempore praesumant[e]) neque mansiona-]ticum neque aliud ullum impedim-[entum praedictis monachis facere temptent, se-]d in futurum sub nostra defensione vel [tuitione semper] per hanc nostram auctoritatem securi persistant[f]). Et quando quidem abbas de ipso [monasterio de hac luce] migraverit, volumus ut ex nostra auc-[toritate licentiam habeant monachi de ipso monasterio secundum[g]) sacros] canones et reg-[ulam sancti] Bene-[dicti sibi abbatem eligere[h])], et si ibi minime reperire nequiverint[i]), tunc sibi ipsa congregatio de quocumque monasterio [infra ipsa parr-]ochia abbatem regularem eligere voluerint per hanc nostram autoritatem lic-]entiam habeant eligen-[di. Et quando deo volente electus fuerit], ad nostram usque[k]) perducant praesentiam, ut ibi examinetur si dignus sit tali ordinari officio, et si a nob-[is probabilis] esse videtur, eorum consentiam-[us voluntati, ut meli-]us illis de-[lectet pro nobis ac conjuge] proleque nostra atque pro st-[abilitate] regni nostri [domini misericordiam] alacriter exorare[l]). Hanc quoque auctoritatem, ut pleniorem in dei nomine obtineat vigo-

---

[1]) Nach den noch sichtbaren Schäften hatte das Original „alliis“.

[a]) Sed sicut domnus et genitor noster ipsum monasterium sub sua t. v. d. habuit juxta petitionem Lulli quondam episcopi, ita et nos praedicto Buno abbati concessisse atque in omnibus confirmasse c o g n o s c i t e.

[b]) Praecipientes jubemus.

[c]) Ordinare vel.

[d]) Ministerium peragere.

[e]) Aliquid exactare praesumant.

[f]) Sed sub n. d. v. t. securi persistant.

[g]) Habeant secundum.

[h]) Eligere de ipsa congregatione.

[i]) Potuerint.

[k]) Ad nostram perducant.

[l]) Misericordiam exorare.

rem et a fidelibus nostris verius cercius-[que cre-]datur, manus [nostrae signaculo subter eam firmavimus] et anuli nostri inpressione adsignari jussimus *). (Notae Tir.)

Signum (M) domni Hludowici gloriosissimi regis.

(Chr.) Comeatus notarius advicem [Radleici] recognovi et subscripsi. (S. recognitionis. — Notae Tiron. — Sigillum.)

Data II Kal. novembris anno Christo propitio XI regni domni Hludowici regis in orientali Francia, indictione VII, actum in Eherolvesfeld monasterio, in dei nomine feliciter amen.

---

*) Manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signari jussimus.

VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.
(MÄRZ 1861.)

Accademia Pontificia de' Nuovi Lincei, Atti. Anno XIII, Sessione V^a. Roma, 1860; 4°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Bayer., zu München, Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte. Herausgegeben auf Befehl und Kosten Sr. Majestät des Königs Maximilian II. Quellen VIII. Band. München, 1860; 8°.

— der Wissenschaften, Königl. Schwedische, zu Stockholm, Handlingar. Ny Följd. II Bandet, 2^a Häftet. 1858; 4°. — Öfversigt of Köngl. Vetenskaps - Akademiens Förhandlingar. XVI^{de} Årgången, 1859; 8°. — Meteorologiska Jakttagelser Sverige, of Er. Edlund. I^a Bandet, 1859. Stockholm, 1860; 4°. — Eugenies Resa. Zoologi. IV. Stockholm, 1859. 4°. — Mitgliederverzeichniss. Maj 1860; 8°. — Friesen, Johan Otto voni Öfversigt of Sveriges Ornithologiska Litteratur. Akademisk Afhandling. Stockholm, 1860; 8°.

American Journal of Science and Arts, Vol. XXX, Nr. 89 — 90. Vol. XXXI, Nr. 91. New Haven, 1860 u. 1861; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. VIII. Jahrgang, Nr. 2. Nürnberg, 1861; 4°.

Austria, XIII. Jahrgang, VIII.—XI. Heft. Wien, 1861; 8°.

Boletin bibliográfico Español, Año II, Nr. 3 & 4. Madrid, 1861. 8°.

Cicogna, Emmanuele Antonio, Delle inscrizioni Veneziane. Fascicolo 24. Contenente la chiesa di San Giobbe e contorni. 4°.

Gesellschaft, k. k. mähr. schles., zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn, Mittheilungen, Jahrgang 1860. Brünn; 4°.

Gesellschaft der Wissenschaften, Königl., zu Göttingen, Göttingische gelehrte Anzeigen. Band I — III auf das Jahr 1860. Göttingen; 8°. — Nachrichten von der Georg-Augusts-Univer-

sität und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Vom Jahre 1860, Nr. 1 — 29. Göttingen; 8°.

Istituto, R., Lombardo di scienze, lettere ed arti, Memorie. Serie II. Vol. VIII. Fasc. IV. Milano, 1861; 4°.

— I. R., Veneto di scienze, lettere ed arti, Memorie. Vol. IX. Parte II. Venezia, 1861; 4°. — Atti. Serie 3ª, tomo 6°, disp. 3ª. Venezia. 1860 —1861; 4°.

Jahresbericht und Mitglieder-Verzeichniss der Deutschen Gesellschaft der Stadt New-York, am 16. Januar 1860. New-York, 1860; 8°.

Merret, J. King, Report on the Huacals, or ancient Graveyards of Chiriqui. 8°.

Du Mesnil-Marigny, Les libres échangistes et les protectionnistes conciliés, ou solution complète des principales questions économiques. Paris, 1860; 8°. — Réponse aux objections faites à la théorie sur la richesse des nations. 8°.

Meyer, Joachim, Neue Beiträge zur Feststellung, Verbesserung und Vermehrung des Schiller'schen Textes. Nürnberg, 1860; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commision zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. VI. Jahrg. Nr. 3. März. Wien, 1861; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrgang 1861, Heft II. Gotha, 1861; 4°.

Revue orientale et Américaine, 3me Année, Nr. 27. Paris, 1860; 8°.

Statistik der Stadt Wien. Herausgegeben von dem Präsidium des Gemeinderathes und Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt. 2 Heft. Mit 2 Übersichtskarten. Wien, 1861; 4°.

Stern, Max. Em., Zeitstimmen der Dreiuneinigkeit an die Zionswächter im Judenthume. Nebst einem Anhange: Die Rabbinerwahl zu Bummessel. 2. Auflage. Leipzig, 1861; 8°.

Verein für siebenbürgische Landeskunde, Archiv. N. F. IV. Band, 2. Heft. Kronstadt, 1860; 8°. — Trauschenfels, Eugen von, Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. (Neue Folge.) Kronstadt, 1860; 8°. — Wittstock, Heinrich, Beiträge zur Reformations-Geschichte des Rösnergaues. Wien, 1858; 8°.

— für hessische Geschichte und Landeskunde, Zeitschrift. Band VIII, Heft 2, 3 u. 4. Kassel, 1860; 8°. — Mittheilungen des Hanauer Bezirksvereins, Nr. 1 u. 2. Hanau, 1860; 8°. — Periodische Blätter, Nr. 13 u. 14. Kassel; 1860; 8°.

BANAT
SERBIEN
Alt Moldava
Golubatz
Pek
Belobreschka
Kisilova
Neva
Palanka
Karasch
Dubovatz
Kostolatz
Mlava
Poscharevatz
Ostrovo
Donavitza Canal
Morava

Orte.
Ruinen und Mauerreste.
Überfluthungen ausgesetztes Terrain.

Aus d. k. k. Hof u. Staatsdruckerei



F. Kanitz n.d. Natur gez.

Aus d. k. k. Hof u. Staatsdruckerei

Gamsigrad bei Zaitschar.

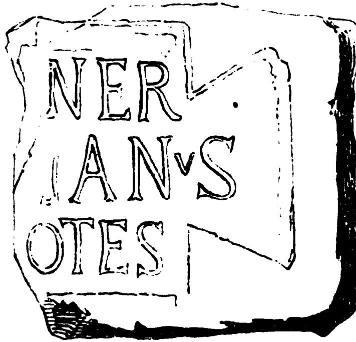


Fig. 5.
Trajanstafel zu Praovo.

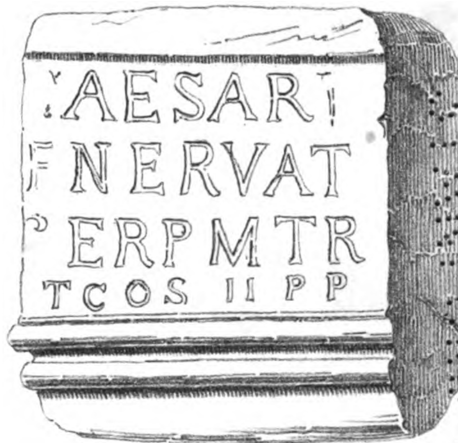


Fig. 6.
Nervatafel zu Praovo.

5'
6'

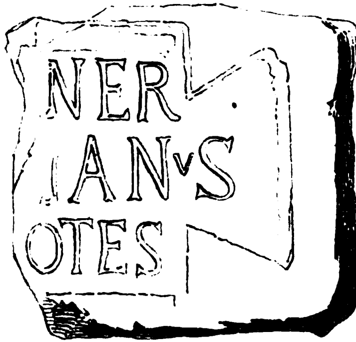


Fig. 5.
Trajanstafel zu Praovo.

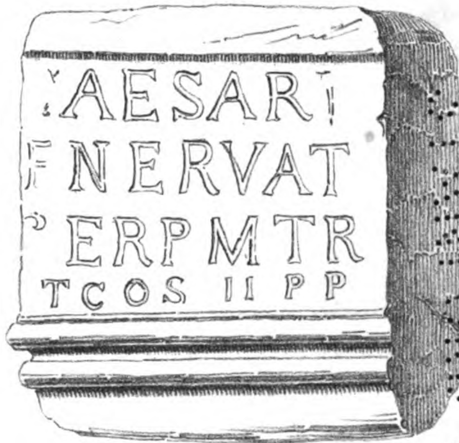


Fig. 6.
Nervatafel zu Praovo.

